od/2.

ved.

v: of 2971

8 Sc. mil 109m

(2

Die
Kriegsdienst-Ordnung
der
geschlossenen Haufen
und der Besatzungen im Frieden.

Ein
Handbuch in drei Abtheilungen
für den deutschen Wehrmann überhaupt,
zunächst jedoch
für die Grosherzoglich Hessische
Wehr- und Landwehrmannschaft.

Von
Franz Röder,
Grosherzoglich Hessischen Hauptmann und Ritter erster Classe des Verdienstordens.

KÖNIGL. GROSSH. HESS. KRIEGS MINISTERIUM

Zweite Abtheilung.

Darmstadt 1816,
bei Heyer und Leske.

Qu 65/1219

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Lehrerei-
bücherei VII
München

Altbestand 58993

A 58993

Inhaltsanzeige der II. Abtheilung.

Seite.

Erster Abschnitt. Von dem Regimentsdienst überhaupt und den Obliegenheiten der zum Befehlstab des Regiments und seiner Hauptabtheilungen gehörigen Personen 1

Kap. I. Allgemeine Einrichtung zum Behuf des inneren Dienstes des Regiments und seiner Hauptabtheilungen 1

Kap. II. Obliegenheiten der untergeordneten Stabsoffiziere. 4

Die Functionen eines Stabsoffiziers vom Woche- oder Regiments-Dienst. §. 4.

Worauf bei der Reiterei, der Artillerie und dem Fuhrwesen zu sehen ist, wenn sie marschiren sollen. §. 4. Nro. 3.

Besondere Obliegenheiten des Cavallerie-Stabsoffiziers vom Regimentsdienst. §. 4. Nro. 3, 7 und 8.

Vom Regiments-Tagesdienst (Dienst du jour oder de piquet) §. 5.

Von der Einigkeit oder Harmonie. §. 7 u. 6.

Vom Corpsgeist (Esprit de corps). §. 8 u. 6.

Obliegenheiten eines übercompletten Stabsoffiziers. §. 9.

Von dem Dienst zu Pferd und dem Beritten seyn des Stabsoffiziers. §. 10 u. 17.

Kap. III. Obliegenheiten des Bataillonschefs oder des Befehlshabers einer Fahne (Fußvolks oder Reiterei) 15

Wofür der Bataillonschef überhaupt einzustehen hat und verantwortlich seyn muß. §. 11.

Was ihm bei der Inspection der Compagnien obliege und welche Mittel er anwenden könne, damit er nichts zu visitiren verabsäume. §. 12. (§. 187 u. 189).

Überwachung der Aufführung seiner Untergebenen. §. 13.

In wiefern er Compagnien, die von seinem Stabsquartier entfernt liegen, und gewisse Gegenstände zu bestimmten Zeiten visitiren muß. §. 14.

Detail der Obliegenheiten des Grosh. Hess. Bataillonschefs in Bezug auf die Ökonomieverwaltung. §. 15. 22

*

Seite

Was der Chef einer Regimentshauptabtheilung zu thun hat, wenn er mit dieser detaschirt wird, in Dienst kommt ꝛc. §. 16.
Rechte und Prärogative desselben. §. 18.

Kap. IV. Obliegenheiten des Regiments-Befehlshabers 41

Eigenschaften und Benehmen des Regiments-Befehlshabers §. 21 bis 23.
Besondere Obliegenheiten desselben. §. 24 u. folg.
Diensthülfe, die ihm gegeben ist. §. 25.
Conduitliste. §. 26. (u. Tab. I.).
Verpflichtung in Bezug auf die Verwaltung und den marschfertigen Stand des Regiments. §. 27.
Pflichten: die Schonung alles Staatseigenthums, der Fuhrwerke ꝛc., die Verschönerung und Eleganz betreffend. §. 28.
Detail der Obliegenheiten des Grosh. Hess. Regimentsbefehlshabers in Bezug auf die Oeconomie-Verwaltung. §. 29. 50
Instruction: was sie erfordert und befördern kann. §. 30 bis 32.
Pflicht über die Wohlfahrt, Erhaltung und die Gesundheit aller zum Regiment gehörigen Individuen zu wachen; Herzählung dessen, was schädlich auf die Gesundheit des Soldaten einwirkt. §. 33.
Mittel verfälschtes Mehl zu erkennen. Anmerk. . 64
Wie viel eine gewisse Quantität Kornfrüchte Mehl und Brod geben könne. Anmerk. 65
Obliegenheit des Obersten als Oberhaupt des Regiments, und als unmittelbarer Vormund der Offiziere. §. 34 u. 35.
Mittel den Fehlern der Offiziere gegen eine wohlgeordnete Oeconomie vorzubeugen. §. 35.
Offiziers-Kleidungs und Rüstungs-Casse. §. 35. Nro. 3.
Beneficium competentiae des Offiziers und in wiefern der Gläubiger ein Recht an seinen Sold ꝛc. haben kann. Anmerk. 7
Moralische Bildung des Soldaten; Eid; Begriff von Fahnen. §. 38.
Pflicht des Obersten durch Regiments-Verordnungen alles im grösten Detail zu bestimmen, dann zu visitiren und zu inspiziren. §. 39.
Von dem Urlaub und in wie weit der Oberst dazu ermächtigt ist. §. 40.
Ermächtigung zu Exequirungs-Commandos. §. 41.

Inhaltsanz. der II. Abthl.

Seite

Persönlicher Heeresdienst des Obersten. §. 42.
Wirkungskreiß eines Chefs oder Inhabers eines Regiments, und sein Verhältniß zum Commandeur desselben. §. 43.
Abgang des Obersten. § 44.
Rechte und Befugnisse des Obersten. §. 45.
Abschieds-Urkunde in Beziehung auf den Grosh. Hess. Dienst 86
Erfordernisse zum Ehebündniß eines Grosh. Hess. Unteroffiziers oder Gemeinen, und in wiefern dem Obersten Befugniß hierbei zustehet . . . 87
Befugniß des Grosh. Hess. Obersten in Beziehung auf die Degradirung eines Unteroffiziers. Anm. 89
Das Straf- und Begnadigungsrecht. Beschränkung des Grosh. Hess. Obersten. Anmerk. . . . 90

Zweiter Abschnitt. Von dem Dienste des Mittelstabes, oder den Obliegenheiten der zum eigentlichen Hülfsstabe des Regiments gehörigen Personen. 91

Kap. V. Von dem Mittelstabe im Allgemeinen . 91

Kap. VI. Obliegenheiten des Waffendienst-Adjudanten des Regiments und der Regiments-Hauptabtheilungen. 93

Bücher und Listen, die der Regiments- und Bataillons-Adjudant zu führen hat. §. 48, 49 (u. Kap. XXIV).
Pflichten bei der Rapportstellung, und zur Instruction. §. 50.
— — in Bezug auf das Aufstellen, Abtheilen, und das Schwören der Recruten. §. 51. (u. Kap. XX.).
— — Des Adjudanten vom Wochedienst. §. 52 u. 53.
Anweisung des Unterstabspersonals an den Adjudanten. §. 54 u. 97.
Der Regiments-Adjudant Canzleichef. §. 54 u. 150.
Was ihm bei Arretirung eines Offiziers obliegt. §. 55.

Kap. VII. Obliegenheiten des Regiments-Quartiermeisters und der Oberquartiermeister des Regiments-Hauptabtheilungen. 106

Verhältniß und Beruf als 2ter oder Verpflegs-Adjudant und als Wehrmann; Cautionstellung. §. 57; 58 u. 66.
Obliegenheit des Regimentsquartiermeisters als Verpflegsadjudant. §. 59 bis 62.

Seite

Obliegenheit als Zahlmeister. §. 63.
— — — als Quartiermacher. §. 64.
— — — der Oberquartiermeister und ihr Verhältniß zum Regimentsquartiermeister und ihrem Chef. §. 65. u. 66.

Kap. VIII. Besondere Obliegenheiten des Corps-quartiermeisters der Artillerie-Waffe und des Zeugschreibers. 118

Obliegenheit und Hülfe des Corpsquartiermeisters. §. 67 u. 69.
— — — des Zeugschreibers. §. 68. u. 69.

Kap. IX. Obliegenheit des Auditors oder Richters. 121

Beruf und Verhältniß des Auditors überhaupt. §. 70 u. 75. (Kap. XXXV. u. Anmerk. Seite 362).
Obliegenheit als Auditor bei dem Criminal-Prozeß. §. 71. (§. 222, 224 u. folg.)
— — — als Justiz-Beamter bei dem Regiments-Civilgericht. §. 72; (§. 218 bis einschl. 221; §. 224).
— — — als Rathgeber und Gehülfe in Polizeisachen. §. 73. (§. 191.).
Besondere Obliegenheiten bei Beeidigung, als Geschichtsverfasser und als Wehrmann. §. 74 u. 75.

Kap. X. Obliegenheiten des Regiments-Arztes und der Ober- und Unterärzte des Regiments . . 129

Beruf und Kenntnisse des Regiments- und des Militär-Arztes im Allgemeinen; besondere Obliegenheit in Betreff der Untersuchung der Recruten und Zeugniß-Ausstellung. § 77 u. 86.
Regiments-Hospital; Aufenthalt des Arztes. §. 78.
Besondere Pflichten der Regiments- und der Militär-Ärzte in Beziehung auf die im Hospital krank liegenden und verstorbenen Soldaten. §. 79.
Regiments-Arznei- und Instrumenten-Kasten. §. 80. (§. 151).
Obliegenheiten der Militär-Ärzte in Bezug auf die Gesunderhaltung des Soldaten, und ihrer eignen medizinischen Bildung. §. 81 u. 82.
Wochen- oder Tages-Dienst der Unterärzte; Rapportgang. §. 83.
Belohnung des Arztes für ärztliche Bemühung bei Soldaten; ständige Zulage von den Offizieren des Regiments und Offiziers-Krankencasse. §. 84.
Medicinische Praxis außer dem Regiment; Prüfung und Prüfungszeugniß des Militärarztes. §. 85.

Seite

Obliegenheit und Standpunkt des Regimentsarztes u. der übrigen Militärärzte bei feindlichen Vorfällen. §. 87.

Kap. XI. Obliegenheiten des Regimentspredigers oder Pfarrers 144

Obliegenheit des Regimentspredigers in Beziehung auf den Gottesdienst, die Kranken und sein Pfarramt. §. 89 u. 90.

Obliegenheit, zum Unterricht beizutragen und das Geschichtsbuch des Regiments zu führen. §. 89 u. 92.

— — — und Standpunkt bei Gefechten. §. 91.

Besondere Obliegenheiten und Verhältniße des katholischen Geistlichen. §. 93.

Kap. XII. Obliegenheiten des Zeugwarts der Artillerie-Waffe 149

Dritter Abschnitt. Von dem Dienste des Regiments-Unterstabs 152

Kap. XIII. Von dem Unterstabe im Allgemeinen. 152

Profoß. §. 96. Anmerk. (§. 242).

Was in Beziehung auf die Regiments-Musik besonders zu bemerken ist. §. 97.

Kap. XIV. Obliegenheiten des Unteradjudanten oder des Regiments- und Bataillonsschreibers . . 154

Kap. XV. Obliegenheiten des Fahnenträgers . 156

Fahne: wo sie fliegend getragen oder aufgepflanzt wird. Anmerk. 157

Kap. XVI. Obliegenheiten des Regiments- und Bataillons-Tambours, des Stabs-Hornisten und Trompeters 158

Prärogative des Vorgesetzten der Spielleute; Obliegenheit beim Ausmarsch, Lagern und im Gefecht. §. 104.

Kap. XVII. Obliegenheiten des Wagen- und Schirrmeisters 163

Besondere Obliegenheiten, wenn ein Marsch bevorsteht; Inspection und Beladung der Fuhrwerke. §. 106.

Grosh. Hess. Verordnung, welche Statur ein Zug- und Reitpferd des Trains haben, welches die Fourrage-Ration für es seyn, und wie viel Pfunde das Pferd zu ziehen haben solle. Anmerk. . . . 167

Besondere Obliegenheit des Wagenmeisters während dem Marsche des Trains. §. 107.

Feldrequisiten eines Grosh. Hess. Infant. Regim. im Feldzuge 1815. Anmerk. 168

Obliegenheit des Wagenmeisters, wenn der Train im Standort anlangt. §. 108.

Seite

Obliegenheit, wenn der Train vom Regiment getrennt und der Wagenmeister an einen Trainoffizier angewiesen ist oder nicht. §. 109.
Rechte und Prärogative des Wagenmeisters; Hülfe, die ihm nothwendig ist. §. 110.
Besondere Obliegenheit, die Briefe und Pakete für das Regiment auf der Post zu empfangen. Stellvertretung. §. 111.

Kap. XVIII. Obliegenheiten der Regiments-Handwerker. 175

Obliegenheiten der Handwerker, wenn sie Soldaten sind oder nicht. §. 112.
Regimentsbüchsenmacher. §. 113.

Vierter Abschnitt. Von den zur Regimentsdienstordnung gehörigen Dingen. . . 178

Kap. XIX. Von der Dienstfolge und der Ordnung, in welcher der Dienst commandirt wird. . . 178

Von der Eintheilung der Dienste. §. 114.
Von der Verpflichtung zum Dienst nach bestimmter Ordnung und Reihe; Einrichtung der Commandirliste. §. 115.
Regeln, welche bei dem Commandiren des Dienstes und der Ordnung in den Dienstlouren zu beobachten sind. §. 116.

Kap. XX. Von dem, was bei dem Aufstellen der Truppen und deren Abmarsch zu beobachten ist. . 188

Allgemeine Aufstellung der Compagnie. §. 117.
Was bei dem Aufstellen der Compagnie zum Verlesen und bei einer verschieden gekleideten und bewaffneten Mannschaft zu thun ist. §. 118.
Von der Aufstellung der Bataillone. §. 119.
Von der Aufstellung der Regimenter. §. 120.
Von der Stellung des Befehlshabers vor und nach dem Abmarsch des Trupps. §. 121.
Allgemeine Marschordnung eines Infanterie-Regiments oder kleineren Körpers. §. 122.

Kap. XXI. Von den Standesausweisen, oder den tabellarischen Rapporten und deren Verfertigung. 200

Verschiedenheit der Standesausweisen; Schema zu einer allgemeinen. §. 123.
Was man unter Effectivstand, Regimentsstand, completten Stand, Wehrstand, Verpflegsstand verstehe. §. 124.

Seite

Ständige Rubriken einer jeden Standesausweise. §. 125.
Belehrung, wie die Rubriken einer Standestabelle auszufüllen und wie sie zu erläutern (dociren) seyen. §. 126 und 127.
Besondere Beobachtungen bei der Rapportstellung. §. 128.

Kap. XXII. Von dem Rapportgang, Befehlsempfang und den tabellarischen Eingaben. . . . 218

Von dem Stellzettel oder der Ausweise des ausrückenden Standes. §. 130.
Von dem Verlesensblatt. §. 131.
Von dem Dienstblatt. §. 132.
Von dem täglichen oder Frührapport. §. 133 u. 134.
Von dem Befehlempfang. §. 134 u. 135.
Von dem fünftägigen Verpflegsrapport der Compagnien. §. 136.
Von den mehrtägigen Bataillons- und Regimentsrapporten und ihrer Versendung. §. 137.
Von dem monatlichen Verpflegsrapport oder der Monatstabelle der Compagnien. §. 138.
Von dem Hauptrapport der detaschirten Corps. §. 139.
Von dem monatlichen Rapport der Bataillone, Regimenter und größeren Körper. §. 140.
Einsendung der Beurlaubungs- und Instructionsclassen-Listen, dann der Compagnie-Zahlungs- und Verpflegslisten. §. 141.
Von den Rapporten über die Rüstung, das Materielle der Artillerie 2c. §. 142.
Eingabe der Conduitlisten. §. 143.

Kap. XXIII. Von den Berichten und andern schriftlichen Eingaben. 236

Form der Schreiben. §. 144.
Art des Vortrags und Gang der Schreiben. §. 145.
Was der Vorgesetzte zu beobachten hat, der seinen Bericht auf den eines Untergebenen gründen muß. §. 146.
Von dem Verfassen der Species facti. §. 147.
Von der Zeit, in der die Eingaben, Berichte 2c. erlediget seyn müssen. §. 148.

Kap. XXIV. Von der Canzlei und Registratur der Corps. 242

Warum eine gute Canzlei- und Registratur-Einrichtung nöthig, und was dazu erforderlich ist. §. 149 bis 152.
Erinnerungstafel für den Adjudanten und in das Canzleizimmer. §. 149. Nro. 4.

Seite

Oberste Aufsicht, und was dem Adjudanten als Canzleichef, dem Unteradjudanten als Canzleisecretär obliegt. §. 150 u. 152.
Was von den Compagnie- und Schwadrons-Chefs in Beziehung auf die Dienstschreiben, deren Absendung zur Regiments-Canzlei ꝛc. zu beobachten ist. Anm. zu §. 150.
Aufstellung, Abgabe und Verwahrung der Reglements. § 150 und 151.
Inventarium der zur Regiments-Canzlei und Registratur gehörigen Effecten. §. 151.
Mannichfache Benutzung der Regiments-Canzleistube. §. 152. Nro. 5.

Kap. XXV. Von der Bildung und Einrichtung eines Regiments-Depots und insbesondere jenes der Reiterwaffe. 254

Bestimmung von Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen zum Depot, und welche sich dazu qualifiziren. §. 154.
Bestand einer Depot-Schwadron, Compagnie, Division ꝛc.; Anordnung des innern Dienstes. §. 155 u. 159.
Was von Seiten des Regiments und der Compagnien in Beziehung auf die Registratur und die Rüstkammern bei der Formirung des Depots zu thun ist. §. 156.
Führuug der Bücher, Einzeichnung der Effecten durch die im Depot dazu Bestellten. §. 156. Nro. 3.
Formirung des Depots als Corps bei dem Ausmarsch des Regiments. §. 157.
Rüstkammern des Depots; Bezeichnung der Effecten. § 158.
Gegenseitige Relation, in der das Regiments- und das Depot-Commando fortdauernd stehen, und in wie fern letzteres für sich allein wirket. §. 159 bis 161.
Wiedereintreten des Depots in das Regiment. §. 161.

Kap. XXVI. Von der Abschaffung der Cavalleriepferde und dem Ankaufe und Empfang der Remonte. 265

Ausrangirung der untauglichen Pferde. §. 162.
Ankauf der Pferde, und wie diese geeigenschaftet seyn müssen. §. 163.
Detail-Instruction für den Grosh. Hess. Depot-Commandanten eines Cavallerie-Regiments zum Empfang der Remonte. §. 164. . . 269
Signalement und Zeichnen der Pferde, §. 164.

Seite

Fünfter Abschnitt. Von der Oeconomie-Verwaltung und verschiedenen andern zum Regiments-Haushalt gehörigen Dingen. . 273

Kap. XXVII. Von der Oeconomie-Verwaltung und den Obliegenheiten des Verwaltungsraths eines Regiments oder Corps. 273

Verpflichtung der sämtlichen Stabsoffiziere zur Regiments-Oeconomieverwaltung, und allgemeiner Gang dieser. §. 165.

Ausnahme von der allgemeinen Oeconomie-Verwaltungs-Regel, und Verwaltungs-Wochen- oder Monats-dienst eines Stabsoffiziers. §. 166 und 167.

Wo ein Verwaltungsrath absolut nöthig und wie er gebildet werde. (§. 168).

Kap. XXVIII. Von den Compagnie- und Regiments-Massen, oder den kleineren nicht in die Oeconomie-Etats aufgenommenen Anschaffungen. . . 294

Von den Compagnie-Privatmassen, deren Fundirung und daraus zu bestreitenden Anschaffungen. §. 181 und 182.

Von den Regiments-Compagniemassen und Regimentsmassen. §. 183. u. 184.

Von der Benutzung der abgelegten Montur des Soldaten. Anmerk. 300

Kap. XXIX. Von dem, was die Oeconomie und der Dienst in Beziehung auf Schonung, Ersatzstücke und Reparatur-Ueberwachung der Feuergewehre fordert. 303

Beobachtungen, die man in Hinsicht des Verderbens guter Feuergewehre gemacht hat. §. 185.

Ordnung, in der die Flinte zerlegt und wieder zusammengesetzt wird; dann was bei dem Putzen derselben und sonst zu beobachten ist. §. 186.

Worauf der Obere bei der Inspection der Waffen zu sehen hat; von den zur Reparatur der Feuergewehre nöthigen Ersatzstücken, und Verzeichniß der Ersatzstücke, die man in einem Kriegsjahre zu 1000 Stück Flinten bedarf. §. 187.

Von dem Verfahren, welches der Büchsenmacher zur tüchtigen Reparatur eines Waffenstücks eintreten lassen und der Befehlshaber kennen muß. §. 188.

Worauf der Vorgesetzte zu sehen hat, wenn Feuergewehre reparirt worden sind. §. 189.

Von dem Packen der Feuergewehre. §. 190.

Seite

Sechster Abschnitt. Von der Kriegszucht und Kriegsrechtspflege, oder Bestrafung der Dienstvergehen und der Verbrechen. . . . 317

Kap. XXX. Von der Kriegszucht überhaupt. . 317

Erklärung von Kriegs- und Mannszucht, und in wiefern sie sich als niedere Rechtspflege von der peinlichen oder höheren unterscheide. §. 191 u. 192.
Wodurch die Disziplinarstrafen modifizirt werden, und worauf dabei vorzüglich zu achten seye. §. 193.
Mittel, deren sich die Kriegszucht bedient, um Fehlern zuvor zu kommen. §. 194.

Kap. XXXI. Von den Disziplinar-Vergehen und ihrer Bestrafung bei Unteroffizieren und Gemeinen. 320

Was man unter die Disziplinar-Vergehen zählet. §. 195.
Disziplinarstrafen, die man gemeinen Soldaten auflegt. §. 196.
Disziplinarstrafen, die man Unteroffizieren auflegt. §. 197.
Von den körperlichen Strafen. §. 198.
Von der Strafe der Herunterseßungen im Militärrang. §. 199.

Kap. XXXII. Von dem Arrest insbesondere und den Disziplinarstrafen der Landwehre. . . 329

Vom Arrest 1sten Grades. §. 200.
— — 2ten Grades. §. 201.
— — 3ten Grades, strengsten Gefängniß- oder Kerkerarrest. §. 202.
Einerlei Einrichtung der Arrestorte; Arrest ohne Nachsicht, und welche Strafe man im Felde statt seiner anwenden kann. §. 203.
Was bei dem Untersuchungsarrest zu beobachten ist. §. 203 u. 225.

Kap. XXXIII. Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen und die Bestrafung der Offiziere. 340

Behandlung der gemeinen Soldaten von Seiten der Vorgesetzten, besonders aber bei der Dressur und dem Unterrichte in den Dienstpflichten. §. 207.
Behandlung der Offiziere von Seiten ihrer Oberen. §. 208.
Bestrafung der Offiziere; Ehrengericht, und Verpflichtung der Offiziere eines Regiments zu einer gegenseitigen Ueberwachung des gesetzlichen und geziemlichen Betragens. §. 209 u. 210.

Seite

Höchste Disziplinarrüge des Vergehens eines Stabsoffiziers. §. 210.

Strafe wegen muthwilligen Schuldenmachens. Seite 346. Anmerk. (§. 13 u. 35. Nro. 4).

Kap. XXXIV. Von der Disziplinar-Strafbefugniß, und insbesondere jener der einzelnen Grade der Grosh. Hessischen Landwehre. . . . 347

Allgemeine Disziplinarstrafbefugniß des Oberen; Beschränkung dieser bei dem Unteroffizier. §. 211.

Was bei einem Betrunkenen zu beobachten ist. Anm. 348

Beobachtung bei Strafen, die in der Compagnie von einem dem Hauptmann untergeordneten Grad, oder von einem höheren Offizier aufgelegt werden. §. 212.

Wie die Zuerkennung und Freisprechung von der Strafe geschieht, und was dabei sonst herkömmlich ist. §. 213 u. 214.

Recht des höheren Befehlshabers in einem geschlossenen Körper, die Disziplinarstrafe zu mildern oder zu schärfen. §. 214.

Kap. XXXV. Von der Gerichtsbarkeit eines Regiments. 355

Umfang der Regimentsgerichtsbarkeit, und wer sie in Civilsachen, Criminal- und Disziplinarsachen auszuüben habe. §. 218.

Instanzen bei Klagen, Gesuchen ꝛc. §. 219 u. 220.

Wer im Grosherzogthum Hessen den Gerichtsstand in erster Instanz bei dem Grosh. Oberkriegscolleg habe. Anmerk. 356

In wie fern ein Beurlaubter, welcher einen Exzeß begehet, in Arrest genommen oder dem Regiment zugeschickt wird. Anmerk. 2. 357

Wie die Regiments-Gerichtsbarkeit auszuüben, und wann ein judicium mixtum erforderlich ist. §. 221 und 222.

Gerichtsbarkeit, wenn Personen bürgerlichen Standes sich gegen Wachen ꝛc. vergehen. §. 222.

Kap. XXXVI. Von der Untersuchung und dem gerichtlichen Verhör. 361

Gerichtliche und außergerichtliche Untersuchung; wie sie zu veranstalten. §. 224 und 225.

In wiefern bei der Untersuchung über den Gemeinen, den Unteroffizier, den Offizier und Stabsoffizier Arrest verhängt werden kann. §. 226.

Welche Verbrechen ein gerichtliches Verhör erfordern,

Seite

und was man zu den Militärverbrechen der Insubordination und Treulosigkeit, dann zu den gemeinen Verbrechen zähle. §. 227.

Rechtfertigung vor einem Kriegsgericht bei den muthmaßlichen Verbrechen aus Pflicht-Vernachlässigung. Anmerk. 366

Zusammensetzung eines Gerichtshofes zum Verhör, insbesondere im Grosh. Hess. Dienst. §. 228. . 367

Was bei dem Verhör selbst zu beobachten ist. §. 229.

Kap. XXXVII. Von dem Kriegsgericht. . 369

Abtheilung des Kriegsgerichts in rechtliches Erkenntniß oder gewöhnliches Standrecht, in Kriegsrecht und außerordentliches Standrecht; wann und bei wem diese statt finden. §. 230.

Welche Chargen im Grosherz. Hess. Dienste das (Schöffen-) Gericht zu einem stand- oder kriegsrechtlichen Urtheilsspruch über einen Stabsoffizier u. s. f. bis zu Gemeinen herab zu bilden haben. §. 231. 370

Was bei der Gerichts-Versammlung und Sitzung bis zur Abstimmung zu geschehen hat. §. 232 u. 233.

Die Gerichtsbeisitzer sind wirkliche Richter und haben sich als solche zu benehmen. §. 234.

Abstimmung und Urtheilsverfassung. §. 235 und 234.

Urtheils-Einsendung. §. 236.

Urtheils-Bekanntmachung. §. 237.

In wiefern der Verurtheilte um Revision der Acten nachsuchen und wann ihm ein Defensor gestattet werden könne: wie es hierbei im Grosh. Hess. Dienste gehalten wird. §. 238. 378

Außerordentliches Standrecht. §. 239.

Außerordentliches Kriegsrecht. §. 240.

Execution des Urtheilsspruchs, Gnade. §. 241.

Execution zum Tod, und insbesondere durch die Kugel. §. 242.

Lehre

von dem Regimentsdienst

und den

besonderen Obliegenheiten des dazu erforderlichen Stabs-personals, der Regimentsgerichtsbarkeit, der Kriegszucht und Kriegsrechtspflege:

dann

von den vorläufigen Oeconomie-Verwaltungsnormen, den Disziplinarstrafen und der Strafgewalt der Befehlshaber, wie sie durch die Grosh. Hess. Verordnungen der allgemeinen Landesbewaffnung bestimmt sind.

Zweite Abtheilung

der Kriegsdienstordnung der geschlossenen Haufen und der Besatzungen im Frieden.

Mit 22 Tabellen.

Was durch eine kleinere Schrift ausgezeichnet ist, betrifft die Landwehre allein, besonders aber jene des Grosherzogthums Hessen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt.

Von dem Regimentsdienst überhaupt und den Obliegenheiten der zum Befehlstab des Regiments und seiner Hauptabtheilungen gehörigen Personen.

I. Kapitel.

Allgemeine Einrichtung zum Behuf des inneren Dienstes des Regiments und seiner Haupt-Abtheilungen.

§. 1.

Der Regimentsdienst erfordert zur Ueberwachung der inneren Ordnung und Pflichterfüllung aller zum Regiment gehörigen Individuen, so wie zur schnellen Erledigung alles dessen, was der Dienst verlangt, die nehmlichen Einrichtungen, die zu diesem Zweck bei den Compagnien des Fußvolks und der Reiterei erforderlich sind. Der Regimentsbefehlshaber wird darum — und um so mehr — durch einen Stabsoffizier vom Regiments- (oder Woche-) Dienst in Besorgung der Detailgeschäfte, die das gesammte Regiment betreffen, in eben der Art vertreten, wie der Compagnie-Befehlshaber durch einen Subaltern-Offizier; und so wie dieser letztere im Woche-Dienst einen untergeordneten Gehülfen (den Wachtmeister oder Serschanten vom Wochedienst) hat, der ihm in den Visitationen, Inspectionen, bei dem Aufstellen und Ordnen der Haufen ꝛc. vorangeht, eben so hat hier der Stabsoffizier einen Hauptmann vom Regiments- (oder Woche-) Dienst

zum Gehülfen; auch muß noch ein Adjudant vom Wochedienst) eben so wie in der Compagnie der Corporal von der Woche) nicht nur dem Hauptmann, sondern auch dem Stabsoffizier vom Wochedienst, wo es nöthig, zur Hülfe seyn.

Der Befehlshaber des Regiments selbst und die dessen Hauptabtheilungen vorgesetzten Chefs, dann die zur unmittelbaren Diensthülfe und Stellvertretung zugetheilten Stabsoffiziere bilden den Befehlstab des Regiments.

Die Diensthülfe, welche die Compagniechefs in dem Feldwebel und Quartiermeister finden, bedürfen die Personen vom Befehlstabe des Regiments, welche Chefs sind, nicht nur ebenfalls — und wegen ihres größern Wirkungskreises um so mehr —, sondern auch wegen so mancher bei dem größeren Regimentskörper noch hinzukommender oder sich erweitert habender Dienstzweige eines weit größeren Hülfspersonals, als dessen die obbenannten Chefs der kleinern Körper benöthigt waren, welches sich denn auch unter dem Namen Hülfsstab in jedem Regiment findet und vereint mit dem Befehlstabe unter der allgemeinen Benennung Regimentsstab begriffen wird.

Da die zum Regiments-Hülfsstabe gehörigen Personen theils näheren und größeren, theils entfernteren und geringeren Antheil an der Diensthülfe nehmen und zu jenen ersteren mehr diejenigen gehören, welche Offiziersrang, zu letzteren jene, welche geringeren als Offiziersrang haben, so theilet sich darnach dieses Hülfsstabspersonal in zwei Haupt-Classen, die unter dem Namen Mittelstab oder eigentlicher Hülfsstab und unter dem Namen Unterstab bekannt sind.

Der Befehlstab mit dem ihm zunächst stehenden Hülfs- oder Mittelstab trägt auch den gemeinschaftlichen Namen Oberstab (Etat major) des Regiments im Gegensatze zu dem Unterstab (oder kleinen Stab petit état major) desselben, und wird da, wo man den eigentlichen Hülfsstab als Mittelstab bezeichnet, auch ausschlußweise Oberstab genannt.

§. 2.

Das, was auf den inneren Dienst in den Regiments-Hauptabtheilungen Beziehung hat, besorgen die denselben zunächst vorgesetzten Chefs, und es finden bei der Fahne Fußvolks oder Reiterei (dem Bataillon und der Cavallerie-Regimentsdivision) verhältnißmäßig die nehmlichen Einrichtungen Statt wie bei dem Regimentskörper überhaupt.

Was das zum inneren Dienst der Regiments-Hauptabtheilungen erforderliche Stabspersonal betrifft, so wird dieses, obgleich unter jenem des Regiments im Allgemeinen begriffen, doch im Besonderen nur als zu diesen Körpern gehörig angesehen: so, daß es auf diese Art von jenem Stabspersonal, das stets der Gesammtheit des Regiments angehörig bleibt, geschieden und einem eigenem geschlossenen Körper angehörig erscheinet, auch eben so in Rapporten und Listen als besonderes Stabspersonal des Bataillons ꝛc. aufgezählt wird.

Sollten dergleichen, mehrere Compagnien umfassende Körper entweder durch Detaschirung außer aller Regiments-Verbindung kommen, oder gar nicht mit andern ähnlichen durch den gemeinschaftlichen Verband eines Regiments zusammen hängen, sie also für sich bestehende Corps bilden, so gilt Alles von ihnen, was von dem Regiments-Körper selbst gilt, und ihre Einrichtungen müssen nicht nur denen des Regiments ähnlich seyn, sondern sie bedürfen auch beinahe gänzlich des für ein Regiment erforderlichen Stabspersonals. Es stehen um deswillen auch die Grundsätze einer sparsamen Verwaltung der Vervielfältigung dergleichen für sich bestehender kleineren Corps mit Regiments-Rechten entgegen, und man faßt überall lieber mehr als weniger derselben unter einem gemeinschaftlichen Regimentsverband zusammen.

Was übrigens das Weitere der Verfassung und Dienstordnung der vorbemerkten Körper sowohl als den Geschäftskreis der Stäbe überhaupt und der darin befindlichen Per-

sonen insbesondere betrifft, so wird dies in Nachfolgendem sich näher entwickeln.

II. Kapitel.

Obliegenheiten der untergeordneten Stabsoffiziere.

§. 3.

Die Stelle eines Stabsoffiziers erfordert einen in alle Zweige des Dienstes seiner Waffe vollkommen eingeweihten, den Pflichten des Dienstes überhaupt gewachsenen und mit einer vorzüglichen Klugheit und Thätigkeit ausgerüsteten Offizier.

Die besonderen Obliegenheiten der untergeordneten Stabsoffiziere entspringen zum Theile aus dem, was sie als Gehülfen und Stellvertreter des Regimentsbefehlshabers, zum Theile aus dem, was sie als Bataillons- und Cavallerie-Regimentsdivisions-Befehlshaber zu thun haben.

Im Allgemeinen sind alle untergeordnete Stabsoffiziere eines Regiments verpflichtet, den Obersten oder Regiments-Befehlshaber in allen Angelegenheiten des Dienstes unermüdet zu unterstützen, jede Unordnung abzustellen, jeden Untergebenen zu seiner Pflicht anzuhalten, jeder Trennung der Haupt- und Unterabtheilungen von dem, was dem ganzen Regimentskörper gemeinschaftlich seyn muß, entgegen zu wirken und streng auf die Vollziehung aller Befehle und Dienstvorschriften nach ihrem wahren Sinn und Geiste, so wie in ihrer besonderen Abtheilung jederzeit auch im ganzen Regiment, zu wachen: insbesondere aber wird hierzu und zur Besorgung des Regiments-Dienstdetails (§. 1.) stets einer von ihnen verwendet, welcher, wenn er nicht zu diesem Zwecke (wie öfters der Oberstlieutenant) dem Regiment besonders gegeben ist, mittelst eines Wochedienstes abwechselnd aus ihnen dieses Geschäft übernehmen muß.

§. 4.

Die Functionen eines Stabsoffiziers vom Woche- oder Regiments-Dienst lassen sich — mit Inbegriff dessen, was er von den eigentlichen Geschäften des Regimentschefs als untergeordneter Stellvertreter zu übernehmen haben kann — etwa wie folgt, bestimmen:

1.) Da er, wenn er das Regimentsdienst-Detail besorgen soll (§. 25.), jederzeit eine vollständige Kenntniß von Allem, was das Regiment angeht, besitzen muß, so erhält er durch den Bataillons-Adjudanten vom Wochedienst sowohl als durch den Regiments-Adjudanten die Rapporte, ehe sie dem Obersten zugehen, prüft sie, unterzeichnet die für den Obersten selbst bestimmten, und übergiebt sie persönlich mit Hinzufügung der etwa erforderlichen mündlichen Erläuterungen. Sehr wichtige außerordentliche Vorfälle zeigt er gleichfalls dem Obersten persönlich an, um sich sogleich mit ihm über die erforderlichen Maßnehmungen besprechen und seine Befehle empfangen zu können; ist jedoch seine Gegenwart durch jene Vorfälle sogleich anderwärts nöthig, so schickt er dieselbe Person, die ihm die Meldung machte, zum Obersten, und läßt diesem zugleich anzeigen, daß er sich auf der Stelle dahin, wo es dringlich war, begeben habe.

2.) Seine Sache ist es, die Wachparade des Regiments zu exerziren, wenn sie mehr als die Stärke einer Compagnie hat, immer aber sie zu inspiziren, welches auch ihre Stärke seyn mag. Er leitet die Execution der Urtheilsprüche des Regiments-Gerichts, wenn damit ein Ausrücken verbunden ist; er ist bei jedem die Stärke von zwei Compagnien habenden bewaffneten, aus dem Regiment zusammengesetzten Haufen gegenwärtig, um, was dabei vorkommen kann und der Dienst erfordert, zu besorgen; er ist endlich bei einem jeden ausrückenden Commando, wenn es von einem Offizier geführt wird, um sich persönlich zu überzeugen, ob die Mannschaft und der Befehlshaber (*)

(*) Außer der Schreibtafel sind dem ein Detaschement befehligenden Offizier Papier, Feder und Dinte, Oblaten, Uhr und

mit Allem, was sie haben sollen, ausgerüstet seyen, und um diesem letztern seine Instruction, falls ihm diese nicht schon von höherer Behörde geworden, sonst die ihm etwa noch nöthige Erläuterung, zu geben.

3.) Bei der Reiterei, der Artillerie und dem Fuhrwesen (Train), vorzüglich wenn diese zu einem lange stehen bleibenden Detaschement abgehen sollen, hat der Stabs-Offizier vom Regimentsdienst dieser Waffen außer der Rüstung des Mannes hauptsächlich und bis ins kleinste Detail nachzusehen, ob die Pferde und Fahrzeuge tüchtig und nach Vorschrift, sowohl mit dem, was sie unmittelbar aufhaben müssen, als den erforderlichen Stall-, Verpflegs- und Reserve-Requisiten ausgerüstet seyen. Da dieser Requisiten, besonders aber bei der Artillerie und dem Fuhrwerk eine große Zahl ist, so wird der Stabsoffizier, damit nichts vergessen werde (als wodurch schon so manche Expedition im Felde mißglückt und überall viel Zeit und Mühe vergebens verschwendet worden ist) immer wohl thun, ein genaues Verzeichniß zur Hand zu haben und darnach die Prüfung vorzunehmen. Da sehr häufig mit Infanterie auch Reiterei, oder mit einer dieser Waffen auch einige Artilleriestücke oder andere Fahrzeuge detaschirt werden, so muß der Stabsoffizier vom Regimentsdienst der Hauptwaffe, aus der das Detaschement gegeben wird, nicht minder im Stande seyn, sich zu überzeugen, ob die Hülfswaffen mit Allem gehörig ausgerüstet seyen (*)

Petschaft nöthig. Im Felde sind ihm außer diesem eine Landcharte, die ihn mit der Gegend bekannt macht, eine Boussole, die ihn überall orientirt, und ein Perspectiv, das ihn den Feind in großer Ferne erkennen läßt, beinahe unentbehrlich und sollten wenigstens keinem Detaschements-Commandanten vom Hauptmann aufwärts fehlen dürfen.

(*) Scharnhorst macht in seinem Taschenbuche darauf aufmerksam, daß man bei der Artillerie nicht unterlassen dürfe, sich zu überzeugen, ob Geschütz und Laffete keine Hauptbeschädigung habe, die Richtmaschine ihre Dienste leiste, und der Wischer in die Seele gehe; ob man zu den Geschützen passende Munition habe, ob die Kugeln und Patronen den gehörigen Spielraum haben, ob die Kartätschen nicht vergessen seyen, ob die Stopinen oder Schlagröhrchen in das

wozu ihm Verzeichniße der ihnen nöthigen Requisiten gleichfalls behülflich sind; sie werden also gewißermaßen ein nothwendiges Stück der Schreibtafel eines jeden Stabsoffiziers.

4.) Die Aufrechthaltung der Ordnung, Manns-zucht und Subordination, dann der Polizei-Gesetze pflegt dem Stabsoffizier vom Regiments-Dienst vorzüglich (durch seinen Chef) übertragen zu seyn, wobei er an dem Hauptmann vom Wochedienst einen Gehülfen und Stellvertreter hat (Abth. I. §. 180.). Zur Besorgung der Polizei-Angelegenheiten des Regiments, vorzüglich in örtlicher Beziehung, muß ihm der Regiments-Auditor zu Rath und Hülfe seyn, da von diesem eine genaue Kenntniß der allgemeinen Local-Polizeigesetzgebung gefordert wird, und der Wirkungskreis des Stabsoffiziers vom Wochedienst (als Stellvertreter des Regimentschefs) auch hier eingreifen kann, — ja ganz eigentlich überall eingreifet, wo das Regiment sich selbst überlassen, lagert oder cantonnirt, und überhaupt keine besondere Militärperson (wie etwa der Platzmajor in Garnisonen) zur Besorgung der Local-Polizei-Erforderniße vorhanden ist. In Folge dieser Verpflichtung liegt ihm ob, darauf zu sehen, daß Lebensmittel herbeigeschafft und diese in angemessenen Preisen verkauft werden, daß Maß und Gewicht richtig gehalten, von den Metzgern gutes und gesundes Fleisch geliefert, von den Marketendern unverfälschtes Getränk verzapft werde ꝛc..

5.) Er hat ferner auf den genauen, dem Verpflegsstand gemäßen Empfang der dem Regiment und dessen

---

Zündloch gehen ꝛc. Hier findet man zugleich, was zu den Geschützen und zu dem Fuhrwerk an Feldgeräthe und Stallsachen erfordert wird, wenn damit marschirt werden soll; noch mehr aber ist dies und die Geschütz- und Fuhrwesens-Einrichtung in seinem Handbuch der Artillerie entwikkelt. Die oben berührten Verzeichniße indeßen wird der Stabsoffizier immer am besten von den verschiedenen Waffen des Staates, dem er dienet, entlehnen, wozu in diesem Werke dem Grosh. Hessischen die Hauptdata geliefert sind.

Unterabtheilungen gebührenden Verpflegsgelder und Naturalien, auf die Güte der Naturalien selbst, deren richtiges Gewicht und Maß und die gewissenhafteste Vertheilung derselben an die Trupps und Einzelnen zu sehen; mithin die damit beauftragten Personen scharf im Auge zu haben (Abth. I. §. 181.). Er functionnirt hierbei eigentlich als Stellvertreter des Verwaltungsraths (§. 6.) oder des Obersten als Präsidenten desselben, besonders wenn nicht ein eigner zu Ueberwachung der Verpflegsgegenstände und deren Rechnung bestellter Stabsoffizier vorhanden ist. Als Gehülfe in diesem Geschäft hat er dann zugleich den Regimentsquartiermeister, wo dieser nicht selbst der Ueberwachung unterliegen muß: wovon in der Folge ein Mehreres.

6.) Die Regiments-Canzlei und alle Geschäfte, die von hier auszugehen haben, stehen unter seiner Oberleitung. Er muß aus dieser Ursache sich zum öftern hier einfinden, die Regimentsbücher, die Registratur, die Commandirliste ꝛc. nachsehen und so die Geschäftsführung des Regiments-Adjudanten überwachen. Ueberhaupt handelt er als Chef des Regiments- (Hülfs-) Stabes während seines Wochedienstes, und es sind darum auch alle Mittelstabs-Personen mit ihren Rapporten unmittelbar an ihn gewiesen, wenn sich solche auf den Dienst überhaupt beziehen; eben so empfangen sie durch ihn die sie betreffenden Befehle, im Falle nicht der Regiments-Befehlshaber dieses Alles und ganz ausdrücklich sich vorbehalten und selbst besorgen will (§. 25.). Als Chef des Stabes muß ihm vom Regiment ein Rottmeister (Corporal) zur Ordonnanz gegeben werden, wenn ihm nicht schon ohnehin eine Ordonnanz als Chef einer Hauptabtheilung des Regiments (§. 18 Nro. 5.) gegeben ist.

7.) Da es jederzeit eine der angelegentlichsten Sorgen seyn muß, daß von Seiten des Regiments nichts verabsäumt werde, was auf die Gesund-Erhaltung der Menschen und Thiere, die dazu gehören, Beziehung haben kann, so muß nothwendig der Stabsoffizier vom Wochedienst diesen Gegenstand scharf im Aug haben und den Regiments-

befehlshaber (als welcher darüber aufs Strengste verantwortlich ist) auf Alles anfmerksam machen, was er sowohl von übler Einwirkung auf den Gesundheitsstand, als auch zweckdienlich zur Erhaltung desselben glaubet, wobei er sich denn fleißig des Rathes der mit dem erforderlichen Wissen ausgerüsteten Männer — des Arztes und Pferdearztes — bedienen muß; dann liegt ihm und ganz besonders ob, alle hierauf Beziehung habende Polizei- oder andere Verordnungen aufs thätigste zu handhaben, und sich von deren genauester Vollziehung zu überzeugen, worüber er dem Regimentschef verantwortlich ist. Dem gemäs hat er z. B. darauf zu halten, daß in Hinsicht der Lüftung und Reinigung der Wohnungen, Gefängniße ꝛc. so wie deren Umgebung nichts verabsäumt; daß für gutes Wasser, gute Nahrungsmittel (Nro. 4.) ꝛc. gesorgt werde; daß man durchaus nicht in der Tageshitze exerzire oder Recruten dressire, sondern in den Sommermonaten früh Morgens; daß der Gesundheitsstand sämtlicher Gemeinen zu Anfang eines jeden Monats, und jener der Pferde wöchentlich zweimal durch die Unterärzte untersucht werde u. s. f. (§. 33.). Dem Stabsoffizier der Cavallerie und des Trains liegt besonders ob, auf diese regelmäßige Visitation der Pferde durch den Unterpferdearzt zu halten — und noch mehr, daß ein kränklich angezeigtes durch diesen auf der Stelle untersucht werde; endlich ist er dem Regimentsbefehlhaber verantwortlich dafür, daß, wenn sich ein mit ansteckender Krankheit behaftetetes Pferd findet, oder diese zu vermuthen ist (Abth. I. §. 241.), keine der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vernachläßigt werde. Unter diese Vorsichtsmaßregeln zählt man besonders, daß die 4 ihm zunächst stehenden Pferde, eben so wie das verdächtige Pferd selbst, sogleich von den übrigen Pferden getrennt und sorgfältig beobachtet werden, daß man den Stall mit frischem Kalk anstreiche, in dem sich ein angestecktes Pferd befand, daß man alle (vom Pferdearzt vorgeschriebene) Vorsicht bei dem Reinigen der Stall-Requisiten anwende, und die vom Rotz begeiferten Sachen völlig vertilge (Abth. I. §. 241.).

8.) Ist es die Sache des Stabsoffiziers der Reiter-Waffe vom Woche-Dienst zu befehlen, daß die Pferde,

welche nach der Morgenfütterung nichts zu thun haben, spatziren geführt werden (*). Bei der Fütterung selbst hat dieser Staboffizier sich öfters und unerwartet einzufinden: wobei er denn einige Rationen Hafer nachmessen läßt, sich überzeugt, ob dieser wohl gesiebt seye, ob die Pferde wohl geputzt und beschlagen seyen, ob der Stand der Pferde, wie er soll, beschaffen und bezeichnet seye u. s. f.

9.) Auch die Werkstätten des Regiments — besonders die des Büchsenmachers — hat der Stabsoffizier vom Wochedienst öfters zu besuchen und sich von dem Fleiße der Arbeiter, der vorschriftmäßigen Behandlung und der Tüchtigkeit ihrer Arbeit zu überzeugen. Ganz besonders liegt dieses, so wie das Besuchen der Laboratorien, der Magazine ꝛc., dem Stabsoffizier der Artilleriewaffe ob.

10.) Die Pflicht eines Stabsoffiziers vom Regimentsdienst erfordert es nicht minder, daß er wenigstens einmal während seiner Woche die Kranken des Regiments in den Hospitälern besuche, und so mit eignem Auge deren Behandlung und die Hospital-Einrichtung sehe (Nro. 7.), damit er dem Obersten darüber, wie er soll, gründlichen Rapport abstatten könne.

11.) Er sieht darauf, daß an denjenigen Monats- oder Wochentagen, wo nach allgemeinen Verordnungen oder dem Regulativ des Regiments gewisse Arbeiten geschehen sollen, z. B. Samstags Nachmittags das Ausklopfen der Bettdecken, der Sattel-Decken u. s. f., diese richtig und nach Vorschrift geschehen.

(*) Es geschieht dies bei solchen Pferden in der Regel über den andern Tag. Immer wird es jedoch für den Dienst ersprieslicher seyn, wenn man sie, falls sonst nichts zu thun ist, sich lieber Motion auf der Bahn machen läßt und dabei zugleich den Reiter übt: wozu denn aber freilich, um dies auch in der rauhen Jahreszeit zu können, dem Regiment eine gedeckte Reitbahn nicht fehlen darf.

12.) Es gehöret endlich unter das Detail seiner Obliegenheiten, daß er sich bei jedem Ausrücken der Mannschaft und bei den Verlesen genau überzeuge, ob Niemand fehle, oder ein Fehlender verheimlicht werde. Zu diesem Zwecke dürfte es dienlich seyn, daß er manchmal um die Stunde des Verlesens einige Leute zurückhalte, um bemerken zu können, ob man sie ihm fehlend anzeige oder nicht. Bei dem Verlesen selbst hat er darauf zu sehen, daß die Tages-Befehle, wenn deren gegeben sind, nach Vorschrift bekannt gemacht, und daß die Kriegsgesetze um die bestimmten Zeiten (in der Regel am ersten Sonntage jedes Monats) so wie die Pflichten der Gemeinen (gewöhnlich an jedem dritten Sonntage im Monat) verlesen werden.

§. 5.

Da Stabsoffizieren vom Regimentsdienst auch zukömmt, zu beobachten, auf welche Art der activ-allgemeine Dienst vom Regiment gethan wird, und darauf zu halten, daß hierin, vorzüglich aber in Beziehung auf die allgemeine Sicherheit nichts vernachlässigt werde, indessen hierzu Posten-Visitationen sowohl bei Tag als bei Nacht erforderlich sind, so eignet sich ein Woche-Dienst nicht wohl dazu, und sämtliche Stabsoffiziere eines Regiments wechseln darum am Besten tageweis hierin ab, wodurch unter ihnen ein besonderer Dienst, der Tagesdienst, constituirt wird.

Der Oberst selbst concurrirt in diesem Dienst du jour (oder de piquet) mit den Stabsoffizieren seines Regiments, wenn er nicht in einem Orte mit dem Regimente allein stationirt und so zugleich oberster Befehlshaber überhaupt ist.

In Garnisonen oder bei formirten Brigaden im Felde pflegt dieser Tagesdienst unter den Stabsoffizieren der ganzen Garnison oder der ganzen Brigade, auch wohl Armee-Division, umzulaufen und umfaßt dadurch — als allgemeiner Dienst — auch die Visitation aller von diesen Gesammtcorps gegebenen Posten.

§. 6.

Sämmtlichen Stabsoffizieren eines Regiments liegt die Verpflegung und Rüstung des Regiments, die Ueberwachung der Oeconomie-Verwaltung der Compagnien und genaue Wahrung des wahren Interesse des Staats (Abtheil. I. §. 9.) in diesem und dem, dem Regiment selbst und seinen Hauptabtheilungen zufallenden Verwaltungs-Theile, ob; worüber, in so fern der einzelne Stabsoffizier sowohl als die Gesammtheit der Stabsoffiziere in einem Verwaltungsrath hierbei bethätigt seyn kann, das betreffende Kapitel das Weitere lehrt.

In Gesammtheit haben ferner die Stabsoffiziere eines Regiments über die Sitten, die Harmonie und den Corpsgeist, sowohl der gesammten Wehrmänner des Regiments als vorzüglich der Unterbefehlshaber zu wachen, nichts was der Ehre dieser zuwider läuft, zu dulden und Streit, besonders Zweikämpfe, zu verhindern. Sie bilden zu diesem letzteren Zwecke auch wohl ein besonderes Ehrengericht, dessen Verfahren entweder durch die Militärgesetze des Staates schon bestimmt ist, oder durch Beschlüße des Raths der Stabsoffiziere selbst mit Beiziehung einiger Compagnie-Offiziere, im Geiste der Dienstordnung, bestimmt wird.

§. 7.

Jene Einigkeit oder Harmonie, welche in dem Regiment zu erhalten den Stabs-Offizieren zur besonderen Pflicht gemacht ist, ist nichts anders als die ungezwungene, auf Ueberzeugung gegründete Uebereinstimmung aller Individuen, die Ehre des Regiments und das Beste des Dienstes mit vereinten Kräften zu befördern; Folgen daraus aber sind:

1.) daß ein Jeder seine Pflichten gewissenhaft, bereitwillig und pünktlich erfüllen, und daß einer dem andern mit edler Theilnahme an die Hand gehen müße, begangene Fehler unverzüglich wieder gut zu machen und künftigen vorzubeugen;

2.) daß keiner Verdienste und Vorzüge eines andern unedel beneiden, aber auch eben so wenig seines weniger ausgezeichneten Cameraden spotten, ihn verachten oder auf andere Art kränken dürfe: als wodurch er sich selbst und das Ansehen seines Standes herabwürdigen würde;

3.) daß der Vorgesetzte sich gegen den Untergebenen frei von Leidenschaft und Vorurtheil, gerecht, höflich und wohlwollend, dieser aber gegen den ersteren sich ehrerbietig und aufrichtig, und überhaupt ein jeder gegen seinen Kriegsgefährten sich mit dem gehörigen Anstand betrage (Abth. I. Abschn. I.).

Dieses sind die unfehlbaren Mittel, um eine wahre Harmonie zu bewirken, und diese Ansichten und Grundsätze sind es, welche die Stabsoffiziere allgemein machen, ihren Untergebenen einprägen und in eignem Beispiele zur Nachahmung zeigen sollen. Wenn indessen sich dennoch Spaltung einschleichet, so liegt ihnen ob, dieses Uebel sogleich im Entstehen zu tilgen, und immer werden sie dafür verantwortlich seyn, falls es weiter um sich greifet; sie haben seinen Ursachen nachzuspüren, das Mißverständniß zu heben, den Betreffenden zurecht zu weisen und gegen den fortdauernd Unruhigen mit aller Strenge zu verfahren.

Daß auch die Stabsoffiziere dahin wirken müßen, Einigkeit und gutes Vernehmen des Regiments mit andern Regimentern und Corps, mit alliirten Truppen und den Landeseinwohnern zu erhalten, ergiebt sich von selbst. Das Beste des Dienstes, der Vortheil der Truppen und das Ansehen des Regiments gewinnt stets durch das gesittete, anständige und freundschaftliche Betragen seiner Individuen.

§. 8.

Der Corpsgeist, (Esprit de corps), welcher in dem Regiment lebendig erhalten werden soll, ist das standhafte Vertrauen eines Regiments auf seine Ordnung, Einigkeit und Tapferkeit, so wie der edle Eifer, den ervor-

denen guten Ruf und Kriegsruhm sich in keiner Gelegenheit entreissen zu lassen. Dieser Geist kann nichts dulden, was wider den Dienst und die Ehre des Corps ist; er fordert mehr als passive Tugend und eignes Bewußtseyn erfüllter Pflicht! — Durch ihn muß ein jeder den Muth haben, seine Cameraden zur Schuldigkeit aufzumuntern, anzuhalten, und wo er vergebens im Namen der Ehre des Corps sprach, dem Vorgesetzten von vorfallenden Dienstnachläßigkeiten Nachricht zu geben.

Wenn dieser Geist, in dem sich Harmonie, Subordination und Disziplin vereinigen, schon dem angehenden Soldaten eingeflößt und dergestalt fortgepflanzt wird, daß er endlich das ganze Regiment beseelt, so ist nicht zu zweifeln, daß ein jeder seine Pflicht ohne Zwang und mit Vergnügen erfüllen, seine Kräfte und Talente anwenden, seine Fähigkeiten immer mehr ausbilden, und sich zu den höheren Stellen und wichtigsten Unternehmungen geschickt machen werde.

Von einem Regiment mit diesem Geiste beseelt kann man sich in allen Unternehmungen den glücklichsten Erfolg versprechen; ihn allgemein einzuflösen und zu unterhalten muß daß eifrigste Bestreben der Staabsoffiziere seyn. Auch hierzu kann ihr Beispiel (Abth. I. §. 12.) und das Benehmen solcher Männer, die von anerkanntem Verdienste und im Besitz der guten Meinung ihrer Kriegsgefährten sind, das Meiste beitragen; nur muß man auch den Werth solcher Männer zu erhalten wissen, und selbst dann, wenn ihre Aufführung nicht ganz ohne Tadel wäre, wegen einiger Schwachheiten nicht die zur Nachahmung reitzende Erkenntniß ihrer wesentlichen Vorzüge unterdrücken.

§. 9.

Den etwa übercompletten Stabsoffizieren bei den Bataillonen liegt dieselbe Verpflichtung in Ansehung des Regiments-Dienstes und überhaupt ob, wie den übrigen Stabsoffizieren, die als Chefs den besondern Hauptabtheilungen des Regiments vorstehen; zugleich sind sie die untergeordneten Gehülfen und Stellvertreter desjenigen dieser

Chefs, bei dessen Bataillon sie stehen: woraus denn mehrere sich annoch hierauf beziehende, und sich daher ergebende Pflichten für sie erwachsen.

§. 10.

Da in der Regel bei allen Gelegenheiten, wo Hauptabtheilungen des Regiments mit Gewehr ausrücken, die Stabsoffiziere zu Pferd erscheinen, und eben so ihren Dienst, mit wenig Ausnahme, zu Pferde zu thun haben, so müssen sie auch stets, von welcher Waffe sie seyn mögen und nach Erforderniß ihres Dienstes, beritten seyn.

Dieser Artikel kann eigentlich die Stabsoffiziere eines Regiments der allgemeinen Landesbewaffnung außer Dienst nicht angehen; da sie aber den gewöhnlichen Waffen-Uebungen zerstreut liegender Compagnien nur mit sehr großer Beschwerde würden beiwohnen, ja die größern von ihnen befehligten Körper, wenn sie zusammen gezogen, gar nicht wohl würden üben können, so ist theils bei ihrer Ernennung schon darauf Rücksicht genommen, daß sie aus eigenem Vermögen ein Pferd halten können (was für einen Bataillonschef keineswegs ein eigentliches Reitpferd zu seyn braucht), theils gewährt der Staat oder Waffendistrict denjenigen von ihnen, die darauf wegen größerem oder geringerem Unvermögen Anspruch machen müßen, diejenige Unterstützung, welche sie, um ein Pferd halten zu können, bedürfen, oder stellt ihnen auch eines für die Tage, wo es nothwendig ist.

III. Kapitel.

Obliegenheiten des Bataillonschefs oder des Befehlshabers einer Fahne (Fusvolks oder Reiterei).

§. 11.

Der Bataillonschef, (und so jeder Chef, welcher eine aus mehreren Compagnieen Fusvolks oder Reiterei bestehende Hauptabtheilung eines Regiments befehliget,) mag er den Grad eines Oberstlieutenants oder Majors haben, hat für die gute Ordnung des ihm zu commandiren anvertrauten Bataillons einzustehen, und dem zu Folge alle da-

rin befindliche Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen alles Ernstes dazu anzuhalten. Er haftet für das gute Exerziren, die vorschriftmäßige Haltung, die Reinlichkeit und den vollkommensten Zustand der Waffen, Rüstung und Kleidung des ganzen Bataillons, für die richtige Verwaltung und Buchführung im Ganzen und in den einzelnen Theilen oder den das Bataillon bildenden Compagnien; auch ist er für die gröbern Fehler seiner Untergebenen im activ-allgemeinen Dienst, für Unordnung im ausgerückten Bataillon und dessen Unterabtheilungen, dann für alle Excesse, die in dem vereinten Bataillon überhaupt verübt werden, verantwortlich; selbst zum Ersatz des aus dem Exceß hervorgegangenen Schadens bleibt er gehalten, wenn dieser nicht von den Befehlshabern der besondern Abtheilungen oder den Individuen, die ihn verursachten (Abth. I. §. 101.) genüglich ersetzt werden kann.

Es ist die Pflicht dieses Chefs, auf Pünktlichkeit im Dienst und auf die strengste Befolgung aller Dienstvorschriften in der ihm untergebenen Regiments-Abtheilung zu halten; er hat insbesondere die Hauptleute in der Anwendung ihrer Gewalt, und in wiefern sie ihre Obliegenheiten erfüllen zu überwachen (Abth. I. §. 163.); e muß den Dienst und sein Bataillon durch alle ihm sowohl besonders vorgezeichnete, als auch aus den Pflichten seiner Untergebenen geschöpfte und in seinem eignen Nachdenken gefundene Mittel zur höchsten Vollkommenheit zu bringen suchen.

§. 12.

Der Bataillonschef hat in der Regel jeden Löhnungs- oder Sonntag, je nachdem es durch die Umstände und besonders das Beurlaubungs-System sich mehr für jenen oder für diesen Tag eignet, sein Bataillon zu inspiziren (compagnieweise zu mustern), wobei ihm obliegt, die Effecten zu untersuchen, welche während dieser Periode für die Leute empfangen wurden und zu sehen, ob sie probehaltig und gezeichnet (Abth. I. §. 119.) sind; ferner hat er sich diejenigen vorstellen zu lassen, welchen Effecten reparirt wurden und sein Auge besonders scharf auf die Waffen-Reparatur zu heften, da aus deren Untüchtigkeit dem Staate so große

und mannigfache Nachtheile entspringen, überhaupt aber auch keine Reparatur von Bedeutung ununtersucht zu lassen (*). Findet er hierbei, daß etwas für tauglich erkläret worden, was schlecht gearbeitet ist, so hat er den Hauptmann nicht minder als den Arbeiter (wenn dies letztere in seiner Gewalt ist,) für dergleichen Nachlässigkeit zu bestrafen. Sollte schon dafür Zahlung geleistet und der Regreß nicht mehr an dem Arbeiter zu nehmen seyn, so ist es Pflicht für ihn, den Hauptmann zu verurtheilen, es sogleich auf eigene Kosten tüchtig herstellen zu lassen; eben so würde er ihn zum Ersatz zu verurtheilen haben, wenn er findet, daß irgend eine Reparatur auf Kosten der Kriegscasse gemacht worden, die der Nachläßigkeit des Individuums hätte zur Last fallen müßen.

Wenn bei dergleichen Inspectionen Soldatenmonturen nicht in Ordnung gefunden werden, so hat sie der Bataillonschef auf der Stelle und öffentlich das, was noch in Ordnung gebracht werden kann, verbessern zu lassen; nach der Inspection aber sie sowohl als die Befehlshaber, welche sie vorhergehend zu visitiren hatten, in Arrest zu schicken: es muß diese Strafe selbst den Compagnie-Befehlshaber treffen, wenn er nicht dem inspizirenden Chef, sobald er vor die Compagnie tritt, die Leute im voraus anzeigt, (oder sie allein treten ließ), die sich nicht in der Regel befanden, oder wenn er über die Unterbefehlshaber keine Strafe verhängt hat, deren Nachläßigkeit, es zu Schuld kommt, daß das Fehlende nicht schon vor der Inspection verbessert wurde.

Bei einer jeden Inspection der zu Pferd ausgerückten Cavallerie muß der Chef einer Regiments-Hauptabtheilung vorzüglich die Zäumung, das Passen des Gebisses, die Sattlung, die Steigbügel-Länge, die Packung, den Hufbeschlag ꝛc. im Auge haben, oft aber auch diese Gegenstände unerwartet einzeln und durchgehends nachsehen, wobei er denn nicht nur Gelegenheit haben wird, man-

---

(*) Der Grosh. Hess. Bataillonschef hat hierbei das Reparaturbuch der Compagnie zur Hand.

che Belehrung zu ertheilen, sondern auch den wackern Reiter von dem trägen und unwissenden, und den thätigen Vorgesetzten von dem nachläßigen zu unterscheiden.

Da der Chef des Bataillons oder der Cavallerie-Regimentsdivision die gesammte Rüstung der seinen Befehlen untergebenen Abtheilung, sowohl im Ganzen als in einzelnen Theilen zu untersuchen verpflichtet, und dem Regimentschef dafür verantwortlich ist, so wird er, damit nichts in dieser Hinsicht von ihm übersehen werde, wohlthun, sich ein Verzeichniß der einzelnen Theile und einen Visitirungsplan (etwa auf ein Vierteljahr berechnet) zu entwerfen, wornach er bei den obenbemerkten Inspectionen, außer der jedesmaligen Uebersicht des Ganzen, abwechselnd auch immer einige Theile besonders mustert. Eben so würde ihm eine Erinnerungstafel, welche ihm an jedem Tage der Woche und an den verschiedenen Epochen des Monats und Jahres anzeigte, was für ihn zu thun seyk, die Pflichten einer genauen Ueberwachung auf vielfache Art erleichtern; auch wird sie einem jeden Bataillonschef, der durchaus nichts vernachläßigen will, beinahe zur Nothwendigkeit.

Noch ist zu bemerken, daß der Chef einer jeden Regiments-Hauptabtheilung darauf halten muß, daß vor jedem Exerzizder Compagnien oder kleineren Haufen, seye es zu Fuß oder zu Pferd von deren Befehlshabern oder Stellvertretern eine Waffenschau vorgenommen werde; eben so, daß nach jedem Exerziz, ehe die Leute auseinander gehen, sie jedesmal Befehl erhalten, nachzusehen, ob sie nichts verloren oder zerbrochen haben, daß darüber öfters nachvisitirt und der einen Schaden Verläugnende bestrafet, jeder angegebene Schaden aber auf der Stelle untersucht werde. Hierdurch wird manche Nachläßigkeit entdecket, mancher größere Schaden verhütet, und das Ganze zu jeder Zeit tüchtig gerüstet erhalten werden.

§. 13.

Der Bataillonschef hat diejenigen Soldaten vorzüglich im Auge zu behalten, welche ihm von den Hauptleuten

(vierteljährig) als die fähigsten zu Rott- und Unterrottmeisters-Würden bezeichnet werden; sie hat er vorzüglich bei sich ereignenden Gelegenheiten über ihre Dienstkenntniße zu prüfen; durchaus aber darf er keinen zum Rottmeister befördern, den er nicht in dieser Hinsicht einer Prüfung unterwarf, und von dessen guter Aufführung er sich nicht durch die Conduitliste und das Strafbuch der Compagnie überzeugt hat. Eben so hat er es bei der Beförderung der Unteroffiziere zu höheren Stellen zu halten, und nur dadurch, daß er diesem Punkte alle die Aufmerksamkeit widmet, die er verdient, wird es ihm leicht werden, die ihm anvertrauten Krieger auf den Standpunkt der Vollkommenheit zu bringen, wohin er sie zu führen die Verpflichtung übernahm und der nichts mehr zu wünschen übrig läßt.

Es liegt ihm nicht minder ob, das Betragen der Cadeten und jüngeren Offiziere sorgsam zu überwachen. Er hat streng darauf zu halten, daß sie keine Schulden machen, oder wenn diese unüberlegt gemacht wurden, daß sie nicht ein Haarbreit von dem Tilgungsplane sich entfernen dürfen, den er für sie entworfen hat, mit welchen Entbehrungen (nach dem Grade ihres Leichtsinnes) er auch für sie verknüpft seyn mag (§. 35 Nro. 4). Er führt endlich eine genaue Conduitliste sowohl über sie, als über sämmtliche Offiziere seines Bataillons, von welcher er (in der Regel) jährlich dem Regimentschef Abschrift einzuschicken hat.

Noch darf nicht vergessen werden, daß es ihm vorzüglich obliege, das Betragen der höheren gegen die niederern Befehlshaber zu überwachen, und diese letzteren gegen Druck und unerlaubte Anmaßung ersterer kräftig zu schützen. Ueber diesen Punkt bleibt er dem Regimentschef, der ihm diese Sorge in dem ihm anvertrauten Theile des Regiments überlassen muß, ganz besonders verantwortlich. Hierher gehört denn auch, und es erfordert seine volle Aufmerksamkeit, zu verhindern, daß Unteroffiziere sich zu Diensten hergeben, wodurch ihre Würde in den Augen ihrer Untergebenen compromittirt, oder diese überhaupt öffentlich herabgesetzet wird (*).

(*) Der Jetztzeit, die schon so manchen Irrthum in dem Militärwesen aufdeckte, die nicht mehr unbedenklich das Her-

§. 14.

Wenn Compagnien (des Fußvolks oder der Reiterei) von dem Stabsquartier des Chefs der Regiments-Hauptabtheilung entfernt liegen, so ist es seine Pflicht, sie daselbst öfters — ja, wenn die Entfernung nicht über 2 Meilen ist, eine jede wöchentlich wenigstens einmal — zu visitiren, und sich zu überzeugen, ob genüglich Raum zur Unterkunft vorhanden seye? Ob in Allem die vorgeschriebene Ordnung beobachtet werde? Ob eine gute Harmonie mit den Einwohnern bestehe? Ob keine Klagen, Schulden u. s. f. vorkommen. Zu der zum Exerziren bestimmten und günstigen Zeit muß er sich

---

kömmliche für das Bessere gehalten haben will, und nur das als gut erkennet, was von dem hellen Lichte der Vernunft beleuchtet, sich bewährt als solches zeiget, scheint es vorbehalten zu seyn, auch noch eines der schädlichsten Vorurtheile zernichten zu müßen, nämlich dieses: daß es dem Offizier, oder dem höheren Offizier, oder dem General-Offizier erlaubt seye, einen Unteroffizier zu den Diensten eines Bedienten gebrauchen zu dürfen. Man darf sich nur den Unteroffizier als ständigen Befehlshaber von 20 und mehr (oft sehr gebildeter) Krieger denken, als den Mann, dem der Staat einen wichtigen Wachepoſten anvertraut, wo er hohe Achtung von jedem fordern muß, und der als Detaschementscommandant mit dem Offizier in gleiche Linie tritt, um das Unschickliche, das für seine unmittelbar Untergebenen Demüthigende, und die Militär-Befehlshaberwürde überhaupt herabsetzende darin zu erblicken! — Nur die lange bestehende, in der ehemaligen Rohheit der Unteroffiziere begründete Gewohnheit macht es erklärlich, daß es selbst Offizieren von höchster Bildung nicht auffällt, einen Unteroffizier etwa zum Mantel holen und nachtragen öffentlich, und als wenn es so das Dienstreglement verordnete, zu verwenden, wie man dies noch in vielen Heeren Europens sieht. Wenn der Obere, wie es manchmal bei dem Militär seyn kann, in die Verlegenheit geräth, daß er einen Unterbefehlshaber bitten muß, ihm eine dergleichen Gefälligkeit zu erzeigen, so darf wenigstens nichts Demüthigendes darin für diesen liegen. Es ist ein Freundschaftsdienst, der als ein solcher von Jedermann erkannt, ohne Aufsehen gefordert und geleistet werden muß.

täglich bei dieser oder jener Compagnie, oder auf dem Sammelplatze mehrerer, oder aller einfinden, um die Exerzizien zu beobachten und zu leiten.

Vierteljährig hat der Bataillonschef wenigstens einmal die Rüstkammern der Hauptleute zu visitiren, wobei er deren Beschaffenheit und Einrichtung untersucht, und deren Bestand nach den bei den Compagnien geführten Armatur- oder Rüstungs-Verzeichnißen (Abth. I. §. 119.) aufs Genaueste prüfet; eben so visitirt er wenigstens alle Monate einmal die Soldaten-Quartiere und Pferde-Ställe bei der Bürgerschaft, und alle Halbmonate jene der Casernen und die Caserne-Effecten bis ins kleinste Detail.

Die Gesammt-Buchführung der Compagnien hat der Bataillonschef, überall wenigstens monatlich einmal persönlich zu prüfen, und wöchentlich jene des Gesammt-Bataillons; auch hat er sorgsam über die gute Ordnung der Bataillons-Registratur zu wachen und seinen Adjudanten darin zur äussersten Genauigkeit anzuhalten.

Was außer diesem die Visitationen, Inspectionen oder die Ueberwachung überhaupt betreffen kann, welche dem Chef einer Regiments-Hauptabtheilung annoch in Bezug auf das Verpflegswesen, die Oeconomie-Verwaltung und die ganze dahin einschlägige Geschäfts-Führung obliegen, so bestimmen sich diese allzusehr nach den in jedem Dienst darüber bestehenden, sich vorzüglich nach der Staats-Oeconomie richtenden, und ihrer Natur nach veränderlichen Ordonnanzen, als daß man anders könne als darauf zu verweisen: auch pflegen diese überall sehr ausführlich und ihren Gegenstand erschöpfend gegeben zu seyn, so, daß jeder Chef nicht nur die Forderungen, welche dadurch an ihn gemacht werden, leicht erkennen, sondern auch, wenn er seinen Blick fest auf das System geheftet läßt, welches ihnen zum Grund liegt, diesen wichtigen Zweig der Kriegsverwaltung selbst in seiner inneren Wesenheit kennen lernen kann. Das Folgende wird hierüber noch einigen Aufschluß geben.

§. 15.

In dem Grosh. Hess. Dienste (*), wo die Oeconomie-Verwaltung der Regiments-Hauptabtheilungen in eben der Art regulirt ist, wie jene der Compagnien, so nämlich, daß sie als Körper Alles im Ganzen von der Regiments-Verwaltung empfangen und ihr verrechnen, wie die Compagnien dies von ihnen empfangen und ihnen verrechnen müssen; wo darum auch der Chef einer solchen Hauptabtheilung zur Hülfe bei der Besorgung des Verpflegswesens einen eigens ihm hierzu gegebenen Adjudanten in dem Ober-Quartiermeister hat (der nicht, wie bei den Compagnien (Abth. I. §. 35.) vom Dienstadjudanten abhängig ist) — sind die besonderen Obliegenheiten, welche sich sowohl hieraus, als aus den sonst bestehenden Oeconomie-Normen in Beziehung auf die Verpflegung für den Chef dieses Körpers, oder in specie für den Bataillonschef, ergeben, nachfolgende:

1) Er läßt durch seinen Verwaltungs-Gehülfen genaue Listen über den Stand der Effecten oder die Armatur und Rüstungsstücke des Bataillons, sowohl im Ganzen als auch compagnieweise, jedoch nur nach den Summarien des Ab- und Zuganges bei den Compagnien, führen, da das weitere Detail aus den Compagniebüchern selbst in jedem Augenblick ersehen werden kann. Vierteljährig prüft er diesen Stand und die Beschaffenheit der Effecten auf den Rüstkammern, wie es §. 14. bemerkt ist, und stattet darüber dem Regimentsbefehlshaber mündlich Rapport ab. Die Beschaffenheit derjenigen Effecten, die in den Händen der Mannschaft sind, ergiebt sich bei den compagnieweisen Musterungen (§. 12.).

(*) Wenn das, was hier und nachfolgend aus der Grosh. Hess. Dienstordnung über den Gang der Regiments-Oeconomieverwaltung, und den Obliegenheiten der betreffenden Befehlshaber dabei, angeführt ist, auch nur, wie es soll, zunächst dem Wehrmanne dieses Staates dienen kann, so wird es doch auch einem jeden andern, der noch gar keine Kenntniß über diesen Gegenstand hat, zur Erlangung derselben nicht wenig dienen können.

2.) Er untersucht monatlich oder vierteljährig (je nachdem sie eingegeben werden) die Reparatur-Rechnungen der Handwerker nach den Manualien der Compagnien, attestirt solche und schickt sie an das Regimentscommando, wenn sie richtig befunden werden (Abth. I. §. 168.). Die Tüchtigkeit und Nothwendigkeit der Reparaturen liegt ihm ob, bei den wöchentlichen Inspectionen (§. 12.) zu prüfen.

3.) Monatlich prüft er die Extracte aus den Manualien der großen Montirung, die ihm von den Compagnien in Beziehung auf die während dieser Zeit ausgenützten oder ausgetragenen Stücke eingeschickt werden (*), berichtigt die etwa eingeschlichenen Fehler (oder läßt sie durch seinen Gehülfen berichtigen), wozu denn die Compagnie-Manualien selbst dienen müßen, attestirt sie hierauf und schickt sie dem Regimentscommando ein. Eine namentliche Liste über die Vertheilung der großen Montirung wird bei dem Bataillon nicht, wie bei den Compagnien geführt, wohl aber summarische Listen über die in den Compagnien befindlichen großen Montirungsstücke (Nro. 1.), und zwar denen der Compagnien vollkommen ähnlich. Der Bataillonschef hat aus dieser Ursache die Compagnie-Manualien, welche die Detail-Vertheilung enthalten, um so mehr mit aller Sorgfalt zu überwachen, und besonders darauf zu sehen, daß in diese jeder Empfang sowohl, als die Dienstzeit der Leute sorgfältig eingetragen werde. Sein Dienst- und sein Verpflegs-Adjudant werden diese daher monatlich wenigstens einmal mit den Dienst- und Verpflegs-Rapporten vergleichen, und er sich selbst diesem Geschäfte manchmal unterziehen müssen.

4.) Er untersucht monatlich die Rechnungsablage über die von den Compagnien empfangenen und ausgege-

---

(*) Es verstehet sich, daß man die Zeit, wie lange ein neues Stück im Frieden und Krieg vorhalten soll, im allgemeinen kennen, und wenn ein schon genütztes Stück, dem Soldaten gegeben ward, die Zeit bemerkt haben muß, die es schon vorgehalten hat, oder ihm vorhalten soll (Abtheil. I. §. 123.).

benen kleinen Montirungsstücke nach den Manualien der Compagnien (Abth. I. §. 168.); wobei er zugleich nicht nur zusieht, ob die Einnahme und Ausgabe der kleinen Montirungsstücke (worüber er nach den Summarien selbst bei dem Bataillon eine Liste führen läßt, wie von der grossen Montur) richtig eingetragen, sondern auch, da die Compagnien gegen summarische Quittungen im Voraus die kleinen Montirungsstücke empfangen, ob nicht mehr derselben an die Mannschaft ausgegeben wurden, als nach dem Reglement ausgegeben werden durften. Das zuviel Abgegebene schreibt der Bataillonschef der Compagnie zur Last, und hält den Hauptmann zum Ersatz an; indem dem Unteroffizier oder Gemeinen, welcher empfangen hat, hierüber keine Nachrechnung gemacht werden darf. Fehler, die er bei dieser Prüfung übersieht, kommen ihm selbst zur Last, wenn sie späterhin von den höheren Behörden entdeckt werden. Sind die monatlichen Rechnungen der Compagnien über die kleinen Montirungsstücke richtig gestellt, so giebt er die attestirten Extrakte an den Regiments-Befehlshaber, zusammt der darauf begründeten summarischen Bataillons-Abrechnung, ab.

5.) Wenn ein Armatur- oder Montirungsstück durch Zufall zu Grund geht, und dem Bataillonschef die Anzeige gemacht ist, so hat er genau zu untersuchen, ob hierbei keine Nachläßigkeit zum Grund gelegen, und nur wenn er keine Schuld findet, so unterzeichnet er die Anzeige und schickt sie dem Regiments-Commando (zur Eingabe an das Commissariat) zu. Findet er, daß irgend eine eigne Schuld des Mannes den Ruin veranlaßte, so läßt er denselben zur Wieder-Anschaffung des zu Grund gerichteten Stückes aus eignen Mitteln anhalten (Abth. I. §. 49. u. 134.), und zieht den Hauptmann zur Verantwortung, wenn dieser nicht darauf in seiner Anzeige aufmerksam machte, oder es leichtsinnig übersah (Abth. I. §. 119.).

6.) Er hat löhnungstäglich die Löhnungs- (Forderungs-) Zettel der Compagnien durch seinen Gehülfen aufs Genaueste prüfen zu lassen, (was nur nach den täglichen Rapporten — oder noch besser 5tägigen Verpflegs-

Rapporten (*) — geschehen kann), läßt dann darnach den Hauptlöhnungs-Zettel des Bataillons verfertigen, unterzeichnet ihn, und sendet ihn sowohl als jene der Compagnien dem Regiments-Commando ein. Der Bataillonschef hat übrigens dafür zu haften, daß die zu Dienst befindliche Mannschaft in den Löhnungszetteln richtig angegeben, und der Bataillons-Quartiermeister hat dafür zu haften, daß der Löhnungsbetrag richtig berechnet seye, weshalb auch dieser letztere den Bataillons-Löhnungszettel (als Verfasser und Rechner) unterschreibet. Für die richtige Abgabe der für das Bataillon hiernach empfangenen Löhnungs-Gelder hat der Bataillonschef und der Bataillonsquartiermeister, und zwar ein jeder in solidum, zu haften.

7.) Wenn der gewöhnliche Wechsel der Beurlaubten, oder eine außerordentliche Beurlaubung statt findet, so hat er durch den Bataillonsquartiermeister aufs Genaueste zusehen zu lassen, ob auf den Urlaubspässen alle die Stücke verzeichnet sind (Abth. I. §. 54. u. 119.), die der Soldat mit in Urlaub nehmen soll, so wie auch, ob sie überhaupt der Vorschrift entsprechen, — ehe er sie in die Regiments-Canzlei zur Ansicht (und Stempelung) sendet.

8.) Der Bataillonschef hat auf die pünktliche Eintragung in die Merkbüchlein der Soldaten (Abth.

(*) Da die Löhnung für die Mannschaft vom Unteroffizier abwärts fünftägig im voraus empfangen wird, so kann sich der Löhnungs- (Forderungs-) Zettel nur nach dem Stand der Dienstmannschaft am Forderungstag richten. Hierdurch bleibt es möglich, daß zuviel Löhnung empfangen werde, indem in dem Augenblicke des Empfangs ein Soldat vom Dienststand abgehen kann. Ist hier nicht, wie in Garnison, wenn man Grosurlaubte hat, das Auskunftsmittel übrig, sogleich einen andern Dienstmann dafür einzuziehen und diesem die Löhnung zu verabreichen, so bleibt diese in den Händen der Compagnie, und muß auf dem nächsten Löhnungs-Forderungs-Zettel als schon erhalten angezeigt seyn. Der Prüfende aber hat einen Blick auf den Verpflegsrapport oder alle täglichen Rapporte der verflossenen 5 Tage zu werfen, um zuzusehen, ob kein solches Löhnungsgeld in den Händen einer Compagnie geblieben seye.

I. §. 116.) mit aller Strenge zu sehen, und zu dem Ende sich nicht nur die Merkbüchlein der zu beurlaubenden Mannschaft, sondern auch außerdem alle 3 Monate jene der ganzen zu Dienst befindlichen Mannschaft vorzeigen zu lassen, dieselbe mit den Manualien der Compagnien zu vergleichen und die Leute zu befragen, ob sie dasjenige, was in den Büchlein bemerkt, auch richtig erhalten haben. Findet der Bataillonschef den geringsten Fehler hierin, so hat er denselben sogleich dem Regiments-Befehlshaber anzuzeigen, indem er sich sonst gleicher Verantwortlichkeit wie der Hauptmann aussetzet. Es hat nämlich die Compagnie dem Soldaten nicht nur — außer manchen andern Dingen (Abth. I. §. 43.) — als Hauptsachen die Zeit genau in seinem Büchlein zu bemerken, während welcher er im Dienst war und was er an großer und kleiner Montur, sondern auch was er an Löhnung und Brod bei der Compagnie empfangen hat. Verabsäumt die Compagnie das Eintragen dieser abgegebenen Artickel, so ist ihr Befehlshaber, auch wenn er den Beweis führen kann, daß die Abgabe wirklich geschehen, doch zur nochmahligen Abgabe ex propriis gehalten (Nro. 4); ist aber einem Manne mehr in sein Büchlein eingetragen als ihm von der Compagnie abgegeben worden ist, so hat deren Befehlshaber (welchem — um der Mißdeutung und des üblen Eindrucks willen, den dieses machen kann — verdoppelte Aufmerksamkeit hier Pflicht war) den Fehler oder das Versehen (*) mit starker Geldstrafe (an die Kriegscasse) zu verbüßen, und setzt sich bei einer Wiederholung der ganzen strengen Ahndung des Gesetzes aus.

9.) Monatlich hat der Bataillonschef die ihm von jeder Compagnie einzureichende Zahl- und Verpflegsliste (Abth. I. §. 168.), sammt beiliegendem Verpflegs-Rapport, durch den Bataillonsquartiermeister aufs Genaueste prüfen, und wenn sie alle richtig gestellt sind, eine Haupt-Zahl- und Verpflegsliste und den Verpflegsrapport

---

(*) Ein Mittel dagegen liegt in der Beobachtung dessen, was Abth. I. §. 93. bemerkt ist, und in der Bestrafung des Unterbefehlhabers, der hier nicht achtsam ist, und nicht auf der Stelle untersucht, was seinem Untergebenen eingezeichnet wurde.

(Monatstabelle) des Bataillons entwerfen zu lassen, dann diese nebst jenen an das Regiments-Commando einzusenden; nachher aber, wenn die Decretur auf die Kriegscasse erfolgt ist und die Listen zurückkommen, mit den Compagnien sowohl als dem Regiments-Quartiermeister die monatliche Hauptabrechnuug vornehmen und abschließen zu lassen.

10.) Da die Brod-Empfangszettel von den Compagnien in eben der Art verfertigt und dem Bataillons-Befehlshaber eingereicht werden, wie die Löhnungszettel (Nro. 6.), so läßt er, nachdem diese letztern richtig gestellt sind, sie gleichfalls revidiren, unterschreibt sie dann in denjenigen Garnisonen, wo die Compagnien das Brod unmittelbar aus dem Magazin zu beziehen haben, (um sie durch diese Unterschrift in particular Empfangs-Quittungen des Bataillons zu verwandeln) und giebt sie an die Compagnien zur Besorgung des Brodempfangs zurück. Zugleich aber bringt der Bataillonsquartiermeister den Brod-Bedarf einer jeden Compagnie in ein allgemeines Verzeichniß, welches, als den Bataillons-Brodbedarf — oder geglaubten Brodbedarf (*) — bezeugend, von dem Bataillonschef unterschrieben, an das Regiments-Commando eingesendet werden muß. Wo das Brod im Ganzen von den Bataillonen zu empfangen ist, wird es in dieser Hinsicht damit vollkommen, wie es bei dem Löhnungs-Empfang (Nro. 6.) vorgeschrieben gehalten.

11.) Was die Gage (den Sold) für die Offiziere oder das Stabspersonal betrifft, welches deren Rang hat, so wird diese jedesmal auf einen ganzen Monat, und

---

(*) Genau läßt sich nicht immer von den Compagnien der Bedarf an Brod auf die Tage, worauf im voraus empfangen werden soll, angeben, indem leicht in der Zwischenzeit ein Mann gänzlich ab-, oder im Spital zugehen kann, auf welchen man empfangen mußte: dies wird dann bei dem nächsten Empfang als zuviel erhalten bemerkt und ausgeglichen (§. 29. No. 6. Anmerk.).

zwar zu Ende desselben (*), auf einen besonderen Gagezettel empfangen; wobei übrigens alles das gilt, was bei dem Löhnungsempfang und Löhnungszettel (Nro. 6.) gesagt wurde. Zu bemerken ist jedoch hierbei:

a) daß die erste Compagnie eines Bataillons nicht nur für die zu ihr gehörigen Offiziere, sondern auch für das zum Bataillon gehörige Befehls- und Hülfsstabspersonal, — und die erste Compagnie eines ersten Bataillons auch für das zum Regiment gehörige Stabspersonal die Gage zu empfangen, abzugeben und in der monatlichen Compagnie-Zahlungs- und Verpflegs-Liste zu verrechnen habe;

b) daß auf gleiche Art bei diesen ersten Compagnien auch die Naturalien, (Fourrage ꝛc. (**) für das Bataillons- und Regiments-Stabspersonal empfangen und verrechnet werden;

c) daß diese Compagnien auch eben so bei dem 5 tägigen Löhnungs- und Natural-Empfang (Nro. 6 u. 10) für das Unterstabspersonal des Bataillons und Regiments zu empfangen, und das Empfangene zu verrechnen haben;

d) daß sowohl in der monatlichen Zahl- und Verpflegsliste als in den Empfangszetteln der ersten Compagnien, was geschieden ist, auch geschieden erscheinen (***), und darum

---

(*) Ein (ehrenvoll) abgehender Grosh. Hess. Offizier oder seine Erben haben die volle Gage des Monats, in dem er abgegangen ist, zu empfangen.

(**) Die Fourrage wird im Grosh. Hessischen Dienste nur auf die Pferde gegeben, die der Offizier wirklich hat; jedoch sollen ihm von dem Tage des Abgangs eines Pferdes (für dessen Anzeige er mit seiner Ehre haftet) die Rationen noch drei Monate darauf gereicht (oder bezahlt) werden.

(***) Daß der Hauptmann einer Compagnie auf Individuen vom Stabe Verpflegung empfangen und verrechnen muß, von denen, wenn sie ihm nicht untergeordnet sind, er oft nicht einmal wissen kann, ob sie gegenwärtig seyen oder nicht, ist, obgleich ziemlich allgemeines Herkommen, nicht die Regel:

zuerst das Regimentsstabspersonal, dann das Bataillonsstabspersonal und endlich das Compagniepersonal aufgeführt werden müße.

12.) In Ansehung des Services, welches in Garnison der Mannschaft vom Unteroffizier abwärts zukommen kann, ist zu bemerken.

a) Was die Austheilung des Holzes betrifft, welche viertel- und resp. halbjährig zum voraus für die zum Service berechtigte verheurathete und für die unbedingt zum Service-Bezug berechtigte Mannschaft geschiehet, so müssen die Listen von ersteren durch die Compagnien namentlich verfertigt werden, und jene von letzteren die Zimmer, worin die Mannschaft liegt, und die Zahl ihrer (zu Dienst befindlichen) Bewohner bezeichnen. Der Bataillons-Commandeur untersucht diese Listen und haftet dafür, daß darin kein Mann aufgenommen wird, welchem das Service nicht reglementmäßig oder durch besondere höchste Bewilligung (des Oberkriegscollegs) zukommt: dann, daß die in den Caserne-Zimmern liegende ledige Mannschaft richtig angegeben ist, und daß unter dieser Zahl keine Leute sind, welche schon Service-Holz unter einem andern Titel beziehen. Dies berichtigt, unterschreibt er die Compagnie-Eingaben und giebt sie an das Regiments-Commando ab.

---

auch ist leicht ersichtlich, daß dies eigentlich nur von den Quartiermeistern der größeren Körpern selbst geschehen müßte — und besonders gut und richtig da geschehen könnte, wo man Bataillonsquartiermeister hat, die dem Bataillonschef als Adjudanten zur Seite stehen, und so immer unmittelbar in Kenntniß von dem Stande des Stabes sind.

So wie die Sache liegt, muß die Verpflegs-Abrechnung einer ersten Compagnie wenigstens durch den Hauptmann derselben und den Quartiermeister des Bataillons gemeinschaftlich geführt, von beiden unterzeichnet werden, und so letzterer die auf das Stabspersonal gemachten Empfänge durch diese Unterschrift zu verbürgen haben.

b) Was die Oehl-Abgabe betrifft, welche monatlich zu geschehen pflegt, so werden die unbedingt zum Oehlempfang berechtigten Individuen in den Compagnielisten namentlich, und bei den mit lediger Mannschaft belegten Zimmern die Nummern dieser Zimmer, bemerkt. Der Bataillonschef hat bei diesen Oehllisten für eben das einzustehen und dabei ebenso zu verfahren, wie bei den Holzlisten; nur daß es hier auf die Zahl der mit unverheuratheter Mannschaft belegten Zimmer, nicht aber wie dort (*) auf die Zahl ihrer Bewohner ankommt.

c) Was das Quartiergeld angeht, welches nur diejenigen zum Service berechtigten (in der Regel verheuratheten) Unteroffiziere und Gemeinen erhalten, welche in den Casernen nicht wohl Unterkunft finden können, und sich auf eigne Kosten Quartiere miethen, so müßen die darüber aufgestellten Compagnielisten die Mannschaft namentlich enthalten; und der Bataillonschef hat zu untersuchen, ob darin keine Personen aufgenommen sind, welche schon freie Wohnung besitzen oder zum Service kein Recht haben, dann sie zu attestiren und dem Regiments-Commando einzuschicken.

13.) Was den Fourrage- oder jeden andern Empfang von Naturalien und Effecten betrifft, welcher unmittelbar durch die Ober- und Regiments-Quartiermeister im Ganzen zu geschehen pflegt, und dessen hier nicht insbesondere Erwähnung geschah, so findet sich dies, und was für den Bataillonschef (oder den Chef einer Regiments-Hauptabtheilung überhaupt) dabei zu thun seyn kann, unter den Obliegenheiten jener Quartiermeister, als der damit am Meisten betheiligten Personen, entwickelt.

(*) Nämlich, wenn Holz zum Kochen gegeben wird: denn dabei genügt es allerdings, dies nur auf die Zahl der Zimmerbewohner zu bemessen; wird aber Holz zur Heitzung der Zimmer abgegeben, so können eigentlich diese, eben so wie bei der Erleuchtung, nur allein in Betracht kommen.

Was die Oeconomie = Verwaltungs = Normen betrifft, welche in Beziehung auf die Bataillone und Regimenter der Grosh. Hessischen allgemeinen Landesbewaffnung angenommen sind, und in wie fern daraus dem Bataillonschef besondere Verpflichtungen erwachsen, die von den eben ausgesprochenen jenes der stehenden Truppen verschieden sind, so finden sich diese weiterhin im Ganzen zusammengestellt.

§. 16.

Der Chef einer Regiments = Hauptabtheilung (Bataillon ꝛc.) ist in Allem, was den von ihm befehligten Körper betrifft, zunächst dem Regimentsbefehlshaber verantwortlich und ihm darüber zur Rechenschaft verpflichtet. Ist ein solcher Chef mit dem Bataillon detaschirt, so hört diese Verbindlichkeit nicht auf, und er hat an seinen Regiments=Befehlshaber regelmäßig, oder wo die Trennung groß ist, wenigstens so oft es angehen will, Rapporte über den Stand und die Ereigniße (oder Haupt=Rapporte) einzuschicken; übrigens liegt in dergleichen Trennungsfällen dem Bataillonschef ob, alle die Vorschriften, die dem Regimentsbefehlshaber gegeben sind, auf das Bataillon in Anwendung zu bringen.

Der Bataillonschef meldet sich, wenn er in den Dienst kommt, oder sich von oder mit dem Bataillon entfernt, bei dem Regiments=Befehlshaber, und dem Chef (oder Innhaber), wenn ein solcher bei dem Regiment gegenwärtig ist.

Alles, was sonst auf die vorgezeichneten Dienstformen, den geregelten Rapportgang ꝛc. Beziehung hat, gehört mit unter die Hauptgegenstände der Ueberwachung des Bataillonschefs, und er ist streng dafür verantwortlich, daß hierin weder von Seiten seiner Untergebenen, besonders aber der Compagnie=Befehlshaber, noch von Seiten seiner Adjudantur das Geringste vernachläßiget werde.

§. 17.

Wenn das Bataillon zu Waffenübungen oder mit Gewehr überhaupt ausrückt, so hat der Bataillonschef jedesmal zu Pferd dabei zu seyn. Die Anführung und das Befehligen zu Fuß ist ihm nur innerhalb der Ringmauern und da erlaubt, wo die Natur der Sache von selbst erfor=

dert, daß man zu Fuß seye. Die Postenvisitirungen geschehen durch ihn, wo es seyn kann, immer zu Pferd.

In wiefern dieser Artikel, den Chef eines Bataillons der allgemeinen Landesbewaffnung, das nicht zum activen Waffen-Dienst aufgeboten ist, angehen kann, ist §. 10. berührt worden.

§. 18.

Zu den besondern Rechten und Prärogativen, die dem Chef eines Bataillons oder einer ähnlichen Hauptabtheilung des Regiments zukommen, zählt man, außer den anderwärts gedachten und jenen allgemeinen, die in dem Range liegen, den er im Staat und in dem Militär einnimmt (Abth. I. §. 22.), vorzüglich nachfolgende:

1.) Er übt die Disziplinarstrafgewalt über alle seinem Befehl untergebene Grade, und seine Strafbefugniß ist eine höhere, gewöhnlich das Doppelte der dem Compagnie-Befehlshaber gesetzlich verliehenen. Darin pflegt jedoch seine Strafgewalt beschränkt zu seyn, daß er, wenn nicht ein Subordinations-Vergehen statt findet, den ihm etwa untergeordneten Stabsoffizier nicht mit Arrest bestrafen darf, sondern wenn mehr als eine wörtliche Rüge erforderlich ist, dies dem Obersten anzeigen und ihm das Weitere überlaßen muß. Ist jedoch das Bataillon so weit außer Verbindung mit dem Regimentsstabe, daß nicht mehr täglich Nachricht gegeben und empfangen werden kann, so fällt natürlich diese Beschränkung hinweg; ist endlich das Bataillon durch weite Entfernung oder sonst außer aller Regiments-Verbindung, so gehen auf seinen Chef unbeschränkt alle richterliche und andere Rechte über, die dem Befehlshaber eines Regiments zukommen (§. 2.). Ueber diejenigen Disziplinar- und gerichtlichen Strafen, welche Compagnie-Offiziere seines Bataillons treffen, liegt ihm ob, ein Protokoll zu führen, oder unter seinen Augen führen zu lassen, falls nicht ein allgemeines, die Compagnie-Offiziere des gesammten Regiments umfassendes Strafprotokoll durch den Stabsoffizier vom Regimentsdienst (wie

es zu geschehen pflegt, wenn das Regiment in einer Garnison vereint ist) geführt wird.

2.) Ist ihm vorbehalten, den Unteroffizieren der ihm untergebenen Compagnien nur allein (selbst kleinen) Urlaub ertheilen zu können (Abth. I. §. 171.), so lange zwischen ihm und den Compagnie-Befehlshabern täglich Communication statt finden kann.

Der Bataillonschef der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung hat, wenn diese nicht zu Dienst zusammengezogen ist, das Recht, jedem Untergebenen, der es bedarf, auf 3 Wochen kleinen Urlaub ertheilen zu können, und braucht dieses, was die Unteroffiziere und Gemeinen betrifft, nur nachfolgend, in den gewöhnlichen Rapporten, dem höheren Befehlshaber als geschehen zu bezeichnen; was die Offiziere betrifft, so bleibt er gehalten, deren Beurlaubung, so bald es ohne Aufbietung einer besonderen Ordonnanz nur immer geschehen kann, dem Regimentschef anzuzeigen; ja wenn sein Regimentschef mit ihm in einem Orte wohnet, oder sonst keine nachtheilige Verzögerung für den um Urlaub Bittenden entstehet, die Urlaubsbewilligung von diesem für den Offizier — vorzüglich aber für den Hauptmann, oder wenn schon ein Regiments-Ausrücken befohlen war — vorhergehend einzuholen.

Wenn der Landwehrmann sich nicht aus seinem Wohnort entfernen, sondern nur auf eine gewiße Zeit von dem Exerziz befreit seyn will, so bedarf er keines kleinen Urlaubs, der ihm da um auch in der Regel dann nicht gegeben werden soll, sondern blos Dispensation vom Ausrücken (Abth. I §. 176 Nro. 9); diese kann der Bataillonschef gleichfalls, wenn kein Regiments-Exerziz in dieser Zeit befohlen ist, unbedingt auf 3 Wochen, war dieses aber schon befohlen, oder man ist in der Hauptexerzirzeit, nur wenn es dringend nöthig und der Regimentschef nicht in loco ist, ertheilen.

3.) Er kann sich aus den subalternen Offizieren seines Bataillons oder mit Genehmigung des Regimentschefs aus dem Regiment einen Bataillons- oder Dienst-Adjudanten wählen. Da dieser Adjudant einen großen Einfluß auf den Unterricht und den Corpsgeist hat, so kann der Bataillonschef nicht Aufmerksamkeit genug auf die Wahl eines solchen verwenden und muß ihn nicht nur vorher aufs sorgfältigste über seine theoretischen und praktischen Kenntniße prüfen, sondern ihn auch erst einige Zeit in allen, einem solchen obliegenden Geschäften selbst arbeiten lassen,

ehe er sich definitiv zu einer Wahl bestimmt: doch kann er, wenn der Adjudant in der Folge seinen Wünschen nicht völlig oder nicht mehr entspricht, ihn in die Compagnien eintreten lassen und sich einen andern wählen. Wenn der Bataillonschef noch einen 2ten Adjudanten für das Verpflegswesen hat (§. 15), so hängt die Wahl desselben nicht von ihm ab; er wird ihm zugetheilt. Nur wenn dessen Dienst provisorisch versehen werden muß, kann er dazu einen Offizier, oder Unteroffizier erster Classe, wählen, da er für dessen Geschäftsführung Bürge ist; jedoch wird auch in diesem Falle die Genehmigung des Regimentschefs erfordert, wenn es von einiger Dauer seyn soll oder er ihn aus einem andern Bataillon des Regiments wählen wollte.

Der Chef eines Bataillons der Grosherz. Hessischen Landesbewaffnung hat in Beziehung auf die Wahl eines Dienst-Adjudanten um so vorsichtiger zu seyn; indem er auch die bürgerlichen Verhältniße dieses seines untergeordneten Gehülfen wohl erwägen muß, damit nicht diese den oft außerordentlichen Dienstleistungen, zu welchen er ihn aufzufordern gezwungen seyn könnte, entgegen stehen.

4.) Pflegt er in der Regel das Recht zu haben, den Adjudanten-Gehülfen (Unteradjudanten oder Bataillonsschreiber) ernennen, oder wenn ein Avancement damit verbunden war, vorschlagen zu können: so wie er denn überhaupt, welches auch die Avancementsgesetze seyn mögen, immer eine bedeutende Stimme bei Unteroffiziers-Beförderungen in seinem Bataillon hat, indem er nicht nur diesen Befehlshabern vertrauen, sondern auch dem Regimentschef für die Würdigkeit eines vorgeschlagenen Candidaten bürgen muß.

5.) Der Bataillons-Befehlshaber hat das Recht täglich einen Rottmeister (Corporal) seines Bataillons, und sein Adjudant täglich einen Gemeinen zur Ordonnanz zu fordern, um jede Bestellung durch sie augenblicklich machen lassen zu können. Bei zu schwerem Dienste der Rottmeister muß indessen der Bataillonschef billig seyn, und sich an einem Unterrottmeister oder gebildeten Gefreiten zur Ordonnanz genügen lassen.

Daß dieser Artikel keine Anwendung auf die Landwehre ausser Dienst haben könne versteht sich wohl von selbst. Ordonnanzen dürfen bei dieser nur, wenn sie zu außerordentlichen Bestellungen nöthig und blos für die Zeit, die hierzu erforderlich, gefordert werden; auch müßen sie dann nur von der Compagnie, und, so viel als möglich, selbst nur von der Mannschaft des Wohnorts des Bataillonschefs oder Adjudanten genommen und dieser durch Vorbeigehen anderer ähnlicher Dienste, welche die Mannschaft entfernterer Compagnien ohne besondere Beschwerde übernehmen kann, convenirt werden. Dieser Gegenstand, wodurch der ärmere Erwerbmann an Arbeitstagen leicht bedrückt und ihm der Wehrstand eine Last werden kann, verdient die besondere Aufmerksamkeit des Bataillonschefs; auch ist er für Mißbrauch, den man sich hierin im Bataillon erlauben könnte, verantwortlich; er wird darum von den Feldwebeln der Compagnien sowohl als von seinen Adjudanten sich wenigstens alle Vierteljahre einmal die Notizbücher, welche sie führen, vorlegen lassen müssen, um sich von der gesetzlichen Verwendung einer jeden Ordonnanz an Werktagen zu überzeugen, und diese Ueberzeugung auf gleiche Art seinen höheren Chefs erforderlichen Falls gewähren zu können.

§. 19.

Für den Chef eines Bataillons der Landwehre oder allgemeinen Landesbewaffnung dürfte, als hierher gehörig, noch Folgendes zu bemerken seyn.

So lange sein Bataillon in der Heimath, mithin nicht zum Dienst zusammen gezogen ist, liegt ihm vorzüglich ob, es durch allgemeine Instruction und einsichtsvolle Beförderung der erforderlichen Ausrüstung (*) dienstfähig zu machen. Außerdem hat er auf Zucht, Ordnung und auf richtige Verwaltung der Oeconomie-Gegenstände zu halten, Gemeingeist, Liebe für das Landwehrinstitut — und überhaupt jede Bürger-Tugend — immer mehr zu erwecken und zu befestigen, die kriegerische Erziehung der Jugend zu befördern (Abtheil. I. §. 175.), seine Unterbefehlshaber zur Erfüllung aller ihrer Dienstobliegenheiten ernstlich anzu-

(*) Der Grosh. Hess. Bataillonschef hat hierbei vorzugsweise auf den Theil der Mannschaft seines Bataillons Rücksicht zu nehmen, welcher als Contingent zu den zum Marschiren zuerst bestimmten Landwehrbataillonen notirt ist, oder überhaupt zum Marschiren voransteht (Abth. I. §. 176. Nro. 7.).

halten, durch eigene Thätigkeit im Landwehrdienste jene seiner Untergebenen zu erregen (Abth. I. §. 12.), und endlich überall das Interesse des Wehr- und Erwerbmannes nach Möglichkeit zu vereinigen.

Was die Art betrifft, wie er bei seinem Bataillon in der Heimath allgemeine Instruction verbreiten und es dadurch dienstfähig machen könne, so dienen hierzu allerdings vorzüglich die Versammlungen zum Waffen-Exerziz oder jeder andern Dienstübung, die das Reglement verordnet hat; immer aber wird es hierbei besonders auf die Instruction der Offiziere, und unter diesen hinwieder um der Compagniebefehlshaber, ankommen, deren er sich unmittelbar unterziehen muß, und welche dann ihrerseits diese Instruction auf ihre Untergeordneten zu übertragen haben. Es verstehet sich hierbei von selbst, daß ihm, dem Chef, die zur Ertheilung dieses Unterrichtes nöthigen Kenntnisse nicht fehlen dürfen.

Da man von dem Chef eines Bataillons der allgemeinen Landesbewaffnung, (wenigstens noch zur Zeit) nicht, wie von jenem stehender Truppen fordern kann, daß er alle die Kenntnisse, welche vorbemerkte Pflicht zur Unterrichts-Ertheilung und seine hohe, auf das Wohl und Wehe seiner Mitbürger so einflußreichen Würde (*) erfordert, schon bei seiner Ernennung besitze,

---

(*) Wer glaubt, was zu einem Stabsoffizier, oder auch Offizier überhaupt, gehöre, seye wenig, die Erfüllung der mit einer solchen Würde verbundenen Pflichten leicht für Jeden und bedürfe weder besonderer Anstrengung noch Talent, der erlaube, daß ich ihm eine Stelle aus Ludens Nemesis (4ten Band. S. 241) hier anführe und beherzige sie wohl!

„Ist es wohl Kleinigkeit für einen Mann, dafür einzustehen, daß der Platz, das Geschäft, die Gewalt, welche ihm anvertraut worden, eben ganz so viel, als von ihnen abhängt und erforderlich ist, zu dem Gelingen des Ganzen, zu dem Gelingen eines Unternehmens, wie Kriegs- und Friedens-Geschäfte sind, mitwirken? Daß die Feinde, die mit gröster Spannung jede Schwäche ihrer Gegner aufzufinden und zu benutzen suchen, nicht an ihm, an seiner Unkunde oder auch nur an seiner augenblicklichen Unbesonnenheit, eine solche schwache Stelle finden mögen, durch welche sie verderblich eindringen, verderblich vielleicht in dem entscheidenden Augenblicke, oder doch auf eine lange Zeit unvermeidlicher Folgen? Ist es wohl leicht für einen Mann, dafür einzustehen, daß er die ihm Anvertrauten und Untergebenen unter allen Umständen, in allen Lagen peinlicher

so kann ihm natürlich auch nicht zur Last gelegt werden, wenn er nicht sogleich den Meister zeiget und vor Allem sich selbst zu instruiren sucht — ja nur das Gegentheil würde und müste ihm zum grösten Vorwurf gereichen. Das, was er in diesem Falle durch Versuche erlernen muß, wie besonders die Befehligung seines Bataillons bei Waffen-Uebungen und Evolutionen, kann der Natur der Sache nach nicht anders als vom Kleinern zum Größeren fortschreitend geschehen, — und da einen 6 bis 800 Mann starken Haufen führen zu lernen nicht die Sache eines Augenblikkes ist, so wird derjenige Chef, welcher nichts übereilen und dadurch verderben will, dem es wahrhaft um eigne und seiner Untergebenen Kriegsbildung zu thun ist, damit anzufangen haben, einen kleinen Haufen zu führen und sich hierdurch den Scharfblick, der vorzüglich zur Führung des größern nöthig ist (*), zu erwerben.

Es ist hier keineswegs die Meinung, daß der Bataillonschef auch mit der Fertigkeit eines Veterans erst die Handgriffe mit dem Gewehr zu machen verstehen solle, ehe er sich an der Spitze seines Gesammt-Bataillons zeiget. Diese Fertigkeit ist nur die Sache der subalternen Stufen der Unteroffiziere und Compagnie-Offiziere als welche bei den Detail-Anweisungen verstehen müßen, einen Handgriff vorzumachen. In diesem Punkte hat er genug

---

Verlegenheit, bei überraschenden Vorfällen oder der tausendfältig umherrasenden Gefahr stets mit Besonnenheit und Geschicklichkeit leite und benutze, zu ihrer Schonung, zum Vortheile des Ganzen, nur dem Feinde zum Schaden? Daß die ihm Anvertrauten nicht ein Opfer seiner Unfähigkeit wirkungs- und bedeutungslos fallen, nicht durch seine Schuld dem Ganzen so viele nutzbare Arme, vielleicht fähige Köpfe entrissen werden, die Niederlage weiter und weiter sich verbreite, wohl die bravsten Leute unter der tüchtigsten Anführung mit hineinziehe ins Verderben, aber des Feindes Muth und Kraft sich erhohlen und wachsen? — Nichts, was zum Kriegswesen gehört, kann leicht und gering seyn, weil in dem Kriege die höchste Spannung und Anstrengung aller menschlichen Kräfte und Vermögen ist, und es im Kriege um Alles geht, was der Mensch und der Staat haben und bedürfen, und um ihren Bestand selbst. Kann es also um die Aemter des Wehrstandes eine unwichtige Sache seyn?"

(*) — auch die Commandostimme, wenn sie ihm noch fehlen sollte, so wie die Stellung, welche unter diesen oder jenen Umständen zu nehmen ist, damit sie von Allen gehöret werde —

geleistet, wenn er weiß, worauf es dabei ankommt, wenn er den Grund von dieser oder jener Bewegung dabei kennt, und darnach eine fehlerhafte Anweisung oder Ausübung einzusehen und anzudeuten vermag. Seine Sache ist vorzüglich das Studium der Evolutionen und Manövres sowohl der Linien- als leichten Truppen, dann deren Anwendung und Ausführung auf jeder Art des Bodens und gegen die sehr verschiedenen Angriffe und Stellungen des Feindes; wobei er, wie immer, bei der einfachsten Bewegung, auf dem ebenen Boden und mit einem kleinen Haufen seine und anderer Belehrung beginnen, sein und seiner Unterbefehlshaber Urtheil bilden muß (*).

§. 20.

Der Chef eines Bataillons der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung hat in Beziehung auf die Waffenübung noch nachstehende besondere Verpflichtungen.

1) Er hat nicht nur die auf das Exerziz Bezug habenden Verordnungen (Abth. I. §. 176) aufs Genaueste in Vollzug setzen zu lassen und selbst zu vollziehen, sondern muß auch vorzüglich darüber wachen, daß von Seiten der Compagnie-Befehlshaber und

---

(*) Zu diesem Zwecke ganz besonders habe ich in meiner Treffenkunde für die Landwehre eine Anweisung gegeben, die Hauptevolutionen, welche bei einem Bataillon (Füsiliers) vorkommen können, auch mit einer Compagnie zu machen. Wenn der Chef eines Bataillons der allgemeinen Landesbewaffnung sucht, erst ein Jahrlang an den Exerzirtagen die taktischen Evolutionen compagnieweise, auf jedem Terrain, einüben zu lassen, und dabei bald bei dieser bald bei jener Compagnie-Übung präsidirt, auch wohl sie selbst jedesmal zuerst befehligt, ehe er sie von dem Hauptmanne befehligen läßt, so wird er, und jeder seiner Hauptleute, es dadurch so weit bringen können, daß er dieselben Evolutionen im folgenden Jahre, mit einem halben und ganzen Bataillon in jeder Lage auszuführen im Stande ist: auch jeder seiner Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen wird einen richtigen Begriff davon erhalten und wissen, was ihm an seiner Stelle dabei zu thun zukommt. Ohne diese Art des Verfahrens bringt man es zwar auch — und allenfalls leicht genug — mit dem Bataillon bis zu ein Paar Parade-Evolutionen auf ebener Fläche, die aber weder einige Sachkenntniß geben, noch irgend einen Kenner dafür beweisen.

deren Stellvertreter keine Begünstigungen Einzelner zum Nachtheile des Exerzizes selbst — oder Befreiung eines Landwehrmannes zum Nachtheil der andern dabei statt finde. Zu diesem Behufe können und sollen ihm vorzüglich die Stellzettel oder Ausweisen des ausrückenden Standes der Compagnien (Abth. I. Tab. V. Anmerk.) dienen, welche seinem Adjudanten (durch die Feldwebel) von dem Exerzirplatze eingeschickt werden, und die er sich jedesmal vorlegen lassen und aufmerksam prüfen muß. Da auf diesen die Leute, welche vom Exerziz dispensirt werden (zur Seite) mit Namen und mit kurzer Bemerkung durch wen dispensirt, wenn es nicht durch den Compagniebefehlshaber geschah, angeführt seyn müssen, so wird er aus einem jeden für sich leicht ersehen können, ob es nicht an Befehlshabern und Rahmen bei dem Exerziz, oder an mehr als einem Drittheile der Mannschaft fehlte, was in der Regel nicht seyn darf, — und aus der Vergleichung mehrerer dieser Zettel wird es sich ergeben, ob ein Landwehrmann binnen Monatsfrist mehr als einmal dispensirt worden, was in der Regel, ohne Begründung von dessen Seite, gleichfalls nicht geschehen darf. Erscheint ein Landwehrmann mehrmal dispensirt hintereinander (*) oder die Compagnien kommen zu schwach auf den Exerzirplatz, so ist es seine Pflicht, nachzuforschen, und von dem Hauptmanne Auskunft oder Rechenschaft zu fordern. Zu letzterer hat er den Hauptmann gleichfalls zu ziehen, wenn bei einem angesagten Bataillons-Exerzir mehr als 1/4 und bei einem eben solchen Regiments-Exerziz mehr als 1/6 der Wehrmänner klein beurlaubt und dispensirt auf dem Stellzettel gefunden werden (Abth. I. §. 176. No. 9.).

2.) Liegt es dem Bataillonschef ob, sorgfältig darüber zu wachen, daß alle diejenigen Leute, welche ohne Erlaubniß vom Exerziren bleiben oder zu spät auf den Sammelplatz kommen, zur Zahlung der gesetzmäßigen Geldstrafe (an ihre Bataillons-Casse) notirt und angehalten werden.

Zu diesem Behuf hat er den (Nro. 1.) bemerkten Stellzetteln der Compagnien die beiden Rubriken (unten) anfügen zu

---

(*) Hat ein Landwehrmann im voraus auf mehrere Exerzirtage Dispensation oder kleinen Urlaub erhalten, so ist es dem Feldwebel ein Leichtes, dieses sowohl als das Warum auf dem ersten Stellzettel mit wenigen Worten bei dem Namen desselben anzuzeigen; und wenn ohne dieses ein Landwehrmann zum zweitenmal hintereinander dispensirt werden mußte, so dürfte wohl gleichfalls in den meisten Fällen der Feldwebel den Grund davon schon auf den Stellzettel schreiben oder doch ihn auf dem Sammelplatz noch mit Rothstift dazu fügen können.

lassen: bei dem Exerziren gegenwärtig und zu spät auf dem Sammelplatz (erschienen), welche dann der Feldwebel, ehe das Exerziz beginnt und sobald die Ueberzählung geschehen ist (mit Rothstift) einzuzeichnen, hierauf den Stellzettel sogleich der Ordonnanz zu übergeben hat, die bestimmt ist, ihn dem Adjudanten zu überbringen. Eine Veränderung darf von diesem Augenblicke an nicht mehr bei dem Stellzettel statt finden oder er auch nur von der Ordonnanz, wenn diese das Exerziz mitzumachen hat, noch einmal zurückgefordert werden; wovon der Bataillonschef sich zu überzeugen nie unterlassen muß, wenn er unvermuthet zum Exerziz kömmt. Zu bemerken ist, was die Ueberbringung dieser Stellzettel betrifft:

a) daß diejenigen Compagnien, welche keine Mannschaft in dem Wohnort des Stabsoffiziers oder Adjudanten haben, dazu stets solche Leute wählen müssen, die dahin am nächsten — oder am wenigsten Umwege zu machen — haben, und daß wenn die Ordonnanz darum über eine Stunde außer ihrem gewöhnlichen Wege zurückzulegen hat, sie von dem Exerziren selbst gänzlich befreit bleiben und statt dessen den Gang machen kann, der ihr aber dann nicht als solcher eingezeichnet wird;

b) daß unter gleichen Umständen vorzüglich die Compagnie-Zimmerleute zu Ueberbringung dieser Stellzettel gewählt werden müssen, als diejenigen, welche minder der eigentlichen Waffenübung bedürfen: obschon diese Zimmerleute gleichfalls bei den gewöhnlichen Compagnie- und Bataillons-Exerzizien nicht mit Schurzfell und Axt, sondern mit Carabiner oder Flinte gerüstet zu erscheinen und als Schützen oder im Gliede die Uebungen, gleich den übrigen Gemeinen, mitzumachen haben. Hat man unbrauchbare oder überflüßige Spielleute, so sind diese vor Allen zu diesen Gängen zu verwenden.

3) Bestimmt der Bataillonschef über das, was die ihm untergebenen Compagnien an den Exerzirtagen theilweise und in natürlicher Folge auf einander, oder wiederholt üben sollen, so wie, in wie fern in der rauhen Jahreszeit oder bei ungünstigem Wetter die Waffenübung ausgesetzt oder in ein Stationsexerziz verwandelt werden soll (*). Es hängt hier-

---

(*) Obgleich in der Regel und selbst bei mäsiger Kälte nur im Freien exerzirt werden soll, so wird man doch auch in den Stationen, wo es große Rathhausstuben, Scheunen oder andere dergleichen gedeckte Oerter giebt, diese sehr zweckmäsig bei starkem Regen, grundlosem Boden und tiefem Schnee hierzu benutzen, und einen Trupp in Handgriffen, Hal-

bei von ihm ab, dem Hauptmann, von dessen Thätigkeit und Sachkenntniß er überzeugt ist, mehr oder minder diese Bestimmungen selbst zu überlassen, besonders aber da, wo eine Anfrage darüber bei ihm, wenn er entfernt wohnet, mit Frohndiensten für die Landwehrmänner verknüpft seyn würde. Sollte ein Compagniechef mit dem Regimentschef, nicht aber mit dem Bataillonschef in einem Orte, oder doch dem ersteren weit näher als dem letzteren wohnen, so ist er (zur Vermeidung unnöthiger Frohndienste) anzuweisen, den Regimentschef unmittelbar anzufragen, in wie fern bei ungünstigem Wetter exerzirt werden solle oder nicht. Wohnt der Bataillonschef mit dem Regimentschef an einem Orte, so ist er selbst verpflichtet hierüber jederzeit die Bestimmung dieses seines Chefs (so wie es im activen Dienst geschieht) einzuholen: in so fern nämlich derselbe nicht schon vorher einen allgemeinen, das ganze Regiment angehenden Befehl darüber erlassen hat.

4) Der Bataillonschef hat den Hauptmann in Kenntniß zu setzen, wenn einer von dessen Leuten zur Zeit eines bestimmten Ausrückens oder über einen Exerzirtag von der bürgerlichen Obrigkeit zu Haft gebracht oder sonst unvermuthet durch diese verhindert würde, bei jenem Ausrücken zu seyn: so wie dagegen ihm selbst (von jener bürgerlichen Obrigkeit) hierüber Kunde gegeben werden muß. Wo der Bataillonschef indessen einsieht, daß ein Frohndienst erspart, und die Sache abgekürzt werden kann, wenn dem Hauptmanne unmittelbar durch die bürgerliche Behörde darüber Nachricht gegeben wird, so ist er dieses nicht nur zu gestatten verpflichtet, sondern er muß selbst die Einleitung dazu zu treffen suchen. Ihm kann dann von Compagniewegen ein so zurückgehaltener Landwehrmann auf dem Stellzettel (Nro. 2.) angezeigt werden.

IV. Kapitel.

Obliegenheiten des Regiments-Befehlshabers.

§. 21.

Der erste Befehlshaber des Regiments ist der Oberst. Von seiner höchsten Rangstufe durchschaut, bildet und leitet

---

tung, Richtung ꝛc. (Abth. I. §. 174) daselbst üben können. Nur eine sehr strenge Kälte kann mithin zum gänzlichen Aussetzen der Waffenübung an Sonn- oder andern bestimmten Tagen berechtigen.

er alle Theile dieses bedeutenden Kriegskörpers; er fesselt jeden Einzelnen an seine Pflichten und erhält das Ganze in der vorgeschriebenen Ordnung. Auf ihm liegt die Verantwortlichkeit, daß dem Dienst in dem Regiment überhaupt und in jeder seiner Haupt- und Unterabtheilungen gänzlich Genüge geschehe; auch ist ihm volle Gewalt gegeben, das was die Dienstordnung fordert, in Vollziehung zu setzen. An der Spitze des Regiments führt er dasselbe zum Ruhm.

Ein so großer Wirkungskreiß, wie der eines Regiments-Befehlshabers erfordert vorzügliche Eigenschaften und ein unabläßiges Bestreben des Mannes, dem er anvertraut wurde, das in ihn gesetzte Zutrauen zu rechtfertigen (*). Talente, Wissenschaft, Tapferkeit und gründliche Kenntniß des Dienstes sind ihm in hohem Grade unentbehrlich, und werden ihren Werth vervielfältigen, wenn er sie auch seinen Untergebenen mitzutheilen und vereint mit ihnen in vorkommenden Fällen anzuwenden weiß. Er muß Scharfsicht und einen aufgeklärten Verstand besitzen, um sich über Leidenschaften und Vorurtheile zu erheben; er muß mit dem Maßstabe eines Menschenkenners seine Untergebenen zu beurtheilen, zu unterscheiden und zum Zwecke des Dienstes zu verwenden verstehen. Sein Benehmen muß Würde, Wohlwollen und Bescheidenheit auszeichnen; er muß der Vater seiner Untergebenen seyn, und sie vollkommen nach jenen Grundsätzen führen, die in dem ersten Abschnitt der ersten Abtheilung dieses Werkes ausgesprochen sind.

§. 22.

Ganz besonders behutsam, als Menschenfreund und Menschenkenner, muß der Oberst in der Anwendung der ihm anvertrauten Strafgewalt verfahren, und besonders erwägen, warum sie ihm verliehen und was dadurch bezweckt werden soll. Daß wegen jeder Kleinigkeit mit Strafe drohen und immer Unzufriedenheit äußern das Ge-

---

(*) S. Anmerk. S. 36.

fühl mehr abstumpfe als es erwecke, leuchtet jedem denkenden Manne ein; eben so, daß viele Strafen weder das Regiment noch dessen Befehlshaber empfehlen können; ja daß man dadurch zu der Voraussetzung berechtigt werde, daß letzterer die Art nicht wisse, seine Untergebenen zu leiten, und die Mittel nicht kenne, Fehlern vorzubeugen (*).

Wenn ein Offizier so gefühllos ist, daß er zu öfter wiederholter Bestrafung nöthiget, so stehet er nicht an seinem Platze und ist ein Unwürdiger in der Reihe seiner Cameraden; der Corpsgeist (§. 8.) kann ihn nicht dulden, und der Oberste hat darüber den Fürsten in Kenntniß zu setzen.

§. 23.

Wenn der Regimentsbefehlshaber von den Grundsätzen beseelt ist, zu denen ihn die Dienstvorschriften und sein Nachdenken darüber führen müssen, wenn er in Uebereinstimmung mit den übrigen Stabsoffizieren ein richtiges und feines Ehrgefühl dem Offiziercorps einzuflößen, und es mit dem wahren Geiste des Dienstes vertraut zu machen weiß; wenn ferner die kleinlichen Gegenstände nicht immer nur allein aufgesucht, übertrieben und ängstlich behandelt, die wesentlichern aber übersehen werden; wenn vom ersten bis zum letzten keinem die Abweichung von seinen Pflichten gestattet, aber auch keinem Unrecht gethan oder ein billiges Begehren versagt wird, so ist zu erwarten, daß die Stabsoffiziere die Liebe und das Zutrauen der Compagnie-Offiziere gewinnen und sie hierdurch vermögen werden, nicht durch Abweichung von ihrer Pflicht sich Ahndungen auszusetzen; daß diese ihrerseits die Unteroffiziere und Gemeinen nach ähnlichen Grundsätzen behandeln u. s. f. diesen einzig echten militärischen und Corps-Geist (§. 8.) selbst den Gemeinen mittheilen werden.

§. 24.

Die besondern Obliegenheiten des Obersten sind meistentheils schon in den Forderungen an die ihm

---

(*) Dieses ist, wie mehreres in diesem Kapitel, wörtlich aus dem K. K. Oestreich. Dienstreglement entnommen.

untergeordneten Chefs und Untergebenen überhaupt enthalten und ausgesprochen, oder er kann sie leicht daraus entnehmen (§. 34.): es wird darum auch hier nur das noch einer Anführung bedürfen, was vorzüglich in der Würde des Obersten als Oberhaupt des Ganzen liegt, oder sonst mehr im Detail entwickelt werden muß.

Unter die Verrichtungen, die dem Obersten als Befehlshaber des Regiments zukommen, gehört, daß er die Rapporte, Standes- und Dienst-Tabellen, so wie alle Regiments-Eingaben unterzeichne und sie, so wie die dazu gehörigen Urkunden, zur bestimmten Zeit der Behörde vorlege. Jene Bataillons- oder Compagnie-Eingaben, von deren Richtigkeit er sich nicht sogleich zu überzeugen vermag, behält er auf, um sich bei vorfallenden Fehlern an den Urheber halten zu können; doch müssen, so viel es immer thunlich, wenigstens die wichtigsten Partikularien davon vorläufig durchgesehen, verglichen und richtig gestellt werden. Er muß streng darauf halten, daß ihm zu rechter Zeit alle Eingaben von den unteren Behörden eingeschickt, und dadurch jene des Regiments nicht aufgehalten werden. Diese Zeit sowohl als der Gang der Eingaben ist im Allgemeinen durch die Reglements oder die obern Behörden bestimmt, und muß dies eben so in jedem besondern Falle seyn.

§. 25.

Zu der ständigen Dienshülfe — oder zu den Arbeiten in der Regiments-Canzlei, zu der Correspondenz, zu Verschickungen, zur Hülfe bei dem Manövriren ꝛc. — hat der Oberst einen Adjudanten (Kapit. VI.), den er sich unter den Subaltern-Offizieren des Regiments, oder, da diese Stelle von Bedeutung und einen des Dienstes sehr kundigen Mann erfordert, noch besser aus den Hauptleuten erwählet (wo dieses nämlich, wie in dem Grosh. Hess. Dienste, erlaubt ist); ferner hat er einen Unteradjudanten oder Regiments-Schreiber, den er aus der Zahl der Unteroffiziere, und zwar vorzüglich der Cadet-Unteroffiziere, nimmt. Uebrigens hat der Oberst gänzlich für die Geschäftsführung seines Dienstadjudanten, so wie für die

Richtigkeit alles dessen, was er unterzeichnet, und für die gute Ordnung der Regiments-Registratur und Buchführung zu haften.

Die ihm sonst annoch nöthige Diensthülfe findet der Oberst außer dem Dienstadjudanten vorzüglich, und wie schon früher bemerkt worden, in dem Stabsoffizier und Hauptmann vom Wochedienst, dann in der Einrichtung des Verwaltungsrathes, des Regimentsgerichts und in dem gesammten Stabspersonal des Regiments. Insbesondere pflegt ihm aber zu dem höchst umfassenden Verpflegsgeschäft und Verwaltungswesen noch ein 2ter Adjudant in dem Regimentsquartiermeister gegeben zu seyn, dessen Functionen so wie die des übrigen Hülfspersonals weiterhin bestimmt sind.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß der Oberst alle jene Dienste, welche durch den Stabsoffizier oder Hauptmann vom Wochedienst als seine Stelle vertretend versehen werden, auch von ihm selbst unmittelbar und mit alleiniger Hülfe seines Dienstadjudanten gethan werden können; daß er darum auf ihre Beihülfe gänzlich, oder da dieses auch bei dem kleinsten Regiment sich nie ganz thun lassen wird, auf einen größern oder geringern Theil derselben, nach den Umständen, und nach dem es ihm gefällig, verzichten kann. In diesem Falle hat er genau und schriftlich den Antheil auszusprechen, den er mit seinem Dienstadjudanten, von den Geschaften, die jenen obliegen würden (§. 4.), übernehmen will, und ihnen so zur Vermeidung alles Irrthums und zum Schutze gegen Verantwortlichkeit den ihrigen vorzuzeichnen.

Der Oberst kann indessen nicht den Stabsoffizieren seines Regiments, und eben so den Hauptleuten, die Befugniß entziehen, unter sich und zu ihrer gegenseitigen Erleichterung einen Wochedienst zu halten, um dadurch wechselweise Sachen zu besorgen, die dem ganzen Regiment gemeinschaftlich sind, und wozu sie sonst alle fortdauernd zugleich zugegen seyn müsten, damit ein jeder den Antheil für die seinem Befehl untergebene Abtheilung besorgen könnte. Ueberhaupt gelten, was diesen Regiments-Wochedienst betrifft,

immer dieselben Normen und finden dabei dieselben Verhältnisse statt, die bei dem Compagnie-Wochedienst der Offiziere statt finden sollen (Abth. I.).

§. 26.

Eine geheime Liste über die Compagnie-Offiziere des Regiments führt der Oberst selbst. Sie sowohl als die Conduitlisten, welche ihm die Hauptleute und Bataillonschefs einzuliefern haben, geben die Hauptdata zu der Regiments-Conduitliste, welche der Oberst jährlich an die General-Adjudantur einzusenden hat. Es wird jedoch diese Conduitliste vor ihrer Aufstellung durch alle Stabsoffiziere des Regiments gemeinschaftlich berathen, durch einen von ihnen eigenhändig geschrieben — indem ihr Inhalt vor jedem Unbefugten ein Geheimniß bleiben soll — und dann von allen unterzeichnet.

Auf gleiche Art wird bei der Abfassung der Conduitlisten verfahren, welche die Hauptleute mit Zuziehung der Compagnie-Offiziere über die Unteroffiziere und Cadeten, und die Bataillonschefs mit Zuziehung der Hauptleute über die subalternen Compagnie-Offiziere ihres Bataillons, dem Obersten jährlich einzuschicken haben. Wahrheit und eine offene Sprache soll den Inhalt einer Conduitliste bezeichnen; sie muß vollständig und nicht in allgemeinen unbestimmten Ausdrücken verfaßt seyn.

Der Endzweck der Conduitlisten beruht in der Erlangung einer genauen Kenntniß der Eigenschaften, Fähigkeiten, Verdienste und Anwendbarkeit eines jeden Individuums; diese kann man aber nur durch eine unterscheidende Bezeichnung der verschiedenen Abstufungen und Eigenheiten erhalten. Ein bloses gut, ja oder nein in allgemeinen Rubriken unterscheidet eben so wenig den tollkühnen Streiter von dem herzhaften Anführer, und den unternehmenden Geist von der sich leidend verhaltenden Maschine, als es das Genie und den beschränkten Verstand in keinem Verhältniß bezeichnet.

Das diesem Werke (Tab. I.) beigefügte (aus dem Grosherzogl. Hessischen Dienst entnommene) Formular einer

Conduitliste soll nur auf die zur Verfassung dieser Urkunden nöthige Aufmerksamkeit und den Unterschied bei der Bezeichnung aufmerksam machen. Da die Conduitlisten übrigens in so vielen Gelegenheiten auf den Dienst, auf das Wohl und die Unterscheidung der Individuen wirken, so haben sowohl der Oberst und die Stabsoffiziere, als auch alle, die eine solche zu verfassen haben, mit ihrer Ehre (und gewöhnlich bei Verlust ihrer Würde) für jedes Unrecht, wozu sie Vorurtheil, Abneigung, Gunst oder andere Nebenabsichten verleiten könnten, zu haften; es ist ihnen zur strengsten Pflicht gemacht, die Talente und Eigenschaften ihrer Untergebenen aufzusuchen, zu unterscheiden, und sie dann gewissenhaft dem Fürsten zu bezeichnen. Der Stabsoffizier, welcher eine durchaus von jener der andern abweichende Meinung über ein oder das andere Individuum hat, giebt diese in einer Beilage zur Regiments-Conduitliste, die dann der Oberst mit einzuschicken hat.

Wenn die Verhandlungen über die Conduite der Offiziere vorüber sind, so darf davon weiter keine Rede seyn; wohl aber kann durch den Obersten demjenigen, welcher in dem einen oder dem andern Fache nicht so erscheinet, wie er könnte und sollte, insgeheim darüber Eröffnung geschehen und derselbe zu größerer Anstrengung seiner Fähigkeiten oder zur Besserung ermahnt werden.

§. 27.

Der Oberst ist als Befehlshaber des Regiments zugleich der Vorgesetzte der Corporationen des Verwaltungsraths, des Regimentsgerichts und des Ehrengerichts; die Hauptverantwortlichkeit derselben liegt auf ihm. Wenn es ihm nöthig dünkt, so versammelt er sie auch außer den bestimmten Zeiten, und unterzieht sich selbst und mit voller Thätigkeit dem Hauptantheile, der auf ihm ruht.

Ganz besonders erfordert die Verwaltung der ökonomischen Gegenstände und die Verpflegung des Regiments die Auf-

merksamkeit des Obersten: damit niemand sich hierbei auch nur die geringste Nachläßigkeit zu Schulden kommen laße, und eine jede vorgesetzte Behörde die Geschäftsführung und Handlungsweise ihrer Untergebenen in diesem Punkte aufs strengste prüfe.

Er selbst wacht vorzüglich darüber, daß es an nichts von dem, was zur Rüstung eines jeden Einzelnen (z. B. des Offiziers, §. 35 und Abth. I. Abschn. IV.) und zu jener des Regiments überhaupt (*) gehöret, fehle, und daß das Regiment in dieser Hinsicht stets im Stande seye, zu marschiren. Er prüft dieses am besten, wenn er mit Genehmigung seiner Ober-Behörden, manchmal einen plötzlichen Marschbefehl fingirt und das erstemal einen entferntern, in der Folge den nächsten Tag zum Marschtage ansetzt, auch wirklich ausmarschirt. Hierdurch übt er zugleich seine Untergebenen nicht nur ihre Rüstung sondern auch ihr Rechnungswesen so in Bereitschaft zu halten, daß sie jeden Augenblick abschließen können, und überhaupt in dergleichen Fällen mit Ordnung zu Werke gehen

---

(*) Daß zu dieser Rüstung jederzeit auch die, nur zu Feldzügen bestimmten Requisiten gezählt werden müßen, bedarf wohl weniger der Erwähnung, als daß der Zweck derjenigen dieser Kriegs-Effecten nie vergessen werden dürfe, deren man sich auch zugleich bei den gewöhnlichen Waffenübungen im Frieden bedienet. Hierher gehören denn (außer den guten Schießgewehren und deren möglichsten Schonung) vorzüglich die Compagnie-Fähnlein oder Flaggen, deren jede Compagnie eine haben muß, und welche zum Abstecken eines Lagers ꝛc. im Felde, und zum Ausstecken eines Defile's sowohl als zum Richten bei den Exerzirübungen im Frieden dienen. Die Landwehr-Regimenter müssen also nicht nur für die Anschaffung dieser besorgt seyn, sondern sich auch nicht, wie man es wohl (von französischen Regimentern) häufig sah, dazu verleiten lassen, flatternde Gewehrpröpfe daraus zu machen. Eine Flagge mit einem 10 Zoll langem Stiel dient zu nichts; ist dieser aber eben so viele Fuß lang, so kann sie ihren Zweck erfüllen, und kömmt oben noch eine scharfe Spitze dazu, selbst als Waffe nützlich seyn.

lernen. Fingirte Allarme müßen eben so zu schleunigen wirklichen Ausrücken vorbereiten.

§. 28.

Der Oberst sieht darauf, daß Waffen, Munition, alle Montur, Feldrequisiten und jede Rustung überhaupt immer aufs beste geschont und in gutem Stande erhalten werde. Er hält zwar jeden dazu an, daß er das, was durch seine Schuld zu Grunde gerichtet wird, ersetze, weil dies das beste Mittel ist, jene Schonung zu erhalten, aber er giebt auch nichts zu, was zur Beschwerde eines Mannes gereichen könnte.

Zu Verschönerungen, auch wenn sie nützlich sind, darf er nie zugeben, daß die Soldaten etwas beizutragen haben, im Falle sie nicht aus freiem Willen sich dazu erbieten, und selbst dies Anerbieten darf er nicht annehmen, wenn dieser Beitrag von Geldern genommen werden müßte, die zu ihrer Subsistenz nöthig seyn könnten. Nur aus den hierzu bestimmten Regiments-, Bataillons- oder Compagnie-Massen darf in der Regel (wenn vorerst alles, was dem Soldaten nöthig seyn könnte, daraus bestritten ist, wie z. B. die kleinen Geräthschaften ꝛc. (Abth. I. §. 50.) das, was allein zur Eleganz dienet, genommen werden.

Da die allgemeine Schonung alles Staatseigenthums, welches zum Regiment dauernd gehört, oder ihm momentan zugetheilt ist, oder in den Befehlbereich des Regiments-Befehlshabers zu stehen kommen kann, der Ueberwachung des Obersten unterliegt, so hat sich seine Sorgfalt auch auf die Fuhrwerke und Zugpferde, sowohl des Regimentstrains als der dem Regiment zugetheilten Artillerie zu erstrecken, und er darf nicht zugeben, daß sie anders als zu dem Behufe, wozu sie bestimmt, verwendet, daß sie unverhältnißmäßig beladen, mit Sachen, die nicht darauf gehören, beschweret, und so zu Gunsten oder wohl gar zur Stütze der Faulheit eines Individuums zu Grunde gerichtet werden.

§. 29.

Außer dem, was dem Obersten in Hinsicht auf das Verpflegswesen und die Oeconomie-Verwaltung des Regiments im Allgemeinen oblieget und wovon schon zum Theile Erwähnung geschah, zum Theile aber in dem Nachfolgenden und besonders unter den Obliegenheiten seines Verpflegs-Adjudanten (des Regimentsquartiermeisters) ein Mehreres vorkommen wird, ist hier noch das Detail derjenigen Pflichten anzuführen, welche dem Grosh. Hess. Obersten in dieser Beziehung, vorzüglich aber in Betreff derjenigen Puncte obliegen, deren bei der Bataillons-Verwaltung (§. 15.) gedacht worden ist; es sind dieses nämlich folgende:

1.) Er läßt über sämtliche in dem Regiment vorhandene Militär-Effecten genaue Listen von seinem Verpflegs-Adjudanten führen, und zwar, in so fern diese in die Compagnien gegeben sind, eben solche, wie sie der Bataillonschef führen zu lassen angewiesen ist (§. 15 Nro. 1). Jeden Ab- und Zugang des Regiments an Effecten meldet er, oder schickt die ihm von den Compagnien oder Bataillonen zukommenden Eingaben darüber dem Kriegs-Commissariat ein (§. 15 Nro. 1 u. 5.); nachdem nämlich jene über den Abgang, besonders aber wenn dieser als zufällig angezeigt wurde, untersucht und attestirt sind, auch Alles, wie es muß, in die Regiments-Effecten-Listen eingetragen worden ist. Sollte bei dem als zufällig angezeigten Abgang sich eine Schuld des Individuums finden, so schickt der Regiments-Befehlshaber die Eingabe dem Bataillon mit dieser Bemerkung zurück.

2.) Die ihm von den Bataillonen eingegebenen Reparatur-Rechnungen der Handwerker (§. 15 Nro. 2.), da sie schon von den Bataillonschefs so weit es möglich geprüft sind (und das Kriegscommissariat sich vorbehalten hat, die Ansätze nach den mit den Handwerkern abgeschlossenen Accorden zu prüfen), schickt er ohne weitere Untersuchung diesem ein.

Es verstehet sich ganz von selbst, daß da, wo die commissariatische Prüfung fehlt (und kein Regulativ darüber anders bestimmt), sich der Regiments-Quartiermeister derselben unterziehen muß; ebenso, daß, wenn Reparaturen von Regiments-Effecten statt finden, die nicht in die Compagnien gehörten, hier, wo der Regimentsquartiermeister gewißermaßen an der Stelle stehet, die bei Compagnie-Reparaturen der Hauptmann einnimmt, auch der Regimentschef (oder eigentlich der Gesammt-Verwaltungsrath) das Prüfungs-Geschäft übernehmen muß, welches in Hinsicht auf jene dem Bataillonschef übertragen war, ehe die Rechnungen dem Commissariat eingeschickt werden.

3.) Hat der Regiments Befehlshaber durch den Regimentsquartiermeister eben solche summarische und namentliche Listen über große und kleine Montirung führen zu lassen, wie sie bei den Compagnien geführt werden, und die Montirungs-Abgaben nicht nur sorgfältig eintragen, sondern auch die Dienstzeit der Leute nach den Zahllisten (oder den Verpflegsrapporten) nachtragen zu lassen (Nro. 5.), damit durch diese Controlle jeder in die Compagnie-Montirungsbücher eingeschlichene Fehler, bei Forderungen neuer Montirungen an die Stelle der ausgetragenen, entdeckt werden kann. Die Listen dieser Forderungen der Compagnien, welche auf große Montirungsstücke Bezug haben und ihm monatlich durch das Bataillons-Commando zugehen (§. 15 Nro. 3), dürfen nicht eher dem Commissariat eingesendet werden, bis er sich vollkommen überzeugt hat, daß die Stücke, für welche Ersatz gefordert wird, richtig ausgetragen sind, und so von ihm attestirt werden können; indem das Commissariat dann ohne weitere Untersuchung die Stücke abgeben muß. Was die kleinen Montirungsstücke betrifft, da deren Abgabe an die Compagnien nicht bis zur Richtigstellung der monatlichen Rechnung aufgeschoben werden und das Regiment gegen Quittung seinen geglaubten Bedarf zu jeder Zeit von dem Commissariat beziehen kann, so muß auch von Regimentswegen eben so (monatlich) mit dem Commissariat über die erhaltenen Stücke abgerechnet werden, wie die Compagnien und Bataillone dem Regiment darüber Rechnung abzulegen haben;

wobei die von dem Bataillonschef und dem Regimentschef justificirten Compagnie-Abrechnungen als Belege zur Regiments-Abrechnung dienen müssen.

Daß in den Fällen, wo das Regimentscommando auf gleiche Art große Montirungs- oder Rüstungsstücke jeder Art von dem Commissariat im Voraus empfangen muß, es auch mit diesen in Beziehung auf sie eben so abrechnen müße, (falls nämlich darüber nicht ein besonderes Regulativ bestimmt) wie hier bei den kleinen Montirungsstücken bemerkt ist, begreifet sich auch ungesagt.

4.) Da die Löhnungszettel der Compagnien des Fusvolks (nach dem Grosherzogl. Hessischen Oeconomie-Reglement) bereits durch den Bataillonschef und Bataillonsquartiermeister genüglich geprüft sind (§. 15 Nro. 6.), so brauchen diese von Regimentswegen nur durch den Regimentsquartiermeister angesehen und mit dem Bataillons-Löhnungszettel verglichen zu werden, worauf denn aus diesem letztern die Haupt-Löhnungs-Empfangs-Liste des Regiments verfertiget, Quittung sogleich hinzugefügt (*), durch den Regimentschef und den Regiments-Quartiermeister unterzeichnet, und sofort deren Betrag aus der Kriegscasse empfangen wird. Auf gleiche Art wird es mit dem monatlichen Gage-Empfang für die Offiziere gehalten (§. 15 Nro. 11). Dafür, daß die aus der Kriegscasse empfangene Löhnung und Gage (oder auch jedes andere dazu bezogene Geld) richtig an die Bataillone abgegeben wird, haftet der Regiments-Befehlshaber sowohl als sein Gehülfe, und zwar jeder in solidum.

Bei denjenigen Regimentern und Corps andrer Waffen, welche keine Bataillons-Verwaltung haben oder haben können, versteht es sich von selbst, daß die Löhnungs- (und andere Empfangs-) Zettel der Compagnien unmittelbar von

---

(*) Wo das Geld außer Orts empfangen werden muß, unterzeichnet diese Quittung der Regimentschef vorläufig nur allein, und der empfangende Quartiermeister setzt seine Unterschrift hinzu, wenn er empfängt.

Seiten der Regiments- oder Corps-Verwaltung durch den Regimentsquartiermeister geprüft, und dann in derselben Art, wie vorbemerkt, verfahren werde.

5.) Da eben so die von den Compagnien dem Bataillons-Commando monatlich einzureichenden Zahl- und Verpflegslisten durch dieses schon aufs genaueste geprüft und richtig gestellt seyn müßen (§. 15 Nro. 9.), so hat das Regiments-Commando, wenn sie ihm von demselben sammt den Haupt-Zahllisten der Bataillone (spätestens nach Ablauf der zur Prüfung erforderlichen und gesetzlich bestimmten Frist) eingeschickt worden, sie auch nur durch den Regimentsquartiermeister, mit den beiliegenden Monatstabellen (monatlichen Verpflegs-Rapporten) überhaupt vergleichen — und dann sogleich nach den Hauptzahl- und Verpflegslisten der Bataillone, wenn diese damit in Uebereinstimmung gefunden werden, die Hauptzahl- und Verpflegsliste des Regiments aufstellen — zu lassen. Der Regiments-Quartiermeister nimmt hierauf noch aus den Monatstabellen (Verpflegsrapporten) der Compagnien die ihm nöthigen Notitzen über die während dieser Epoche im Dienst gewesene Mannschaft, und zeichnet darnach diese Dienstzeit eines jeden Mannes in die Manualien der großen und kleinen Montirung, welche er zur Controlle jener der Compagnien zu führen hat (Nro. 3.); worauf sodann der Regiments-Commandeur die Hauptzahl- und Verpflegslisten der großen Körper sowohl (*) als die der Compagnien —

(*) Wenn aus den Hauptzahl- und Verpflegslisten der Bataillone eine Hauptzahl- und Verpflegsliste des Regiments entworfen und darauf mit dem Kriegscommissariat und der Kriegscasse abgerechnet wird (wie es geschehen muß, wenn die Bataillone nicht in Ansehung der Verpflegung unabhängig handeln, sondern diese durch das Regimentscommando empfangen), wobei denn die Compagnie-Zahl- und Verpflegs-Listen (nebst den Verpflegs-Rapporten) nur als die Belege anzusehen sind, so ist es keineswegs nöthig, daß auch die Bataillons-Hauptzahl- und Verpflegslisten annoch beigelegt, und dem Commissariat übermacht werden; es bleiben diese vielmehr besser

zusammt den beigefügten Verpflegs-Rapporten (Monatstabellen) — dem Kriegscommissariat (zur Revision) eingeschickt.

Das Kriegscommissariat selbst revidirt die Belege der ihm zugegangenen Zahl- und Verpflegs-Hauptabrechnung des Regiments nach allen in Händen habenden Mitteln d. i. vergleicht die Verpflegs-Abrechnungs-Listen der Compagnien mit den Monatstabellen (monatlichen Verpflegs-Rapporten), beide aber mit den in Händen habenden Hospital- und Magazins-Abrechnungen ꝛc., notaminirt die sich ergebenden Anstände, schickt diese dem Regiment zu, prüft hierauf weiter die von diesem eingegangenen Erläuterungen, und besorgt dann nach völlig richtig gestellten Zahl- und Verpflegslisten der Compagnien — und der darauf gegründeten, jetzt als richtig attestirten Haupt-Abrechnungsliste des Regiments —, was die Zahlung betrifft, die Decretur (dieser letztern) auf die Kriegscasse, remittirt hierauf alles Erhaltene dem Regimentscommando, und dieses schließt darnach eben so seine monatliche Abrechnung mit den Bataillonen ab, wie diese angewiesen sind (§. 15 Nro. 9.), es mit den Compagnien zu thun.

6.) Der Regiments-Befehlshaber hat, was die fünftägigen Eingaben der Bataillone über den Brodempfang der Compagnien (§. 15 Nro. 10.) betrifft, diese durch den Regimentsquartiermeister aufbewahren zu lassen, und nach

---

in der Regiments-Registratur verwahrlich niedergelegt, bis die Regiments-Abrechnung approbirt zurück kömmt, damit, wenn irgend ein Zufall dem Regiments-Commando die aus den Händen gegebenen Belege vernichtet, ihm noch Beweismittel in diesen andern übrig bleiben.

Daß übrigens die Löhnungszettel (als Interimsquittungen) zurückgegeben werden müßen, sobald die Hauptzahlliste, und durch sie die Hauptquittung, eingereicht und richtig befunden ist, verstehet sich von selbst, und eben so von allen übrigen durch diese Hauptquittung beseitigten Interimsquittungen.

Empfang der monatlichen Zahl- und Verpflegslisten darnach das Broderforderniß jeder Compagnie mit ihrem Empfange zu vergleichen. Findet er dann hierin eine Verschiedenheit, so läßt er sich von dem Bataillons-Commando berichten, wie diese Ungleichheit ausgeglichen worden ist (*).

7.) In Bezug auf die Meldungen, welche dem Regimentsbefehlshaber von den Bataillonschefs über Fehler der Hauptleute gemacht werden, die sich diese bei Eintragung von Montirungsstücken in die Merkbüchlein der Soldaten zu Schuld kommen ließen (§. 15 Nro. 8), so liegt ihm ob, sich genau von dem Stand der Sache zu überzeugen, — und sowohl das oder die Merkbüchlein, in welchen Fehler gefunden als auch alle übrige der Compagnie zu prüfen und durch seinen Regimentsquartiermeister prüfen zu lassen —, ergiebt sich in dieser Prüfung durch die Unrichtigkeit mehrerer Punkte die Vermuthung, daß ein Verbrechen der Grund davon seyn könne, so muß (schon um die Ehre des Offiziers zu retten) eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet und das Resultat davon sogleich mit der Meldung — sonst nur diese letztere allein — dem Oberkriegscolleg eingesendet werden.

(*) In Garnison und überall, wo dies möglich, muß stets mit dem Schluße des Monats von Seiten der Compagnien, Bataillone oder des Regiments mit der Proviant-Magazins-Verwaltung abgerechnet und ihr das, was man — wegen Zufällen, die sich nicht vorhersehen ließen — zu viel empfangen hat, vergütet werden.

Im Grosh. Hess. Dienste wird auf einen Kranken im Garnisonsspital kein Brod empfangen (da er daselbst ein für seinen Zustand geeignetes erhält), es seye denn, daß er verheurathet wäre, und sein Weib zu der Zahl derjenigen gehörte, denen Aufenthalt bei der Compagnie gestattet (§. 45 Nro. 5.), und für die dann dieses Brod bestimmt ist. Auf den sonst Kranken, und auf den kleinbeurlaubten Dienstmann wird jederzeit Brod empfangen, und ihm dies, wenn er nicht gegenwärtig, von der Compagnie aufbewahrt (oder, wenn dies nicht angehet, um den laufenden Preiß in Geld verwandelt).

8.) Was endlich das Service der Soldaten vom Unteroffizier abwärts und die darüber von den Bataillonen an das Regimentscommando eingegebenen Listen (§. 15 Nr. 12) betrifft, so hängen die Bestimmungen darüber immer sehr von der Oertlichkeit ab, nach welchen sich dann zu achten ist. — Daß es die Regel will, der Regiments-Befehlshaber habe die ihm von den untergeordneten Chefs zugeschickten Eingaben nach den bei dem Regiment befindlichen Serviceliſten durch den Regimentsquartiermeister prüfen zu lassen, und dann sie wenigstens zu unterzeichnen, wenn daraus keine Serviceliste für das ganze Regiment entworfen werden muß, ehe er sie dem Commissariat einschickt, ist für sich klar.

Die besondern Obliegenheiten des Befehlshabers eines Regiments der Grosh. Hess. Landwehre in der Heimath, in Beziehung auf die Oeconomie-Verwaltung, lehrt das diesem Gegenstand besonders gewidmete Kapitel.

§. 30.

Es ist die Pflicht des Obersten, alle untergeordnete und zum Regiment gehörige Individuen mit den in den Militär-Reglements enthaltenen Vorschriften sowohl als den von den höheren Oberen, welchen das Regiment untergeben ist, erlassenen Befehlen vollkommen und so viel einem jeden davon zu wissen nöthig ist, bekannt zu machen: dann — nicht nur sich selbst aufs gemessenste darnach zu achten und sich nicht die geringste willkührliche Abänderung zu erlauben, sondern auch bei seinen Untergebenen hierauf streng zu halten.

Da es auf den Obersten ein nachtheiliges Licht wirft, wenn Leute seines Regiments, besonders aber Befehlshaber ihre Schuldigkeit nicht thun oder wohl gar nicht wissen, was sie zu thun haben; da ferner die höheren Behörden ihn nothwendig verantwortlich machen müssen, wenn dieses mehrmal geschieht, so wird er um so mehr darauf zu halten haben, daß diese Last der Verantwortlichkeit nicht auf ihn gebracht werde. Im Kriege muß diese Verantwortlichkeit noch

verhältnißmäßig sich für ihn vergrößern, da nicht nur die Zufälle hier häufiger eintreten, sondern auch Leute, die nicht gewöhnt sind, im Frieden ihre Schuldigkeit zu thun -- oder auch wohl gar nicht wissen, was ihnen zu thun oblieget — noch viel weniger im Kriege geeignet sind, ihre Pflichten zu erfüllen: wo er also auch unaufhörlich mit solchen Leuten Gefahr liefe, des Regiments und seine eigene Ehre zu verlieren, so wie dem Staate das größte Unheil zuzufügen. Triftigere Gründe kann es für einen Mann von Ehre und für den Befehlshaber eines Regiments nicht geben, allgemeine Instruction zu verbreiten, auf feste Ordnung und unerschütterlich darüber zu halten, daß in Garnison und zu Friedenszeit ein jeder genau seinen Dienst thue, damit ihm so dieses in Kriegszeiten zur andern Natur geworden seye.

Da die Instruction des Regiments von so hoher Wichtigkeit ist, so muß sie auch dem Obersten ganz vorzüglich am Herzen liegen. Die verordneten Theorie-Schulen sowohl als der practische Unterricht über alle Theile des Dienstes, nicht minder die zum Kriege und den Kriegsübungen vorbereitenden körperlichen Exerzizien können daher nicht anders als an ihm den grösten Beförderer finden; ja er muß Alles aufbieten, was seinem Regiment hierin zur Vollkommenheit behülflich seyn kann. Ein Groses wird dazu seine öftere Gegenwart an den Orten beitragen, wo man die Theorie des Dienstes, des Exerzizes und der Manövres erklärt, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Fechten, Reiten, Schießen, Packen, in den Artillerie- und Verschanzungs-Arbeiten u. s. f. Unterricht ertheilt; wo man die Recruten und Pferde dressirt, die Peloton- und Bataillonsschulen oder andere Gegenstände des Feld- und Garnisons-Dienstes üben läßt; ja selbst, wo die Soldaten zu ihrer Erlustigung von ihren Anführern geleitete und auf die Kriegsbildung einwirkende gymnastische Uebungen treiben.

Der Wetteifer der Soldaten, es sich einander in Fertigkeit und richtiger Ausführung der erwähnten Dienstgegenstände zuvorzuthun, ist ein anderes mächtiges Mittel, dem Ziele der Vollkommenheit nahe zu kom-

men. Es ist die Sache des Obersten Alles zu thun, was diesen entflammen und erhalten kann.

Sehr viel wird immer zu diesem Wetteifer oder zur Erreichung des berührten Zweckes überhaupt beigetragen werden können, wenn von Regimentswegen, jährlich oder halbjährig, denjenigen Prämien ausgetheilet werden, welche es in diesem oder jenem Gegenstande am weitesten gebracht haben. Der Oberst bestimmt diese Prämien, theilt sie aus und regulirt überhaupt diese Angelegenheit. Es ist gar nicht nöthig, daß deshalb großer Aufwand gemacht werde, und wenn die Offiziere des Regiments, vorzüglich vom Hauptmann aufwärts, hierzu — verhältnißmäßig nach ihrem Sold — einen kleinen Beitrag bestimmen (*), so wird auch ohne Beihülfe des Gouvernements sich diese Sache überall machen lassen. Ein von Regimentswegen dem, der den Preis verdiente, ausgestelltes Zeugniß, das ihm zu Hause bei seinen Verwandten und Mitbürgern, so wie überall, zum Beweise eines wackern Wehrmannes dienen kann, hat schon vielen Werth und verursacht keine Kosten; kommen hierzu noch einige Begünstigungen auf eine gewisse Zeit, in Beziehung auf Urlaub und dergleichen, so wird es wenig Geld und Geldeswerth bedürfen, um solche Prämien sehr gesucht, sehr geschätzt und geehrt zu machen (**).

(*) Ihr eigner Vortheil, ihre eigne Ehre fordert die Offiziere, und besonders die Chefs von Abtheilungen, zu diesem geringen Aufwand auf.

(**) Zu großer Ermunterung würde es dienen, wenn die einen Preiß Gewinnenden ein für Jedermann sichtbares Abzeichen ihres Sieges trügen, wozu wohl die Laub- und Eichelbüschchen, welche man in mehreren Diensten den Soldaten aufzustecken erlaubt, wenn sie ins Feld ziehen, am geeignetsten seyn dürften. Giebt man z. B. jedesmal dem, der einen Preis erwirbt, ein kleines Eichenlaub, und dem, welcher verschiedene Preise erworben hat, die Erlaubniß, dazu eine Eichel zu tragen, so wird das Bestreben immer rege bleiben, es zu einem Laub- und Eichelbüschchen zu bringen: wobei man indessen noch zum Gesetz machen müßte, daß einer denselben Preis

Da zum Behufe der Geistesbildung der Offiziere, oder der Befehlshaber überhaupt, und zur Erlernung alles dessen, was ein jeder von ihnen sowohl in seinem Grade als zur Vorbereitung für die höheren Grade bedarf; eine — nicht sowohl zahlreiche als ausgewählte — Sammlung von Büchern und Charten unentbehrlich ist, und das gemeinschaftliche Bedürfniß Aller von selbst schon die Andeutung giebt, daß von Regimentswegen zur Befriedigung dieses Bedürfnisses Veranstaltung getroffen werde, so wird des Obersten Vorsorge auch hierüber sich erstrecken und er dahin wirken müssen, daß eine Regimentsbibliothek errichtet und in guten Stande erhalten werde.

§. 31.

Damit der Oberst eine allgemeine Uebersicht habe, wie weit die Instruction im Regiment gediehen seye, so trifft er die Veranstaltung, daß, mit Ausnahme der mit dem Zeichen eines vollkommenen Soldaten geehrten Leute (Abth. I. §. 65.) und der Recruten, alle übrige in Hinsicht auf die Grade ihrer Vollkommenheit in eine gewisse Anzahl Instructions-Classen, etwa 3, abgetheilt werden, so daß die Recruten, welche man zum Dienstthun aufnimmt, in die unterste (oder dritte) gehören und dann sofort zu den höhern aufsteigen; hierüber läßt er sich, etwa monatlich, Listen einreichen, die ihm summarisch bezeichnen, wie viele Leute in den Compagnien und Bataillonen zu diesen Classen gehören. Die in den Classen Avancirenden, so wie die gesammten Recruten des Regiments, laßt er sich monatlich vorstellen, belobt erstere und muntert letztere auf, auch prüft er mit dem Stabsoffizier vom Regimentsdienst deren Fortschritte.

Da die Musik des Regiments als dem Ganzen angehörig, immer an den Chef des Ganzen besonders an-

---

nicht zweimal hintereinander gewinnen könne; auch dürfte es zweckmäßig seyn, einen wissenschaftlichen Preiß von dem eines eigentlichen Militär-Exerzizes durch ein verschiedenes Blatt zu bezeichnen.

gewiesen ist, so darf er nicht unterlassen auch auf deren Fortschritte sein Auge zu heften; er wird darum darauf halten müssen, daß sie wenigstens monatlich einen neuen Marsch einübe; eben so, daß die Trompeter der Cavallerie monatlich eine neue Fanfare blasen lernen.

Es ist überhaupt die Sache des Obersten, einem jeden Individuum seines Regiments die Gelegenheit zu verschaffen, sich die zu seinem Fache und Grad erforderlichen Kenntnisse erwerben zu können, und zugleich, wo diese gegeben ist, mit allem Nachdruck darüber zu halten, daß sie benutzt werde. Damit er aber nicht leicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt werde, solche, bei denen der Unterricht nichts fruchtet, denen es an Talent oder Willen mangelt, von einer Stelle, die ihnen gegeben war, zu entsetzen (z. B. den Sapeur oder Schützen wieder in die Linie zu rangiren, oder einen höhern Unteroffizier zu einer subalternen Stufe, den Rottmeister (Corporal) zum Gemeinen zurückzuführen) so hat er um so strenger darauf zu halten, daß ihm von den Hauptleuten und Bataillonschefs keine unfähige Subjecte zu einer Ernennung oder Beförderung im Grad präsentirt werden, und muß sie für ihre Candidaten verantwortlich machen. Er wird es sich ferner als Gesetz aufzulegen haben, einen jeden, bevor er seine Zustimmung zu einer Beförderung giebt, so viel nur immer möglich, selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Dem Chef eines nicht zum Dienst zusammengezogenen Regiments der Landwehre liegen in Hinsicht auf die Instruction desselben die nehmlichen Pflichten ob, die in Obigem dem Chef eines ständigen, oder zum Dienste versammelten Regiments vorgezeichnet sind, und es hängt von seiner Einsicht ab, die als zur Förderung dieses Zwecks angeführten Mittel gleichfalls, und so weit sie sich hier nur anwenden lassen, anzuwenden. Das, was für ihn sonst noch insbesondere hierbei zu bemerken seyn könnte, ist schon in dem, was in den Obliegenheiten des Hauptmanns und Bataillonschefs gesagt und diesen Graden zur Pflicht gemacht ist, enthalten; vorzüglich aber geht alles dort Ausgesprochene den Chef eines Regiments der Grosherzogl. Hessischen allgemeinen Landesbewaffnung mit an, und indem er dahin zu wirken angewiesen ist, daß jene ihm untergeordneten Grade den ihnen

vorgezeichneten Obliegenheiten nachkommen, so ist es ihm auch zur Pflicht gemacht, daß sie durch ihn die Anleitung — und in so fern es daran fehlet, die Bildung und Fähigkeit — erhalten müssen, ihnen nachkommen zu können (§. 19). Er darf besonders keinen Augenblick vergessen, daß es die Allerhöchste Willensmeinung Sr. Königl. Hoheit des Grosherzogs seye: „die Landwehr-Einrichtung solle als Mitwirkungsmittel zur jetzigen und künftigen Friedens- und Ruhe-Erhaltung dienen und deshalb zum höchstmöglichsten Grade der Ausbildung gebracht werden."

§. 32.

Da die zum Regiment kommenden Cadeten in der Regel ihre Dienste als Gemeine anzufangen haben und nur nach Maßgabe ihrer Verdienste und Geschicklichkeit weiter befördert werden sollen, so muß der Oberst hierauf ganz besonders halten, da dieses die Zweige sind, aus welchen dem Regiment und der Armee die kräftigsten Stämme, die besten Offiziere erzogen werden sollen; auch wird er nicht zugeben dürfen, daß, selbst in dem Falle, wenn sie sogleich zu Unteroffizieren ernannt waren, sie früher zur Dienstleistung in dieser Würde verwendet werden, bis sie ihr völlig gewachsen sind.

Angehende Offiziere können gleichfalls nicht eher zu Offiziers-Diensten verwendet werden und müssen so lange Unteroffiziers Dienste leisten, bis sie jenen wichtigern, die man ihnen als Offizieren anvertrauen will und muß, vollkommen gewachsen sind. Hierauf hat der Oberst nicht minder zu halten, damit eines Theils nicht solche Offiziere seines Regiments in die unanständige Lage versetzet werden, in wirklicher Dienstleistung sich über ihre Verrichtungen durch Untergebene belehren lassen zu müssen; andern Theils, damit durch ihre Unwissenheit in dem, was der ihnen anvertraute Dienst erfordert, nicht ihre und des Regimentes Ehre gefährdet werde: was schwere Verantwortung auf ihn selbst bringen würde (§. 30.).

Die besondere Obliegenheit des Obersten, über die Instruction der jüngern Befehlshaber zu wachen und dahin zu sehen, daß sie zu keinem Dienste verwendet werden, als

dem sie gewachsen sind; seine Verantwortlichkeit darüber, daß ein jeder Befehlshaber, auf dem Posten, wohin er gestellt wird, seiner Schuldigkeit Genüge zu leisten wisse, macht es ihm zum Gesetz, aufs strengste darauf zu halten, daß alle Befehlshaber von Commandos — besonders aber die jüngern — immer genau über das, was sie zu thun haben, instruirt werden; daß sie das Vorzüglichste oder Besondere, was ihnen zu thun obliegt, in ihre Schreibtafel bemerken; daß sie endlich nach Wichtigkeit der Umstände selbst schriftliche Verhaltungen über ihre Aufträge erhalten. Hierdurch wird vielen Versehen vorgebeugt werden, die in der Regel aus der gleichgültigen Abfertigung dieser Befehlshaber entstehen.

§. 33.

Da dem Regimentsbefehlshaber die Gesammt-Mannschaft des Regiments und Alles, was ihre Wohlfahrt und Erhaltung betrifft gänzlich anvertrauet, und er nicht nur seinem Fürsten aufs strengste, sondern auch seinem Gewissen und dem Richter, der ins Verborgene sieht, zur Rechenschaft darüber verpflichtet ist, so bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß es für ihn eine heilige Pflicht seye, durchaus nichts, was hierher gehöret, zu vernachlässigen (*): auch würde ihm in diesem Puncte nicht entfernt eine Entschuldigung bleiben, da ihm in dem Prediger, dem Quartiermeister, dem Auditor, dem Arzte alle diejenigen Personen zur Seite gestellt sind, mit welchen er sich über Gegenstände, die ein besonderes Wissen, ein eigenes Studium erfordern, berathen kann.

Vorzüglich ist es in dieser Hinsicht des Obersten unerläßliche Pflicht, für die Gesundheit der ihm anvertrauten Soldaten die gröste Sorge zu tragen, und Alles, was nachtheilig einwirken kann, — so viel es der Mensch vermag und es der Zweck, wozu der

(*) S. Anmerk. S. 36.

Soldat bestimmt ist, erlaubt — zu entfernen. Um dieser Forderung vollständig genügen zu können, ist es nöthig, daß er den Regimentsarzt oft und sorgsam zu Rathe ziehe, wie die Krankheitsursachen zu entfernen seyen, damit er darnach — so weit es sein Wirkungskreis erlaubet — das Erforderliche anordnen kann. Die Heilung der schon Erkrankten ist und bleibt blos des Arztes Sache (Kap. X.).

Obschon der Oberst in dieser Angelegenheit dem Arzte vertrauen, und dieser ihn auf alles, was der Gesundheit der Mannschaft nachtheilig werden kann, aufmerksam machen muß, so ist doch die Erhaltung von Menschenleben überhaupt, die Ersparung großer Summen für Spital-Aufwand, und die Erhaltung von dienstfähigen Kriegern im Augenblicke der Gefahr von so hoher Wichtigkeit, daß der Regimentsbefehlshaber nothwendig selbst die Feinde kennen zu lernen suchen muß, mit welchen er hierbei zu kämpfen hat. Es sind aber die Schädlichkeiten — wenigstens im Allgemeinen — denen der Wehrmann durch seinen Stand und Dienst ausgesetzet ist, folgende (*): a) die Einflüße der Jahreszeit, Hitze, Kälte, Wechsel heißer Tage mit kalten Nächten, Nässe, anhaltender Regen, Ueberschwemmungen der Lager ꝛc.: besonders aber bei Mangel an Holz, Kleidung und Wohnung, die gegen die Wirkungen des Clima's und der Witterung schützen; b) die Einflüße endemischer Verhältnisse, die eine Gegend, wo der Soldat gelagert ist, oder sich auch in Friedens- und Kriegszeiten sonst aufhalten muß, ungesund machen: stehend Wasser, Sümpfe und Moräste, enge neblige Thäler, die der Wind nicht durchstreichen kann, eingeschlossene Luft, schnelle Abwechselungen der Witterung u. s. w. c) die herrschende, stationäre und epidemische Constitution, die theils von gewissen Veränderungen der Atmosphäre und allgemeiner kosmischer Verhältnisse, theils von den Nahrungsmitteln, vom Wasser und anderen unumgänglichen Bedürfnissen, theils von der Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheitsstoffe be-

---

(*) S. Heckers Handbuch der Kriegsarzneikunde.

dingt ist. Armeen nehmen nicht nur an herrschenden Epidemien vorzüglichen Antheil, weil sie ihren Ursachen vor andern ausgesetzt sind, sondern sie tragen auch zur schnellern und allgemeinern Verbreitung, so wie zu mehrerer Bösartigkeit derselben bei. Die eigentlichen Feldkrankheiten sind oder werden doch gewöhnlich epidemisch. d) Sehr mannigfaltige Verderbnisse der Luft durch Unreinlichkeit und schädliche Ausdünstungen; wenn man die Wohnungen, Zelte, Lager nicht rein hält, vegetabilische und thierische Stoffe in der Nähe derselben faulen läßt; Stroh, Lagerstellen, Decken, Kleidung nicht gehörig wechselt und erneuert; wenn Gesunde neben und unter Kranken zu liegen gezwungen sind, wenn sich eine übergroße Menge von gesunden oder schon kranken, verwundeten Soldaten, von Gefangenen, in Casernen, Casematten, Erdhütten, Hospitälern, Schiffen, Gefängnissen und dergl. so zusammendrängt, daß es an der so wesentlichen Reinigkeit und Erneuerung der Luft fehlt. e) Ansteckende Materien, theils von bestimmter Art, wie Krätze, venerisches Gift, theils Erzeugnisse der eben (a — d) genannten Schädlichkeiten, und der dadurch hervorgebrachten Krankheiten. Die schnelle allgemeine Verbreitung der Ansteckung wird durch die (unter d) genannten unglücklichen Lagen im höchsten Grade begünstigt und befördert! f) Mangel und mancherlei schädliche Eigenschaften der Nahrungsmittel; Mangel an den ersten Lebensbedürfnissen, an gutem Brod und Wasser, an frischem Gemüse und Fleisch, an gutem Bier, Wein, Branntwein, — schlechte Beschaffenheit des Mehls (*), völlige Verderbniß desselben ꝛc. g) Uebermäßige Anstrengung

---

(*) Gewissenlose Lieferanten und Müller vermischen nicht selten das Mehl mit schädlichen Ingredienzien, als mit Gyps, Kreide, gelöschtem Kalk, verbrannten Knochen, mit Asche, Sand und andern Schädlichkeiten. Die Art sich von einer solchen Verfälschung zu überzeugen, ist leicht. Man darf nur ein wenig Mehl in ein Glas voll Wasser schütten, dasselbe herumrühren und es einige Minuten ruhig stehen lassen, so werden sich die schweren Theile gar bald auf den Boden setzen und wenn das Flüssige abgegossen ist, wird man den Gyps, gelöschten Kalk, Sand, die Kreide und Asche merklich unterscheiden können. Wenn aber andere Sachen z. B. gemahlne

der körperlichen Kräfte bei langem Stehen unter dem Gewehr, vielen Nachtwachen, forcirten Märschen, Schanz- und Festungsarbeiten, auf dem Schlachtfelde ꝛc. h) Niederschlagende Leidenschaften: Furcht vor Strafen, Muthlosigkeit nach verlornen Schlachten und in bedrängten Festungen, Sorgen, Kummer, Widerwille gegen den Dienst, Heim-

---

Hülsenfrüchte, Wurzeln und Baumrinden damit vermischt sind, so wird sich allezeit ein schmutziger, gelbbrauner Schleim mit Schaum vermischt an dem obern Rande des Gefäßes zeigen. Mit dem schon gebackenen Brode kann man, wenn man es aufweicht, die nehmliche Probe machen. Zuweilen geschieht es auch, daß dem verfälschten Mehle Alaun, um dem Brode eine stopfende, oder Jalappwurzel, um ihm eine eröffnende Eigenschaft mitzutheilen, beigemischt wird, worauf man also ebenfalls aufmerksam seyn muß. Jedes Mehl, das schwer ist und ins Blauliche sieht, ist immer als verdächtig zu betrachten, wovon man sich noch mehr überzeugen kann, wenn man mittelst der Zunge seinen Geschmack untersucht.

Erhalten übrigens die Regimenter Kornfrucht, welche sie zu Brod für den Soldaten vermahlen zu lassen haben, so muß diese dem Müller zugewogen werden, wobei, wenn man geschrotenes Commismehl haben will, 100 Pfund guter und sorgfältig gefegter Roggen, 95 Pfund Mehl und 3 Pfund Kleye bringen müssen; will man aber gebeuteltes Mehl, so muß man von 100 Pfund trockenem, gutem Roggen, auch wenn durch die Mühlfege 2 Pfund an fremden Theilen und Staub davon verloren gehen, 84 Pfund gutes und reines Mehl, oder bestand die Kornfrucht — wie zu dem Grosh. Hessischen gewöhnlichen Soldaten-Brod — zu 1/3 aus Roggen und zu 2/3 aus Gerste, wenigstens 82 Pfund dieses Mehles erhalten: wobei in diesem letzten Falle der Ueberrest an Kleyen und Spitzen dem Müller genügenden Mahllohn zu geben pflegt.

Aus 140 Pfund des Grosh. Hess. Soldaten-Mehls muß, wenn es tüchtig ausgefallen, der Bäcker 200 Pfund gut ausgebackenes Brod liefern; er wird jedoch auch 10 bis 15 Pfund mehr liefern können, wenn das Mehl von alter, guter Frucht war, und daher einen größeren Grad der Trockenheit besitzet. In trockener Luft länger aufbewahrtes Mehl giebt überdieß immer mehr Brod, als das gleich frisch von der Mühle verbackene, und verhältnißmäßig sehr viel mehr als der Abgang an Gewicht beträgt, der durch das Austrocknen sich bei dem Mehle ergiebt.

weh, Sehnsucht nach dem zweiten Geschlecht, Lebensüberdruß. — i) Zu enge, drückende, die freie Bewegung erschwerende, den Körper nicht genug bedeckende und erwärmende Kleidung; zu schwere, den Hals, die Brust und andere Theile drückende Lasten ꝛc. — k) die auf dem Schlachtfelde und unter manchen andern Verhältnissen eintretenden Verletzungen, die schon an sich, noch mehr aber unter Mitwirkung der übrigen genannten Schädlichkeiten leichter und auffallender allgemeine Krankheiten gefährlicher Art nach sich ziehen, als außerdem, — l) der oft mühsame, beschwerliche, alle Umstände verschlimmernde Transport der Kranken und Verwundeten unter allen schädlichen Einflüssen der Witterung, auf schlechten Wegen u. s. w. — m) Schneller Uebergang von den Eigenthümlichkeiten eines Landes zu denen eines anderen, von einer gewohnten Nahrung zu einer ganz davon verschiedenen, von Mäßigkeit zur Ausschweifung, von anhaltender Ruhe zu den stärksten Strapatzen, von einer zerstörenden Leidenschaft zu einer andern ꝛc. — n) Endlich die großen, zum Theil unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich der Erhaltung der Gesundheit einer Armee, und der zweckmäßigen Heilung ihrer Krankheiten entgegenstellen.

Wie für die Gesunderhaltung des Menschen, eben so ist es des Obersten Pflicht für jene der Thiere Sorge zu tragen. In dem Erkranken und Abgange dieser entspringen für die Staatsöconomie sowohl als die eigentliche Kriegführung ungeheure Nachtheile. Die Cavallerie und Artillerie hört, ohne Pferde, auf, zu seyn. Alles was eine sorgsame Pflege und Wartung, Erholung nach großer, Bewahrung vor übermäßiger Anstrengung, Schutz gegen den Einfluß der Witterung u. s. f. zu diesem Zwecke nur immer erfordern kann, und ihm zum Theile schon in den darüber bestehenden Reglements bemerkt ist (Abth. I. Kap. XIV. u. f) zum Theil durch den Thierarzt unter besondern Umständen angezeigt werden muß, hat er aufs gewissenhafteste in Erfüllung zu bringen und bringen zu lassen.

Der Stabsoffizier vom Regimentsdienst (§. 4 Nro. 7. u. f.), die Chefs der Regiments-Hauptabtheilungen, die Aerzte und Thierärzte müssen ganz vorzüglich bei dieser

Sorge für die Erhaltung der Menschen und Thiere des Obersten Bemühung theilen; alle Chefs eines Trupps sind zugleich ohne Ausnahme hierzu verpflichtet. (Abth. I. §. 9.), und der Oberst hat aufs strengste darüber zu wachen, daß ein jeder hierauf alle die Aufmerksamkeit verwende, welche dieser hochwichtige Gegenstand verdient.

Eine Folge dieser Verpflichtung ist noch, daß der Befehlshaber eines Cavallerie-Regiments oder Trains im Monat Mai sich die Anzeige machen zu lassen hat, wie viele Pferde auf Grasung geschickt und wie viele gänzlich untauglich geworden und daher ausrangirt werden müßen. Die Listen über die auszurangirenden Pferde müßen durch den Schwadrons-Commandanten und den Pferdearzt unterzeichnet, auch diese Pferde selbst, wo es nur möglich, durch den Obersten oder einen Stabsoffizier angesehen seyn (*). Auf gleiche Art hat jeder Regiments-Befehlshaber im Juny sich die Anzeige machen zu lassen, welchen Leuten Bäder nothwendig seyn könnten. Alle diese Anzeigen hat er sodann zur Kenntniß der höchsten Behörde (des Kriegs-Ministerii oder Collegs) zu bringen.

§. 34.

Der Oberst hat als Oberhaupt des Regiments in Beziehung auf die ihm anvertraute Wohlfahrt des Ganzen sowohl als jedes Einzelnen eben die Verpflichtungen, welche den Chefs der kleineren Körper, aus welchen das Regiment bestehet und insbesondere jenem einer Compagnie (Abth. I. §. 165.) vorgezeichnet sind. Er soll der Schutz und Schirm aller seiner Untergebenen, ihr Vertreter bei

---

(*) In außerordentlichen Fällen werden lahme oder sonst fehlerhafte Pferde, die unheilbar erkannt werden, auch sogleich ausrangirt, und die Anzeige und Belege darüber nachfolgend der höchsten Behörde eingesendet, wenn damit vorhergehend ein dem Aerarium nachtheiliger Vorzug verknüpft seyn sollte.

dem Höheren, der Erhalter ihrer Gerechtsame, ihr Lehrer, Verpfleger und Richter seyn.

Da er nothwendig, und in Folge der Dienstordnung, den untergeordneten Chefs einen Theil dieser Verpflichtung überlassen muß, und diese ihm und dem Gesetze dafür verantwortlich sind, so kann der Einzelne ihn nur in ausserordentlichen Fällen beschäftigen, und das große Ganze und dessen Ueberwachung seinem Blicke nie entzogen werden; auch würde er, so sehr es seine Pflicht ist, sich in dergleichen Fällen mit dem Einzelnen zu beschäftigen, doch gegen diese Pflicht handeln, wenn er den untergeordneten Chefs ihren Antheil, und so sich selbst die Zeit entziehen wollte, welche die Angelegenheit des Ganzen erfordert.

Das, was ihn jedoch als Chef auch dauernd in der Einzelheit beschäftigen muß, sind die Angelegenheiten der Offiziere seines Regiments, als deren unmittelbaren Vormund er sich in Hinsicht dessen, was sie vom Staate als Krieger beziehen und was zu ihrer Rüstung — nicht aber was zu ihrem sonstigen Eigenthum — gehöret, anzusehen hat (§. 35.): hierdurch ist ihm zugleich seine Verpflichtung, und deren Grenze, vorgezeichnet, sich um ihren Haushalt zu bekümmern. Er kann theils deswegen, theils wegen der Verpflichtung, die er hat, über die Sitten der ihm untergebenen Offiziere zu wachen (§. 6.) ganz eigentlich dafür verantwortlich gemacht werden, wenn einer derselben sich durch Schulden, ausschweifendes Leben und dergl. ruinirt; es ist deshalb um so mehr seine — und so auch der Chefs der Regiments-Hauptabtheilungen (§. 13.) — Sache, hierin aufmerksam zu seyn, und in Zeiten Vorsehung zu thun.

§. 35.

Die Obliegenheit des Obersten, darauf zu sehen, daß die Offiziere seines Regiments das, was sie von dem Staate zu ihrem Unterhalt und der nothwendigen Ausrüstung empfangen auch darauf, nicht aber, insofern dies noch nicht davon

bestritten ist, zum Luxus und Vergnügen verwenden, macht es ihm zum Gesetz, sich dauernd (von Zeit zu Zeit) zu überzeugen, in wie fern jener Unterhalt davon bestritten, und diese Rüstung vollständig vorhanden (§. 27.) (*) und bezahlt seye. Der Grund zu dieser Verpflichtung für ihn als Chef des Regiments ist ganz derselbe, aus welchem es dem Chef einer Compagnie zur Pflicht wird, über gehörige Verwendung der Löhnung und tüchtige Rüstung der Unteroffiziere und Gemeinen zu wachen.

Da es nur dadurch dem Obersten gelingen kann, Fehler gegen eine wohlgeordnete Oeconomie, zu denen besonders der jugendliche Offizier so sehr geneigt ist, zu verhindern, daß er ihrem Entstehen vorbeugt, so dürfte zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig seyn:

1) daß er für einen anständigen, nicht kostspieligen

(*) Es ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung, daß der junge Offizier nicht weiß, wie er sich ausrüsten soll und was alles zu einer vollständigen Offiziers-Equipage gehöre, wodurch er in der Regel sich entweder zu viel oder zu wenig anschafft, und häufig das zum Marsche Unentbehrliche gar nicht hat. Eben so gewöhnlich findet es sich, daß der Offizier seine Equipage nicht zusammen und, was er doch jedem seiner Untergebenen zur Pflicht macht, gepackt hat; ja daß er sich um das Packen bis zum Augenblick eines Ausmarsches nie im Geringsten bekümmert, und es dann häufig einem unerfahrnen Knecht überläßt. Dadurch entstehen denn im Felde oft die grösten Nachtheile, und der Offizier kann mitunter wegen seiner Unordnung nicht zu jedem Dienste gebraucht werden, im Haushalt aber führt ihn eine Wirthschaft dieser Art nothwendig zum Ruin. Es wird daher die bemerkte Visitation nicht nur dem Befehlshaber des Regiments (und einer Regiments-Hauptabtheilung) zur Pflicht, sondern auch zugleich unerläßlich nothwendig, daß man dem Offizier genau und bis ins kleinste Detail bemerke und vorschreibe, a) welche Rüstungsstücke ihm unentbehrlich seyen; b) was ihm außer diesen nützlich, und darum gleichfalls im Felde mitzuführen erlaubt seye; c) wie er das Unentbehrliche stets bereit, gepackt, und bei der Visitation in Ordnung haben müße (Abth. I. §. 219.).

und allen Offizieren, die in keiner Familien-Verbindung sind, gemeinschaftlichen Mittagstisch in einem Speisehaus besorgt seye;

2) daß er sein Aug auf die Orte hefte, wo die Offiziere sich, um einige Stunden in Gesellschaft zuzubringen, besonders am Abend versammeln, daß er zugleich hierbei thätig seye und solche Veranstaltungen treffe, wodurch sie sich angenehm, mit wenig Kosten, und in so fern sie wollen, selbst nützlich (mit Lectüre u. dergl.) beschäftigen können.

3) daß jeder Offizier einen Fond zur Haupt-Kleidung und gleichförmiger zweckmäßiger Rüstung in der Regiments- (Kleider-) Casse habe, (welcher etwa durch Zurücklassung des 6ten Theiles der Gage des untersten Offiziersgrades gebildet werden kann); so wie daß dieser gehörig verwaltet, der Absicht entsprechend, und zum wahren Nutzen des Offiziers verwendet werde. Es darf darum, was sowohl dem Einzelnen davon als auch der Gesammtheit (nach gemeinschaftlicher Berathung über das Bedürfniß ꝛc.) angeschafft wird, schlechterdings die Ordonnanz-Vorschrift und die Grenze einer dem Sold entsprechenden Oeconomie nicht überschreiten, wofür der Oberst nicht nur verantwortlich, sondern selbst zum Ersatz gehalten bleibt; (*)

4) daß es Niemanden unbekannt bleibe, in wie fern und auf wie lange Zeit einem Offizier Credit gegeben oder Geld vorgeschossen werden dürfe, wenn man ein Recht zur Wiedererstattung durch den Sold (**) oder die son-

---

(*) Im Grosh. Hess. Dienste bilden die Offiziere eines jeden Infanterie-Bataillons ihren besondern Fond zur Kleidung und Rüstung, so wie unter dem Vorsitz des Bataillonschefs eine Commission zur Verwaltung desselben; dies schließt indessen die Ueberwachung und Verantwortlichkeit des Obersten in oben bemerkter Hinsicht nicht aus; indem was nöthig und berathen ist, ihm vorgelegt und von ihm approbirt werden muß, ehe es zur Ausführung kömmt.

(**) Fast ganz allgemein haben nur die Gläubiger ein

stigen Gelder, welche der Offizier, als solcher, von dem Staate bezieht, behalten wolle. Hierdurch wird zugleich der leichtsinnige Offizier vor einer ihn entehrenden, und harter Strafe aussetzenden Unredlichkeit bewahrt, nämlich: Leute, denen diese Verhältnisse unbekannt sind, dahin zu verleiten, ihm — und vielleicht weit über die Grenzen seiner Zahlungsfähigkeit und ihres Rechtes zur Zahlung — zu creditiren; obgleich der Offizier auch immer straffällig bleibt, wenn er die Gutherzigkeit von Gläubigern, denen diese Grenze bekannt ist, mißbraucht (Abth. I. §. 155.).

§. 36.

Den Chef eines Landwehrregiments in der Hei-

Recht an den laufenden und rückständigen Sold des Offiziers in Hinsicht dessen, was er ihnen für unentbehrliche Leibes- und Lebensbedürfnisse, nöthige Speise und Trank, Wohnung, Kleidung, Arznei, Krankenpflege und dergl. mehr schuldig wird. Lassen sie indessen auch hier durch allzulanges Creditiren ihre Forderung zu hoch aufwachsen, so stehet dem Offizier das beneficium competentiae zu; es kann demnach der Abzug vom Sold niemals stärker seyn, als es das Bedürfniß seiner gegenwärtigen nothwendigen Subsistenz zuläßt — und er darf im Grosh. Hess. Dienste nie über ein Drittheil des Soldes betragen. In Hinsicht auf alle übrige Schulden, welche der Offizier entweder durch unmittelbare Geldanleihen oder durch Erkaufung entbehrlicher Sachen, oder durch den Genuß von Vergnügen, wohin auch Wein- und Spielschulden gehören, contrahirt, und wenn sie auch noch so liquid und ihre Entstehung noch so untadelhaft wäre, kann keine Schmälerung seines laufenden Soldes, noch auch eine Execution auf den Rückstand oder auf seine zum Dienst erforderliche Rüstung statt finden. Nur das Recht bleibt hier dem Gläubiger, sich an dem, was der Offizier sonst an eigenthümlichen Vermögen und Einkünften besitzet, erholen zu können. Will der Offizier dringender Umstände wegen Geld aufnehmen oder sonst eine Schuld contrahiren, und dem Gläubiger ein Recht auf seine Gage geben, so muß er hierzu um den Consens des Obersten bitten, der ihn nur nach reiflicher Ueberlegung geben kann und schriftlich (durch das Regimentsgericht) salvo beneficio competentiae ausfertigen lassen muß.

math können die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen nur in so fern angehen, als ihm gesetzlich ausser Dienst eine Einmischung in die Verhältniße seiner Untergebenen erlaubt seyn kann: worüber, was den Grosherz. Hessischen betrifft, die allgemeinen Normen schon in der ersten Abtheilung dieses Werks ausgesprochen sind.

Daß es ihm dauernd obliege, das Interesse des ihm untergeordneten Wehrmannes auf alle Art zu wahren, jeder Hinderung seines Erwerbes vorzubeugen, die Pflichterfüllung desselben als arbeitender und als waffentragender Bürger zu erleichtern, — daher nichts zu thun oder zuzulassen, was ohne der letztern förderlich zu seyn, ihm die Früchte seines Arbeitsfleißes raubt — ist für ihn schon aus allem dem zu entnehmen, was früherhin unter den Obliegenheiten der ihm untergeordneten Chefs davon gesagt worden ist; auch bedürfte es hier keiner weitern Anführung, wenn nicht noch hinzukäme, daß er als Oberhaupt des Regiments dem Fürsten vorzüglich für diesen Gegenstand verantwortlich ist, und daß er sich hierbei durch eine Versäumniß oder Zulassung eben so straffällig machen kann, als durch eine unüberlegte Selbsthandlung, wodurch seine Untergebenen in Nachtheil gebracht werden. Durch die Einwirkung schon allein, welche der Chef auf die Rüstung seines Regiments hat, kann er den einzelnen Erwerbmann sowohl als den ganzen District in bedeutenden Nachtheil bringen, wenn er nicht mit Umsicht handelt, wenn ihm der Zweck, wozu die Landwehrrüstung dienen soll, nicht völlig klar, und wenn ihm nicht beständig erinnerlich ist, daß nur in so fern über das Vermögen des Bürgers geschaltet werden darf, als dieser die Verpflichtung hat, sich als Wehrmann zum Schutze des Vaterlandes zu rüsten. Hieraus ergiebt sich, daß er bei Allem, was hierauf nicht unmittelbar Beziehung hat, bei Gegenständen der Eleganz und dergl. äußerst vorsichtig verfahren müße; daß in diesen Punkten ihn nur bestimmte höhere Befehle gegen Verantwortlichkeit und allenfallsigen Ersatz aus eignen Mitteln schützen können; und daß überhaupt dergleichen Gegenstände nur aus zu diesem Zweck bestimmten Massen, oder freiwilligen Beiträgen angeschafft werden können. Verhältnißmäßig gilt für ihn hierüber eben das, was dem Obersten eines activen Regiments, diesen Gegenstand betreffend, zur Pflicht gemacht ist (§. 28.).

§. 37.

Wie dem Regimentschef stehender Truppen, eben so liegt es auch dem Landwehr-Regimentschef ob, die Gerechtsame und Privilegien seiner Untergebenen als Wehrmänner gegen männiglich zu schützen und aufrecht zu erhalten.

In den Grosh. Hess. Landen gehören unter diese von dem Regimentschef zu handhabenden Privilegien, außer den schon in der ersten Abtheilung dieses Werks erwähnten, nachfolgende, welche die Offiziere der allgemeinen Landesbewaffnung betreffen.

1) Wenn ein Landwehr-Offizier, in welchen bürgerlichen Verhältnißen er auch sonst stehen mag, in seiner Uniform mit einem Civilbeamten zusammentrifft oder vor ihm erscheint, so darf er nicht anders als mit dem Prädikat Sie angeredet werden.

2) Allen mit keinem Civil-Charakter begabten Landwehr-Offizieren soll in öffentlichen Urkunden und Schriften wenn es nicht gerade Privat-Rechtsstreitigkeiten oder bürgerliche Exceß-Sachen betrifft, ihr Offiziers-Prädikat jedesmal beigelegt werden.

3) Stabsoffizieren der Landwehre ist in Dienstsachen, selbst wenn sie einen geringern Civilrang haben, vor den Beamten der Vortritt gestattet.

4) Kein Landwehr-Offizier kann wegen bürgerlicher Excesse und Vergehen in die gewöhnlichen Gefängnisse, sondern nur in eine besondere, entweder in den Rathhäusern oder in einem andern öffentlichen Hause, im Nothfall in einem Wirthshause, zu bestimmende besondere Arreststube gebracht werden; eben dieses ist zu beobachten, wenn ein delinquirender Offizier in flagranti arretirt werden muß; auch ist die Arreststrafe, zu welcher ein Landwehroffizier verurtheilt wird, nicht von dem bürgerlichen Richter zu vollziehen, sondern dieser hat das Straferkenntniß dem einschlägigen Landwehrchef mitzutheilen und diesen um die Execution zu requiriren.

5) Dem Landwehr-Offizier, welcher sich bei einem Durchmarsche fremder Truppen in seinem Waffendistrict im activen Dienst befindet oder befand, z. B. als Stations-Commandant functionirt (Abth. I. §. 5.) die Wache oder zu patrulliren hatte, gehet, solange der Durchmarsch dauert, jeder Spannfrohnde-Dienst, zu dem er als Bürger mit seinem Fuhrwerk verpflichtet ist, vorbei; nicht aber, wenn diese Truppen sich länger aufhalten und er den Spannfrohnde-Dienst durch einen Knecht leisten oder in der Folge nachthun kann (Abth. I. §. 58.).

6) Landwehr-Offiziere, wenn sie in ihrem Waffendistrict sterben, sollen mit denselben militärischen Ehrenbezeigungen beerdigt werden, wie der dienstleistende Linienoffizier, dem sie im Grade gleichgestellt sind, — falls sie nicht in einem letzten

Willen sich dieses ausdrücklich verbeten haben. Die dazu erforderlichen Pulver-Patronen hat die Bataillonscasse anzuschaffen.

§. 38.

Eine Sache, die des Obersten ganze Aufmerksamkeit fortwährend verdient, ist, daß bei den dem Regiment zugehenden Leuten nichts in Beziehung auf ihre moralische Bildung verabsäumt werde (Abth. I. §. 3.). Nicht leicht wird in einem Regiment von den untergeordneten Befehlshabern das verabsäumt, was man die äußere militärische Bildung des Soldaten nennen könnte: häufig das, was zur inneren Bildung, sowohl des Geistes als des sittlichen Gefühls, erforderlich ist! — und doch muß die Dressur eines Soldaten, wenn etwas Tüchtiges daraus werden soll, ganz eigentlich bei Soldatengeist (§. 8.) und Pflichtsliebe anfangen; doch kann nur der seine Pflichten wohl erfüllen, der sie wohl kennet; und gewiß ist es, daß ein auf Pflichtsliebe gestimmter Soldat weit weniger Mühe bei der übrigen Dressur macht, als der, der dies nicht ist! (Abth. I. §. 10.).

Was das Sittliche betrifft, so kann darunter nichts wichtiger seyn als der Eid, welchen der zugehende Wehrmann zu leisten hat, — und eben darum auch für den Regimentsbefehlshaber nichts, was ihn mehr aufforderte, sich zu überzeugen, daß von Seiten derjenigen Personen, welche den Soldaten hierzu vorzubereiten haben, in keinerlei Weise etwas verabsäumt werde (*). Zu dieser Vorbereitung gehöret nämlich nicht nur, daß der Prediger und

---

(*) Es wird in der Regel immer ein großer Trupp vereint beeidigt, und wenn die Recruten nur nach und nach zugehen, so pflegt die Beeidigung Aller zusammen nur alle 3 bis 4 Monate zu geschehen. Bei dem Inländer, dessen Bürgerpflicht es ist, Militärdienste zu leisten, eilt es ohnehin mit der Eidesleistung nicht; auch ist es viel besser, wenn der Recrut erst über seine Pflichten vollständig belehrt werden konnte, ehe er Treue schwört, wozu wohl stets einige Monate erforderlich seyn dürften.

Auditor ihm vorhergehend, was der Eid besage, ans Herz zu legen und ihm in Gesammtheit seine Pflichten und die auf Uebertretung derselben gesetzten Strafen herzuzählen haben, sondern auch, daß die Häupter seiner Rotte, seines Zuges und der Compagnie nicht unterlassen, ihn vorhergehend mit allen wesentlichen Soldatenpflichten einzeln bekannt zu machen und ihm richtige Begriffe von denselben beizubringen (wovon der Oberst und die übrigen Stabsoffiziere sich nur durch Examiniren überzeugen können); daß endlich selbst in Hinsicht auf die Feyerlichkeit der Handlung Alles beobachtet werde, was die Dienstordnung will, und Eindruck auf den Menschen zu machen im Stande ist. (Abth. I. §. 6. 10. 17).

Da der Soldat zur Fahne schwört, so ist es eben so nöthig, daß er vorher mit dem echten Begriff von dem, was Fahnen sind oder dem Regiment seyn sollen, bekannt seye: daß er wisse, sie verlieren präge das Merkmal der Feigheit auf die Stirne des Soldaten, der sie hätte schützen können (Abth. I. §. 59 Nro. 4.); daß dagegen sie in heissem Gefechte erhalten, sie tief in den Feind tragen, sich mit Ruhm vor der ganzen Welt bedecken heiße.

§. 39.

Daß der Oberst fleißig selbst zuzusehen habe, wie dem Dienst Genüge geschehe, und daß er dieses keineswegs allein den Offizieren vom Regimentsdienst überlassen dürfe, ist für sich klar; so wie daß er diese letzteren als seine Stellvertreter im Auge behalten, und beobachten muß, in wie fern sie ihre Schuldigkeit thun.

Eben so ist es dem Obersten Pflicht, es nicht blos bei den durch die Reglements (in der Regel) nur überhaupt ausgesprochenen Verordnungen, daß dieses oder jenes geschehen solle, zu lassen, sondern alles, was nur eine genauere Bestimmung erlaubt, durch Regiments-Verordnungen genau, sowohl in Beziehung auf die Zeit wann oder wie oft, als auf die Art, wie es geschehen solle, zu bestimmen. So wird es gewiß eher zum Zweck führen, wenn

er ausdrücklich befiehlt, daß jeder Offizier zweimal in der Woche seinen Zug, er mag in der Caserne oder bei dem Bürger einquartirt seyn, und der Cavallerieoffizier eben so oft auch die Ställe, visitire, als wenn dies der Willkühr dieser Offiziere oder der Bestimmung der Compagnie-Befehlshaber (Abth. I. §. 177.) überlassen bleibt; eben so, wenn er verordnet, daß jede Woche an einem bestimmten Tage der Stabsoffizier vom Regimentsdienst (oder Oberstleutnant) mit den Offizieren, — die Compagniechefs mit den Unteroffizieren höherer Grade (Abth. I. §. 173.) — der Adjudant mit den Rottmeistern Theorieschule halten, oder alle Theile des Exerzizes und der Manövres, auch wohl die wichtigsten Gegenstände des Dienstes im Krieg und Frieden durchgehen sollen; daß dieses wöchentlich wenigstens einmal, und im Winter zweimal, auch mit den Gemeinen durch den Wocheoffizier oder den ersten Leutnant geschehe, und ihnen die Gegenstände des Dienstes, worüber sie genaue Kenntniß haben müssen, erkläret werden (Abth. I. §. 174); daß monatlich (am letzten Tage) durch die Offiziere vom Regiments-Dienst die Wachtjournale oder Dienstbücher der Wachtmeister vom Wachedienst, und eben so die Listen, welche die Zimmercommandanten zu führen haben (Abth. I. §. 111 und 96) geprüft werden; daß vierteljährig durch die Chefs der Regiments-Hauptabtheilungen untersucht werde, ob die Compagnie- (und Schwadrons-) Chefs sowohl als die übrigen Offiziere mit den nöthigen Uebersichtslisten von ihrer Abtheilung und den Erfordernissen ihrer Schreibtafel (Abth. I. § 166 u. 146) versehen seyen; daß der Commandant einer Compagnie oder Schwadron, welcher in Urlaub gehet oder sich sonst auf einige Zeit von ihr entfernet, seinem Stellvertreter und Nachfolger im Commando nicht nur alle Compagnie-Bücher, Effecten-Verzeichnisse ꝛc. genau überliefern, sondern sich auch von ihm eine Bescheinigung darüber geben lassen, und diese, wenn er sich meldet, vorzuzeigen haben solle; daß ein jeder, der auf der Regiments-Kanzleistube zu arbeiten oder Rapport abzustatten habe, sich um diese oder jene Stunde daselbst einfinden müsse, so auch, wann die Canzlei zu öffnen und zu schließen seye ꝛc. Bei der Cavalleriewaffe: daß für die jungen Leute zweimal wöchentlich Sattel- und Packschule

gehalten werde; daß die Reiter, welche nicht gerade mit andern Dienstgegenständen beschäftigt sind, im Herbst und Frühjahre täglich Morgens (vor Parade) eine Stunde im Fechten zu Fuß geübt werden sollen (was dem Infanteristen eben so vortheilhaft seyn würde); daß die Offiziers-Trainsoldaten (Diener) Winters und Frühjahrs einige Zeit auf Regimentspferden in der Bahn reiten, und im geschwinden Satteln und Packen, wie der gemeine Reiter, geübt werden sollen (Abth. I. §. 71.); daß zweimal des Jahrs, etwa in der Mitte des Mais und Septembers, an schönen Tagen die Pferdedecken (Teppiche) gewaschen (ohnedies aber nach jedem Reiten ausgeklopft) werden sollen; daß eben so zweimal im Sommer die Wolle der Sattelfelle (Schafpelze) mit lauem Seifenwasser, worin noch Küchensalz aufgelöset, gebürstet, dabei aber alles Benetzen des Felles möglichst vermieden werden solle; — u. s. f. alle diese und ähnliche Gegenstände der Haltung (Tenue) und Erhaltung in möglichster Bestimmtheit und Eingehung in das Detail.

Obschon von höheren Graden und Stabsoffizieren vertreten, wird der Oberst dennoch wohlthun, sich zum Gesetz zu machen, gewisse Gegenstände wöchentlich oder monatlich persönlich einmal ganz genau zu untersuchen: selbst jene nicht ausgenommen, die der Stabsoffizier, und so jeder Offizier vom Regimentsdienst täglich (wie z. B. die Beschaffenheit der Waffen, die Haltung und äußere Reinlichkeit bei der Inspection der Wachparade, §. 4, Nro. 2.) zu untersuchen und im Auge hat. Das, was durchaus von ihm geschehen muß, ist, daß er öfters unvermuthet die Caserne, mehrere Quartiere, und die Theile seines Regiments, die von ihm entfernt auf dem Lande liegen, visitire, ja daß er mitunter auch bei Nacht zusehe, ob unter ihrem Schleier nicht Nachlässigkeit und Verletzung der Gesetze Statt finde.

Was der Befehlshaber eines Regiments gleichfalls, wenn sich ihm eine schickliche Veranlassung zeiget, zu thun nicht unterlassen sollte, ist: daß er die Offiziere aller Grade bisweilen über den Stand der ihnen untergebenen Abtheilung (nach der Ausweisung des Rapports) befrage, und sich Mehreres im Detail erläutern lasse; daß er sich überzeuge,

ob ihnen der Inhalt und Zweck dieses oder jenes Befehls bekannt seye; ob die Compagnie-Offiziere über die Leute ihrer Abtheilung gehörig unterrichtet seyen und sie zu nennen wissen; ob sie die für größere oder kleinere Abtheilungen ihrer Waffe erforderlichen Räume, und auch Entfernungen überhaupt, zu beurtheilen vermögen; ob sie die Kunst- und technologischen Ausdrücke kennen, die bei ihrer Waffe oder Waffenstücken vorkommen; ob sie in angenommenen Fällen über Gegenstände des Dienstes ein richtiges Urtheil fällen ꝛc.

Alle 3 Wochen wenigstens muß der Regimentsbefehlshaber einmal eine allgemeine Regiments-Inspection halten, wozu jener der Reiterwaffe einmal zu Fuß, das anderemal zu Pferd ausrücken läßt, und wobei jedesmal auch einige Waffenübungen und Evolutionen Statt finden können. Hier hat er denn vorzüglich die Haltung sämtlicher Offiziere, ob diese gut und ordonnanzmäßig seye, ob deren Pferde und Rüstungsstücke in gutem Stande seyen ꝛc. (§. 35), so wie eben diese Gegenstände auch im ganzen Regiment (im Gehen durch die Glieder) nachzusehen: worüber §. 12. und Abth. III. bei der Musterung, ein Mehreres gesagt ist.

Dem Chef eines Landwehr-Regiments in der Heimath ist die vorbemerkte Inspection nicht minder Pflicht — und der Grosh. Hessische hat, wo sich das Regiment nicht leicht ganz vereinigen läßt, wenigstens ein Bataillon um das andere bei günstiger Jahreszeit alle 4 Wochen auf diese Art zu inspiziren.

§. 40.

Der Oberst darf sich nicht erlauben, über die von dem Gesetze bestimmte Zeit, Zahl und Grenze Urlaub zu ertheilen, und erhält diesen selbst durch den, dem er zunächst untergeordnet ist (den Brigadier oder Platz-Commandanten) in demselben Verhältniß, wie die übrigen Offiziere von ihm. Den sogenannten kleinen Urlaub kann er in der Exerzirzeit, und wenn kein großer Urlaub ertheilt werden darf, den Gemeinen, Unteroffizieren und Offizieren nur im Falle es dringend nöthig und auf 24 Stunden ertheilen; außer dieser

Zeit aber gewöhnlich den großen Urlaub der Unteroffiziere vom Wachtmeister (Serschanten) aufwärts bis zu einem halben Jahre — oder vielmehr von einer Halbjahr-Exerzirzeit bis zur andern —, den kleinen Urlaub der Offiziere in der Residenz des Fürsten bis zu 4, außer derselben bis zu 8 Tagen gestatten. Wenn der vierte oder mehr als der vierte Theil der Gemeinen in großem Urlaub ist, so kann der Oberst dem 4ten Theile der Offiziere eines Bataillons Urlaub ertheilen; — wenn über Alles dieses nicht besondere und es ausdrücklich anders bestimmende Dienstvorschriften vorhanden sind. Mehr als ein Stabsoffizier kann in der Regel nicht von einem Regiment, und mehr als ein Hauptmann von einem Bataillon in Urlaub seyn. Alles, was über diese Bestimmung hinaus Urlaub fordert, hat der Oberst, falls er sich von der Nothwendigkeit überzeugt hat, und dadurch dem Dienste nicht offenbar Nachtheil zugefügt wird, zur Kenntniß des Landesherrn (durch Bericht und Einsendung des Urlaubsgesuches an die General-Adjudantur) oder nach der Kriegsverfassung des Staates an das Kriegsministerium zu bringen. Wenn ein Regiment zu einer geschlossenen Brigade gehört, so hat der Oberst die Bewilligung eines Urlaubs für Stabsoffiziere oder die Genehmigung des Urlaubsgesuchs jederzeit vorher bei dem Brigadier, falls dieser gegenwärtig, in Festungen aber stets von dem Festungscommandanten, einzuholen.

Der Oberst kann keinen Urlaub, welchen er Offizieren auf die volle Zeit, wozu er Befugniß hatte, ertheilt hat, verlängern; wohl aber, wenn dies nicht geschehen war, bis zum Ablauf dieser Zeit.

Der Tag des zu Ende gehenden Urlaubs muß bestimmt seyn, und der Offizier — oder jeder, der Urlaub erhielt — vor dem Zapfenstreich dieses Tags sich gegenwärtig gemeldet haben, wenn er sich nicht der (Arrest-) Strafe aussetzen will, die auf das Ausbleiben über Urlaub steht. Jeder Offizier, der über 24 Stunden, des ihm bewilligten Urlaubs ausbleibt, ohne daß er ein Zeugniß seines Erkranktseyns oder eines Unglücksfalls, der sein Kommen hinderte, sendet, muß durch den Regiments-Befehlshaber dem Lan-

desherrn — oder eigentlich an dessen Generaladjudantur zur weitern Anzeige — gemeldet, so wie auch jene Zeugnisse an diese jedesmal eingeschickt werden. Jeder von dem Obersten beurlaubte Unteroffizier, der ohne solche legitime Zeugnisse 2 Tage über Urlaub ausbleibt, muß eben so zur Kenntniß des Kriegsministerii oder Kriegscollegs gebracht werden; indem die Strafe in diesen Fällen nicht mehr von dem Obersten abzuhängen pflegt.

Im Kriege kann ohne Vorwissen des Obersten Niemand über Nacht, und von ihm selbst Niemand über 24 Stunden beurlaubt werden. Wenn sich vom Obersten abwärts in der Nähe des Feindes Jemand über die Grenze des Armee-Lagers oder der Station begeben und über Nacht bleiben will, so kann dieses nicht ohne die Bewilligung des commandirenden Generals, und in Festungen des Festungscommandanten, geschehen.

Die Grosbeurlaubung im Frieden hat der Oberst, nach Maßgabe der Umstände, der Instruction des Regiments und des Dienstes möglichst zu befördern.

Der Chef eines Regiments der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung ist, so lange das Regiment nicht zum Dienst zusammengezogen ist, ermächtiget, jedem seiner Untergebenen auf 4 Wochen kleinen Urlaub zu ertheilen, ohne darüber im Allgemeinen zu einer andern Anzeige an einen höhern Voraesetzten gehalten zu seyn als der, die davon in dem gewöhnlichen Rapport, wenn dieser um die bestimmte Zeit eingesendet wird, enthalten seyn muß. Da indessen die Entfernung eines Bataillonschefs auf länger als 14 Tage, die eines Hauptmanns auf länger als 3 Wochen einem höheren Obern nicht, vorzüglich aber nicht in der zum Exerziz günstigsten Zeit, gleichgültig seyn kann, so liegt dem Regimentschef in dieser Hinsicht allerdings die besondere Verpflichtung auf, dem Inspecteur, und durch diesen dem Generalcommando, bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit, von einer solchen Beurlaubung außerordentlich Kunde zu geben.

Auf gleiche Art ist der Grosherzoglich Hessische Landwehr-Regimentschef ermächtiget, einen jeden seiner Untergebenen viermal nacheinander vom Exerziren zu befreien, worüber indessen, mag diese Dispensation betreffen, wen sie wolle, nie eine außerordentliche Anzeige an den höheren Oberen gemacht

wird. Wo Dispensation vom Ausrücken hinreicht, hat auch er nicht kleinen Urlaub, sondern diese zu ertheilen (Abth. I. §. 176. Nro. 9.).

§. 41.

Der Oberst ist da, wo es der Dienst zuläßt und er den Oberbefehl führt, ermächtigt, den Civilobrigkeiten kleine Executions-Commandos — gegen die Gebühren — zu bewilligen, wenn sie von dem Regiment verlangt werden; zugleich aber auch, wo die Dringlichkeit des Gegenstandes es erfordert und Leistungen, die dem Regiment zu machen sind, trotz aller wiederholten Aufforderung zurückbleiben, befugt, dergleichen Executionen selbst zu verhängen und sie den Civilobrigkeiten zuzuschicken, um durch sie den Säumigen oder Ungehorsamen zugelegt zu werden.

§. 42.

Wenn den Obersten für seine Person ein Heeres- oder allgemeiner Dienst trifft, und er dadurch vom Regiment entfernt wird, so nimmt er, wenn diese Entfernung nicht über einen halben Monat dauert, seinen Dienstadjudanten mit, falls dieser durch Wochedienst habende Bataillonsadjudanten ersetzt werden kann; wo dies aber nicht der Fall ist, oder die Entfernung länger dauert, so wählt er sich einen Offizier aus dem Regiment (in der Regel aus der Zahl der Unterleutnante) als Gehülfen für diese Zeit, und läßt den Regimentsadjudanten seinem provisorischen Stellvertreter in Befehligung des Regiments zurück.

§. 43.

Wenn das Regiment außer dem zu seiner Befehligung bestellten Obersten oder andern Stabsoffizier noch einen Chef oder Innhaber hat, so bleibt für den Commandeur, in so fern der Chef das Regimentscommando nicht selbst übernimmt, ganz derselbe Pflichtkreiß, wie er im Vorstehenden dem Obersten vorgezeichnet worden, und er fährt fort, Alles in seinem Namen zu thun und zu unterzeichnen: nur wird er, wenn der Regimentschef selbst gegenwärtig

ist, zunächst diesem für seine Amtsführung, dieser aber dem Landesherrn für alles, was den Dienst des Regiments nur immer betreffen kann, verantwortlich.

Hieraus ergeben sich die Pflichten für den Regimentschef, wenn das Regiment noch einen Commandeur hat: Er hat nämlich dann als Regiments-Inspecteur darüber zu wachen, daß alles den Gesetzen und Vorschriften gemäß bei dem Regiment geschehe, und als Innhaber, daß das Regiment den hohen Grad der Bildung, der Kriegskenntniß und des Kriegsruhms erlange, der jedes Regiment, von dem der Chef Ehre und das Vaterland Nutzen haben soll, auszeichnen muß. Als nothwendige Folge dieser Bestimmung hat der Commandeur dem Chef, wenn er gegenwärtig, jede Vorfallenheit von Wichtigkeit und Einfluß zu melden, darüber seine Befehle einzuholen und sie dann aufs Genaueste zu erfüllen; ferner hat er für ihn dieselben, zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Rapporte von den Regiments-Hauptabtheilungen verfertigen zu lassen, die für ihn als Commandeur gemacht werden, und zugleich einen Regiments-Rapport dazu zu fügen, wie er ihn unter seiner (des Commandeurs) Unterschrift für die höheren Behörden einzusenden hat.

Ist der Chef anderwärts angestellt und von dem Regiment beständig abwesend, so handelt der Commandeur mit aller Gewalt des unbeschränkten Obersten, und wie er glaubt, es als solcher vor seinem Fürsten verantworten zu können. Er hat jedoch auch hier auf die ihm geäußerten Wünsche des Regimentschefs, wenn sie nur immer mit der nun auf ihm haftenden Verantwortlichkeit bestehen können, die Rücksicht zu nehmen, welche ihnen gebührt, so wie das, was der Chef zur Emporbringung des Regiments verfügt, entweder sogleich, oder wenn er glaubt, eine Modification vorschlagen zu müssen, nach erhaltener Rückantwort in Vollziehung zu setzen. Pflicht bleibt es für ihn immer, den Chef, nachdem er von ihm mehr oder minder entfernt ist, und dieser es wünscht, durch wöchentliche, halbmonatliche oder monatliche Hauptrapporte von al-

len Ereigniſſen und Veränderungen im Regiment in Kenntniß zu erhalten.

Wenn der Chef bei dem Regiment gegenwärtig iſt, oder ſo oft er bei demſelben eintrifft, um einige Zeit zu verweilen, ſo hängt es — falls keine gegentheilige Beſtimmungen darüber von dem Landesherrn gegeben ſind — von ihm ab, das Commando deſſelben gänzlich und hierdurch alle Functionen des Commandeurs als erſter Oberſter zu übernehmen, wodurch der bisherige Commandeur ſodann, als zweiter Oberſt einzig in das Verhältniß eines Stellvertreters, oder ſtändigen Stabsoffiziers vom Regimentsdienſt tritt. Es hängt indeſſen immer von dem Chef ab, auch das Regiments-Commando nur zum Theile zu übernehmen und die Beſorgung eines beſtimmten andern Theils (z. B. die Ueberwachung der Verwaltung) mit aller Verantwortlichkeit dem zweiten Oberſten (ſchriftlich) zu übertragen; oder auch: er kann ſich nur einige wenige beſondere Befugniſſe als erſter Oberſt vorbehalten, und das Uebrige dem zweiten Oberſten oder Commandeur gänzlich überlaſſen, um auf dieſe Art blos in das oben bemerkte Verhältniß des Inſpecteurs und Inhabers bei dem Regiment zu treten, und darin thätig zu wirken.

Vorſchläge zu Offiziersſtellen in dem Regiment müſſen von dem Commandeur, wenn ſie nicht von dem Schlachtfelde kommen, und ſo unmittelbar durch den commandirenden General einlaufen, jederzeit dem Regimentschef mitgetheilt und durch dieſen genehmigt werden, ehe ſie weiter an die General-Adjudantur gehen. Eben ſo muß dieſer Chef die Vorſchläge der in das Regiment aufzunehmenden Cadeten genehmigen, wenn der Commandeur ſolche zur General-Adjudantur bringen will. Auch eine Abſchrift der Conduitliſte der Offiziere muß jederzeit für den Chef gemacht, und ihm durch den Commandeur zugeſchickt werden.

§. 44.

Bei der Abweſenheit des Oberſten erhält die ihm zuſtehende Gewalt der ihm im Dienſtrang zunächſt

folgende bei dem Regiment gegenwärtige Offizier. Dieser provisorische Stellvertreter bleibt indessen, falls jene Abwesenheit nur temporär ist, gehalten, die Vorschriften zu befolgen, welche der Oberst entweder überhaupt in Beziehung auf die Grundsätze und Einrichtungen vorgezeichnet hat, mittelst welcher er das Regiment zu dem Zweck des Dienstes geleitet hat und geleitet haben will, oder die er ihm zu diesem Zweck besonders vorzeichnet. Er hat daher auch in beständiger Relation mit seinem Obersten zu bleiben, und ihn von Vorfällen, die von Folgen seyn können, sogleich in Kenntniß zu setzen. Es versteht sich jedoch, daß er als Stellvertreter die Gewalt behält, Abänderungen, welche außerordentliche Vorfälle nöthig machen, nach seiner Einsicht anzuordnen und jede Entscheidung zu geben, die der Augenblick erheischt, ohne deshalb zu einer Anfrage gehalten zu seyn.

Geht der Oberst von dem Regiment gänzlich ab, so tritt der gegenwärtige Nachfolger im Dienstrang unbeschränkt in dessen Dienstfunctionen, und zwar, wenn der unmittelbare Nachfolger gerade abwesend ist, ohne irgend einige Verbindlichkeit gegen diesen.

§. 45.

Durch die Forderungen, die an den Obersten oder Regiments-Befehlshaber gemacht werden (§. 34.), sind auch die großen Rechte und Befugnisse desselben ausgesprochen, indem ihm der Staat überall die Mittel gewährt und erlaubt, welche ihm nöthig sind, um diese Forderungen zu erfüllen (§. 21.).

Das, was man außerdem unter die besonderen, sich weniger von selbst ergebenden oder noch nicht berührten Vorrechte des Obersten zählen kann, ist etwa annoch Nachstehendes.

1) Die Fahnen des Regiments werden überall, wo das Regiment zusammen ist, bei dem Obersten aufbewahrt. Nur wenn das Stabsquartier eines Bataillonschefs von dem

des Obersten entfernt ist, und bei zerstreuten Quartieren nicht wenigstens eine Compagnie des Bataillons in jenem des Obersten verbleibt, wird auch die Fahne desselben in die Wohnung des Bataillonschefs gebracht.

2) Der Oberst hat, wenn das Regiment in zerstreuten Quartieren liegt, unbedingt das Recht, eine besondere aus allen Compagnien — oder abwechselnd aus den Regiments-Hauptabtheilungen — gezogene Stabswache in seinem Quartier zu etabliren, welches Recht, obschon nicht auf die Obersten-Würde, sondern auf die Wesenheit des Dienstes gegründet, dem Chef einer Regiments-Hauptabtheilung dennoch in Beziehung auf den von ihm befehligten Haufen nur bedingt oder dann zusteht, wenn die Fahne in seinem Quartier bewahrt wird. Es verstehet sich jedoch a) daß hier von keinen besonderen Sicherheitsmaximen gegen die Unternehmungen des Feindes oder zu besonderem Schutze und Deckung wichtiger dem Regiment angehöriger und im Stabsquartiere befindlicher Verpflegsgegenstände die Rede ist; indem diese einen jeden Chef autorisiren, Alles, was ihm hierzu erforderlich dünkt, zu veranstalten; b) daß da, wo die Besatzung des Stabsquartiers zur Wache vollgenügend ist, der Chef nur dann von dem erwähnten Rechte Gebrauch machen müsse, wenn er hierzu eine besondere Veranlassung hat. — Eine Schildwache vor seiner Wohnung gebührt dem Obersten auch ohne Rücksicht auf die Fahne oder die seinem Grad zu bezeigende Ehre schon um deswillen, weil er überall die wichtigsten Regiments-Papiere, die Regimentsgelder u. dergl. m. bei sich zu haben verpflichtet ist.

3) Es muß dem Regiments-Befehlshaber täglich von dem Regiment ein Compagnie-Unteroffizier, und ist er Regimentschef oder Innhaber, ein Serschant (Zugswachtmeister) zur Ordonnanz gegeben werden. Dem Dienstadjutanten des Commandeurs muß zugleich stets ein Unterrottmeister oder ausrichtsamer Gemeiner vom Regiment zur Ordonnanz gegeben werden.

4) Im Namen des Regiments-Befehlshabers werden die den Unteroffizieren und Gemeinen zu ertheilenden Ab-

schieds-Urkunden ausgestellt, von ihm unterzeichnet und sowohl mit seinem eignen als dem Regiments-Insiegel besiegelt. Es pflegen hierzu in jedem Dienste besondere Anweisungen und Schemas gegeben zu seyn (*); auch unterzeichnet diese Urkunde öfters (wie in dem Grosh. Hess. Dienste) der Chef des Bataillons, bei dem der zu Beabschiedende stand: — und nicht minder sachgemas würde dies überall der Compagniechef thun, da besonders die Ausfertigung bis zur Unterzeichnung der höheren Chefs von Compagniewegen geschieht (Abth. 1. §. 122). Wenn das Regiment einen Chef oder Innhaber hat, (der dabei gegenwärtig ist §. 43.), so werden die Abschiede in dessen Namen ausgefertigt, falls er dies Recht nicht dem Commandeur überlassen hat; in jedem Falle unterzeichnet jedoch, wenn der Chef nicht selbst commandirt, der Commandeur diese Urkunde ebenfalls. Mit dem vorbemerkten Recht pflegt das in Verbindung zu stehen, daß der Oberst denjenigen Soldaten, welche aus freiem Willen auf eine gewisse Zeit capitulirten, nach

---

(*) Dies Document muß dem Soldaten nicht nur bezeugen, wie lange er als Krieger gedienet, und ob er dadurch sich seiner Pflicht gegen den Staat erlediget, sondern auch und vorzüglich wie er gedient und seine Kriegerpflicht erfüllet habe. Es muß ein Zeugniß seiner kriegerischen und sittlichen Aufführung seyn, und sollte zugleich enthalten, welchen Feldzügen, Schlachten und Gefechten er beigewohnt, welche ehrenvolle Wunden und Titel er erworben, ja auch welche geistige Fähigkeiten er während seines Soldatenstandes entwickelt habe. Hierdurch wird es ein rühmliches Familien-Document! alle Familien und Gemeinde-Mitglieder werden — alle Staatsbehörden müssen — Werth darauf legen! Es muß auf das dauerhafteste Papier, und wenn es sehr rühmlich ausfällt, auf Pergament geschrieben seyn.

Da jeder Grosh. Hess. Soldat, welcher ausgedient und nie eine Regimentsstrafe erhalten hat, (d. h. kein Verbrechen beging, weswegen er von dem Regimentsgericht in Untersuchung genommen und dessen schuldig bestraft wurde) taxfrei als Bürger, Gemeindsmann oder Beisaß recipirt werden muß, so muß dieses vorzüglich in seinem Abschiede bemerkt seyn; nie aber darf darin Erwähnung geschehen, daß er eine Regiments- oder Disciplinar-Strafe erhalten habe.

Ablauf dieser Zeit, wenn sie sich nicht aufs Neue engagiren, den Abschied ohne Anfrage ertheilen kann und muß; nicht aber denjenigen, welche in Folge ihrer Bürgerpflicht eine gewisse Zeit zu dienen verbunden waren. Der Oberst ist vielmehr, was diese letzteren betrifft, jederzeit verbunden, (in Zeiten) das Kriegs-Ministerium oder Colleg anzufragen, ob ihnen (nach den gegenwärtigen Verhältnissen des Staates, die nur jenes beurtheilen kann) der Abschied mit Ablauf ihrer Dienstzeit gegeben werden solle; bei denjenigen, welche vor diesem Ablaufe aus besonderen Gründen den Abschied verlangen, versteht sich dies ohnehin von selbst.

5) Der Oberst pflegt, wo dieses nicht ausdrücklich anders verordnet ist, das Recht zu haben, zu dem Eheverlöbniß und Bündniß eines Unteroffiziers oder Gemeinen den Consens — und hierdurch dem Regimentspfarrer den Befehl zur Trauung — ertheilen zu können; wobei es sich jedoch immer verstehet, daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden seyn müssen. Da den Soldaten-Heurathen überhaupt die Absicht unterliegt, daß Ackerbau und Gewerbfleiß durch sie befördert, eine zweckmäßige Bevölkerung erzielet, und der innere Wohlstand des Landes möglichst mit dem Zwecke des Dienstes verbunden werden soll, so kann man wohl unter jene Erfordernisse im Allgemeinen zählen (und wird darunter im Grosh. Hess. Dienste gezählet): a) daß der Soldat als ein ordentlicher Haushälter, und das Weib gleichfalls als eine fleißige und ordentliche Person bekannt seye; b) daß er durch die Heurath seine häuslichen Umstände beträchtlich verbessern und dadurch den Grund zu einem soliden Hausstande legen müsse; c) daß die Frau mit ihren Kindern wahrscheinlicherweise nie weder den Staatscassen, noch dem Regiment, noch dem Publicum zur Last fallen werde; d) daß die Frau in ihrer oder des Mannes Heimath, so wie auch der Mann, wenn er dahin in Urlaub gehet, Unterkunft habe, und sie sich aus ihrem Vermögen mit Hülfe ihrer Arbeit vollkommen ernähren können. Ob das Vermögen schon in ihren oder noch in Händen ihrer Aeltern und Schwiegeräeltern seye, ist dann gleichgültig, wenn die jungen Eheleute bei diesen, mittelst Uebereinkunft, eine

beständige Wohnung haben und durch den Beitrag ihres Fleißes zu dem Gewerbe derselben ihren Unterhalt verdienen können. Hierzu kommt noch, daß e) nur eine gewisse Anzahl Weiber (im Grosh. Hessischen Dienste nur 4 der gemeinen Soldaten) bei jeder Compagnie sich in dem Garnisonsorte zum Behuf der Wäsche — darum auch fähig zum Folgen ins Feld — aufhalten und diese Anzahl nie überschritten werden dürfe; f) daß keine verbotene Verwandtschaftsgrade eintreten, oder Dispensation beigebracht seye; g) daß Eltern oder Vormünder, welche zu consentiren haben, den Consens (schriftlich) ertheilen ꝛc. (*).

Was die Heurathen der Offiziere betrifft, da zu diesen jederzeit die höchste Consentirung des Fürsten, oder seines Kriegsministerii, erfordert wird, so hat hierbei der Oberst nur das Vorrecht, daß er, wenn es seine Person betrifft, sich unmittelbar um diesen Consens melden, alle ihm untergeordnete Offiziere aber nur durch ihn ihr Gesuch (mit Beilegung der Erfordernisse) an die höchste Behörde bringen können, und daß ohne seinen Bericht darüber nicht entschieden zu werden pflegt.

6) In so fern der Oberst das Recht hat Unteroffiziere zu ernennen oder zu höheren Graden zu befördern, pflegt ihm auch das Recht verliehen zu seyn, sie in den Grad, aus dem er sie erhoben, wieder zurückversetzen zu können, wenn sich nämlich nach einer gewissen Zeit ergiebt, daß sie dem höheren Grad nicht zu genügen im Stande sind, oder zum Befehlshaber oder

---

(*) Im Grosh. Hess. Dienste hat der Regimentsbefehlshaber, wenn die vorbemerkten Erfordernisse, bei deren Ausmittelung die Justizbeamten hülfreiche Hand zu bieten haben, vorhanden sind, besonders aber, wenn das Weib dem Soldaten ein sich auf 300 fl. und in liegenden Gütern bestehendes Vermögen zubringt, darüber an das Oberkriegscolleg zu berichten, welches, da es sich aus bewegenden Gründen die Prüfung vorbehalten hat, allein die Consens-Ertheilung bewirkt, mithin dem Obersten nur die Ausfertigung, in Folge der ihm zugehenden höchsten Verfügung, bleibet.

höheren Befehlshaber nicht taugen; jedoch bestimmen die verschiedenen Dienstordonnanzen hierüber verschieden. Allgemeiner pflegt dem Obersten die Befugniß zuzustehen, einen Unteroffizier wegen Fehlern oder Nachlässigkeit in seinem Dienst, nach vorhergegangenem motivirten Antrag des Compagnie- und Bataillonschefs, auf einige Zeit von den Functionen seines Grades (und dem Genuß des damit verbundenen Soldes) suspendiren und in dem zunächst niederen Grade Dienst thun lassen zu können: dagegen pflegt unbedingte Degradirung bis zum Gemeinen, oder Zurücksetzung um mehr als einen Grad, als Strafe ausgesprochen, dem einzigen Ermessen des Obersten (da sie mit größerer Schmach verbunden ist) nicht überlassen zu seyn, sondern erfordert in der Regel ein kriegsgerichtliches Urtheil. (*)

7) Das höchstwichtige Straf- und Begnadigungs-Recht (jus Gladii et aggratiandi), welches der Fürst dem Regiments-Innhaber (Chef) entweder schon durch die Uebergabe des Regiments selbst verleihet, oder durch ein besonderes Brevet dem Obersten überträgt, und welches dieser selbst wider dem zeitigen Regiments-Befehlshaber, wo es die Umstände dringend nöthig machen, schriftlich übertragen kann. Dieses Recht bestehet in der Macht, über Verbrecher Verhöre, Kriegs- und Standrechte halten lassen zu können, die Urtheile in den durch das Gesetz nicht ausgenommenen Fällen zu vollziehen, die ausgesprochene Strafe zu mildern, und den Verbrecher, wenn sehr erhebliche Gründe vorliegen, gänzlich zu begnadigen; dagegen nicht ein gericht-

---

(*) Da es im Grosh. Hess. Dienst Prinzip ist, daß eine ständige Militär-Befehlshaberwürde, seye sie von dem Fürsten unmittelbar (wie jene der Offiziere und Cadeten) oder mittelbar durch den Obersten (wie jene der Unteroffiziere) ertheilt, nicht ohne die Allerhöchste Entscheidung, wem immer, wieder entzogen werden könne; so muß in allen obgedachten Fällen der Oberst den Stand der Sache und seine Gründe dem Grosh. Oberkriegskollegium vorlegen und jene Allerhöchste Entscheidung erwarten. Blos was in den Grenzen seiner Disziplinar-Strafbefugniß liegt, ist ihm in diesem Punkte gegen den Unteroffizier erlaubt.

liches Urtheil zu schärfen, sondern nur, wenn dem Obersten die ausgesprochene Strafe zu leicht scheint, die Vollziehung verschieben und die Acten zur Revision an das Obergericht einsenden zu können. Dieses Recht, welches der Chef oder Innhaber, wenigstens in den wichtigsten Dingen, nicht, ohne für die Folge haften zu müssen, auf einen Regiments-Commandeur übertragen darf, so lange das Regiment mit ihm in Verbindung ist, (weshalb diesem letztern in der Regel nur gestattet ist, Verhöre anordnen zu können) unterliegt nach den Kriegsordonnanzen der Staaten oder auch nach Umständen Modificationen, die es für den Obersten äußerst wichtig ist, genau zu kennen, (und die sein Auditor aufs genaueste kennen muß). Am Allgemeinsten müssen Sentenzen, die nicht durch ein Standrecht ausgesprochen wurden, wenn sie Lebensstrafe betreffen, einem Obergericht, da wo dieses vorhanden ist, zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt werden; auch über Leibesstrafen, besonders die schweren, pflegt in kleineren Staaten einem Obergerichte die höhere Entscheidung vorbehalten zu seyn. (*)

(*) Im Grosh. Hessischen Dienste steht dem Obersten nur das Recht zu, richterliche Verhöre verordnen zu können. Er ist gehalten, wenn ein Verbrechen constituirt ist, welches sich zu einem Kriegsrecht eignet, die Acten an das Grosherz. Oberkriegscolleg einzusenden, und durch dieses (oder im Felde durch das stellvertretende Obergericht) selbst die Vorfrage entscheiden zu lassen, ob ein Kriegsrecht Statt finden solle? Der Spruch des Kriegsgerichtes muß dann nicht minder dieser höchsten Instanz vorgelegt, und von ihr die weitere Verfügung, ob und in wie fern das Urtheil zu vollziehen seye, erwartet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Dienste des Mittelstabes oder den Obliegenheiten der zum eigentlichen Hülfsstabe des Regiments gehörigen Personen.

V. Kapitel.

Von dem Mittelstabe im Allgemeinen.

§. 46.

Der Mittelstab eines Regiments umfaßt alle mit der Waffendienstbülfe, der Justiz- und Polizeiverwaltung, der Seelsorge, der Musik, dem Medizinal-, Verpflegungs-, Magazins- und Fuhrwesen ständig beauftragte Personen von dem Range der Compagnieoffiziere (§. 1.).

Die Personen des Mittelstabes, welche an der Spitze besonderer Dienstzweige stehen, sind, in so fern ihre Verrichtungen das Ganze des Regiments betreffen, nur den unmittelbaren Befehlen des Regimentsbefehlshabers oder des ihn vertretenden Staabsoffiziers vom Regimentsdienste (§. 4. Nro. 6.) untergeordnet; diejenigen von ihnen aber, deren Verrichtungen sich zunächst auf eine Abtheilung des Regiments erstrecken, empfangen auch von den Befehlshabern dieser Abtheilung unmittelbar die Befehle, wobei sie jedoch immer dem Chef ihres Dienstzweiges im Regiment und ganz besonders in dem, was auf ihre Wissenschaft Bezug hat, untergeordnet bleiben.

Obgleich die Chefs der Dienstzweige des Mittelstabes jedem Befehl des Obersten (und so jedes Befehlshabers einer Regimentsabtheilung, zu der sie gegeben sind) aufs pünctlichste gehorchen müssen, so versteht es sich doch von selbst, daß denjenigen von ihnen, welche einem besondern wissenschaftlichen Zweige vorstehen, in Hinsicht dessen sie dem Obersten mehr als Räthe zugeordnet sind (§. 33.), nicht aufgebürdet werden könne, in Dingen zu gehorchen, welche gegen die Prinzipien ihrer Wissenschaft verstoßen, ihrer Amtspflicht und dem Reglement entgegen sind. Ganz vorzüglich gilt dies in Bezug auf die wissenschaftlichen Functionen des Quartiermeisters, Auditors (Richters), Arztes, Thierarztes und Geistlichen. Diese sind in solchen Fällen befugt, ihrem Befehlshaber geziemende Vorstellungen zu machen, und wenn er demungeachtet auf Befolgung seines Befehls bestehet, sich diesen schriftlich zu erbitten. Sollten sie indessen auch dann noch nach reiflichster Ueberlegung finden, daß sie die Befolgung verweigern müssen, so bleiben sie gehalten, diese Verweigerung samt ihren wichtigsten Gründen unter den Befehl zu schreiben und dieses Document dem Stabsoffizier vom Regimentsdienst oder, wo kein solcher ist, dem Nachfolger des Befehlshabers zu überreichen. Es wird alsdann dessen Sache, darüber mit dem Befehlshaber zu reden, ihm die Weigerungsgründe vorzulegen und, wenn dieser nicht glaubt, sie gelten lassen zu können, das Document unverzüglich der höheren Behörde einzusenden: bis zu deren Entscheidung die Mittelstabsperson durchaus, wenn alles in den Grenzen der bescheidenen Vorstellung blieb, nicht gestraft oder zu gehorchen gezwungen werden kann. Für ihre Verweigerung indessen, so wie die Art derselben, bleiben die Mittelstabspersonen jederzeit verantwortlich, und erstere darf nie öffentlich, oder nur in Beiseyn eines dritten, decisiv ausgesprochen werden.

VI. Kapitel.

Obliegenheiten des Waffendienst-Adjudanten des Regiments und der Regiments-Hauptabtheilungen.

§. 47.

Die Stelle eines Adjudanten für den Waffendienst erfordert einen geschickten, thätigen und unermüdeten Offizier, der die gröste Ordnung in seinem Geschäft hält, eifrigst seinem Chef zur Hülfe ist, die Tugenden der Verschwiegenheit und Bescheidenheit in einem hohen Grade besitzt, und die Achtung und das Zutrauen seiner Cameraden genießt.

Das, wobei der Adjudant vorzüglich thätig zu wirken hat: Instruction, Canzleiarbeit, Befehlempfang und Ausgabe, Aufstellung und Abtheilung der Truppen-Versammlung und der Wachen, die Ordnung, in der der Dienst zu commandiren ist, die Caserne-Polizeiordnung, der Gang der Rapporte und Eingaben, und somit der gröste Theil seiner Dienstpflichten, ist ihm in besondern Kapiteln dieses Werkes, und zum Theil auch in denen, die von dem Compagnie- und Regimentsdienst handeln, gesagt: er bemerke sich mithin nur Folgendes:

Alles, was ihm aufgetragen oder angezeigt wird, muß er sich in ein besonderes Heft sogleich notiren, sich nie auf sein Gedächtniß allein verlassen und nie eher die Ruhe genießen, bis er seine Notizen überblickt und sich versichert hat, daß dem Dienste Genüge geschehen seye. Für den täglich, wöchentlich, oder monatlich, so wie in gewissen Stunden und Wochentagen regelmäsig wiederkehrenden Dienst wird er gleichfalls wohlthun, sich eine Uebersichts-Tabelle zu entwerfen, um mit einem Blicke darauf wissen zu können, was ihm zu thun obliege.

Er ist nicht nur dem Befehlshaber zur Besorgung der Correspondenz und zu Verschickungen sondern auch vorzüglich zum unmittelbaren Gehülfen bei den meisten Dienstgegenständen, ja zu allen gegeben, wozu diesem nicht ein anderer Gehülfe besonders zur Seite steht (§. 48). Ist jedoch ein ständiger Chef des Stabes, oder ein dessen Stelle vertretender Wocheoffizier dem Befehlshaber zur Seite, so ist er zunächst der Gehülfe dieses, in allen dessen Dienstfunctionen und arbeitet unter seiner unmittelbaren Leitung und Ueberwachung.

§. 48.

Da zu den verschiedenen Dienstzweigen, welche sich bei dem größeren Körper des Regiments mehr oder in größerer Ausdehnung als bei jenem der Compagnie ergeben, eigene Arbeiter vorhanden sind (§. 1 u. 46.), daher dies auch bei der Verpflegung der Fall und alles dahin Einschlägige von der Function des Dienstadjudanten gänzlich getrennt ist, im Uebrigen aber die Canzleiarbeiten wie bei der Compagnie dieselben bleiben; so ergiebt sich auch schon aus dem, was dem Feldwebel zu thun, und an Büchern, Listen ꝛc. zu führen obliegt (Abth. I.), das, was dem Regiments- oder Bataillons-Dienstadjudanten davon obliegen kann.

Der Regiments-Adjudant hat nothwendig und genau ein eben solches Grundbuch von einer jeden Compagnie des Regiments zu führen, als diese es zu führen selbst angewiesen ist: damit so sich nicht nur bei dem Stabe des Regiments in jedem Augenblick die bestimmteste Nachricht über jedes Individuum finden, sondern auch die richtige Führung der Grundbücher der Compagnien selbst sich hierdurch controlliren lasse. Daß der Adjudant hiermit ein allgemeines Register verbinden müsse, worin in alphabetischer Ordnung der Name jedes Mannes, die Compagnie, zu der er gehört, und die Zeit, wann er zugegangen, eingetragen ist, so, daß man ihn darnach in dem betreffenden Grundbuche sogleich auffinden könne, verstehet sich wohl von selbst. Was das Regimentsstabspersonal betrifft, so führt er darüber am besten ein eigenes Grundbuch, welches

sich in 3, dem Befehl-, dem Hülfs- und dem Unterstabe gewidmete Theile zu trennen hat.

Der Bataillonsadjudant braucht vorbemerkte Grundbücher nicht zu führen, da ihm die der Compagnien selbst näher liegen, und schon eine Controlle derselben in der Regiments-Canzlei zu finden ist; dagegen liegt ihm ob, ein ausführliches, alle Rubriken des Grundbuchs enthaltendes Ab- und Zugangs-Journal vom ganzen Bataillon zu führen. Dieses geschieht dadurch, daß er zuerst den Effectivstand des Bataillons an einem gewißen Tage, als Grundlage, summarisch einträgt, und nun in der ersten Hälfte dieses Journals im grösten Detail bemerket, was täglich dem Bataillon — und zugleich welcher Compagnie — abgehet: in der andern Hälfte, was täglich zugehet. Verbindet er damit das erwähnte alphabetisch geordnete Register, so wird er hierdurch gleichfalls vollkommen im Stande seyn, über jeden bei dem Bataillon befindlichen Mann die geforderte Auskunft (von dem Tag der Journalfuhrung an) zu geben. Da der Adjudant ein Rapport-Buch (Abth. I. §. 122.) zu führen hat, worin der tägliche Bataillonsstand eingetragen wird, und das zugleich, (wenn es, wie es muß, in der Form, oder wenigstens mit allen Rubriken, der täglichen Rapporttabelle geführt wird) die Veränderungen des Rapports an jedem Tage in genauer Abschrift zeigt, so entbindet ihn das in obiger Art geführte Ab- und Zugangsjournal der Pflicht, in dem der Docirung (Erläuterung) des täglichen Rapports bestimmten Theile des Rapportbuchs, jene des Effectivstandes im Detail anzuführen; es genügt nämlich dann vollkommen, diese hier blos summarisch, und nur die Dienststandes-Veränderung detaillirt zu dociren.

§. 49.

Eine besondere Verpflichtung ist es für den Adjudanten, eine genaue Dienstrangliste aller Befehlshaber des Corps, bei welchem er functionirt, vom commandirenden Stabsoffizier bis zum letzten der ständigen Unterrottmeister zu haben und ununterbrochen fortzuführen: da diese nicht

nur der von ihm zu führenden Commandirliste zur Grundlage dienen, sondern nach ihr auch bei Detaschementen der Rang der Anführer, so wie Anführung überhaupt bestimmt werden muß.

Die einmal entworfene Commandirliste des Dienstes der Offiziere muß, so lange nicht große Veränderungen im Stande des Offizierscorps eintreten, unverändert bleiben; der Adjudant ist zugleich verpflichtet, sie allen Offizieren des Corps mitzutheilen, damit sie davon Abschrift nehmen, in dieser selbst den Dienst einzeichnen, und so sich einerseits von der Ordnung, in der der Dienst commandirt wird, überzeugen, andrerseits aufs genaueste wissen können, wann sie die ersten zu einem Dienste sind.

Mit der Commandirliste hat jeder Adjudant, (gleich dem Feldwebel einer Compagnie) stets ein allgemeines Dienst-Merkebuch zu verbinden, worin der Dienst, welcher täglich gegeben wird, so wie das Contingent, welches jede Compagnie dazu zu geben hatte, mit Benennung der Offiziere, bemerkt wird; außer diesem aber hat er auch noch ein besonderes Offiziersdienst-Merkebuch — wie es der Feldwebel von den Unteroffizieren einer Compagnie gleichfalls führen könnte — zu führen, in welchem jedem Offizier einige Blätter gewidmet und worin — mit Uebergehung der täglichen Local-Wache-, Visitirungs-, Bereitschafts- und Strapatz-Dienste — die wichtigern Dienste der Ehrenposten und Detaschirungen, zu welchen er commandirt war, nach ihren verschiedenen Rubriken, jedesmal mit der Bemerkung, wann zum Dienst abgegangen und wann, wenn er mehrtägig war, wieder eingerückt, eingezeichnet sind. Es sind dieses Dienste, von welchen man dauernd bei dem Regiment wissen muß, in wiefern sie schon einen Offizier getroffen haben oder nicht; weshalb auch die Führung eines solchen Offiziers-Dienstbuches vorzüglich dem Regimentsadjudanten, zum Behuf der Registratur, nothwendig wird.

Was er dann zugleich damit verbinden könnte, wäre die Bemerkung, wie lange ein jeder Offizier vom Regiment in Urlaub war.

Alles, was sonst noch hierher gehören kann, oder einer weitern Ausführung bedarf, findet der Adjudant in dem Abschnitt (IV.), der von den zur Regiments-Dienstordnung gehörigen Dingen handelt.

§. 50.

Der Adjudant hat seinem Chef täglich den Früh-Rapport und außerdem jede Meldung von Wichtigkeit persönlich zu hinterbringen; gehen jene Rapporte zuerst an den Chef vom Stabe, so hat er mit diesem sich zu seinem Regimentsbefehlshaber zu verfügen. Der Obsorge des Adjudanten ist es immer besonders überlassen, daß die Rapporte, Meldungen und Eingaben der Unterbehörden zu gehöriger Zeit einlaufen, in der vorgeschriebenen Form verfaßt und richtig seyen. Die Richtigkeit zu prüfen, und Irrthümer oder gefliessentlich falsche Angaben der Eingaben zu entdecken liegt ihm gleichfalls vorzüglich ob; seinem Scharfblick darf nichts entgehen, und ehe er, wenn auch die Zeit noch so sehr drängt, wenigstens die wichtigsten Partikularien geprüft hat, muß er seine Totalien nicht verfassen; indem er hierüber seinem Befehlshaber verantwortlich ist. Am meisten gilt dies von den seiner Prüfung übergebenen fünftägigen Compagnie- und allen auf die Verpflegung sich beziehenden Rapporten. Wo er die Prüfung der Particularien wegen Zeitmangel nicht ganz vollenden konnte, hat er dies bei der Abfassung der Totalien zu bemerken, da er nur dadurch sich gegen eigene Verantwortlichkeit bei untergelaufenen Fehlern schützen, und der höhere Chef dieses nur loben kann.

Wenn der Bataillonsadjudant findet, daß es einem Feldwebel an der gehörigen Fertigkeit oder Achtsamkeit in Verfassung der Rapporte und Listen fehlet, so hat er ihn darin zu unterrichten und streng dazu anzuhalten.

Die Instruction der Unteroffiziere ist überhaupt Sache des Adjudanten sowohl ihrem theoretischen als practischen Theile nach. Es gehört darum auch zu seinen Obliegenheiten die Ertheilung des Unterrichts, den der Fahnenträger im Salutiren mit der Fahne bedarf, den die sämtlichen Unteroffiziere im Distanz nehmen, im richtigen Schrittmaß, im Marsche auf einer gegebenen Linie,

Bayerische Staatsbibliothek München

im Verfertigen der Patronen, im Abstecken und Aufwerfen einer Lagerfleſche, im Erbauen von Barracken ꝛc. haben müſſen, den endlich die Quartiermeiſter (Fourriere) ganz beſonders im Abſtecken eines Lagers bedürfen, obgleich, inſofern dieſer Unterricht die letztern allein betrifft, dieſes noch mehr und ganz eigentlich die Sache des Regimentsquartiermeiſters iſt (§. 64.) Es hat daher auch der Adjudant in Garniſon die Regiments- oder Bataillons-Meßſchnüre aufzubewahren; dahingegen die Compagnie-Meßſchnüre, die Feldflaggen und das Geräthe zum Patronmachen in den Händen der Quartiermeiſter der Compagnien iſt.

Die Ueberwachung des Elementar-Unterrichts, der in dem Bataillon und Regiment, beſonders durch die Adjudanten-Gehülfen im Leſen, Schreiben, Rechnen ꝛc. gegeben wird, liegt ihm gleichfalls ob; ſo wie er dann auch vorzüglich auf die Inſtruction der Spielleute, der Muſik, den Fecht- und Tanzſaal, und die gymnaſtiſchen Uebungen überhaupt ſein Auge zu heften hat.

§. 51.

Der Bataillons-Adjudant hat alle von dem Bataillon in einen bewaffneten oder Frohndienſt kommende und von mehreren Compagnien zuſammengeſetzte Mannſchaft aufzuſtellen und abzutheilen; doch kann er auch, wenn es nur ein von einem Rottmeiſter zu befehligender Trupp Bewaffneter, oder ein nicht über die Stärke eines Plotons habender unbewaffneter Haufen iſt, dieſes Geſchäft ſeinem Gehülfen (dem Unteradjudanten) überlaſſen.

Wenn ein Trupp Recruten zur Fahne (oder zur Kanone bei der Artilleriewaffe) ſchwören ſoll, ſo hat ihn jedesmal ein Adjudant aufzuſtellen, und während der ganzen Handlung zugegen zu ſeyn. Iſt der Trupp vom ganzen Regiment, ſo wird dies die Sache des Adjudanten vom Wochedienſt. Er hat zugleich ein richtiges Verzeichniß der den Eid leiſtenden Leute zu entwerfen, und es dem Regiments-Adjudanten einzuſchicken.

§. 52.

Die Dienst-Adjudanten bei einem Regiment halten, zu ihrer gegenseitigen Erleichterung, unter sich einen Wochedienst, wobei, wenn das Regiment nur 2 Bataillone hat, der Regiments-Adjudant mit den Bataillons-Adjudanten billigerweise concurrirt.

Der Adjudant vom Wochedienst hat außer der besonderer Function als Adjudant für sein Corps, auch noch in dem Regiment auf alle die Gegenstände zu achten und sie mit zu besorgen, die dem Hauptmann vom Regiments-Dienst zu besorgen obliegen (Abth. I. §. 180.), und sein Wirkungskreis dürfte überhaupt folgender seyn:

1) Es liegt ihm ob, die Caserne- oder Quartier-Polizeigesetze zu handhaben, wobei ihm die Feldwebel der Compagnien und der Commandant der Polizeiwache zur Hülfe seyn müßen: dann auf die Straförter und Arrestanten ein wachsames Auge zu haben, wobei ihm der Wachecommandant, die Wachtmeister vom Wochedienst (Abth. I. §. 111.) und der Garnisons- oder Regiments-Profoß gleichfalls zur Hülfe seyn müßen. Ueber diese Gegenstände sowohl, als auch daß die Arbeiten richtig und gut geschehen, welche zur Erhaltung der Caserne, der Caserne-Effecten, und der Reinlichkeit zu bestimmten Tagen und Stunden geschehen müßen, ist er dem Hauptmann vom Regimentsdienst besonders verantwortlich.

2.) Er führt das Arrestanten-Buch des Regiments, worinn alle Individuen vom Unteroffizier abwärts bemerkt werden, die Arreststrafen unterlagen, mit Bemerkung der Grade und Dauer des Arrestes, und besonders auch, ob dieser mit Entziehung eines Theils oder der ganzen Löhnung verbunden war, damit durch dies letztere der Compagniemasse Empfang (falls das Entzogene ihr zufällt) controlliret werden kann.

3) Er hat überhaupt bei allen Verlesen des Regiments zugegen zu seyn, und die Verlesens-Rapporte

zu entwerfen. Findet kein Frühverlesen statt, so liegt ihm ob, eine halbe Stunde nach dem Aufstehen der Mannschaft in der Caserne zu seyn, um die Meldungen der Wachtmeister vom Wochedienst zu hören, und deren Arrestantenblatt anzunehmen (Abth. I. §. 111.), sodann für den Hauptmann vom Wochedienst den Arrestanten- oder eigentlichen Polizei-Rapport, und das Krankenblatt zu entwerfen. Data zum Polizei-Rapport (welcher die Meldung über die Fehler gegen die Caserne-Polizeiordnung enthalten muß) liefert ihm der von dem Caserne-Wachecommandanten an ihn jeden Morgen einzuschickende Rapport. Wenn kein Zapfenstreichverlesen ist, so hat er eben so eine halbe Stunde nach Zapfenstreich bei den Meldungen der visitirenden Unteroffiziere in der Caserne zugegen zu seyn; vorzüglich aus dem Grunde, damit er, so wie er auch am Morgen zu thun hatte, bemerken könne, ob in Nichts gegen die Polizei-Ordnung gefehlet werde.

4) Er hat die Wachparade des Regiments, so wie alle aus dem Regiment zusammengesetzte ausrückende Mannschaft, seye es zu einem bewaffneten oder Frohndienst aufzustellen oder, falls es nur wenige Leute sind, von dem die Woche habenden Unteradjudanten (§. 51.) aufstellen zu lassen. Die sämtlichen den Woche-Dienst habenden Unteroffiziere des Regiments oder alle die Unteroffiziere, welche auf dem allgemeinen Sammelplatze der Wachparade zu erscheinen haben, führt er von dem Sammelplatz der Regimentsparade geordnet dahin.

5.) Die Besorgung bei Leichenbegängnissen von Unteroffizieren und Offizieren des Regiments pflegt ihm gleichfalls obzuliegen, wenn die Bataillons-Adjudanten sich nicht jene der letzteren, in so fern es ihr Corps betrifft, ausdrücklich vorbehalten (*)

(*) Nicht um ein Emolument davon zu beziehen, denn dies kann der Offizier von dem Kriegs-Cameraden oder dessen Erben nicht, sondern um das Näherrecht zu haben, dem Cameraden den letzten Dienst erweisen zu können.

§. 53.

Wenn das Regiment oder Corps nur einen Adjudanten hat, so versteht es sich von selbst, daß ihm der ganze Geschäftskreis des Adjudanten vom Wochedienst zufalle; doch kann er alsdann zu manchen Geschäften seinen Gehülfen, den Unteradjudanten, verwenden, wozu sonst die persönliche Gegenwart des Adjudanten vom Wochedienst erfordert würde. In diesem Falle kömmt es vorzüglich darauf an, ob dieser Unteradjudant ein Mann seye, auf den er sich vollkommen verlassen kann.

Fehlt der Regimentsadjudant, so hat der Bataillonsadjudant vom Wochedienst auch dessen besondere Geschäfte der Regiments-Canzlei u. s. f. ad interim zu besorgen. Fehlt ein Adjudant überhaupt auf einige Zeit, so wird er durch einen Offizier aus dem Bataillon oder dem Regiment, dem er abgeht, ad interim ersetzt.

§. 54.

Das gesamte Unterstabspersonal ist in Beziehung auf die Disziplin und allgemeine Dienstordnung dem Dienstadjudanten des Corps, zu dem es gehört, untergeben; auch sind diejenigen Personen desselben, deren Geschäft sich auf den eigentlichen Waffendienst beziehet (als der Unteradjudant, der Fahnenträger, der Regimentstambour, der Stabs-Hornist und Trompeter ꝛc.) auch in Hinsicht auf dies Geschäft unmittelbar an ihn zum Befehl-Empfang und zur Rappertabstattung angewiesen.

Der Regimentsadjudant ist Canzlei- (Büreau-) Chef, oder es ist ihm außer der guten Ordnung in Bezug auf die ihn eigens angehenden Canzlei-Arbeiten, auch die Aufsicht über die allgemeine Ordnung der Regiments-Canzlei und Registratur zur Pflicht gemacht und er dafür seinem Chef verantwortlich (§. 4. Nro. 6.).

Es liegt dem Regimentsadjudanten ob, einen Stabsoffizier, welcher von dem Regiment detaschirt ist, von al-

len wichtigen Befehlen, Vorfallenheiten und Veränderungen bei dem Regiment, so wie auch monatlich von dem Stand desselben in Kenntniß zu setzen. Das Nehmliche hat der Bataillonsadjudant in Beziehung auf einen detaschirten Hauptmann und der Compagnieadjudant (Feldwebel) in Beziehung auf den Leutnant zu thun.

§. 55.

Wenn ein Offizier von Seiten des Bataillons-Commandos mit Arrest bestraft wird, so hat ihm gewöhnlich der Bataillonsadjudant im Namen des Chefs den Degen oder Säbel abzufordern und diesen dem Chef zu überbringen. Bei der Arrest-Entlassung stellt er dem Offizier eben so den Degen wiederum zu. Ist der Arrest von Seiten des Regiments-Commandos verordnet und streng, so übernimmt auf diese Art der Regimentsadjudant den Degen und überbringt ihn seinem Chef. Muß der Degen von einer Wohnung zur andern getragen werden, so hat dieses die Ordonnanz des Adjudanten zu thun.

Es bedarf wohl kaum gesagt zu werden, daß, wenn ein Offizier mit Arrest bestraft wird, dessen Compagnie nicht im Standort des Stabes liegt, und er auch nicht gerade den Arrest in diesem Stabsquartier verbüßen soll, der Adjudant dann auch keineswegs den Degen desselben abzufordern und dazu aus dem Standort zu gehen habe. Es geschieht dies nämlich in diesem Falle durch dessen Compagnie- oder Stationsbefehlshaber: — oder dieser läßt ihm durch einen dazu beauftragten (jedoch im Dienstrange älteren) Offizier den Degen abfordern, bewahrt ihn bei sich auf und läßt ihn demnächst, nach Ablauf der Strafzeit, dem Arrestanten auf eben diese Art wiederum (im Namen des Chefs) zustellen.

Wenn ein Adjudant um etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, so wendet er sich unmittelbar an seinen Chef.

§. 56.

Der Adjudant eines Landwehr-Regiments- oder Bataillons in der Heimath hat, mit Ausnahme dessen, was sich nur im activen Dienst oder bei stehenden Truppen anwenden läßt, ganz dieselben Obliegenheiten, wie sie der Adjudant eines activen Corps hat, und sie in vorstehendem bemerkt sind. Daß für ihn noch manche Verbindlichkeiten und Berücksichtigungen hinzukommen, die sich aus dem Institut einer allgemeinen Landesbewaffnung ergeben, die er aber auch eben darum nur aus den besonderen hierauf Bezug habenden Verordnungen entnehmen kann, ist leicht ersichtlich, und es läßt sich davon nicht viel mehr im Allgemeinen anführen als die Verpflichtung, daß er alle diese besondern Verordnungen genau kennen, sie beherzigen, sorgfältig sammeln, nach der Zeitfolge ordnen, und darüber ein alphabetisches und Sachregister entwerfen müße, so, daß es ihm oder seinem Chef leicht wird, in jedem Augenblicke einen betreffenden Artikel auffinden zu können.

Unter die allgemeinen Verbindlichkeiten eines Districtsadjudanten der Landwehre in der Heimath dürfte man noch zählen können, daß er von allem Dienst, welcher Landwehrmänner des Districts treffen kann, die Feldwebel der Compagnien in Zeiten in Kenntniß setzen müße, damit sie diejenigen, die die ersten sind, sowohl zum Dienst selbst, wo dieser schon bestimmt ist, oder doch zur Bereitschaft commandiren können, und dadurch vermieden werde, daß sie sich entfernen und andere an ihre Stellen treten müßen, — was immer bei diesen Leuten eine unangenehme Sensation macht. In unruhigen und Kriegs-Zeiten ist diese Aufmerksamkeit doppelt nöthig, und der Adjudant muß dann nach einem möglichst genauen Ueberschlag nicht nur commandiren, was an Leuten für den Etapedienst des Districts, zu kleinen mobilen Colonnen oder Streifen, zum Ordonnanz-Dienst zu Fuß oder Pferd, zu Salvegarden, zur Bewachung und Escortirung von Gefangenen, zur Transportirung von Effecten, Munition u. dergl., zur Herbeitreibung angeordneter Leistungen u. s. f. bestimmt erforderlich ist, sondern auch jedesmal, was dazu auf diese oder jene Tage etwa erforderlich seyn dürfte.

Zu jeder Zeit, wo es seinem Chef obliegt, das allgemeine Militärcommando des Districts und mit ihm die Handhabung der Polizei zu übernehmen; wo dieser Chef, wie es im Großherzogthum Hessen geschieht, vermöge besondern Auftrags (durch die obere oder höchste Landwehrbehörde) bei starken Durchmärschen fremder Truppen, in den Zeiten der Unruhe und eines das Land berührenden Krieges in activen Dienst tritt, und gewissermaßen in Beziehung auf das

Amt, das seinen District bildet (im Falle nämlich für dasselbe kein besonderer Militär- oder Etappen-Commandant bestellt ist) alle die Pflichten übernehmen muß, die dem Commandanten eines Platzes (Abth. III.) obliegen; da liegt es auch dem Adjudanten ob, in Beziehung auf den District eben die Functionen zu übernehmen, die dem Adjudanten eines Platzes obliegen, in so weit sie nur immer hier Anwendung finden können. In enger Verbindung mit dem bürgerlichen Beamten hat er dann besonders auf die Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung und Polizei zu sehen; die Anstalten zur Unterbringung, Bewachung, Unterhaltung und Fortbringung der den District berührenden Gefangenen zu treffen; bei der Einquartirung der Truppen und den für sie erforderlichen Leistungen an Naturalien, Transportmittel 2c. (*) thätig mitzuwirken; auf Pulver- und Munitionstransporte ein wachsames Aug zu haben, damit keine Regel der Vorsicht vernachlässigt werde u. s. f. — Alles dieses jedoch immer nur in so fern es sich auf den ganzen District und nicht auf eine einzelne Station, die ihren Commandanten hat, beziehet (Abth. I. §. 5); denn hier hat dieser allein dafür zu sorgen, und unterliegt dabei blos der Ueberwachung seines Chefs. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß bei diesem Allen der Adjudant seinem Chef über jeden Gegenstand von Bedeutung Rapport abzustatten, dessen Befehle zu empfangen und zu befolgen, oder überhaupt einzig und allein als dessen untergeordneter Gehülfe zu handeln hat.

In vorbemerkten Fällen und überhaupt da, wo der Adjudant für den ganzen District in Wirksamkeit seyn und öfters die dazu gehörigen Stationen visitiren muß, hat er im Grosherzogth. Hessen das Recht sich ein Reitpferd durch den District stellen zu lassen.

(*) Wenn der Landwehrmann (der nicht Offizier ist) einen Spann-Dienst als Bürger in dergleichen Fällen zu leisten hat, den er nicht durch eine andere Person seines Hausstandes leisten kann, so geht dieser jedem andern Dienste, der ihn als Wehrmann treffen könnte, dem des Marsches gegen den Feind ausgenommen, vor: indem hier diese Spanndienste selbst von bedeutender militärischer Wichtigkeit sind (vergl. Abth. I. §. 4). Der Adjudant (und so der Feldwebel einer Compagnie) im Grosh. Hessen hat nicht nur hierauf sehr zu achten, sondern auch, daß ein Gespann Pferde nicht da, wo man es als solches nöthig haben könnte, durch Aufbietung des einen zu einer berittenen Ordonnanz, getrennt werde.

Eine jederzeit auf dem Districtsadjudanten haftende Verpflichtung ist es, daß er die Stände zu den Schießübungen der Landwehrmänner wähle und, wo dies noch nicht geschehen, so einrichte, daß kein Unglück durch die Kugel geschehen kann; daß er die schicklichsten und allen Compagnien, so viel möglich, gleich nahe gelegenen Plätze zu den Manövrir-Uebungen aussuche; daß er sich mit dem Terrain des Districts aufs allergenaueste bekannt mache, um selbst bei finsterster Nacht eine Colonne darauf richtig — in und außer den Wegen — führen zu können; daß er, wenn es in Kriegszeiten nöthig wird, die Allarmsignale einrichte (*); daß er endlich alle Hülfsmittel, die dem District in jeder militärischen Beziehung zu Gebote stehen, kenne oder kennen zu lernen suche, z. B. wie viele Wagen- und Zugpferde vorhanden seyen, wie viele Landwehrmänner von jeder Compagnie, wenn es erforderlich, beritten Ordonnanzdienste leisten können ꝛc. (**).

(*) Als Allarmsignale richtet man gewöhnlich hohe Stangen auf. Diese werden bis an die Spitze, auf welche ein eine Hand hoch mit Theer ausgegossenes Theerfaß mit der offenen Seite gehängt wird, mit Stroh umbunden, das gleichfalls in Theer getränkt ist, so, daß das Faß schnell dadurch entzündet werden kann.

(**) — auch, wie viele man als berittenes Fußvolk haben könne, um schnell da oder dorthin einen Trupp zu entsenden; um Escorten zu Pferd (deren einige bei Gefangenen-Transporten oder Wagenzügen immer nöthig sind) daraus zu bilden; um Beobachtungsposten davon ausstellen zu können (S. §. 80 u. 85. meiner Treffenkunde f. d. Landw.) ꝛc.

Ich kann mich nicht enthalten, hier die Bemerkung zu machen, daß ein Corps reitendes Fußvolk, welches nicht nur zu vorbemerkten Diensten in der Heimath, sondern auch zur Kriegführung überhaupt so anerkannt nützliche Dienste zu leisten vermag, und gewissermaßen zur reitenden Artillerie gehöret, sich bei dem Institut einer allgemeinen Landesbewaffnung sehr leicht, und beinahe ohne allen Aufwand von Seiten des Staates, realisiren lasse. Die gewöhnlichen Pferde des Landmannes, wenn sie noch rasch sind, genügen hierzu; die Pferde-Rüstung kann, nach Kosacken-Art, sehr einfach seyn; einige vermögende Landleute bei jeder Compagnie würden gern, um in dieses Corps zu treten, das Pferd mit solcher Equipage stellen; und zur Rüstung des Mannes ist (da er durchaus weder Cavallerist seyn noch werden soll) außer einer guten Büchse, mit der er gut umzugehen wissen muß, nichts weiter erforderlich, als noch eine Pike — damit er abgesessen den Feind gleich gut in der Ferne und Nä-

Ein Adjudant der Grosherz. Hessischen allgemeinen Landesbewaffnung hat die Verpflichtung, wenigstens 3 Jahre in dieser Stelle functioniren zu müssen, ehe er ihr entsagen kann, damit nicht durch den öfteren Wechsel einer zur ersten Einrichtung und Erhaltung der Ordnung des Dienstes so wichtigen Person die Fortschritte des Landwehrinstituts zum beabsichtigten Ziele der Vollkommenheit hierdurch aufgehalten werden (§. 31). Es verstehet sich übrigens von selbst, daß hierdurch weder seinem Avancement noch auch, wenn er den District gänzlich verlassen wollte, ein Hinderniß in den Weg gelegt ist; eben so, daß sein Chef (bei höchster Behörde) darauf antragen könne, ihn durch einen andern ersetzen zu dürfen, wenn er ihn dem Geschäft nicht gehörig gewachsen glaubt, oder auch wenn die häuslichen oder bürgerlichen Verhältnisse desselben sich in dem Grade geändert haben, daß er die mit seiner Charge verbundene Pflichten nicht mehr zu jeder Zeit erfüllen kann (§. 18 Nro. 3).

VII. Kapitel.

Obliegenheiten des Regiments-Quartiermeisters und der Ober-Quartiermeister der Regiments-Hauptabtheilungen.

§. 57.

Der Regiments-Quartiermeister muß gute Kenntniß im Buchführen und Rechnungsgeschäft, von dem Material, das zur Verfertigung der Bekleidung, Rüstung und Bewaffnung erfordert wird, von der Beschaffenheit der Naturalien, die für das Regiment empfangen, und von der Tüchtigkeit der Effecten, welche gemacht und geliefert werden, besitzen, auch darüber von dem Oberkriegs-Commissariat des Staates geprüft seyn; außerdem muß er ein rechtschaffener und solider Mann seyn, dem der Regiments-Be-

---

he bekämpfen, besonders aber kräftig der Cavallerie widerstehen, ja selbst sie angreifen könne (S. §. 47 u. 72 meiner Treffenkunde), zu Pferd aber, bei dem Escortiren von Gefangenen ꝛc., sich damit in Respect zu setzen im Stande seye.

fehlshaber als seinem Adjudanten für das höchst wichtige Verpflegsgeschäft des Regiments volles Vertrauen schenken und auf dessen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt er sich verlassen kann.

Alles, was auf die Verpflegung des Regiments im ausgedehntesten Sinne Bezug hat, gehört zu dem Geschäftskreis des Regiments Quartiermeisters. Er unterliegt darum auch in seinen Arbeiten, welche sich auf das Ganze des Regiments beziehen, in so fern er dabei nicht blos den Gehülfen des Regiments-Befehlshabers zu machen hat, der besondern Ueberwachung des Gesamtpersonals der Stabsoffiziere oder des Verwaltungsrathes, und ist dessen vorzüglichster Gehülfe. Täglich hat er persönlich dem Regiments-Befehlshaber über Alles in das Verpflegswesen Einschlägige (in der Regel sogleich, nachdem der Regimentsadjudant für die übrigen Dienste seinen Rapport abgestattet hat) zu rapportiren. Der Regimentsadjudant hat ihm jeden Rapport mitzutheilen, der sich auf seinen Wirkungskreiß beziehet, oder er muß ihn vielmehr in der Regiments-Canzlei, an der bestimmten Stelle finden (§. 63). Beide müssen stets ihre Kräfte vereinen, um dem Regiments-Befehlshaber die Ueberwachung aller Dienstzweige zu erleichtern und ihn getreulich und so wie es ihre Pflicht heischt (in den ihnen besonders angewiesenen Fächern) zu unterstützen; wozu eine gute Harmonie unter ihnen selbst nicht wenig behülflich seyn wird.

Wenn der Quartiermeister als zweiter oder Verpflegs-Adjudant seines Chefs zu betrachten ist, so wird er (wenigstens in der Regel) gleich dem ersten oder Dienst-Adjudanten unter die wehrhafte Mannschaft des Stabes gezählt und als wirklicher, activer Soldat betrachtet; auch kann man ihn in denjenigen Diensten, wo der Compagnie-Quartiermeister (Fourrier) und so der Quartiermeister der größeren Heeresabtheilungen zur Wehrmannschaft gezählet wird, um so weniger als eine blose Commissariatsperson (oder sogenannten Non-Combattant) betrachten, falls dieses nicht ausdrücklich so verordnet ist, da er selbst gute militärische Kenntnisse haben muß, um einer seiner Hauptfunctionen, der des Quartiermachers (§. 64.), gehörig

genügen zu können. Er muß also auch vollkommen dazu bereit seyn, seinem Chef ins Gefecht zu folgen und, wo es nur immer erforderlich ist, ihm auch als Waffendienst-Adjudant zur Hand zu seyn.

§. 58.

Der Regimentsquartiermeister ist streng verantwortlich über Alles, was durch Nachlässigkeit von seiner Seite dem Regiment zum Nachtheil und Schaden gereicht, und hat letztern aus eigenen Mitteln, in der Regel von eines deshalb zu stellenden Caution, zu ersetzen.

Die besonderen Obliegenheiten seines Dienstes ergeben sich aus dem, was er a) als Adjudant des Obersten für das Verpflegungswesen und Gehülfe des Verwaltungsrathes, b) als Regiments-Zahlmeister und c) als eigentlicher Quartiermeister, in welche 3 Hauptabtheilungen sein Dienst zerfällt, zu besorgen hat.

§. 59.

Als Verpflegsadjudant des Regiments und Gehülfe des Verwaltungsrathes oder der Regimentsverwaltung empfängt und besorgt er für das Regiment alles, was zu dessen Verpflegung, Unterhaltung und Rüstung gehört. Die Bataillone und Cavallerie-Regimentsdivisionen, oder die Hauptabtheilungen des Regiments, empfangen Alles durch ihn und stehen in der Regel, und wo es nur immer vermieden werden kann, nie, noch weniger aber die Compagnien, in unmittelbarer Relation mit dem Commissariat. In Folge dessen macht er die Geld- und Natural-Empfänge für das ganze Regiment auf eine von ihm entworfene, durch den Obersten (und etwa auch den Stabsoffizier vom Regimentsdienst oder das functionirende Mitglied des Verwaltungsrathes) unterzeichnete Hauptquittung, und theilt den Empfang nach Besag der ihm von den Oberquartiermeistern der Regiments-Hauptabtheilungen eingereichten Quittungen an diese, oder auch nach Umständen an die Compagnien auf ihre Quittungen, aus,

Sollten Naturalien von den Haupt- oder Unterabtheilungen des Regiments auf die Quittungen ihres Chefs unmittelbar empfangen werden müssen, seye es wegen besonderer Local-Einrichtungen, oder wegen ihrer Entfernung von dem Standort des Regimentsstabes, so will es dennoch die Natur der Sache, daß diese Quittungen entweder ihm vorher vorgezeigt und durch ihn visirt werden, — damit er so ihren Betrag kenne und sie noch am Empfangstage gegen eine Regiments-Hauptquittung auswechseln, somit der Empfang als von ihm für das ganze Regiment gemacht angesehen werden könne — oder das Regiments-Commando muß durch jene Chefs von dem Betrag des auf ihre eigenen Quittungen zu machenden Empfanges unterrichtet werden (§. 29.), damit er als Quartiermeister des Regiments hierdurch in den Stand gesetzet werde, wenigstens nachfolgend eine Empfangsquittung für das Ganze auszustellen und dagegen alle jene Particular- und Interims-Quittungen von den Magazins-Verwaltungen oder doch, wo dies nicht möglich, von dem Commissariat bei der Hauptabrechnung wieder einwechseln zu können (s. S. 54. Anm.).

Da überall, wo eine untergeordnete Verwaltung bei den Hauptabtheilungen des Regiments statt findet, es auch die Sache dieser seyn muß, die Ansprüche der Compagnien zu prüfen und richtig zu stellen, so bleibt es dann nur Sache der Regimentsverwaltung, und somit des Regimentsquartiermeisters, die Ansprüche der Hauptabtheilungen zu untersuchen und die Prüfung der Ansprüche jener Unterabtheilungen zu revidiren, auch etwa, wo dies wie bei den Effecten nöthig, zur Begründung dieser Revision mehrere den Compagnien überlassene Verwaltungstheile zu controlliren (§. 29 Nro. 3). Wenn hingegen den Regiments-Hauptabtheilungen kein besonderer Verwaltungs-Antheil übertragen ist und sie keine besondere Quartiermeister haben, mithin jede Forderung der Compagnien an die Regimentsverwaltung, so wie die Austheilung von dieser an jene, unmittelbar geschehen muß (*), so liegt auch dem Re-

(*) Wie dies bei der Grosh. Hess. Cavallerie und Artillerie gegenwärtig der Fall ist.

gimentsquartiermeister die Prüfung ihrer Ansprüche unmittelbar ob, so wie die Berichterstattung darüber an den Obersten (§. 65).

Wie bei dem Geld- oder Naturalien-Empfang, so wird es auch mit den Effecten gehalten, wenn Haupt- oder Unterabtheilungen des Regiments, diese auf ihre Particular-Quittungen aus den Magazinen empfangen, was jedoch nur in besonderen Fällen, nicht aber in der Regel, statt finden kann: indem jederzeit der Regimentsbefehlshaber, so wie der ganze Verwaltungsrath, dafür haften muß, daß nicht mehr als das Nothwendige empfangen werde, und es dem Regimentsquartiermeister als deren Gehülfen (nebst dem functionirenden Mitglied des Verwaltungsrathes und allenfalls, wo es nöthig, selbst dem Dienstadjudanten) obliegt, die Vergleichung und Prüfung der Forderung zu bewerkstelligen.

Daß aus eben dieser Ursache auch alle Reparatur-Rechnungen der Compagnien ihm zu bestimmten Zeiten übergeben, von ihm unmittelbar, oder doch in letzter Instanz, geprüft, und dem Obersten oder Verwaltungsrath vorgelegt werden müssen, ist eine nothwendige Folge dieser Regel, obgleich Ausnahmen von ihr, durch Oertlichkeit erzeuget, gar wohl statt finden können (§. 29 Nro. 2); dann, daß sie, sobald Rechnung und Statthaftigkeit erprobt ist, durch den Obersten oder Verwaltungsrath zur Zahlung auf die Regimentscasse oder, wo dies geschehen kann, auf die Kriegscasse überwiesen werden.

§. 60.

Um die Ausmittelung eines dem Preise des rohen Materials, der Wohlfeilheit oder Theurung des Lebensunterhaltes und der Arbeit selbst angemessenen Arbeits- und Reparatur-Tarifs, besonders an solchen Orten, wo das Commissariat nicht selbst zugegen ist und sich darum bemühen kann, muß der Regimentsquartiermeister sorgfältig bedacht seyn, und ihn dem Verwaltungsrathe, so oft darüber eine Bestimmung nöthig, zur Prüfung und Bestätigung vorle-

gen: obgleich, wo es seyn kann, dies in letzter Instanz immer zur Genehmigung annoch dem Commissariat, oder der höchsten Verwaltungsbehörde, vorgelegt zu werden pflegt.

Der Regimentsquartiermeister muß nicht minder wissen, woher das rohe Material oder schon gearbeitete Rüstungsstücke und Effecten überhaupt am vortheilhaftesten zu beziehen seyen, um sie, falls er damit beauftragt wird, daher beziehen zu können. Es ist in Fällen, wo es erforderlich seyn könnte, seine Pflicht, dem Obersten oder Verwaltungsrath darüber, selbst unaufgefordert, Vorschläge zu machen und Proben vorzulegen.

§. 61.

Wenn es sich, wiewohl im Felde öfters, ereignet, daß dem Regimentsquartiermeister in Absicht auf den Naturalien- und besonders den Fourage-Empfang (Carte blanche) gegeben werden muß, so nämlich, daß er diesen, nach dem, was das Magazin aufzubringen vermag, machen solle; so muß er Sorge tragen, jederzeit seine Empfangsquittung auf einen von dem Obersten oder Verwaltungsrath vidimirten Stand, der die Rationen ausweiset, die das Regiment bedarf, machen zu können, auch sich einen Gegenschein über das Empfangene geben lassen. Werden Aequivalente gegeben, so muß er sich gleichfalls ein Zeugniß von der Magazins-Verwaltung ausstellen lassen, daß die Rationen oder Portionen nicht anders gestellt werden konnten. Er verstehet sich von selbst, daß er die vollkommenste Kenntniß haben müsse, was sowohl die eigenen als die Reglements der alliirten Truppen, zu welchen das Regiment gestoßen seyn könnte, in Beziehung auf die Verpflegung und die zu gebenden Aequivalente bestimmen, damit dieses durch seine Unkunde nicht in Schaden komme: besonders, da Ersatz in diesen Fällen so leicht nicht möglich ist.

Alle von Zeit zu Zeit über das Verpflegswesen herauskommende Verordnungen und Normalien hat der Regimentsquartiermeister sorgfältig zu sammeln, Abschrift davon in die Regiments-Registratur niederzulegen, und sich

selbst, so wie die ihm untergeordneten Oberquartiermeister, nicht weniger auch die Quartiermeister der Compagnien, aufs Genaueste damit bekannt zu machen.

Bei allen Empfängen von Naturalien und Effecten, welche die Compagnien auf Particular-Quittung, wenn sie dazu ihren Anspruch dargelegt haben, machen könnten, falls diese nur einigermaßen bedeutend sind und mehrere Compagnien zusammen oder in ununterbrochener Folge auf einander empfangen, (wie dies denn, wo es seyn kann, immer von jenen eines Bataillons geschehen sollte,) muß, sollte es auch nicht zur Austheilung erforderlich seyn, wenigstens zur Prüfung der Qualität, ein Oberquartiermeister zugegen seyn (Abth. I. §. 181).

§. 62.

Der Quartiermeister des Körpers (Corps) führt alle Bücher, die auf die Verpflegung, Unterhaltung und Rüstung desselben im Ganzen Beziehung haben und zur Abrechnung — oder auch zur Controll — einer untergeordneten Verwaltung nur immer nothwendig sind; besonders gehören die Verpflegsgelder-, Natural- und Effecten-Journale hierher, aus welchen er um die bestimmten Zeiten die Rapporte und Abrechnungen für die Behörden (den Verwaltungsrath, das Kriegscommissariat ꝛc.) aufzustellen hat. Auch alle besondere Abrechnungen, die nur immer Gegenstände der Ueberwachung und Obsorge des Regiments-Verwaltungsrathes, oder einer Bataillons-Verwaltungscommission sind — wie z. B. jene der Offiziers-Kleider- und Rüstungscasse (§. 35. Nro. 3), der von den Compagniemassen deponirten Geldern u. s. f. — hat der Corpsquartiermeister zu machen.

Magazine, welche Gegenstände der dem Regiment überhaupt abgegebenen Bewaffnung, Kleidung und Rüstung enthalten, unterliegen, bis diese Gegenstände an die Compagnien abgegeben werden, — eben so das hierher zu zählende Fuhrwesen — der besonderen Ueberwachung des Regimentsquartiermeisters; in Beziehung auf dies letztere und

den ganzen zum Regiment gehörigen Train, ist ihm der Train-Vorgesetzte (Wagenmeister) besonders untergeordnet. Zur Buchführung über diese Gegenstände, zur Rapport-Abstattung an den Obersten und zur Rechenschaft ist er nur allein verpflichtet, obgleich ihm vorzüglich hierin die Oberquartiermeister der Regiments-Hauptabtheilungen zur Hülfe, und über die Art ihrer Dienstleistung ihrerseits verantwortlich seyn müssen (§. 65).

§. 63.

Als Zahlmeister empfängt der Quartiermeister des Regiments an den durch die Dienstordonnanzen festgesetzten Zahltagen aus der Kriegscasse, gegen eine Hauptquittung, wie früher bemerkt, die auf den Stand der Dienstmannschaft berechnete, diesem Stande vollkommen entsprechende und zur Besoldung erforderliche Summe, so wie zugleich alle sonstige, für diese Epoche dem Regiment annoch nöthige Gelder; diese bringt er hierauf zur Regimentscasse und zahlt damit die geprüften Anforderungen nach dem Besage der Quittungen aus (§. 59 u. 29 No. 4).

Da die den Sold betreffenden Anforderungen und Quittungen der Compagnien und Bataillone, welche er honoriren und worauf er seine Hauptanforderung an die Kriegscasse begründen muß, nur summarisch die Grade und Zahl derjenigen zu enthalten pflegen, auf welche empfangen wird (S. Tab. XII.), so ist es nothwendig, daß ihm, wenigstens zu Ende jedes Monats, auch detaillirte Zahllisten eingereicht, d. h. namentlich — und in allen auf die Verpflegung Bezug habenden Einzelheiten ausgeführet — alle diejenigen Leute eingegeben werden, auf welche (von den Compagnien) Sold-Anforderungen gemacht wurden; so, daß ihm diese Zahllisten als spezielle Belege zur Regiments-Hauptabrechnung dienen können (§. 29 No. 5). Eben so ist es mit dem Naturalien-Empfang, und deren Austheilung, auf summarische Quittung; so, daß auch hierüber eben solche detaillirte monatliche Naturalien-Empfangs-Listen nothwendig sind: die, wenn sie mit den Zahlungslisten vereint aufgestellt werden, wie dies

meist zu geschehen pflegt, dann den gemeinschaftlichen Namen der (monatlichen) Verpflegslisten führen, so wie die zu ihrer Prüfung erforderlichen Standesausweisen Verpflegsrapporte genannt werden. Da indessen über alles dieses nicht nur in den §. 15 u. 29. ein besonderes Beispiel gegeben, sondern auch in dem Kapit. von den tabellarischen Eingaben noch ein Mehreres gesagt ist, so dürfte hier nur noch zu bemerken seyn: daß die genaueste Prüfung dieser Verpflegslisten ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit seye; daß Irrthum dabei nicht statt finden dürfe, und daß der prüfende Quartiermeister sich durch Unachtsamkeit und Irrthum, nach dem Grade seiner Nachlässigkeit, schwerer Ahndung, ja bei öfterer Wiederholung dem Verluste seines Dienstes aussetze. Wenn er Irrthümer (Abweichung von den 5tägigen Verpflegsrapporten, den Hospitalaufnahmsscheinen ꝛc.) von Seiten einer Compagnie bemerkt, so hat er über diese sogleich sich Auskunft geben zu lassen oder, sind sie bedeutend, seinen Chef davon in Kenntniß zu setzen.

Die Verpflegsliste, welche der Regiments- oder ein Ober-Quartiermeister geprüft hat, hat er zu unterzeichnen, und dadurch seine Verantwortlichkeit zu beurkunden. Es macht hierbei keinen Unterschied, wenn letzterer auch nur als untergeordneter Gehülfe des Regimentsquartiermeisters (wie dies in Regimentern, die keine Bataillons-Verwaltung haben, geschehen kann) handelte.

Dem Quartiermeister liegt es (eigentlich) ob, die Prüfung — vorzüglich der fünftägigen — Eingaben über Verpflegung nach der Ausweise der Standes- und Verpflegsrapporte in der Canzleistube (auf dem Büreau) seines Corps vorzunehmen, und sich hierzu um die Stunde, wo sie dort eintreffen müssen, auch daselbst einzufinden (§. 57). Durch dieses ist er im Stande, aufs schnellste jeden Anstand beseitigen und jede Erläuterung haben zu können, indem auch der Dienstadjudant oder der Unteradjudant, die von Allem genau unterrichtet seyn müssen, hier arbeiten. Alles, was in Beziehung auf die Verpflegung seines Corps aufbewahret werden muß, ist er nicht minder verpflichtet, an diesem

Orte — als der Registratur für alle Dienstgegenstände ohne Ausnahme —, keineswegs aber bei sich zu Hause, aufzubewahren.

Sollte bei einem Regiment ein besonderes Individuum als Zahlmeister angestellt seyn, so ziehen sich dessen Dienstfunktionen aus dem Vorbemerkten von selbst. In der Regel ist dieser dann dem Regimentsquartiermeister untergeordnet, und diese besondere Stelle findet sich nur in solchen Regimentern (*), wo keine untergeordnete Verwaltung bei den Regiments-Hauptabtheilungen eingerichtet ist, mithin dem Regimentsquartiermeister auf irgend eine andere Art ein Theil seiner Geschäfte abgenommen und Hülfe verschafft werden muß.

§. 64.

Als eigentlicher Quartiermeister oder Quartiermacher hat er vorzüglich besorgt zu seyn, daß es dem Regiment nicht an den zum Caserniren oder Lagern der Mannschaft erforderlichen Bedürfnissen gebreche (Abth. I. §. 118), und daß alles hierher Gehörige, wozu in Garnisonen besonders das, was man Service nennt (§. 15 No. 12), zu zählen ist, um die bestimmten Zeiten empfangen werde. Er hat hierbei, so wie immer, für den Empfang im Ganzen zu sorgen.

Es ist nicht minder sein Geschäft, bei Märschen die Quartiere zu bereiten, und dazu in der Regel einen Tag -- sonst auch bei Märschen im Frieden, wenn man genüglich Zeit hat, 2 Tage, und im Kriege, besonders wenn gelagert und ein Regimentslager abgesteckt werden muß, auch wohl am Marschtage selbst — voraus zu ge-

---

(*) — besonders in Regimentern, welche die französischen Verwaltungs-Normen angenommen haben, die, so gut sie auch an sich sind, ich doch glaubte, übergehen zu müssen; um so mehr, da alles hierher Gehörige — und im grösten Detail — im Buchhandel zu haben ist.

hen. Sollte er indessen seiner übrigen Geschäfte wegen bei dem Regiment nicht entbehrlich seyn, so genügt es, wenn die Oberquartiermeister der Bataillone vorausgehen und das Erforderliche besorgen, oder wenigstens einer derselben seine Stelle vertritt.

Da in der Regel die Quartiermeister der Compagnien und Schwadronen zur Quartierbereitung nicht sogleich mit dem — einen oder zwei Tage — vorausgehenden Oberquartiermeister abgehen, sondern erst am Marschtage selbst folgen können; so nimmt dieser, wenn es nöthig seyn sollte, von jeder Compagnie dann nur einen Quartiermeister-Gehülfen (Fourrierschützen, Abth. 1. §. 118) sogleich mit sich. Die Oberquartiermeister halten sich bei diesem Geschäft streng an die hierüber gegebenen Normen.

Wenn bei dem Quartier-, besonders aber bei dem Lager-Bereiten militärische Rücksichten zu nehmen sind, so pflegt hierzu gewöhnlich ein Offizier (aus der Classe der Oberleutnante) vom Regiment commandirt zu werden; es ist indessen immer der Quartiermeister Sache, wenigstens so viel militär-wissenschaftliche Kenntnisse zu besitzen oder sich zu erwerben, um das Gewöhnlichste, was hierzu erforderlich ist, anordnen zu können. Wo die Regiments- und Oberquartiermeister als Adjudanten ihrer Chefs functioniren, und wirklich unter den Wehrstand des Stabes zählen (§. 57), versteht es sich ohnehin, daß sie ihrem Geschäft unter allen Umständen genügen können und nie dazu Offiziere aus dem Regiment erforderlich seyn müssen.

In jedem Falle müssen die Quartiermeister des Regiments und der Regiments-Hauptabtheilungen das Lagerabstecken aufs vollkommenste verstehen, damit sie die Compagnie-Quartiermeister gehörig hierbei anweisen können; nicht minder müssen sie den Barracken- und Hüttenbau, und was sich sonst auf die Lagerung beziehet, verstehen: denn alles dieses hat stets unter ihrer Anweisung und Oberleitung zu geschehen. Als eine nothwendige Folge ergiebt sich hieraus noch, daß da, wo sie sich besonders diesen Geschäften zu unterziehen haben (mithin im Kriege), auch

die respectiven Regiments- und Bataillons-Meßschnüre aus den Händen der Dienstadjudanten (§. 50) in die ihrigen übergehen und sie für deren Aufbewahrung und im Stand-Erhaltung zu sorgen haben.

§. 65.

Die Oberquartiermeister haben überall in Sachen, die das Ganze des Regiments angehen (§. 62), die Stellvertreter des Regimentsquartiermeisters oder Gehülfen desselben zu seyn, und zwar, wo das Geschäft nicht ausdrücklich dem Regimentsquartiermeister mit seiner alleinigen Verantwortlichkeit übertragen ist,, und sie folglich bei ihrer Hülfe nur ihm zunächst verantwortlich seyn können (§. 62), mit eigner unmittelbarer Verantwortlichkeit (§. 63): weshalb sie auch, gleich dem Regimentsquartiermeister (§. 58), in der Regel eine Caution zu stellen haben.

Geht der Regimentsquartiermeister ab, so hat jedesmal der Oberquartiermeister derjenigen Regiments-Hauptabtheilung, welcher der älteste im Dienstrange ist, dessen Geschäfte zu besorgen; sollten jedoch die Bataillone getrennt seyn, so tritt auch wohl der Oberquartiermeister des Bataillons, welches sich gerade bei dem Regimentsstab befindet, — auf eine besondere Bevollmächtigung des Obersten ad interim — in alle Geschäfte desselben ein.

Zur Besorgung der Natural-Empfänge und der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte des Regiments halten die Oberquartiermeister unter sich einen Wochendienst.

§. 66.

Die Befehle empfängt der Regimentsquartiermeister durch den Obersten (oder den stellvertretenden Stabsoffizier vom Regimentsdienst, §. 4 Nro. 5 u. 6.) bei der Rapportabstattung unmittelbar, oder sie werden ihm auch, wenn sie im Ordrezirkel oder sonst an einem Orte, wo er nicht persönlich gegenwärtig ist, gegeben werden, durch den Unteradjudanten des Regiments oder von Wochedienst über-

bracht. Er ertheilt dann seinerseits, und in Folge dessen, was ihm befohlen, den Oberquartiermeistern die auf das Ganze des Regiments sich beziehenden Befehle und Instructionen (§. 46.).

Das, was die besondern Geschäfte eines Oberquartiermeisters im Dienste seines Bataillons betreffen kann, ist jederzeit Gegenstand der Befehlgebung des Bataillonschefs (§. 2.), dem er in Hinsicht auf Alles, was die Verpflegung des Bataillons betrifft — in so fern sie von der allgemeinen des Regiments unabhängig seyn kann — eben so zugegeben ist, wie der Regimentsquartiermeister dem Obersten.

Die Obliegenheiten der Regiments- und Bataillonsquartiermeister der Grosh. Hess. Landwehre sind, auch wenn ihr Corps in der Heimath oder nicht zum activen Dienst zusammengezogen ist, im Allgemeinen durch das Vorstehende gleichfalls ausgesprochen. Die Besonderheiten ergeben sich durch das, was in Hinsicht auf die Landwehr-Oeconomie-Verfassung und Verwaltung in der Heimath und im Felde besonders verordnet ist (Abschn. V.).

VIII. Kapitel.

Besondere Obliegenheiten des Corpsquartiermeisters der Artillerie-Waffe und des Zeug-Schreibers.

§. 67.

Der Corpsquartiermeister der Artillerie-Waffe hat, was den Empfang und die Ausgabe der auf die Artillerie selbst sich beziehenden Gegenstände betrifft, die in dem Zeughaus, dem Laboratorium, den Munitions-, Pulver- und Werkholz-Magazinen ꝛc. sich befinden, unmittelbar nichts zu thun, indem hierzu unter eigener Verantwortlichkeit ein Zeugwart angestellt ist; sein Wirkungskreis ist mithin vorzüglich auf die Gegenstände der Verpflegung und Rüstung des Corps selbst beschränkt und in dieser Hinsicht ganz derselbe, wie der des Quartiermeisters eines Infanterie- oder Cavallerie-Regiments, wovon schon das

Nöthigste in dem vorhergehenden Kapitel gesagt ist. Was indessen noch einer besondern Berührung bedarf, ist das Geschäft eines Zeugschreibers, welches ihm bisweilen unmittelbar — oder dessen Ueberwachung ihm wenigstens — obliegt: denn auch da, wo ein besonderer Zeugschreiber hierzu bestellt ist, pflegt dieser doch gewöhnlich in dieser Hinsicht an ihn angewiesen zu seyn, oder auch vollkommen als sein Untergebener zu handeln.

§. 68.

Der Zeugschreiber hat als solcher alle von dem Zeugwart zu besorgende oder bei dem Zeughaus u. s. f. vorkommende Einnahmen und Ausgaben nach den vorliegenden Verzeichnissen und Quittungen, nachdem diese von dem Verwaltungsrath, oder der sonst angeordneten Corps-Verwaltung, geprüft sind, zu Ende jedes Monats in die dazu vorgeschriebenen Bücher einzutragen, und sie sodann, nachdem das functionirende Mitglied des Verwaltungsrathes (ein Stabsoffizier) sich von der getreuen Eintragung überzeugt hat, in der Corps-Registratur, als Abrechnungsbelege, wohlgeordnet und sorgfältig aufzubewahren. Ihm liegt ferner ob, hiernach die monatlichen und vierteljährigen Rapporte über den Stand, Zuwachs und Abgang desjenigen Theils des Materiellen zu verfertigen, worüber in diesen Perioden, oder wann es sonst außerordentlich gefordert wird, rapportirt werden muß; endlich hat er den jährlichen Hauptrapport über den gesammten materiellen Bestand in dem Zeughause, dem Laboratorium und den verschiedenen Magazinen, mit Bemerkung des Zu- und Abgangs während des Jahres daraus aufzustellen, und dadurch die Rechnungsablage der Corps-Verwaltung, oder des Verwaltungsrathes, für das Kriegsministerium oder Colleg über das Materielle der Artillerie in den vorgeschriebenen Formen zu bereiten. Es bleibt zugleich seine Sache, nachdem die angeordnete Corps-Verwaltung diese Abrechnung geprüft und mit den Belegen und dem gesammten materiellen Bestand aufs sorgfältigste verglichen hat, sie, sobald sie durch die Unterschrift der gesammten Mitglieder derselben verificirt ist, zusammt allen Belegen dem Commis-

fariat, oder der zur Prüfung und Erledigung in letzter Instanz bestellten Behörde, zu übermachen, was in der Regel einen halben oder spätestens einen Monat nach dem Jahresschluß geschehen seyn muß.

Die Geldabrechnung für eingekauftes und verkauftes Material, welche, wie jede andere auf die Kriegscasse Bezug habende, monatlich in den vorgeschriebenen Formen durch die Corps-Verwaltung abgelegt werden muß, hat der Zeugschreiber nicht minder zu stellen, der Corps-Quartiermeister aber, als solcher, bei den Einkäufen, die in dieser Beziehung durch den Verwaltungsrath zu machen seyn könnten, eben dasselbe zu thun, was einem Quartiermeister eines Infanterie- oder Cavallerie-Regiments bei jenen Einkäufen, die sich auf die Rüstung des Corps beziehen, und von dem Commissariat dem Verwaltungsrath überlassen werden, oder durch die Umstände gezwungen überlassen bleiben musten, zu thun obliegen kann (§. 60.).

Bei dem Verkauf der in dem Zeughaus unbrauchbar oder entbehrlich gewordenen Dinge, oder des Gezeugs überhaupt, hat der Zeugschreiber, wenn er im Wege öffentlicher Versteigung durch die Corps-Verwaltung selbst geschieht, zugegen zu seyn und das Protokoll über den Erlöß zu führen; dann dieses Protokoll in einer reinen Abschrift, nebst dem — gewöhnlich durch den Zeugwart einzuziehenden — Erlöß der Corps-Verwaltung zuzustellen, um demnächst von dieser als Abrechnungsbeleg abgeliefert werden zu können. Das Original muß in der Registratur verwahrt bleiben.

§. 69.

Wenn der Zeugschreiberdienst durch den Artillerie-Corps-quartiermeister unmittelbar versehen werden muß, so wird ihm zur Aushülfe, aus der Classe der Unteroffiziere, ein Unterzeugschreiber zugetheilt, der dazu unter seiner Anleitung und Verantwortlichkeit die hierher gehörigen Arbeiten versehen hilft: ist aber ein eigner Zeugschreiber hierzu bestimmt, so pflegt dieser den Rang eines Oberquar-

tiermeisters zu haben und dann auch, gleich diesem (§. 65.) unter eigner Verantwortlichkeit — aber Ueberwachung des Corpsquartiermeisters — dieselben Arbeiten zu versehen.

Ein Zeug- oder Oberzeugschreiber von vorbemerktem Range hat, wenn es bei dem Corps nicht noch besondere Oberquartiermeister giebt, gewöhnlich auch dem Corpsquartiermeister in den Geschäften, die diesem eigenthümlich sind — in eben der Art, wie die Oberquartiermeister der übrigen Waffen dem Regimentsquartiermeister — zur Hülfe zu seyn: wo dieses nämlich nur immer ohne Vernachläßigung der ihm besonders übertragenen Geschäfte des Zeugschreibers geschehen kann.

IX. Kapitel.

Obliegenheiten des Auditors oder Richters.

§. 70.

Die vorzüglichste Verrichtung eines Auditors bestehet in der Ausübung der Gerechtigkeit, und er soll hierbei nicht nur der Rathgeber der minder rechtskundigen Richter bei den Regiments- (Militär- oder) Kriegs-Gerichten, besonders aber und dauerd des mit der Handhabung der Rechtspflege beauftragten Obersten seyn; sondern auch da, wo nicht das Straf- sondern das Civil-Gesetzbuch zu entscheiden hat, oder bei dem Regiments-Civil-Gericht, wirklicher Richter.

Der Auditor muß vollkommen der Rechte und des Prozeß-Ganges, ganz vorzüglich aber des Criminalrechtes und der Militär-Gesetze kundig seyn, weßhalb er auch, in der Regel, eine strenge Prüfung von Seiten des Militär-Obergerichtes vor seiner Anstellung zu bestehen hat. Er hat zu jeder ihm von dem Obersten aufgetragenen — Individuen des Regiments betreffenden — Untersuchung oder Prozeßführung bereit und willig zu seyn, sie möglichst zu beschleunigen und dabei gesetzlich, frei von Leidenschaft, mit Aufmerk-

samkeit und Scharfsinn zu verfahren; auch verlangt es sein ernstes, wichtiges Amt, daß ihm in hohem Grade Bescheidenheit, Fleiß, echter Diensteifer, Ehrerbiethung gegen seine Vorgesetzten, ein würdevolles Betragen gegen die Offiziere und eine gerade, untadelhafte Aufführung eigen seye.

Seine besonderen Obliegenheiten bestimmen sich hauptsächlich aus dem, was er als Auditor bei dem Criminalprozeß, als Richter bei dem Civilprozeß und als Rathgeber und Organ des Regimentsbefehlshabers in rechtlichen Entscheidungen und bei polizeilichen Gegenständen zu thun haben kann.

§. 71.

Da der Wehrmann, welcher ein Verbrechen beging, nur von seinen Cameraden, den Wehrmännern des Regiments, gerichtet wird, so, daß diese allein in den Fällen, wo das Militär-Strafgesetzbuch zu entscheiden hat, nach den von den Gesetzen bestimmten Formen die Untersuchung zu führen und den Richterspruch zu geben haben, so hat der Auditor hierbei nur als Consulent und Actuar zu handeln. In Folge dessen führt er bei allen strafrechtlichen Verhandlungen das Protokoll; stellt als Rechtskundiger die Fragen bei den Verhören; erörtert alles, was nur immer das Verbrechen in seiner wahren Gestalt darstellen, aber auch was dabei als Milderungs-Grund dienen kann; giebt einem Jeden der Beisitzer des Gerichts, welchem ein oder der andere Punkt nicht klar ist, auf dessen Verlangen, den genauesten Aufschluß, und macht überhaupt die Richter mit dem wahren Stand der Sache und dem Ausspruch der Gesetze bekannt. Da er bei dem Urtheilspruch eine berathende Stimme hat, und diese von bedeutendem Einfluß auf diesen zu seyn pflegt, so hat er um so mehr seine Meinung auf Pflicht und Gewissen, klar und bestimmt zu sagen, auch dieses sein Informativ-Votum, wo er (wie es seyn muß), dafür verantwortlich ist, im Protokoll genau anzuführen. Nach diesem protokollirt er die entscheidenden Stimmen der Richter mit gröster Genauigkeit, ent-

wirft in Folge der Stimmen-Mehrheit das Urtheil; complettirt hierauf, nachdem Alles, wie es soll, durch das Gericht unterzeichnet und das Urtheil dem Obersten vorgelegt ist, die Acten und stellt diese, nebst einem Extract daraus, gleichfalls dem Obersten zur weiteren Verfügung zu.

Als Rechtskundiger ist er dafür verantwortlich, daß bei diesem Prozeß nichts unterlassen werde, was die Gesetze vorgeschrieben haben; besonders aber liegt ihm ob, darüber zu wachen, daß in denjenigen Fällen, wo deren Anwendung Zweifel unterlieget, von Seiten des Gerichts nicht weiter verfahren, sondern höhere Instruction eingeholet werde. Sobald er als Rechtskundiger sich verpflichtet hält, eine schriftliche Protestation gegen ein weiteres Verfahren von Seiten des Gerichtes, oder des Obersten, einzulegen und dadurch die Verantwortlichkeit auf sich nimmt, darf, in der Regel, ohne höhere Entscheidung nicht weiter in dem Criminalprozeß fortgeschritten werden (§. 46.).

Ueber das, was in den Acten enthalten ist und das Urtheil besagt, muß der Auditor ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

Bei der Publication des Urtheils hat der Auditor zugegen zu seyn, und dieses gewöhnlich selbst in Beiseyn des Gerichts und in Auftrag des Gerichts-Präsidenten dem Inculpaten zu publiziren. Sobald das Urtheil diesem gesprochen und kund gemacht ist, hat der Auditor nichts mehr mit ihm zu thun; jedoch muß er bei allen scharfen Executionen, besonders wenn Mitschuldige bei dem Verbrechen zu vermuthen waren und es noch um einen Versuch gilt, diese von dem Delinquenten zu erfahren, zugegen seyn.

Auf jedes vollzogene oder begnadigende Urtheil hat der Auditor den Tag und die Art des Vollzugs mit seiner Unterschrift anzumerken, auch alle Regiments- (oder kriegsgerichtliche) Strafen und Begnadigungen in das Regiments-Strafprotokoll einzutragen.

Zu bemerken ist noch, daß, da der Auditor bei allen kriegsgerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen wie gesagt, nicht als Richter, sondern blos als Prozeß-Instructor, Inquirent (*) und Actuar handelt, er auch nur als solcher — oder eigentlicher Auditor — unterzeichne, und mithin jeder Richter, welchen Militärgrad er immer haben möge, ihm (seines eignen, vielleicht weit höheren, Militärranges unbeschadet) vorgehe. Daß dieses nicht eben so seye, wo ihm als Richter eine entscheidende Stimme zukomme (§. 76.), und daß er dort nach seinem Militärrang unterzeichne, verstehet sich wohl von selbst.

§. 72.

Was denjenigen Theil der Regiments-Gerichtsbarkeit betrifft, welcher die bürgerlichen Angelegenheiten der zu dem Regiment gehörigen Individuen umfaßt, so ist der Auditor hierbei wirklicher Civil- (Justiz-) Beamter oder Richter (§. 70.). Er bildet vereint mit dem Obersten, jedoch unter dessen Präsidio, das Regiments-(Civil-) Gericht. In Folge dessen gehören alle bürgerliche Klagsachen und Civilacte zu seinem Ressort, unter welch' letztere man vorzüglich die Verfassung von Testamenten, von Ehecontracten, die Versiegelung und Constatirung der Verlassenschaft eines Verstorbenen (besonders Offiziers) auch Verkauf, in so weit es nöthig, die Edictal-Citationen, die gerichtlichen Todesscheine, die zeitlichen Vormundschaften u. s. f. zählen kann. Er hat ferner in allem, was auf die vorbemerkten und die Gegenstände der Regimentsgerichtsbarkeit überhaupt Beziehung hat, die Regiments-Correspondenz zu besorgen.

Es liegt dem Auditor, wie jedem Civilbeamten ob, über die verschiedenen Civilacte Protokolle zu

---

(*) Obgleich dies eigentlich nur Sache des Richters zu seyn pflegt, so hat dennoch hier, wegen der minderen Erfahrung des Militärs, der diesen zu machen hat, der Auditor dessen Organ zu seyn.

führen, für deren Richtigkeit er zu bürgen hat, und die in der Regiments-Registratur niedergelegt seyn müssen. Nicht minder hat er eben so alle gesetzliche Verordnungen, Verlassenschaftssachen, Civilklagesachen, die Criminalprozesse ꝛc. abgesondert zu fasziculiren, sie in der Registratur niederzulegen und darüber alphabetische Verzeichnisse, mit einem kurzen Auszug des Gegenstandes, zu entwerfen und fortdauernd zu führen. Auch die Correspondenzgegenstände müßen, insofern sie nur immer von einiger Bedeutung seyn können, von ihm classifizirt und in der Registratur aufbewahret werden.

Der Auditor kann in Sachen, die die Regiments-Gerichtsbarkeit betreffen, obschon Mitrichter, dennoch keinesswegs — und eben so wenig, wie bei jenen die kriegsgerichtlich sind (§. 71.) — für sich procediren. Alles muß in Auftrag des Regimentsbefehlshabers, als Gerichtspräsidenten, und im Namen des Gerichts von ihm angenommen werden und geschehen. Alle Entscheidungen, Ausfertigungen und Civilacte von Wichtigkeit überhaupt müßen durch den Regimentsbefehlshaber und ihn unterzeichnet seyn. Ueber jede Verhandlung von Wichtigkeit und jeden Auftrag, der ihm von seinem Chef geworden ist, hat er diesem pflichtmäßig Rapport abzustatten.

In Privatsachen oder solchen, die in keiner Art sich auf den Dienst, sondern lediglich auf die eignen Angelegenheiten der Person betreffen, ist es dem Auditor erlaubt, die Gerichtsgebühren, nach Vorschrift der Civil-Gerichtsordnung zu beziehen. Es pflegen indessen gewöhnlich noch besondere Militär-Vorschriften zu bestehen, in wiefern er bei einigen Civilacten Gebühren von dem Wehrmanne des Regiments nehmen dürfe oder nicht; und nichts ist billiger, als daß er, vom Staate besoldet, besonders bei Unglücks- und Todesfällen, auch eines und das andere hierbei ex officio zu thun habe. Die Rechts-Praxis, auch für andere als die zum Regiment gehörigen Individuen, kann dem Auditor von seinem Chef nicht untersagt werden, insofern dadurch die Rechts-Angelegenheiten des Regiments nicht verzögert werden.

§. 73.

Da der Auditor auch Rathgeber und Gehülfe seines Chefs (so wie des Stabsoffiziers vom Regimentsdienst, §. 4 Nro. 4.) in Beziehung auf die polizeichen Gegenstände seyn soll (§. 70.) und dieses Amt, besonders zu Kriegszeiten (nachdem das Regiment da oder dort allein stationirt ist) von großer Wichtigkeit seyn kann, so bedarf es kaum der Erwähnung, daß er mit allem, was die Local-, die allgemeine und Kriegs-Polizei erfordern kann, genau bekannt seyn, und diesem Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit widmen müße.

Was in dieser Beziehung vorzüglich Gegenstand seiner Aufmerksamkeit und auch wohl seiner persönlichen Dienstverrichtung seyn kann, ist folgendes:

Aufsuchung, Beobachtung, Verfolgung, Verhaftung von Uebelthätern, Vagabunden, Spionen und verdächtigen Personen aller Art, von Nachzüglern und ohne bestimmten Auftrag oder Marschroute verweilenden und umherstreifenden Militärpersonen, Sicherung des freien Verkehrs, insonderheit mit Lebensmitteln; Steuerung des Wuchers und betrüglichen Handels; Aufsicht auf gute und gesunde Nahrungsmittel, und darum auf Marketender, Lieferanten u. s. w.; — Verwaltung der Polizeiordnung auf Straßen, in Wirthshäusern, auf Marktplätzen, in Standlagern, Cantonnirungen und Biwachen; — Anzeige und Zerstreuung alles tumultuarischen Zusammenlaufes, öffentlichen Scandals, Zänkerei, Gewaltthat u. s. w.; — Verhinderung muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Fruchtgärten, Forstanlagen, Kornfeldern, Zäunen, Mühlen, Wehren u. s. w.; — Erhaltung der Ordnung und Abwehrung des verworrenen Gedränges bei Feuersbrünsten, öffentlichen Feyerlichkeiten, bei Wagencolonnen und Truppenzügen; — Aufbewahrung und Behandlung der Arrestanten; — Sicheres Geleit für Personen und Sachen, die dessen bedürfen, auch Ertheilung von Schutzbriefen; — Sorge für die Vollstreckung der Localpolizei Verfügungen; — Schutz und Beistand für die Vollstrecker aller Gesetze; — Verhinderung

alles Unfugs bei dem Vorspanns- und Einquartierungswesen ꝛc.

§. 74.

Der Auditor hat die Recruten mit den Kriegsgesetzen bekannt zu machen, ihnen zu erklären, was sie beschwören sollen, und sie — nachdem sie durch den Geistlichen vorbereitet sind — den Eid der Treue schwören zu lassen (§. 38.). Es ist seine Sache, den Compagnien, da wo dieses gefordert wird, eine Bescheinigung über die Leute, welche beeidigt worden, auszustellen; in jedem Falle aber hat er ein Protokoll über die Beeidigten zu führen, oder, was dasselbe ist, die Beeidigung eines jeden Mannes in die Grundbücher, welche sich in der Regiments-Registratur befinden (§. 48.) einzutragen. Alle Beeidigungen, welche in Prozeßsachen vorgenommen werden müßen, geschehen gleichfalls (entweder als Organ des Richters oder Richter) durch ihn.

Dem Regiments-Auditor kommt es auch zu, die in Garnisons-Angelegenheiten vorkommenden Geschäfte, falls dazu kein besonderer Garnisons-Auditor vorhanden ist, zu besorgen, und zwar ist da, wo mehrere Regimenter in Garnison liegen, der älteste im Range dazu gehalten.

Die Entwerfung und Führung der Regimentsgeschichte pflegt dem Auditor gleichfalls — wenigstens dann zuzufallen, wenn dem Regimentsprediger (der dazu am Meisten Muse hat) diese Sache nicht aufgetragen ist, oder es wechseln auch beide dabei ab. Alle wesentliche Ereignisse, Märsche, Standquartiere, Feldzüge, Gefechte, Auszeichnungen, die Veränderung der Regimentschefs und Befehlshaber ꝛc. müssen in dem Regiments-Geschichtbuche aufgezeichnet werden. Die Journale der Regiments und Bataillonsadjudanten haben dazu vorzüglich die Data zu liefern.

§. 75.

Der Auditor pflegt nicht zum wehrhaften oder Combattanten-Stand gezählt zu werden, und er hat

keine Stelle in der Schlachtordnung oder kann, wenn es nicht, wie manchmal bei Vertheidigung von Festungen und Posten, um einen einzigen Mann gilt, eine solche einzunehmen befehligt werden. Demungeachtet gehört er schon um des eben bemerkten Falles willen, nicht — wie etwa der Geistliche und Arzt — zu den Neutralen, oder wird vom Feinde dafür anerkannt; auch kann ihm in seiner Function als Polizeigehülfe des Chefs (§. 73.) die Führung und Aufsicht eines Wagenzuges, Gefangenenzuges u. dergl. vom Feinde entfernt anvertrauet und die von einem Unteroffizier geführte Escorte an seine Befehle angewiesen werden; wird er dann dennoch durch die Zufälle des Krieges dabei angegriffen, so ist es ihm Pflicht, nicht nur sich persönlich zu vertheidigen, sondern auch Alles zu thun, was ein Offizier thun kann, um des Feindes Project scheitern zu machen.

Wenn der Auditor etwas zu bitten, sich zu beschweren u. s. f. hat, so wendet er sich, gleich dem Dienstadjudanten, unmittelbar an seinen Chef. Befehle werden ihm, wenn er sie nicht persönlich durch den Chef oder den Stabsoffizier vom Regimentsdienst empfängt, durch einen Unteradjudanten überbracht.

§. 76.

Bei den Regimentern der Grosh. Hess. Landwehre in der Heimath haben die Auditoren vollkommen dieselben Verpflichtungen, wie sie in Vorstehenden den Auditoren der stehenden Truppen oder der zum activen Dienst zusammen gezogenen Landwehre obliegen. Das Amt des Civilrichters fällt jedoch dadurch, daß ein Landwehr-Regiment in der Heimath gar keine Civilgerichtsbarkeit hat, gänzlich weg, und unterliegt auch selbst bei zum Kriegsdienst zusammen gezogenenen Landwehr-Regimentern gewissen Modificationen, die schon in dem, was hierüber Abth. I. §. 58. gesagt ist, ausgesprochen sind.

In Bezug auf die Militär-Gerichtsbarkeit ist zu bemerken, daß der Auditor bei der Landwehre in der Heimath wirklicher Mitrichter ist, und als solcher bei Verhören, Kriegsrechten u. s. w. procedirt (§. 72.): darum auch Untersuchungen und Verhöre, wenn die Sache nicht von besonderer Wichtigkeit ist, oder wozu bei den Linien-Truppen nicht mehr als

Offizier commandirt zu werden pflegt, allein vornimmt, sobald er von den Landwehrchefs dazu aufgefordert wird.

Die Grosh. Hess. Justizbeamten haben zur Bethätigung ihrer Landwehr-Verpflichtung bei allen denjenigen Regimentern der allgemeinen Landesbewaffnung, bei welchen keine eigene Auditoren angestellt sind, diese Stelle, und zwar ein jeder für seinen eigenen Wirkungskreis oder bei dem Bataillon, das aus seinem Amtsbezirk gebildet ist, zu versehen; wobei jedoch zugleich ein jeder auch verbunden bleibt, für den ganzen Regimentsbezirk, wo es erforderlich, zu functioniren.

Wenn ein Grosh. Hess. Justizbeamter schon in einer andern Stelle, z. B. als Compagnie- oder Stabsoffizier, seine Landwehrpflicht bethätiget, so ist er keineswegs verbunden, dieß auch noch als Auditor und dadurch auf eine doppelte Art zu thun; auch bleibt die Stelle eines Auditors nur mit den Graden der Compagnieoffiziere und keineswegs mit jenen der Stabsoffiziere vereinbar. Der Regimentschef muß in dem Falle, wenn der eine Beamte selbst Landwehroffizier — oder auch in einer Landwehrsache betheiligt — ist, den andern, der als Regiments-Auditor bestellt ist, zur Dienstleistung auffordern und für das ganze Regiment adhibiren.

X. Kapitel.

Obliegenheiten des Regiments-Arztes, und der Ober- und Unterärzte des Regiments.

§. 77.

Der Regimentsarzt ist der erste Arzt im Regiment, und so Chef dieses Dienstzweiges. Er beordert demnach mit Vorwissen oder nach den Befehlen des Regiments-Befehlshabers alle Ober- und Unterärzte, unterrichtet und leitet sie, hält sie zu ihrer Schuldigkeit an und sucht Alles anzuwenden, was seine Wissenschaft, seine Pflicht und sein Herz ihn lehrt, um den Soldaten gesund zu erhalten und Krankheiten, besonders aber allgemein um sich greifende, zu verhüten; dann den Kranken oder Verwundeten aufs schnellste und gründlichste zu heilen und dem Dienst wiederzugeben.

Ein Regiments-Arzt muß in der Heilkunde überhaupt, ganz vorzüglich aber in der Wundheilkunst nicht nur die gründlichsten theoretischen Kenntnisse, sondern auch viele practische Erfahrung haben, damit er jede innerliche und äußerliche Cur angemessen und zweckmäßig zu behandeln, vorzüglich aber die großen chirurgischen Operationen mit Sicherheit und fester Hand vorzunehmen — dann die ihm untergeordneten Aerzte dazu gleichfalls anzuleiten — im Stande seye.

Da es zu den besonderen Obliegenheiten eines Regiments- und jedes Militär-Arztes gehört, die zum Kriegsdienst verpflichtete Mannschaft in Absicht auf ihre physische Beschaffenheit zu untersuchen und zu bestimmen, ob sie dazu überhaupt tauglich, zu welcher Waffe sie am besten geeigenschaftet und, wenn sie zum Feldkriegsdienst nicht brauchbar ist, in wie fern sie in Garnison oder in einer der hintern Classen der Landwehre Dienst zu leisten vermöge; so muß der Militärarzt sich hierzu ganz eigentlich vorbereiten. Derjenige, welcher gern in Kriegsdienst treten mag, pflegt gewöhnlich Alles anzuwenden, um physische Gebrechen zu verhehlen, und noch mehr derjenige, welcher ungern in Kriegsdienst tritt, sich solche anzudichten: ja es finden sich nicht selten wahre Virtuosen in dieser letztern Kunst! Es bedarf also wohl kaum gesagt zu werden, mit welcher Aufmerksamkeit der Arzt hier zu Werk gehen, wie sorgsam und unverdrossen er prüfen und untersuchen müsse, damit nicht der Staat statt eines Kriegers einen Mann erhalte, der nur dazu dienet, die Lazerethe zu füllen und dem dadurch selbst vielleicht das höchste Unrecht geschieht, oder dem Staat ein tüchtiger Krieger — und zum Nachtheile eines andern, der an seine Stelle treten muß — entgehe.

Das, was der Militärarzt hierbei, und bei den desfalls auszustellenden Zeugnissen (§. 88.) insbesondere zu beobachten hat; welche Krankheiten und Gebrechen zum Waffendienst überhaupt und welche nur zum Feldkriegsdienst untauglich machen; welche Uebel heilbar sind und daher nur auf eine gewiße Zeit von dem Waf-

fendienst, oder dieser oder jener Art desselben, befreien ꝛc. ist Sache der Wissenschaft und zum Theil auch, wenigstens in letzterer Beziehung, der besonderen Verordnungen des Staates, dem man dienet; weshalb ich dies hier auch gänzlich übergehe.

Die Grosherz. Hess. Landwehrbehörden und Aerzte sind ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Leute, welche nicht zum Kriegsdienst überhaupt, sondern nur zum Feldkriegsdienst von dem Militärarzt untauglich erklärt und mit dem erforderlichen Zeugniß versehen sind, es darum nicht auch für die Landwehrdienste, wenigstens nicht in zweiter oder gar dritter Classe sind (Abtheil. I. §. 130. u. 176 Nro. 7.). Außerdem ist den Landwehrärzten bemerkbar gemacht, daß die mit Leistenbrüchen behafteten Leute keineswegs zur 1ten oder 2ten Classe der Landwehre untauglich seyen, vielmehr da diese Leute, mit Bruchbändern versehen, die schwersten Haus- und Feldarbeiten verrichten, auch die leichtern ihrer Classen ohne Anstand thun können und nur überhaupt nicht unter diejenigen gestellt werden sollen, welche zur eigentlichen Feld- oder auch außerhalb der Grenzen, des Vaterlandes zu kämpfen bestimmten Landwehre gehören und im Glied nicht unter diejenigen, welche bei dem Schiessen niederfallen müßen. Eben so wenig können Kurzsichtigkeit oder Steifigkeit eines oder einiger Zehen ꝛc. an sich als Ursache der Untauglichkeit zur Landwehre angesehen werden, wenn nicht besondere Umstände, die individuelle Beschaffenheit und der hohe Grad dieser Mängel die Leistung jedes militärischen Dienstes unmöglich machen.

§. 78.

Der Regiments-Arzt hat gewöhnlich bei dem Stabe des Regiments seinen Aufenthalt, einestheils um dem Befehlshaber nahe zu stehen, und so leichter und schneller im Stande zu seyn, diesem Vorschläge zur Gesund-Erhaltung der Mannschaft zu machen und sie in Ausführung zu bringen (§. 33.); anderntheils, um hier, wo die Meldungen zusammenlaufen, und dem gewöhnlichen Mittelpuncte bei zerstreuten Quartieren, um so leichter erfahren und dahin eilen zu können, wo ein gefährlicher oder nicht zu transportirender Kranker darniederliegt. Er sorgt übrigens für zweckmäßige Vertheilung der Ober- und Unterärzte des Regiments, wenn dieses in verschiedenen Stationen zerstreut

liegt, damit überall ärztliche Hülfe nahe seye; doch muß ohne besondere Veranlassung der Oberarzt eines Bataillons nicht der Station entnommen werden, wo der Bataillonschef liegt, er gehört indessen vorzüglich dahin, wo 2 Compagnien von einem Bataillon zusammenliegen, und ein Unterarzt dahin, wo eine Compagnie von dem Bataillon getrennt liegt.

Wenn kein allgemeines Hospital in der Nähe ist, wohin die gefährlichern Kranken gebracht werden können, so hat der Regimentsarzt jederzeit dafür zu sorgen, daß diese in die Station seines Aufenthaltes gebracht werden, wo er sodann für die gehörige Einrichtung eines Regimentshospitals zu sorgen hat und das, was dazu erforderlich ist, dem Obersten oder Verwaltungsrath des Regiments schriftlich verzeichnet. Ist in der Station des Stabes hierzu kein schickliches Local, so wird dieses in einer andern Station, immer jedoch möglichst im Mittelpunkte der Quartiere, ausgesucht. Der Regimentsarzt hat dann bei diesem Hospital zu bleiben.

Mit dem zu dem besonderen Regiments-Hospital commandirten Unteroffizier (in der Regel Fahnenträger), der nicht nur als Aufseher auf das gute Betragen der Kranken und Genesenden gegen den Arzt (Abth. I. §. 106), sondern in diesem Falle auch vorzüglich als Spital-Commandant und Verwalter für Aufbewahrung ihrer Effecten, Herbeischaffung der Lebensmittel und deren Zubereitung, Reinigkeit der Wäsche und des Locals, so wie überhaupt alles dessen, was außer den Arzneimitteln den Kranken nöthig ist, Sorge zu tragen und zugleich die Rechnung zu führen hat, muß er in gutem Einverständniß leben, ihn in Zeiten auf Alles, was das Hospital bedarf, aufmerksam machen, so wie jederzeit und aufs genaueste darüber wachen, daß alles, was er als nöthig jenem Spitalverwalter angegeben, angeschafft, und was dieser in Rechnung aufgenommen, auch wirklich verwendet worden seye. Hierdurch ist es ihm zugleich zur Pflicht gemacht, das Journal dieses Verwalters in Beiseyn des Unterarztes vom Tag und des etwa zum Spital-Aufpassen oder zur Wache besonders commandirten Unteroffiziers jeden Tag nach der Abendsuppe zu prüfen, und es als richtig (eigentlich sammt diesen) zu unterzeichnen.

§. 79.

Die Pflicht des Arztes überhaupt erfordert es schon, aber auch noch ganz besonders die des Militär-Arztes, daß er sich Morgens zur Anordnung der Arzeneien und Bestimmung der Diät oder Portion für jeden Kranken und Abends, um nach dem Befinden der Kranken zu sehen, außerdem wenn es das Befinden eines Kranken nothwendig macht, im Hospital einfinde. Oft muß er auch persönlich bei der Austheilung der Speisen zu Mittag gegenwärtig, und wenn er dies nicht ist, wenigstens ein Unterarzt hierzu beordert seyn.

Da ein Unterarzt in jedem Augenblick bei gefährlichen Kranken zur Hand seyn muß, so hat der Regimentsarzt, wenn deren vorhanden, einem solchen seinen Aufenthalt in dem Hospitale selbst oder ganz in dessen Nähe anzuweisen, und darum auch, wenn mehrere solcher Kranken im Hospitale sind, zwei Unterärzte dahin zu commandiren, damit sie tag- oder wochenweise abwechseln können. In jedem Hospital muß überdies bei Nacht ein Krankenwärter wachen oder ein Soldat, der dessen Stelle vertritt, und dazu commandirt seyn muß; auch muß die Verfügung getroffen seyn, daß die schweren Kranken ihn mittelst eines klingenden Instruments zu sich rufen können.

Wenn der Regimentsarzt bei einem Kranken Gefahr wahrnimmt, so hat er, ohne seine Hoffnung niederzuschlagen, ihn darauf aufmerksam zu machen und ihm, falls er es verlangt, einen Geistlichen, oder wenn er eine gerichtliche Verfügung treffen wollte, den Auditor zu senden. Stirbt der Kranke, so hat er den Todesschein auszustellen und, nebst dem Spital-Verwalter, zu unterzeichnen. War die Krankheit ansteckend und mußten Effecten der Verstorbenen vertilgt werden, so hat er dieses auf dem Hospital-Eintrittsscheine des Verstorbenen, der wie jener Todesschein an die Compagnie geschickt werden muß, zu attestiren (Abth. I. §. 124.) Der Unterarzt vom Tag hat auf diesem Hospital-Eintrittsscheine jederzeit den Tag und die Stunde des Todes zu bemerken.

In der Todesurkunde wird die Krankheit jedesmal erwähnet, wenn dieses nicht eine den Verstorbenen entehrende war. Für die richtige Führung des Kranken- und Sterbeprotocolls durch den Verwalter hat der Regimentsarzt gleichfalls zu bürgen und es zu Ende jeder Seite zu unterzeichnen.

§. 80.

Den Regiments-Arzenei-Kasten hat der Regimentsarzt unter seiner Obsorge und versieht daraus die ihm untergeordneten Aerzte, besonders aber jene, die mit einem Detaschement des Regiments abgehen, nach Maßgabe des Bedürfnisses, mit den erforderlichen Arznei-Mitteln; über die Verwendung derselben hat er sie dann von Zeit zu Zeit Rechnung ablegen zu lassen. Alles was sie an Instrumenten, außer dem Besteck mit dem ein jeder selbst versehen seyn soll, von Bandagen u. dergl. bedürfen, leihet er ihnen gleichfalls aus dem Regiments-Instrumenten-Kasten, der ihm übergeben ist, vor, und siehet darauf, daß sie selbe im besten Stande erhalten. Daß es nicht an genüglicher Bandage, Charpie u. dergl. fehle, ist seine Sache, und damit es im Regiment, besonders zu Kriegszeiten, nicht daran fehle, so wird er den Oberärzten aufgeben, sich bei ihren Bataillonen zu überzeugen, ob jeder Soldat mit einer gehörigen Wundbinde, einem Decklappen und Wundfäden (Charpie), wie es seyn soll, versehen seye (Abth. I. §. 225.).

Der Regimentsarzt selbst muß mit den ihm anvertrauten Medicamenten aufs beste wirthschaften, und in den bestimmten Zeitperioden (gewöhnlich vierteljährig) seiner medicinischen Oberbehörde die genaueste Rechnung darüber ablegen. Alles was ihm von Arzneimitteln oder sonst in ärztlicher Hinsicht nöthig ist, erhält er gleichfalls durch diese Oberbehörde, und hat darum seine Forderung, gehörig begründet, an sie zu richten; ist ihm aber hierzu die Oberbehörde nicht in der Nähe, so hat er in allen Fällen, wo es die Nothwendigkeit erheischt, sich an die Regiments-Verwaltung zu wenden, die dann Versehung thun muß.

Ueber die chirurgischen Instrumente, Apothek-Gefäße und Geräthschaften, die ihm übergeben sind, muß er ein genaues Inventarium, von der Behörde unterzeichnet die ihm die Uebergabe machte, in Händen haben, und ein ähnliches von ihm unterzeichnet in der Registratur des Regiments aufbewahrt werden.

§. 81.

Der Regimentsarzt hat aufs strengste darüber zu wachen, daß weder von Seiten seiner untergeordneten Aerzte, noch auch von den Bataillons- und Compagnie-Befehlshabern — wenn die ihnen zur Seite stehenden Aerzte, ihrer Schuldigkeit nach, sie aufmerksam gemacht haben — etwas vernachlässiget werde, was zur Erhaltung der Gesundheit der Soldaten dienen kann; er ist verpflichtet, jede Nachlässigkeit seiner Untergebenen in diesem Punkt zu ahnden, jene der Befehlshaber aber zur Kenntniß des Regimentschefs zu bringen (§. 33). Sollte der Regimentschef selbst sich in dieser so wichtigen Angelegenheit sorglos bezeigen, so will es seine Dienstpflicht, daß er ihn ehrerbietigst auf die Folgen aufmerksam mache; falls dieser aber durchaus dafür kein Ohr haben sollte, so hat er eine schriftliche Vorstellung darüber aufzusetzen und diese seinem Chef durch den Stabsoffizier vom Regimentsdienst zur Ansicht und Erwägung vorlegen zu lassen; wird auch dann keine Rücksicht darauf genommen, so ist es die Sache dieses Stabsoffiziers, sie der höhern Behörde einzusenden (§. 46).

Alle Monate müssen regelmäßig sämtliche Gemeine in Beziehung auf Haut- und venerische Krankheiten und, wenn diese herrschen, auch wohl alle 14 oder 8 Tage untersucht werden (§. 4. Nro. 7); eben so dürfte es gerathen seyn, bei jedem großen Urlaubswechsel, die eintreffenden Beurlaubten zu visitiren (Abth. I. §. 89).

Wenn gefährliche Krankheiten in einer Garnison herrschend werden, so ist es die Pflicht des Militär-Arztes mit dem ständigen Arzte des Ortes, als welcher die Natur der daselbst herrschenden Krankheiten am besten kennen kann,

darüber zu rathschlagen und aus dessen Erfahrungen zum Wohl des Regiments den gehörigen Nutzen zu ziehen.

§. 82.

Große und gefährliche Operationen hat der Regimentsarzt jederzeit selbst zu verrichten, jedoch muß er, so viel es nur immer geschehen kann, seine untergeordneten Aerzte dazu ziehen, um ihnen eines und das andere zu erklären, ihnen die Handgriffe zu zeigen, und so ihre Kenntnisse zu vermehren.

Es ist überhaupt dem Regimentsarzt Pflicht, nach allen Kräften beizutragen, die ihm untergeordneten Aerzte in der Wissenschaft weiter zu bringen. Zu diesem Zwecke hat er, wenn dazu — wie in Garnison — Gelegenheit ist, sie oft um sich zu versammeln und ihnen über die wichtigsten, besonders aber dem Militärarzt vorkommenden Fälle Vorlesungen zu halten, sie über ihre Meinung zu befragen, sie todte Körper zergliedern zu lassen, und sie so praktisch zu den Operationen anzuführen.

Den Ober- und Unterärzten ist es Pflicht nicht nur fortdauernd sich immer mehr zu ihrem Berufe zu bilden, sondern auch ihrerseits den ihnen Untergeordneten die nöthigen Belehrungen zu geben. Besonders sollen die Krankenwärter durch sie mit aller Sorgfalt in ihren Pflichten unterwiesen werden. Militär-Unterärzte sind eigentlich auch gehalten, einigen der hierzu am meisten Geschick zeigenden Soldaten der Compagnien, die Vortheile zu zeigen, wie die Scheermesser abgezogen und wie sie gebraucht werden müssen.

§. 83.

In den Garnisonen, wo das Regiment oder auch nur ein Bataillon zusammen liegt, haben die Unterärzte einen Wochen oder Tages-Dienst unter sich zu halten, und der, an dem dieser Dienst stehet, muß jeden Morgen bei dem Rapport nach dem Frühverlesen gegenwärtig oder auf

der Caserne- oder Quartier-Polizeiwache seyn, damit er sogleich die Anzeige der über Nacht unpäßlich gewordenen Soldaten erhalten und sie sofort visitiren könne. In den Stationen, wo nur ein Unterarzt befindlich ist, muß er gleichfalls um diese Zeit die Anzeige der Erkrankten von der Polizeiwache erhalten — als woselbst stets deren Namen und Quartiernummer von den visitirenden Unteroffizieren deponirt zu werden pflegt —; findet sich darunter Einer gefährlich krank bemerkt, so muß er natürlich sogleich dahin eilen, in allen Fällen aber um 8 Uhr früh die Visitation der krank angezeigten Mannschaft vollendet haben. Auch jeder unter Tag Erkrankte wird auf der Quartierpolizeiwache angezeigt, und ihm die Liste derselben von hieraus am Abend zugeschickt: wenn er nämlich nicht mit einem Cameraden im Wochendienst abwechseln kann, als in welchem Falle er persönlich um diese Zeit dahin gehen und nachsehen muß.

Dem Militär- (Unter-) Arzt vom Tage ist es Pflicht, nicht nur dem Regiments-Arzt täglich nach der Frühvisite der Erkrankten mündlich und schriftlich Rapport zu erstatten, sondern auch dem Stabsoffizier vom Regimentsdienst, und zwar dieses (am besten) in der Regiments-Canzlei, so, daß, wenn dieser in der Rapportstunde sich auch nicht selbst hier gegenwärtig befinden sollte, er den Rapport wenigstens von dem Regiments-Adjudanten — der ohnehin davon vielleicht sogleich Gebrauch zu machen hat — erhalten könne. (*)

Daß es im Uebrigen auch Pflicht eines Militärarztes seye, dem Chef der Abtheilung, bei welcher er angestellt, täglich über den Gesundheitszustand der

---

(*) Im Großh. Hess. Dienst ist es vorzüglich an dem Tage, vor dem gewöhnlichen 5tägigen Verpflegs-Empfang nöthig, daß neben dieser Rapportabstattung auch die schriftliche Erklärung erfolge, welche Genesende des folgenden Tages das Standorts-Hospital mit Gewißheit verlassen werden, damit dies ihren Compagnien kund und volle Verpflegung (Brod) auf sie empfangen werde.

Mannschaft Rapport abzustatten, und daß es von dem Chef und den mehr oder minder herrschenden Krankheiten abhänge, ob dieser Rapport täglich regelmäßig, oder nur wenn Veränderungen von Bedeutung vorfallen, abgestattet werden solle, verstehet sich von selbst.

§. 84.

Der Militärarzt ist zur Heilung jedes zum Regiment gehörigen und zu Dienst befindlichen erkrankten oder blessirten Soldaten verpflichtet und von dem Staate bezahlet; er darf ihm weder für innerliche noch äußerliche Curen irgend eine besondere Belohnung abfordern. Da dieses eine ganz allgemeine Regel ist, so müssen die Fälle, wo eine Abweichung davon Statt finden kann und darf, klar und bestimmt durch das Gesetz ausgesprochen seyn.

Daß der Arzt die erkrankte Dienstmannschaft vom Unteroffizier abwärts gratis behandeln, und ihnen die Arzneimittel auf Kosten des Staates reichen müsse, ist überall angenommen. In Hinsicht der Offiziere aber finden hierüber Ausnahmen statt (*), die jedoch nirgends dahin sich

---

(*) Wenn zu Dienst befindliche Offiziere von dem Regiment erkranken und der Militärarzt nicht von dem Staate dafür bezahlet ist, bei ihnen, wie bei den Wehrmännern niederer Grade, die Heilung gratis zu übernehmen, so fordert es wenigstens sein cameradschaftliches und Billigkeits-Gefühl, diese Verpflichtung gegen eine mäßige, den verschiedenen Offiziers-Graden mögliche, monatliche Zulage, die ihm von diesen gegeben wird, dauernd zu übernehmen.

Es dürfte auch wohl Sache des Regimentsarztes seyn, da wo er nicht befugt ist, für den dürftigen (kein eignes Vermögen besitzenden) subalternen Compagnie-Offizier (wenigstens bei unverschuldeter Krankheit) die Heilmittel auf Kosten des Staats zu verordnen, dem Obersten Vorschläge zur Errichtung einer Offiziers-Krankencasse zu machen. Mancher brave Offizier, den strapatzenvolle Feldzüge in langwierige Krankheiten verflechten, würde dadurch vor einer unseligen, ihn Jahre lang zu Boden drückenden Lage — ja mancher vom Tode — gerettet werden!

erstrecken, daß, wenn der Offizier von dem Feinde blessirt oder im Dienste beschädigt wird, und er zu seiner Heilung die Verfügung dem Regimentsarzt überläßt, von diesem oder einem functionirenden Militärarzt für ärztliche Bemühung irgend eine Remuneration in Anspruch genommen werden könne. Hingegen sind die durch ihre eigne Schuld erkrankten oder beschädigten Offiziere jedes Grades gewöhnlich, und alle Offiziere, die sich den Militärarzt wählen, allerwärts zu einer Remuneration verpflichtet.

Alle ein Mitglied des Regiments betreffende Legalfälle, Untersuchungen, Berichte und Zeugnisse haben die Militärärzte, als zu ihrer Obliegenheit gehörig, gewissenhaft und ohne dafür auf eine besondere Vergütung Anspruch machen zu können, zu erledigen; nicht minder alle jene Aufträge, die ihnen von einer medizinischen Oberbehörde in Dienstsachen gegeben werden, — wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß sie diese Aufträge nicht ohne Weiteres und ohne ihre Militärchefs davon in Kenntniß gesetzt zu haben, übernehmen, oder gar ohne deren Wissen sich von ihrem Trupp entfernen können. Nur wenn sie in diesen Fällen für einen andern nicht undienstbaren Arzt functioniren müssen, oder Reise- und andere Kosten haben, sind sie zu der Forderung eines Ersatzes oder einer Entschädigung berechtigt; worüber die Militär-Ordonnanzen eines jeden Staates gewöhnlich das Nähere bestimmen.

§. 85.

Jeder Militär-Ober- und höhere Arzt hat in der Regel die Befugniß, an seinem Aufenthaltsorte und außer demselben unbeschränkt zu practiziren; dem Militär-Unterarzt hingegen muß diese Erlaubniß von der hierzu verordneten Medicinalbehörde des Landes besonders gestattet werden und kann mit gewissen Restrictionen verbunden seyn, die aus der Prüfung, welcher er sich in diesem Falle zu unterwerfen verpflichtet ist, zu entnehmen sind. Die Praxis außer dem Regiment darf indessen den Militärarzt nie abhalten, seiner Pflicht im Regiment genügen

zu können, oder kann auch nur je in irgend einer Art hierbei in Betracht kommen.

Ohne vorhergegangene strenge Prüfung der obersten Militär-Medizinal-Behörde kann (oder sollte um der äußerst wichtigen Folgen willen) kein Militär-Unterarzt, und ohne eine gleiche Prüfung durch ein ärztliches Collegium oder eine medizinische Facultät kein Militär-Oberarzt Anstellung erhalten, oder auch vom Unterarzt zum Oberarzt avanciren. Derjenige Oberarzt, welcher die Prüfung so bestand, daß man ihm das Diplom als Doctor medicinae geben könnte (was darum ausdrücklich in dem Zeugniß berührt seyn muß) bedarf überall keiner weitern Prüfung, um demnächst auch als Regimentsarzt angestellt werden zu können. Keiner aber kann (oder sollte) die wichtige Stelle eines Regimentsarztes erhalten, ohne vorbemerktes Zeugniß — wofür die prüfenden Aerzte ihrem Fürsten und Gewissen verantwortlich sind (*) — oder die höchste medizinische Würde von einer deutschen Universität erhalten zu haben. Durch das Patent eines Regimentsarztes erhält ein jeder in seinem Staate de facto die medicinische Doctorwürde, und strenge Prüfung ist darum um so unerläßlicher.

§. 86.

Außer dem, daß der Militärarzt seine Pflichten zu erfüllen im Stande seyn und erfüllen muß, wird auch von ihm gefordert, daß er ein verschwiegener und moralisch guter Mann seye. Der leidende Soldat muß in ihm stets einen theilnehmenden Freund, der ihn mit wohlwollender Schonung behandelt, finden; auch darf ihm kein Opfer,

---

(*) Mindestens kann nirgends einem Regimentschef zugemuthet werden, einem Ober- oder Regimentsarzt, der nicht ein vollgültiges Prüfungszeugniß aufzuweisen hat (wenn er ihn auch nicht gerade zurückweisen kann) das Leben nur eines einzigen Menschen anzuvertrauen, und thut er es ohne weitere Anzeige, so handelt er selbst gegen seine Pflicht (§. 33).

keine Mühe zu groß seyn, wenn es dessen Erhaltung und gründlicher Heilung gilt.

Da der Beruf des Militärarztes es mit sich bringt, die Leiden des Menschen zu lindern und ihn — seye er Freund oder Feind — beim Leben zu erhalten; da er nirgends und nie zum Kampf gegen den Feind, als Arzt, verpflichtet ist, und nur zur persönlichen Vertheidigung den Degen ziehen kann; so ist er nicht nur als Non-Combattant, sondern als eine, selbst im heftigsten Kriegsgetümmel durchaus neutrale Person zu betrachten; nur ein Barbar könnte ihn als Feind ansehen, anfallen oder in seinem, allen Menschen heiligen Berufe stören!

Jeder bei dem Regiment eintretende Arzt, der als Militärarzt noch nicht geschworen hat, hat als solcher — und auf vorbemerkte Pflichten — den Eid vor der obersten medizinischen Behörde (wo es nur möglich in Gegenwart eines Stabsoffiziers des Regiments) abzulegen.

Da sich in der Regiments-Registratur ein besonderes Repositorium für die zum Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreis des Arztes gehörigen Papiere zu befinden pflegt, so hat der Regimentsarzt alle diese daselbst niederzulegen, und nur wo jenes Regiments-Sanitäts-Repositorium fehlet, diese Papiere (wozu Copien von allen ausgestellten Zeugnissen, visa et reperta, Vorschläge u. dergl. mehr, dann alle Verfügungen, Bezug habende Requisitionen, Anfragen u. s. w. gehören) wohl geordnet, und in einem verschlossenen Behälter, von allen übrigen Papieren getrennt, bei sich aufzubewahren.

§. 87.

Bei feindlichen Vorfällen hat der Regimentsarzt mit den für die Blessirten nothwendigen Erfordernissen an einer vor Kugeln möglichst gesicherten Stelle, doch auch dem Regiment nahe genug sich aufzuhalten, um den Blessirten ohne Zeitverlust die nöthige Hülfe leisten zu können. Es müssen ihm dabei einige seiner untergeordneten Aerzte zur

Hülfe seyn; die übrigen bleiben bei ihren Bataillonen und zwar so in der Nähe, daß sie sich höchstens außer dem kleinen Gewehrschuß befinden, damit die Leichtverwundeten desto schneller besorgt und in das Gefecht zurückgeschickt werden können.

Der Regimentsarzt sowohl als die bei den Bataillonen bleibenden Militärärzte erhalten durch das nicht fechtende Regimentspersonal (die Sapeurs, Trainsoldaten, Spielleute ꝛc.) die nöthige Handreichung, welchem dann zugleich obliegt, mittelst der Tragbahren diejenigen Verwundeten, die es bedürfen, weiter zu schaffen (*). Der Regiments- oder Oberarzt hat hierbei darauf zu achten, daß ein Jeder, der ihm zugeordnet ist, an seinem Posten bleibe und seine Pflicht erfülle; so wie gegenseitig alle ihm zugegebene Leute, und eben so die Blessirten, aufs strengste seinen Befehlen zu gehorchen verpflichtet sind.

Der Regimentsarzt steht zu dem Ober- und Unter-Arzt des Regiments gewöhnlich in eben dem Verhältniß wie der Hauptmann zu dem Ober- und Unter-Leutnant, und übt über sie gleiche Gewalt (§. 46).

§. 88.

Da der Wirkungskreis der bei den Regimentern und Bataillonen der Landwehre angestellten Aerzte, wenn diese zum Kriegsdienst zusammengezogen sind, vollkommen derselbe ist, wie jener der Aerzte der stehenden Truppen, so kömmt es nur noch darauf an, ihre Obliegenheit in Beziehung auf die nicht zusammengezogene Landwehre in der Heimath anzuführen; worüber bei jenen des Großherzogthums Hessen folgendes bestimmt ist:

1) Sämtliche, für die Sanitätspflege der Bürger angestellte und von dem Staat besoldete Aerzte und Wundärzte sind zur Bethätigung ihrer Landwehrpflicht verbunden, in denjenigen Regimentern oder Bataillonen des Districts, zu welchem sie gehören und bei welchen nicht eigene Landwehrärzte angestellt sind, als

---

(*) S. meine Treffenkunde f. d. Landwehre, §. 11 u. 33.

solche zu dienen; zugleich haben sie das Vorrecht, da, wo auch solche eigne Aerzte angestellt sind, dennoch nur als Sanitätsbeamten (und Substitute jener Aerzte) Landwehrdienste zu leisten, und werden dem gemäs in den Listen geführet.

2) Die Pflichten der Aerzte und Wundärzte der allgemeinen Landesbewaffnung sind durchaus dieselben, die ihnen schon als bürgerliche Sanitätsbeamten obliegen; auch wird ihr Wirkungskreiß in Hinsicht auf die Wissenschaft durch ihre Anstellung bei der Landwehre in der Heimath in Nichts verändert und derjenige, dessen Praxis blos auf die Wundheilkunst beschränkt ist, wird dadurch keineswegs befugt, die Cur innerlicher Krankheiten zu übernehmen. Nur eine neue Anwendung ihrer technischen Kunde ist ihnen dadurch gegeben, daß sie zu beurtheilen und die Zeugnisse auszustellen haben, in wie fern der eine oder andere Landwehrmann zum Waffendienst oder in dieser oder jener Landwehrclasse zu dienen fähig ist (§. 77.); in Beziehung auf diese Zeugnisse aber ist verordnet:

a) Der Regimentsarzt solle sie in der Regel nur allein und nur in Beziehung auf diejenige Mannschaft ausstellen, die zu dem Regiment, worin er angestellt ist, gehöret; auch nie ohne vom Regimentschef oder einem Bataillonschef des Regiments hierzu schriftlich aufgefordert zu seyn. Er kann, wenn er abwesend und die Sache keinen Aufschub leidet, durch einen bei einem Bataillon angestellten wirklichen Arzt, auch wohl durch einen Bataillons-Wundarzt, dies letztere jedoch nur, wenn es äußerliche Uebel allein betrifft, vertreten werden. Sollten äußerliche Uebel zu beurtheilen seyn und der Regimentsarzt die Wundheilkunst nicht ausüben, so muß der Bataillons-Wundarzt jedesmal zugezogen und das Zeugniß auch von diesem unterschrieben werden.

b) Die Zeugnisse müssen an diejenigen Behörden, die sie verlangen, verschlossen eingeschickt werden und darin die sämtlichen körperlichen Fehler und Krankheitsumstände des betreffenden Individuums genau dargestellet, die Anlässe, die Dauer des Uebels und die Folgen desselben entwickelt, dann denselben die allenfalls erforderlichen Belege von andern Aerzten, oder auch von Layen, von Orts-Vorständen ꝛc. jedesmal beigelegt seyn.

c) Bedarf der Regimentsarzt, um über die Gesundheitsumstände eines zum Regiment gehörigen Individuums zu urtheilen des Zeugnisses eines andern Regimentsarztes, so hat er dieses seinem Regimentschef anzuzeigen, welcher sodann durch Communication mit dem Chef des betreffenden andern Regiments das Zeugniß des bei letzterm angestellten Regimentsarztes requirirt.

d) Der Regiments- und so der Landwehr-Arzt überhaupt darf für solche Zeugnisse keinerlei Gebühren nehmen; indem ihm der Dienst, den er auf diese Art durch seine Wissenschaft leistet, von körperlichem Landwehrdienste befreit.

3) Sind Zeugnisse über das Krankseyn von einigen Tagen oder Wochen eines Landwehrmannes zur Begründung einer Entschuldigung, Dispensation vom Ausrücken ꝛc. nöthig, so können diese eben so gut durch jeden den Kranken behandelnden Arzt und Wundarzt, der nicht zum Regiment gehöret, als durch einen jeden zum Regiment gehörigen Ober- oder Unterarzt ausgestellt werden. Sollte jedoch der Compagnie-, Bataillons- oder Regimentschef eine gegründete Veranlassung haben, sich näher von der Wahrheit der Angabe eines sich krank Meldenden zu überzeugen, so hat der betreffende Landwehr-Districtsarzt die Untersuchung auf den ihm von Seiten seines Chefs zugegangenen Auftrag vorzunehmen, und es muß dann seine Ansicht, falls sie mit der des Civil-Arztes nicht übereinstimmen sollte, als die entscheidende angesehen werden. Diese Zeugnisse können von den Regiments-, Ober- und Unter-Aerzten in der Regel mündlich abgelegt werden.

4) Der in einem activen Dienst von Tages- oder längerer Dauer erkrankte, und der in jedem activen Dienst sowohl, als auch bei Waffenübung blessirte Landwehrmann hat durchaus auf eine unentgeldliche Behandlung von Seiten des landwehrärztlichen Personals seines Compagnie-, Bataillons- und Regiments-Districts Anspruch zu machen. Eben so hat der Regimentsarzt und Bataillons-Wundarzt bei gerichtlich zu untersuchenden Verwundungsfällen eines jeden im Dienst begriffen gewesenen Landwehrmannes die Recognition und nöthigen Falls die Section unentgeldlich vorzunehmen, sobald ihm der Auftrag dazu von dem Regiments- oder, wo Eile nöthig, von dem Bataillonschef geworden ist. Es verstehet sich jedoch, daß in allen diesen Fällen, wenn die Veranlassung durch einen Verbrecher gegeben wurde, dieser die Bemühung der Landwehrärzte nach den darüber bestimmenden Civilnormen bezahlen muß.

XI. Kapitel.

Obliegenheiten des Regimentspredigers oder Pfarrers.

§. 89.

Der Regimentsprediger oder Pfarrer muß ausser der vollkommenen Kenntniß seines theologischen Faches,

auch in jedem, dem gebildeten Manne geziemenden Wissen nicht fremde, vorzüglich aber in der Geschichte seines Volks und aller Völker bewandert, und ein guter Menschenkenner seyn. Beredsamkeit und eine starke Stimme sind ihm nothwendig. Sein Lebenswandel muß unsträflich, sein Betragen bescheiden, duldsam, voll Würde und Menschenliebe, überhaupt ein Muster für einen Jeden im Regiment seyn.

Unter seine vorzüglichsten Pflichten gehört es, daß er die Kranken und Blessirten fleißig besuche, ihren Muth erhalte, und einen gefährlich Kranken, ohne seine Lebenshoffnung niederzuschlagen, mit dem, was seine Religion verlangen könnte, besonders aber mit dem großen Troste, den die christliche Religion allen ihren Bekennern gewähret, zu der Scheidestunde vom Leben vorbereite.

Alle Sonn- und Feyertage liegt ihm ob, eine kurze, bündige, dem Stande und den Obliegenheiten eines braven christlichen Soldaten angemessene und zur Erfüllung der Soldaten- und Menschen-Pflichten ermunternde Rede zu halten, bei welcher durchaus des Unterschiedes unter den christlichen Religionen nie gedacht werden darf und die den Bekennern aller gleich stark zusagen muß. In Standorten hat er mitunter statt einer Predigt eine Christenlehre zu halten, damit die Leute hierdurch in der Kenntniß Gottes, ihrer Christenpflichten und den Grundsätzen ihrer Religion um so genauer unterrichtet werden können, wobei gleichfalls in Bezug auf diese letzteren nichts vorkommen darf, was Unduldsamkeit ausspricht und dem wahren Geiste des Christenthums entgegen ist. In Gegenden, wo es an dem gehörigen Schulunterricht gebricht, gehört es zu den Obliegenheiten des Regimentspfarrers, den Soldatenkindern den erforderlichen Religionsunterricht zu ertheilen, besonders aber sie zu der Confirmation oder dem Abendmahle vorzubereiten. Doch wird der brave Mann hierbei nicht stehen bleiben, sondern alles thun, was zur Bildung ihres Geistes und Herzens erforderlich ist; er wird ihnen Lehrer in jedem Sinne des Wortes seyn!

Alle Vierteljahre, je nachdem es die Umstände erlauben, muß — auch selbst im Kriege — Communion gehalten werden, und er hat den Obersten auf den schicklichen Zeitpunkt hierzu aufmerksam zu machen. Was dabei an Auslagen erforderlich ist, wird von dem Regiment bestritten.

§. 90.

Als Regiments-Pfarrer (Abth. I. §. 58) liegt es ihm ob, das Pfarrprotokoll zu unterhalten, worin er alle Heirathen, Taufen und Todesfälle mit Namen, Tag, Jahr und Ort einträgt. In Beziehung auf die Todesfälle ist zu bemerken, daß ihm die Todesurkunde von Seiten der Compagnien mitgetheilt werden müsse, damit er sie von Regimentswegen genau in das Sterbeprotokoll eintragen könne. Einer Hinrichtung wird nie in dem Sterbeprotokoll gedacht, sondern blos gestorben eingetragen. Sind Urkunden über diese Acte auszustellen, so macht er einen Auszug aus dem Protokoll und fertigt diese in gehöriger Form aus; wobei jedoch immer erforderlich ist, daß sie, wo sie nicht blos zum Privatgebrauch dienen sollen, außer seiner Unterschrift auch von Seiten des Regiments-Civilgerichts — also von dem Obersten oder dem Auditor — unterzeichnet und mit dem Gerichtssiegel versehen seyen.

Ohne den schriftlichen Consens von Seiten des Regiments-Befehlshabers darf er bei schärfster Strafe (gewöhnlich Verlust seiner Stelle) keine Copulation verrichten.

Kein anderer Geistlicher darf ohne seine besondere Bewilligung, Nothfälle ausgenommen, irgend eine Handlung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit ausüben, und selbst in den Fällen, wo er seine Bewilligung ertheilet, müssen an ihn die Gebühren (jura stolae) bezahlet werden, welche ihm gesetzlich zukommen. Was übrigens diese Gebühren betrifft, so darf er auch von dem Vermögendsten nie mehr, als ihm gesetzlich bewilligt ist, fordern; dem Aermsten aber, den die Entrichtung der Gebühren drücken würde, wird er sie ohnehin (§. 89) erlassen.

In Gemäsheit seines Amtes kömmt ihm die geistliche Vorbereitung zum Eid, den sowohl ein dem Regiment zugehender Soldat, um sich zur Treue zu verbinden, als auch vor Gericht ein Angeklagter oder Zeuge zur Betheurung der Wahrheit seiner Aussage abzulegen hat, zu. Er hat hierbei im ersten Falle die ganze Kraft seiner Beredsamkeit aufzubieten, um auf den Haufen (§. 38.), im letzten Falle seine ganze Menschenkenntniß, um auf den Einzelnen zu wirken.

Wenn Verbrecher zum Tode verdammt sind, so ist es seine Pflicht, sie nicht nur nach kund gemachtem Urtheil vorzubereiten, sondern auch — in so fern sie nicht ausdrücklich sich dagegen erklären — sie auf den Richtplatz zu begleiten und ihnen bis an ihr Ende geistlichen Trost zuzusprechen.

Sollten Recruten zum Regiment kommen, die verheurathet sind, so ist es ihm Pflicht, sich von ihrem Trauscheine und ihrer Kinder Taufe zu überzeugen, in so fern nämlich darüber nur der geringste Zweifel obwalten kann; haben sie keine Bescheinigung darüber aufzuzeigen, so ist er zur Anzeige an den Obersten gehalten, damit von Regiments-Gerichts wegen dazu gethan werde, diese herbei zu schaffen und jene Zweifel aufzuhellen.

§. 91.

Bei Gefechten hat der Regiments-Geistliche sich in der Nähe des Regiments, an dem Orte, wo die Blessirten hingebracht werden, aufzuhalten, um seiner oben (§. 89) bemerkten Pflicht zu genügen, ihnen Trost und Muth ins Herz zu gießen, und selbst auf jede Art, wie es erforderlich — und mag es hierbei dem Freund oder Feind gelten — zu ihrem Heile wirksam und thätig zu seyn.

Der Geistliche wird stets unter die Non-Combatanten, und da er nie die Waffen zu führen hat — so wie wegen seiner jedem Menschen gewidmeten und heiligen Amts-

pflicht — unter die neutralen Personen (gleich dem Arzte §. 86) gezählet.

§. 92.

Der Regiments-Pfarrer hat nur bei einer bestimmten Veranlassung, oder wenn er dazu beschieden wird, sich persönlich bei dem Regiments-Befehlshaber einzufinden. Die Befehle, welche auf sein Amt Beziehung haben können, müssen ihm durch den Unteradjudanten des Regiments oder vom Wochedienst mitgetheilet werden.

In der Regel pflegt ihm die Abfassung der Regiments-Geschichte, da er hierzu genüglich Muße zu haben und auch der Geschichtschreibekunst vorzüglich kundig zu seyn pflegt (§. 89), anvertraut zu werden, welches ehrenvolle Amt er dann zu übernehmen die Verpflichtung hat; oder er wechselt hierbei auch wohl mit dem Auditor ab (§. 74). Eben so ist er verpflichtet, in dem Regiment zum geschichtlichen Unterricht und jenem der Sprache und dem Styl beizutragen, wenn keine andere Hülfsmittel zur Bildung der jüngern Befehlshaber dem Chef hierüber zu Gebot stehen; doch hat er in diesem Falle auf eine besondere Vergütung von Seiten des Staates Anspruch.

§. 93.

Der katholische Regiments-Geistliche hat die besondere Obliegenheit, täglich — wo es nämlich angehet — eine Messe zu lesen; und wenn an Sonn- und Feyertagen nicht alle Leute dem Gottesdienste beiwohnen können, in Kraft seines Vorrechtes, auch zwei Messen.

Zur österlichen Zeit liegt es ihm ob, in seinen Predigten die Leute an Beichte und den Empfang des Abendmahls zu erinnern, auch wohl, wo er es für nöthig erachtet oder es ihm zur Pflicht gemacht ist, genau zuzusehen, ob ein jeder zu seiner Gemeinde gehörige Soldat

seiner Religionspflicht Genüge geleistet habe und einen Beichtschein abliefern könne.

Gewöhnlich ist der Soldat, besonders im Felde, von der Haltung der Fasten dispensirt; wo er dies aber nicht ist, ist es des Pfarrers Pflicht, jedesmal wenn es die Umstände erfordern, ihm die nöthige Dispensation von den höheren geistlichen Obern zu erwirken.

Alle Befehle, die er von seinen geistlichen Obern erhalten könnte, muß er, wenn sie nur den geringsten Einfluß auf die Mannschaft des Regiments haben sollen, vorher dem Regimentsbefehlshaber mitgetheilet und zur Vollziehung derselben dessen besondere Erlaubniß erhalten haben.

Er stehet für seine Person, so wie jedes andere zum Regiment gehörige Individuum, unter der Regimentsgerichtsbarkeit und kann, auch selbst wenn er ein Ordensgeistlicher wäre, mit seinem in dem sogenannten peculio quasi castrensi bestehenden Vermögen frei schalten und im letzten Willen verordnen; eben so unterliegt seine Verlassenschaft nach seinem Tode ganz allein der Auseinandersetzung und Behandlung des Regimentsgerichtes.

XII. Kapitel.

Obliegenheiten des Zeugwarts der Artillerie-Waffe.

§. 94.

Dem Zeugwart ist die Aufsicht über alle im Zeughause, dem Laboratorium und in dem Munitions-, Pulver- und Werkholz-Magazin ꝛc. befindlichen Gegenstände, und deren möglichste Erhaltung in dem reinlichsten und besten Zustande, übertragen. Er hat nicht nur alle hierher gehörige Dinge einzunehmen und die Einnahme sogleich

aufs genaueste in sein Journal einzutragen, sondern auch auf den Befehl des Artillerie-Corps-Commandeurs oder die von diesem vidimirten Forderungen der Regiments- und Corps-Commandanten anderer Waffen diese Gegenstände abzuliefern; wobei es sich dann von selbst versteht, daß er auch diese Ablieferung in sein Journal einzeichnen, besonders aber die Anweisungen zur Ablieferung sorgfältig (an einem dazu bestimmten Orte in dem Zeughause) aufbewahren müsse.

Es gehöret nicht minder zu seinem Berufe, die zu den verschiedenen Arbeiten im Zeughause, zum schanzen und anderwärts, besonders im Laboratorium, erforderlichen Werkzeuge und Materialien zu verabreichen; wobei er nicht nur sich von jedem Ober- und Unteroffizier einen — wenn auch nur mit Blei- oder Rothstift entworfenen — Schein über das, was er ihm übergiebt, ausstellen läßt, sondern es auch noch genau (entweder auf sein Notizblatt, wenn die Dinge wieder zurückgegeben werden müssen oder in sein Journal, wenn sie zur Verarbeitung oder Consumtion bestimmt sind) aufschreiben muß. Seine Sorge ist es zugleich, daß Werkzeuge, die zurückgegeben werden müssen, um die bestimmte Zeit wieder abgeliefert werden, dann den Zustand, in dem sie sich nach dem Gebrauche befinden, zu untersuchen. Findet er bei dieser Untersuchung beschädigte Stücke, so hat er sich von dem Ablieferer, indem er ihm seinen ausgestellten Schein zurückgiebt, einen andern hierüber und über die Art der Beschädigung ausstellen zu lassen.

Was das zur Consumtion bestimmte oder sonst von ihm abgelieferte Material betrifft, so hat er darüber ein Verzeichniß aufzustellen, welches er zu Ende jedes Monats, sammt den dazu gehörigen Belegen, der Artillerie-Corps-Verwaltung vorzulegen hat, damit es durch diese geprüft und wenn es richtig befunden, unterzeichnet (er also erlediget) werde. Das Verzeichniß sammt den Belegen pflegt alsdann dem Corpsquartiermeister übergeben zu werden, der das Weitere (§. 68.) zu besorgen hat.

§. 95.

Ein ganz besonderer Ordnungsgeist muß dem Zeugwart eigen seyn, da es durchaus nöthig ist, daß jedes Stück seinen bestimmten Platz, seine bestimmte Lage u. s. f. habe; dann wird von ihm die genaueste Kenntniß gefordert, wie die verschiedenen Artillerie-Gegenstände am besten aufzubewahren, gegen den Einfluß feuchter Luft u. s. f. zu schützen, und tüchtig — so daß bei der möglichsten Raumersparniß nichts Schaden nehme — zu packen und zu versenden seyen. Man kann es zugleich unter seine Pflichten zählen, daß er in dieser Kenntniß auch die zum Corps gehörigen Unteroffiziere unterrichten und ihnen alle die practischen Vortheile zeigen müsse, die das Verpackungsgeschäft erfordert. In diesem letztern Geschäft dürfte er auch gehalten seyn, den mit dem Verpacken der Waffen ihrer Compagnien und Corps beauftragten Compagnie- und Corpsquartiermeistern anderer Waffen (Abth. I. §. 119.) den erforderlichen Unterricht zu ertheilen, da dieser Gegenstand für die Erhaltung derselben von so sehr großer Wichtigkeit ist. Belehrung über diese Gegenstände für ihn selbst, auf die es gerade bei seinem Dienste ganz vorzüglich ankommt, hat er aus den seiner Waffe besonders gewidmeten Werken zu entnehmen, da es die Grenze dieses Werkes bei weitem überschreiten würde, wenn sie hier gegeben werden sollten.

Zur Besorgung aller der verschiedenen Geschäfte, die ihm obliegen, und die ihm der Natur der Sache nach öfters die Beihülfe von mehrern Unteroffizieren seiner Waffe nöthig machen, pflegt ihm auch dauernd einer derselben als untergeordneter Gehülfe für diesen Dienstzweig beigegeben zu seyn, der dann Unterzeugwart genannt wird. Er selbst pflegt den Titel Oberzeugwart zu haben, mit dem in der Regel die Charakterisirung als Offizier — und der Rang vom Oberfeuerwerker (Abth. I. §. 143) bis zum Hauptmann — verbunden ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem Dienste des Regiments-Unterstabes.

XIII. Kapitel.

Von dem Unterstabe im Allgemeinen.

§. 96.

Der **Unterstab** bestehet aus Personen von geringerem als Offiziers-Rang, welche nur als Untergeordnete von Personen des Mittelstabes — und also sehr entfernt — zur Diensthülfe mitwirken, ja wohl auch gar keinen Antheil an der Diensthülfe nehmen; da man sie aus dieser Ursache nicht, oder sehr uneigentlich, zum Hülfsstabe, und eben so wenig zur Compagnie-Mannschaft zählen kann, so werden sie als eine besondere Classe des Regimentspersonals unter der Benennung Unterstab des Regiments zusammen gefaßt (§. 1.).

Das gar nicht zur Diensthülfe mitwirkende Unterstabspersonal (wie z. B. die Regiments-Hoboisten die Fuhrknechte ꝛc.) dessen Pflichten vollkommen dieselben sind, wie sie schon im Allgemeinen und Besondern unter jenen der Gemeinen und Unteroffiziere in der ersten Abtheilung dieses Werkes bemerket sind, bedarf hier keiner weitern Anführung; diejenigen Personen des Unterstabes aber, welche entweder zu jener Diensthülfe annoch, obgleich untergeordnet, mitzuwirken haben, oder welchen, wenn dies

nicht ist, doch besondere Verpflichtungen obliegen, sollen hier nachfolgend berühret werden (*).

§. 97.

Diejenigen Unterstabspersonen, welchen ein besonderes Geschäft übertragen ist — als der Wagenmeister, Musikmeister, Profoß — sind jederzeit in Beziehung auf dieses an diejenige Person des Mittelstabes zur Rapporterstattung und zum Befehlempfang unmittelbar angewiesen, welche Chef des einschlägen Dienstzweiges ist: und von denjenigen, welche zur unmittelbaren Diensthülfe einer Mittelstabsperson zu- und untergeordnet sind versteht sich dieses ohnehin von selbst. Nur in Beziehung auf die allgemeine Dienstordnung, Polizei und Disziplin pflegen alle Unterstabspersonen dem Dienstadjudanten ihres Corps untergeordnet zu seyn, und von ihm die Befehle zu empfangen (§. 54.).

In Beziehung auf die Regiments-Musik ist besonders zu bemerken, daß wenn ein Musikmeister von Offiziersrang an ihrer Spitze stehet, sie dem Dienstadjudanten zwar immer in Bezug auf die allgemeine Dienstordnung, dagegen, was die Kunst nur immer angehen kann, jenem allein — als Chef dieses Dienst-Zweiges — untergeordnet seye; daß aber, wenn nur ein Unteroffizier erster Classe ihr vorgesetzt ist, der Dienstadjudant auch die Function eines Chefs des Dienstzweiges zugleich zu versehen hat (§. 50.) — in so weit er es nämlich vermag: denn es verstehet sich dabei von selbst, daß er in diesem Falle auf die Bemerkungen, die ihm von dem Musik-Meister gemacht wer-

---

(*) Der Profoß ist hierbei geflissentlich übergangen; theils weil man ihn, wie im Grosh. Hess. Dienste, nicht in jedem Regiment hat; theils auch, weil seine Obliegenheiten, seye er bei einem Regiment oder einem größern Körper angestellt, mit jenen eines Garnisons-Profosen sehr zusammen laufen, wovon in der III. Abtheilung dieses Werkes das Nöthige gesagt ist.

den, Rücksicht nehmen und von dem Regiments-Chef hierzu angewiesen seyn muß (*).

Die Personen des Unterstabes werden theils zu den Combattanten (Streitern), theils zu den Non-Combattanten gezählet; durchgehends können indessen auch letztere, wenn es die Noth wirklich und dringend erfordert, bewaffnet und zum Gefechte verwendet werden — und es liegt darum in der Natur der Sache, daß sie auch die Waffen zur allgemeinen und zu ihrer persönlichen Vertheidigung führen lernen müssen (Abth. I. §. 71.).

XIV. Kapitel.

Obliegenheiten des Unteradjudanten, oder des Regiments- und Bataillons-Schreibers.

§. 98.

Die Obliegenheiten eines Unteradjudanten oder Adjudanten-Gehülfen sind schon in dieser Benennung selbst im Allgemeinen ausgesprochen; auch ist alles das, was er, als solcher, zu thun haben kann, überall unter den Obliegenheiten des Dienst-Adjudanten, als seines unmittelbaren Chefs, schon enthalten und findet sich darum auch in dem diese bezeichnenden Kapitel, oder wenn seine Dienstfunction irgendwo besonders eingreifet, an der betreffenden Stelle, angeführt.

(*) In mehreren Diensten, und so im Grosh. Hessischen, ist die Regiments-Musik in Beziehung auf die allgemeine Dienstordnung dem Chef der Leib- oder ersten Compagnie des Regiments untergeordnet, der aber dann nie, wie der Adjudant, auch als Chef dieses Dienstzweiges angesehen werden kann; es bleibt mithin dieses Amt, wenn der Musikmeister ein Unteroffizier ist, auf dem Dienstadjudanten haften.

Da dem Adjudanten nicht überall ein Gehülfe für alle seine Dienstgeschäfte, sondern oft nur zur Verfertigung der Rapporttabellen, zum Reinschreiben und Copiren gegeben ist, so kann, wenn diese Function nicht etwa einem aus dem Regiment commandirten Unteroffizier sondern einer eigens hierzu bestimmten Person übertragen ist, diese nur Schreiber genannt werden: und pflegt dann auch zufolge ihres Amtes gewöhnlich unter die Non-Combattanten zu gehören. Wenn hingegen dem Adjudanten ein eigner ständiger Gehülfe für alle seine Dienstfunctionen und namentlich auch bei dem Exerziren und Manövriren gegeben ist, so, daß er dadurch eine Stelle in der Schlachtordnung erhält und unter die Combattanten gezählet werden muß, so ist dieser der eigentliche Adjudant-Gehülfe oder Unteradjudant. Durch die Verschiedenheit dieser Benennungen selbst pflegt auch in der Regel überall der eben erwähnte Unterschied sowohl im Geschäft als auch ob der Adjudant-Gehülfe unter die Zahl der Nichtstreiter oder Streiter gehöre (*), bezeichnet zu werden.

§. 99.

Das Geschäft des Regiments-Unteradjudanten, pflegt sich nur in sofern von jenem des Bataillons-Unteradjudanten zu unterscheiden, daß letzterer vorzüglich thätig bei dem Exerziren und Manövriren mitzuwirken hat (**) und in der Schlachtordnung nicht — ersterer aber der dabei nichts zu thun hat, vollkommen — entbehrt werden kann. Ferner, daß der Regiments-Unteradjudant sehr viel mehr durch Arbeit in der Regiments-Canzlei gefesselt ist und daselbst — zur Annahme alles dessen, was einläuft, zum Ordnen an die bestimmten Stellen, und durch die laufenden Schreibereien — den ganzen Tag Beschäftigung findet.

(*) Im Grosh. Hess. Dienste zählt er — als wirklicher Unteroffizier — unter die Zahl der Streiter.

(**) Besonders bei denjenigen Regimentern, welche nach den Grundlagen des (meistentheils vortrefflichen) französischen Exerzir-Reglements manövriren.

Die Bataillons-Unteradjudanten sind außer der gewöhnlichen großen Exerzirzeit gehalten, vorzüglich zur Instruction mitzuwirken und können dieses, in Ansehung der ihnen bleibenden Muße, sehr gut. Sie haben mehrere Stunden im Tage denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen des Bataillons, welche schon einige Vorbereitung in den Compagnien erhalten und dazu vorzüglich Geschick und Eifer haben, im Rechnen, im Schön- und Rechtschreiben, und im Entwerfen der dem Soldaten sowohl als dem künftigen Bürger vorzüglich nützlichen Aufsätze (wozu ihnen der Adjudant die Formulare zu geben verpflichtet ist) Unterricht zu ertheilen, dann sie auch manchmal im richtigen Lesen und Erklärung des Gelesenen zu üben (§. 31 u. 50.).

Die Unteradjudanten pflegen unter sich einen Wochendienst zur Besorgung der verschiedenen das Ganze des Regiments betreffenden Geschäften zu halten, woran indessen der Regiments-Unteradjudant, als an die Canzlei zu sehr gefesselt, nicht wohl Antheil nehmen kann.

Der Regiments-Unteradjudant sowohl als die Unteradjudanten der Bataillone pflegen zu der ersten Classe der Unteroffiziere zu gehören, und müssen ganz vorzüglich tüchtige Leute seyn. Die Stellen dieser letztern würden sich sehr für kenntnißvolle und schon dienstkundige Cadeten von solidem Charakter eignen, da sie eine treffliche Vorbereitungsschule für den künftigen Offizier sind (§. 32. u. Abth. I. §. 67.).

XV. Kapitel.

Obliegenheiten des Fahnenträgers.

§. 100.

Der Fahnenträger pflegt in der Regel ein Unteroffizier erster Classe und, wenn diese Stelle einem ältern Unteroffizier zur Belohnung seines ausgezeichneten Betragens im

Felde verliehen ist, auch wohl als Offizier charakterisirt zu seyn.

Als Fahnenträger selbst beschränken sich seine Obliegenheiten vorzüglich darauf, daß, er die Handgriffe und was sonst mit der Fahne zu beobachten (*), verstehe; daß er sich — sie vortragend — gut auf einer gegebenen Linie zu erhalten wisse; daß er in Gefechten die Fahne im Auge des Bataillons halte und durch Wort und Zeichen den Soldaten zum tapfern Kampf ermuthige, dann sie aufs äusserste vertheidige und lebend nicht verlaße; daß er sie endlich nie aus der Hand gebe, bis eine Schildwache zu ihrer Bewachung ausgesetzt und diese übernommen habe.

Da in Friedenszeiten für den Fahnenträger, wenn er auf diese Function allein beschränkt wäre, sehr wenig zu thun seyn würde, besonders wenn in seinem Garnisonsort nicht regelmäßig eine Fahne auf die Hauptwache ziehet, so verstehet es sich, daß ihn der Oberst auch zu andern Geschäften, denen er gewachsen ist und die seinem Range angemessen sind, verwenden kann. Hierher gehören das Beziehen der Wache in der Tour der Wachtmeister oder Unterleutnante, der Wochedienst im Alterniren mit den Bataillons Unteradjudanten, Rondgänge, und alle andere active tägliche Dienste, die ihn nicht aus dem Standort entfernen, nie aber Ordonnanzen.

(*) In Garnison auf einer Wache wird die Fahne, sobald die Soldaten das Gewehr aus der Hand gelegt, fliegend vor die Mitte derselben aufgepflanzt, und kömmt nur bei Nacht (nach Zapfenstreich) und bei Regen ins Futteral. Im Felde, wenn ein Bataillon lagert, wird es damit eben so gehalten und sie fliegend vor die Mitte desselben gepflanzt. Im Gefecht, wie auch das Wetter seye, wird sie fliegend getragen und höchstens mehr oder minder um die Stange gerollt. Bei einer offensiven Belagerung wird sie, wenn das Bataillon die Transcheewache beziehet, fliegend getragen und fliegend auf die Brustwehre der Transchee gesteckt. Nur bei Reise-Märschen wird sie, selbst bei gutem Wetter gewöhnlich im Futteral gelassen.

Vorzüglich pflegt dem Fahnenträger die Aufsicht über die Kranken, die Verwaltung eines Regiments-Hospitals und dergl. übertragen zu werden, wenn er ein älterer, solider, dieser Function gewachsener Mann ist; was diese Dienste erfordern, ist schon §. 78. und Abth. I. §. 106. gesagt worden. Auch das Geschäft, die Briefe und Gelder von der Post für das Regiment in Empfang zu nehmen, pflegt ihm gewöhnlich, wenn das Regiment keinen Wagenmeister hat (§. 112), übertragen zu seyn.

XVI Kapitel.

Obliegenheiten des Regiments- und Bataillons-Tambours, des Stabs-Hornisten und Trompeters.

§. 101.

Alle die guten Eigenschaften, die man von einem tüchtigen Spielmann fordert (Abth. I. §. 72), werden um so mehr von dem Tambour-, Hornisten- oder Trompeter-Vorgesetzten gefordert, da er die ihm Untergeordneten unterrichten und zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ihnen folglich auch in Geschicklichkeit, in genauer Pflicht-Erfüllung und untadelhafter Aufführung zum Muster dienen muß.

Der Regimentstambour ist nicht immer, besonders da, wo man noch besondere Bataillonstamboure oder Tambour-Lehrer hat, ein Tambour, sondern wird auch wohl aus der Zahl der Unteroffiziere des Regiments gewählt, blos um der Spielleute Vorgesetzter zu seyn, sie anzuführen, ihnen die Zeichen zu geben u. s. f. (*). Es ist indessen immer besser,

(*) Bei den französischen Regimentern ist dieses Sitte und fand viele, obgleich unverdiente Nachahmung! noch weniger nachahmungswerth aber ist die Thorheit derselben einen langen

wenn man nur irgend unter den Tambouren — oder falls die Horniſten die überlegene Zahl ausmachen unter dieſen — einen zum erſten Vorgeſetzten tüchtigen Mann finden kann, ihn aus der Zahl dieſer zu wählen: um ſo mehr, da man hierdurch wenigſtens bei dem erſten Bataillon den Bataillons Tambour, Tambour- oder Horniſten-Lehrer, erſparen kann.

Der Regimentstambour iſt übrigens jederzeit der Vorgeſetzte ſämtlicher Compagnie-Spielleute des Regiments, und hat darauf zu ſehen, daß alle — die Tamboure, ſo wie die Pfeifer und Horniſten — den gehörigen Unterricht erhalten; welchen zu ertheilen vorzüglich die Pflicht der Bataillons-Tamboure oder Lehrer iſt. Er hat den Lehrſtunden der Spielleute beizuwohnen; findet er einige gegen die andern zurück, ſo muß er dieſe einzeln vornehmen und üben laſſen. Seine Sache iſt es beſonders, ſämtliche Spielleute oft zuſammen und zwar, ſobald ſie nur über die roheſten Anfänge hinweg ſind, meiſtentheils marſchirend in den Ordonnanzſchlägen zu üben: wobei er ſie denn auf die Takt- und Marſchänderung, die Halte und die Signale überhaupt, die er giebt, zu achten lehren muß. Ein Hauptſtück dabei iſt immer das zu den Märſchen erforderliche und das gleichgehaltene Zeitmaß, welches er alſo vorzüglich beobachten zu laſſen hat; nicht minder aber auch, daß jeder Schlag genau ſo, und ſo einfach geſchehe, wie er vorgeſchrieben, und daß ſich durchaus kein Tambour (Horniſt oder Trompeter) erlaube, Verzierungen einzuflechten, die nur dem Takt hinderlich ſind, und nicht ſelten machen, daß der Soldat das Signal nicht erkennt und mit einem andern verwechſelt. Sind die Spielleute einmal der Ordonnanzſchläge des eignen Dienſtes vollkommen mächtig, ſo iſt es gut, wenn er ſie auch allmählig jene anderer Staaten lehrt; indem — mag man mit dieſen verbündet ſeyn oder ihnen als Feind gegenüberſtehen —, ſich oft mancher Vortheil aus dieſer Kenntniß ziehen läßt.

Mann zum Regiments-Tambour haben zu wollen und dieſen — einen Befehlshaber! — auf eine groteske Art herauszuputzen.

Der Stabstrompeter, der an der Spitze sämtlicher Trompeter eines Reiterregiments stehet, hat stets die nehmlichen Obliegenheiten, wie der Regimentstambour des Fußvolks, auch ist er vorzüglich der Lehrer, oder der höhere Lehrer, der untergeordneten Trompeter, so wie dies auf gleiche Art der Stabshornist eines Jägerregiments und der Regimentstambour seyn muß, wenn letzterer aus der Zahl der Tamboure erwählet wurde.

§. 102.

Der Regimentstambour hat nie ein Instrument, um damit zu signalisiren, sondern trägt überall einen Stock, um damit blos die Zeichen zu den Signalen zu geben (*). Der Stabstrompeter aber führt jederzeit eine Trompete, und bläßt, wo es erforderlich (bei Märschen und bei dem Zapfenstreich gewöhnlich) mit. Die Function des Stabshornisten endlich bringt es schon mit sich, daß er ein Horn führe (welches gewöhnlich ein Halbmond oder doch im Ton von den übrigen Hörnern unterschieden ist), indem er damit bei dem Exerziren und Manövriren nach der Andeutung des Befehlshabers die Signale zu geben hat, welche die übrigen Hornisten wiederholen sollen; auch bläßt er überall im Marsche und Stand, wo es erforderlich, mit.

Die Bataillonstamboure haben jederzeit, wo es erforderlich seyn könnte, mitzuschlagen, und deshalb auf Märschen ihre Trommeln bei sich. Die Bataillons-Stabshornisten, und Cavallerie-Divisions-Trompeter müssen bei jedem Ausrücken ihr Instrument bei sich haben. Letztere sind gewöhnlich auch gehalten, wenn es an genüglichen Schwadrons-Trompetern fehlet, mit diesen im Regiments-Tagesdienst (Abth. I. §. 72) zu alterniren. Dieselbe Pflicht liegt den Bataillonsstabs-Hornisten und Tambouren ob, wenn die Zahl der Compagnie-Hornisten und

---

(*) Nie aber um damit — die Befehlshaberwürde herabsetzende — Possen zu machen.

Tambours, was jedoch nur selten der Fall seyn wird, so sehr an Zahl vermindert seyn sollte, daß es zur Erleichterung für diese nothwendig würde.

§. 103.

Das Verhältniß des Regimentstambours, des Regimentsstabs-Hornisten und Trompeters zu den Bataillons-Tambouren und Bataillonsstabs-Hornisten ꝛc ist dasselbe, wie das eines (Zugs-) Wachtmeisters (Serschanten) zu den ihm untergeordneten Rottmeistern (Corporalen); auch pflegt in der Regel dies der Militär-Rang zu seyn, der ihnen beigelegt ist. Da wo die Spielleute eines Bataillons vereint sind, hat, in Folge dessen, der Bataillonstambour sie als eine ihm untergeordnete Rotte (Corporalschaft) zu behandeln und so alle Pflichten des Rottmeisters (Abth. I. Kapit. VII.) zu übernehmen; eben so liegen dem Regimentstambour in Beziehung auf die vereinten Rotten der Spielleute der Bataillone die Pflichten eines (Zugs-) Wachtmeisters ob (Abth. I. Kapit. VIII.), und dieser ist dann seiner Seits, was diesen Zug oder das Gesammte der Spielleute des Regiments betrifft, an den Dienstadjudanten, als seinen Chef, zur Rapportabstattung und zum Befehlempfang angewiesen (§. 50 u. 54). Es verstehet sich indessen, daß hierdurch in keinem Falle den Befugnissen der Compagnie-Befehlshaber zu nahe getreten werde, indem diesen die zu ihrer Compagnie gehörigen Spielleute in Beziehung auf die allgemeine Dienstordnung, Disziplin und Rüstung immer untergeordnet bleiben, und demnach ihnen auch das, was sich bei dem Einzelnen hierauf beziehet, stets angezeigt werden muß.

Der Regimentstambour, und so der Regimentsstabs-Hornist und Trompeter, führt die Commandirliste der gesammten Spielleute des Regiments. In Folge dessen zeigt er den Bataillons-Tambouren, Hornisten ꝛc. an, welche Leute ihrer Abtheilung in den Dienst kommen und von ihnen zu commandiren seyen, diese aber führen ihrer Seits Commandirlisten von den Spielleuten der Regiments-Hauptabtheilung, welche mit jenen des ganzen Regiments vollkommen übereinstimmen. Ueberhaupt ist hierbei zu beobachten,

daß jede Compagnie immer genüglich Spielleute behalte, und es gilt verhältnißmäßig eben das, was von einer Compagnie- und Zugs-Commandirliste (Abth. I. §. 129.) gesagt wurde.

Der Regiments-Tambour hat die Spielleute des gesammten Regiments zum Verlesen aufzustellen, oder sich von der Richtigkeit des Verlesens der Spielleute durch die Bataillonstambours zu überzeugen. Bei Inspectionen, und wo nur immer sämtliche Spielleute des Regiments auszurücken haben, hat er stets eben so sich von der Gegenwart, Reinlichkeit, guten Haltung u. s. f. Aller zu überzeugen. Zu bemerken ist noch, daß es ihm auch obliege, das Verlesen der Regiments-Musik zu halten, wenn deren Musikmeister den Rang eines Offiziers hat, oder falls es ein Unteroffizier ist, wenn dieser vertreten werden muß.

§. 104.

Dem ersten Vorgesetzten der Tambours, Hornisten und Trompeter liegt auch ganz vorzüglich die Sorge ob, daß die Instrumente brauchbar und in gutem Stande erhalten werden, und darum dem Regiments-tambour insbesondere, daß es nie an vorräthigen Trommelfellen, Leinen, Stöcken ꝛc. fehle: wie dann in der Regel auch bei einem Ausmarsche ins Feld auf eine jede Trommel 2 Felle vorräthig seyn und mitgeführt werden müssen. Bei einem Marsche stellt er immer auf den rechten Flügel eines jeden Gliedes der Tambours den erfahrensten derselben, damit der Wirbelschlag dieses den Schlägen der übrigen zum Baß diene. Er giebt, wenn die Regiments-Musik auf die Spielleute folget, beiden das Zeichen, wenn sie — abwechselnd — spielen oder aufhören sollen.

Was endlich die Ordonnanzschläge und Signale selbst betrifft, so ist es Sache des Exerzirreglements der Waffe hierüber die Bestimmungen zu geben; über die Rührung des Spiels in Garnison besagt die III. Abtheilung das Nöthige, und das, was der Felddienst

davon Abweichendes hat, kann nur das Feldreglement (*) lehren.

Der Regimentstambour pflegt mit den Bataillonstambouren oder den Hoboisten erster Classe zusammen zu logiren und die Prärogative der Wachtmeister zu haben. Die Bataillonstambours liegen dann mit den Spielleuten zusammen, wenn diese vereint logiren, und sind überhaupt den Rottmeistern gleichgestellt. Auf Märschen muß der Regiments-Tambour den Spielleuten des Regiments ganz in der Nähe, diese aber müssen, mit Ausnahme der vom Tagesdienst der Compagnien, möglichst vereint und dem Regimentschef nahe einquartirt seyn (Abth. I. §. 118).

XVII. Kapitel.

Obliegenheiten des Wagen- und Schirrmeisters.

§. 105.

Zu dem Dienst des Wagen- und Schirrmeisters eines Regiments wird — gewöhnlich erst bei einem bevorstehenden Marsche ins Feld — ein erfahrner, solider, zu diesem Geschäft durch Kunde der Pferdepflege und des Fuhrwesens, dann, wo möglich, schon durch mehrere mitgemachte Feldzüge hinlänglich qualifizirter Unteroffizier ge-

---

(*) Eine General-Observation für den Regimentstambour bei dem Lagern ist, daß er jedes allgemeine Signal, mit Ausnahme des Generalmarsches, welches vom rechten Flügel kommt, sogleich wiederholen lassen muß. Im Gefecht liegt es ihm und so auch dem Bataillons-Tambour ob, auf die Blessirten und auf den Munitions-Abgang aufmerksam zu seyn, und zur Rückbringung der erstern bis zum Wundarzt, so wie zum Herbeiholen der letztern aus den nächsten Munitionswagen oder auch aus den Taschen der Gefallenen — dann Vertheilung dieser an das hinterste Glied — alles, was an Spielleuten nur entbehret werden kann, und besonders die Regimentsmusik, zu verwenden (§. 87.).

wählet, und ihm damit das Commando über die zum Fuhrwesen bestimmten Knechte (Trainsoldaten) und deren etwaige Vorgesetzte, so wie die Obsorge über die Fahrzeuge, Geschirr und was den Regiments-Train nur immer angehen kann, übergeben. Diese Stelle ist demnach von bedeutender Wichtigkeit und es haftet große Verantwortlichkeit auf dem, der sie bekleidet. Sollte der Chef eines Infanterie-Regiments nicht unter den zum Regiment gehörigen Unteroffizieren einen finden, der alle Eigenschaften zu dieser Stelle in sich vereinigt — und ihn mit voller Ueberzeugung von seiner Tüchtigkeit zur ständigen Anstellung für die Dauer des Feldzuges dem Kriegsministerium oder Colleg vorschlagen können — so ist es seine Pflicht, sich bei der Cavallerie, oder Artillerie-Waffe darum zu bemühen, als bei welchen es daran weniger zu fehlen pflegt. In Betreff der allgemeinen Dienstordnung und Disziplin ist der Wagenmeister an den Waffendienstadjudanten und in Betreff der Verpflegung und der öconomischen Gegenstände an den Verpflegsadjudanten des Regiments, so lange er mit dem Train nicht von dem Regiment getrennt ist, unmittelbar angewiesen und hat sie als seine Chefs zu betrachten.

Die Pflicht des Wagenmeisters bringt es mit sich, daß er sich täglich bei der Ausgabe der Ordre für das Regiment — oder wenn der Train von mehreren Regimentern vereint ist, da wo sie für den Gesamttrain ausgegeben wird — einfinde und seinen Untergebenen demgemäs die Befehle gebe und bekannt mache; daß er jeden Tag seinem Chef, dem Dienstadjudanten, schriftlich und mündlich Rapport über den Stand der Mannschaft, Pferde und des Trains überhaupt erstatte, nicht minder auch jedesmal, sobald nach einem Tagmarsch die Bagage im Standort eingetroffen ist; daß er die Trainsoldaten streng dazu anhalte, nichts in Wartung der Pferde und Unterhaltung des Geschirres — und eben so wenig etwas in Beziehung auf ihre Person, die Reinlichkeit, Haltung u. s. f. — zu vernachläßigen; daß er alle seine Untergeordnete genau zu der allgemeinen Ordnung des Dienstes anhalte, und überhaupt mit eben der Regelmäsigkeit alles das vollziehe und voll-

ziehen lasse, was der Compagniedienst von den Waffen, die Pferde haben, und die Dienstpflicht von einem jeden Befehlshaber und Soldaten fordert; daß er endlich alles, was an Wagen und Geschirr gebrochen, beschädigt, verfault oder abgenutzt ist, sogleich — dem Verpflegsadjudanten — melde und es tüchtig herstellen lasse, daß er für den Pferdebeschlag, das Reinigen der Wagen und Geschirre, das Schmieren der Räder u. s. w. besorgt seye, besonders aber, wenn ein Marsch bevorstehet, alles das vorbereite, was zur Förderung desselben erforderlich, und jeden Aufenthalt unterwegs, jeden Zufall, aufs schnellste zu beseitigen im Stande ist.

§. 106.

Wenn ein Marsch bevorstehet und sobald dem Wagenmeister Wagen und Geschirr übergeben wird, hat er eine specielle Inspection — in Gegenwart des Stabsoffiziers vom Regimentsdienst (§. 4. Nro. 3) — vorzunehmen, um sich einerseits zu überzeugen, ob alles, was von Geschirr zu den Wagen und deren Leitung erforderlich ist (s. Tab. III.) vorhanden seye, andererseits, ob Alles in dem zum Marsche tüchtigem Stand seye. Bei der Inspection der Fahrzeuge und ihrer einzelnen Theile liegt ihm folgendes zu thun ob: Er schlägt mit einem Stück Holz auf jede Radspeiche, der Ton wird ihm dann anzeigen, ob sie gespalten sey oder nicht; er untersucht hierauf die Speiche oben und unten, und findet er, daß sie nicht fest in der Nabe oder Felge stehet, so muß sie verkeilet werden. Er untersucht mit einem spitzen Werkzeuge das Holz der Nabe um die Speiche herum, um sich zu überzeugen, ob nicht hier eingedrungenes und stehen gebliebenes Wasser das Holz zur Fäulniß gebracht habe. Er beobachtet, ob das eiserne Band (Reifstück) fest auf der Felge liege; ist dazwischen Raum vorhanden, so schnellt es nach dem Druck wieder auf, macht die Nägel locker und fällt ab. Er schlägt auf die Eisenbänder, um zu erkennen, ob die Felgen von Fäulniß angegriffen seyen; sind sie es, so lößt sich das Band von der Felge ab, und das unter dem Band und besonders bei den Nägeln durchsieckernde Wasser macht die Felge im Innersten verfaulen u. s. f.

Am Vorabend des Marsch'es hält sich der Wagenmeister an dem zur Versammlung der Wagen — durch den Tagesbefehl — bezeichneten Ort auf. Jeder Wagen muß unter seinen Augen oder durch ihn selbst gepackt werden. Er darf keine Päcke annehmen, die nicht fest und dauerhaft verwahret und mit einer leserlichen, unverlöschlichen, den Eigenthümer bezeichnenden Innschrift versehen sind; keine, die nicht von Personen geschickt werden, die dazu ein Recht haben, oder die mehr enthalten, als das Gesetz erlaubet, oder die das gesetzliche Gewicht übersteigen. Bei dem ersten Packen wiegt und numerirt er alle Bagage, und trägt Nummer, Gewicht und Eigenthümer in eine Liste ein, bei deren Verfassung er mit dem Gepäcke des Stabes den Anfang macht, und dann jenes der Compagnien, nach der Rangfolge dieser (die durch ihre Nummern bestimmt zu seyn pflegt) folgen läßt. Die zu transportirenden Waffen (oder Waffenkisten) pflegen ihm gänzlich übergeben zu werden, und er ist gehalten, für ihre Bewahrung und gute im Stand Erhaltung zu sorgen.

Was die Beladung der Wagen überhaupt betrifft, so ist er dem Regimentschef dafür verantwortlich, daß keiner überladen und daß auch keine als die numerirte und eingetragene Bagage geladen werde. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß er auf dem Marsche selbst verhüten musse, daß die Ladung nicht, besonders nicht auf schlimmen Wegen oder unbefugterweise vermehret werde, daß Soldaten, Bediente, Weiber oder Kinder aufsitzen, daß man noch Effecten oder Futter auf die Wagen werfe oder anhänge, und die Escorte ihre Tornister, ja wohl gar ihre Waffen darauf lege (§. 28.). Welches Gewicht bei der Ladung dieses oder jenes Fuhrwerks nicht überschritten werden dürfe, muß ihm genau bekannt seyn, oder er wissen, wie viel Pfunde ein Pferd auf guten oder schlimmen Wegen höchstens zu ziehen haben solle (*); wobei es keinen

---

(*) Im Grosh. Hessischen Dienste ist es im Allgemeinen festgesetzt, daß — bei jeder Art des Militär-Fuhrwerks

Unterschied macht, ob Wagen und Pferde ärarisch, oder im Frohndienst von dem Bürger, seye er Freund oder Feind, gestellt sind.

§. 107.

In Beziehung auf den Marsch des Regiments-Trains ergeben sich für den Wagenmeister folgende Beobachtungen:

1) Er führt, wenn der Umstände wegen nichts anders befohlen wurde, man nicht auf einem Rückzug begriffen ist und das Regiment allein marschirt, die Bagage-Colonne sogleich hinter die letzte Abtheilung der Truppen-Colonne und bleibt, so lange es möglich, mit der Spitze nicht weiter als 100 Schritte von dieser entfernt. In diesem Falle pflegt auch die Regiments-Arriergarde

---

— einem Zugpferd 6 bis 7 1/2 Centner auf guten und schlechten Wegen aufgeladen werden könne. Sämtliche Zugpferde müssen aber auch, nach der bestehenden Vorschrift, untersetzt und von starkem Körperbau, wenigstens 15 1/2 Fäuste hoch, und nicht unter 5 oder über 8 Jahr alt seyn. Bei den Train-Reitpferden ist eine Höhe von 14 1/2 Fäuste genügend. In Bezug auf die Nahrung dieser Pferde ist zugleich bestimmt, daß die tägliche Ration eines Zugpferdes aus 6 Gescheid Hafer (Darmstäd. Maßes), 12 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh; die eines Reitpferdes aber aus 5 Gescheid Hafer, 8 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh bestehen solle: wobei angenommen ist, daß das Malter (zu 64 Gescheid) reinen trockenen Hafers wenigstens 90 Pfund wiegen müsse.

Das französische Marschreglement, gleichfalls die schlimmen Wege — und jede Art militärischen oder bürgerlichen Fuhrwerks — berücksichtigend, spricht im Allgemeinen aus, daß ein vierspänniger Wagen mit nicht mehr als 1532 Pfund (75 Myriagrammen) französ. Gewichtes oder 10 bis 12 unpäßlichen Menschen beladen werden solle; ein dreispänniger Wagen mit nicht mehr als 1226 Pfund oder 8 bis 9 Menschen; ein zweispänniger Wagen mit nicht mehr als 920 Pfund oder 5 bis 7 Menschen; ein einspänniger mit nicht mehr als 520 Pfund oder 4 Menschen.

erst hinter der Bagage-Colonne zu folgen; immer aber ist er gehalten an diese, mag sie vor oder hinter der Bagage-Colonne marschiren, die für die maroden Soldaten bestimmten (Frohn-) Wagen abzugeben.

2) Muß ihm die Wagen-Zugsordnung aufs vollkommenste bekannt seyn, und er sich aufs strengste daran halten. Ueberhaupt pflegt es angenommen zu seyn, daß sich an der Spitze seiner Colonne die Zelten- und Feldrequisiten-Fahrzeuge befinden müssen, als diejenigen, die der Truppen-Colonne am Lagerort zuerst nothwendig sind (*); hierauf folgt der Wagen, auf dem die Casse und die Regiments-Canzleisachen sich befinden, der Arznei- oder eigentliche Kranken-Wagen (Ambulance), die Brod- oder Lebensmittel-Wagen, der Büchsenmacher-Wagen mit der Feldschmiede (§ 113.), der oder die Oeconomiewagen, und endlich die Bagagewagen des Stabes und der Compagnien; zuletzt das eigne Fuhrwerk des Metzgers und der Marketender.

3) Wenn das Regiment mit noch einem oder mehreren Regimentern zusammen marschirt, so marschiren gewöhnlich auch die Train-Colonnen derselben vereint und folgen in derselben Ordnung auf einander, wie die Truppen-Colonnen: wobei zugleich die innere Ordnung der Fahrzeuge eines jeden Regimentstrains in nichts verändert wird, mit einziger Ausnahme der Zelten- und Kesselwagen, als welche sich vereint an der Spitze der Gesammt-Traincolonne befinden; ja, wenn die Truppen- und Bagage-Colonnen verschiedene Straßen einschlagen, selbst bei der Arriergarde der Truppen gelassen zu werden pflegen, wozu

---

(*) In dem Feldzuge von 1815 hatte jedes Grosh. Hessische Infanterie-Regiment von 2 Bataillonen, und 1400 Mann (vom Unteroffizier abwärts) stark, an Feldrequisiten bei sich 120 Feldkessel; 120 Casserollen; 16 blechene Bidons; 20 Holzäxte; 120 Menagesäcke; 40 blechene Schüsseln; 300 Stück große Feldflaschen, welche, mit Ausnahme dieser letzteren, die der Soldat trug, auf 2 einspännigen Karrn (damit diese dem Regiment leichter allerwärts folgen konnten) fortgebracht wurden (Tab. III).

indessen immer ein besonderer Befehl des Chefs der Truppen-Colonne nöthig ist. Sollten die Zelten und Kessel auf Tragthieren fortgebracht werden, so gehen diese gewöhnlich zur Seite der Truppen-Colonne ihres Regiments, mag dieses allein oder mit andern marschiren.

4) Hat der Wagenmeister beständig bei der im Marsche befindlichen Bagage-Colonne zu bleiben, und sie mit Hülfe der ihm etwa untergeordneten Trainvorgesetzten, besonders aber des Unteroffiziers von der Escorte, und der Escorte selbst zu leiten. Hierbei hat er vorzüglich darauf zu achten und zu halten, daß die Fahrzeuge aufeinander geschlossen bleiben, sich nicht einander vorfahren, andern Fuhren kein Durchdrängen gestatten, und nie anhalten, als wenn das Regiment selbst einen Halt macht. Der einzige Fall, wo das einzelne Fahrzeug oder die Wagencolonne ausserdem anhalten darf, ist, wenn sich ein Unglück ereignet oder die Beschaffenheit des Weges, die Steilheit eines Berges u. dergl. m. den Halt nöthig macht. Es ist dies zugleich der Augenblick, wo die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Wagenmeisters sich verdoppeln, und er persönlich den Knechten alle mögliche Anleitung geben muß, um Unordnung, Zeitverlust und Unglück zu verhüten. Sollte ein Wagen nicht fortkommen können, so müssen die übrigen Knechte zur Hülfe angehalten und, wo es thunlich, andere Pferde, die mehr Vermögen und Kräfte, oder die schlimmen Stellen schon zurückgelegt haben, an- oder vorgespannt werden. Ueberhaupt muß bei solchen Gelegenheiten jedes zweckdienliche Mittel angewendet und jede Kraft aufgeboten werden; selbst die Escorte ist verpflichtet, wenn es nöthig, Hand anzulegen, damit die Wagen-Colonne aufs Baldigste wiederum in den Gang komme. Kann ein Wagen auf keine Art fortgebracht werden, oder ist er zerbrochen, so muß dessen Ladung, besonders wenn es ein Casse- oder Feldrequisiten-Wagen ist, auf die anderen Wagen vertheilet, er aus dem Wege geräumt, eine Wache dazu gegeben und, wo dies angehet, der Colonne nachgebracht werden (*).

(*) Das Feldreglement lehrt die besonderen, im Kriege zu nehmenden Rücksichten.

5.) Wenn der Wagenzug anhalten muß oder im Standort eingetroffen ist, so ist es eine allgemeine Regel, daß die Fahrzeuge nach Beschaffenheit des Bodens in zwei, drei oder mehreren Reihen neben einander auffahren. Bei Weghindernissen muß die Spitze, die diese zurückgelegt hat, so lange an dem nächsten schicklichen Punkte anhalten — und wenn dieses von einiger Dauer seyn kann, auffahren — bis die ganze Colonne das Hinderniß zurückgelegt hat. Alles willkührliche Ab- und Anspannen oder Füttern bei Halten darf durchaus und ohne Befehl des Wagenmeisters nicht statt finden.

6.) Entgegenkommenden oder überhaupt marschirenden Truppen muß die Wagencolonne, soviel es möglich, den bessern Theil des Weges einräumen und sie in keinem Falle im Marsche gänzlich hindern. Soviel als es die Umstände nur immer zulassen, hat der Wagenmeister zugleich darauf Bedacht zu nehmen — und ganz besonders bei Märschen im Frieden — daß die Straße nicht für Couriere, Posten und Reisende gesperrt und ihnen an schicklichen Stellen so viel Raum gemacht werde, um vorfahren zu können.

7.) Er ist dafür verantwortlich, daß kein zu einem Fahrzeuge gehöriger Knecht sich entferne, und er sowohl als der Unteroffizier von der Escorte hat aufs strengste darüber zu wachen, daß von allen mit dem Train marschirenden Leuten (Soldaten, Knechten, Bedienten, Handwerkern, Marketentern, Weibern) keinerlei Art von Exzeß (Gewaltthätigkeit, Plünderung, Raub u. s. f.) verübt werde, oder sie auch nur ohne bestimmte Erlaubniß einen Augenblick vom Wege abweichen.

8.) Es ist seine Sache, darüber zu wachen, daß während dem Marsche, und niemals, irgend Jemand das zum Train gehörige Personal beleidige; ganz besonders aber hat er darauf aufmerksam zu seyn, daß kein (Frohn-) Vorspannspferd und noch weniger ein Landmann, der Pferde und Wagen zu stellen und zu leiten hat, durch wen immer, mißhandelt werde. Er ist hierüber dem Regi-

mentschef aufs strengste verantwortlich und hat einen jeden, der sich dagegen vergehet, zu bestrafen, zur Strafe anzuzeigen oder durch die Escorte arretiren zu lassen. Wären die Vorspanner auch aus Feindes Land, so ändert dies in keinem Falle diese Verpflichtung; denn, sobald sie zum Regiment gegeben sind, stehen sie unter dem Schutz der Gesetze des Staates und der Ehre des Regiments.

§. 108.

Wenn der Wagenzug im Lager oder Standort anlangt, so läßt der Wagenmeister vor der Quartier-Polizeiwache auffahren, wenn ihm dazu kein besonderer Ort durch den Quartiermacher des Regiments (§. 64.) angezeigt ist. Muß abgeladen werden, so geschieht dies hier; wobei er nach seinem Verzeichniß (§. 106.) zusieht, ob Alles vorhanden und nichts Unerlaubtes hinzugekommen seye. Sind Päcke mit Schnee bedeckt, so läßt er diesen erst abkehren, ehe er sie auf einander häuft, sind sie naß, so trägt er Sorge, falls das Wetter gut geworden, sie so wenig als möglich aufeinander zu häufen.

Die Escorte, welche überhaupt, wenn sie von einem Unteroffizier commandirt wird, seinem Oberbefehl untergeordnet ist (oder zur Bezweckung der Einheit im Befehl untergeordnet seyn sollte), erhält, sobald die Polizeiwache die Bewachung des Trains übernommen und die erforderlichen Schildwachen ausgesetzt hat, durch ihn die Quartierbillete; er selbst findet diese gewöhnlich auf der Polizeiwache deponirt (Abth. I. §. 118.). Auf gleiche Art sorgt er für die Austheilung der Billete an das Trainpersonal. Er darf nicht vom Platze weichen und sich in sein Quartier verfügen, bis alles gehörig besorgt und untergebracht ist. Von seinem Quartier aus muß er, wo möglich, die Wagen im Auge haben können.

Nach jedem Marsche hat der Wagenmeister Sorge zu tragen, daß Wagen und Geschirre wenigstens vom gröbsten Schmutze befreiet, und daß sie bei nur einiger Rast in sauberstem Stand gestellt und erhalten werden. Seine Obliegen-

heiten in Beziehung auf die Wartung und Pflege der Pferde sind vollkommen die eines Vorgesetzten der Cavallerie (§. 105.) und in der I. und III. Abtheilung dieses Werkes entwickelt.

§. 109.

Es geschieht nicht selten im Felde, daß nur die Tragthiere mit den Kesseln und Menage-Erfordernißen (*) und der eigentliche Krankenwagen (Ambulance) der Truppen-Colonne des Regiments allein folgen dürfen, die übrige Bagage aber, oder wenigstens der Theil davon, den man die schwere Bagage zu nennen pflegt (nämlich die Wagen zur Casse, zu den Montur- und Oeconomie-Vorräthen, dann zu dem Stabs- und Compagnie-Gepäck, ja wohl auch die Brodwagen) auf längere oder kürzere Zeit vom Regiment getrennt ist, und allein marschiren oder hinter dem Armeecorps zurückbleiben muß. In diesem Falle pflegt der Wagenmeister an einen Offizier, dem der Train von mehreren Regimentern untergeben ist, sowohl was die allgemeine Dienstordnung als was die Verpflegung betrifft, angewiesen, und er diesem in beiderlei Beziehung untergeordnet zu seyn.

Wird der Train oder die schwere Bagage des Regiments allein zurückgelassen und ist der Wagenmeister an keinen Trainoffizier angewiesen, so hat er selbst als Chef für das Gesammtbedürfniß des Trains zu sorgen, und alle Naturalien auf seine Quittung zu empfangen und demnächst zu verrechnen; die Rechnung jedoch hat er zunächst dem Regimentsquartiermeister, sobald er mit diesem wieder vereint wird, abzulegen und muß durch diesen erlediget werden (§. 59.). Im Grosh. Hessischen Dien-

---

(*) Nur Tragthiere können und nur Ambulancen dürfen überall folgen. Man wird darum auch in vielen Fällen im Felde die (schweren) Menagekessel dem Soldaten zum Tragen übergeben müßen, wenn man nicht Tragthiere (Pferde oder Esel) zu ihrem Fortbringen hat.

ste, pflegt in diesem Falle auch wohl der Regiments-Auditor, wenn er bei der Wagencolonne zurückbleibt, das Obercommando zu erhalten (§. 75.) und der Wagenmeister an ihn, wie oben an den Trainoffizier, angewiesen zu seyn.

Der Verpflegsadjudant oder Regimentsquartiermeister ist übrigens, wie schon früher bemerkt wurde (§. 59. u. 62.), die Mittelstabsperson, an die, als Chef des Dienstzweiges, der Wagenmeister (der Regel nach und wo nicht außerordentliche Veranlassungen Abweichungen nöthig machen) in Allem, was die Verpflegung (*) und Unterhaltung des Gesammttrains des Regiments betrifft, angewiesen seyn muß. Von diesem hat er auch jederzeit im Standort den Befehl zu erhalten, wie viele Pferde und Wagen er da oder dorthin zur Fassung nach den Magazinen absenden solle.

§. 110.

Da der Wagenmeister, wie aus allem bisher Gesagten erhellet, einer der tüchtigsten Unteroffiziere und — auch zur Vermeidung von Collisionen — wo nur immer möglich, aus der ersten Classe dieser genommen seyn muß, so kann sein Rang nicht geringer der eines Wacht- oder Oberwachtmeisters seyn; auch pflegt er gewöhnlich und zum wenigsten die Rechte und Prärogative der Wachtmeister (Serschanten) zu haben. Daß er beritten seyn müße, verstehet sich von selbst.

Bei seinem ausgedehnten Geschäfte (der Leitung und Packung der Wagen, der Ueberwachung und Verpflegung des Trainpersonals und Pferdestandes ꝛc.) ist dem Wagenmeister unumgänglich Hülfe nöthig, welche ihm dadurch zu

---

(*) Was die besonderen Normen in Absicht auf die Verpflegung des Trains und der Verpflegs-Verrechnung im Grosh. Hess. Dienste betrifft, so sind diese in jenem, was davon §. 15 Nro. 11. gesagt ist, schon ausgesprochen.

werden pflegt, daß man von jedem Bataillon einen der Pferde-Wartung und des Fuhrwesens kundigen — Rottmeister und einen Gemeinen zu diesem Behufe commandirt und ihm während der ganzen Dauer eines Marsches unterordnet. Er setzt dann seiner Seits diese Rottmeister dem Trainpersonal ihres Bataillons zu Aufsehern vor, und übergiebt ihnen eben so das Auf- und Abpacken der Bagage ihrer Bataillons unter seiner Aufsicht. Ihnen zur Hülfe aber bei diesem Geschäfte (und ihm selbst bei dem Packen der Stabsbagage) verwendet er die erwähnten Gemeinen. Auf dem Marsche treten dann diese Unteroffiziere und Soldaten in voller Rüstung unter die Escorte und übernehmen mit dieser den Schutz und die Leitung.

§. 111.

Bei Märschen im Frieden bedarf es eigentlich keines besonderen Wagenmeisters für ein Regiment; es genügt in diesem Falle ein Stellvertreter, der sich immer unter den Wachtmeistern finden wird, oder wozu auch einer der Fahnenträger verwendet werden kann. Es ist bei solchen Märschen vorzüglich die Obliegenheit der Compagniequartiermeister die Effecten ihrer Compagnien zu packen (Abth. I. §. 119.), und für das Stabsgepäcke sorgt der Regiments-Unteradjudant: doch muß alles immer unter der Aufsicht des Wagenmeisters geschehen und es liegt ihm ob, zu wachen, daß die Gesetze nicht übertreten werden.

Noch pflegt es eine der Functionen des Wagenmeisters zu seyn, die Briefe und Päcke, welche auf der Post für Individuen vom Regiment ankommen, in Empfang zu nehmen, und sie an die Compagnien abzugeben. Er muß dazu eine in aller Form ausgestellte und besiegelte Vollmacht von Seiten des Regimentschefs und ein Buch empfangen, worin er vesttäglich den Empfang von unbeschwerten Briefen wenigstens summarisch, und von (mit Geld) beschwerten und Päcken detaillirt mit dem Namen des Eigenthümers, angeblichen Werth und Porto-Betrag einzutragen verpflichtet ist, sich auch den General-Empfang und die Abgabe von dem Postsecretär bescheinigen lassen muß. In Gar-

nison und wenn das Regiment keinen Wagenmeister hat, pflegt diese Obliegenheit dem Fahnenträger zuzufallen (§. 100).

XVIII. Kapitel.

Obliegenheiten der Regiments-Handwerker.

§. 112.

Die Obliegenheiten der Regiments-Handwerker, als solcher, beschränken sich im Allgemeinen darauf, daß sie fleisig und gewissenhaft arbeiten (§. 4. Nro. 9), keine Anstrengung, oder Arbeit Tag und Nacht hindurch, scheuen, wenn das Bedürfniß des Regiments erheischet, eine Arbeit zu fördern; daß sie sich mit dem ihnen vom Staate bewilligten Lohne für Gesammtarbeit oder der (gewöhnlicheren) bestimmten Taxe für Stückarbeit begnügen und in keinem Falle sich erlauben, von dem Soldaten einen Zuschuß zu fordern, unter dem Vorwand, ihm die Arbeit tüchtiger zu machen; daß sie endlich mit dem nöthigen Handwerkszeug (dessen Stellung stets ihnen obliegt) und dem erforderlichen Material, so weit dessen Stellung von ihnen abhängt, versehen seyen. Gute Kenntniß in ihrem Handwerke wird ohnedies bei ihnen vorausgesetzet, indem sie da, wo ihre Wahl von der Regiments-Verwaltung abhängt, nur angenommen werden können, wenn sie sich hierin bewährt gezeiget haben.

Sind die Handwerker zugleich Soldaten im Regiment, oder aus der Compagniemannschaft gewählet, so liegen ihnen außer den vorbemerkten Pflichten als Handwerker auch alle die eines Soldaten ob (Abth. 1. §. 70). In diesem Falle pflegt ihnen mehr die geringere Reparatur- oder sogenannte Flick-Arbeit übergeben zu seyn; wie man dann zu dieser gewöhnlich unter der Compagniemannschaft des Fußvolks und der Reiterei Schneider, Schuster und Riemer hat. Ihren eigentlichen Waffendienst tragen dann die Cameraden, und sie beschäftigen sich, statt dieses, mit der Arbeit des Handwerks; sie machen jenen dafür kleine Arbeiten umsonst und erhalten für die größeren eine gewisse Vergütung von dem Staate. Sie pflegen von den Bewaffneten blos die Ehren-Dienste (§. 114.) ohne Ausnahme zu thun,

die übrigen nur, wenn es die Noth erfordert oder wenn sie auf dem Handwerk nichts zu arbeiten haben. Waffenübungen und Inspectionen, besonders an Sonn- und Feyertagen machen sie mit. Ihr Arbeitszeug müssen sie sich stellen und es wird ihnen nebst einigem Material auf Märschen gefahren, oder, da man ihrer Arbeit stets bedarf, auf einem Tragthiere fortgebracht (*).

Sind die Handwerker zum Unterstabsperſonal oder zum Regiment überhaupt gehörig, was gewöhnlich diejenigen zu seyn pflegen, denen nicht nur die wichtigeren Reparaturen, sondern auch die Verfertigung neuer Stücke aufgetragen sind, so stehen sie als Unterstabspersonen unter dem Waffendienst-Adjudanten und als Arbeiter unter dem Verpflegs-Adjudanten des Regiments (§. 97.). Auf Märschen sind sie demjenigen zunächst untergeordnet, der über die Wagencolonne des Regiments, mit der sie gehen, den Oberbefehl hat. Sie zählen zwar unter die Non-Combattanten, haben aber immer die Verpflichtung, wenn es die Noth erfordert, und in jedem Falle zum Schutze der Wagencolonne, ihres Handwerks-Geräthes und Materials thätig die Waffen zu führen (§. 97.).

§. 113.

Was die besonderen Handwerke, zu welchen man Arbeiter bei den Regimentern der verschiedenen Waffen bedarf, betreffen, und was in Beziehung auf sie besonders zu bemerken seyn kann, so läßt sich darüber hier nicht weiter in die Einzelheiten eingehen; auch ist desfalls schon einiges,

---

(*) Bei mit starken Märschen verbundenen Feldzügen ist dieses eine Sache von hoher Wichtigkeit; und wenn besonders die Compagnieschuster nicht in unaufhörlicher Thätigkeit seyn und fortwährend kleinere und größere Reparaturen machen können, so wird durch diesen Umstand oft allein ein großer Theil der Mannschaft undienstbar. Einiges Handwerkszeug und Material für diese muß darum sogar dauernd sich bei der Compagnie befinden und durch die Cameradschaften getragen werden.

was den Sapeur des Fußvolks angeht, der als Zimmermann und Wagner Dienste zu leisten hat, und was den Hufschmied der Reiterwaffe betrifft, schon in der Isten Abtheilung dieses Werks (§. 70 u. Kapit. XVII.) gesagt worden; über die Arbeiten des Büchsenmachers aber sagt das Kapitel (XXIX), welches von der Reparatur der Feuergewehre handelt, das Bedeutendste.

Der Büchsenmacher, der auch eigentlich ein Büchsenschäfter und in Bezug auf seine höchst wichtige Arbeit nicht nur streng geprüft, sondern auch beeidigt seyn muß, darf einem Infanterie-Regiment nie fehlen und erhält im Felde zu seiner Arbeit eine Feldschmiede, welche dann auch zugleich zum Beschlag der Pferde und der Schmiedearbeit, die die Wagen erfordern, dienen kann; aus dieser Ursache pflegt ihm zugleich ein Geselle (oder auch Compagnie-Soldat) beigegeben zu werden, der dieser Schmiedearbeit gewachsen ist. Selbst der die Schmiede fahrende Trainsoldat muß, wo nur möglich, des Büchsenmachers-Handwerks einigermaßen kundig (etwa ein Schlosser) seyn, um, wo die Gewehr-Reparaturarbeit sich häufet, behülflich seyn zu können.

Vierter Abschnitt.

Von den zur Regimentsdienstordnung gehörigen Dingen.

XIX. Kapitel.

Von der Dienstfolge und der Ordnung, in welcher der Dienst commandirt wird.

§. 114.

Von der Eintheilung der Dienste.

Die gewöhnlichen Dienste, wozu ein jeder im Regiment verpflichtet ist, kann man zuvörderst in Regiments- und Compagniedienste eintheilen: letztere sind die Dienste, welche eine Compagnie blos für sich, ohne Verbindung mit den übrigen Compagnien erfordert; erstere aber diejenigen, welche bei einer Compagnie, in so fern sie einen Theil des Regiments ausmacht und mit andern Compagnien in Verbindung steht, geleistet werden. Diese Eintheilung der Dienste ist in so fern auch eine allgemeine, als man sie in Beziehung auf den Dienst eines kleinern Haufens, der einen Theil eines größeren ausmacht, überall anwenden kann.

Aller Dienst wird in zwei Hauptclassen, nämlich in den bewaffneten und Frohn-Dienst eingetheilet, welche dann ihre verschiedenen Unterordnungen haben, um dadurch das Verhältniß der mancherlei Dienstgattungen,

die einem jeden Wehrmann im Regiment zur Zeit des Friedens und des Krieges obliegen, vollkommner bestimmen zu können.

Zu den bewaffneten Diensten zählt man überhaupt alle diejenigen, zu welchen der Soldat seine Waffen zur Hand haben muß, und ohne welche er den Diensterfordernissen nicht genügen können würde. Zu den Frohn- oder unbewaffneten Diensten zählt man überhaupt alle diejenigen, die sich ohne Waffen verrichten lassen, obgleich der Soldat diese zu mehreren mitnimmt.

Zu den bewaffneten Diensten insbesondere werden gezählt:

I.) Die Ehrenposten, unter welche man rechnet

1.) die Dienste im feindlichen Feuer, nämlich:

a) Sturm.
b) Wachen im feindlichen Feuer, wozu die Transcheewachen gehören.
c) Arbeit im feindlichen Feuer, wozu die Transcheearbeit gehöret.

2.) Die Dienste, wobei man stets gegen den Feind in Verfassung seyn muß, nämlich:

d) Partheien oder Partheigänge (Streifzüge zum Angriff).
e) Gewöhnliche scharfe Commandos: wozu man die Commandos zu Convoys von Artillerie, Bagage, Gefangenen ꝛc., die Deckung einer Recognoszirung oder Fourragirung, die Commandos zur Sicherung einer Marschcolonne, (wenn diese außerordentlich und nicht von den Feld- und Beiwachen bestritten wird) u. s. w. zählet.
f) Hauptpatrullen gegen den Feind (große Streifen zur Entdeckung).
g) Feld- und Aussenwachen.

II.) Der gewöhnliche bewaffnete Dienst, wozu man rechnet:

3) die Detaschirungen — mögen diese von kürzerer oder längerer Dauer seyn --, wobei feindliche Angriffe wenig oder gar nicht zu befürchten sind; bei welchen man aber Wache und alle hier nachfolgenden Dienste zu thun haben kann: man pflegt sie noch zu unterscheiden in große Commandos, die über 48 Stunden und kleine Commandos, die nicht länger als 1 bis 2 Tage dauern. (Sie entfernen gewöhnlich, doch nicht immer, vom Standort).

4) Die gewöhnlichen Wachedienste, nämlich:

h) Lager- und Innenwachen; zu welch' letzteren auch die Wachen gehören, die zu Magazinen, Hospitalern und dergl. gegeben werden.

i) Die General- und Ehrenwachen.

k) Die Stabs- und besonderen Quartierpolizei-, Fahnen- und Bagage-Wachen.

l) Die Beiwachen oder ausrückende Pickete.

5) Die Visitir-Dienste.

m) Du jour und Inspections-Dienste.

n) Rond- und Patrull-Dienste.

Diejenigen Dienste, welche sich noch zu den bewaffneten zählen lassen und deren hier nicht gedacht ist, lassen sich entweder unter die schon angeführten Rubriken stellen, oder sie erhalten besondere Rubriken, z B. die Marschsicherung (Vorderhut, Hinterhut und Seitendeckung des Regiments während seines Marsches); die Bagage-Führung und Deckung u. s. f.

Zu den Frohndiensten (mit oder ohne Waffen) insbesondere werden gezählt.

I) Die Strapatzdienste, unter welche man rechnet:

1) Die Frohnwachen, wozu die Stallwachen, Polizeiwachen von einigen Stunden ꝛc. gezählet werden.

2) Die Ordonnanz-, Aufseher- und Aufpasser-Dienste.

3) Die Strapatz- und Arbeits-Commando's, wozu die Bagage-Escorte während eines gefahrlosen Marsches, Verschickung u. dergl. gehören. Handarbeit pflegt ihre eigne Rubrik zu erhalten.

4) Die Begleitungen: bei Empfängen, bei Wasser-, Holz- oder Strohholen im Lager, bei Leichenbegängnissen ꝛc.

II) Die Rechtsdienste, welche eingetheilt werden in

Verhöre,
Kriegs- und Standrecht,
Execution des Rechtsspruchs.

Eine besondere Art von Diensten sind die Bezahlten oder solche, die außerordentlich bezahlt werden; sie pflegen vorzüglich Wachen- und Executions-Commandos zu umfassen.

Nach diesen verschiedenen Dienstarten lassen sich die Commandir-Listen oder Rollen entwerfen, wie solche im Frieden und Kriege zu führen sind.

§. 115.

Von der Verpflichtung zum Dienst nach bestimmter Ordnung und Reihe; Einrichtung der Commandir-Liste.

Aller Dienst, welcher für eines jeden Charge gehört, so wie er in dem vorhergehenden § nach gewissen Classen und Rubriken geordnet ist, muß nach einer gewissen Tour oder Reihe geleistet werden; und damit Niemand als derjenige, an welchem wirklich die Reihe steht, commandirt, auch keiner im Dienste verschont und ein anderer dadurch über seine Schuldigkeit beschwert werde, so wird über diese Reihenfolge für das Regiment im Ganzen sowohl, als auch für

jedes Bataillon und jede Compagnie insbesondere eine Liste oder Rolle gehalten, welche von dem betreffenden Adjudanten (§. 49), bei der Compagnie aber von dem Feldwebel oder Oberwachtmeister (Abth. 1. §. 129.) geführet wird.

Ganze Abtheilungen des Regiments (als Bataillone, Compagnien, Plotons oder Halbcompagnien, und Züge oder Viertelcompaganien) werden nach der Folge ihrer Nummern in die Liste eingetragen und zwar folgt, wenn ganze Compagnien zu commandiren sind, auf die erste Compagnie des ersten Bataillons die erste des 2ten Bataillons (als der 2ten des Regiments) u. s. f. (*).

Die Stabsoffiziere und Hauptleute des Regiments sind jederzeit nach ihrem Dienstrang in die Liste einzutragen; die subalternen Compagnie-Offi-

---

(*) Man commandirt ganze Abtheilungen, wo es nicht auf eine genau bestimmte Köpfezahl, sondern mehr darauf ankommt, daß Befehlshaber und Soldaten, die zusammen gehören und einander kennen, zusammen bleiben. Es findet dieses daher im Frieden, vorzüglich bei Detaschirungen, im Kriege bei den Ehrenposten und zwar bei jenen im feindlichen Feuer überall, bei den übrigen gewöhnlich — und wenn man mit mehr Gewißheit auf gute Ordnung und einen guten Erfolg rechnen will — statt.

Wird von einer Compagnie Fußvolks oder Reiterei unbestimmt ein Zug gefordert, und man weiß, daß dieser auf einige Zeit entfernt bleiben oder große Gefahr laufen kann, so kann er allerdings aus zwei Rotten (Corporalschaften), wovon die eine von der 1sten, die andere von der 2ten Halbcompagnie genommen ist, zusammen gesetzt werden; aber weiter darf dieses nicht gehen und Mannschaft von allen Zügen dazu genommen werden.

Den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen wird ein solcher Dienst, den sie mit ihrer Abtheilung zu thun haben, nicht einzeln eingezeichnet; jedoch die Einzelnen, die einen Dienst gethan haben in den Notizbüchern bemerkt, damit, wenn im Laufe eines Feldzugs, die Tour dieses Dienstes (eines Ehrenpostens!) nicht alle Abtheilungen trifft, er den Einzelnen noch nachfolgend eingezeichnet werden könne und ihnen, als gethan, gelte.

ziere hingegen folgen nur zu den Ehrendiensten erster Classe nach der Anciennetät auf einander; zu allen übrigen in vermischter Folge und zwar so, daß bei der Einrichtung der Liste auf den 1sten Leutenant der ersten Compagnie, der 2te Leutenant der zweiten Compagnie u. s. f. der 3te der 3ten Compagnie, des Regiments (oder bei den Bataillons-Listen, des Bataillons) folge, und eben diese vermischte Folge in Hinsicht auf die Unteroffiziere Statt finde. Diese Folge, einmal bestimmt, dauert so lange fort, bis sie durch das Nebeneinanderstehen zu vieler Individuen eines Bataillons oder einer Compagnie einer Revision bedarf. Muß es zu dieser Revision der Commandirliste kommen, so kann sie nur in Beiseyn der Offiziere (und resp. Unteroffiziere) vom Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Dienst geschehen, damit eine allgemeine Ueberzeugung statt finde, daß die Dienste, die ein jeder schon geleistet hat, in die neue Liste eingetragen und alles gehörig ausgeglichen werde. Wie es in Ansehung der Commandirliste der Gemeinen, und auch der Unteroffiziere, in den Compagnien zu halten seye, ist schon Abth. I. §. 129 und 130 gesagt worden.

Wenn ein Individuum abgeht, so nimmt in der Folge das neue, dafür bei dem Regiment, dem Bataillon oder der Compagnie zugehende Individuum dessen Stelle in der Commandirliste ein. Uebercomplette, oder was mehr zugeht, als bei der ersten Einrichtung der Commandirliste aufgenommen wurde, wird an den schicklichsten Stellen in die Liste eingetragen, weshalb für diese Fälle auch Raum gelassen werden muß.

Von den Frohndiensten der Offiziere ist zu bemerken, daß diese auch wohl bei dem jüngsten im Grade anfangen, und den im Dienstrange ältesten zuletzt treffen.

Die Regiments-Commandirliste umfaßt blos die Regiments-Dienste; eine Bataillons- oder Compagnie-Commandirliste aber nicht nur die, welche das Bataillon oder die Compagnie besonders betreffen, sondern auch die Regiments-Dienste, ohne daß darum irgend

ein Unterschied zwischen erstern und letztern gemacht wird; nur die auf die verschiedenen Dienstarten (§. 114.) sich gründenden Classen oder Rubriken sind in einer jeden Commandirliste von einander abgesondert.

§. 116.

Regeln, welche bei dem Commandiren des Dienstes und der Ordnung in den Dienstrouren zu beobachten sind.

Das Commandement des Platzes oder der Brigade repartirt allen Dienst auf das Regiment und dieses hinwiederum auf die Bataillone. Die Stabsoffiziere werden zu allen, die Hauptleute und übrigen Compagnie-Offiziere in der Regel nur zu den Ehrenposten und Detaschirungen von Regimentswegen namentlich commandirt, wenn die dazu gegebenen Commandos aus dem ganzen Regiment zusammen gesetzt sind. Alle übrige Dienste, welche Compagnieoffiziere erfordern, werden von Seiten des Regiments den Bataillonen summarisch angezeigt und durch diese erst das Individuum nach der Commandirliste namentlich bestimmt. Der von dem Regiment den Bataillonen summarisch angezeigte Dienst der Unteroffiziere und Gemeinen wird von diesen auf die Compagnie subrepartirt, und so erst von diesen namentlich commandirt. Nur die Ehren-Posten und außerordentlich bezahlten Dienste der Unteroffiziere, selten die Detaschirungen, commandirt der Bataillonsadjudant mit Benennung der Individuen nach seiner Liste. —

Bei den Stabsoffizieren ist in Ansehung des Commandirens zum Dienste zu bemerken, daß wenn keine Charge besonders genannt ist, ein Oberst, Oberstleutnant oder Major nach der Tour, doch nicht der, welcher das Regiment befehligt, commandirt werden könne: bei den subalternen Compagnie-Offizieren kann in diesem Falle eben so ein Ober-, oder Unterleutnant, und bei den Unteroffizieren ein Wachtmeister oder Rottmeister (Serschant oder Corporal), je nachdem es die Tour der Liste mit sich bringt, commandirt werden; obgleich, wenn es eine Befehlshaber-

schaft betrifft, auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Stärke der Mannschaft immer Rücksicht genommen werden muß (Abth. I. §. 109, 156 u. 179).

Wenn die Bataillone und Compagnien von gleichem oder beinahe gleichem Stande zu Dienst sind, so geben sie gleichen Dienst, und müssen daher die eigenen Kranken tragen. Sollte aber ein Bataillon oder eine Compagnie einen ganz besonders starken Abgang erleiden und das Verhältniß dadurch aufhören, so bestimmt der Chef darüber nach Billigkeit. Ungleiche Heerhaufen geben Dienst oder Mannschaft zu Dienst im Verhältniß ihrer gegenseitigen Stärke.

Da bei jeder Compagnie stets die zu ihrer Führung und Ueberwachung nöthige Anzahl Offiziere und Unteroffiziere vorhanden seyn soll, so muß bei dem Commandiren nach der Liste darauf Rücksicht genommen, und von einer Compagnie, wenn sie z. B. schon einen Offizier oder Unteroffizier zu einem Detaschement von mehreren Tagen gegeben hat, nicht ein zweiter zu einem ähnlichen Dienste gegeben werden, wenn gleich die Tour an ihm stände; vielmehr muß dann dieser Dienst auf den Nachfolger übergehen und jenem für ein andermal vorbehalten bleiben. Nur zu einer Wache oder anderem Dienste, der ihn nicht entfernet, kann höchstens in diesem Falle (besonders wenn man im Felde stehet) ein zweiter Offizier oder Unteroffizier der Compagnie commandirt werden. Auf dieses Gesetz, welches die Abweichungen von der Tour begründet und bestimmt, ist sowohl in den Compagnien (Abth. I. §. 130.) als auch bei den größern oder geringeren Heerhaufen, immer die gehörige Rücksicht zu nehmen.

Die bewaffneten Dienste gehen überhaupt den unbewaffneten oder Frohndiensten vor, so daß, wenn die Reihe an dem nehmlichen Manne zu einem der ersteren und letzteren zugleich steht, er zu dem erstern marschiren muß; auch stehen überhaupt in dieser Hinsicht die Dienste zu einander in der Rangordnung, wie sie §. 114. aufeinander folgen.

Die erste Classe der bewaffneten oder die Ehrendienste gehen indessen den andern Bewaffneten, und in dieser Classe selbst die Dienste in feindlichem Feuer, so wie unter diesen der Sturm, den übrigen nicht nur vor, sondern es muß auch selbst ein Offizier oder Unteroffizier, der schon in einem nachfolgenden Dienst steht, wenn ihn die Reihe trifft, zu einem der vordern dieser Dienste zu marschiren, abgelößt werden, wenn dieses nämlich ohne Verzug, und ohne daß der Dienst sonst darunter Nachtheil erleide, geschehen kann. Gleiches geschieht bei den unter den Diensten 2ter Classe voranstehenden Detaschirungen, wenn sie nämlich von längerer als 24stündiger Dauer sind, und der Offizier in einem der nachfolgenden Dienste von nur 24 stündiger oder kürzerer Dauer steht; endlich haben auch selbst zu einem gewöhnlichen Wachedienst alle diejenigen abgerufen zu werden, die nur in einem Bereitschaftsdienst stehen oder in einem unbewaffneten Dienst solcher Art, daß sie ohne Inconsequenz ihn verlassen und durch einen andern ersetzt werden können.

Kein Dienst hält je den andern auf oder befreit von ihm; vielmehr werden alle diejenige nachgethan, welche für den Augenblick von dem Individuum, an dem die Reihe stehet, nicht gethan werden können, wobei nur zwei Ausnahmen statt finden: nämlich, wenn jemand sich auf auswärtiger Detaschirung befindet, und wenn er krank oder überhaupt undienstbar ist, wodurch ihm alsdenn in dieser Zeit alle Dienste, jene im feindlichen Feuer ausgenommen vorbei gehen. Von diesen letztern aber wird durchaus kein Soldat befreit und muß sie nachthun, wenn er auch selbst zur Zeit, wo ihn dazu die Reihe trifft, blessirt darnieder läge; auch könnte ein Kriegsmann nie zugeben, daß ihm, wenn er kein Verbrechen beging, durch irgend etwas sein Näherrecht gänzlich geraubt würde, sich als bewähret zu zeigen, und auch wohl Ehre und Ruhm zu erwerben.

Alle wirklich gethane Dienste werden in den Rubriken der Commandirliste mit einem Strich, alle vorbeigegangene mit einer Nulle eingezeichnet.

Jeder Dienst endigt sich oder ist gethan, wenn entweder die gewöhnliche Ablösung erfolgt, oder dasjenige gethan ist, wozu man befehliget war. Alle Dienste sind als gethan anzusehen, wenn der Commandirte dazu wirklich abmarschirt war, mit der Beschränkung jedoch in Beziehung auf die Ehrenposten, daß man bei jenen im feindlichen Feuer bis auf den Platz gekommen seyn müsse, von wo aus man wirken sollte, und bei den übrigen Ehrenposten, daß man wenigstens die Vorpostenlinie oder die Grenze des Festungsplatzes überschritten haben müsse, wenn der Dienst als gethan gezählt werden soll.

Niemand, den die Reihe zum Dienst trifft, darf solchen eigenmächtig, ohne Vorwissen seiner Obern mit einem andern vertauschen. Ein Offizier muß dazu die vorgängige Erlaubniß von seinem Regimentschef, ein Unteroffizier und Gemeiner von seinem Compagniechef haben.

Obgleich alle vorstehende Regeln in Commandirung des Dienstes nach Möglichkeit beobachtet werden müssen, so bleibt es doch dem Chef unbenommen, in besonderen Fällen, und wenn er ein Individuum zur Ausrichtung eines Dienstgeschäftes für den Augenblick tauglicher als ein anderes findet (§. 30 u. 32.), dieses außer der Reihe hierzu commandiren zu lassen, so wie für jenes Individuum selbst die Verpflichtung, den Dienst zu übernehmen. Nur zu den Ehrenposten im feindlichen Feuer kann Niemand mit Vorbeigehung eines andern, an dem die Reihe steht, commandirt werden.

Den Stabsoffizieren und Hauptleuten, welche zu einem Dienst im Regiment commandirt werden, zeigt solches der Adjudant persönlich oder schriftlich, den subalternen Compagnie-Offizieren gewöhnlich der Compagnie-Adjudant an; dasselbe thut der Feldwebel oder Oberwachtmeister, wenn sie zu einem Compagniedienst zu marschiren haben. Unteroffiziere und Gemeine, werden von dem Feldwebel oder Oberwachtmeister namentlich commandirt, oder durch die Wochen- oder ihre Abtheilungs-Unteroffiziere (Abth. I. §. 97 u. 111.) bestellt. Die Spielleute werden nach der von dem

Regiments-Tambour geführten Liste zu den Regimentsdiensten nach der Forderung des Adjudanten commandirt (§. 103.): das übrige Stabspersonal eben so von ihrem respekt. Chef, nach dem es der Dienst fordert.

Dienste in Exerzirlagern, oder welche der Dienst, in dem man steht, schon nothwendig im Gefolge hat z. B. eine Recognoszirungs-Patrulle, wenn man auf Feldwache stehet, werden weder in der allgemeinen Commandirliste bemerkt, noch gelten sie für einen besonderen Dienst.

XX. Kapitel.

Von dem, was bei dem Aufstellen der Truppen und deren Abmarsch zu beobachten ist.

§. 117.

Allgemeine Aufstellung der Compagnie.

Eine jede Aufstellung der Compagnie (oder Schwadron) zur Uebersicht und Visitirung geschiehet zuerst zugweise durch die Wachtmeister der Züge, und selbst dieser zugweisen Aufstellung hat die der einzelnen Rotten oder Corporalschaften durch ihre Rottmeister oder Corporale voranzugehen. Liegt die Compagnie in zerstreuten Quartieren, so versammeln sich auf den Apell die Rotten (Corporalschaften), so oft nur immer der Compagnie-Aufstellung eine Inspection vorhergehen muß, vor der Wohnung ihres Rottmeisters (Abth. I. §. 43), werden von diesem erst angesehen und, so wie der Rottruf oder das Sammelsignal erfolgt, (was in diesem Falle geschieht) im Geschwindschritt auf den Sammelplatz der Compagnie geführt. Sammeln sich die Rotten sogleich auf dem Sammelplatze der Compagnie, welches geschieht, wenn sie casernirt oder in einem Bezirk nahe zusammen bequartirt sind, so treten sie in einem Glied oder bei verengtem Raum in zwei Gliedern schachbrettförmig heran. Die ungraden Rotten (Corporalschaften), stehen in erster Linie die graden sechs Schrit-

te rückwärts dieser in zweiter Linie. Die Spielleute rangiren auf dem rechten Flügel derjenigen Rotte, welcher sie zugetheilt sind, etwa mit einem Schritte Zwischenraum. Gehört ein Sapeur zu der Abtheilung, so steht dieser rechts der Spielleute gleichfalls mit einem Schritt Zwischenraum. Gehören Unterrottmeister (Gefreite) zu der Rotte, so stehen diese auf den Flügeln des Glieds und werden hier wie die übrigen Gemeinen betrachtet.

Jeder Füsilier tritt mit geschultertem Gewehr, Bajonet an Ort, den Pfanndeckel, wenn nicht zu einem Marsch ausgerückt ist, ab und beigesteckt, an seine Stelle im Glied, richtet sich, nimmt Gewehr bei Fuß und stehet still.

Der Cavallerist zu Fuß thut dasselbe, zu Pferd hat er das Seitengewehr beigesteckt, faßt die Zügel bis er in Richtung ist, und läßt sie dann etwas los.

Jeder Rottmeister überblickt oder verlieβt schnell seine Rotte, inspicirt sie genau, nnd macht sodann dem Wachtmeister des Zuges davon Rapport. Nachdem dies geschehen, werden die Züge formirt, und stellen sich eben so schachbretiförmig (in 2 oder 3 Glieder, wie dies die nachfolgende Formirung der Compagnie will) geöffnet auf. Die Rottmeister des Zuges, oder ihre Stellvertreter, rangiren sich dabei 4 Schritte vor die Mitte desselben. So wie die Wachtmeister die Revision ihrer Züge vollendet haben, machen sie dem Feldwebel oder Oberwachtmeister Rapport und treten 2 Schritte vor ihre Rottmeister.

Auf das Commando die Compagnie zu formiren! welches der Feldwebel oder Oberwachtmeister als Compagnie-Adjudant ausspricht, vereinigen sich die Spielleute sogleich auf dem rechten Flügel des ersten Zuges, die Wachmeister lassen die Glieder der Züge schließen und führen die, welche zurückstehen, in die Linie der vordern ein; sie stellen sich sodann, so wie das fernere Commando Unteroffiziere vor die Mitte! erfolgt, 6 Schritte vor der Mitte der Compagnie in einer Linie, nach den Zügen rangirt, mit einigen Zwischenraum auf. Die Rottmeister thun das-

selbe und stellen sich 2 Schritte vor ihrem Wachtmeister auf; hierauf machen sämmtliche Unteroffiziere rechts um kehrt (wodurch die Rottmeister hinter ihre Wachtmeister zu stehen kommen) und alle fassen ihre Züge ins Aug (*). Die subalternen Compagnie-Offiziere treten nun auch sogleich, und wie ihre Wachtmeister rangirt, einige Schritte hinter die Rottmeister-Linie, und fassen gleichfalls ihre Züge ins Aug, (die der Infanterie mit gezogenem Degen). Der Compagnie-Adjudant überblickt nun schnell die Zahl der Unteroffiziere, vergleicht sie mit dem, was zur Anführung, Führung, zum Schließen und Einrahmen der Züge erforderlich und etwa auch zum Dienst des Ganzen (als Fahnenschutz, Hauptführer, Jalonneurs) abzugeben ist, macht die Zahl, wenn etwas daran fehlet durch Unterrottmeister, die er aus dem Gliede nimmt, voll, und formirt hierauf die Züge und Compagnie mit Hülfe des Wachtmeisters vom Wochedienst aufs schnellste. Ist dies geschehen und hat er sich zugleich von der Richtigkeit des Standes überzeugt, so macht er dem Offizier vom Wochedienst Rapport, läßt die Glieder (zur Inspection) öffnen und tritt auf den rechten Flügel der Unteroffiziere (auch wohl, wenn ihm obliegt, einen Zug zu führen, sogleich in die Linie der Züge führenden Offiziere).

Der Offizier vom Wochedienst muß in der Zwischenzeit die Unteroffiziere zugetheilt — und diese sich dem gemäs rangirt — haben; wobei er von dem Prinzip nicht abweichen darf, daß ein jeder derselben, so viel es nur immer möglich, bei den Leuten seiner Abtheilung gelassen werden

---

(*) Diese Rangirungsart der Unteroffiziere, wodurch sie die Züge und, sogleich nach ihrer Zutheilung, die Stellen ins Auge fassen können, wohin sie abzugehen haben, ist der gewöhnlichen, wobei sie Front wie die Linie behalten, vorzuziehen. Sie erleichtert das schnelle Formiren, besonders bei der Cavallerie, ungemein.

müsse (*); er überzeugt sich dann von der Richtigkeit der Abtheilung der Züge und des Standes, macht dem Compagnie-Befehlshaber Rapport, und nimmt seinen Platz unter den Zugsbefehlshabern ein.

Der Compagnie-Befehlshaber sieht nun die Zutheilung der Unteroffiziere nach und inspizirt sie zugleich, revidirt dann die Linie oder nimmt, wenn Zeit dazu ist, eine Detail-Inspection (etwa mit Hülfe des Woche-Offiziers) vor, und giebt den Befehl: Offiziere und Unteroffiziere auf eure Posten! (bei der Cavallerie, im Trab, Galopp) Marsch! (**). Er läßt nun (bei der Infanterie) schultern, richten, und ist das Bataillon noch zu formiren (etwa nach einigen Handgriffen) das Gewehr in Arm nehmen; ist dies aber nicht, abmarschiren.

Wenn die Compagnie Fußvolks auf dem Platze ihrer Aufstellung zum exerziren oder manövriren befehligt wird, oder sich hierzu versammelt, so nehmen die Spielleute und Sapeurs, wie bei dem formirten Bataillon (***),

---

(*) S. m. Treffenkunde f. d. Fusvolk der Landwehre §. 9 u. 10. In dem Falle, wo man sich allein oder vorzüglich um der Zuschauer willen (zur Parade) formirt, ist jenes Prinzip nicht anwendbar, und es wird dann lediglich auf die Länge des Mannes gesehen.

(**) — wobei jene des Fußvolks den kürzesten Weg nach ihrer Stelle in der Schlachtordnung nehmen; jene der Reiterei aber zur Hälfte um den rechten, zur Hälfte um den linken Flügel der Schwadron herum reiten, um so bequem ihre Stelle einnehmen zu können. Dieses (das Verfahren der Grosh. Hessischen Cavallerie) ist um so nöthiger, da jedes Glied eines Reiterzuges eingerahmet ist, und der Rahmen des 2ten Glieds (gewöhnlich ein Unterrottmeister) sich hinter dem Rahmen des 1ten Glieds (einen Unteroffizier) aufstellen muß.

(***) Es ist dies der Grund, warum hier den Spielleuten und Sapeurs der Compagnie eine Stelle bezeichnet ist. Wo die Exerzirreglements aus andern Gründen etwas anders hierüber bestimmt haben, hält man sich an dieses. Uebrigens ist

sogleich ihre Stellung hinter der Mitte derselben, (6 bis 8 Schritte vom Glied der Schießenden) mit Ausnahme jedoch des Hornisten, der zur Signalisirung dem Chef nicht von der Seite kommen darf (*); sie behalten diese Stellung bis jene Uebungen aufhören und abmarschirt werden soll, welches darum in diesem Falle stets durch ein vorausgehendes Avertissement, (zum — rechts oder links — abmarschiren!) zu erkennen gegeben werden muß; worauf sich die Spielleute und Sapeurs auf den benannten Flügel zu begeben haben.

Ein einzelner Zug wird durch seinen Wachtmeister stets in eben der Art formirt, wie die Formation der ganzen Compagnie durch den Feldwebel oder Oberwachtmeister geschieht.

Bei dem Aufstellen kleinerer oder größerer Trupps als denen eines Zugs, mögen sie aus einer oder mehreren Compagnien zusammen gesetzt seyn, wird gleichfalls auf ähnliche Art verfahren.

§. 118.

Was bei dem Aufstellen der Compagnien zum Verlesen und bei einer verschieden gekleideten und bewaffneten Mannschaft zu thun ist.

Wenn die Compagnie sich zum Verlesen oder ohne Waffen zu versammeln hat, welches jedesmal, so wie das Signal gegeben ist, sogleich auf dem allgemeinen Sammelplatz der Compagnie (auch wohl des Bataillons oder Regi-

---

bei Allem, was hier von dem Aufstellen gesagt ist, ganz vorzüglich das Bedürfniß der Landwehre, oder der Regimenter der allgemeinen Landesbewaffnung des Grosh. Hessens berücksichtigt.

(*) Siehe meine Treffenkunde für das Fusvolk der Landwehre. Plan I. Fig. 1.

ments nach den Bestimmungen des Chefs) ohne daß die Leute sich hierzu erst vor den Quartieren ihrer Corporale sammeln, geschieht, so findet hierbei in Beziehung auf die Aufstellung und Ausmittelung des Standes der Mannschaft ganz dasselbe Verfahren statt, als wenn in Waffen ausgerückt wird (§. 117. u. Abth. I. §. 137).

Bei allen Verlesen, welche nach der (2 bis 3 Stunden vor der Wachparade statt findenden) Früh-Inspection gehalten werden, kann in denjenigen Plätzen, für welche ständige Platzcommandanten geordnet sind, und besonders in der Residenz des Fürsten, kein Soldat anders als in Ordonnanzkleidung erscheinen, diejenigen ausgenommen, welche kurz zuvor einen Frohndienst zu verrichten hatten. Diese in Frohnkleidung Erscheinenden rangiren sich dann auf den linken Flügel ihrer Abtheilungen und, so wie die Compagnie zusammenrückt, der Compagnie. In andern als den hier bemerkten Garnisonen und in den Cantonnirungen (wo dann jene Früh-Inspectionen (Abth. I. §. 111.) auch nur die in den Dienst kommende Mannschaft zu betreffen pflegen) hat der gemeine Soldat, die Sonn- und Feiertage ausgenommen, in der Regel in seiner Frohnkleidung, der Cavallerist in seiner Stallmontur, bei dem Verlesen zu erscheinen, doch brauchen diejenigen, welche irgend eines Dienstes oder anderer Ursache wegen die Ordonnanz-Kleidung anhaben, sich deshalb nicht umzukleiden; sie haben in diesem Falle nur ihre Stellung, wenn die Verlesen öffentlich geschehen, auf dem rechten Flügel ihrer Abtheilung — und sofort ihrer Compagnie — zu nehmen.

Wenn ein Theil der Leute bewaffnet bei dem Verlesen zu erscheinen hat, wie dies gewöhnlich mit denjenigen der Fall ist, die zu Beiwachen oder Bereitschaften commandirt sind, so rangiren diese stets auf dem rechten Flügel der Unbewaffneten ihrer Abtheilung oder der Compagnie.

Alles dieses gilt zugleich bei jeder Aufstellung gemischter Haufen bewaffneter und unbewaffneter, zum Theil in Ordonnanz-, zum Theil in Frohnkleidung erscheinender Soldaten.

§. 119.

Von der Aufstellung der Bataillone.

Wenn ein Bataillon unter die Waffen treten soll, und dessen einzelne Compagnien sich hierzu auf ihren besonderen Sammelplätzen aufzustellen und zu formiren, dann (bei dem Vergatterungsschlag) auf jenen des Bataillons zu verfügen haben, so stellen sie sich, daselbst angelangt, sogleich in einer Linie neben einander auf, und die Spielleute unter dem Bataillons-Tambour, so wie die Sapeurs, nehmen sogleich ihre Stellung hinter der Mitte des Bataillons, oder so, wie es das Exerzir-Reglement vorschreibt. Ist hingegen der erste Sammelplatz der Compagnien auch zugleich jener des Bataillons, so stellen sich die Compagnien, bis sie revidirt und formirt sind, eben so schachbrettförmig auf, wie dies die einzelnen Züge einer Compagnie vor deren Formirung (§. 117.) zu thun angewiesen sind, und die Hauptleute lassen sie erst dann in eine Linie rücken, wenn das Zeichen zur Formirung des Bataillons gegeben ist.

Wenn das Bataillon formirt werden soll, und die Feldwebel dem Adjudanten den Stellzettel (Abth. I. §. 135) eingereicht haben, so lassen die Hauptleute alle Befehlshaber durch das Commando, Offiziere und Unteroffiziere vor! wieder vor die Mitte der Compagnie treten, und sodann Gewehr in Arm nehmen, worauf der Adjudant die Plotons möglichst schnell gleich macht, die Quartiermeister (Fourriere), oder die sonst hierzu von den Hauptleuten bestimmten Unteroffiziere, das Fahnenploton bilden läßt, zusiehet, ob für Hauptführer von den Flügel-Compagnien gesorgt ist, und überhaupt die erforderliche Formirung nach der in dem Exerzir-Reglement der Waffe gegebenen Anleitung vollendet; er macht sodann darüber seinem Bataillonschef (welchem in dieser Zeit die Hauptleute mündlichen Rapport über ihre Compagnien abzustatten haben) die Meldung über die Richtigkeit des Ganzen und übergiebt ihm den Stellzettel des Bataillons.

Die Hauptleute lassen nach diesem die Offiziere und Unteroffiziere eintreten, und befehligen die Führer, auf

(vor) die Linie; der Adjudant richtet die Führer, und die Hauptleute nach diesen ihre Compagnien, worauf sie selbst an ihre Plätze treten.

Bei der Formirung zum Exerziren und zum Paradiren im Frieden sorgt der Adjudant für genaue Gleichstellung der Compagnien dadurch, daß er die Kampfreihen, welche die eine Compagnie mehr hat als die Mittelzahl für alle Plotons fordert, sogleich vom linken Flügel derselben wegnimmt und sie hinter die Mitte des Bataillons treten heißt, dann diejenigen Compagnien, welchen es daran gebricht, hiervon completirt; sollte in diesem Falle dennoch einer der Züge der Compagnie eine Reihe mehr erhalten müßen als die übrigen, so muß dies der erste, nach ihm aber der vierte Zug seyn. Zu andern Zwecken und wo es (wie zum Manövriren) auf das mehr oder minder einiger Reihen bei einem Ploton nicht ankömmt, darf vorbemerkte Trennung der Leute von ihren Compagnien nicht oder nur dann statt finden, wenn eine allzugroße Ungleichheit der einen Compagnie gegen die andere statt findet; übrigens müssen in diesem Falle die Leute, welche zu einem Halbbataillon gehören, nicht ohne die höchste Noth bei dem andern Halbbataillon zur Ausgleichung verwendet werden.

Mag ein Bataillon zum Exerziren durch die Gleichstellung der Plotons oder zum Marsch durch das bloße Zusammenstoßen der formirten Compagnien formirt seyn, so nehmen die vereinten Sapeurs und Spielleute des Bataillons ihre Stellung auf dem Flügel desselben sogleich ein, als es bekannt ist, daß rechts oder links abmarschirt werden soll: und zwar steht, wenn rechts abmarschirt wird, die Rotte (Corporalschaft) der Spielleute, in 2 Glieder rangirt, 8 Schritte vom rechten Flügel, und die Sapeurs in einem Glied, mit einem Abstand von etwa 4 Schritten, rechts dieser. Hat das Bataillon eine Musik, so steht diese dem Flügel zunächst an der Stelle der Spielleute und diese, mit 4 Schritten Abstand von ihr, mehr rechts, dann zu äußerst die Sapeurs; ist das Regiment versammelt, so steht die ganze Rotte (Corporalschaft) der Sapeurs des Regiments rechts der Spielleute des ersten Bataillons. Ist

der Abmarsch links befohlen, so nehmen die Sapeurs und Spielleute ihre Stellung auf ähnliche Art und in eben derselben Entfernung auf dem linken Flügel.

Wenn das Bataillon zu irgend einer Austheilung, Special-Inspection der Compagnien oder ohne Waffen sich versammelt, so bleiben die Spielleute und Sapeurs bei ihren Compagnien und stehen auf dem rechten Flügel derselben mit dem §. 117. bemerkten Abstand. Eben dasselbe findet in diesem Falle statt, wenn das ganze Regiment sich versammelt.

§. 120.

Von der Aufstellung der Regimenter des Fusvolks.

Wenn ein Regiment sich versammelt, so rangiren die Bataillone desselben sogleich in eine Linie. Die Uebergabe des Stellzettels geschieht nach Vorschrift (siehe §. 130.). Die Bataillonschefs erstatten mündlichen Rapport über die Richtigkeit ihres Standes und der Formirung an den Regimentschef. Bei dieser Formirung ist nach den verschiedenen Fällen dasselbe zu beobachten, was bei der Formirung des Bataillons bemerkt wurde.

Die Spielleute des ersten Bataillons stellen sich in den Fällen, wo zu einem Rechts-Abmarsch in Zugordnung ausser dem Bataillonschef, sich auch noch andere Chefs an die Spitze der Colonne zu setzen haben, verhältnißmäßig von dem rechten Flügel weiter ab, als es der vorhergehende §. besagt und so, daß diese den erforderlichen Raum (§. 122.) finden.

§. 121.

Von der Stellung des Befehlshabers vor und nach dem Abmarsch des Trupps.

Jeder Befehlshaber eines mit oder ohne Waffen aufgestellten Trupps nimmt seine Stellung bis zum Abmarsche desselben vor der Mitte, so, daß er ihn vollkom-

men im Auge haben kann und die Flügel der Linie, nachdem diese lang ist, mit ihm etwa einen Winkel von 90 bis 120 Grade bilden. In dieser Stellung commandirt er zugleich den Abmarsch, der nie anders, als nachdem vorher die Unterbefehlshaber an ihre Stellen in der Schlachtordnung eingetreten und die Glieder geschlossen sind, statt findet. Geschieht der Abmarsch zur Vereinigung mit andern Trupps oder zum Bilden eines größeren Körpers, so tritt der Befehlshaber, wenn er diese Vereinigung bewerkstelligt hat, und das Ganze nicht erst noch formirt werden muß, sogleich an seine Stelle in der Schlachtordnung; ist hingegen das Ganze noch zu formiren, so behält er seine Stelle vor seiner Abtheilung, Front nach dieser, bis die Formirung geschehen ist. Die Front darf von dem Befehlshaber einer formirten Abtheilung nicht mehr nach dieser gemacht werden, sobald sie das Gewehr geschultert oder sonst eine unbewegliche Stellung angenommen hat; er nimmt vielmehr in diesem Falle bei seiner Stellung vor der Mitte die Front seines Trupps an, und dreht sich nur nach diesem um, wenn er irgend ein Commando auszusprechen hat.

Befehlshaber ganz kleiner Trupps, die keinen Unterbefehlshaber haben, der auf dem Flügel derselben stehen kann, oder nur einen, der aber (wie auf Wachen) zum Eintreten in die Mitte, oder bei dem Marsche zum schließen verwendet werden muß, stehen nicht vor der Mitte ihrer Abtheilung, sondern auf dem rechten Flügel im ersten Glied. Wenn diese Befehlshaber irgend ein Commando auszusprechen haben, so gehen sie von ihrer Stelle einen Schritt vor, und machen dann links um, um an dem Glied hinabsehen zu können, treten hierauf wieder in das Glied oder bleiben, falls sie aus der Flanke marschiren wollen, neben dem Flügelmanne, um den Trupp so zugleich führen zu können.

Andere als die Befehlshaber von dergleichen kleinen Trupps behalten im Reihen- oder im Colonnen-Marsche mit kleinen Abtheilungen jederzeit die Stellung der Mitte gegenüber bei, die sie vor dem Abmarsche hatten; nur rücken sie der Flanke der Colonne verhält-

nißmäßig etwas näher, und begeben sich jedesmal auf die Seite der Directionslinie, wenn sie sich nicht oder nicht mehr auf dieser befinden, was das Exerzirreglement der Waffe näher bestimmt.

§. 122.

Allgemeine Marschordnung eines Infanterie-Regiments, oder kleineren Körpers.

Bei dem Marsche eines einzelnen Regiments in Colonne sind jederzeit, (wenn es keiner Avantgarde bedarf, als welche sonst vorhergeht) die Sapeurs an der Spitze, um allenfallsige Hindernisse aus dem Wege räumen zu können; hat das Regiment Artillerie, so folgt (nach dem Raum, den es zum Einschwenken bedürfen könnte, und etwas darüber) hinter den Sapeurs ein Peloton Infanterie, Grenadiere, Jäger oder Schützen; hierauf kommt die Artillerie und zwar 2 Canonen neben einander, wo es der Raum erlaubt (und das Regiment auch in Zugs- oder Plotons Abtheilungen marschirt). Einige Schritte nach der Artillerie folgt der Regimentstambour mit den Spielleuten des ersten Bataillons, die Musik, dann der Oberst des Regiments, und linker Hand desselben, doch etwas zurück, der Chef des ersten Bataillons; beiden zur Linken und um einige Schritte zurück der Regiments-Adjudant. Ist ausser dem Obersten noch ein Regiments-Innhaber an der Spitze des Regiments, so reitet diesem der Oberst zur Linken, und der Chef des ersten Bataillons 4 Schritte hinter ihnen. Ein übercompletter Stabsoffizier, wenn er zu einem Bataillon gehört, hat seine Stelle zur Seite seines Bataillonschefs, und gehört er zu dem Regiment überhaupt zur Seite seines Regimentschefs, falls diese an der Spitze der Colonne sich befinden; sind sie auf der Flanke der Colonne vor deren Frontseite (s. §. 121.), so hat er seine Stelle auf der entgegengesetzten Flanke der Colonne (oder hinter der Frontseite). Hinter dem Bataillonschef, wenige Schritte, folgt in vorbemerkter Zugordnung der Chef des vordersten Pelotons u. s. f. das Bataillon.

Das zweite Bataillon folgt dem ersten mit der Intervalle, die die Aufstellung zum Abmarsch erfordert, seine Spielleute an der Spitze habend.

Hat das Regiment 4 Canonen und marschirt allein, so folgen ihm in der Regel eben so 2 davon nach, wie ihm 2 voran gehen, und nach ihnen wiederum ein geschlossenes Peloton. Marschirt das Regiment in Verbindung mit andern Regimentern und ist an der Spitze, so geht ihm in der Regel seine ganze Artillerie voran; folgt es einem andern (oder auch wohl im ersten Falle) so geht seine Artillerie, wenn sie aus 4 Canonen besteht, zum Theile dem ersten, zum Theile dem zweiten Bataillon voran; schließt es eine Colonne, so folgt seine ganze Artillerie nach; am gewöhnlichsten entscheiden die Umstände hierüber.

Die allgemeine Marschordnung eines Bataillons und eben so einer Compagnie, als dem Regiment ähnlich formirter Körper, liegt gleichfalls vollkommen in dem eben Gesagten. Das Exerzierreglement der Waffe und das Feldreglement geben die übrigen, den Ab- und Colonnenmarsch betreffenden und sonst hier einschlägigen nähern Bestimmungen (*).

(*) Die allgemeine Marschordnung für eine Compagnie der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung, so wohl mit als ohne Marschsicherung, findet sich §. 10 u. 48 dann Plan I Fig. 7. meiner Treffenkunde für das Fusvolk der Landw. — Wenn indessen der Befehlshaber einer solchen Compagnie mit Marschsicherung marschiren und bei dem Manövriren einen Trupp Schützen dauernd zur Flügeldeckung verwenden will, so ist es nicht gerade nöthig, daß er, wie es hier angegeben, die Schützen aus dem dritten Glied der Flügelzüge dazu nehme, und diese dadurch beständig auf zwei Glieder formirt bleiben; vielmehr wird er dann wohl thun, schon bei der Aufstellung darauf Rücksicht zu nehmen, jene Schützentrupps sogleich zu sondern, und dann erst die Züge auf 3 Glieder zu formiren. Allgemeine Bestimmungen werden durch besondere Veranlassungen modifizirt, und es ist stets auf die Umstände, ganz vorzüglich bei der Bestimmung der Marschordnung, Rücksicht zu nehmen.

XXI. Kapitel.

Von den Standes-Ausweisen oder den tabellarischen Rapporten und deren Verfertigung.

§. 123.

Diejenigen Eingaben in tabellarischer Form, welche dem Chef zur bequemen und vollständigen Uebersicht des Standes eines seinen Befehlen untergebenen Trupps oder Heereskörpers dienen, und daher Standes-Ausweisungen oder auch nach der Zeit, in welcher sie eingereicht werden müssen, tägliche, wöchentliche, monatliche Rapporte (Standes-Tabellen) genannt werden, sind in jedem Dienste verschieden; selbst jeder Oberbefehlshaber bestimmt auch wohl die Form derselben, nachdem ihm diese oder jene zur Uebersicht bequemer dünkt, oder er fügt dem gegebenen allgemeinen Muster einige Rubriken hinzu und läßt andere hinweg, je nachdem ihm die besondere Uebersicht des einen oder des andern für eine der Waffenarten oder die eingetretenen Umstände wichtiger oder minder wichtig wird.

Es wird hierdurch nicht wohl möglich, dem das Kriegswesen Studirenden auf eine andere Art zur Kenntniß dieser dem Dienste so wesentlich nothwendigen Standes-Tabellen zu verhelfen und ihm eine Anleitung zur Entwerfung derselben, von welcher Art und Form sie seyn mögen, zu geben, als dadurch, daß man ihm ein Muster hierzu vorlege, welches in möglichster Allgemeinheit alles das enthält und in klarer Uebersicht zeigt, was einem Anführer, von welcher Waffe er seye oder welchen einfachen oder zusammengesetzten Heereskörper er befehligen mag, von deren Stande stets und vorzüglich zu wissen nöthig ist. Zu diesem Zwecke habe ich von einer Regimentsstandes-Ausweise ein solches Muster (Tab. V.) entworfen (da ich kein meiner Absicht gänzlich entsprechendes finden konnte) und hier beigefügt, welches eben so gut zu den täglichen als zu den längere Zeiträume umfassenden Eingaben, und zwar jeder Waffe, dienen kann; so wie denn überhaupt in jedem wohl-

geordneten Kriegsdienst hierin die möglichste Gleichförmigkeit herrscht, um nicht durch die verschiedenen Formen den Geschäftsgang schwieriger zu machen.

Es bedarf kaum einer Erwähnung und zeigt sich wohl von selbst, daß das in Tabelle V. dargelegte Schema einer Regiments-Standes-Tabelle zugleich auch das für eine Brigade oder jedes größeren Heereskörpers, und eben so für ein Bataillon oder jeden kleinern Heereskörper seyn könne; die Vergleichung mit dem in Tabelle XI. zu einem täglichen Compagnie-Rapport entworfenen Muster beweist dies ebenfalls; denn auch in diesem Punkte müssen die Formen sich möglichst gleich und alle Hauptrubriken dieselben bleiben.

Das Tabelle VI. beigefügte Schema eines Bataillons- (und respekt. Regiments-) Rapports, wie es den Grosh. Hessischen Regimentern der allgemeinen Landesbewaffnung gegeben ist, und wobei daher auch mehrere in Tab. V. für ein dienstleistendes Regiment entworfene Rubriken ganz entbehrlich waren, lehrt endlich auch diese sehr übliche deutsche Rapportform — wobei in der Tabelle durchaus nur Compagnie-Mannschaft enthalten ist — kennen und wird demjenigen, der das begriffen hat, worauf es bei der Verfassung der ersteren und allgemeineren (Tabelle V.) ankömmt, zugleich den Beweis geben, wie leicht ihm dann das Verstehen und Verfassen dieser und aller ähnlicher tabellarischer Rapporte wird. Wo die Stäbe der Regimenter nicht durchgehends Personenzahl und Chargen gleich haben oder doch große Unterschiede hierbei statt finden, wie dies bei den Regimentern der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung der Fall ist, kann man kaum anders, als die Stäbe und die Chargen einzeln, wie in Tabelle VI. geschah, anzuführen.

§. 124.

Da dem Chef eines jeden einfachen sowohl als zusammengesetzten Heereskörpers beständig eine Uebersicht aller

zum Corps gezählt werdender Individuen oder des Corpsstandes, aller zum Dienst vorhandener Individuen oder des Effectivstandes, u. s. f. des wehrhaften Standes, des completten Standes, des Verpflegsstandes ꝛc. zu wissen nöthig ist, so kömmt es bei der Verfassung der Standesausweise, die ihm summarisch und speciell darüber Aufschluß geben soll, vorzüglich darauf an, was man unter jenen verschieden benannten Ständen zu verstehen habe, oder in dem Dienste, in welchem man sich befindet, darunter begriffen haben will. Das am allgemeinsten Geltende hierüber, und so wie ich diese Bestimmungen bei dem Entwurf zu einer Regiments- und Compagnie-Standesausweise (Tab. V. und XI.) angenommen habe, ist Folgendes:

1) Der Effectivstand enthält nur was wirklich zum Dienste vorhanden ist, und durchaus nicht, was nur formell dazu gezählt wird. Er umfaßt daher alle zu dem Heereskörper, der den Rapport stellt, gehörige Individuen, mögen sie gegenwärtig oder abwesend, dienstbar, krank oder sonst auf eine Art undienstbar seyn, über welche der Chef, wie es der Dienst auch erfordern mögte, verfügen kann, und schließt mithin Gefangene (in Feindes Händen Befindliche), Vermißte und die andern Corps in der Art Zugetheilten, daß sie von dem Corps, zu dem sie gehören, durchaus nichts mehr von Verpflegung zu empfangen haben, aus.

2) Der allgemeine Verpflegsstand ist mit dem Effectivstand vollkommen Eines; indem alle zum Effectivstande eines Heereskörpers gehörige Individuen auch von ihm diejenige allgemeine Verpflegung zu empfangen haben, die für alle ihre Bedürfnisse Vorsehung thut. Der besondere Verpflegsstand hingegen, oder derjenige, den man ausschlußweise Verpflegsstand zu nennen pflegt, umfaßt jene Individuen des Effectivstandes, welchen man Wohnung, Speise und Sold, außer der Kleidung und was ihnen sonst nöthig, zu geben hat, und die mithin zum Dienst (bei der Fahne) versammelt sind; mögen sie nun zur Dienstleistung brauchbar oder unbrauchbar oder auch kurze Zeit davon dispensirt seyn.

3) Der Corpsstand enthält alle Individuen, welche zu dem Heereskörper, wovon die Rede ist, (dem Regiment, Bataillon, der Compagnie ꝛc.) gezählt werden; mögen sie nun reell oder formell zum Stand gehören; mag der Chef darüber disponiren können oder nicht! Mithin gehören auch hierher die im Effectivstand (Nr. 1) in Abgang gebrachten Gefangenen, die Vermißten und die andern Corps auf einige Zeit zur allgemeinen und besondern Verpflegung (Nr. 2) Zugetheilten.

4) Der complette oder vollzählige Stand umfaßt vom Chef abwärts alle Individuen, die vermöge des bestehenden Systems zum Stand eines Corps (Regiments, Bataillons ꝛc.) gehören: das Uebercomplette oder nicht Complette erklärt sich hieraus von selbst.

5) Der allgemeine Wehrstand, oder Stand der Streitbaren umfaßt alle diejenigen, welche zum Fechten bestimmt sind, und schließt in dieser Bedeutung selbst den obersten Feldherrn mit ein, hingegen den Theil des nicht eigentlich zum Fechten bestimmten Stabspersonals (s. Abschnitt II u. III.) aus. Der besondere Wehrstand oder der Stand der Handstreiter auch Feuergewehrstand genannt, umfaßt alle mit der Flinte, oder eigentlich der Waffe des gemeinen Soldaten, ausgerüstete Leute und schließt die übrigen zum allgemeinen Wehrstande gehörigen aus. Die Unteroffiziere, Gefreiten und gemeine Soldaten, so wie auch die Sapeurs oder Zimmerleute der Compagniemannschaft gehören überall hierher, und die (bedienenden) Trainsoldaten sind ausgeschlossen. Was die Spielleute betrifft, so werden bei der Cavallerie die Trompeter mit Recht dazu gezählt, bei der Infanterie dagegen kann man dies nicht, und sie dürfen hier, so wie die Offiziere, nur unter den allgemeinen Wehrstand gezählet werden. Man hat darüber in jedem Dienst seine besondere Normen, und wo die Compagniespielleute durchaus Männer seyn müßen, die im Nothfalle eine Waffe ergreifen und im Gliede mit fechten können, da zählt man sie auch zu dem besondern Wehr- oder Handstreiterstand.

Da es bei dem im Frieden gewöhnlichen Standesausweisen nie darauf ankömmt, den allgemeinen Wehrstand oder gar den Handstreiterstand genau geschieden zu wissen, und der Chef, wenn er den Stand der Unteroffiziere und Gemeinen der Compagniemannschaft kennt, für die allermeisten Fälle, selbst im Kriege, hinlänglich über den Stand der Handstreiter orientirt ist; so habe ich auch auf diese Rubrik bei dem Entwurf zu einer Standesausweise (Tab. V.) keine Rücksicht genommen (*).

§. 125.

Da der Chef in einer Standes-Ausweise oder Tabelle nothwendig finden muß, was von der Gesammtmannschaft undienstbar (keinen Dienst zu leisten im Stande) ist, und was dienstbar ist, so macht dieses 2 ständige Hauptrubriken einer jeden derselben aus. Da der Chef nicht minder beständig wissen muß, was von den Dienstbaren gegenwärtig (sogleich zur Hand) und was abwesend ist; eben so, was von den Undienstbaren gegenwärtig oder abwesend ist, so giebt dies 2 andere untergeordnete Hauptrubriken einer jeden Standesausweise. Hierzu kömmt ferner nothwendig in untergeordneten Rubriken alles das, was der Chef noch von seinem Corps in Beziehung auf den Dienst besonders zu wissen nöthig hat z. B. die Zahl der Gefangenen, Vermißten, entfernt oder im Standort Kranken, Undressirten, Beurlaubten, Commandirten, im allgemeinen täglichen Dienst Befindlichen, zum Ausrücken Vorhandenen u. s. f., wie es etwa die Tabelle V. zeigt.

Wenn eine Standes-Ausweise oder Tabelle nicht mit Rubriken überladen und dadurch die leichte Uebersicht des

---

(*) Die Spielleute sind jedoch, gegen das Herkommen, den Gemeinen (Handstreitern) nachgeordnet worden, damit man sie um so leichter von den Handstreitern scheiden kann; wo man sie nicht dazu zählen und etwa mit den Trainsoldaten unter eine Rubrik ordnen will.

Ganzen, die durch sie bezweckt wird, wieder verloren gehen soll, so muß nothwendig alles, was nur immer auf Einzelheit oder kleineres Detail Bezug hat, daraus wegbleiben: so, daß mithin außer den oben bemerkten allgemeineren und eben darum ständigen Rubriken ohne besondere Veranlassung keine solche aufgenommen werden dürfen, die noch weiter in die Besonderheit eingehen und in die man nur selten etwas einzutragen haben würde.

Insofern jedoch auch Vieles, was eine allgemeine Tabelle nicht aufnehmen konnte, dem Chef nicht unbekannt bleiben darf, so muß dieses in einer Beilage, die man Docirung oder Erläuterung zu nennen pflegt, der Haupttabelle beigefügt werden. Diese Docirung ist es durchaus nöthig, in der nehmlichen Ordnung zu geben, wie die Hauptrubriken in der Tabelle aufeinander folgen. Sie führt bis auf einen gewissen Punkt, nämlich mehr oder minder das Detail an, je nachdem der Rapport für den Chef eines kleineren oder größeren, für jenen eines einfachen oder zusammengesetzten Heereskörpers entworfen, oder auch nachdem es von diesen Chefs besonders verlangt wird.

§. 126.

Zur Belehrung, wie die Rubriken einer Standes-Tabelle auszufüllen und wie sie zu erläutern (dociren) seyen, bemerke man sich, in besonderer Beziehung auf den allgemeinen Entwurf der Tab. V., folgendes:

I. Effectivstand (§. 124 Nro. 1.).

Unter die Rubrik Abgang vom Effectivstand kommen:

1) Gestorbene: die Erläuterung sagt, ob
gegenwärtig im Corps-Spital;
— Quartier.
entfernt in einem Spital;
— Urlaub zu Haus;
— dem Auslande.
vor dem Feind geblieben;

selbst entleibt;
mit Tod bestraft.

2) Gefangene.

3) Vermißte, (die über den Löhnungs-Zahltag vermißt bleiben).

4) Desertirte: — ob
in Urlaub;
aus dem Standort.

5) Entlassene: — ob
als Invalid;
— Excapitulant;
— nicht verpflichtet (oder an den Canton zurück);
auf (besondern) höchsten Befehl;
gegen Einstellung eines andern;
pensionirt;
quittirt;
anderwärts angestellt;
cassirt;
ohne Abschied fortgeschickt.

6) Transferirte: — ob
zu andern Regimentern oder Corps;
im Regiment (*).

(*) Die im Regiment Transferirten können im Effectivstand desselben keine Veränderung, wohl aber eine solche im Bataillon und in der Compagnie hervorbringen; es wird darum dieser Veränderung auch nur in der Erläuterung des Bataillons- oder Compagnie-Rapports gedacht, und mit dem Abgang auch jederzeit der Zugang sorgfältig bemerket. Wenn die Veränderung blos in einem Bataillon statt fand, so kann sie weder in der Regiments- noch in der Bataillons-Rapporttabelle bemerkbar gemacht werden.

7) Den Grad Verändernde (Avancirte oder Degradirte) (**).

8) Zugetheilte (§. 124 Nro. 1.).

9) Aus Irrthum in Zugang Gebrachte.

Pferde-Abgang.

A) Selbstgestellte Pferde: — ob
a) durch den Feind gefallen;
b) im Gefecht entkommen.

B) Dienst-Reitpferde: — ob
a) abgängig versteigt;
b) an das Fuhrwesen abgegeben;
c) gefallen ob im Gefecht;
— krank.
d) entführt, ob gestohlen;
— durch Deserteurs.
e) verschenkt (auf höchsten Befehl) ob diensttauglich;
— dienstuntauglich.
f) verkauft.

C) Dienst-Zugpferde.
Wie die Reitpferde erläutert.

Unter die Rubrik Zugang zum Effectivstand kommen:

1) Recruten: die Erläuterung sagt, ob
verpflichtete;
unverpflichtete.

2) Deserteurs: — ob
attrapirte;
revertirte.

(**) Wenn die den Grad Verändernden im Regiment bleiben, so wird durch sie blos die Art des Effectivstandes, nicht dieser selbst verändert. Es muß darum ihr Abgang in dem einen, und ihr Zugang in dem andern Grad sehr sorgfältig gewahret werden.

3) Aus Kriegsgefangenschaft Kommende: — ob
ausgewechselte;
entlassene;
selbst ranzionirte.

4) Vermißte, (die schon in Abgang gebracht waren und sich wieder einfanden).

5) Transferirte: — ob
von andern Regimentern;
im Regiment (s. Abgang).

6) Den Grad Verändernde (s. Abgang.)

7) Zugetheilte: — ob
von andern Regimentern und diesen angehörig.
zurückgegeben von andern Regimentern, als zum Regimentsstand (§. 124 Nro. 3) gehörig.

8) Aus Irrthum in Abgang Gebrachte.

Pferde-Zugang.

A) Selbstgestellte Pferde.

B) Dienst-Reitpferde: — ob
Remonte vom Ausland,
—— — Innland,
Beute-Pferde;
von Deserteurs zugeführt;
requirirt.

C) Dienst-Zugpferde: — ob
aus den Reitpferden abgegeben;
verlassene Vorspann;
(die übrige Erläuterung, wie bei B).

II. Regiments- oder Corpsstand (§. 124 Nro. 3.)

Hier wird unter der Hauptrubrik undienstbar docirt:

1) Was abwesend undienstbar ist, und zwar

a) Gefangene: Diese werden unter dieser Rubrik so lange fortgeführt, als man Hoffnung hat, sie wieder zum Regiment zu erhalten, oder bis der Befehl gegeben ist, sie (an den Canton zurückgegeben), abzuführen. In dem Effectivstand werden sie dagegen, von dem Augenblick ihrer Gefangennehmung an, abgeführt.

b) Momentan-Abgehende: — erläutert ob
Vermißte: (bis zum Eintreten des Löhnungs-Zahltages, wo sie erst von dem Effectivstand abgeführet werden können).
Dauernd Vermißte (die über den Löhnungstag vermißt bleiben).
Zugetheilte (*).
Sonst Abgehende (**).

c) Auswärts Kranke: — ob
zu Haus in Urlaub;
in einem Hospital des Landes;
im Auslande.

2) Was gegenwärtig undienstbar, ist, und zwar

a) Im Standorte krank: — ob
im Corpsspital (des Ortes oder der Nachbarschaft);

(*) Die von dem Regiment momentan abgegeben und andern Corps zu Dienst und gänzlicher Verpflegung zugetheilt sind (§. 124 Nro. 1), so, daß sie zwar dem Effectivstand abgehen aber, als fortdauernd zum Regiment gehörig, im Regimentsstan fortgeführet werden. Geschieht eine solche Zutheilung im Regiment selbst (bei weit von einander entfernten Bataillonen), wodurch der Effectiv- und Verpflegsstand (§. 124 Nro. 2.) des Regiments nicht, wohl aber der der Bataillone geändert wird, so muß Ab- und Zugang in derem Stande aufs genaueste gewahrt werden und zusammentreffen.

(**) Wohin alle sonstige zum Regiments- nicht aber zum Effectivstand zu zählende Individuen gehören, z. B. ein zum Regiment ernannter Offizier, der noch nicht das Waffenalter und bis dahin die Erlaubniß hat, vom Regiment entfernt zu seyn; aber auch bis zum Einnehmen seines Postens im Regiment nichts von diesem beziehet.

im Quartier.

b) Undressirt.

c) Sonst undienstbar: hierher zählen, und werden erläutert
Arrestanten in strengem Arrest.
Halbinvaliden.
Bei dem Effectivstand schon in Zugang genommene, obgleich noch nicht bei dem Regiment eingetroffene Verstärkungsmannschaft.

Undienstbare Pferde.

Werden unter den vorbemerkten Rubriken gleichfalls geführt und erläutert, in so fern sie nämlich auf sie angewendet werden können.

Unter der Hauptrubrik Dienstbar wird docirt:

1) Was abwesend dienstbar ist, und zwar

a) Grosbeurlaubte: — ob
im Lande;
außer Landes.

b) Commandirte (*) eigentlich Detaschirte: — ob

(*) Damit man unter die Rubrik commandirt alle und nur alle die bewaffneten Dienste zählen kann, welche nicht unter die gewöhnlichen täglichen Wachedienste (§. 114, h—l) gehören und von der Beschaffenheit sind, daß diejenigen, die sie leisten, nicht zu diesen täglichen Wache- oder ihnen nachfolgenden Diensten abgerufen werden können (§. 116.), so darf die Rubrik im Dienst keine andere als diese letzteren Dienste umfassen; auch wird es nothwendig, daß man diejenigen Individuen, welche nicht zu einem activen Dienst, sondern zur Dienstleistung commandirt und an andere Corps hierzu abgegeben sind, unter eine andere Rubrik, als die oben erwähnte „commandirt" bringe, weshalb auch in Tabelle V. dafür eine besondere angewiesen ist.

nah (die man längstens binnen 24 Stunden zum Corps heran ziehen kann);
fern (die man nicht binnen 24 Stunden haben kann);
auf klein Commando (von 1 bis 2 tägiger Dauer).
— gros Commando (von mehrtägiger Dauer).

c) Kleinbeurlaubte (*) ob
im Standort (oder so in dessen Nachbarschaft, daß man sie längstens binnen 6 Stunden zum Dienst haben kann);
auswärts (die über eine Meile entfernt sind).

2) Was gegenwärtig dienstbar ist, und zwar

a) Verhinderte: erläutert ob
Reconvalescent (Abth. I. §. 131.);
unpäßlich;
im Tagesdienst;
wegen Effecten-Mangel;
dispensirt als Compagnie-Arbeiter (§. 112).
b) Im Dienst: (**)
c) Zum Ausrücken: (dies ist die Grundnorme der Verlesensblätter und Stellzettel, §. 130 u. 131.)

Dienstbare Pferde.

(*) Da man die Rubrik kleinbeurlaubte im Felde nicht bedarf, so kann man statt ihrer nahe Detaschirte und statt commandirt (b) fern Detaschirte setzen, somit die Rubrik commandirt in zwei Classen eintheilen.

(**) Siehe die Anmerkung zur Rubrik commandirt! — Man zählt hierher von den bewaffneten die gewöhnlichen täglichen Wache-Dienste, und von den Frohndiensten die Ordonnanzen zu Stabsoffizieren und höheren Befehlshabern; auch die Aufseher- und Aufpasser-Dienste, in so fern die dazu verwendeten Individuen bei einem Ausrücken den Ort oder die Person nicht verlassen und mit ins Glied treten dürfen.

Diese werden gleichfalls unter den vorstehenden Rubriken, in so weit sie sich nämlich auf sie anwenden lassen, geführet.

§. 127.

Da den Chefs der Regimenter, ganz besonders aber den höheren Chefs, welche von den geschlossenen Körpern der Regimenter ꝛc. Rapporttabellen erhalten, daran liegen muß, eine Gesammt-Uebersicht dessen, worauf es ihnen vorzüglich ankommen kann, zu erhalten; so darf es durchaus daran in der Tabelle nicht fehlen (§. 125.), und es ist auch eben darum in der Tabelle V. besonders auf diese Gesammt-Uebersicht Rücksicht genommen worden.

Die Ausfüllung der in Tabelle V. bemerkten Gesammt-Rubriken macht nun nach Richtigstellung und Einzeichnung der Summarien der in dem vorhergehenden §. bemerkten Rubriken keine Schwierigkeit, und es findet sich

1.) die Gesammtzahl der Undienstbaren durch die Addition der Summen der abwesend und gegenwärtig Undienstbaren;
2.) die Gesammtzahl der Dienstbaren: auf dieselbe Art;
3.) die Gesammtzahl des Regimentsstandes durch die Addition der Gesammtzahlen der Undienstbaren und Dienstbaren (1 u. 2.);
4.) was über die Vollzahl (den completten Stand) ist, durch den Abzug des completten Standes (§. 124 Nro. 4.) von dem Regimentsstand (3);
5.) was unter der Vollzahl ist, durch Abzug des Regimentsstandes von dem completten;
6.) die Gesammtzahl der Dienst- oder zu verpflegenden Mannschaft (§. 124 Nro. 2.), wenn man die Summe der gegenwärtigen Undienstbaren, der gegenwärtigen Dienstbaren, und von den abwesenden Dienstbaren die Kleinbeurlaubten und Commandirten zusammenfaßt;
7.) die Gesammtzahl der gegenwärtigen

Dienstmannschaft durch die Summirung der gegenwärtigen Undienstbaren und Dienstbaren.

Die Zugetheilten von dem Regiment zu andern Regimentern, und eben so von andern Regimentern zu dem, das den Rapport stellt, sind auf gleiche Art wie jene, die von oder zu andern Regimentern commandirt sind, für sich bekannt.

Der Effectivstand findet sich, wenn man die Gesammtzahl der Dienstbaren, die Summe der gegenwärtigen Undienstbaren und die Zahl der auswärts Kranken addirt, oder wenn man von der Gesammtzahl des Regimentsstandes die Zahl der Gefangenen und Momentan-Abgehenden abzieht (*).

Der Untersatz der Rapporttabelle V. erlaubt eine summarische Belehrung über den effectiven, den dienstbaren und undienstbaren Stand der Unterabtheilungen eines Regiments oder anderer Heeres-Körper.

§. 128.

Eine detaillirte Belehrung über den Ab- und Zugang des effectiven Standes, den Ab- und Zugang des Regimentsstandes in Beziehung auf diejenigen Personen, welche nicht zum Effectivstande gehören können, und die Veränderungen im dienstbaren, dienstthuenden und ausrükkenden Stand giebt die den Rapports beizufügende Erläuterung, welche nachdem sie zu einem Compagnie-Rapport oder dem eines größeren Körpers, oder auch zu-

---

(*) Diejenigen Vermißten, welche noch nicht über einen Löhnungstag fehlen und daher auch noch zum Effectivstand gehören, dürfen, wenn sie schon in die Rubrik Momentan-Abgehend aufgenommen sind, (was nicht leicht geschieht, indem es genug ist, wenn man ihr Vermißtseyn der Erläuterung als Bemerkung beifügt) keineswegs mit abgezogen werden.

einem täglichen, fünftägigen oder monatlichen Rapport gegeben wird, mehr oder minder ins Detail eingeht, wie die Tabellen VII bis X zeigen.

Ueberhaupt ist bei der Rapportstellung, außer dem bereits (§. 126 u. 127.) Gesagten, noch folgendes zu beobachten.

1) Da die tabellarischen Rapporte sowohl für den Frieden als Krieg, und für alle Waffen (§. 123.) bestimmt sind, so versteht es sich, daß diejenigen Rubriken, welche bei dieser oder jener Waffe in diesem oder jenem Zustand keine Ausfüllung finden, auspunctirt werden.

2) Unter keinem Vorwand darf in den einmal festgesetzten tabellarischen Rapporten weder eine Rubrik zugesetzt noch weggelassen werden. Die Rubriken, zugetheilt und commandirt von oder zu dem Regiment N. werden in den Rapport Formularien gar nicht gedruckt, sondern nach Erforderniß, wenn sich dergleichen finden, eingeschrieben; finden sich keine, so bleiben diese Rubriken ganz offen. In wiefern die Rubrik der Kleinbeurlaubten im Kriege verändert werden kann ist schon (Anmerk. 1. S. 211.) bemerkt. Die 3 Rubriken Gesammt des Regimentsstandes, über die Vollzahl, und unter der Vollzahl pflegen in den täglichen Rapporten nicht eingezeichnet zu werden.

3) Wenn sich in den auf den completten Stand beziehenden Rubriken in einer Art Uebercomplette, in der andern Fehlende zu gleicher Zeit finden, so sind diese in den sie bezeichnenden Columnen des Stabes und der Compagnie-Mannschaft zwar einzutragen, in der Gesammt-Columne (Soldaten) aber wird nur der Ueberschuß an Ueberzähligen oder Fehlenden bemerkt, nicht aber in der Rubrik über die Vollzahl die Summe der Ueberzähligen und in der Rubrik unter der Vollzahl die Summe der Fehlenden.

4) Was von dem Regimentsstand noch nicht zu dem effectiven Stand gehört, aber diesem nun von dem Regi-

mentsstand zugeht, wird stets als Veränderung unter den Hauptrubriken des Regimentsstandes, nämlich der Undienstbaren und Dienstbaren, entweder als Uebergang der ersteren zu letztern, oder als Veränderung in den verschiedenen Arten einer Hauptrubrik erläutert. Was dagegen dem Regimentsstand zugeht, ohne daß es zum effectiren gehören soll, und was von dem Regimentsstand abgehet, das nicht mehr dem effectiven angehört, wird docirt, wie folgt:

Vom Regimentsstand abgegangen, und zwar mit Anführung der Art des Abganges, nämlich ob:

gestorben
entlaßen
transferirt ꝛc.

und diese Arten des Abganges erläutert, ob:

als Gefangener
— Vermißter
— Zugetheilter
— dem Regimentsstand sonst Angehöriger.

Dem Regimentsstand zugegangen; wobei die Erläuterung statt findet, ob:

transferirt (die von andern Regimentern Zugetheilte und bei dem Effectivstand bereits in Zugang gebrachte);
auf höchsten Befehl (ohne Dienstleistung ins Regiment Gegebene; s. Anm. 2. S. 209.)

Die Erläuterung dieses Ab- und Zuganges des Regiments- (oder Bataillons-) Standes folgt, wo sie statt finden muß, sogleich nach der Erläuterung des Ab- und Zugangs des Effectivstandes. In der Rapporttabelle selbst wird dieser Ab- und Zugang unmittelbar in den Rubriken „Gefangen oder momentan abgehend" an seiner Stelle gewahrt.

5) Die Erläuterung der täglichen und 5 oder 8 tägigen Rapporte folgt stets der in dieser Belehrung angegebenen und in den Formularien beobachteten Folge der Hauptrubriken.

Der Ab- und Zugang des Effectivstandes wird in den täglichen, 5tägigen und monatlichen Compagnie-Rapporten aufs Umständlichste, immer aber mit Benennung des Vor- und Zunahmens, des Woher, und der Conscriptionsnummer erwähnt. In den täglichen und 5tägigen Bataillons- und Regiments-Rapporten geschieht nur der Offiziere, Unteroffiziere und Cadeten namentlich Erwähnung, und wird nur, wo es zur genauern Bezeichnung nöthig ist, das Woher hinzugefügt; der Bataillons-Rapport besagt dabei stets, welcher Compagnie — der Regiments-Rapport, welchem Bataillon das Individuum angehörig seye. Andere bezeichnende Umstände, wo es Interesse haben kann, werden in den täglichen und mehrtägigen Bataillons-Rapporten, und jederzeit, wenn diese letzteren Stellvertreter der täglichen sind (wie oft die 5 oder 8 tägigen) gleichfalls angeführt. Z. B. wie viel Dienstjahre ein revertirter Deserteur oder sonst zugehender habe; wie viel Blessuren und Dienstjahre ein abgehender Invalid oder Pensionirter gehabt habe u. s. f.

In der Erläuterung der übrigen Veränderungen, die sich im undienstbaren, dienstbaren und ausrückenden Stand ergeben, zeigen blos die Compagnie-Rapporte namentlich alle Individuen, die Bataillons- und Regiments-Rapporte aber nur Offiziere, Unteroffiziere und Cadeten namentlich an; jedoch werden die Gemeinen auch in keinem Compagnie-Rapport unter der Rubrik auszurücken verhindert namentlich erläutert.

6) Da der 5tägige Compagnie-Rapport zugleich und ganz vorzüglich zur Erläuterung der Verpflegung zu dienen hat (§. 136.), so kommen in diesem die Verpflegsnummern der Mannschaft bei jedem Individuum hinzu, das zu einer Veränderung in der Verpflegung Veranlaßung gab, und werden sonst noch alle nöthigen Bemerkungen, wie die Tab. XIII. u. XIV. zeigt, hinzugefügt. Ein gleiches findet bei dem monatlichen Compagnie-Rapport statt; da indessen dieser allein in Beziehung auf die Verpflegung entworfen wird, so bleiben aus ihm alle Erläuterungen von Verän-

derungen, die hierauf nicht Beziehung haben, gänzlich weg.

7) Die größere Zeiträume umfassenden (z. B. monatlichen) Bataillons- und Regiments-Rapporte haben von den täglichen (Nro. 5) eine ganz verschiedene Erläuterung, da sie blos eine summarische Uebersicht des Ab- und Zugangs des effectiven Standes nach seinen verschiedenen Arten (wobei jedoch die 5 oder 8tägigen noch einiges Detail aufnehmen), eben so des Regimentsstandes und seiner Hauptrubriken (des Standes der Undienstbaren und Dienstbaren) erfordern. Letztere werden unter folgenden 4 Rubriken in diesen — so wie in allen — Rapporten erläutert, nur daß es hier summarisch geschieht (s. Tabelle VIII. u. XIV);

Undienstbar zu, und dienstbar ab,
abwesend
gegenwärtig
Unter den Undienstbaren veränderte sich (*).
Dienstbar gingen zu und undienstbar ab.
Unter den Dienstbaren veränderte sich.

Wobei zu bemerken ist:

a) daß das, was schon unter dem Ab- und Zugang des Effectivstandes docirt ist, z. B. die Gegenwärtig dienstbar ab und gefangen zugehende Mannschaft, hier nicht nochmals erläutert werde;

b) daß, wenn von den Undienstbaren ein Zugang zu den gegenwärtig Dienstbaren erfolgt, dies jederzeit nur unter der allgemeinen Rubrik gegenwärtig dienstbar angezeigt wird, obgleich in allen übrigen Fällen immer die

---

(*) Wenn man z. B. erfährt, daß ein Vermißter gefangen ist, und so in die Rubrik gefangen eingetragen werden muß.

besonderen Rubriken gleichfalls angezeigt werden, wenn von einer ein Uebergang zur andern statt hat.

c) Daß nur diejenigen dieser 4 Rubriken angeführt werden, unter welchen eine Veränderung anzuzeigen ist, die andern aber ausgelaßen werden. Die Docirung der Ab- und Zugangs-Arten in der bestimmten Folge aufeinander muß bei den mehrtägigen Rapporten gleichfalls immer streng beobachtet werden.

8) Die Erläuterung wird jedesmal der Rapport-Tabelle beigefügt; sollte sich aber dafür, weil sie zu weitläuftig, nicht hinlänglich Raum vorfinden, so wird sie in einem besonderen Blatt, als Beilage, dazugegeben.

XXII. Kapitel.

Von dem Rapportgang, Befehlsempfang und den tabellarischen Eingaben.

§. 129.

Ein jeder tabellarischer Rapport (Tabelle) über was immer für einen Gegenstand des Dienstes und der Verwaltung muß nach dem dazu gegebenen Formular verfertigt, genau richtig gestellt, und diese Richtigkeit von denen, die ihn unterschreiben, verbürgt werden.

§. 130.

Die Ausweise des ausrückenden Standes, oder der Stellzettel, welcher ausser der Zahl der ausrückenden Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen (Abth. I. Tab. V. Anm.) auch die Zahl der Kampfreihen (zu 2 oder 3 Mann Tiefe) anzeiget, die diese letzteren bilden, wird bei dem Ausrücken einer Compagnie, von dem Feldwebel (Abth. I. §. 122 u. 135.) entworfen und unterzeichnet, dann dem Offizier vom Woche-Dienst und durch

diesen dem Compagniebefehlshaber überreicht. Einen ähnlichen von dem ausrückenden Stande des Zuges überreicht der Zugs-Wachtmeister (Serschant) dem Zugschef (Abthl. I. §. 110.).

Rückt das Bataillon aus, so haben die Feldwebel dem Adjudanten gleichfalls einen Stellzettel einzureichen; dieser hat daraus den des Bataillons zu bilden, und ihn dem Bataillonschef — oder ist ein Hauptmann vom Bataillonsdienst zugegen, ihn durch diesen dem Bataillonschef — zu überreichen.

Rückt das Regiment aus, so haben die Bataillonsadjudanten dem Regimentsadjudanten einen Stellzettel einzureichen; dieser hat auf dieselbe Art jenen des Regiments daraus zu bilden, ihn dem Hauptmann oder Stabsoffizier vom Regimentsdienst zu übergeben, und dieser übergiebt ihn sofort dem Regimentsbefehlshaber. So geschieht es gleichfalls, wenn eine Brigade ausrückt. Zu bemerken ist, daß diese Stellzettel, wo es statt finden kann, vor dem Ausrükken von den Adjudanten verfertigt, und ihnen dem gemäß die Eingaben von den kleinern Körpern gemacht werden müßen, daß ferner, wenn sich noch eine Veränderung bei dem Aufstellen selbst ergiebt, diese mit Bleistift besonders bemerkt, und auch derselben bei der mündlichen Rapportabstattung der untergeordneten Chefs an die höheren über die Richtigkeit ihrer Haufen Erwähnung geschehen müße; daß endlich jeder an der Spitze des gesammten ausgerückten Haufens stehende Chef wenigstens ein Duplicat von dem Stellzettel zur Hand haben müße, um es, wenn ein höherer Befehlshaber erscheinen sollte, diesem präsentiren zu können: welches sich indeßen nicht weiter erstreckt als auf die Befehlshaber der in sich geschloßenen einfachen oder zusammengesetzten Heeres-Abtheilung, den Regimentschef, Brigadier und Divisions-General, — weil diesen allein die Einsicht in den Stand zukömmt, indem sie dessen Richtigkeit zu überwachen haben. Dieses Duplicat, welches also gleichfalls zu verfertigen ist, hat bis dahin der höchste unter den, den Woche-Dienst habenden Offizieren in Händen.

Was in Beziehung auf die Stellzettel oder Ausweisen des ausrückenden Standes der Grosh. Hess. Compagnien der allgemeinen Landesbewaffnung besonders zu beobachten ist, sagte schon §. 20 Nro. 1.

§. 131.

Das Verlesensblatt, dem Stellzettel ähnlich, wird bei dem allgemeinen Verlesen von dem Feldwebel einer jeden Compagnie im voraus entworfen, dann bei dem Verlesen selbst der Mann, welcher fehlet, nebst der Ursache, darauf bemerkt; und es hierauf dem Offizier von der Woche eingereicht; dieser prüft es und übergiebt es, mit seiner Unterschrift versehen, dem Hauptmann vom Woche Dienst. Aus sämmtlichen Compagnie Verlesensblättern wird hierauf durch den gegenwärtigen Adjudanten von der Woche das Regimentsverlesensblatt entworfen, das der Woche-Hauptmann unterzeichnet und, wenn der Stabsoffizier von der Woche zugegen ist, es diesem zur Ansicht, Prüfung und Visirung übergiebt, hierauf, sobald er es zurück erhalten, es persönlich dem Regiments-Befehlshaber überbringet.

In Garnisonen wird ein zweites ähnliches Verlesensblatt des Regiments dem Platzmajor, wenn er bei dem Verlesen gegenwärtig, durch den Hauptmann von der Woche überreicht, sonst ihm von dem Stabsoffizier der Woche durch den Adjudanten überschickt, — damit er daraus das allgemeine Verlesensblatt der Garnison entwerfen kann.

Ein ähnliches Verfahren hat statt, wenn eine Brigade zusammen steht, wo dann ein Verlesens-Blatt des Regiments in die Canzlei des Brigadiers (oder dessen Adjudanten) geschickt wird. Dieser Gang bleibt so fort bis zur Generaladjudantur — und so wie er bei dem täglichen Rapport (§. 134.) vorgezeichnet ist, — derselbe.

Dem Adjudanten vom Wochedienst liegt es noch ob, nachdem er die Regimentsverlesensblätter entworfen hat, auch ein Verlesensblatt von jedem Bataillon einzeln zu ver-

fertigen, oder durch den Adjudanten-Gehülfen vom Wochedienst verfertigen zu lassen, es dann selbst zu unterzeichnen und es durch seinen Gehülfen den Bataillonschefs des Regiments überbringen zu lassen (§. 52 Nro. 3).

Bei Verlesen, die in den Quartieren durch die Zimmercommandanten statt finden, (z. B. jenem nach dem Aufstehen und Zapfenstreich) wird der Rapport mündlich durch die Unteroffiziere von der Woche, die ihn von den Compagnien einsammelten, gemacht (Abth. I. §. 97 u. 111.), und zwar nicht nur dem Feldwebel der Compagnie zum Behuf des Dienstblatts und täglichen Rapports, sondern auch dem Wochehauptmann zum selbst notiren (Abth. I. §. 180.), wenn er, was bei Casernirungen geschehen soll, auf dem Platze gegenwärtig ist, sonst dessen Stellvertreter dem Adjudanten von der Woche. Findet dies letztere statt, so hat dann der Adjudant das Wichtigste dieser Rapports, und besonders die Veränderungen, die auf den Verpflegsstand Einfluß haben, sogleich schriftlich dem Woche-Hauptmann zu wissen zu thun, damit sofort diese Notizen der höheren Behörde des Regiments, welcher sie mitgetheilt werden müßen — nämlich dem Stabsoffizier vom Regiments-Dienst (§. 4.) oder dem Obersten selbst — zur Controlle der einlaufenden schriftlichen Rapporte dienen können.

§. 132.

Das Dienstblatt, welches die Namen der von der Compagnie in den activ-allgemeinen Dienst kommenden Offiziere, Unteroffiziere und Gefreiten, mit der Anzeige derjenigen, für welche etwa der Dienst gethan wird, dann die summarische Zahl der Gemeinen und die Dienste anzugeben hat, zu welchem sie bestimmt sind, wird von Seiten der Compagnien von dem Feldwebel, sobald die Meldung von der Frühvisitation bei ihm eingetroffen ist, entworfen und unterzeichnet; dieser schickt es hierauf durch den Rottmeister von der Woche dem Regiments-Adjudanten zu, bei welchem es längstens eine Stunde nach dem Aufsteh-Signal eingetroffen seyn muß, um so durch ihn in ein Regiments-Dienstblatt verfaßt, in Garnisonen in die Platzcanz-

lei, im Felde dem Brigade-Adjudanten überschickt werden zu können. In der Regel muß es in diesen Canzleien schon um 7 Uhr früh eingetroffen seyn, damit das allgemeine Dienstblatt für den Tag noch vor der Wachparade (und zwar gewöhnlich 2 Stunden vor dieser, wenn sie um Mittag statt findet) selbst der höchsten Militärbehörde eingereicht seyn könne. Sollte dieser Zweck durch die Einreichung der Dienstblätter von Seiten der Compagnien am Morgen nicht erreicht werden können, so geschieht diese schon am Vorabend bei dem Verlesen, und die Feldwebel zeigen am Morgen nach der Früh Visitation dem Regiments-Adjudanten blos die Veränderungen an, die sich hierin ereignet haben, welche dieser dann sofort aufs schnellste dem Platz- oder Brigade-Adjudanten zu wissen zu thun hat.

Einem jeden täglichen Rapport wird gleichfalls ein Dienstblatt beigefügt, oder, wo es angeht, dessen Inhalt auf die Außenseite desselben geschrieben. Zu bemerken ist hierbei, daß in einem Dienstblatt, welches dem Rapport für den Regiments- oder höheren Chef beigefügt wird, zwar aller Offiziere, jedoch nur der ein Commando habenden Unteroffiziere und Gefreiten, gedacht zu werden pflegt, daß dagegen in jenem zu dem Bataillonsrapport auch aller Unteroffiziere, und in jenem zu dem Compagnie-Rapport selbst aller Gemeinen namentlich Erwähnung gethan wird.

Zur besonderen Notiz der betreffenden Chefs pflegen auf den Dienstblättern der Compagnien — wenigstens bei jedem Wechsel — die Namen der im Wochedienst befindlichen Offiziere und Unteroffiziere der Compagnie, auf den Dienstblättern eines Bataillons und des Regiments aber die Namen sämmtlicher Woche-Offiziere angezeigt zu werden.

§. 133.

Der tägliche oder Früh-Rapport giebt Rechenschaft von dem Stand des Corps bei der Reveille des Tags, von dem er datirt ist, und den Veränderungen des verfloßenen Militärtages, der stets von Reveille bis zur Reveille zu zählen ist; er wird von dem Feldwebel, so wie

dieser durch die Woche-Unteroffiziere über alle Vorfallenheiten nach beendigter Früh-Visitation belehrt ist, mit detaillirter Nachweisung aller auf den effectiven, dienstbaren und ausrückenden Stand Bezug habenden Veränderungen in Duplo entworfen, von dem Woche-Offizier, der sich in der Regel hierzu in der Compagnie-Canzlei, oder bei dem Feldwebel einfindet, geprüft und visirt, dann von diesem Offizier — jedoch auch in den längsten Wintermonaten nicht später als halb 8 Uhr Morgens — in Begleitung von dem Feldwebel, dem Quartiermeister (Fourrier), dem Rottmeister von der Woche und allen denen vom Unteroffizier abwärts, welche sich melden wollen, Gesuche oder sonst Geschäfte haben, dem Hauptmann überbracht. Der Woche-Offizier stattet hierbei zugleich mündlich über alles Bericht ab, was seit dem letzten Rapport vorgefallen, nennt diejenigen, welche sich straffällig gemacht haben oder durch den Woche-Hauptmann zu den leichtern (den Dienst erlaubenden) Arrestgraden verdammt und die darum nicht im Compagnie-Rapport angeführt sind. Der Feldwebel übergiebt das Dienstblatt (§. 132.) erläutert die Ursache, wenn ein Mann seinen Dienst nicht selbst thut, und trägt sodann alle Gesuche vor, die an den Hauptmann selbst, oder durch ihn an höhere Behörden, gelangen sollen. Der Hauptmann spricht die Leute, welche Gesuche haben, resolvirt auf diese, schreibt diejenigen, welche an den Bataillonschef gehen müßen, auf das Rapportblatt, unterzeichnet dieses und schickt es sofort durch den Quartiermeister (der hierbei als Compagnieschreiber functionirt s. Abth. I. §. 116.) an den Bataillons-Adjudanten; das andere behält er selbst.

Wenn der die Woche habende Compagnie-Offizier im Garnisons-Dienst ist, und so sich zum Rapport bei dem Hauptmann einzufinden verhindert war, so werden ihm um dieselbe Zeit die Veränderungen mittelst des Rapportbuches, in dem sie eingezeichnet sind, ferner ein durch den Wachtmeister vom Wochedienst entworfenes Dienstblatt, und mündlich die Resolutionen des Hauptmanns durch den Rottmeister vom Wochedienst hinterbracht; auch nimmt dieser zugleich alle diejenigen Soldaten mit, welche sich bei dem Offizier der Woche zu melden haben.

Der Feldwebel, welcher den Woche-Offizier, wenn er im Dienst ist, vertritt, visirt in diesem Falle auch den Rapport und bürgt dem Hauptmann dadurch dessen Richtigkeit. In dem Falle, daß der Woche-Offizier eine Abschrift des täglichen Rapports verlangt, so hat der Feldwebel diesen in Triplo zu entwerfen, und das für den Woche Offizier bestimmte Exemplar jedesmal zu unterzeichnen. Die Tabelle XI. zeigt den Entwurf zu einem täglichen Compagnie-Rapport.

Die vorbemerkten täglichen Rapporte, welche der laufende Dienst bei stehenden Heeren unumgänglich erfordert und die bei der Landwehre nicht minder statt finden müßen, sobald ein Trupp derselben zum Dienst zusammen gezogen ist, fallen für die Compagnien, Bataillone und Regimenter der Landwehre oder einer allgemeinen Landesbewaffnung in der Heimath weg, und verändern sich in solche, die größere Zeiträume umfaßen. Bei jenen des Grosherzogthums Hessen ist darüber bestimmt, daß der Feldwebel seinem Compagniechef in der Regel nur alle 14 Tage (Abth. I. §. 133 u. 168), die Compagnie dem Bataillons-Commando nur alle Monate, das Bataillon dem Regiments-Commando nur alle 1 1/2 Monate, und das Regiment dem Inspecteur für das General-Commando nur alle 3 Monate Rapporte dieser Art einschicken solle. Da außerordentliche Vorfälle, welche bedeutende Veränderungen in dem Stand der Körper hervorbringen, immer außerordentlich gemeldet werden müßen, so geschieht dies auch, wenn kein Aufenthalt dadurch hervorgebracht wird, am besten durch die Einsendung eines tabellarischen Rapports dieser Art, in welchem man sie dann bemerket: es kommen mithin diese außerordentlichen Rapporte noch zu oben bemerkten ordentlichen hinzu. Das Formular zu einem Compagnie-Rapport der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung zeigt Abth. I. Tabelle V.; zu einem Bataillons und Regiments-Rapport siehe §. 123. u. Tab. VI.

Die Regimentschefs haben ihren für die höchste Behörde bestimmten Rapporten, da diese Zeiträume von einem Vierteljahre umfassen, nach Art der Hauptrapporte (§. 139.), die Resultate ihrer Beobachtung über die Fortschritte in dem Unterricht, über die Verfassung und den Geist ihres Regiments und seiner verschiedenen Abtheilungen kurz beizufügen, was auf der Aussenseite der Tabelle geschehen kann. Sie haben hiebei, was das Exerzir und die Manövres sowohl der Linien- als leichten Infanterie betrifft, so lange noch nicht Alles eingeübt ist, im Detail zu bemerken, was von Vierteljahr zu Vierteljahr vollständig

erlernt und was nur vorläufig angewiesen ist: damit hierdurch der inspizirende höhere Obere zugleich eine bestimmte Norm erhält, welche Forderungen er an das Regiment machen, und was er prüfen kann.

§. 134.

So wie die täglichen Compagnie-Rapporte bei dem Bataillonsadjudanten eingetroffen sind, läßt dieser daraus den Bataillons-Rapport in Duplo mit den nöthigen Detail- und namentlichen Erläuterungen, die von dem Chef verlangt werden, entwerfen (*) und überbringt ihn in Begleitung des Unteradjudanten und der Compagnieschreiber (Quartiermeister) dem Bataillonschef; dieser unterzeichnet das eine Exemplar, setzt die Gesuche und Meldungen, die an den Regimentschef gehen müßen darauf, und schickt es durch seinen Unteradjudanten dem Regimentsadjudanten, dieser entwirft daraus den Regiments-Rapport in Triplo und bringt alle 3 Exempiare, wovon er das eine unterzeichnet (die übrigen als Verfaßer gezeichnet) haben muß, dem Stabsoffizier vom Regimentsdienst; dieser prüft sie, behält das erste von dem Adjudanten unterzeichnete für sich, unterzeichnet das zweite selbst für den Regimentschef, und visirt das dritte, das zur Eingabe für die höhere Behörde bestimmt ist; beide letztere überbringt er hierauf persönlich (in der Regel bei gewöhnlichem Friedensdienst um 9 oder 9½ Uhr Morgens und nie später) in Begleitung des Regimentsadjudanten, dann der Unter-Adjudanten der Bataillone

---

(*) Damit der Bataillons-Rapport noch in derselben Viertelstunde von dem Bataillonsadjudanten verfertigt werden kann, als die Rapporte der Compagnien bei ihm eintreffen, so muß von diesem Alles dazu vorbereitet seyn. Es hängt von ihm ab, sich zu diesem Behufe die Veränderungen, welche sich im Compagniestand ergaben, vorhergängig durch die Feldwebel anzeigen zu lassen, und zwar sowohl Abends nach dem Zapfenstreich, als Morgens nach der Frühvisitation mittelst des Corporals vom Wochedienst (Abth. I. §. 97.). Schon eine halbe Stunde nach der zum Eintreffen für die Compagnie-Rapporte bestimmten Zeit, müßen die Bataillons-Rapporte, von den Chefs gesehen und unterzeichnet, in der Regimentscanzlei eintreffen können, wenn die Sache Eile hat.

dem Regiments-Befehlshaber (§. 4 Nro. 1.); dieser unterzeichnet das letztere Exemplar und schickt es durch den Adjudanten, wenn der Befehl zugleich zu empfangen ist, sonst durch den Ordonnanz-Unteroffizier in die Canzlei des Brigadiers, von wo sodann der Brigade Rapport an das Divisions-Commando, u. s. f. der Divisions-Rapport an die General-Adjudantur abgeht; hier darf er in der Regel nicht später als eine Stunde nach Mittag — wenn sie im Standorte oder in der Nähe ist, sonst verhältnißmäßig später — eintreffen.

Wenn eine Regiments-Registratur- und Canzleistube vorhanden ist (§. 149.), in welcher der Regimentsadjudant um die Stunde, wenn die Frührapporte von den Bataillonen einlaufen, zugegen seyn und so fort den Regimentsrapport verfertigen muß, so wird auch der Stabsoffizier vom Regimentsdienst meistentheils zu der Zeit, wenn der Regimentsrapport unterzeichnet werden muß, sich daselbst einfinden, (und ist dazu eigentlich gehalten); nur wenn er dann nicht erscheinet, hat ihm der Regimentsadjudant den Rapport zur Unterzeichnung zu bringen (§. 50.), und Alles geschieht, wie vorbemerkt. Ist dem Stabsoffizier vom Regiments-Dienst dies Geschäft durch den Obersten erlassen (§. 25.) und der Regimentsadjudant hat ihm allein die richtige Verfassung des Regimentsrapports zu bürgen, so unterzeichnet oder visirt auch dieser allein die 3 Rapport-Exemplare und schickt dem Stabsoffizier vom Regimentsdienst das seinige durch den Unteradjudanten zu, während er selbst dem Obersten die übrigen beiden überbringt.

In Garnison, falls das Regiment nicht einbrigadirt ist, geht der tägliche Regimentsrapport unmittelbar an das Garnisons-Commando, und von diesem ein täglicher Rapport an die Generaladjudantur des Fürsten oder obersten Feldherrn, wenn sie im Standort ist.

§. 135.

Nachdem die respectiven Chefs die Rapporte erhalten haben, dictiren sie den sich hierzu eingefundenen Adjudanten (und so fort diese den die Ordrebücher bei sich habenden Unteradjudanten und Compagnieschreibern) ihre Befehle, womit der Brigadier den Anfang macht und es dann bis zu dem Bataillonschef herabgeht. Jene Befehle, welche hier noch nicht

ausgegeben werden können, bleiben für die Kreiße bei der Wachparade aufbehalten (Abth. III).

In Garnisonen schicken die Regimentschefs oder, wenn darin Brigaden vollständig formirt sind, die Brigadechefs, um die ihnen bestimmte Stunde (die in der Regel nicht später, wohl aber früher als 2 Stunde vor Wachparade fixirt zu seyn pflegt), zum Befehlempfang einen Adjudanten zum Platzcommandanten (im Felde zu dem Chef des Generalstabs der Armeedivision) so, daß die Chefs der Regimenter oder Brigaden den Befehl jener höheren Oberen, wo möglich um die Stunde erhalten oder schon erhalten haben, wann der tägliche Rapport der Unterbehörden, bei ihnen eintrifft.

§. 136.

Da die Compagnien in der Regel alle 5 Tage auf die Mannschaft vom Unteroffizier abwärts Sold und Brod-Verpflegung -- jene der Cavallerie auch Fourrage — empfangen und darüber den Chefs der größeren Körper Verzeichniße des Bedarfs (mit Quittung über Empfang verbunden) einzugeben haben, so ist es sachgemäs, daß sie alle 5 Tage nebst dem täglichen auch einen fünftägigen Rapport, aus welchem sich der Verpflegsstand genau erkennen läßt und mit welchem jene Eingaben in Uebereinstimmung seyn müßen, den Chefs jener Körper und zunächst dem Bataillonschef einreichen. Diese Rapporte haben mithin detaillirt alle Veränderungen, die sich nicht nur im Dienststand ergaben, sondern auch sonst auf die Verpflegung mit Geld, Brod ꝛc. nur immer Beziehung haben können, auszuweisen (Tab. XI. bis XIV.).

Der Bataillonsadjudant hat die 5tägigen Verpflegs-Rapporte sorgfältig zu prüfen und mit den täglichen der 5 Tage zu vergleichen, sie dann zu visiren und dem Bataillonsbefehlshaber zur Ansicht vorzulegen; dieser geht nicht minder sorgfältig alle Particularien und Totalien derselben durch, vidimirt sie durch seine Unterschrift und übergiebt sie sodann dem Verpflegsadjudanten des Bataillons, um darnach die 5tägigen Löhnungs- und Brod-Bedarfs-Eingaben der Compagnien zu prüfen (§. 15 Nro. 6.): worauf, wenn diese übereinstimmend gefunden werden (Tab. XII.), der Bataillonschef erst jene Eingaben der Compagnien unterzeichnet,

damit sie darauf den Empfang machen können, oder auch die Bataillons-Empfangsliste darnach entwerfen und für das Gesammt-Bataillon empfangen läßt, (was sowohl von den Umständen als den in jedem Dienst hierüber angenommenen Normen abhängt). Die 5tägigen Verpflegsrapporte der Compagnien bleiben in Händen des Bataillonsquartiermeisters bis zu Ende des Monats, wenn er nämlich darnach die monatlichen Zahl- und Verpflegslisten zu prüfen hat, und werden dann mit diesen dem Regimentschef eingeschickt, der sie, nachdem davon der gehörige Gebrauch gemacht ist, in die Regiments-Registratur niederlegen läßt.

Es verstehet sich, daß da, wo man keine Bataillonsquartiermeister hat, und jeder Empfang im Ganzen, so wie die Prüfung jeder Anforderung der Compagnien, durch den Regimentsquartiermeister geschehen muß, auch diese 5 tägigen Verpflegsrapporte, sobald sie von dem Bataillonschef vidimirt sind, an den Obersten, oder auch unmittelbar an den Adjudanten des Obersten im Verwaltungsfach, den Regimentsquartiermeister, eingesendet werden müßen, der dann davon den vorgeschriebenen Gebrauch zur Prüfung der Anforderungen zu machen, und sie, nachdem sie zur Ansicht des Obersten gekommen und von diesem gleichfalls vidimirt sind, in die Regiments-Registratur niederzulegen hat (§. 59 u. 63).

§. 137.

Von den Bataillonen wird gleichfalls fünftäglich oder nach dem Befehl der höchsten Militärbehörden auch nur viertel oder halbmonatlich, ein Rapport aus den täglichen der Compagnien von diesem Zeitraume entworfen, der dem täglichen Bataillons-Rapport ähnlich, jedoch in Hinsicht der Erläuterung, falls er nicht dessen Stelle zu vertreten hat, verschieden ist (§. 128 Nro 5 u. 7.), dann nebst diesem dem Regimentscommando eingesandt werden muß. Wird von Seiten der Bataillone ein 5 oder 10 oder 15tägiger Bataillons-Verpflegs-Rapport eingereicht, so hat die Erläuterung desselben, derjenigen, wie sie für den monatlichen Verpflegsrapport vorgeschrieben ist (§. 140.), vollkommen ähnlich zu seyn, so, daß die monatliche Erläuterung blos eine getreue Zusammensetzung der 5 bis 15 tägigen ist.

Von den Regimentern wird auf dieselbe Art ein solcher Rapport in Duplo entworfen, und an das Brigade-Commando, oder wo kein solches, wohl aber ein Inspections-Commando statt findet, an dieses eingesandt, welches davon ein Exemplar in seiner Registratur niederlegt und das andere, welches bis zur Generaladjudantur kommen muß, an die höhere Militärbehörde, nebst dem ähnlichen fünf oder mehrtägigen Brigade-Rapport einsendet, u. s. f. (s. §. 140.).

Fünf oder achttägige und andere noch längere Zeiträume umfaßende Regiments- oder Corps-Rapporte, die der Generaladjudantur eingereicht werden müßen, gehen nur mittelst derjenigen Chefs an sie, denen unmittelbare Einsicht in den Stand des Corps, das den Rapport stellt, und Prüfung seiner inneren Ordnung zusteht, mithin durch den Brigadier, den Inspecteur, den Divisionsgeneral des Corps, oder auch wohl durch den Detaschementschef oder den Platzcommandanten, der diese Stelle (sobald jene Behörden fehlen oder die Verbindung mit ihnen zerrissen ist) bei den ihm untergeordneten Corps zu vertreten hat. Eine Versendung dieser Rapporte durch die Corps, die sie zu stellen haben, kann indessen unmittelbar weder an die genannten höheren Chefs, wenn sie entfernt sind, noch an die Generaladjudantur statt finden; vielmehr muß dieses jederzeit durch die Canzlei des Platz-Commandanten oder des Detaschements-Chefs geschehen, wohin sie also in diesem Falle abgegeben werden müßen.

Da die fünftägigen Rapporte, und so alle Standes-Ausweisen von einer längeren Periode als der eines Militärtages, nicht die Eile nöthig haben, wie die täglichen, und ehe sie unterzeichnet werden können, Zeit zu einer genauen Prüfung und Vergleichung mit den täglichen dieser Periode bedürfen, (als welche man in diesem Falle fordert), so braucht deren Eingabe nicht mit jener dieser letztern zugleich zu geschehen: es genügt in der Regel, wenn der (im Standort befindliche) Regimentschef sie um die Mittagszeit von den Hauptabtheilungen des Regiments erhält, und sie sofort am Abend in der Canzlei der im Standort befindlichen General-Adjudantur eintreffen.

§. 138.

Am ersten jedes Monats geben die Compagnien mit dem Rapport der letzten 5 (oder auch 3, 4, oder 6) tägigen Periode einen monatlichen Rapport dem Bataillon ein, welcher den effectiven und Compagnie-Stand von dem verfloßenen Militär-Monat (etwa in dem größeren Format des 5 tägigen Bataillons-Rapports) darzustellen, in der Erläuterung der Veränderungen aber getreu der des 5tägigen Compagnie-Rapports zu folgen hat. Dieser Rapport, auch Monatstabelle genannt, hat blos auf die Verpflegung Beziehung (§. 128 Nro. 6.).

Der Bataillonsadjudant, nebst seinem Chef, muß diese monatlichen Verpflegs-Rapporte sorgfältig prüfen, und nachdem sie, wie die 5tägigen (§. 136.), visirt und verificirt sind, werden sie zur Regiments-Canzlei befördert (was in der Regel binnen 2 bis 3 Tagen nach dem Empfang geschehen muß), dort ist es die Sache des Regimentsadjudanten, des Stabsoffiziers vom Regimentsdienste oder auch des Obersten selbst, sie mit den in der Registratur befindlichen fünftägigen Compagnie-Rapporten, (die schon richtig gestellt sind), zu vergleichen und sich von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, worauf sie von dem, der sie durchgesehen hat, visirt, und von dem Regimentschef richtig verbürgt, dem Regiments Quartiermeister zur Prüfung der monatlichen Zahlungs- und Verpflegs-Listen ꝛc. abgegeben werden, dann von diesem (spätstens 5 bis 6 Tage hernach) der Verwaltung, welche die Regiments-Verpflegsrechnung zu prüfen hat, als Belege hierzu, eingehändigt oder, wie in dem Grosh. Hess. Dienste (§. 29 Nro. 5.), dem Commissariat übermacht werden müssen.

§. 139.

In den Fällen, wo Compagnien detaschirt sind, fahren sie fort ihre fünftägigen und monatlichen Rapporte zu machen und dem Bataillon zuzuschicken; statt der täglichen Rapporte aber haben sie diese in einem (das größere Bataillons-Format habenden) Hauptrapport, fünftägig,

halbmonatlich oder monatlich, (nach der Bestimmung des Regimentschefs oder der Umstände) zusammen zu faßen, die Vorfallenheiten, welche die Compagnie im Ganzen betreffen oder die auf den Dienst wesentlich Einfluß haben und die der Rapport nicht erläutert, in einer besonderen Meldung in Form eines Journals (*) hinzuzufügen und einzusenden. Vom Regiment detaschirte Bataillone oder von der Brigade detaschirte Regimenter schicken eben solche Hauptrapporte dem Stabe dieser Körper ein.

(*) Z. B. Besondere Meldungen: Am 1ten ist die Compagnie zu D. eingetroffen und, wie die eingesendete Dislocationsliste besagt, verlegt worden. — Den 3ten wurde der Ordonnanzposten in C. aufgehoben und in D. aufgestellt. — Den 8ten wurde umquartirt und, da man nun mit dem Local und den Verhältnißen der Bürger genauer bekannt geworden war, alles mit Zuziehung der bürgerlichen Behörden schicklicher eingerichtet. Da 4 Cameradschaften ihre eigene Wirthschaft führen müßen, die übrigen 12 aber hinlängliche und freiwillige Beköstigung von dem Bürger erhalten, so wird wöchentlich umquartirt, u. s. f.

Unter diese besonderen, dem Hauptrapport beizufügenden Meldungen gehöret alles, was sich auf Dislocation des Ganzen bis zur Bequartirung der Cameradschaften beziehet; die Lebensmittel und deren Preise; die innere und äußere Sicherstellung; die Unterhaltung der Communication und die sich darauf beziehenden Wege- und Brücken-Besserungen, Errichtung von Wegweisern, Jalons 2c.; die Gesundheits-Erhaltung und die darauf sich beziehenden besonderen militärischen und Polizei-Maßregeln; die Harmonie zwischen den Soldaten und Bürgern; der Geist der Soldaten und Einwohner (über welch' letztere man sich jedoch kein unzeitiges, sondern nur wo es nöthig, ein wohl erwogenes Urtheil erlauben muß); die Feuersbrünste oder Allarme; die Exzesse, welche vorfielen, besonders, wenn sie auf die Einwohner Bezug haben, (bei welcher Anzeige nicht nur die strengste Unpartheilichkeit herrschen, sondern auch, wenn sie von Bedeutung waren, die Ansicht des bürgerlichen Beamten beigelegt seyn muß); die Strafen, die der Chef den Befehlshabern vom Unteroffizier aufwärts aufzulegen genöthigt war, eben so die bedeutendern Strafen, welche Gemeine trafen; die Resultate gehaltener Inspectionen 2c.

Wenn die 5tägigen und monatlichen Rapporte einer Compagnie (§. 136 u. 138), weil sie einem anderen Heereskörper (einem Detaschement, einer Garnison) ad interim zugetheilt ist, und dabei ihre Verpflegung empfängt, nicht dem Bataillon, sondern dem sie zunächst überwachenden Chef (§. 137.) zur Prüfung oder auch, wenn sie gänzlich isolirt ist, dem zunächst befindlichen Commissariat unmittelbar eingesendet werden müßen, so fährt sie nichts desto weniger fort, ihrem Bataillons-Commando regelmäßig, wie es bestimmt ist, sonst so oft es nur die Umstände erlauben wollen, Hauptrapporte zu überschicken, deren Erläuterung indessen nun genau der des Verpflegs Rapports ähnlich seyn muß. In diesem Falle schickt auch das Bataillons-Commando (wenn nämlich das Bataillon nicht isolirt und außer dem Regimentsverband ist) dem Regiments-Commando diese Hauptrapporte der Compagnie im Original zu, und behält in seiner Registratur nur Copie davon.

Hauptrapporte oder Berichte über die Verfassung und den Geist ihrer Corps (s. Abth. I. §. 168.) haben bei den Regimentern der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung jährlich und zwar von einer jeden Compagnie dem Bataillonschef, von einem jeden Regiment dem Inspecteur, u. s. f. von einer jeden Inspection (mit Beilegung der Regiments-Hauptrapporte) dem Generalcommando, von diesem aber (mit Beilegung der Inspections-Berichte) dem Grosh. Oberkriegscolleg eingeschickt zu werden.

Diese Hauptrapporte erfordern keine besondere, den Zeitraum eines Jahres umfassende Standestabelle, sondern blos als Beilage zur letzten Rapporttabelle im Jahr, einen Hauptbericht über das, was in diesem Zeitraume gethan, erreicht und nicht erreicht worden, dann zweckmäßige Vorschläge, wie das Fehlende noch erreicht werden könne. Die oben erwähnte Journalform bei Verfassung dieser Hauptberichte fällt von selbst weg, da hier nicht Meldung von Vorfällen bezweckt wird.

§. 140.

Die Bataillone und Regimenter haben, in eben der Art wie den fünf- oder achttägigen (§. 137.) einen monatlichen Rapport für die Generaladjudantur einzureichen, der indeßen nur zu einer allgemeinen Uebersicht oder

Vergleichung des Standes überhaupt, so wie des verschiedenen Zu- und Abgangs, welcher die Hauptveränderungen des Effectivstandes während dieser Epoche hervorbrachte, dienen soll, und daher, falls die Erläuterung sich nicht auf die Verpflegung beziehen muß, noch summarischer als diese erläutert wird (s. §. 128 Nro. 7.). Das Duplicat dieses Rapports kommt, wie jenes des 5 oder 8tägigen, in die Registratur der Brigade, der Inspection oder Division, der das Regiment zugetheilt ist, und wenn ein Brigade- und Inspections- oder Divisions-Commando statt findet, in die Registratur des Oberst-Commandirenden, ohne daß der untergeordnet commandirende Brigade-General, wenn er es nicht besonders fordert, ein gleiches erhält.

Sollten monatliche Bataillons-Rapporte rc. blos in Beziehung auf die Verpflegung (wie im Grosh. Hess. Dienste die Bataillons-Monatstabellen) entworfen werden müßen, so muß auch deren Erläuterung dem gemäs eingerichtet, und jener der Compagnie-Monatstabellen (§. 138.) vollkommen ähnlich, oder eigentlich eine bloße Zusammensetzung derselben seyn (§. 137).

Die formirten Brigaden und Divisionen senden von ihrem Stande eben solche monatliche Rapporte an die Generaladjudantur — und, so lange es nicht anders befohlen, stets mit Beilegung der Regiments-Rapporte — ein, wie die Regimenter an sie. Sind diese größeren Körper vom Heere getrennt und haben dann (nach §. 139.) Hauptrapporte einzusenden, so hat deren Erläuterung jener der monatlichen Rapporte der Regimenter ähnlich zu seyn.

§. 141.

Mit den monatlichen Regiments-Rapporten haben von den in Friedens-Garnisonen oder Cantonnirungen liegenden Regimentern der General-Adjudantur zugleich die monatlichen Listen über den Stand ihrer Beurlaubung und Instruction (§. 31.), nach den erhaltenen Formularien, eingesendet zu werden, mit deren Duplicat es

eben so, wie mit jenem des monatlichen Rapports selbst gehalten wird.

Mit den monatlichen Compagnie-Rapporten werden die Zahlungs- und Verpflegslisten der Compagnien jedesmal zugleich dem Bataillonscommando übergeben. Wie es damit insbesondere in dem Grosh. Hessische Dienste gehalten wird, besagen §. 15 Nro. 9 und §. 29 Nro. 5.

Die Compagnien der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung haben mit der monatlich an das Bataillonscommando einzusendenden Standesausweise (§. 133. auch einen Rapport über die in der Compagnie vorgefallenen Strafen (Abth. I. §. 168.) einzusenden. Die Bataillone haben eben solche Strafrapporte (Abth. I. Tab. VI.), nur mit Hinzufügung der Rubrik „von welcher Compagnie" an das Regiment, und das Regiment mit weiterer Hinzufügung der Rubrik „von welchem Bataillon" an das General-Commando (durch die Inspecteurs) monatlich einzusenden: wobei die Rapportsteller auf der Außenseite der Tabelle die Ursachen zu erläutern haben, wenn auffallend viele oder bedeutende Strafen vorkommen.

Die Compagnien haben die Strafrapporte sogleich am letzten Sonn- oder Exerzirtage im Monate abzufassen und sie der höheren Behörde einzuschicken, damit diese sobald als möglich in den Rapporten der größeren Körper zur Ansicht Grosherz. Oberkriegscollegs (*) gelangen können.

§. 142.

Alle Rapporte, welche die Rüstung, das Materielle der Artillerie, des Genies u. s. f. umfaßen, haben denselben Gang, wie jene, die das Personelle umfassen, nur finden im Frieden darüber keine tägliche sondern

(*) Diese höhste Behörde behält hiedurch nicht nur jeden Compagniedistrict, sondern selbst jeden einzelnen Landwehrmann im Auge, der nicht den Geist zeiget, welcher dem Hessen ziemt und, Mannesgefühl und Pflicht verläugnend, durch Strafe gezwungen werden muß, sich zum Krieger zu bilden.

in der Regel blos monatliche Rapporte statt; im Kriege hingegen auch tägliche, fünf- oder achttägige, nach der Bestimmung des Oberst-Commandirenden des Heeres so wie der Waffe, und in so fern es von diesem oder jenem Theile des Materiellen, der sich öfters oder weniger oft ändert, zu Einsicht nöthig ist.

Wenn Rapporte über das einem Garnisonsplatze, einer Garnison als solcher, oder auch über das einem jeden, aus verschiedenen geschlossenen Heeresabtheilungen zusammengesetzten Körper oder Detaschement zugetheilte Materielle abgestattet werden, so gehen diese, sie mögen eine Tages- oder längere Periode umfassen, jedesmal bis zu dem Garnisons- oder Detaschements-Commandanten, und zugleich in diesem Falle nur durch diesen der Generaladjudantur zu. (Vergl. §. 137.).

Der oberste Chef der gesammten Artillerie, des Genies, Trains ꝛc. erhält jederzeit und fortwährend von den ihm Untergeordneten, mögen sie sich befinden, wo sie wollen, um die von ihm bestimmten Zeiten, oder monatlich, oder so oft es die Umstände erlauben, Rapporte über das Materielle; da seine Ueberwachung, auch über getrennte Abtheilungen, nie ganz aufhört, und er den Stand des ganzen Materiellen seiner Waffe jederzeit kennen muß, auch darüber zu rapportiren hat.

Die Regimentschefs der Grosh. Hessischen allgemeinen Landesbewaffnung haben vierteljährig Raporttabellen über den Stand der Ausrüstung ihrer Regimenter für das Grosherz. Oberkriegscolleg, durch die Inspecteurs, an das Generalcommando, nach dem ihnen hierzu gegebenen Schema, einzusenden, und demzufolge vorhergängig eben solche Rapporttabellen von ihren untergeordneten Bataillonen, diese aber von den Compagnien zu erhalten. Hierbei ist zu bemerken: daß die Ausrüstungstabellen der Compagnien für den Bataillonschef (Abth. I. Tab. II). und jener der Bataillone für den Regimentschef den Stand der Gesammt-Ausrüstung aller 3 Landwehrclassen, sowohl was die Armatur und Kleidung, als auch was die Munition und Feldrequisiten betrifft, enthalten und so diesen Chefs in genauester Uebersicht zeigen müssen, über welche Kriegsrüstung sie in ihrem District, wenn es erforderlich, disponiren können; daß dagegen

die Ausrüstungstabellen der Regimenter für die höchste Landwehrbehörde für gewöhnlich nur den Stand der Armirung und Kleidung der beiden vordern Classen der Landwehre zeigen sollen.

§. 143.

Der Gang der übrigen, vorzüglich auf die Oeconomie-Verwaltung sich beziehenden Listen und Tabellen, und die Zeit ihrer Eingabe sind theils schon anderwärts in diesem Werke angegeben (besonders in so fern sie sich auf den Grosherz. Hess. Dienst beziehen) theils hängen sie zu sehr von den besondern Formen und Annahmen eines jedes Staates insbesondere ab, als daß sich darüber etwas in einiger Allgemeinheit bestimmen ließe.

Die Eingaben über die Conduite der Offiziere, Unteroffiziere und Cadeten geschehen jährlich (§. 26.). Was die Conduitlisten der Offiziere insbesondere betrifft, so gehen diese unter dem Regiments- und eigenen Siegel des Obersten an die vorgesetzten höheren Behörden, den Brigade- und (Armee-) Divisions-Befehlshaber, oder den Inspecteur und General-Inspecteur, dann mit dem Siegel dieser, wenn sie persönlich sie erbrochen und Einsicht davon genommen haben, unter der Aufschrift auf dem Umschlage „Conduitliste des Regiments N." an die General-Adjudantur.

XXIII. Kapitel.

Von den Berichten und andern schriftlichen Eingaben.

§. 144.

Alle schriftliche Meldungen, Anfragen, Gesuche, Vorschläge und Berichte pflegen auf sogenannte gebrochene Bogen (nach ihrer Länge in der Mitte gefalzte Folioblätter) geschrieben und in nachbemerkter Form verfaßt zu seyn. Oben zur Linken auf

der einen Hälfte des gebrochenen Blatts, welche sonst unbeschrieben bleibt, steht die einfache Adresse, rechts darneben die Art der Schrift, die Protokoll-Nummer des veranlassenden Rescripts, worauf sie antwortet; darunter von wem sie kömmt; hierauf folgt der Ort wo, und der Tag, auch wenn es wichtig seyn kann, die Stunde, wann sie erlassen wurde; dann etwas rechts gerückt, der Inhalt oder auf was sie Beziehung hat, wenn sie nicht selbst sehr kurz ist, in einigen Zeilen rubricirt; endlich folgt (vorn anfangend) der Text selbst, welcher sogleich zur Sache schreiten muß. Alles muß gut und deutlich geschrieben seyn. Die Unterschrift ist einfach, blos Name und Grad.

Als Beispiel für die Landwehre des Grosherzogthums Hessen:

An das Grosh. Hess. Commando der Landwehre der Provinz Starkenburg.

Gehorsamste Meldung
von der
Landwehr-Inspection Nro. IV.
Dieburg den 18ten .. (früh ... Uhr.)
Das Einrücken fremden Militärs in den Bezirk des Regiments Nro. 3. betr.

Nach der so eben eintreffenden Meldung des 2c.

N. N. Inspecteur.

An das Grosherzogliche Ober-Kriegs-collegium.

Zur Nummer 177. O. K. C. (Oberkriegscollegs).
Unterthänigster Bericht
von dem
Commando des Landwehr-Regiments Nro. 9.
Reinheim den 7ten ...
Versetzung des Landwehrmannes P. N. aus der II. zur III. Landwehrclasse betr.

Rubrizirter Landwehrmann P. N. aus O Amts L, von der 2ten Comp. des 1ten Bat. (Nro. der Musterliste und alle übrige Rubriken der Grundliste anführend) hat 2c. 2c.

N. N. Regimentschef.

§. 145.

Alle Meldungen müßen nach dem wahren Verlaufe der Sache und ohne alle Nebenzwecke nach Pflicht und Gewissen vorgetragen werden, und in keiner darf eine Unrichtigkeit oder falsche Angabe statt finden, wofür derjenige zu haften hat, der sie unterzeichnete. Alle Berichte, Meldungen, Anfragen ꝛc. müßen so kurz gefaßt seyn, als es der Deutlichkeit unbeschadet nur immer geschehen kann, und darin eine der Subordination und dem Respect angemessene Sprache herrschen. Jeder Bericht muß mit der gehörigen Rubrik versehen und, so oft im Text sich auf eine Verordnung, ein Gesetz ꝛc. bezogen wird, Nummer und Datum desselben angeführt seyn.

Alle Meldungen und Anfragen können nur an den zunächst Vorgesetzten geschehen. Vorschläge, die das Regiment oder Corps betreffen, in dem man stehet, Gesuche, Berichte können unmittelbar an die Behörde gerichtet werden, die es angehet, aber nur durch den Weg der militärischen Stufenfolge an sie gelangen.

Wenn dagegen in dem Vorschlage, dem Gesuche, der Klage ꝛc. des Untergebenen nichts Gesetzwidriges enthalten ist, so kann der höhere Vorgesetzte, durch dessen Hände sie gehen, sie nicht zurückhalten und muß sie, falls sie auf seine etwanige Vorstellung nicht zurückgenommen werden sollten, an die Behörde abgehen lassen. Was er nicht glaubt, weiter befördern zu dürfen, muß er auf der Stelle, mit der Bemerkung warum zurückgeben.

Sollte ein zu einer Compagnie der Grosh. Hessischen allgemeinen Landesbewaffnung gehöriger Wehrmann ein Gesuch in Landwehr-Angelegenheiten an das Grosherzogliche Oberkriegscolleg zu bringen haben, so muß es, in Folge des Vorbemerkten vorher von seinem Hauptmann, Bataillons und Regimentschef, dann dem Generalcommandeur (dem es durch den Inspecteur zugehet) gesehen seyn; durch das Generalcommando allein geht es unmittelbar an das Oberkriegscolleg. Nur wo die Sache Eile erfordert und aus der Verzögerung, durch die Einschickung an den Inspecteur und General-Commandeur, Nachtheil für den ansuchenden Landwehrmann entstehen kann, ist es dem Regimentschef, ja in sehr

dringenden Fällen auch dem Bataillonschef, erlaubt, das Gesuch unmittelbar Grosh. Oberkriegscolleg einzusenden (§. 148 Nro. 1). Das Visum der drei Grade, durch deren Hände die Eingabe zuerst ging, muß auf dem Schreiben (unten zur Linken) stehen, und es hängt zugleich von jedem Oberen ab, ob er zu seinem Visum eine kurze Bemerkung fügen will.

§. 146.

Wenn ein Oberer zur Bericht-Erstattung aufgefordert wird, welcher diesen Bericht erst auf den eines untergeordneten gründen, oder diesen über den Gegenstand zum Bericht aufforderen muß, so hängt es von ihm ab, diesem die betreffenden Actenstücke zu communiziren und ihn den Bericht sogleich an die Bericht fordernde Behörde stellen zu lassen. Ist er dann mit dem Bericht conform, so bemerkt er dieses und unterzeichnet ihn hierauf; ist er aber seiner Ansicht nicht entsprechend, so benutzt er blos die Facta und stellt ihn selbst. Ueberhaupt hat der Vorgesetzte, damit die Acten sich nicht unnöthig häufen und überall mit der dem Soldaten so besonders nöthigen Zeit und Geldersparniß zu Werk gegangen werde, dem Vorschlage, Gesuche, Bericht ꝛc eines Untergebenen, wenn er ihm nichts Erhebliches beizufügen hat, nur seinen Namen und etwa eine kurze Bemerkung beizufügen, nie aber um dieser letzteren Willen einen besonderen Bogen zu beschreiben und beizulegen.

Um die nöthige Ordnung in den Acten erhalten zu können, sind die Chefs der Grosh Hess. allgem. Landesbewaffnung angewiesen, in einem und demselben Bericht nicht Dinge, die unter verschiedene Rubriken gehören oder verschiedene Regimenter betreffen, aufzunehmen: ganz besonders und namentlich aber die General-Commandeurs in Betreff der sich auf Organisation, Formation und Ernennung von Offizieren und Mittelstabspersonen beziehenden Gegenständen. Auch soll in anderen Dingen, und vorzüglich bei Untersuchungssachen, der Bericht nicht mehr als ein Individuum umfassen. Inspections- und Hauptberichte (§. 139.), die der Natur der Sache nach das Ganze umfassen müßen, sind natürlich hierunter nicht zu begreifen.

§. 147.

Wenn Species facti einzuschicken sind, was einem jeden Compagnie- oder Detaschements-Commandanten obliegen kann, wenn eine Desertion, vorzüglich aber wenn ein Verbrechen vorfiel, dessen Untersuchung (wie in Verwundungsfällen) keinen Aufschub erleidet, wozu aber kein Auditor zur Hand ist, so sind diese in nachfolgender Ordnung zu verfassen:

Man setzt zuerst Grad, Vor- und Zunahmen u. s. f. alle Rubriken der Grundliste, wobei besonders die Dienstjahre, Wunden, Verdienst- und Ehrenzeichen nicht vergessen werden dürfen. Dann trägt man die Geschichte des betreffenden Vergehens in der Zeitordnung, wie es sich zugetragen, oder vermöge der vorhandenen Beweise vermuthet wird, mit allen zur Sache gehörigen Umständen vor. Ferner führt man alle Beweise, Vermuthungen und Zeugen mit ihrem Namen und Wohnort über jeden Geschichts-Umstand an und bemerket, ob der Verbrecher die That eingestanden, und unter welchen Umständen und mit welchen Entschuldigungen, dann in wessen Gegenwart eingestanden habe oder nicht. (Jedoch darf keine Drohung, kein Versprechen und überhaupt keine Zudringlichkeit statt gefunden haben, da man ihn um die That und deren Eingeständniß befragte). Nun wird bemerkt, wann man denselben, und auf welche Art, in Arrest genommen habe. Dann wird seine Conduite beschrieben, und der Strafprotokoll Auszug beigefügt, in welchem auch alle vorhergegangene Lossprechungen oder Begnadigungen berührt seyn müßen. Endlich müßen alle Werkzeuge und alle materielle, mit der That verbundene Sachen aufgezeichnet und, wenn es thunlich und nothwendig ist, mit den Species facti dem Regiments-Commando zugesendet werden.

Was die weitere Verfassung der verschiedenen Arten von Berichten und schriftlichen Eingaben betrifft, so würde es zu weit führen, hiervon Beispiele geben zu wollen: im Allgemeinen richtet sie sich immer nach dem Gegenstande, und die Form, obgleich sie auch nicht fehlen darf, bleibt gewöhnlich weit der genauen Kenntniß der Sache, über die

man eine Eingabe zu machen hat, untergeordnet. Erstere erlernt sich auch sehr leicht; richtige Darstellung der Sachen aber, über die ein Wehrmann zu berichten haben kann (besonders im Kriege), erfordert nicht weniger als vollkommenes Studium seines Metiers. Wie ein Hauptrapport zu verfassen seye, ist schon §. 139. gesagt worden.

§. 148.

Alle schriftliche Eingaben, Berichte, Rapporte ꝛc. müssen um die bestimmte Zeit und, wo diese nicht festgesetzt ist, in der kürzesten Zeitfrist erlediget werden (§. 24.). Immer bleibt der Chef dafür verantwortlich, wenn eine untergeordnete Behörde hierin säumig ist und er sie nicht augenblicklich zu ihrer Schuldigkeit anhält. Es wird dies jederzeit von dem höheren Oberen angesehen, als wenn er selbst der Säumige wäre, und gewöhnlich auch so bestraft.

Bei der Grosh. Hessischen allgemeinen Landesbewaffnung ist in dieser Beziehung, ganz vorzüglich aber in Hinsicht auf die Einsendung der für die höchste Behörde bestimmten Rapporte festgesetzt, daß die säumigen Hauptleute, Bataillonschefs ꝛc. von dem höheren Chef vorerst durch Geldstrafen bis zu 5 fl. zur Eingabe um die festgesetzte Zeit (*) und wenn diese nichts fruchten, mit militärischer Execution belegt werden sollen. Hierbei ist jedoch bestimmt, daß der Executant, wo möglich, nicht von der Landwehre, in keinem Falle aber von dem Körper, den der zu Bestrafende befehliget, genommen werden solle.

In Beziehung auf die Spedirung von Dienstbriefen, Berichten, Ordres ꝛc. von und an die verschiedenen Landwehrbehörden ist folgendes verordnet:

1.) Die gewöhnlichen Berichte und Rapporte ꝛc., welche die Chefs an ihre Vorgesetzten einzuschicken haben, sind mittelst der

---

(*) Sollte einer oder der andere, besonders in Beziehung auf die Standesausweisen und deren Richtigstellung, Ursache haben, einen Aufschub von einigen Tagen zu wünschen, so wird ihm dieser, falls der Grund für gültig anerkannt wird, von dem höheren Obern nicht versagt werden.

ordinären Posten und Boten oder durch andere sichere Gelegenheiten zu spediren; in außerordentlichen und eilenden Fällen können indessen Ordonnanzen, nach einer zu regulirenden Tour, dazu genommen (§. 18 Nro. 5 und §. 56.), ja die Schreiben auch mit Umgehung der nächsten Behörde sogleich an diejenige, der vorzüglich Kunde nöthig ist, gesendet werden, in welch' letzterem Falle jedoch dann die nächste Behörde nachfolgend, und sobald als möglich, gleichfalls in Kenntniß gesetzet werden muß.

2.) In Ansehung der Spedirung der in den Regimentern und Bataillonen circulirenden Ordres und sonstigen Depeschen ist es auf gleiche Weise zu halten; wobei das möglichste Menagement empfohlen wird (§. 20 Nro. 2, a u. b.).

3.) In Aemtern, wo die Regiments- und Bataillonschefs im Amtssitze wohnen, kann es zugleich den Amts-, Cent- und Dorfboten, zur Bethätigung ihrer Landwehrpflicht, befohlen werden, diese Depeschen mit den amtlichen Bestellungen zugleich zu besorgen.

XXIV. Kapitel.

Von der Canzlei und Registratur der Corps.

§. 149.

Da es unumgänglich nöthig ist, daß bei einem so grossen fortbestehenden Körper als dem eines Regiments — wo, wie aus dem bisher Gesagten genüglich erhellet, so viele und manigfaltige schriftliche Arbeiten und Verhandlungen vorkommen, — die gröste Ordnung in den Geschäften herrsche und die Registratur so beschaffen seye, daß nicht nur der gegenwärtige Chef in jedem Augenblicke die klarste Uebersicht alles dessen, was geschehen ist, haben und die zur Sache gehörigen Schriften finden könne, sondern dies auch jedem seiner Nachfolger eben so leicht werde, und besonders der Depot-Commandant, wenn das Regiment im Felde stehet, im Stande seye, jeden verlangten Aufschluß eben so schnell und richtig geben zu können als der gegenwärtige Regiments-Chef oder der Adjudant (§. 160.), so ist erforderlich:

1) daß ein besonderes Regiments-Canzlei und Registratur-Zimmer, mit vollständiger Einrichtung, dauernd vorhanden seye: so nämlich, daß hier der Chef eines jeden Dienstzweiges die nöthigen Behälter zur Aufbewahrung der einschlägigen Papiere finde, worunter die des Auditors und des Arztes, dann auch ein Behälter für den Dienst- und Verpflegs-Adjudanten, zu verschließen seyn müssen; daß ferner hier sich 3 Hauptarbeitstische befinden: ein großer, woran der Dienstadjudant mit dem Unteradjudanten zu arbeiten hat, ein kleinerer für den Auditor, und ein eben solcher für den Verpflegsadjudanten (*).

2) Müßen alle vorkommende Schriften, ehe man sie aufbewahret, classifizirt und unter ständige Hauptrubriken gebracht werden. Diese Rubriken bezeichnet man mit grossen Buchstaben, welche sowohl an das Repertorium, worin man sie niederlegt als auf den Umschlagbogen des Fascikels, in welchen man sie zusammen bindet, geschrieben werden müßen. Die einzelnen Schriften selbst, welche zu einem Fascikel gehören, werden mit fortlaufenden Nummern nach dem Datum ihres Einlaufes (praesentatum), welcher zugleich jedesmal, so wie sie eintrifft, auf die Schrift geschrieben werden muß, bezeichnet, und erhalten zugleich die Nummern des Protokolls, in so fern sie in dasselbe eingetragen sind.

3.) Müßen alle Bücher (§. 153.), gleich den Repertorien, ständige Buchstaben oder römische Ziffern erhalten, und die Artikel, welche darin einzutragen sind, in so fern sie sich (wie z. B. jene des Protokolls, des Conceptbuches ꝛc.)

(*) In den Regiments-Büreaus der Franzosen befindet sich ein großer, mit Schubladen versehener und zu verschließender Schreibtisch, an welchem der Regimentsquartiermeister zu arbeiten, und worin er die Rechnungs-Belege aufzubewahren hat; dieser Schreibtisch kann bei Märschen in einen verschlossenen Kasten umgewandelt und so alle die nothwendigsten Bücher, Listen ꝛc. des Büreaus hinein gepackt und transportirt werden (§. 156.).

dazu eignen, unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden, damit man sich überall, um so leichter darauf beziehen und zur Nachschlagung hinweisen kann. Die alphabetischen (Namen oder Sach-) Register dürfen gleichfalls den Büchern, die solche haben können (wie z. B. die Grundbücher (§. 48.), das Protokoll, das Ordrebuch, das Conceptbuch ꝛc.) nicht fehlen.

4.) Muß für alle Geschäfte, die auf der Canzlei vorzunehmen sind und für welche sich eine Zeit bestimmen läßt, wenn sie geschehen sollen, die Zeit unveränderlich bestimmt seyn, auch die Stunde festgesetzt werden, wann die Canzlei in der Regel geöffnet und geschlossen wird. Zu diesem Zwecke muß der Dienstadjudant ganz besonders eine Erinnerungstafel ausarbeiten (§. 47.) und in der Canzleistube aufhängen, worin nicht nur bemerkt ist, was die Dienstordonnanzen oder die Befehle des Chefs schon festgesetzt haben, daß es um eine bestimmte Zeit geschehen solle, sondern auch die Gesetze, die der Adjudant sich selbst und seinen Untergebenen giebt, (und geben muß), wann diese oder jene Arbeit geendigt seyn, vorgenommen, revidirt oder registrirt werden solle. Diese Erinnerungstafel theilt sich in vier Abtheilungen, welche zu bezeichnen haben a) was täglich, b) was an diesem oder jenem Wochentage, c) was an diesem oder jenem Monatstage, und d) was in diesem oder jenem Monat an einem bestimmten Tage zu thun seye (*).

(*) Z. B. Am Löhnungstage müßen, so wie die Canzlei geöffnet wird, die Verpflegsforderungen der Compagnien auf die künftigen und die Verpflegsrapporte auf die verflossenen 5 Tage einlaufen; — Sonntags ist das Protokoll der eingelaufenen Schreiben, Rescripte ꝛc mit diesen zu vergleichen und zuzusehen, ob Alles übereinstimme; ob das, was von Unterbehörden beantwortet werden muß, distribuirt, und eben so, ob das in verflossener Woche Distribuirte beantwortet eingelaufen seye ꝛc. — Am ersten des Monats müßen einlaufen: die monatlichen Standes-Tabellen der Bataillone; die veränderte Eintheilung der Instructions-Classen (zu Fuß und und zu Pferd) ꝛc. — Am 4ten müßen die monatlichen Ver-

§. 150.

Ein Stabsoffizier muß nothwendig die oberste Aufsicht über die höchst wichtige Ordnung der Canzlei- und Registratur-Geschäfte übernehmen (§. 4 Nro. 6.); der Regiments-Adjudant aber hat dafür als beständiger Canzleichef (§. 54.) zu haften; auch hat er ohnehin hier am meisten zu thun, da der Dienstzweig, dem er als Gehülfe des Chefs vorstehet, der ausgedehnteste ist. Das Regiments-Siegel, welches sich auf der Canzlei befindet, ist ihm besonders anvertrauet, und er sowohl als sein ständiger Gehülfe hat dafür zu haften, daß davon kein Mißbrauch gemacht werde.

Der Regimentsschreiber oder Unteradjudant hat sich in der Canzlei, so lange sie offen und der Regimentsadjudant nicht selbst zugegen ist, beständig aufzuhalten. Hier empfängt er alle einlaufende Schreiben und legt sie an ihre bestimmte Stelle, bis sie durch den Stabsoffizier vom Regimentsdienst oder einen der Chefs der Dienstzweige, den sie angehen, empfangen werden; er bringt alles, was aus den Revertorien der Registratur genommen wird, nach gemachtem Gebrauche, wieder an seinen Ort; er registrirt was ihm erlaubt oder erlediget ist; er stempelt die Dienstbriefe (*), die Ordres für Beurlaubte, die Urlaubs-

---

pflegslisten und Rapporte vom verflossenen Monat von den Bataillonen einlaufen (§. 138.); — Am 8ten gehen diese zusammt der Regiments-Monats-Tabelle ans Commissariat u. s. f. — Am letzten Monatstage ist (von dem Adjudanten) zuzusehen, ob alles im Laufe des Monats Erledigte gehörig registrirt seye, ob die zugegangenen Leute in dem Grundbuche beeidigt eingezeichnet worden ꝛc. Im Grosh. Hess. Dienste darf hierbei nicht vergessen werden, daß dem General-Commando der Landwehre angezeigt werden müße, wer im Laufe des Monats von den Regimentern der stehenden Truppen dimittirt worden, und so der Landwehre wieder zugehe.

(*) Alle von den Compagnie- (oder Schwadrons-) Chefs erlassene Dienstschreiben müßen jedesmal

päſſe ꝛc. und ſchickt ſie zur gehörigen Zeit auf die Poſt oder übergiebt ſie dem ſich hierzu einfindenden Wagenmeiſter oder Fahnenträger (§. 111.). Die laufenden Geſchäfte, welche er ſonſt noch hier zu verſehen hat, als die Verfertigung der Rapporttabellen, die Führung der Bücher unter Aufſicht des Adjudanten u. ſ. f. finden ſich ſchon unter ſeinen Berufsgeſchäften (Kapit. XIV.) erwähnt.

Alle Reglements und ſonſtige Ordonnanzen, ſie mögen ſich beziehen, auf welchen Dienſtzweig ſie wollen,

---

(von ihnen unterzeichnet) offen zur Regimentscanzlei geſchickt werden, damit ſie dort durch den Stabsoffizier vom Regimentsdienſt geſehen, viſirt (falls dies nämlich nicht ſchon, wie bei Urlaubspäſſen, durch den Bataillonschef geſchehen iſt, durch deſſen Hände ſie gehen mußten), dann von Regimentswegen geſtempelt (§. 15 Nro. 7.) und expedirt werden können.

Es iſt hier noch zu bemerken, daß eigentlich kein Compagnie- (oder Schwadrons-) Befehlshaber, ohne detaſchirt zu ſeyn, ſich als ſolcher in Dienſtangelegenheiten, ſollte die Sache auch einen ihm untergeordneten Soldaten betreffen, mit Civilbeamten oder andern Behörden in Relation ſetzen dürfe, ſondern daß dies immer im Namen des Regiments von ihm geſchehen müße: eben ſo, daß wenn von dieſen Behörden an ihn unmittelbar geſtellte Schreiben einlaufen, er dieſe, wenn ſie von wenig Conſequenz ſind, zwar beantworten könne, aber ſie dann offen zu dem oben bemerkten Zwecke zur Regiments-Canzlei zu ſenden habe; daß endlich, wenn ſolche an ihn erlaſſene Schreiben Sachen von Wichtigkeit und Folgen, von welchen das Regimentscommando Notiz nehmen muß, enthalten, er ſie alſobald zur Regimentscanzlei zu ſchicken habe, damit ſie protokollirt und dem Regimentscommandeur vorgelegt werden, der dann die Antwort unmittelbar darauf geben läßt, oder dieſe dem Compagniechef mit Rückſendung des Actenſtücks aufträgt, (was das Gewöhnliche iſt, §. 146.); worauf alles den vorbemerkten Gang gehet, das Actenſtück aber damit es regiſtrirt werden kann, mit der Beantwortung, zur Regiſtratur zurück geſendet wird. Wenn ein ſolches Antwortſchreiben durch den Compagniechef in ſein Conceptbuch eingetragen iſt, ſo fügt er ihm die laufende Nummer deſſelben bei (§. 152 Nro. 2.).

müßen hier zum allgemeinen Gebrauche der Chefs des Hülfsstabes sowohl, als aller Befehlshaber überhaupt aufgestellt seyn, dürfen aber eben darum nie von irgend einem derselben mit nach Hause genommen werden. Derjenigen Bücher, welche zum Behufe des Waffendienstes hier beständig aufgestellt seyn müßen, ist schon bei den Obliegenheiten des Regimentsadjudanten (§. 48 und 49.) gedacht worden, und jene, die zum Behufe der Verpflegung u. s. w. hinzukommen müßen, ergeben sich gleichfalls aus den Obliegenheiten der Chefs des Hülfsstabes.

§. 151.

Ueber alle Gegenstände oder Effecten, die zur Regiments-Canzlei und Registratur gehören muß ein genaues Inventarium entworfen und dies in der Registratur niedergelegt seyn: Abschrift davon muß der Regimentschef und die höchste Kriegsverwaltungsbehörde erhalten. Was allenfalls besonderes Eigenthum des Regiments, und nicht ärarisch seyn sollte, wird darin besonders angemerkt.

Alle von Seiten des Staats in das Regiment gegebene und den Offizieren oder Unteroffizieren ausgetheilte Reglements werden als zur Regiments-Registratur gehörig angesehen, und in das Inventarium gebracht, auch ein besonderes Verzeichniß beigefügt, das darüber Aufschluß giebt, in wessen Händen sie sich befinden. Der Regiments-Adjudant hat gleichfalls und jederzeit den Namen und Grad dessen, dem ein Reglement gegeben wird, so wie den Empfangstag, auf das vorderste weisse Blatt des Buches selbst einzuschreiben; der Empfänger aber hat für Reinlichkeit und gute Erhaltung einzustehen. Jährlich einmal müssen sämmtliche Reglements auf die Regimentscanzlei geliefert und hier, oder durch die Chefs, deren Zustand untersucht werden. Jedes Reglement, das verloren geht oder vor der Zeit, die es vorhalten kann, ruinirt ist, muß der Besitzer auf eigne Kosten wieder anschaffen. Wenn ein Offizier vom Regiment abgehet, so müßen seine Reglements zur Registratur abgeliefert und demnächst seinem Nachfolger übergeben werden.

Als zur Registratur des Regiments gehörig wird auch der Regimentscasse-, der Arzenei- und Instrumenten-Kasten, sammt dem ganzen Inventarium von Apothekergefäßen und chyrurgischen Instrumenten angesehen; obgleich der Instrumentenbehälter dauernd in den Händen des Regiments Arztes bleibet, und nur der Arzeneikasten, wenn der Arzt im Frieden davon keinen Gebrauch zu machen hat, hierher zur Aufbewahrung, was aber von Arzeneien darin vorhanden, gewöhnlich gegen Quittung in das Standorts-Hospital (*) abgeliefert wird (§. 80.). Nicht minder gehören hieher die Regiments Musikalien und Musik-Instrumente ꝛc.; wenn jedoch ein Regiments-Magazin vorhanden ist, so pflegt von diesen Sachen Alles dort aufbewahret zu werden, was man seltener zur Hand haben muß und sich dort aufbewahren läßt.

§. 152.

Das was etwa noch als hierher gehörig zu beachten seyn dürfte, ist folgendes:

1.) Von den, den Waffendienst betreffenden Büchern führt der Stabsoffizier vom Regimentsdienst das Strafprotokoll des Regiments persönlich, und hat es verschlossen aufzubewahren; auch das Beurlaubungsbuch unterliegt seiner besonderen Ueberwachung.

2.) In das Protokoll der eingelaufenen und erlassenen Schreiben, von dessen Einrichtung — auch selbst für den größeren Körper einer Brigade ꝛc. (**) — Tab. XX.

(*) In dem Grosh. Hess. Dienste werden die dem Regiment bei Feldzügen ꝛc. gegebenen Arzeneikisten und Apothekgefäße, von der Ambülance, auf welcher sie gepackt waren, sogleich ins Hauptlazareth abgegeben, die Instrumenten-Etuis aber behält der Arzt.

(**) Es ist dies zum Behufe der höheren Offiziere der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung geschehen, welche in außerordentlichen Fällen eine Brigade zu versammeln und zu

einen Entwurf zeiget, werden nicht nur die unmittelbar an das Regimentscommando gestellten und von diesem erlassenen Schreiben, sondern auch die an die Bataillons- und Compagnie-Commandos gestellten Schreiben eingetragen, in so fern sie von Consequenz sind und von Seiten des Regimentscommandos davon Notitz genommen und Beantwortung erfolgen muß (s. Anm. S. 246.).

3.) Alle Schreiben, die hier einlaufen, müssen — und dafür ist der Adjudant verantwortlich — binnen den ersten 24 Stunden der betreffenden Behörde, und falls sie den Waffendienst angehen und die Wichtigkeit des Ge- Gegenstandes es erfordert, sogleich dem Stabsoffizier vom Regiments-Dienst oder dem Obersten selbst mitgetheilt werden. Eben so wird es gehalten, wenn Schreiben an die Bataillons- und Compagnie-Commandos zum Bericht zu distribuiren sind. Was distribuirt wird, muß sogleich mit der Bemerkung wann und an wen auf ein besonderes Notitzblatt verzeichnet werden, und der Adjudant bleibt gehalten, die Behörden zu erinnern, wenn die gesetzliche Zeit abgelaufen oder die Berichte zu lange verzögert werden; jeden Sonntag hat er zugleich seinem Chef über diesen Gegenstand zu rapportiren.

4.) Wenn ein Mann oder Pferd auf einem Compagnie- oder Schwadrons-Rapport abgeführt ist, und dann hier auf dem Regiments-Rapport abgeführt wird, so muß der Adjudant Sorge tragen, daß dies auch sogleich in dem betreffenden Grundbuch der Mannschaft oder Pferde, welches sich in der Registratur befindet, geschehe (§. 48.). Auf gleiche Art muß es mit den diesen Körpern zugehenden Leuten und Pferden gehalten werden. In der Regel schreibt der Chef oder der Stabsoffizier vom Regimentsdienst, sobald ein Recrut eintrifft, unter die mitgebrachte Nationalliste, welcher Compagnie oder Schwadron er zugehen solle;

---

befehligen haben könnten; ja darum selbst eine Abschrift des Protokolls gegeben worden, wie es in einem ähnlichen Falle (durch den Verfaßer) geführt wurde.

hierauf signalisirt ihn der Regimentsschreiber auf der Canzlei genau, und schickt ihn sofort sammt Signalement und Nationalliste dem Körper zu, dem er zugehen soll. Die Pferde signalisirt erst der Pferdearzt, ehe sie an die Schwadronen abgegeben werden.

5.) Auf der Regiments-Canzleistube werden gewöhnlich alle Regiments-Geschäfte abgemacht, und der Verwaltungsrath, die besondern Regiments-Commissionen zu diesen oder jenen Gegenständen ꝛc. versammeln sich und berathschlagen hier. Auch die Theoriestunden für die Offiziere pflegen hier, Nachmittags, von den Stabsoffizieren gegeben zu werden, und selbst die Regimentsbibliothek findet hier ihre Aufstellung, wenn dazu kein besonderes Local vorhanden ist.

6.) Der Regiments-Adjudant empfängt als Canzleichef alles, was an Schreibmaterial zum Behuf der Regiments-Dienstgeschäfte erforderlich ist, und distribuirt davon an die Chefs der Regiments-Haupt- und Unterabtheilungen, so wie der verschiedenen Dienstzweige das, was sie davon bedürfen oder das Gesetz ihnen zuspricht. Wird, was gewöhnlicher ist, dafür ein Geldäquivalent gegeben, so empfängt er dieses gleichfalls, und theilt es den betreffenden Chefs gegen Quittung aus.

7.) Jährlich muß eine Durchsicht der aufbewahrten Papiere vorgenommen werden, und diejenigen, deren man länger nicht bedarf, müßen ausgestoßen und zu Patronen an die Artillerie abgeliefert werden.

§. 153.

Das was in Vorstehendem von der Ordnung in den Geschäften und einer guten Registratur-Einrichtung gesagt wurde, geht nicht minder die Chefs der Landwehr-Regimenter in der Heimath an, als jene der stehenden Truppen. Insbesondere aber sind die Regiments-Chefs der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung hierzu angewiesen, auch ist es bei ihren stets laufenden schriftlichen Arbeiten und bei der Fortdauer des Instituts durchaus nöthig, daß sowohl sie selbst als ihre Nachfolger eine genaue

und leichte Uebersicht der abgemachten und noch vorliegenden Geschäfte behalten, was durch jene Einrichtungen nur allein möglich wird. Sie sind zugleich dem Inspecteur über diesen Gegenstand verantwortlich, so wie dieser seinerseits, sowohl was die Registratur der Regimenter als seine eigne der Gesammt-Inspection betrifft, dem General-Commando.

Es ist indessen keineswegs nöthig, daß die Canzlei- und Registratur-Einrichtung der Regimenter der allgemeinen Landesbewaffnung alle die Ausdehnung, oder diese sogleich, erhalte, welche den Regimentern stehender Truppen nöthig ist, vielmehr bestimmt sich diese allmählig von selbst und nach den Gegenständen, die hier vorkommen; auch wird hierzu keineswegs ein eignes Zimmer, sondern blos zur Aufbewahrung der Papiere ein eignes, zum Theil verschlossenes Repertorium erfordert, das dem Chef in seiner Wohnung nicht fehlen darf. Die sich in der Folge häufenden Papiere, in so fern ihre Aufbewahrung annoch nöthig ist (§. 152 Nro. 7.), werden auf einem Gemeinde-Haus niedergelegt; so wie sich denn hier auch immer ein Zimmer finden wird, das zum Versammlungs-, Berathungs- und Lehrzimmer, wo es erforderlich und der Chef dazu in seiner Wohnung nicht eingerichtet ist, dienen kann.

Diejenigen Hauptrubriken (§. 149 Nro. 2.), welche sich in dem Registratur-Repertorium eines Regiments-Chefs der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung vorläufig nothwendig befinden müssen sind: A) für Schriften, die sich auf den eigentlichen Waffendienst die und Waffenübung beziehen; B) für Disziplinar- und Justitz-Sachen; C) für Ab- und Zugang der Landwehr-Soldaten und Grade; D) Für Armatur, Montirung und Rüstung des Regiments; E) für Geld-Einnahme und Ausgabe, oder die Casse-Rechnung. Sobald eine Abtheilung nöthig ist, finden sich die untergeordneten Rubriken, oder auch noch andere Hauptrubriken von selbst, z. B. zwei Abtheilungen F und G für die Abschriften der tabellarischen Rapporte und Listen, die C und D betreffen; u. s. f. andere für die Belege zur Casserechnung des 1ten und 2ten Bataillons 2c.

Foliobücher (§. 149. Nro. 3.) werden in der Regiments-Registratur nothwendig folgende 5 erfordert: A) das Haupt-Protokoll für die eingelaufenen und erlassenen Schreiben (§. 152 Nro. 2.); B) das Ordrebuch, in welches alle wichtigere erlassene und empfangene Dienstbefehle oder Ordres (*) einzutragen

---

(*) Dienstbefehle, Ordres sind entweder allgemeine (Alle angehende) oder besondere (nur einen Theil angehende);

sind, und zwar letztere, da die empfangenen Dienstbefehl-Schreiben registrirt werden, mit laufender Nummer nach dem Schema Tab. XXI., wobei zu bemerken ist, daß diejenigen Ordres, welche durch nachfolgende aufgehoben oder durch den Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben, ungültig geworden sind, einfach durchstrichen werden müßen; C) das Conceptbuch, in welches die Berichte, Vorschläge, Anfragen, Antworten, oder überhaupt, mit Ausnahme der eigentlichen Ordres, alle wichtige schriftliche Erlasse, von welchen es nicht genug ist, daß man in dem Hauptprotokoll eine kurze Anzeige ihres Inhalts niederlegt, in Abschrift nach der Zeitfolge und mit laufenden Nummern eingetragen werden (auf welche letztere, man sich im Protokoll beziehen können muß s. Tab. XX.); D) das Grund- oder Stammbuch der Offiziere und des Mittelstabspersonals des Regiments (*), welches zugleich deren Anciennetät bezeichnet, und worin ferner ein besonderer Abschnitt (die hintersten Blätter) bestimmt seyn kann, um den bewaffneten Dienst der Offiziere zu bemerken (§. 49.), in so fern dieser nämlich Ehrenposten, Dienste wo man gegen den Feind in Bereitschaft seyn muß, oder Detaschirungen umfaßt; E) das Jahrbuch des Regiments, in welches die wichtigen, das Regiment angehenden Ereigniße nach der Zeitfolge eingeschrieben werden: hierher gehört besonders der Errichtungs-Tag; seine und der Inspection Nummer; sein erster Bestand im Allgemeinen und die Hauptveränderungen desselben, welche wenigstens alle Jahre einmal sammt den General-Bemerkungen, wie sie der Haupt-

---

letztere werden nur von denen, die es angehet, und, wenn sie blos Forderungen enthalten, z. B. daß ein Mann beabschiedet, ein Bericht erstattet werden solle ꝛc. keineswegs in der gewöhnlichen Folge der Ordres im Ordrebuch eingetragen, sondern es müßen dazu von denjenigen Körpern, die (wie die Compagnien) kein Haupt-Protokoll führen und die Original-Befehle in die Registratur des Hauptkörpers zurückzugeben haben, eigne Blätter (eine besondere Abtheilung) im Ordrebuch gewidmet seyn, wo sie nach ihrem Datum mit Anführung ihrer Nummer, entweder im Auszuge oder genau copirt, eingetragen werden. Jedes Ordrebuch muß paginirt und mit einem alphabetischen, die Sachen bezeichnenden Register versehen seyn.

(*) Grundbücher von den Compagnien (§. 48.) sind in der Registratur der Grosh. Hess. Regimenter der allgemeinen Landesbewaffnung weniger nöthig als in jener der Bataillone, wo nämlich diese letzteren die Gesammt-Mannschaft eines ganzen Amtes umfassen.

rapport (§. 139.) erfordert, eingetragen werden müßen; der Name des Chefs und der Chefs der Bataillone, die wichtigen Ereigniſſe aller Art, die es betreffen, beſonders wenn es ganz oder zum Theil vor dem Feinde ſteht ꝛc. (§. 74.). Hierzu kommt noch das Strafbuch der Offiziere (in 8vo) mit den Hauptbemerkungen über ihre Conduite, das der Chef ſtets unter Verſchluß haben muß (§. 152 Nro. 1.) Alle dieſe Bücher iſt der Chef verbunden, dem Nachfolger zu überliefern Ein Notizbuch oder Journal muß ſich außerdem jeder Chef halten, worin alles das notirt wird, was täglich vorkömmt, die blos auf einen Tag ſich beziehenden Ordres, die Rügen für Disziplinar-Vergehen der Unteroffiziere und Gemeinen, wenn er hierzu nicht ein eignes Heft beſtimmt ꝛc.; dieſes Journal dient indeſſen nur zu ſeinem Privat-Gebrauche und wird nicht als zur Regiments-Regiſtratur gehörig angeſehen (*). Der übrigen zum Behuf des Dienſtes erforderlichen Bücher, Liſten und Rollen, die der Adjudant, der Auditor, der Arzt und beſonders der Regimentsquartiermeiſter zu führen hat, iſt anderwärts gedacht, ſo wie auch deren, die die Bataillonsquartiermeiſter zu führen haben.

Der Bataillonschef bedarf nicht minder, mit Ausnahme von D. und E., aller vorbemerkten gebundenen Bücher in ſeiner Regiſtratur, uud iſt ſie, ſo wie der Regimentschef, aus der Caſſe anzuſchaffen berechtigt. Ueberhaupt iſt alles, was zur Regiſtratur unumgänglich erforderlich iſt und dem Nachfolger übergeben werden muß, kein Gegenſtand der Privat-Anſchaffung der Chefs und ihrer Gehülfen, ſondern der Caſſe; dagegen ſind diejenigen Bücher, welche keines Einbandes bedürfen und ſehr wohl Hefte ſeyn können (wie die Liſten des Adjudanten oder was zum Privatgebrauche beſtimmt iſt) und alles was das Nothwendige überſchreitet, kein Gegenſtand der Anſchaffung der Caſſe. Glaubt der Regiments-

---

(*) Ein Journal der Regiments-Inſtructionen oder die Sammlung der Inſtructionen, welche der Regimentschef nach und nach als Supplement der Dienſtvorſchriften und über diejenigen Dinge herausgiebt, die ſeiner Beſtimmung überlaſſen ſind (§. 39.), muß ſowohl der Regimentschef, als jeder Bataillons- und Compagniechef beſonders führen; von dieſem Buche gehört jederzeit ein Exemplar zur Regiments-Regiſtratur (§. 150.) und, in ſo fern dergleichen Inſtructionen bei den Regimentern der allgemeinen Landesbewaffnung vorkommen, müßen ſie hier gleichfalls in ein beſonderes Heft eingetragen, und auch demnächſt dem Nachfolger überliefert werden.

oder Bataillonschef in dieser Beziehung etwas dem Registratur-Inventarium (§. 151.) beifügen zu müßen, worüber das Gesetz noch nicht klar die Autorisation ertheilte, so hat er vorhergehend darüber an die höchste Behörde zu berichten.

XXV. Kapitel.

Von der Bildung und Einrichtung eines Regiments-Depots und insbesondere jenes der Reiterwaffe.

§. 154.

Wenn ein Regiment Befehl erhält, seine Beurlaubten einzuziehen und sich zum Marsch ins Feld in Bereitschaft zu setzen, so bestimmt der Regimentschef eine verhältnißmäßige, gewöhnlich durch das Reglment vorgezeichnete Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, um die während des Feldzugs zugehenden und als Ersatz des Abganges nothwendig erforderlichen Recruten und Remonte-Pferde einstweilen aufzunehmen, ihnen die erste Bildung zu geben, und sie nach Erforderniß dem Regiment zuzuschicken. Der sich hierdurch bildende Körper heißt Depot, so wie gewöhnlich der von 4 Compagnien Reiterei oder Fußvolks gebildete Körper Depot-Schwadron oder Compagnie.

Die Depot-Schwadron oder Compagnie stehet in der Regel aus 4 Depot-Zügen, indem die von jeder Feld-Schwadron oder Compagnie für das Depot abgegebene Mannschaft einen eigenen Zug von 2 Rotten oder Corporalschaften bildet, und in allen Dienstverhältnissen als solcher — und seine Compagnie repräsentirend — angenommen wird, obgleich es dem Depot-Commandanten immer unbenommen bleibt, bei dem Exerziren eine andere, dem Zweck angemessene Eintheilung statt finden zu lassen.

Zu den für die Depot-Schwadron auszuwählenden Offizieren und Unteroffizieren müßen vorzugsweise solche Männer genommen werden, welche durch Alter, Blessuren oder andern Gebrechen den Feldzügen nicht mehr mit gehöriger Thätigkeit beiwohnen können, in jedem Falle aber solche, die zur Abrichtung des gemeinen Mannes und der Remontepferde alle erforderliche Kennntniß und Eigenschaften besitzen. Die Gemeinen müßen aus vertrauten, zu den Beschwerlichkeiten des Felddienstes zwar nicht mehr in vollem Maße tauglichen, aber wohl abgerichteten, rechtschaffenen Männern bestehen, indem sie mit den Ober- und Unteroffizieren zusammen zu wirken haben, den Zuwachs an Recruten, der gewöhnlich nicht zu klein seyn pflegt, abzurichten und zu Soldaten zu bilden. Von jedem Zuge müßen einige von ihnen zu Vice- und Unterrottmeistern vollkommen tüchtig seyn, und sollte man deswegen auch den tüchtigsten Feldsoldaten zurücklassen müßen.

§. 155.

Zum Bestand einer Depot-Schwadron wird nothwendig erfordert 1 Rittmeister als Commandant, wenn nicht ein Stabsoffizier für diesen Posten zurückgelassen werden kann; 2 Leutnante, von welchen jeder 2 Züge zu commandiren hat; 1 Oberwachtmeister als Adjudant, wenn man hierzu nicht noch einen dritten sehr tüchtigen Leutnant zurücklassen kann; 1 Oberquartiermeister als Verpflegsadjudant; 1 Militär- und 1 Pferde-Arzt; 1 Bereiter, (es müste denn seyn, daß der vorbemerkte Adjudant genüglich Hülfe habe, und diese Stelle zugleich versehen könnte); die nöthigen Handwerker; 2 Trompeter, und von jeder Feldschwadron 1 Quartier- oder (Zugs-) Wachtmeister; 2 Rottmeister; 2 Vice-Rottmeister und wenigstens 6 bis 8 Gemeine, ohne die in den Spitälern liegenden Kranken unter dieser Zahl zu begreifen. Der von der Feld-Schwadron oder Compagnie zurückgelassene Quartiermeister oder Wachtmeister steht an der Spitze des Depot-Zugs und muß ebensowohl im Stande seyn, den Wachtmeisters- als den Quartiermeistersdienst zu versehen, welche beide Chargen

er auch in Beziehung auf den ihm übergebenen Zug gewöhnlich in sich zu vereinigen hat.

Da in der Regel von 2 Schwadronen, oder einer Cavallerie-Regiments-Division, 1 Wachtmeister und 1 Quartiermeister bei der Depot-Schwadron gelassen werden, so hängt es von dem die Gesammt Mannschaft dieser Division commandirenden Leutnant ab, dem Wachtmeister in Beziehung auf dies vereinte Ganze die gewöhnliche Function des Oberwachtmeisters, und dem Quartiermeister eben so die Function des Schwadrons-Quartiermeisters zu übergeben, wodurch der innere Dienst um so vollkommener dem Compagnie-Dienst ähnlich, und ihm selbst die Ueberwachung erleichtert wird. Daß die Führung der Bücher, Listen und Effecten eines jeden Zugs, als einer besondern Feldcompagnie angehörig, geschieden bleiben müßen, darf dabei nie außer Acht gelassen werden, und der Leutnant ist dem Depotcommandanten dafür verantwortlich; so wie dieser seinerseits sich den, die Bücher oder die Aufsicht über die Effecten und Rüstkammern von 2 Feldcompagnien führenden Unteroffizier verantwortlich zu machen hat.

In Ansehung sowohl des täglichen und allgemeinen als des innern Dienstes sind übrigens bei der Depot-Schwadron oder Compagnie die nehmlichen Vorschriften wie im Regiment zu beobachten. Ein Offizier, ein Wachtmeister und ein Rottmeister haben den Wochedienst, und müßen sich täglich in der Frühe, zu einer bestimmten Stunde, bei dem Schwadrons- oder Compagnie-Commandanten zum Rapport einfinden, demselben jede Veränderung anzeigen und seine Befehle einholen ꝛc.

Der Oberwachtmeister oder Dienstadjudant führt in Beziehung auf die ganze Schwadron oder Compagnie die Commandirliste, fertigt die Rapporte ꝛc., und giebt den Wachtmeistern der beiden Halb-Schwadronen oder Compagnien die gehörige Anleitung in dem, was sie in dieser Hinsicht zu thun haben; dasselbe ist mit dem Verpflegsadjudanten oder Oberquartiermeister in Beziehung auf die Compagnie-Quartiermeister der Fall; beiden liegt es ob, die Führung der Zugs-

oder Feldcompagnie-Bücher (§. 156 Nro. 3.) oft und sorgfältig zu prüfen, ja sie, wo es nöthig, unter ihrem Auge führen zu lassen.

Die Dienste, welche die sonstigen im Depot annoch befindlichen Chargen zu leisten haben, sind die nehmlichen, die sie im Regiment oder einem geschlossenen Körper in Folge der ihnen zukommenden (in diesem Werke schon berührten Obliegenheiten) zu leisten haben, und bedürfen keiner weitern Anführung; auch versteht es sich von selbst, daß das im Depot verbleibende Mittelstabspersonal den Befehlen des Depot-Commandanten untergeordnet ist.

Wird bei einem Infanterie-Regiment von jedem Bataillon in der erwähnten Art ein Depot formirt, so kann daraus eben so, indem immer ein Leutnant 2 Zügen versteht, eine Depot-Compagnie des Regiments formirt werden, oder auch, besonders wenn das Ganze ein Stabsoffizier commandirt, 2 solcher Compagnien, und dies Ganze dann den Namen Depot-Division oder Bataillon erhalten; was sich Alles aus dem Vorerwähnten von selbst ergiebt.

§. 156.

Da das Regiment die großen zur Registratur desselben gehörigen Bücher nicht mit ins Feld nehmen kann, so bleiben diese, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Verpflegsadjudanten unumgänglich nöthig sind (z. B. jene, die er zur Controll der Compagnie-Manualien führet, §. 29 Nro. 3.) im Depot; eben so lassen auch die Compagnien der Reiterei oder des Fußvolks ihre großen Bücher mit Einschluß der Verpflegs- und Montirungs-Manualien (§. 15 u. Abth. I. §. 122.) im Depot zurück. In Folge dessen wird es nöthig:

1) daß man von Seiten des Regiments gedrängte Abschrift von demjenigen nehmen und mitführen müße, was man überall zum Nachschlagen dessen, was geschehen ist, bedarf, worunter man besonders für den Dienstadjudanten Abschriften oder doch Auszüge der Grund- und Nationalisten (von Mann und Pferd) der Compagnien zählen kann, so, daß wenigstens alle die Individuen darin enthalten sind, welche noch zum Corpsstand gehören; in der gewöhnlichen

Rubrik „Bemerkung" müßen hier zugleich alle diejenigen notirt seyn, die im Depot zurückgelassen wurden.

2.) daß man von Seiten der Compagnien eben so verfahren müße; wobei zu bemerken ist, a) daß, was die Montirungs-Bücher betrifft, davon keine Abschrift nöthig ist, indem in den Merkebüchlein der Leute, und in den Listen der Rott- und Wachtmeister von ihren Abtheilungen (Abth. I. §. 43, 85 u. 166.) hierüber alles, was man zur Hand haben muß, enthalten ist; auch wenn etwas verloren geht, dieses aus den von dem Regimentsquartiermeister mitgeführten Büchern wieder hergestellt werden kann; b) daß die Grund- und Nationallisten, welche der Compagnie-Adjudant bei sich führet, nicht größer als eine Schreibtafel seyn dürfe, damit er sie beständig, und zwar der Oberwachtmeister der Cavallerie unter dem Sattelfell (Abth. I. §. 210.), bei sich führen kann. Eben so muß der Compagnie-Quartiermeister (Fourrier), was er nöthig hat (zum Theile auch in dem Schreibköcher, den er auf dem Marsche nie ablegen darf) bei sich führen. Nur sehr wichtige Papiere dürfen von diesen Compagnie-Adjudanten dem Dienst- und Verpflegsadjudanten des Regiments zur Aufbewahrung in die Regiments-Canzlei-Kiste gegeben, und nur was man nicht täglich zur Hand haben, und besonders dem Infanteristen fortzubringen beschwerlich werden würde, darf auf die Wagen gelegt werden (Abth. I. §. 140.).

3.) daß die zurückgelassenen Hauptbücher sowohl von Seiten des Depot-Commandos durch den Dienst- und Verpflegsadjudanten, als von Seiten der Compagnien und Schwadronen durch den, den Depotzug befehligenden Unteroffizier (§. 155.) aufs genaueste und ununterbrochen, so wie dies vorher im Regiment geschah, fortgeführt werden müßen (*). Unordnung in Führung dieser

---

(*) Außer den Compagniebüchern muß jedoch auch der einem Depotzug, noch mehr aber der, 2 Depotzügen (§. 155.) vorgesetzte Unteroffizier von seiner Abtheilung zur geschwinden Uebersicht eine besondere Grund- oder Nationalliste von Menschen und Pferden, und eben so der Quartiermeister von den

Bücher bringt die Registratur und den Geschäftsgang nothwendig in Unordnung; nach einiger Zeit kann über viele Dinge zum höchsten Nachtheil des Dienstes gar kein Aufschluß mehr gegeben, oder den Bericht fordernden höhern Behörden ein solcher erstattet werden. Es erfordert mithin dieser Gegenstand die höchste Aufmerksamkeit des Depot-Commandanten und der ihm untergeordneten, die Abtheilungen befehligenden Offiziere.

Da ferner die Rüstkammer einer jeden Compagnie des Fußvolks und der Reiterei dem, den Depotzug derselben zu befehligen bestimmten Unteroffizier vor dem Ausmarsch übergeben und auch hier durch diesen — unter Aufsicht des Oberquartiermeisters und Verantwortlichkeit des vorgesetzten Offiziers — alles wie vorher geordnet bleiben und regelmäßig fortgeführt werden muß, so ist es nöthig, daß der Compagniechef vorher ein Inventarium in Duplo aufstellen lasse, in welchem alles, was von Montirungs- und Rüstungsstücken mit ins Feld genommen wird, was davon auf der Rüstkammer und in Händen der zum Depotzug bestimmten Mannschaft sowohl als der im Spital liegenden oder von Urlaub nicht eingetroffenen Leute bleibet, aufs genaueste verzeichnet, und gleichermaßen auf dem vorhande-

---

Effecten eine Liste führen; ja in diese Listen könnte man, sobald der Zugang der Recruten und Remontepferde beginnt, entweder alle diejenigen, welche mit neuem, noch keiner Compagnie angehörigem Zeug ausgerüstet werden müßen, oder doch einen Theil davon ganz allein, also provisorisch, eintragen, damit, wenn man Ergänzung zum Regiment sendet, der Regimentschef durch diese Leute (deren man immer eine gewisse Zahl mitschickt) freie Hand behält, den größeren oder geringeren Abgang der einen Compagnie gegen die andere vollkommen ausgleichen zu können, ohne daß deßfalls eine Transferirung — und also Aenderung in den Hauptbüchern — nöthig wird. Sobald man dann bei dem Depot von dem Regiments-Commando Nachricht erhalten hat (§. 159.), wie die provisorisch zugetheilten Leute den Compagnien definitiv zugetheilt worden sind, so tragen auch die Dienst- und Verpflegs-Adjudanten des Depotkörpers dies definitiv in die Regimentsbücher ein, und lassen es eben so unter ihren Augen in die Compagniebücher nachtragen.

neu Rüstkammerverzeichniß (Abth. I. §. 119.) bemerket werde. Das Inventarium wird dann von dem Compagniechef, dem Rüstmeister und dem Depotzugs-Commandanten unterzeichnet, und ersterer behält für sich ein Exemplar davon und übergiebt das andere dem Oberquartiermeister des Depots; das Rüstkammerverzeichniß aber, gleichermaaßen unterzeichnet, bleibt in Händen des den Depotzug befehligenden Unteroffiziers, oder des unmittelbaren Rüstkammerverwalters der Compagnie.

Daß bei der Entwerfung dieser Inventarien und der Uebergabe der Rüstkammer keine Uebereilung statt finden dürfe und Alles mit der größten Regelmäßigkeit bewerkstelligt werden müße, verstehet sich von selbst, und der Compagniechef ist dafür verantwortlich. Sollte daher der Marsch allzuschnell angetreten werden, so muß der Rüstmeister einen oder einige Tage zurückbleiben, bis alles, wie es soll, mit Ordnung bewerkstelliget und dem Depot übergeben ist.

§. 257.

Da die Formirung des Depots, als eines für sich bestehenden Körpers von dem Tage an vor sich geht, an welchem das Regiment sich in Marsch setzet, so haben alle zum Zurückbleiben bestimmte Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine und die zum Mittel- und Unterstab gehörige Individuen sich an jenem Tage an den Ort zu verfügen, welcher zur Formirung des Depots bestimmt ist und wo sie der Depot Commandant mustern wird.

Was von Quartierkranken dem Regiment nicht folgen kann, wird durch den im Depot verbleibenden Militär-Arzt mit einem Hospital-Einlaßzettel (Abth. I. §. 119.) versehen (worauf die Krankheit bemerkt ist) entweder in das nächste Hospital befördert, oder man bringt sie, wenn ihre Krankheit unbedeutend ist, ebenfalls in die Station, die dem Depot zum Standort angewiesen ist. Alle vom Regiment zurückgelassenen maroden Pferde werden dem im Depot verbleibenden Pferdearzt zur weitern Behandlung übergeben, und dieser sorgt, so gut als möglich, für ihre Unterkunft entweder im Maroden-Stall oder, wo dieses die Local-Umstände nicht gestatten, in Bauernställen.

Vor dem Abmarsch des Regiments übergiebt der Regimentsarzt dem im Depot zurückbleibenden Militärarzt ein namentliches Verzeichniß von den früher schon im Hospital befindlichen Kranken, wovon dieser dem Depot-Commandanten eine Abschrift einhändigt. Desgleichen haben die Schwadrons- oder Compagnie Commandanten über diejenigen Leute, welche sich noch Krankheitshalber zu Hause in Urlaub befinden, oder sich auf die erlassene Ordre nicht sistirt haben, dem Depot-Commandanten eine namentliche Liste, mit Bemerkung des Geburtsorts, Amts und der Nummer der Muster-Liste zustellen zu laßen.

Alle die von dem Regiment zurückgelassene oder von Urlaub noch nicht eingetroffene Leute werden bei dem Depot, in ihren respektiven Zügen (§. 155.) in Zugang genommen und sind dann die ersten, welche man dem Regiment nachschickt.

§. 158.

Wenn, was besonders bei Cavallerie der Fall seyn kann, die Compagnien ihre Standquartiere, und darum auch ihre Rüstkammern in verschiedenen Stationen hatten, so muß in der Station, wo das Depot sich vereinigen soll, für ein passendes Local im Voraus durch den Oberquartiermeister gesorgt werden, wo entweder jeder Depotzug, seine Effecten besonders, oder 2 und 2, oder auch alle zusammen an einem Orte, unterbringen können, jedoch immer so, daß das, was einem angehört, scharf von dem, was einem andern angehöret, getrennt bleibet. Es werden dann, an dem Tage, wo das Depot formirt wird, unter der Aufsicht der Unteroffiziere, denen die Rüstkammern der Compagnien übergeben wurden (§. 156.) die zurückgelassenen Effecten und das nöthige Rüstkammer-Geräthe an diesen Ort transportirt (*)

(*) Zum Transport der Effecten muß eigentlich eine jede Rüstkammer mit den nöthigen Kisten, die mit dem Compagniezeichen bezeichnet seyn müßen, versehen seyn.

und alles daselbst mit der grösten Ordnung, unter dem Auge des Oberquartiermeisters, wieder eingerichtet.

Alle Effecten, welche das Depot neu erhält, werden, wenn die Compagnien oder Schwadronen nach dem Etat schon mit allen Nummern versehen, oder alle Nummern der Nummer-Liste (s. Tab. XXII.) ausgefüllt sind, einstweilen nur mit Compagnie-Buchstaben gezeichnet (*); sobald aber das Regiment aus dem Felde wieder zurück kommt, so werden die an das Depot abgegebenen neuen Effecten noch weiter mit denjenigen Nummern bezeichnet, welche in den Compagnien fehlen, und folglich wieder ergänzt werden müssen.

§. 159.

Die Rapporte des Depots werden nach einem besonders dazu entworfenen Schema verfertigt, worin die im Felde vorkommenden Rubriken, als: tod, blessirt, gefangen, vermißt ꝛc. wie es sich von selbst verstehet, wegfallen. Die Compagnien werden darin grade so, wie sie im Regiment auf einander folgen, geführt, und auch eben so in das im Depot verbliebene Regiments-Rapport-Buch fortdauernd eingetragen.

Der Depot-Commandant ist gehalten, von Zeit zu Zeit dem Regiments-Commandanten einen Bericht über die Fortschritte und Rapport über den Stand des Depots, mit genauer Erläuterung über den Ab- und Zugang, oder sonstige Veränderungen, zuzuschicken, wovon aber bei dem Regiment und in dessen Rapport nicht eher Gebrauch gemacht wird, bis Ergänzungstruppen von dem Depot eintreffen.

Obgleich nun der Depot-Commandant hierdurch und in Beziehung auf die Führung der Regiments-Bücher, auch

---

(*) Werden Leute, die neue Effecten erhalten, einem Depotzuge nur einstweilen (oder provisorisch s. Anm. S. 259.) zugetheilt, so werden die Effecten auch nicht einmal mit diesen Buchstaben, sondern nur mit einem provisorischen Zeichen versehen.

hinsichtlich der Beförderungen (§. 160.) mit dem Regiments-Commandanten in beständiger Relation bleiben muß, so ist das Depot doch in jeder andern Hinsicht als ein vom Regiment unabhängiger Körper zu betrachten, und ganz allein den Verfügungen des Kriegsministerii oder Collegs unterworfen. Unter diesen Umständen darf das ins Feld marschirte Regiment die im Depot zurückgelassene Mannschaft in seinem Rapport nicht als commandirt, ja überhaupt Niemanden führen, der nicht zu dem ausmarschirenden Stande gehört; auch kann der Regiments-Commandant ohne Genehmigung jener höchsten Behörde keine Ergänzungs-Mannschaft fordern oder irgend eine Anordnung im Depot-treffen, die den Verfügungen und Befehlen derselben zuwider laufen.

Das Regiments-Commando muß nicht minder von Zeit zu Zeit, und wo möglich alle Monate, dem Depot-Commandanten eine mit der genauesten Erläuterung versehene Regiments-Rapporttabelle zuschicken, damit derselbe den Abgang, so wie sämmtliche Veränderungen bei dem Regiment daraus ersehen und dem gemäß in die Regiments- und Compagnie-Bücher eintragen lassen kann (§. 156.); auch wird dieser Rapport in das Regiments-Rapportbuch eingetragen. Gut ist es immer, wenn zu demselben Behufe auch die Compagnien oder Schwadronen angewiesen sind, von ihrem Stand gleichfalls solche Rapporte, für ihre Depotzugscommandanten, mit jenem des Regiments zugleich, abzuschicken.

§. 160.

Verlangt das Kriegs-Ministerium oder Colleg über eine das Regiment betreffende Sache oder Person Auskunft, z. B. über Abschiede u. dergl., so giebt das Regiments-Depot die Erläuterung, das alles dazu Erforderliche in Händen hat (§. 156 Nro. 3.). Nur wenn von Seiten dieser höchsten Behörde Bericht über die Conduite von Personen, die sich im Felde befinden oder über Gegenstände, von welchen nur der an Ort und Stelle befindliche Chef Rechenschaft geben kann, verlangt wird, gehet diese

Forderung in dem gewöhnlichen Wege -- durch die höhern Chefs — an das Regiment und eben so der Bericht zurück. Auf gleichem Wege gehet auch monatlich ein Regiments-Rapport (§. 140.) — allenfalls, wenn es vorgeschrieben und jederzeit wenn das Regiment isolirt ist, mit einem Hauptbericht begleitet (§. 139.) — ohne alle Einmischung des Depots, an diese höchste Behörde.

Das Depot-Commando darf Niemanden ohne Zustimmung des Regiments-Commandos zum Offizier vorschlagen; ja letzteres pflegt dieses gewöhnlich aus dem Felde, auch hinsichtlich der im Depot befindlichen und sich zu dieser Würde eignenden Personen, selbst zu thun. Der Depot-Commandant hat mithin auch dorthin die Empfehlung der Personen, welche er zu Offizieren befördert wünscht, zu richten. Zu Unteroffiziersstellen, wenn deren bei dem Depot vacant werden, kann ein dies commandirender Stabsoffizier, in der Regel, allerdings ernennen, und ein Compagniechef oder Offizier der höhern Behörde, an welche er als Depotcommandant angewiesen ist, unmittelbar Vorschläge machen; jedoch müßen diese Depotcommandanten auch hier, wenn es ihnen nur immer möglich, und ein Verzug nicht offenbar schädlich ist, mit dem Regimentschef vorher sich darüber in Einverständniß gesetzt haben.

§. 161.

Wenn das Kriegs-Ministerium oder Colleg dem Depot-Commandanten den Befehl giebt, den Abgang, welchen das Regiment im Felde gehabt hat, zu ersetzen, und einen Theil des Depots dahin abgehen zu laßen, so wird ein Offizier befehligt, ihm die Ergänzungs-Mannschaft zuzuführen. Sobald dieser Offizier seinen Auftrag vollendet hat, kehrt er mit seinen bei sich habenden Unteroffizieren zum Depot zurück, oder wenn sie den Befehl haben, bei dem Regiment zu bleiben, so wird ihr Abgang bei dem Depot wieder durch andere Individuen aus dem Regiment ersetzt.

Die im Depot zurückbleibenden, zum Felddienste vollkommen brauchbaren Offiziere haben, wo nicht besondere Bestimmungen deshalb gegeben sind, in der Regel ein Recht, nach Verlauf eines Jahres, auf Ablösung durch andere von dem Regiment Anspruch machen zu können, und der Regimentschef muß hierauf allerdings in Zeiten Bedacht nehmen. Der Wechsel findet gewöhnlich statt, wenn dem Regiment Ergänzung zugeführet wird; auch hängt es dann von dem Chef ab, die mitgekommenen zum Felddienste tüchtigen Unteroffiziere bei dem Regiment zu behalten und an ihrer Stelle andere, die in der Zwischenzeit hierzu weniger tüchtig geworden sind (§. 154.), treten zu lassen. Wo es indessen nur möglich war, muß der Regimentschef den Depotcommandanten darüber verhergängig in Kenntniß gesetzt haben.

Kömmt das Regiment aus dem Felde zurück, so tritt (auf einen bestimmten Tag) das gesammte Depot wieder ins Regiment, und die Depotzüge bei ihren respectiven Compagnien ein. Sind jedoch nun Ausgleichungen nöthig, damit die Compagnien gleiche Stärke erhalten, so geschieht dies sogleich bei der Einrangirung. Die Rüstkammern werden wieder übergeben, wie sie abgegeben wurden und hierbei ganz besonders die mehr zugehenden Effecten aufs genaueste nachgesehen (§. 158.).

XXVI. Kapitel.

Von der Abschaffung der Cavallerie-Pferde und dem Ankaufe und Empfang der Remonte.

§. 162.

Wenn die Schwadronen (Compagnien der Reiterwaffe) im Frühling zusammen sind, oder bei der gewöhnlichen Frühlings-Musterung, so läßt sich der Regimentschef die zum Dienste untauglich erachteten Pferde, nach den ihm von den Schwadronschefs zugestellten Listen, worin

deren Alter und Fehler genau bemerkt seyn müßen, Schwadronweise vorführen und untersucht nun selbst, den ersten Pferdearzt zur Seite habend, die Beschaffenheit dieser Fehler aufs genaueste; er bestimmt hierauf, was wirklich als unbrauchbar anzusehen und auszurangiren seye, und macht dann sofort dem Kriegsministerium oder Colleg (*) (im Felde dessen Delegirten) unverzüglich davon die Anzeige (s. S. 67.). Bei dieser Musterung ist in dem Maße zu verfahren, daß gänzlich undienstbare Pferde, sie mögen alt oder jung seyn, zuerst; sodann die ältesten, besonders bei Schwadronen, die deren viele von gleichen Jahren haben; und endlich diejenigen, welche nicht gut gewachsen oder von schlechter Taille sind, oder Untugenden an sich haben, abgeschafft werden.

Jeder Regimentschef muß hierbei das Interesse sowohl des Dienstes als des Staats vor Augen haben (Abth. I. §. 9.) und daher bei der Ausrangirung der Pferde beurtheilen, ob dem Dienst dadurch wirkliche Vortheile erwachsen oder nicht, jedoch dahin sehen, daß bei allen Schwadronen der Stand der Pferde diensttüchtig und in dem gehörigen Verhältniß der Dienstjahre seye. Diejenigen Pferde, welche noch gut auf den Knochen und gesund sind, werden blos des Alters wegen, nicht abgeschafft, ingleichen diejenigen nicht, welche auf einem Auge blind, sonst aber diensttüchtig sind; und eben so wenig solche, bei denen noch Hoffnung vorhanden ist, daß sie von den habenden Mängeln curirt werden können.

Was von Pferden zum Verkauf, und nicht etwa zur Abgabe ans Fuhrwesen, ausrangirt ist, muß jedesmal im

---

(*) Im Grosh. Hess. Dienste darf der Regimentschef erst nach erhaltener Autorisation von dieser höchsten Behörde zur wirklichen Ausrangirung schreiten, wenn das Staatsinteresse durch diesen Aufschub nicht offenbar gefährdet wird (s. Anm. S. 67.), auch muß er seiner Hauptliste, jene mit dem Zeugniß des Pferde-Arztes versehene der Schwadronschefs beilegen (§. 33.).

Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, und den Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 163.

Die abgeschafften Pferde werden durch Remonte ersetzt; worüber, hinsichtlich des Preises, der Größe, Eigenschaften und Haarfarbe, die besonderen Vorschriften eines jeden Staates die Weisung geben. Der Ankauf der zum Ersatz nöthigen Pferde geschieht gewöhnlich im Herbst, und was nachher über die gesetzliche Zahl abgeht, wird im Frühjahr ersetzt. Uebrigens muß die Cavallerie, soviel es nur immer möglich ist, ihre Remonte aus den Landgestüten beziehen, wenn diese (wie in dem Grosherzogthum Hessen) einen tüchtigen Schlag Pferde liefern; man erhält dadurch, außer manchen andern sehr bedeutenden Vortheilen, noch den ersprieslichen Nutzen für den Dienst, sogleich acclimatisirte Pferde zu haben, die weniger Krankheiten ausgesetzt sind. Müßen die Pferde aus der Fremde bezogen werden, so pflegen entweder Lieferanten damit beauftragt zu seyn, die sie auf die Grenze liefern, wo sie von dem Regiment in Empfang genommen werden (§. 164.), oder die Regimentschefs haben Offiziere auszuwählen, denen der Einkauf selbst übertragen wird.

Daß der Offizier, welchem man, seye es für sein Regiment insbesondere oder im Allgemeinen, den Pferde-Einkauf überträgt, nicht nur die genaueste Kenntniß der Pferde, ihres Alters, ihrer Fehler und wie diese erkannt werden (*) haben, sondern auch ganz vorzüglich die Eigenschaften, welche diese oder jene Bestimmung erfordert, so wie die Bestimmung selbst kennen müße, ist für sich klar: denn andere Eigenschaften setzt das Reitpferd, andere das Zugpferd, und wiederum andere das für den leichten oder für den schweren Cavalleristen bestimmte Pferd voraus. Für die leichte Cavallerie gehört ein leich-

---

(*) S. Abth. I. S. 201, Anm. und §. 145.

tes, welches Feuer, Schnelligkeit und Dauer verräth. Ein magerer Kopf und Hals, lebhafte Augen, flache Schultern und muskulöse Schenkel bezeichnen meistens solche Pferde. Ohne Noth darf in der Regel keines derselben unter 14 Faust 2 Zoll messen. Die schwere Cavallerie hingegen erfordert höhere und mit mehr Kraft versehene Pferde, eine leichte Vorhand, viel vermögende Croupe, und einen starken Knochenbau, ohne damit das Schwerfällige eines Zugpferdes zu vereinigen. Es darf in der Regel nicht unter 15 Faust 2 Zoll hoch messen, oder es müßte besonders gut gebaut und sonst gut geeigenschaftet seyn, wenn es einen Zoll weniger messen soll. Eine breite Stirn, feurige Augen, offene, stark ausgezeichnete Kinnbacken, ein gerader Rücken und Kreutz mit hochangesetzten, wohlabstehenden Schweif, gerundete Rippen und Croupe, schmale Hüften, festes Fleisch, harte Hufe und glänzendes Haar bezeichnen überhaupt ein edles Pferd. Das Zugpferd erheischt eine breite Brust, starke Knochen und Hufe, ohne das bei dem Reitpferd erforderliche Verhältniß der Theile so genau nothwendig zu machen.

Nicht selten giebt es Pferde, die gar nichts taugen, und doch nach allen Regeln der Proportion gut gebaut zu seyn scheinen; daher untersucht man vorzüglich den Gang des Pferdes und die Bewegung seiner Glieder. Die Art, wie das Pferd seine Füße setzt, zeigt gleich, ob der Gang schlaff, schwerfällig, unsicher, bald ermüdend, der Rücken schwankend, die Hanken ohne Schwungkraft seyen, und wegen ihrer Schwäche der Vorhand nicht folgen, vielweniger diese zu erleichtern und fortzuschaffen vermögen. Pferde, die stark kreuzen oder sich, wenn das Eisen gut liegt, streifen, stark aus- oder einwärtsgehen, die Füße hoch heben und auswerfen ohne vorwärts zu greifen, oder hinten sehr eng und vorne sehr weit gehen, mit den Hinterfüßen die vordern Fußtapfen nicht erreichen können, taugen unter keinen Sattel.

Ein jeder zum Remonte-Einkauf oder Empfang beauftragte Offizier muß mit einem Pferdemaaß (Hippometer) das ist, einem über achtzehn Schuh langen, fingerbreiten,

leinenen, mit Wachs oder Terpenthin getränkten, unten mit einer Schleife versehenen Band, auf welchem die Schuhe in Zolle und Striche getheilt und bezeichnet sind, versehen seyn. Will er dann die Höhe des Pferdes messen, so setzt er die Schleife in die Stolle des vordern Fußes, und mißt bis zur Tangente des Widerrüstes; jedoch sind runde, fleischigte Schultern gegen flache und magere in billigen Anschlag zu nehmen, weil sonst bei der nämlichen Höhe die letztern weniger messen würden.

§. 164.

Zum Empfange der Remonte von einem Lieferanten ist dem Grosher;. Hess. Depot-Commandanten der Reiterwaffe (*) folgende Detail-Instruction gegeben, welche einem jeden zu diesem Geschäfte beauftragten Offizier nicht minder zur Richtschnur dienen kann.

Sobald die Ankunft der Remontepferde dem Depot-Commandanten angezeigt ist, so geht derselbe zu einer bestimmten Zeit und Stunde mit dem Pferdearzt und einem Quartiermeister (Fourrier), der das Alter, Geschlecht und Signalement der Pferde aufzuzeichnen hat, an den Ort, wo zufolge der getroffenen Uebereinkunft die Musterung der Pferde gehalten werden soll. Hier eingetroffen, verfügt er sich in Begleitung des Lieferanten in die Ställe, wo die Pferde aufgestellt sind, und betrachtet sie hier im Stand der Ruhe, gestattet auch durchaus nicht, daß sie mit der Peitsche aufgeschreckt und beunruhigt werden. Bei dieser Gelegenheit entdeckt man zuweilen Fehler und Untugenden, welche die

---

(*) Wenn das Grosh. Oberkriegscolleg mit dem Pferdehändler einen Accord über eine bestimmte Anzahl Remonte-Pferde für die Cavallerie abgeschlossen hat, und die Termine wegen ihrer Ablieferung festgesetzt sind, so wird von Seiten dieses Collegs gewöhnlich dem Depot-Commandanten davon Nachricht gegeben; das Weitere aber wegen der Uebernahme lediglich diesem Commandanten überlassen.

Lieferanten bei dem Herausführen der Pferde gern zu verheimlichen pflegen.

Hierauf läßt der Depot-Commandant ein Pferd nach dem andern mit aufgelegter Trense vorführen, bei dem Heraustreten zwischen der Stallthüre durch den Pferdearzt dessen Augen untersuchen, es dann einigemal auf und abführen, erst im Schritt, hernach im Trab und giebt dabei vorzüglich auf seinen Gang und seine Bewegungen Acht, auch ob es nicht lahm geht, und sich nicht kreuzt (§. 163.); er läßt es auch allenfalls durch den Koppelknecht reiten, um zu sehen, ob es den Reiter auf sich leidet; zuletzt wird sein Alter und seine Füße untersucht. Hat es keinen Fehler und ist es sonst zum Cavallerie Pferd in Hinsicht seiner Größe und Eigenschaft tauglich, so wird es sogleich in die Nationalliste eingetragen und mit einer fortlaufenden Nummer (z. B. Nro. 1.) bezeichnet, welche an der Koppelhalfter befestigt wird.

Auf diese Art werden die Pferde eins nach dem andern gemustert, wobei noch zu bemerken ist, daß das Knallen mit der Peitsche während dem Vorführen der Pferde den Koppelknechten durchaus untersagt werden muß.

Unterscheiden sich die Schwadronen durch die Farben der Pferde (wie dies bei dem Grosh. Hess. Garde Chevauxlegers Regiment der Fall ist, wo die Ite Schwadron Rappen, die IIte Füchse, die IIIte Braune und die IVte melirte Pferde reitet,) so thut man wohl, auch die Pferde Farbenweise zu mustern und zuletzt jeder Schwadron ihre gehörige Anzahl Pferde zuzutheilen, wobei keine Verlosung statt findet. Es ist deshalb gut, wenn der Depot-Commandant in Zeiten mit dem Lieferanten übereinzukommen sucht, wie viel Pferde von gleichen Farben er liefern soll, in so fern diese Uebereinkunft nicht bereits von Seiten des Ober-Kriegscollegs getroffen worden ist.

Diejenigen Pferde, welche stark in der Druse stehen oder stark husten, außerdem aber gut gebaut sind und viel versprechen, können zwar angenommen werden, allein un-

ter der Bedingung daß wenn das Pferd in Zeit von 4 Wochen nicht völlig hergestellt ist, der Lieferant daßelbe wieder zurücknimmt, und dafür ein anderes stellt; so wie denn der Lieferant überhaupt für jeden Hauptfehler 4 Wochen lang gut seyn muß. Die stark in der Druse stehenden Pferde, oder die, welche einen bedenklichen Fehler haben, welcher jedoch zu heilen ist, werden in der Liste mit NB. bezeichnet.

So oft der Lieferant eine gewiße Anzahl Pferde abgeliefert hat, stellt der Depot-Commandant eine Quittung daruber aus. Bei der letzten Lieferung läßt er sich jedoch die einzelnen Quittungen zurückgeben und stellt eine Haupt-Quittung aus, welche der Lieferant dem Ober-Kriegscolleg zur Decretur auf die Kriegs-Casse überreicht.

Je weniger Lärmen übrigens bei der Musterung vorgeht, desto besser wird solche von statten gehn. Es geschieht häufig, daß unberufene Menschen, die von Pferden etwas verstehen wollen, sich bei solchen Musterungen einfinden und um sich als Kenner zu bewähren, bald dies bald jenes zu erinnern wissen. Diesen muß man aber auf eine deutliche Art zu verstehen geben, daß man ihres Raths nicht bedürfe, und solche dadurch von sich zu entfernen suchen; denn von einem Cavallerie-Offizier erwartet man, daß er so viel Kenntniß von Pferden besitze, um diese selbst beurtheilen zu können.

Sobald die Pferde übernommen sind, werden sie zusammen gekoppelt und durch Koppelknechte dem Depot zugeführt, wo man sie dann an die Schwadronen abgiebt und den folgenden Tag im Rapport in Zugang bringet. Ist die gewöhnliche Währzeit vorbei, so werden die Remontepferde durch den Oberschmied auf dem linken Hinterschenkel mit dem Regimentszeichen gebrannt (*).

(*) Im Kriege sollten die Cavallerie-Offiziere ihren Pferden dieses Zeichen gleichfalls einbrennen, in jedem Falle aber sie gleich den Regimentspferden signalisiren lassen. Man-

Wie die jungen Pferde im Depot von Anfang an gepflegt und behandelt werden müssen, welche Rücksichten dabei in Hinsicht auf ihre National-Eigenschaften zu nehmen sind ꝛc. sagt, in der Regel, das zur Abrichtung der Remonte-Pferde erlassene Reglement; es ist mithin hier nur noch zu bemerken, daß diejenigen Pferde, welche stark in der Druse stehen, von gesunden Pferden sogleich separirt werden müßen.

---

ches im Handgemenge oder sonst entkommene und von andern Regimentern aufgefangene Pferd läßt sich auf diese Art wieder erhalten, das sonst verloren seyn würde.

Fünfter Abschnitt.

Von der Oeconomie-Verwaltung und verschiedenen andern zum Regiments-Haushalt gehörigen Dingen.

XXVII. Kapitel.

Von der Oeconomie-Verwaltung und den Obliegenheiten des Verwaltungsraths eines Regiments oder Corps.

§. 165.

Sämmtliche Stabsoffiziere des Regiments sind verpflichtet, alles, was die Oeconomieverwaltung des Regiments und das Interesse des Aerariums betrifft eben so zu besorgen und zu überwachen, als alles, was den eigentlichen oder Kriegs-Dienst und das Interesse des Soldaten betrifft (§. 6 und Abtheil. I. §. 9.)

In Beziehung auf die Oeconomie-Verwaltung (Administration) und den besondern Antheil, welchen die zum Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Stab gehörigen Personen, sowohl was die unmittelbare Verwaltung selbst als was die Ueberwachung derselben betrifft, zu nehmen haben, bestehen in jedem Staate besondere Regeln; doch kann man als allgemeine Regel annehmen, daß das Regiments-Commando das empfängt, was an Waffen,

Kleidung, Geld und Naturalien, oder zur Unterhaltung überhaupt für das Regiment nöthig ist; daß davon das, was die Hauptabtheilungen des Regiments bedurfen, an deren Befehlshaber abgegeben werde, und daß diese an die Befehlshaber der kleinsten geschlossenen Körper, oder Compagnien, das abgeben, was zu deren Bedarf nöthig ist. Des, was ein jeder Chef für seine Abtheilung empfängt, hat er zu verrechnen oder über dessen Verwaltung dem nächst höheren Chef Rechnung abzulegen, so wie endlich ein jeder für die gute im Stand-Erhaltung deßen zu sorgen hat, was ihm für seinen Haufen überhaupt in Händen bleibt und was er davon an Einzelne, denen er zunächst vorgesetzt ist, ausgegeben hat. Die Ueberwachung ergiebt sich aus diesem Gesetz von selbst, und der Regimentsbefehlshaber muß demnach seine Bataillonschefs, so wie diese ihre Compagniechefs im Auge haben.

Im Allgemeinen ist dies auch der Gang, der in dem Grosh. Hessischen Dienste in Absicht auf die Oeconomie-Verwaltung Statt findet (§. 25 und 29.).

§. 166.

Wo die Compagnien eines Corps oder Regiments nicht in besondere Hauptabtheilungen (Bataillone) zusammengefaßt sind, sondern in unmittelbarer Vereinigung das Corps bilden, da kann auch der Natur der Sache nach nur eine Administration des Gesammt-Corps und eine untergeordnete der Compagnien statt finden, so, daß letztere Alles auf Verpflegung und Haushalt Bezug habende von ersteren unmittelbar empfangen und ihr verrechnen müßen (§. 59.). Gewißermaßen als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 165.) findet man auch ein Gleiches in denjenigen Regimentern, deren Compagnien (nach französischer Art) zwar in Hauptabtheilungen (Bataillone und Cavallerie-Regimentsdivisionen) zusammen gefaßt sind, jedoch lediglich in rein militärischer und keinesweges in administrativer Beziehung. In diesen beiden Fällen sind und bleiben die Stabsoffiziere des Corps, oder die Befehlshaber der Regiments-

Hauptabtheilungen, nicht von der Ueberwachung oder ganz und gar von Allem, was in Oeconomie-Verwaltung einschlägt, entbunden; sie müßen vielmehr alsdenn, entweder als die untergeordneten Gehulfen des Obersten, wie in allen Dienstgeschäften so auch hier, betrachtet werden, wodurch sie indessen nur diesem unmittelbar zur Rechenschaft verpflichtet bleiben, oder sie sind verpflichtet, en Corps zusammenzuwirken und so zugleich mit dem Obersten einen sogenannten Verwaltungsrath zu bilden (§. 6.), dessen Präsident dann der Oberst ist, dessen Glieder aber alle gleichmäßig der höchsten Verwaltungs-Behörde (oder dem Haupt-Kriegscommissariat) zur Rechenschaft verpflichtet sind.

Wo die sämmtlichen Stabsoffiziere des Regiments für alle, die Oeconomie-Verwaltung des ganzen Regiments betreffende Gegenstände und die Ueberwachung der Compagnie-Verwaltungen en Corps verhaftet sind (also nur diese letztere und eine Regiments-Verwaltung bestehen, und es keine gesonderte Bataillons-Verwaltung giebt) da muß nothwendig unter den Stabsoffizieren des Regiments zu Besorgung dieser Geschäfte, wenn nämlich das Regiment hierzu nicht einen eigends bestimmten Stabsoffizier hat, oder der Oberst Alles selbst besorgen will (§. 25.), eben so ein Wochen- oder Monats Dienst statt finden, wie er zur Besorgung der laufenden Geschäfte des eigentlichen Dienstes zu einer gegenseitigen Erleichterung unter ihnen Statt finden muß; jenes Mitglied, welches den Verwaltungs-Wochen- oder Monats-Dienst hat, ist dann für die Zeit dieses Dienstes Stellvertreter des Gesammtrathes, und an den Präsidenten zur unmittelbaren Rapportabstattung gehalten; es überwacht bis dahin im Namen Aller, die Compagnie-Verwaltungen, und verwaltet das, was von dem, dem Ganzen des Regiments Angehörigen noch in Händen des Verwaltungsrathes blieb.

§. 167.

Der auf eine solche Art im Regiments-Verwaltungs-Dienst befindliche Stabsoffizier hat in Hinsicht auf die Empfänge und Austheilungen an dem

Hauptmanne vom Regiments Dienst einen Gehülfen (Abth. I §. 181.); überhaupt aber und zu allen Oeconomie-Geschäften ist ihm der Regimentsquartiermeister und die sonst bei dem Regiment befindlichen Ober- oder Bataillonsquartiermeister — letztere dann gleichfalls in einem Wochendienste (§. 65.) — zur Hülfe: so wie er denn für die Zeit, in der er functionirt, durchaus als Chef dieses Dienstzweiges anzusehen und das darin arbeitende Stabspersonal zunächst an ihn angewiesen ist.

Daß dieser Dienst sich mit dem Geschäft des Stabsoffiziers vom Regimentsdienst recht wohl vereinigen, und so für eine Woche durch denselben Stabsoffizier besorgen lasse, ist wohl von selbst ersichtlich; obgleich es jedoch wegen der monatlichen Verpflegs-Abrechnungen immer besser seyn wird, wenn ihn derselbe Stabsoffizier einen Monat lang bekleidet, und er so zum Monats-Dienst wird. Trifft der Regiments-Wochen-Dienst denselben Stabs-Offizier in dieser Zeit, so wird er diesen immer zugleich dabei besorgen können.

Wenn den Chefs der Regiments-Hauptabtheilungen (wie im Grosh. Hess. Dienste) die Administration in Beziehung auf diese Hauptabtheilungen völlig übergeben, und sie die Verwaltung ihrer untergeordneten Compagnien unmittelbar zu überwachen und dafür zu haften haben (§. 165.), so bedarf es natürlich eines wechselnden Stabsoffiziers zum Regiments-Verwaltungs Dienst gar nicht; indem alles, was einem solchen während seines Woche- oder Monatsdienstes obgelegen haben würde, nun dauernd die Sache dieser Chefs in Beziehung auf ihre Abtheilung ist, und der Stabsoffizier vom Regiments-Dienst überhaupt das, was etwa auf das Ganze der Regimentsverwaltung Beziehung hat, alsdenn mitbesorget.

§. 168.

Zur Berathung über Anschaffungen, die zur Ausrüstung oder zum Unterhalt nothwendig sind, (insofern dergleichen Gegenstände nicht von dem Commissariat bezo-

gen werden können oder sollen) und zur Verrechnung derselben; ja selbst zum Haupt-Rechnungs-Abschluß (§. 170.), oder zur letzten Prüfung der Verrechnung aller die Oeconomie betreffenden Gegenstände im Regiment, wie es auch im Übrigen mit der Oeconomie gehalten werden mag, ist es sachgemäß, daß sich hierzu sämmtliche Stabsoffiziere des Regiments versammeln oder einen sogenannten Verwaltungsrath bilden: denn, wenn auch die Überwachung der Verwaltung und die Rechnungs-Revision der den Chefs der Regiments-Abtheilungen überlassenen Verwaltungs-Gegenstände (worunter Anschaffungen nicht zu gehören pflegen) sehr gut und richtig dem Regiments-Befehlshaber und seinem untergeordneten Gehülfen, dem Regiments Quartiermeister, überlassen wird, so würde es doch gegen alle Verwaltungs-Grundsätze anstoßen, wenn ihm Gegenstände, die das Regiment im Ganzen angehen, deren Anschaffung, Unterhaltung und Verrechnung, die Verwaltung von Regiments-Geldern ꝛc. allein überlassen, und nicht vielmehr die Gesammtheit der Stabsoffiziere, oder ein Regimentsverwaltungsrath, damit beauftragt werden sollte. Absolut nothwendig aber kann man diesen Verwaltungsrath da betrachten, wo das Commissariat, als die, die Regiments-Verwaltung zunächst überwachende Behörde, ganz fehlt, oder auch nur nicht so zur Stelle ist, daß sie von Allem eben solche genaue Kunde haben kann, als das Gesammtpersonal der Stabsoffiziere des Regiments; ja der Regimentschef würde eigentlich in dergleichen Fällen, wenn auch die Reglements nicht darüber bestimmt haben, doch die sämmtlichen Stabsoffiziere (§. 6.) mit zuziehen — und so wenigstens durch sie und mit ihnen einen Verwaltungsrath constituiren — müßen, um nicht alleiniger Verantwortlichkeit ausgesetzt zu seyn, sondern diese, wie billig, auf alle zu übertragen und sie so Allen zu erleichtern.

Ein zu vorbemerktem Zweck gebildeter Verwaltungsrath bestehet in der Regel unter dem Vorsitze des Regimentsbefehlshabers nicht nur aus sämmtlichen untergeordneten Stabsoffizieren des Regiments, sondern auch aus einem Hauptmann und Ober-Leutnant von jedem Bataillon, welche beide letztere nach jeder Jahres- oder

Haupt-Rechnungsablage gewechselt werden. Der Regimentsquartiermeister hat in diesem Rathe gleichfalls, wenn er nicht selbst bethe liget ist, Sitz und berathende, nie aber entscheidende Stimme; er macht zugleich den Rechner und, wo er zugegen, den Secretär desselben (§. 169 Nro. 3.).

Von dem Regiment getrennte oder gar nicht einregimentirte Bataillone (§. 2.) haben einen ähnlichen Verwaltungsrath zu bilden, der dann unter dem Vorsitz des Bataillonschefs aus 2 Hauptleuten und 2 Oberleutnanten von verschiedenen Compagnien zu bestehen pflegt. Der Bataillonsquartiermeister tritt bei diesem Rathe in dieselben Functionen ein, die bei dem Regimentsrathe dem Regimentsquartiermeister zukommen.

§. 169.

Was die Oeconomie-Verwaltung der Grosh. Hess. Regimenter der allgemeinen Landesbewaffnung betrifft, so sind darüber zur vorläufigen Regulirung des Geschäftsganges und der Functionen der hierbei mitwirkenden Personen während des Ruhe und Friedensstandes folgende, theils höchste Bestimmungen, theils aus der Sache selbst entspringende Ansichten gegeben.

1.) Da die Gegenstände der Oeconomieverwaltung der besagten Regimenter gegenwärtig, und überhaupt während des Ruhe und Friedensstandes, nicht von großem Umfange oder besonderer Wichtigkeit sind, so, daß sie sich bei nur einiger Aufmerksamkeit von den dazu ernannten Landwehrmännern neben ihren anderweitigen bürgerlichen Geschäften immer leicht besorgen lassen werden, und weder zur Führung noch zur Prüfung des Geschäftes ein besonderer und störender Zeitaufwand erforderlich ist: so ist dieses völlig in die Hände eines Regimentsverwaltungsrathes niedergelegt, der darüber Grosh. Oberkriegscolleg oder dem dessen Stelle vertretenden Inspecteur (Nro. 5.) unmittelbar verantwortlich bleibet.

2.) Da durch die Verfassung des Instituts der allgemeinen Landesbewaffnung ein jeder Amtsbezirk einen eignen militärischen Körper bildet, der, mit nur wenig Ausnahmen, ein Bataillon umfaßt und, fürs Gewöhnliche, auf die Einkünfte aus seinem Bezirk angewiesen ist; so ist auch zur Verwaltung dieser Einkünfte und der davon zu bestreitenden Ausgaben zunächst eine Commis-

sion aus dem Bataillon bestellt, welche man hierzu als delegirt von dem Verwaltungsrath des Regiments betrachten kann.

3.) Die Bataillonscommissionen bilden den Gesammt-Verwaltungsrath des Regiments unter dem Vorsitz des Regimentschefs, und es bestehet eine solche Commission aus dem Bataillonschef (der seinerseits den Vorsitz bei derselben hat), aus einem Hauptmann, einem Ober- und einem Unterleutnant: welche 3 Offiziere von verschiedenen Compagnien seyn und durch den Regimentschef mit Zuziehung der Bataillonschefs gewählt werden sollen. Die Wahl wird dann dem Inspecteur angezeigt, und jedes Mitglied bleibt verbunden, 1 Jahr lang diese Stelle zu behalten. Der Unterleutnant ist nur Beisitzer mit berathender Stimme, wenn alle Mitglieder zusammen sind; fehlt aber eines, so führt er als Suppleant dessen Stimme. Der Bataillonsquartiermeister ist Secretär der Commission, wenn er beisitzet, d. h. nicht betheiliget ist; auch hat er bei Deliberationen über Anschaffungen, bei Preiß-Bestimmungen und wo seine öconomische Erfahrung zu benutzen ist, so wie der Regimentsquartiermeister im Gesammtrathe (§. 60.), berathende Stimme Wenn der Bataillonsschreiber den Secretär nicht machen kann und der Unterleutnant nicht Suppleant ist, macht dieser zugleich den Secretär.

4.) Da, wo die disponiblen Fonds des Regiments keine andere sind, als die besonderen der Bataillone, oder wo das Regiment, wie fast ganz allgemein, so viele Amtsbezirke umfaßt als Bataillone dazu gehören (Nro. 2.), können auch nur die Bataillonsquartiermeister allein die Einnahmen und Ausgaben in Rechnung führen, und die Regimentsquartiermeister haben sie blos zu controlliren. Nur in so fern das Regiment als ein Ganzes besondere Geld- oder Effecten-Einnahmen und Ausgaben hat, was besonders bei den wenigen Regimentern der Fall seyn kann, die (wie z. B. jenes von Darmstadt) gänzlich aus einem Stadt- oder Amtsbezirk aufgestellt sind, führt auch der Regimentsquartiermeister die Rechnung darüber.

5.) In so fern das Grosh. Oberkriegscolleg nicht die letzte Prüfung der Oeconomie-Geschäftsführung der Regimenter der allgemeinen Landesbewaffnung unmittelbar übernimmt, oder dazu besondere Personen delegirt, so ist dies, in Folge ihres Amtes, die Sache der Inspectoren bei den zu ihrer Inspection gehörigen Regimentern. Was in diesem — allein weiterhin unterstellten — Falle dann ihre Functionen, so wie überhaupt zu thun seye, besagen die folgenden Paragraphen.

§. 170.

Dem Regiments-Verwaltungsrath, welcher auf die Einladung des Regimentschefs sich zu versammeln hat, liegt in Gesammtheit ob:

1.) Berathschlagung über die wichtigeren ökonomischen Bestimmungen, was für Gegenstände (der Ausrüstung, der Unterhaltung 2c.) sie auch immer betreffen mögen, sobald dazu entweder eine höhere Behörde, oder die Dringlichkeit des Gegenstandes selbst, insofern er das ganze Regiment umfaßt, oder eine Bataillonscommission auffordert (vergl. §. 168.).

2.) die vierteljährige Hauptprüfung der Casse- und Effecten-Rechnung der Bataillone, Abschluß derselben und Untersuchung des Bestandes der Casse, auch allenfalls des Magazins oder der Effecten-Niederlage, wo eine solche statt findet.

3) Prüfung und Hauptabschluß der etwa von dem Regimentsquartiermeister geführten, das Ganze des Regiments umfassenden Casse- und Effecten-Rechnung (§. 169 Nro. 4.), der Casse selbst und einer etwaigen Niederlage der Regiments-Effecten.

§. 171.

In Beziehung auf die Versammlung der Regiments-Verwaltung zu Berathschlagungen und ihrer Befugniß zu Anschaffungen (§. 170 Nro. 1.) ist festgesetzt.

1.) Der Regiments-Verwaltungsrath kann in Angelegenheiten die das ganze Regiment betreffen, deliberiren und Beschlüsse fassen, wenn unter dem Vorsitz des Regimentschefs 2 Mitglieder von jeder Oeconomie-Commission der Bataillone nebst dem Regimentsquartiermeister versammelt sind; und über Angelegenheiten eines Bataillons insbesondere, wenn drei Mitglieder der Bataillons-Commission unter dem Vorsitz des Regimentschefs sammt dem Bataillonsquartiermeister zusammen sind, obgleich, wo es ohne besonderen Aufwand der Casse geschehen kann, die berathende Stimme des Regimentsquartiermeisters auch hier nie fehlen soll. Betreffen solche Anschaffungen ein Bataillon allein und fallen seiner Casse allein zur Zahlung zu, so hat immer dessen Oeconomiecommission zuerst eine Vorberathung anzustellen, darüber, wenn es erforderlich, mit dem Civilbeamten Rücksprache zu nehmen und erst dann zur Definitiv-Berathung den Regimentsverwaltungsrath aufzufordern (§. 170 Nro. 1.).

2.) Anschaffungen, die das Gesetz erlaubt, wie jene, die zur Armirung und Rüstung eines Regiments oder Bataillons gehören, wenn sie die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, ist der Verwaltungsrath befugt, zu beschließen und zu vollziehen; auch darüber dem Inspecteur, wenn dieser sich zur Untersuchung und zum Abschluß der Hauptabrechnung des Regiments einstellt (§. 169 Nro. 5.), zur Rechenschaft verpflichtet; jedoch ist hierbei zu bemerken: a) daß nur, wenn die Bataillons- oder Regiments-Casse das Geld dazu vorräthig hat, in keinem Falle aber auf Credit, eine solche Anschaffung gemacht werden dürfe; b) daß das für die laufenden Ausgaben erforderliche Geld nicht dadurch erschöpft werde, und das Nothwendigere dem minder Nothwendigen nicht nachstehen dürfe; c) daß in zweifelhaften Fällen, besonders wenn keine Eile nöthig, der höheren Behörde vorhergängig Anzeige geschehe; d) daß die Anschaffung tüchtig seye. Als Geldverschleuderung wird hierbei jede Ausgabe für entbehrliche (§. 36.), zu übermäßigem Preise bezahlte oder untüchtige Gegenstände angesehen; der Inspecteur, welcher dieses bemerkt, hat sogleich dem Grosh. Oberkriegscolleg davon die Anzeige zu machen, und alle Mitglieder, welche unterzeichneten, bleiben der Casse für den Ersatz mit ihrem Vermögen verhaftet.

3.) Wenn Anschaffungen über 100 fl. betragen würden, zu welchen das Geld vorhanden ist, so können diese zwar von dem Verwaltungsrath deliberirt und beschlossen werden, der Beschluß aber muß sammt den bewegenden Gründen durch den Inspecteur Grosh. Oberkriegscolleg zur Approbirung vorgelegt und, ohne daß diese erfolgt seye, in keinem Falle darin weiter fortgeschritten werden. Sind neue Anschaffungen für nöthig erkannt, zu welchen das Geld nicht vorhanden, so muß darüber jederzeit dieser höchsten Behörde vorhergängig berichtet werden.

4.) Kleinere Anschaffungen, die sich nicht über 25 Fl. belaufen, kann unter den Bedingungen Nro. 2. der Regimentschef, als Präsident, für das Regiment, oder auf den Antrag eines Bataillonschefs für das Bataillon, beschließen und vollziehen, so daß er nur bei der ersten (vierteljährigen) Zusammenkunft des Verwaltungsraths diesem darüber Rechenschaft abzulegen, oder sein Verfahren dessen Prüfung zu unterwerfen hat.

§. 172.

Die besonderen Obliegenheiten einer Bataillons-Commission beschränken sich vorzüglich darauf:

1.) diejenigen Gegenstände, die das Bataillon und seine Casse allein betreffen, wie vorbemerkt (§. 171 Nro. 1.), wohl zu be-

rathen, so wie die geeignetsten Nachforschungen anzustellen, auf welchem Wege das Bataillon in Beziehung auf seine Armirung, Montirung ꝛc. zu den vortheilhaftesten Acquisitionen kommen könne, und darüber wohlerwogene Vorschläge zu machen.

2.) Genaue Aufsicht über die zur Verwaltung erforderliche Buchhaltung und die Einnahme und Ausgabe der Gelder sowohl als der Effecten des Bataillons zu führen. In Folge dessen hat sie sich monatlich vom Bataillonsquartiermeister einen Extract der Einnahme und Ausgabe der Bataillons-Casse vorlegen zu lassen, solchen mit dem Cassebuch wovon Tab. XVI. das Formular zeigt, mit den Urkunden und dem Casse-Bestand zu vergleichen, dann diesen Extract — entworfen nach dem Tabelle XV. gegebenen Formular zur Casse-Abrechnung — sammt den Urkunden, von den 3 Hauptmitgliedern, und durch den Unterleutnant als Secretär, unterzeichnet, dem Regimentschef einzuschicken, damit dieser die weitere Prüfung durch den Regimentsquartiermeister vornehmen laßen (oder selbst vornehmen) kann. In dem Cassebuch wird nur ein Strich gezogen (s. Tab. XVI u. XVII.), die Rechnung fortgeführt und nicht eher abgeschlossen, bis nach Ablauf eines Vierteljahres, wo es dann durch den Gemmtverwaltungsrath des Regiments geschieht (§. 173.). Der Rechner des Bataillons selbst ist auch nur dann erst erledigt, und hat bis dahin auf die Monita und über alle Anfragen, die ihm von Seiten des Regiments-Quartiermeisters über die monatlichen Extracte gemacht werden könnten, zu antworten und die geforderten Aufschlüße zu geben. Ganz auf dieselbe Art wird es mit der Bataillons-Effecten-Rechnung gehalten, sobald eine solche zu führen nothwendig wird. Das Formular zum Effecten-Einnahme- und Ausgabe-Manual zeigen die Tabellen XVIII. und XIX.

3.) Die Vorräthe an Militäreffecten, Munition ꝛc., die etwa unter der besondern Verwahrschaft des Bataillonsquartiermeisters seyn könnten, zu untersuchen, sie mit seinen Rechnungsbüchern zu vergleichen, und ihr im Standerhalten zu besorgen. Das was von Effecten in die Hände der Compagnie-Mannschaft gegeben ist, oder auch zu deren eigenthümlichen Ausrüstung gehöret, liegt dem Bataillonschef ob, bei den Detail-Inspectionen der Compagnien vierteljährig zu prüfen, und wenn es nicht in vollkommnen Stande ist, es auf Kosten des Mannes in solchen stellen zu lassen (Vergl. §. 12 und Abth. I. §. 49.).

§. 173.

Der Regiments-Verwaltungsrath hat in Beziehung auf die Hauptprüfung der Buchführung und des Rechnungswesens ꝛc. (§. 171 Nro. 2 u. 3.) folgende Obliegenheiten:

1.) Was die vierteljährige Hauptprüfung des Rechnungswesens der Bataillone betrifft, so ist dies eigentlich nur eine Revision und Bestätigung der Richtigkeit des Verfahrens der Oeconomie-Commission des Bataillons, die die Rechnungs-Führung ihres Bataillonsquartiermeisters und den Bataillons-Casse und Effecten-Bestand monatlich zu untersuchen hatte (§. 172 Nro. 2.). Bei dieser Hauptprüfung muß außer dem Regimentschef, dem Regimentsquartiermeister (welcher letztere sie schon von den vorhergehenden Monaten und überhaupt aufs Vollkommenste eingeleitet haben muß) und der Oeconomie-Commission des Bataillons, wenigstens auch noch eines der zu einem andern Bataillon gehörigen Mitglieder des Verwaltungsrathes zugegen seyn. Der Regiments-Verwaltungsrath, einschließlich des Regimentsquartiermeisters als Rechnungs-Revisor's (§. 63.), hat in den Manualien des Bataillonsquartiermeisters den richtigen Rechnungsabschluß zu bemerken und zu unterzeichnen.

Ein genauer Extract dieser vierteljährigen Bataillons-Casse-Abrechnung — oder die monatlichen Extracte derselben (wenn sie nicht mehrere Irrthümer enthielten) zusammen geheftet (s. §. 172 Nro. 2.) — wird, nachdem auf der Vorderseite die Summarien, nach Tabelle XV. verzeichnet und die Richtigkeit von dem Regimentsverwaltungsrath unterzeichnet ist, als Haupt-Abrechnungs-Urkunde, zusammt allen Belegen, in die Regiments-Registratur niedergelegt, unterliegt daselbst noch einer Hauptrevision des Inspecteurs (§. 174.), und wird dann auch von diesem attestirt. Auf eine ähnliche Art wird es mit der vierteljährigen Bataillons-Effecten-Abrechnung (so wie diese nöthig ist) gehalten.

2.) Wo außer den Bataillons-Rechnungen eine Rechnung des gesammten Regiments durch den Regimentsquartiermeister geführt werden muß (§. 169 Nro 4.), geschieht die Prüfung derselben gleichfalls vierteljährig durch den Regiments-Verwaltungsrath (§. 170 Nro. 3.), wozu dann außer dem Regimentschef wenigstens 2 Mitglieder von jeder Bataillonscommission versammelt seyn müssen. Die Richtigkeit der Abrechnung und des derselben entsprechenden Regiments-Casse- und Effecten-Bestandes wird von den sämmtlichen gegenwärtigen Mitgliedern des Rathes in den Manualien attestirt, und bleiben diese sodann in den Händen des Regimentsquartiermeisters; wogegen aber die Urkunden und Belege darüber nun in die Regiments-Registratur verwahrlich niedergelegt werden.

§. 174.

Der Inspecteur (§. 169 Nro. 5.) erhält vierteljährig von

der Casse- und Effecten-Abrechnung sowohl der einzelnen Bataillone als der des Gesammt-Regiments, wo eine solche geführt wurde, sobald sie durch den Regiments-Verwaltungsrath abgeschlossen ist, durch diesen einen summarischen Extract, den dazu jeder Rechner bereitet haben muß. Die detaillirten Rechnungen hingegen werden dem Inspecteur in der Regel nur bei der Haupt-Revision, zu der er (in dem angenommenen Falle) verpflichtet ist, und die er entweder halbjährlich oder jährlich, je nachdem über oder unter 500 fl. baar oder an Werth verrechnet wurden, vorzunehmen hat, in der Regiments-Registratur vorgelegt, und dann auch zugleich, wenn er sie richtig befunden, von ihm revidirt und richtig unterzeichnet.

Obgleich der Inspecteur in dem gesetzten Falle nur vierteljährig summarische Extracte von der Regiments- und Bataillons Casse- (und, wo es nöthig, auch Effecten-) Abrechnung erhält, die Revision der Detail-Abrechnung und Vergleichung mit den Belegen aber in der Regiments-Canzlei vornehmen soll, so ist er jedoch auch befugt, sich in besondern Fällen, vorzüglich wenn auf Anweisung des Oberkriegscollegs eine Zahlung zu, oder Ausgabe aus der Casse erfolgt seyn müste, und überhaupt wo es ihm darauf ankömmt, die einzelnen Posten früher durchzugehen, (damit sich nachfolgend die Hauptrevision schneller beendigen läßt) die Detailextracte vom Regiments-Commando gegen Bescheinigung abgeben und die Urkunden, die er zu sehen verlangt, sich zuschikken zu lassen; jedoch müßen sie binnen einem halben Monat wieder zur Registratur zurückgeliefert werden.

Halbjährlich oder jährlich hat der Inspecteur, je nachdem er die Rechnungs-Revision vorgenommen hatte, dem Großherzoglichen Oberkriegscolleg die ihm von den Regimentern übergebenen summarischen Extracte der Casserechnung, deren Richtigkeit er nun durch seine Unterschrift verbürgen kann, mit Beilage einer Uebersichts-Tabelle von dem, was jedes Regiment überhaupt empfangen und ausgegeben hat, sammt den Bemerkungen, die er etwa über die Führung des Rechnungswesens einzelner Regimenter zu machen findet, einzusenden. Da, wo das Grosh. Oberkriegscolleg aus bewegenden Gründen detaillirte Extracte der Casserechnung fordert, hat der Inspecteur das Nöthige zu verfügen, und sich dann gleichfalls solche, statt der obenbemerkten summarischen, einsenden zu lassen.

Weder der Inspecteur, zu dessen Function die Prüfung der Oeconomieverwaltung der ihm untergeordneten Regimenter gehört, (§. 160 Nro. 5.), noch ein Mitglied der Gesammt-Regiments-Verwaltung oder der Oeconomie-Commissionen hat irgend eine besondere Vergütung dafür, oder ein Tagegeld (§. 180.), wenn

das Geschäft sich durch eine mehrstündige ununterbrochene Arbeit an einem Sonn- oder Feiertag abmachen läßt, in Anspruch zu nehmen; wohl aber hat derjenige, der dazu eine bedeutende Strecke Weges (§. 180. C.) sich von Haus entfernen muß, auf die Stellung eines Pferdes, und dessen Unterhalt Anspruch. In jedem Falle muß auf die Schonung der Districtscasse und den nahen oder fernen Wohnort der Mitglieder des Verwaltungsrathes große Rücksicht genommen werden.

§. 175.

Was die Controllirung der Geld- und Effecten-Einnahmen der Bataillone oder der Rechnungsführung der Quartiermeister derjenigen Bataillone betrifft, die solche Einnahmen aus ihrem District unmittelbar zu beziehen haben (§. 169 Nro. 2.); so hat der Regimentsquartiermeister zu diesem Zwecke besondere Cassen- und Effecten-Manualien von derselben Einrichtung wie jene, die die Rechnung selbst erfordert, zu führen, jede solche Einnahme eines Bataillons aber muß ihm am nächsten Sonntag, oder sobald sich Gelegenheit dazu ereignet, durch das Bataillonscommando angezeigt werden, die er dann mit Aufbewahrung der Anzeige sogleich zu Buch zu bringen hat; die Belegenummern und die Ausgabe aber hat er nachfolgend, sobald die monatlichen Abrechnungen (§. 172 Nro. 2.) eingelaufen sind, einzutragen.

Die Decrete Grosh. Oberkriegscollegs, oder die Beschlüße einer höheren und der Regimentsbehörde auf Zahlung in eine oder aus einer Bataillonscasse werden dem Regimentsquartiermeister von dem Regimentschef mitgetheilt; die Posten selbst aber von diesem blos notirt und erst dann in die Controlle eingetragen, wenn die Anzeige des Tages der wirklichen Einnahme oder Ausgabe von Seiten des Bataillons bei ihm eingelaufen ist.

Die Strafgelder wegen Versäumniß der Waffenübung oder zu spät Erscheinen auf dem Sammelplatz, welche die Landwehrmänner zu zahlen haben und die einen Theil der Casse-Einkünfte der Bataillone ausmachen, können und müssen mittelst der von den Feldwebeln der Compagnien dem Bataillonsadjudanten einzuschickenden Stellzettel (§. 20 Nro. 1 u. 2.) controllirt werden. Es haben sich daher die Bataillonsquartiermeister diese von jenen Adjudanten, nachdem sie von dem Bataillonschef gesehen unterzeichnet sind, zur Vergleichung mit der Zahl der Strafsätze, abliefern zu laßen, und sie dann monatlich mit den Strafrapporten zu demselben Zwecke dem zur Revision verpflichteten Regimentsquartiermeister abzugeben.

§. 176.

Die Regimentscasse, wo eine solche bestehet, führt der Regimentsquartiermeister, so lange sie nicht bis zu dem Betrag von 1000 fl., für welchen er auf sein Vermögen eine Bürgschaft zu leisten hat, angewachsen ist, oder der Verwaltungsrath es nicht für nothwendig hält, sie unter sicherere Verwahrung zu bringen. Tritt hingegen dieser Fall ein, so wird sie in die Wohnung des Regimentschefs gebracht, und dazu ein Kasten mit 3 Schlössern gemacht, zu deren einem der Regimentschef, zu dem andern ein Bataillonschef und zu dem dritten ein Hauptmann den Schlüssel hat, so daß sie nur in Gegenwart dieser 3 versammelten Mitglieder des Verwaltungsraths eröffnet werden kann. Der Regimentsquartiermeister liefert zugleich in diesem Falle zu Ende eines jeden Monats die eingegangenen Gelder zur Casse ab.

Bataillonscassen werden eben so durch die Bataillonsquartiermeister bis zu dem Betrag von 500 fl. geführet; sobald dieser höher steigt, werden Summen von 50 oder 100 fl. davon zur Regimentscasse, gegen Quittung, abgegeben und darin als Bataillonseigenthum verwahrlich niedergelegt, oder nach Umständen ausgeliehen und die Documente darüber in jene Casse niedergelegt.

Die Cassen der Bataillone und Regimenter der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung haben im Allgemeinen alle die Zahlungen zu übernehmen, welche der Landwehrdienst im Bataillons- oder Regimentsdistrict nur immer erfordern kann; das Besondere darüber besaget der Inhalt der nachfolgenden Paragraphen. Hat das Regiment keine eigne Casse, um das, was der Gesammt-Regimentsdienst erfordert davon zu bestreiten, so findet es diese in jenen seiner Bataillone, welche dazu, im Verhältniß der Aemter zu einander, die die Bataillonsbezirke bilden, ihren Antheil beizutragen haben (*).

(*) Da die Inspectionen und das Generalcommando der Provinz keine besondere Cassen haben, so würde auf gleiche Art der Inspectionsdistrict die laufenden Ausgaben für erstere, und die Provinz jene für letztere zu tragen haben, wenn nämlich der zur Bildung und Unterhaltung des Gesammtinstituts der Landesbewaffnung bestimmte Fond (über dessen Art und Verwendung noch ein besonderes Gesetz erlassen werden wird) durch einen allgemeinen oder Districts-Ausschlag beide oder erstere nicht übernimmt.

§. 177.

Alle Kosten, welche im activen Waffendienst für den Staat, und nicht in dem besonderen für den District, den Bataillonen und Regimentern der allgemeinen Landesbewaffnung erwachsen, übernimmt die Hauptkriegscasse oder der Landwehrfond; die Cassen der Bataillone und Regimenter aber nur, in so fern ihnen dies möglich ist, die Vorlage. Auch geschieht die Zahlung von der Hauptkriegscasse immer in die Regimentscassen, und aus diesen werden die Forderungen der betreffenden Individuen getilgt.

Als allgemeine Regel ist angenommen:

1.) Der Landwehrmann, welcher nur zu einem 24 stündigen örtlichen Wache-, Patrull- oder anderem bewaffneten Localdienst, eben so derjenige, welcher zu einem Rechts- oder Frohndienst innerhalb des Bataillonsdistricts von nicht längerer als Tagesdauer (oder so, daß er nicht zu übernachten braucht) verwendet wird hat weder auf Sold noch sonstige Verpflegung Anspruch (*); dagegen wird jeder bewaffnete und Frohndienst, der nicht in die eben bezeichnete Grenze fällt und innerhalb des Regimentsdistrictes geschehen muß, entweder aus der Bataillons- oder Regimentscasse, je nachdem er für den Bataillonsdistrict allein oder den gesammten Regimentsdistrict geschieht, bezahlet (**).

(*) Sollten die Bürger einer Gemeinde, eines Compagnie- oder Bataillonsdistricts in dieser Hinsicht eine Uebereinkunft schließen, einen Fond ausmitteln, und auch diese Dienste regelmäßig bezahlen wollen (s. Anm. **), was besonders um der Armen willen, denen ihr Tages-Erwerb dadurch entzogen wird, zu wünschen ist, so müßen sie darüber die Genehmigung der höchsten Landwehrbehörde nachsuchen, die ihnen dann nicht entstehen wird.

(**) In diesem Falle pflegt der Tagessold der stehenden Truppen (nach ihren verschiedenen Graden) und der Betrag des Brodes, das diese erhalten, als Zahlungsnorme für einen 24stündigen Dienst des Landwehrmannes angenommen zu werden. Indessen dürfte hierbei noch mehr oder eigentlich Alles in Anschlag zu bringen seyn, was der Soldat auf einen Tag vom Staate zu beziehen hat: also auch Kleidung, Wohnung ꝛc., wodurch zu den 9 kr. für Sold und Brod eines Gemeinen wohl noch 3 kr. weiter hinzukommen würden. Immer aber ist billigerweise in Anschlag zu bringen, daß der zu einem 24 stündigen Dienst aufgebotene Landwehrmann, selbst wenn die Ablösung am frühen Morgen geschieht, 1 1/2 Er-

2) Jeder außer seinem Regimentsdistrict, oder auch über 24 Stunden in diesem wegen des allgemeinen Bestens zum Dienst aufgebotene Landwehrmann wird von dem Staat gleich dem ständigen Krieger besoldet und verpflegt (s. §. 178 Nro. 1.). Sind Verbrecher in die Staats-Gefängnisse zu escortiren (Abth. I. §. 130. Nro. 1 u. 3.) und es werden dafür von den Justizämtern die gewöhnlichen Tagegelder bezahlt, so fällt jede sonstige Verpflegung für den dazu aufgebotenen Landwehrmann aus der Casse hinweg.

3) Ist der active Waffendienst der Landwehrmänner von längerer als halbmonatlicher Dauer, so wird ihr Unterhalt in jeder Beziehung gänzlich Sache des Staats. Sie erhalten darum nicht nur die Geld- und Natural-Verpflegung, Quartier oder Service der stehenden Truppen, und ihre Rüstung wird gleich diesen unterhalten (§. 178 Nro. 1.), sondern es wird ihnen auch verhältnißmäßig Ersatz für die Nutzung ihrer eigenthümlichen Kleidung und jener Rüstung, die nicht Eigenthum des Staates ist, geleistet: nämlich so, daß der Normal-Preiß eines jeden Ordonnanz-Kleidungs-, Waffen- und Rüstungsstücks, eines Pferdes ꝛc. sammt der Zeit, die ein jedes vorzuhalten hat, zum Grund gelegt und darnach die Vergütung auf die Zeit berechnet wird, welche der Wehrmann im Dienst war (*). Fehlt es den zum activen Dienst

---

werbtag verliert, und ein solcher Dienst ihm demnach für 1 1/2 Tag gelten und bezahlt werden müßte. Es wird darum auch in solchem Falle besser seyn, wenn der District ein Detaschement seiner Feldlandwehre, oder doch nur der zur 1ten Classe gehörigen Individuen, zum fortdauernden Dienst aufbietet, und dies Detaschement dann gleich den stehenden Truppen verpflegt. Allenfalls kann man alle 3 oder 6 Tage ein anderes Detaschement ablösen lassen, wenn der Dienst längere Zeit nöthig wird.

Da die Erwerbclasse indessen nie, als wo es unumgänglich nöthig wird und durchaus keine stehenden Truppen zu haben sind, zu dergleichen Diensten verwendet werden soll, so muß, wenn es die Dringlichkeit der Umstände verstattet, jederzeit vorhergängig Grosherzoglichem Oberkriegscolleg die Anzeige gemacht und die weitere höchste Bestimmung darüber erwartet werden.

(*) Wenn Landwehrmänner 3ter Classe zu einem solchen Dienst aufgeboten werden müßen, was ihrer Bestimmung nach im Frieden nur in außerordentlichen Fällen statt finden kann, so ist ihr Unterhalt allerdings gleichfalls Sache des Staats; aber sie haben jederzeit ihre Kleidung selbst zu stellen und zu

aufgebotenen Landwehrtruppen an der für diesen Dienst erforderlichen Kleidung und Rüstung, so stellt diese das Hauptkriegscommissariat in Vorlage, und erhält von den Regiments- und Bataillons-Districts-Cassen auf ähnliche Art, wie vorbemerkt, die Vergütung ihrer Vorlage zurück, wenn die in den Händen der Landwehre bleibenden Stücke nicht vollkommen für die Zeit, die sie zu dauern haben, im Dienste des Staates ausgenutzet werden.

4.) Werden aus den Regimentern der allgemeinen Landesbewaffnung eine Anzahl Bataillone — aus denjenigen Wehrmännern die die ersten zum marschiren sind (Abth. I. §. 176. Nro 7.) — zusammengesetzt und erhalten die Bestimmung, mit den stehenden Truppen ins Feld zu marschiren, so stellt ihnen der Staat die gesammte Kleidung und Ausrüstung, wie den stehenden Truppen, und giebt ihnen diese sogleich, wenn sie auf dem Sammelplatze eintreffen, (mit Ausnahme der Bewaffnung, die schon Staatseigenthum ist) aus seinen Magazinen. Sollten so viele Vorräthe nicht vorhanden seyn und der Marsch zu schnell angetreten werden müssen, um sie anschaffen zu können, oder erscheinen die Wehrmänner so vollkommen gut ausgerüstet (was besonders von den zur Feldlandwehre bestimmten Trupps zu erwarten stehet), daß ihnen andere Kleidung zu geben überflüßig seyn würde, so übernimmt wenigstens der Staat sogleich alle Effecten, die sie sich auf eigne Kosten gestellt haben (Nro. 3); es werden diese Effecten in die Compagnie-Manualien als Staatseigenthum mit Bestimmung der Zeit, die sie noch vorhalten können, eingetragen (Abth. I. §. 123) und die Vergütung erfolgt sogleich und wie die Taxe, nach der in Nro. 3. bemerkten Norme, geschehen ist.

Hieraus folgt zugleich, daß in diesem Falle von dem Augenblicke an, als hier nur Effecten in Betracht kommen, die Staats-Eigenthum sind, auch die Oeconomieverwaltung jener der stehenden Truppen (§. 15 und 29) aufs Vollkommenste ähnlich werde, und für die Landwehrchefs dann hierüber keine andere Normen gelten, als die den Chefs der stehenden Truppen vorgeschriebenen.

§. 178.

In Betreff der Unterhaltung der Armatur und

---

unterhalten, nicht minder ihre Waffen, wogegen diese aber auch nicht, wie die der vordern Classen, ordonnanzmäßig, wohl aber zum Zwecke tüchtig seyn müßen.

Montur ist theils bestimmt, theils in der Natur der Sache liegend:

1) Diejenigen Stücke, welche sich in den Händen der Landwehrmänner befinden, haben diese, so lange sie außer Dienst, oder blos im Districtsdienst (§. 177 Nro. 1.) sind, auf eigne Kosten in gutem Stande zu unterhalten (Abth. I §. 49.); sind sie in- oder außer ihrem Regimentsdistrict des allgemeinen Bestens wegen zum activen Dienst aufgeboten und werden vom Staat verpflegt, so fallen die Kosten der Wiederherstellung einer jeden durch den Dienst selbst veranlaßten Beschädigung der Hauptkriegscasse des Staates zu; dauert dieser active Dienst aber über einen halben Monat, so trägt die Hauptkriegscasse die Kosten einer jeden überhaupt nothwendig werdenden Reparatur, oder leistet den Ersatz, wie bei dem besoldeten Krieger. Eben so trägt der allgemeine Landwehrfond die Kosten dieser Reparaturen, wenn Waffenübungen im Großen über einen halben Monat dauern.

2.) Die Unterhaltung der Trommeln und Signal-Hörner, oder der den Compagnien und dem Bataillon nöthigen Musikinstrumente, in so fern der Schaden nicht durch die Nachläßigkeit des Individuums veranlaßt wird, trägt außer Dienst und während eines Districts-Dienstes auf vorerwähnte Art (Nro. 1.) die Bataillonscasse; in den übrigen Fällen die Hauptkriegscasse oder der allgemeine Landwehrfond. Die Unterhaltung der nicht unumgänglich nöthigen oder blos zur Aufmunterung und zum Vergnügen allein dienenden Instrumente, so wie Alles dessen, was eine Regimentsmusik außerordentlich kostet, trägt zu allen Zeiten lediglich die Regiments oder die gemeinschaftliche Casse der Bataillone (§. 176.).

3) Die Unterhaltung ärarischer oder dem Compagnie-, Bataillons- oder Regimentsdistrict angehöriger Gegenstände, die nicht in den Händen Einzelner sind, liegt auch dem respectiven Waffendistrict ob, dem sie angehören oder übergeben wurden, so lange sie nicht zu andern als zu Diensten, die der District fordert, verwendet werden.

§. 179.

Reparaturen von Compagnieeffecten, die aus der Bataillons- oder Districtscasse bestritten werden müssen (s. §. 178.) kann jeder Compagniechef bis zu dem Betrag von 5 fl. monatlich, und der Bataillonschef von Compagnie- oder Bataillonseffecten bis zu dem Betrag von 20 fl. monatlich anordnen, die sodann nur mit dem Ende jedes Monats dem Regimentschef zur Zahlungs-Decretur vorgelegt werden müßen. Sollte eine Ausgabe für Reparatur sich höher belaufen, so muß sie vorher, wo dies ohne der Sa-

che zu schaden möglich ist, dem Regimentschef, als welcher über nothwendige Reparaturen bis zu 25 fl. verordnen kann, oder dem Verwaltungsrath zur Bewilligung vorgelegt werden. Commandanten von Detaschementen, die sich außerhalb des Regimentsdistricts befinden, deren Reparaturbedarf nach den vorliegenden Bestimmungen (§. 177 Nro. 2.) aus der Hauptkriegscasse oder dem allgemeinen Landwehrfond bestritten wird, verordnen überall ohne weitere Anfrage und unter ihrer Verantwortlichkeit das Nothwendige, gleich jenen der stehenden Truppen.

In Beziehung auf die Reparatur und die Arbeit der Handwerker überhaupt ist noch folgendes zu bemerken:

1) Den Reparatur-Zettel schreibt der Feldwebel oder Quartiermeister, der die Function des Rüstmeisters versieht (Abth. I. § 119), bei einem Detaschement der älteste oder der auf ihn folgende Unteroffizier; contresignirt wird dieser Zettel, wo kein stellvertretender Woche-Offizier vorhanden ist, durch den Compagnie- oder den Detaschements-Chef selbst.

2.) In jedem Regiments-District müßen die Handwerker, welche arbeiten sollen durch den Regimentschef, so wie die Preiße für jedes Stück Arbeit angezeigt und festgestellt seyn; auch dürfen letztere wo möglich, nicht höher als die von dem Hauptkriegscommissariat für die stehenden Truppen festgestellten, wohl aber niedriger seyn. Jedes Jahr müssen diese Preise durch den Regimentsverwaltungsrath aufs Neue regulirt werden. Die Detaschemente haben, wo es immer möglich, gleichfalls nur bei diesen, oder doch bei den Handwerkern desjenigen Regimentsbezirks arbeiten zu lassen, in welchem sie sich befinden.

3.) Die Arbeit wird von dem Compagnie- oder Detaschements-Befehlshaber geprüft, und wenn sie tüchtig befunden, dies dem Handwerker auf dem Reparatur-Zettel attestirt.

4.) Die Handwerker machen monatlich ihre Rechnungen, geben sie dem Bataillons-Quartiermeister ein und fügen die attestirten Reparaturzettel als Belege bei.

5) Der Compagniebefehlshaber macht einen Auszug aus dem Reparaturbuch und schickt ihn monatlich dem Bataillonschef ein. Der Detaschements-Befehlshaber schickt ein, was er arbeiten ließ.

6.) Die Vergleichung von 4 und 5 geschieht durch den Bataillons-Quartiermeister; des Handwerkers Rechnung wird dann von dem Bataillonschef attestirt, und sammt den Vergleichungs-Belegen dem Regiments-Commando eingesendet. Der Regiments-

quartiermeister übernimmt die Revision, und legt die Rechnungen vierteljährig dem Regiments-Verwaltungsrath vor, um sie von diesem decretiren zu laßen; worauf sie den Bataillonen zur Zahlung aus ihren Cassen remittirt werden. Kleinere Rechnungen können, wie schon oben bemerkt, von dem Regimentschef decretirt und, wo die Handwerker dies nöthig haben, jeden Monat ausbezahlt werden.

§. 180.

Da die Stabs- und Compagnie-Offiziere der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung in Folge Höchster Bestimmung nur dann unbedingt auf Tagegeld oder Sold Anspruch machen können, wenn sie außer ihrem Regiments- (der Inspecteur außer seinem Inspections-) District, oder innerhalb dieses Districtes über 24 Stunden (§. 177 Nro. 1 u. 2.) zum Dienst verwendet werden, in allen übrigen Fällen aber ihre Ansprüche auf Taggelder Grosh. Hess. Oberkriegscolleg darlegen und zur Zahlungs-Decretur einschicken müßen; so dürften denselben vorerst nachstehende Prinzipien zum allgemeinen Leitfaden bei ihren Anforderungen dienen können:

1.) Jeder Staatsbürger ist Landwehrpflichtig und in Folge dieser Verpflichtung gehalten, eine der bestimmten Functionen, die der Wehrdienst erfordert zu übernehmen. Jede dieser Functionen von dem Grad des Gemeinen bis zu jenem des Inspecteurs hat einige Unbequemlichkeiten im Gefolge und fordert zu gewissen Zeiten körperliche Anstrengung, so wie das Opfer einiger Erwerbzeit, wodurch aber der weit höhere Zweck erreicht wird, alles Erworbene überhaupt und den Staat selbst erhalten zu können. Wenn demnach diese Anstrengung oder dieses Opfer von Erwerbzeit des einen Wehrmannes oder Grades nicht unverhältnißmäßig das der andern übersteiget, so ist auch nicht der geringste Grund vorhanden, aus welchem er verlangen kann, daß man ihm Entschädigung gewähren solle; denn hier arbeitet ja Einer für Alle und Alle für Einen, und jede Zahlung muß aus dem Beutel der Mitarbeiter genommen werden.

2.) Wenn bei der Wahl zu Befehlshaberwürden nicht nur das Talent des Mannes und die Achtung, die er bei seinen Mitbürgern genießt, sondern auch sein Vermögen (Abth. I. §. 126.) und seine häuslichen Verhältniße (§. 18 Nro. 3.) in Anschlag gebracht werden, wie dies im Grosh. Hessen Prinzip ist, so kann er nicht nur nicht gegen seine Ernennung reclamiren, sondern er ist auch die laufenden Arbeiten und die Opfer, die sie erfordert, zu übernehmen verpflichtet, und zwar keineswegs gegen eine Geld-Entschädigung, sondern gegen die Ehre, die es bringt, in einem so eh-

renden Werke der Anführer eines größeren oder kleineren Haufens seiner Mitbürger zu seyn. Nur da, wo diese Mitbürger oder die höchste Landwehrbehörde glauben, daß sie das höhere Talent dieses oder jenes Mannes in einer Oberstelle nicht entbehren können, und ihm diese, gegen das, was seine Einkünfte und häuslichen Verhältniße erlauben wollen, übertragen, bleibt ihnen auch die Verpflichtung, ihm eine billige Geld-Entschädigung aus der Districtscasse oder dem allgemeinen Landwehrfond zu gewähren. Jeder Obere aber hat das unbestreitbare Recht, da, wo seine Untergebenen den ihrem Grad gebührenden Sold beziehen, auch den dem seinigen gebührenden zu fordern: Hierdurch wird in vielen Fällen seine Condition besser als die seiner Untergebenen.

Dies erwogen, wird ein jeder Offizier leicht entnehmen können, wann er im Verhältniß zu dem, was die gemeinen Landwehrmänner, die Unteroffiziere u. s. w. ohne Vergeltung zu leisten haben, fordern kann, daß diese (Nro. 1.) ihm eine Vergeltung gewähren: oder es läßt sich daraus bestimmen, wann er Tagegelder zu fordern habe.

Die besondern Verfügungen, welche in Betreff der Tagegelder (Diäten) von Höchster Behörde erlassen worden sind, und das, was sich hierüber aus den Obliegenheiten eines jeden Militär-Grades von selbst entnehmen läßt, machen, außer dem schon Obengesagten, noch folgendes zu bemerken nöthig:

A) Ein Offizier der Grosh. Hessischen allgemeinen Landesbewaffnung kann nie auf Taggeld Anspruch machen, wenn er sich zu einer Waffenübung, Waffen- oder Heerschau von Tagesdauer zu begeben hat, und eben so wenig, wenn er zur Sicherung seines Districts zu einem nicht über 24 Stunden dauernden Streifzug oder zu einem sonstigen Waffendienst aufgeboten ist (§. 177 Nro. 1.).

B.) Der Offizier kann eine Forderung auf Tagegeld oder eine Entschädigung begründen:

a.) wenn er in Landwehr-Angelegenheiten, die nicht zu seinen regelmäßigen Dienstfunctionen gehören, als zu Commissionen, zu Untersuchungen ꝛc. sich außerhalb seines Wohnorts irgend wohin begeben muß und dadurch Kosten für ihn entstehen;

b.) wenn in eben diesem Falle zwar keine besondere Kosten für ihn erwachsen, das Geschäft aber an einem Werktag vorgenommen werden muß und er, seye es außer

oder im Ort, wenigstens einen halben Erwerbtag dadurch verliert (*).

c) wenn er zu übernachten oder sonst zu einem besondern Aufwand (*), zu einer baaren Auslage (z. B. für Transportmittel) gezwungen ist.

C) Auf Transport-Mittel oder Vergütung kann in der Regel nur der Stabs-Offizier Anspruch machen (§. 10.); der Compagnieoffizier kann es nur dann, wenn er sich zu Landwehrangelegenheiten, die nicht zu seinen regelmäßigen Dienstfunctionen (a) oder zu denen eines Jeden seines Grades gehören §. 174.), eine Wegstrecke von seinem Wohnort hinweg und wieder zurückbegeben muß, die man für eine Anstrengung rechnen kann (**).

XXVIII. Kapitel.

Von den Compagnie- und Regiments-Massen, oder den kleinern nicht in die Oeconomie-Etats aufgenommenen Anschaffungen.

§. 181.

Wenn die Soldaten einer Compagnie durch freiwillige Übereinkunft theils aus den Geldern, die sie von dem Staat

---

(*) Zwei Sonn- oder Festtage im Monat muß wohl jeder höhere Obere einer Wehrmannschaft bereit seyn, eine 6 bis 8 stündige ununterbrochene Arbeit auser Orts ohne Anspruch auf Tafel- oder Tagegelder zu übernehmen: Was könnte er sonst je von dem Untergebenen fordern? und mit diesem Opfer (das nur selten in dieser Ausdehnung zu bringen, aber auch selbst dann für einen Wehrmann eben nicht bedeutend ist) werden sich so ziemlich die meisten Arbeiten auser Orts abmachen lassen; im Ort aber kann eine Arbeit, die nur einige Stunden, seye es auch an einem Werktage wegnimmt, von einem Offizier nie, sondern nur eine erwiesene ganze oder halbe Tages-Arbeit an einem Werktage in Rechnung gebracht werden.

(**) Also wenigstens 1 1/2 Stunden; so daß das Hin- und Zurück am nehmlichen Tage 3 Stunden beträgt. Eine geringere Wegstrecke kann man für einen Wehrmann 1ter und 2ter Classe für gar keine körperliche Anstrengung rechnen.

regelmäßig zu beziehen haben, theils und noch mehr aus jenen, die ihnen durch außerordentlich bezahlte Militär-Dienste oder sonst als Mitglieder der Compagnie zufallen, eine Casse oder Masse bilden, die die Bestimmung hat, daraus manche nöthige, nützliche, angenehme und die ganze Compagnie hebende Anschaffungen zu bestreiten, wozu der Staat keinen Fond verwilligt hat oder verwilligen konnte, so heißt man dieses eine Compagniemasse.

Aus der Art ihrer Entstehung ergiebt sich schon, daß diese Masse Privat-Eigenthum des Gesammt-Compagniekörpers ist (*) und daß mithin auch die Verwaltung und Bestimmung der Anschaffung denen, aus deren Mitteln sie entstand, überlassen bleiben müsse; nur die Form des Verfahrens und die Ueberwachung der Ordnung kann hierbei Sache der höheren Militär-Behörden seyn. In der Regel wählt sich die Compagnie-Mannschaft eine Verwaltungs-Commission, wozu jeder Zug oder auch wohl jede Rotte (Corporalschaft) der Compagnie ein Mitglied giebt, unter deren Zahl gewöhnlich 2 Unteroffiziere sind, aber auch nicht mehr seyn dürfen. Diese Commission wählt dann ihrerseits einen der Leutnante zum Präsidenten; der Quartiermeister (Fourrier) oder der Feldwebel führt die Rechnung, oder das Compagniemasse-Abrechnungsbuch (Abth. I. §. 122.) und dem Hauptmann ist die Casse zur Obhut anvertraut. Letzterem liegt zugleich nicht nur die Verpflichtung ob, über die Ordnung, richtige Rechnungsführung und die gesetzliche Form der Deliberationen zu wachen, sondern auch die Aufmerksamkeit der Commission auf Dinge zu leiten, die

---

(*) Diese Masse ist immer nur ein Gemeingut aller zur Compagnie gehörigen Unteroffiziere und Gemeinen, an die ein Jeder von diesen nur in sofern Anspruch hat, und Nutzen davon beziehen kann, als er ein Mitglied des Gesammtkörpers ist. Wer aufhört dieses zu seyn, kann weder ferner einen Genuß davon haben, noch fordern, daß man theile und ihm seinen Antheil an dem Cassevorrath herauszahle: jeder Neuzugehende aber hat vollen Antheil an der Nutznießung des Vorhandenen.

das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden. In dem Falle, wo mit der Einrichtung einer solchen Masse, wie gewöhnlich, der Zweck verbunden ist, gewisse nützliche und nothwendige Anschaffungen daraus zu bestreiten, muß auch immer dem Hauptmann die Gewalt zustehen, den Ausgaben der Commission Einhalt zu thun, wenn diese für Eleganz oder andere Gegenstände des Vergnügens die Casse erschöpfen wollte, und bis zu höherer Genehmigung des Bataillons- oder Regimentschefs, oder bis jene dringendere Anforderungen beseitiget sind, alles weitere Verfahren zu untersagen. In jedem Falle dem liegt es Bataillonschef ob, die Rechnung und den Cassebestand zu gewissen Zeiten (etwa vierteljährlich) zu untersuchen, und wenn alles richtig befunden wird, zusammt der Commission, zu attestiren; auch der Hauptmann muß gehalten seyn, sobald die Casse über eine bestimmte Summe anwächst, den Ueberschuß, gegen Quittung, in die Regimentscasse zu deponiren, und für das, was er in Händen behält, zu bürgen.

§. 182.

Die Gelder, welche die Compagnien zur Fundirung ihrer Privatmasse zu bestimmen pflegen, sind gewöhnlich 1) die sogenannten Proprete-Gelder: indem es immer ein Gewinn für jeden Einzelnen wird, wenn die Anschaffungen der Anstreich-Erden, des Taschenwachses, des Schuhfetts ꝛc. und die dazu nöthigen allgemeinen und besonderen Geräthschaften im Ganzen geschehen; besonders aber, weil auch der zugehende Camerad ohne weitere vorhergängige Auslage und blos in Folge seines regelmäßigen Zuschußes sogleich in den Genuß mit eintreten kann. 2) Eine Abgabe von den außerordentlich bezahlten Diensten, in so fern sie nicht mit außerordentlichen Anstrengungen (wie Arbeiten, Nachtwachen ꝛc.) verbunden sind; sie kann ein Viertheil, und wenn zugleich freie Beköstigung statt fand, ein Drittheil, ja bis zur Hälfte der erhaltenen Zahlung betragen. Hierdurch werden diese Gelder für Dienste, auf welche kein Einzelner ein ausschließendes Recht hatte und die sich so selten gleich vertheilen lassen, mehr Gemeingut aller Cameraden. 3) Eine geringe Abgabe von jedem

Kleinbeurlaubten, welcher Löhnung und Brod fort beziehet (etwa von einem Kreuzer täglich), wogegen, die Cameraden die kleineren Frohndienste, die ihn, wenn er gegenwärtig gewesen wäre, getroffen haben würden, ja selbst den Zimmer-Tagesdienst, übernehmen können. 4) Die der Compagnie im Ganzen sonst zufallenden Gelder, deren Vertheilung dem Einzelnen nicht den halben Sold eines Tages betragen würde: doch ist in diesem Falle, wenn es auf den Gemeinen mehr als 1 Kr. beträgt, Vortrag an die Rotten und deren Zustimmung in überwiegender Mehrheit erforderlich. 5.) Ein Theil (etwa der vierte, höchstens der dritte) der gesetzlichen Beute, welche die Mannschaft der Compagnie zu machen Gelegenheit hatte: indem es billig ist, daß die vom Glück Begünstigten cameradschaftlich (Abth. I. §. 40.) die minder Begünstigten hierdurch Theil nehmen lassen (*).

Das, wozu die Soldaten die Gelder ihrer Privat-Compagniemasse verwenden, ist gewöhnlich: 1) alles das anzuschaffen, was die Bestimmung des Propret-Geldes erfordert, wo möglich mit Einschluß der Geräthe, die der Einzelne hierzu bedarf und haben muß (**) 2.) Eleganz-Gegenstände für Alle, z. B. verschönerte Compagnie Zeichen und Federbüsche 2c., so weit es die Ordonnanz erlaubt. 3.) Schonungs-Gegenstände z. B. Überzüge über Czakos und Patrontaschen, Rock- oder Mantelfutterale (Abth. I. §. 217.) 2c. 4.) Zimmergeräthschaften, die zur Reinlichkeit und Verzierung der Zimmer und zur Behaglichkeit ihrer Bewohner beitragen z. B. Waschzüber, Handtücher, Spei-

---

(*) Da die Cameraden gewöhnlich Dienste für diejenigen zu thun haben, welche zu strengem Arrest verdammt sind (§. 202.), so pflegt man auch, als eine Vergeltung dafür, der Privat-Compagniemasse den Ueberschuß an Sold derjenigen zu überlassen, welche ihren Arrest bei beschränkter, den Sold nicht erschöpfender Kost zu verbüßen haben.

(**) Man kann hierzu auch das Schleifen der Rasirmesser und eine kleine Abgabe dafür an denjenigen, der es für alle übernimmt, zählen.

Kästen, Spiegel, Schränke ꝛc. (*); 5) Gegenstände des Vergnügens: z. B. nützliche Prämien für diejenigen, die bei gymnastischen Spielen und Kriegs-Exerzizien (welche die Cameraden unter sich und zu ihrem Vergnügen treiben) den Sieg davon tragen; den Apparat zu dergleichen Spielen. 6) Feste zur Feier des Jahrestages der Geburt ihres Fürsten, oder eines den Truppen, dem Regiment oder der Compagnie besonders rühmlichen Tages.

§. 183.

Sobald der Staat zu ähnlichen Gegenständen, besonders aber zu denjenigen unter vorbemerkten Anschaffungen der Compagnien, welche man unbedingt unter die nothwendigen und nützlichen zählen kann, gewisse Fonds bewilligt oder erlaubt, so bilden sich daraus die Regiments-Compagniemassen.

Die Verwaltung einer solchen Masse kann nur, gleich der, der übrigen öconomischen Gegenstände, welche Staats-Eigenthum sind, dem Compagnie-Befehlshaber übertragen seyn, und muß in der nehmlichen Art der Ueberwachung

---

(*) Die Gewohnheit einer reinlichen, wohlgeordneten und bis auf einen gewissen Grad (den das Gesetz nicht übersteigen lassen darf) geschmückten Wohnung trägt sich aus dem militärischen ins bürgerliche Leben und in die Hütte des Landmannes mit hinüber. Um dieser so wohlthätigen Wirkung willen würde schon die Bildung solcher Privatmassen, welche hierin allein Rivalität zwischen den Compagnien erzeugen können, zu den besten militärischen Einrichtungen zu zählen seyn; aber sie erhebt auch noch das cameradschaftliche Gefühl; sie lehrt die künftigen Bürger und Gemeinde-Mitglieder ordnungsvolle Berathschlagung über eine gemeinschaftliche Angelegenheit; sie zeigt selbst dem rohesten Menschen, wie viel mehr man erreichen und sich das Leben verschönern kann durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken, als durch das Beschränken auf seine eignen Mittel; sie hilft den Egoismus unterdrücken, der überall heillos das gesellschaftliche Leben zernagt, jenem des Kriegers aber absolut tödtlich wird.

des Bataillons- und Regiments-Commandos unterliegen. Die Fonds für diese Massen pflegen überall genau angezeigt und mehr oder minder beträchtlich zu seyn, je nachdem man größere oder geringere Zwecke damit erreichen will. Eine Hauptsache ist, daß den Compagniebefehlshabern die bestimmtesten Normen gegeben werden, wie sie sie verwenden sollen, und in wie fern Gegenstände, die nicht zu den nothwendigen, wohl aber zu den ersprieslichen gehören, etwa mit Bewilligung des Regimentschefs, aus diesen Massen angeschafft werden dürfen.

Da indessen das, was der Staat von Geldern zu diesen Zwecken bewilliget, sich nicht blos auf die Compagniemannschaft allein beschränkt, sondern vielmehr die Gesammt-Mannschaft des Regiments, vom Unteroffizier abwärts Theil daran zu nehmen hat; so eignet sich das Ganze auch mehr zu einer Regimentsmasse, an welcher dann die Compagnien nach ihrer Stärke verhältnißmäßig partizipiren, und das Regiments Stabspersonal gleichfalls den ihm gebührenden Antheil nimmt. In diesem Falle empfangen die Compagnie-Befehlshaber von den zu diesem Behuf in die Regimentsmasse fallenden Geldern bestimmte Summen zur Verwendung für die laufenden Ausgaben und haben diese (vierteljährig) zu verrechnen; sollten sie aber selbst hierher gehörige Gelder einzunehmen haben, so liefern sie dieselben zur Regimentscasse ab.

§. 184.

Das, was man von Staatswegen zur Fundirung dieser Regiments- und respect. Compagnie-Massen überläßt oder überlassen kann, umfaßt gewöhnlich folgende Gegenstände: 1) diejenigen Gelder, welche Etatsmäßig zur Anschaffung einiger Effecten bestimmt sind, deren Verschönerung bis zu einem gewissen Grad, oder deren Verbesserung man den Regimentern erlauben will, z. B. die Gelder für Compagnie Zeichen, Federbüsche ꝛc. 2) der Sold, welcher für Leute, die zwischen den Löhnungstagen sterben, schon empfangen ist; 3) eine Abgabe von denjenigen Leuten einer Compagnie, welchen wegen zu erwerbenden Ver-

mögen über die gesetzliche Zahl (§. 45 Nro. 5.) die Erlaubniß zu heurathen ertheilet wird, (welches auf jede 100 Gulden des Vermögens der Frau einen halben betragen kann); 4) eine Abgabe von denjenigen, welche, ehe sie die gesetzliche Zeit ausgedient haben, den Abschied erhalten (was auf jedes Jahr, das sie noch zu dienen gehabt hätten, gleichfalls einen halben Gulden betragen kann); 5) der Erlöß aus dem Verkauf der kleinen Montirungsstücke verstorbener Soldaten, die man an neu zugehende Soldaten, weil sie schon über die Hälfte ausgenutzt sind, nicht mehr abgeben kann (Abth. I. § 169.); 6) Der Erlöß aus dem Verkaufe der großen Montirung der Gemeinen, die nicht Häusväter sind (*); 7) die Gelder, die dem Gesammt-

---

(*) Wenn die Soldaten neue Montirung erhalten, so bedürfen sie der alten nicht mehr, und haben eben so wenig Anspruch auf sie zu machen, da ihnen der Staat das Kleid nur einfach schuldig ist und das alte itzt durch ein neues auswechselt; ja der Soldat darf nicht einmal das alte Kleid neben dem neuen behalten, da er keinen Ort hat, es aufzubewahren und überhaupt nie mehr haben darf, als was er auf dem Marsche, zu dem er immer bereit seyn muß, fortbringen kann; hier hat er aber an einem Parade- oder Sommer-Rock, an einem Mantel oder Winterrock (dem Hauptkriegskleid) und an einer Weste (etwa mit Schnürärmel) die ihm zugleich zu einer Frohn- oder Arbeits-Jacke dienen kann, genug zu tragen. Nur dem Unteroffizier, der häufig ein eignes Militärkleid neben dem des Staates trägt, und dem Verheuratheten, der von dem alten Kleid einen guten Gebrauch machen kann und es deshalb vorzüglich geschont haben wird, pflegt man die ausgetragene große Montur zum beliebigen Gebrauch oder Verkauf zu eignem Vortheil zu überlassen, der unverheurathete Soldat giebt sie sogleich ab. Wenn dann jede Compagnie von dieser abgegebenen Montur etwa 20 Mäntel auf der Rüstkammer behält, um ihrer Wachemannschaft bei Nacht davon austheilen und deren Kleidung dadurch schonen zu können; wenn eben so viele Montirungsstücke aller Art zum Flicktuch, und höchstens auch einige der besten Röcke für die Recruten zurückbehalten werden, damit diese, als Soldaten eingekleidet, ihre ersten, die Kleidung sehr angreifenden Übungen darin machen können, so wird am besten alles übrige von Compagnie wegen verkauft und das Geld fällt in die Regiments- oder auch in die Privat-Compagniemasse, wodurch

Regiment aus einer Beute oder sonst zufallen, oder angehören. Bei der Cavalleriewaffe kömmt allenfalls der Erlös aus dem Pferdemist oder ein Theil desselben (da er beträchtlich zu seyn pflegt) hinzu u. s. f.

Die Anschaffungen, welche nun aus diesem Fond der Regimentsmasse theils allein, theils in Verbindung mit jenem der Privat Compagniemassen bestritten werden (s. §. 28.) sind gewohnlich folgende: 1) die kleinen Geräthschaften zum Putzen, zur Schonung ꝛc, welche jeder Soldat nothwendig haben muß (Abth I. §. 50.) (*) 2) die nothwendigen Rotten- oder Corporalschafts-Geräthschaften, z. B. Federhacken ꝛc. (Abth. I. §. 95.); 3) die Gegenstände, bei welchen Verschönerung und Verbesserung erlaubt ist: wo dann die Regimentsmasse das von dem Staat für den Gegenstand bestimmte Geld, nebst noch einer Zulage, wie es ihr Vermögen erlaubt, der Compagnie abgiebt, und dieser die Anschaffung, so wie das, was sie etwa noch weiter aus ihrer Privatmasse dazu geben will, überläßt;

---

für jeden Einzelnen mehr Nutzen, ja im letzten Fall auch wohl Vergnügen, entspringt, als wenn er sein ausgetragenes Kleid behalten und selbst verkaufen darf.

(*) Man pflegt zwar dem Soldaten die Provretegelder (§. 182.) zu diesem Zweck zu geben, welche auch allerdings zur Unterhaltung, selten aber zur ersten Anschaffung zuzureichen pflegen. Zu dieser ersten Anschaffung kann dann die Regimentsmasse noch einen Beitrag, etwa 1 Gulden, auf jeden Soldaten in die Privat-Compagniemasse geben; letztere selbst aber für jeden Soldaten etwa noch halb so viel hinzu fügen und dann sorgen, daß ein jeder, der zugehet, alles hierher Gehörige tüchtig und von gleicher Form erhalte. Was die Auslage für sämmtliche Geräthschaften mehr beträgt, ist der zugehende Soldat gehalten, der Privatmasse zu ersetzen; dem ganz Armen machen auch wohl die Cameraden ein Geschenk damit, wenn er sich recht bald zum tüchtigen Soldaten bildet, oder ist ihre Masse zu unvermögend hierzu, so übernimmt die Regimentsmasse — auf die Bitte der Cameraden oder den Antrag des Hauptmanns — dies Geschenk. Die kleinen Eßgeräthschaften stellt sich der Soldat immer selbst.

4) die Anschaffungen von allgemein oder unter gewissen Umständen nützlichen Gegenständen, wofür die Etats nichts bewilliget haben, oder doch die Übernahme der Vorlage für die Ärmeren, sobald die Soldaten übereingekommen sind, sich diese Anschaffungen machen und dazu einen Beitrag aus ihrer Privatmasse geben zu wollen z. B. für gleichförmige Arbeits-Jacken, Oberhosen oder Kamaschen; für ein Paar kurze Stiefel, wenn ein Feldzug bevorsteht (etwa statt des einen Paares Schuhe); für Haarsohlen in die Stiefel des Reiters im Winter (Abth. I. §. 209.) 2c. 5) Belohnungen für die lehrenden Unteroffiziere, welche viele tüchtige Schüler gebildet haben, und Prämien für die Soldaten, die in verschiedenen Exerzizien exelliren (§. 30.) u. s. w. (*).

Außer diesen giebt es noch eine große Menge Dinge, die sich nicht wohl in einen Etat bringen oder auch nur vorhersehen laßen und welche darum aus einer solchen Regimentsmasse, oder dem Antheil, der davon in die Compagnien gegeben wird, zu bestreiten übrig bleiben, wenn nämlich dazu nicht von Staatswegen besondere Gelder, die man Compagnie- und Regiments-Unkostengelder nennt, bestimmt sind. Zu den seltener vorkommenden gehöret z. B. das Reisegeld, welches man unvermögenden Soldaten, wenn sie in Urlaub gehen oder davon zurückkommen, vorschießen muß (Abth. I. §. 171.); den Vorschuß für Soldaten, die aus dem Hospital kommen, und noch einige Zeit stärkende Nahrung vonnöthen haben, sich selbe aber nicht aus eignen Mitteln verschaffen können 2c.; zu den gewöhnlichern zählt man die Ausgaben für Briefporto von Dienstbriefen; für Stempel und Druckerschwärze zum Zeichnen der Effecten u. s. w.

(*) Wo man den Erlöß des Pferdemistes aus großer Stallung in die Masse wirft, kann diese auch daraus die Requisiten für die Ställe, als Stallbesen, Haferkasten, Schaufeln, Schiebkarren, Mistgabeln, Eimer, Zuber, Siebe, Hafermaaße, Haferstreiche, Tragbahren, Laternen, Lampen und das dazu nöthige Öhl davon bestreiten.

Jede Anschaffung, welche das Regiment oder dessen Theile in diesem oder jenem Dienste von den sogenannten Unkosten-Geldern zu machen angewiesen ist (z. B. das, was die Canzlei und Registratur erfordert) oder überhaupt jede Ausgabe für Gegenstände, die nicht auf die gewöhnlichen Etats angewiesen ist, der man sich aber nicht entziehen kann, wird sich immer recht gut aus einer zu diesem Behufe dotirten Regimentsmasse machen lassen: und es gilt darum auch das, was hier von diesen Massen gesagt ist, von jedem Institut zu ähnlichem Behuf, unter welchem Namen es auch in den verschiedenen europäischen Dienst n vorkommen mag. Die Sache selbst darf nirgends fehlen und jedes Oeconomie-Reglement muß darauf Rücksicht nehmen.

XXIX. Kapitel.

Von dem, was die Oeconomie und der Dienst in Beziehung auf Schonung, Ersatzstücke und Reparatur-Ueberwachung der Feuergewehre fordert.

§. 185.

So sehr man sich überall bestrebt, den Corps gute Feuergewehre zu geben, und so unerläßlich nothwendig diese den Wehrmännern sind, deren Hauptwaffe sie seyn sollen, so wenig wird doch der Zweck dieses Bestrebens erreicht werden, wenn man nicht zu gleicher Zeit denen, welchen man sie anvertraut, auch Belehrung über die Beschaffenheit dieser Waffen und ihrer einzelnen Theile giebt, und sie erlernen, auf welche Art sie behandelt und geschont werden müßen, um gut zu bleiben (Abth. I. §. 48.). Eine einzige zu sehr angezogene Schraube, z. B. jene der Batterie, vermag schon das ganze Schloß zu hindern, das zu leisten, was es soll; da durch die Reibungen, die dadurch hervorgebracht werden und die sich der Wirkung der Federn entgegenstämmen, die übereinstimmende Wirkung aller Theile unterbrochen wird. Aus dieser Ursache muß

den Obern nothwendig aufs äußerste daran liegen, daß ihre Untergebenen die Behandlung des Feuergewehres eben so vollkommen erlernen als dessen Gebrauch -- da beides gleich wesentliche und unzertrennliche Stücke der soldatischen Bildung sind. Bei der Waffenschau haben sie immer diesen Punkt vorzüglich ins Aug zu fassen und genau darüber zu wachen, daß kein Wehrmann, nachdem ihm vorhergehend der gehörige Unterricht ertheilt worden, sich etwas erlaube, was sein Feuergewehr momentan unbrauchbar macht und zum höchsten Nachtheile des Dienstes und des Aerariums dessen vorzeitige Zugrundrichtung bewirket.

Nachstehende Beobachtungen hatten aufmerksame Vorgesetzte bei der Waffenschau und anderwärts Gelegenheit zu machen, die, da sie sich auch ferner werden machen lassen, alle Aufmerksamkeit der Oberen verdienen, nämlich:

1) daß öfters Schrauben verwechselt, mit Gewalt eingezwängt oder nur zum Theil in die Mutter gebracht waren, und daß in Folge dieser Unachtsamkeit mancher Schloßtheil sehr übel eingefugt, das Zündloch oft gänzlich durch die Pfanne verdeckt oder viel zu hoch über dieser war; die Batterie rieb sich auch wohl so sehr an der Zündlochwand, daß, wie groß auch die Kraft der Schlagfeder seyn mochte, sie selbe dennoch nicht aufschlagen konnte;

2.) daß die Soldaten, statt sich einer cylindrischen Pfrieme, wie sie sollten, zu bedienen, um die Stifte heraus zu machen, dazu Nägel und andere Instrumente mit scharfen Ecken nehmen, wodurch sie die Löcher dergestalt vergrößern, daß, wenn man nicht noch etwas einschiebt, (was in anderer Hinsicht schädlich ist), die Waffe ganz unbrauchbar wird;

3) daß die Schwanzschraube nicht vollständig eingeschraubt war, so, daß das Zündloch nicht mehr auf die Mitte der den Lauf schließenden Höhlung dieser Schraube traf; eben so, daß unwißende Soldaten, um die Schwanzschraube heraus zu machen, sich des Hammers bedienten, dessen Schläge man auf Knopf und Nase sehr deutlich be-

merken konnte, so wie daß hierdurch öfters die Nase ihre Richtung verloren hatte und nicht mehr ins Holz paßte. Man hat es darum auch mit Recht zum Gesetz gemacht, daß das Herausnehmen und Wiedereinsetzen dieser Schraube nur durch den Büchsenmacher, und nie ohne Noth geschehen solle (Abth. I. §. 48.).

4) Daß Soldaten, welche sich einbildeten, die große Schlagfeder wirke zu stark, sie glühend gemacht und so ihre Schnellkraft zum Theil oder ganz zerstöret haben. Der Hahn senkt sich in einem solchen Falle nur langsam und so, daß der Stein nicht mehr kräftig genug an die Batterie anschlägt, um Feuer oder genüglich Feuer zu geben; wenn dann die Batteriefeder nicht in eben dem Grade verdorben ist, (was der Soldat aber gewöhnlich nachfolgend thut) so hört alles Verhältniß zwischen ihnen auf, und diese letztere Feder thut viel zu starken Widerstand, als daß die Batterie noch aufgeschlagen werden könnte.

5) daß die Soldaten, um die Batterie abzumachen, statt des Federhackens sich des Bajonnets bedienten und dadurch die Zündpfanne beschädigten.

6) daß die Soldaten, wenn sie neue Gewehre erhielten, versuchten, die Haltbarkeit des Ladstocks durch Beugung desselben zu erproben und, da dessen Probekrümmung nur gering seyn darf, ihn zerbrachen.

7) Daß im Laufe eines ganzen Feldzuges kein Tropfen Oehl zwischen die Fugen der Schloßtheile gebracht wurde, da doch ohne diese Vorsicht ein Schloß, dessen man sich fortdauernd bedienet, bald gänzlich verdorben werden muß.

8) Daß die Soldaten nicht nur nicht, wie sie sollten, das Schloß auseinander genommen und gereiniget haben, wenn das Oehl sich verdickt hatte (Schmiere geworden war), sondern nicht einmal, wenn es vom Rost angegriffen wurde; daß sie vielmehr in diesem letzteren Falle nur mit Hammerschlag oder Schmergel die äußeren Theile glänzend ma.h-

ten und so den Rost im Inneren einfressen ließen, überdies durch dies Verfahren noch von dem Putzmittel zwischen die Fugen brachten und dadurch den Gang des Schloßes erschwerten.

§. 186.

Da das unrichtige Verfahren bei dem Auseinandernehmen und Wiederzusammensetzen des Feuergewehres, und besonders des Schloßes, bei dem gewöhnlichen Putzen den meisten Schaden bringt, so muß dem Soldaten das richtige gezeigt, und er zugleich angewiesen werden, dieses unabänderlich in der bestimmten Ordnung eintreten zu lassen; der Vorgesetzte aber muß sich nicht minder davon zu überzeugen suchen, ob ihm diese Ordnung und die erforderlichen Handgriffe geläufig seyen, als er sich davon überzeuget, ob er jene der Chargirung wisse. Das Zerlegen selbst und das Zusammensetzen der Infanterie-Flinte geschieht auf folgende Art:

a) Das Bajonnet abgenommen.
b) Den Ladstock herausgezogen.
c) Den Gewehrriemen abgemacht.
d) Durch Herausschrauben der (großen) Schloßschrauben das Schloß, dann die Schrauben selbst sammt dem Seitenblech abgenommen.

Bei Abnahme des Schlosses muß man keine Gewalt brauchen; geht es nicht leicht aus seinem Lager, so thut man ein Paar Schläge mit der flachen Hand auf die Köpfe der deshalb nur halb auszuziehenden Schloßschrauben des Seiten- oder Schraubenblechs; will dieses letztere nicht aus seinem Lager weichen, so hebt man es mit dem Ende der zweiten Schraube, die man schief in ihr Loch steckt, auf.

e) Die Kreuzschraube herausgeschraubt, die Bänder abgenommen und den Lauf herausgehoben (vorsichtig, daß er nicht herausfalle und die Kanten des Vorderschaftes beschädige).
f) Die Bügelschraube ausgeschraubt und den Bügel abgenommen.

g) Den Abzugsstift herausgezogen und den Abzug herausgenommen.
h) Das Schloß auseinander genommen.

Hierzu ist ein Federhacken nöthig, deren jede Rotte (Corporalschaft) wenigstens einen besitzen muß (Abth. I. §. 95.)

i) Den Hahn in die ganze Ruhe gesetzt.
k) Den Federhacken angesetzt und die Schlagfeder etwas weniges gelüftet.
l) Die Stangenfeder gelüftet, dann den Stift gehoben und ganz abgeschraubt.
m) Die Stangen- und Studelschraube los, und dann Stange mit Studel und den Schrauben abgehoben.
n) Die Nußschraube los und den Hahn leise abgehoben.
o) Die Nuß heraus, den Federhacken und die Schlagfeder abgenommen.
p) Den Federhacken an die Batteriefeder angesetzt und ein wenig angezogen, dann die Batterie losgeschraubt und abgenommen.
q) Den Hacken los und die Feder abgenommen.

Wenn obige Stücke nach der vorgeschriebenen Ordnung ab und herausgenommen sind, so kann der Soldat die zu putzenden Stücke einzeln putzen.

Man muß ihn gewöhnen, alle angenommene Schrauben und Stifte zu dem dazu gehörigen Stück zu legen und zum Theil hinein zu stecken, damit bei dem Zusammensetzen keine Verwechselung geschehe.

Die Zusammensetzung geschieht rückwärts nach der vorgeschriebenen Ordnung.

Kennt der Soldat dieses Verfahren, so lehrt man ihn, wie er jeden Theil seines Gewehres gehörig und mit Schonung putzen soll. Er muß sich hierzu ein Putzholz von Nußbaum oder Lindenholz machen, glatt geschnitten; mit diesem und mit Schmergel oder feinem Hammerschlag, der

mit Oehl angefeuchtet wird, reibt er alle eiserne Theile des Gewehrs ab, sodann nimmt er ein zweites Holz, welches mit Leder überzogen ist (die Lederfeile) und reibt damit ebenfalls alle Stücke ab, bis sie ganz trocken und rein von dem Putzmittel sind.

Die mesingenen Stücke werden mit Trippel und Brantwein oder Essig geputzt; der Schaft wird mit etwas Leinöhl und einem Lappen abgerieben ꝛc. (s. Abth. I. §. 48.).

Hierzu kommen endlich die besonderen Belehrungen: z. B. wie er den Krätzer zu gebrauchen habe; daß man den Hahn nie ohne Stein und bei offener Pfanne schlagen lassen dürfe ꝛc.

Der Carabiner der Reiterwaffe ist im allgemeinen der Infanterieflinte ähnlich, nur daß er kürzer und am Schaftbeschläge noch die Stange mit den Schiebern und Ringen befindlich ist; er erfordert die nehmliche Behandlung, und so auch die noch kürzere und statt des Kolbens blos einen Griff habende Pistole.

§. 187.

Sollen gute Waffen gut erhalten werden, so ist ferner höchst wesentlich erforderlich, daß die Reparatur der Waffen aufs sorgfältigste überwacht und der Obere aufs vollkommenste wisse, was zur tüchtigen Herstellung eines beschädigten Stückes erfordert werde (§. 188.).

Der visitirende Obere (§. 12.) hat in dieser Hinsicht darauf zu halten 1) daß jede Beschädigung sogleich hergestellt werde, ehe der Schaden durch Verzögerung und den fortwährenden Gebrauch der Waffe größer wird; 2) daß er keine Reparatur dulde, die untersagt ist, oder wodurch verschwendet, nicht gesparet wird, z. B. einen Zapfen in die Nuß zu machen, ein Hahnloch oder Viereck zu löthen, eine abgebrochene Schwanzschraubnase anzulöthen, einen neuen Trieb (Theil, der sich auf der Feder reibet) in die Batterie zu setzen ꝛc.; 3) daß alle Ersatzstücke probehaltig seyen

und, wo es nur möglich, von dem Commissariat, aus der bezeichneten Fabrick oder von dem Arbeiter bezogen werden, dessen Arbeit als tüchtig erkannt und der dazu bestellt ist. Dieses Beziehen der Ersatzstücke erscheint um so nothwendiger, wenn man erwägt, daß viele Büchsenmacher entweder nicht die nöthigen Kenntniße oder nicht den Willen haben, gute Stücke zu machen: denn schlechte Stücke machen öfter Reparatur nöthig als gute, und schlechtes Material ist wohlfeiler als gutes und läßt sich leichter bearbeiten.

Daß man, um versichert seyn zu können, probehaltige Ersatzstücke zu erhalten, es nicht darauf ankommen lassen dürfe, diese erst machen lassen zu wollen, wenn man ihrer bedarf, ist für sich klar. Die Regiments-Verwaltung, das Commissariat oder wer immer damit beauftragt ist, muß dafür sorgen, daß jederzeit eine hinlängliche Menge wohlgeprüfter Ersatzstücke aller Art vorhanden seye, so, daß der Regimentsbüchsenmacher, wenn eine Reparatur nothwendig wird, das vorhandene Ersatzstück nur einzusetzen habe. Ist dieses im Frieden erforderlich, so wird es noch viel mehr im Kriege nöthig. Die Franzosen bemerken, daß man auf 1000 Infanterie-Flinten während eines Kriegsjahres folgende Ersatzstücke bedürfe und vorräthig haben müße (*):

Läufe	10	Abzugsbügel	25
Bajonnete	20	Seiten- oder Schraubenbleche	60
Ladestöcke	120	Abzugsbleche	25
Mündungs-Bänder oder Ringe	90	Abzüge	30
Riembügel-Bänder . .	50	Band- oder Ringfedern .	200
Untere oder Spitz-Bänder	50	Ladstockfedern (in der Pfeife)	100
Riemenbügel { obere .	70	Kappen (der Kolbe) . .	10
Riemenbügel { untere .	50	Schafte	80
		Große und kleine Einsatz-	

(*) Da in dem Grosh. Hess. Dienste die Infanterie-Flinte die Construction der Französischen hat, so glaubte ich diese aus vielen Feldzügen geschöpfte Erfahrung hier aufnehmen zu müßen.

stücke zur Ausbesserung des Schafts	300
Schwanzschrauben . . .	30
Bajonnet-Ringe	25
Kreuzschrauben (zur Schwanzschraube)	100
Kappenschrauben . . .	40
Bügelschrauben (zum Abzugsbügel)	150
Schlösser	4
Schloßplatten	16
Zündpfannen	20
Batterien	70
Hahnen	150
Stangen	120
Nüße	60
Studel	30
Hahnlippen	80
Batteriefedern . . .	100
Stangenfedern . . .	125
Große Schlagfedern .	125
Hahnschrauben . . .	100
Große Schloßschrauben	250
Kleine Schloßschrauben aller Art	1200

Aus diesem Total von 4095 Stücken ergiebt sich demnach, daß man etwa 4 größere oder kleinere Ersatzstücke auf jedes einzelne Infanterie-Gewehr im Laufe eines Feldzuges von Jahresdauer, und die Art der Ersatzstücke auf eine gewisse Zahl Gewehre in oben bemerktem Verhältniß, rechnen müße: bei welcher Rechnung jedoch die Reparatur immer tüchtig und eine strenge Ueberwachung des Soldaten unterstellt wird. Als Ersatzstücke für die Pistolen der Cavallerie bedarf man nur den dritten Theil jener, die eine gleiche Anzahl Infanterie-Flinten erfordert.

Nebst den angegebenen Vorrathsstücken bedarf übrigens auch jedes Regiment ein Schraubenschneidezeug und Formenmaaße aller Art, um sowohl überall sogleich aus jedem Stück Eisen eine Schraube machen, als auch untersuchen lassen zu können, ob Stücke, die man arbeiten läßt, die vorschriftmäßigen Formen und Verhältniße haben. Die verschiedenen Schraubmutter-Bohrer, so wie sie die Dimensionen der Gewehre des Regiments erfordern und die man darum nicht überall gerade passend finden kann, gehören außer den Geräthschaften, die der Büchsenmacher bei sich führet (§. 112), gleichfalls zu denjenigen, die das Regiment überall bei sich haben muß, wenn es nie mit seiner Waffenreparatur in Verlegenheit kommen will.

§. 188.

Die Kenntniß des Verfahrens, welches der Büchsenmacher eintreten lassen muß, um dieses oder jenes Waffenstück tüchtig zu repariren, darf dem inspizirenden Offizier, besonders aber dem Compagniechef und Stabsoffizier, nicht fremd seyn, damit er, wenn er die Werkstätte besucht (§. 4 Nro. 9.) oder das gearbeitete Stück erhält, um so richtiger zu beurtheilen vermag, ob der Arbeiter die gehörige Sachkenntniß habe, nichts vernachläßige und die Arbeit tüchtig seye.

Um ein neues Schloß an den Lauf zu passen, pflegen die Büchsenmacher häufig durch die Feile von der Wand des Zündloches, statt von der Schloßplatte, wegzunehmen, weil dies letztere, da sie gehärtet, schwieriger ist. Man darf indessen nie von dem Laufe, und am allerwenigsten an dieser Stelle, etwas abfeilen, es müßte denn seyn, daß die Umgebung des Zündloches dergestalt von Oxid zerfressen seye, daß man die Wand durchaus wieder glätten muß.

Wenn eine Bajonnethafte eingesetzt werden soll, so muß sich der Büchsenmacher wohl in Acht nehmen, an diesem Orte, wo der Lauf sehr dünne ist, nicht zu tief einzuschneiden, oder die Stelle durch den Caliber-Cylinder von Innen auszustoßen.

Um ein Zündlochstück in den Lauf einzusezzen und ein Zündloch zu bohren, ist das, große Behutsamkeit erfordernde Verfahren folgendes: Man bedient sich eines Bohrers, dessen Durchmesser, wo er am stärksten ist, etwas weniges geringer seyn muß, als der Cylinder der Hahnschraube, um das Loch zum Einsatz zu machen, und giebt diesem Loche sodann die Schraubzüge mittelst eines Mutterbohrers, der genau den Durchmesser des Cylinders der Hahnschraube hat. Nachdem man hierauf auch das einzusetzende Zündlochstück durch einen Mutterzug des Schneidezeugs von demselben Durchmesser gewunden und es zur Schraube gemacht hat, so schraubt man es mittelst eines

Handschraubstocks bis an die innere Wand des Laufes ein; der aussen noch etwas hervorstehende Theil wird dann abgeschnitten und geebnet. Hierauf wird, nachdem vorher der Schwanzschraub-Mutterbohrer eingeschraubt ist, das Zündloch, mittelst vier Pfriemen, eingebohret, das bei der Flinte und dem Musketon nicht mehr als 1 Pariser Linie (2, 2 Millimeter) und bei der Pistole nicht mehr als 11 Punkte (2 Millimeter) im Durchmesser haben darf (*). Drei von den Pfriemen müßen Spitzpfriemen (ein wenig conisch) der vierte aber, mit welchem zuletzt gebohret wird, genau cylindrisch und von dem vorbemerkten Durchmesser seyn. Die durch dies Verfahren in der Seele sichtliche Naht muß auf sorgfältigste vermacht werden.

Wenn in dem Lauf, in welchen ein Zündlochstück eingesetzt werden muß, schon früher eines eingesetzt war, so wird dieses vorher herausgebohret (wenn sich das Zündloch noch mitten darin befindet) oder herausgemeisselt, dann geschieht Alles, wie vorbemerkt, nur daß der Mutterbohrer und das einzuschraubende Stück itzt einen etwas stärkeren Durchmesser haben müßen.

Sind die Schwanzschraubmutter-Windungen in dem Laufe verdorben, so müßen durch einen etwas stärkern Bohrer andere gemacht, und dann eben so eine etwas stärkere hierzu passende Schwanzschraube eingesetzt werden.

Soll eine schadhafte Schloßplatte (Schloßblatt) durch eine andere ersetzt werden, so muß man sich, wenn das Holz noch gut ist, der ersteren als Maß oder zur Bestimmung des Umfangs und der in das neue Stück zu bohrenden Löcher bedienen, damit dieses sich wohl in das Holz einfüge.

Das Einrichten eines Hahns erfordert gewöhnlich, daß man das Hahnloch oder Viereck ausfeile, um es

---

(*) Obschon diese Durchmesser bei neuen (französischen) Gewehren vorgeschrieben, so sind dennoch auch jene, deren Zündlöcher sich um 4 bis 5 Punkte erweitert haben, noch brauchbar, wenn diesen nur die runde Form geblieben ist.

dem viereckten Nußzapfen anzupassen, daß man von dem Obertheil der Hahnplatte etwas abfeile, damit er, niedergelassen, vollkommen auf den oberen Rand der Schloßplatte passe, und daß endlich die innere Fläche der Hahnplatte und die äußere der Schloßplatte überall gleich weit von einander abstehend gemacht, oder einander parallel gerichtet werden.

Wenn eine obere Hahnlippe einzusetzen ist, so muß ihr Einschnitt zum Hahnkamm, ihr Loch zur Hahnschraube passend gemacht werden; besser ist es jedoch immer, wenn jene zu stark seyn sollten, lieber von ihnen als von der Hahnlippe wegzunehmen, damit zwischen Loch und Einschnitt nicht eine zu dünne Stelle entstehe, die zu bald ausreisset.

Wenn eine Batterie verstählt, eine neue Stahlplatte auf deren Vorderseite aufgelegt, werden muß, so ist es von Wichtigkeit, daß der Büchsenmacher vom besten (deutschen Guß=) Stahl dazu nehme, indem die Operation des Auflöthens dieser Platte immer mehr oder minder den Stahl verdirbt.

Die Einrichtung einer Zündpfanne erfordert, daß die Fläche der Seitenränder dieses Stückes eine solche Stellung erhalte, wodurch der Pfanndeckel der Batterie genau darauf zu schließen im Stand ist.

Die Einpassung einer Nuß kann Verminderung des Hahnzapfens und des Umfanges erfordern; nie aber darf die Dicke der Nuß vermindert werden.

Um eine Stubel aufzupassen, wird der untere Theil dieses Stückes, welcher auf der Nuß aufliegt, durch die Feile bearbeitet, bis er darauf aufs vollkommenste passet.

Bei dem Einpassen einer Stange bestimmt man vor Allem die Dimensionen des Zahnes nach der Ruhe- und Spannfalze, so wie die Krümmung dieses Stücks nach der Rundung der Nuß.

Wenn die Operation des Einpassens der Nuß und Stange erfordert, diese Stücke zu beschneiden, als wodurch man genöthigt wird, sie vorher zu glühen, und ihnen so mehr oder minder die Stahlrinde zu rauben, so muß ihnen auch diese nachher wieder gegeben werden.

Um Federn des Schloßes aufzupassen, müßen ihre Zapfen so eingerichtet werden, daß sie in die Löcher passen, denen sie entsprechen sollen, dann daß jede Reibung dieser Schloßgetriebe verhindert werde. Die verhältnißmäßige Stärke der Schloßfedern zu einander ist hierbei gleichfalls vorzüglich zu berücksichtigen, denn ist z. B. die Schlagfeder sehr stark und die Pfannfeder weich, so zerbricht oft der Hahn aus Mangel eines angemessenen Widerstandes gegen seinen Schlag, der auf einmal durch den Rand der Schloßplatte aufgehalten wird, und im umgekehrten Falle hat der Hahn nicht Kraft genug, die Batterie aufzuschlagen.

Bei dem Einpassen der Schrauben muß man Sorge tragen, daß ihre Cylinder genau die Löcher ausfüllen, in welche sie kommen sollen, daß ihre Gewinde gut seyen ꝛc.

§. 189.

Wenn Waffen reparirt worden sind, so muß man sich überzeugen 1) von dem guten Stand des Hahns in der Ruhe, indem man nämlich stark am Abzug ziehet; ferner ob die Spitze oder der Zahn der Stange gut in die Ruhen oder Falzen der Nuß eingreife und der Hahn sich gehörig niederlaße; 2) ob die verschiedenen Theile des Schlosses sich nicht reiben; ob die Verstählung tüchtig seye, in welchem Falle die Feile diejenigen Stücke nicht angreifen darf, welchen nach der Härtung durch Glühen nicht wieder Streckbarkeit gegeben wird (nämlich die Nuß, die Studel, den Abzug, die Hahnschraube und den auf der Feder stehenden Batteriefuß) und man mit ihnen Feuerschlagen können muß. Man läßt den Hahn an die Batterie schlagen, um sich zu überzeugen, ob er sie aufschlage und die Zündpfanne gänzlich aufdecke. Man versichert sich auch von der Tüchtigkeit und der übereinstimmenden Wirkung der Federn, indem man die übrigen Schloßtheile spielen läßt und beobachtet, ob

der Gang unwandelbar seye: endlich und vor allem aber, ob das Schloß genüglich Feuer gebe. Sollte die Stahlplatte der Batterie zu hart seyn, so erkennt man dies, wenn der Stein fast gar keine Funken losreißt; ist sie zu weich, wenn nur wenige dunkelrothe Funken entstehen, und der Stein tiefe Eindrücke in die Platte macht. Sobald die Stärke der Federn und die Härte der Batterie ihren gehörigen Grad haben und der Feuerstein tüchtig ist, so sind die Funken zahlreich, glänzend und von einem zischenden Geräusch begleitet. 3) Macht man das Bajonnet auf und ab, um sich zu überzeugen, daß dieses mit Leichtigkeit geschehen könne, und es dennoch passend und fest sitze. Eben so zieht und bringt man den Ladstock wieder an seinen Ort, um sich zu versichern, daß auch dieses leicht geschehen könne; wobei indessen allerdings jener der Feuergewehre des Reiters, welcher diese umgekehrt trägt schwerer zu ziehen oder stärker von der in der Pfeife befindlichen Feder gehalten werden muß. Das Hineinschnellen des Ladstocks muß hierbei mit Kraft geschehen, damit man höre, ob er auf dem Stoßblech aufschlage. Endlich überzeugt man sich, ob Visir und Korn mit der Axe der Seele in einer Ebene liegen, und das Korn nicht zu stark seye; zu ersterem wendet man einen genau in den Lauf passenden Cylinder an, auf welchem sich einige in einer geraden Linie sehr fein aufgesetzte Korne befinden: kann man nämlich diese Korne mit dem auf dem Lauf befindlichen Visir und Korn in eine Linie bringen, so haben die letzteren die gehörige Lage.

Das ganze Gewehr, wenn Alles tüchtig ist, darf auch bei der stärksten Bewegung kein Geräusch machen; darum kann man auch aus der Stille, dem stärkeren oder geringeren Geräusch bei Handgriff-Uebungen ziemlich genau beurtheilen, in welchem Stande die Waffen dieses oder jenes Corps sind, und weiß man, daß es gute Waffen erhalten habe, welcher Grad von Aufsicht und Aufmerksamkeit diesem wichtigen Gegenstand gewidmet werde.

§. 190.

Noch eine der Hauptursachen des Ruins guter Feuergewehre ist die Nachläßigkeit, mit der man sie packt und

transportirt, wenn dieses erforderlich wird. Häufig kann man sehen, daß sie gerade zu auf die Wagen geworfen werden, oder daß man sich begnügt, eine Parthie Feuergewehre zusammen zu binden, und mit Stroh zu umwickeln. Allein nicht selten schadet auch ein solcher Transport von ein Paar Meilen diesen Waffen mehr, als wenn sie zehn Jahre in den Händen der Soldaten gewesen wären.

Es ist darum von der höchsten Wichtigkeit, daß die Corps Kisten haben, worin sie die Waffen, welche transportirt werden müßen, packen können, und daß man große Sorgfalt darauf verwende, daß nicht nur keine Reibung der Gewehre unter sich statt finde, sondern auch, daß das Stroh, wenn man sich dessen zur Packung bedienen muß, den höchsten Grad von Trockenheit habe und, wo möglich, schon zwei Jahr alt seye. Am Besten ist es immer, wenn die Corps Waffenkisten mit Leisten haben, wie sie bei den Franzosen eingeführt sind, bei welchen man kein Stroh zur Verhinderung der Reibung anzuwenden nöthig hat, und worin jedes Stück festliegen und eine ganze Lage derselben (*) blos von jenen eingefugten Leisten und darauf schließenden Brettern gehalten wird.

(*) Die französischen Kisten sind gewöhnlich zu drei Lagen übereinander, jede von 8 Flinten, oder zum Transport von 24 Stücken eingerichtet.

Sechster Abschnitt.

Von der Kriegszucht und Kriegsrechtspflege oder Bestrafung der Dienst-Vergehen und Verbrechen (*).

XXX. Kapitel.

Von der Kriegszucht überhaupt.

§. 191.

Kriegszucht oder Disziplin wird hier in der engern Bedeutung des Wortes genommen (s. Abth. I. §. 11.) und be-

(*) Dieser Abschnitt enthält keineswegs die Militärstrafen, Kriegsartikel oder andere hier einschlägige Verordnungen irgend eines besonderen Staates — und somit auch nicht die des Grosh. Hess., falls dieses nicht, wie bei mehreren die Landwehr betreffenden Artickel, ausdrücklich dabei gesagt ist —: vielmehr soll hier hauptsächlich eine allgemeine auf die besten Dienstvorschriften der europäischen Völker gegründete Ansicht gegeben werden, wie man bei den oben berührten wichtigen Punkten zu verfahren pflegt, und auf was alles ein Oberer zu achten hat, wenn ihn jene Militärgesetze seines Vaterlandes (die übrigens als Hauptnorme ein jeder besitzen und zur Hand haben muß) verlassen, oder wenn, wie bei Disziplinarrügen gewöhnlich ist, das Verfahren und die Wahl der Strafe seinem eignen Ermessen anheim gestellt bleibt.

zeichnet die Befugniß und der Inbegriff aller Mittel, Fehler zu hindern, die der Krieger gegen seine Pflichten begehen könnte. Das Ziel, welches der Kriegszucht hierdurch gesetzt ist, läßt sich nur dadurch erreichen, daß sie den Fehlern vor ihrem Entstehen begegnet, den entstehenden Einhalt thut oder sie möglichst vermindert und die entstandenen angemessen bestraft.

Ein Haupthülfe der Kriegszucht ist hierbei die Militärpolizei (*), durch deren Thätigkeit und Vollwirksamkeit sie nur hauptsächlich die ersteren der bemerkten Zwecke erreichen kann.

§. 192.

Die Kriegszucht, welche, in so fern sie die Krieger im Zügel und in den Schranken zu halten hat, auch Mannszucht genennt wird — obgleich man durch dies Wort nicht minder das Bewirkte als das Wirkende zu bezeichnen pflegt — umfaßt eben so wie die Subordination jede Rangstufe und in eben demselben Verhältniße (Abth. I. Kap. III.). Ueberhaupt ist die Kriegszucht als die niedere Rechtspflege zu betrachten, welche ohne besondere Gerichts-Formen und bei summarischen Verfahren, nach Erwägung des Gesetzes und des Fehlers, durch den reifen Verstand und das Gerechtigkeits- und Billigkeits-Gefühl des Vorgesetzten dem Untergebenen

---

Da die Strafgesetze der Grosherzoglich Hessischen allgemeinen Landesbewaffnung, welche die Strafen für Verbrechen umfassen, noch nicht erschienen sind, so konnten sie auch diesem Abschnitt nicht als Anhang, wie ich in der Vorrede bemerkte, beigefügt werden; die inzwischen erschienenen Strafbestimmungen für Dienstvergehen aber sind im Texte eingeschaltet worden.

(*) Sie zeichnet dem Soldaten vorzüglich Zeit, Ort und Schritte vor, faßt ihn scharf ins Aug, wenn er sich der Grenze des Unerlaubten nahet, und bemächtigt sich seiner sogleich, wenn er sie überschreitet (Abth. I. §. 96, 180. u. a.) In wiefern die Militärpolizei in Garnison oder Standorten hierbei wirksam seyn muß, lehrt die IIIte Abtheilung dieses Werks.

das Urtheil spricht, während die höhere Rechtspflege dies nur in gewissen bestimmten gerichtlichen Formen und durch einen Gerichtshof kann; die ferner dem Übel zuvorkommt, es im Keim ergreifet und unterdrückt, während die höhere Rechtspflege nur über das vollendete Vergehen und Verbrechen richtet.

§. 193.

Die Strafen, welche die Kriegszucht aufzulegen hat, werden besonders durch die Aufführung und das gewöhnliche Betragen des zu Bestrafenden modifizirt; auch hat sie dabei auf den Militärgrad, die Dienstzeit, das Alter, die Erfahrung, den Charakter, den Grad der geistigen und körperlichen Empfindlichkeit, auf ältere Vergehen und das Wiederholte des Fehlers des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen. Hieraus folgt von selbst, daß der strafende Obere mit dem Blick eines Menschenkenners alle Umstände und Folgen des Fehlers wohl erwägen, auf Alles, was zu einer Modification in Beziehung auf das eine oder andere Individuum berechtigt, genau achten, hiernach die Strafe abmessen, nie aber zu strengen Maßregeln schreiten müße, so lange er hoffen darf, durch gelinde denselben Endzweck zu erreichen.

Eine Hauptsache bei den Disziplinarstrafen bleibt es immer, daß der Strafende, der unter mehreren Strafarten die Wahl hat, die rechte, zu den Umständen passenste wähle oder ersinne, damit der Fehlende in keinem Falle durch den Fehler das erreiche, was er sich durch ihn zu erreichen vorsetzte und zugleich durch die Strafe Abneigung dagegen bei ihm und andern, ohne daß das Ehrgefühl leide, erweckt werde.

§. 194.

Zu den Mitteln, welcher die Kriegszucht sich bedienen muß, um Fehlern zuvorzukommen, gehören vorzüglich wohl erwogene und überwachte Militärpolizei-Vorschriften (§. 191.), zeitige Visitation (Abth. I. §. 15.), Beispiel der Oberen (Abth. I. §. 12.) und gehörige Bekanntmachung

dessen, was durch die allgemeinen Kriegs- und die besonderen Disziplinar-Gesetze verboten ist und bestraft wird.

In Folge dieses Letztern müßen die Kriegsgesetze öfters (in der Regel monatlich) vollständig den versammelten Compagnien vorgelesen werden; sehr zweckmäßig ist es zu leich, wenn in ständigen Garnisonen, wo casernirt wird, ein Auszug derselben in jedem Caserne-Zimmer befindlich und so dem Soldaten stets vor den Augen ist, ja wenn in dem Merkbüchlein eines jeden Soldaten sich ein Abdruck davon befindet. Jedes besondere Verbot, das in Folge der Umstände da oder dort gegeben wird, muß der Mannschaft laut und öffentlich, bekannt gemacht werden, damit keiner sich mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Von bedeutendem Nutzen ist es, wenn man bei dem Einrücken in eine Garnison oder Cantonnirung, vor einem Marsch, vor dem Einrücken ins Lager und bei ähnlichen Gelegenheiten, den unter Waffen versammelten Soldaten die darauf Bezug habenden Verbote (compagnieweise) bekannt macht (Abth. III.).

XXXI. Kapitel.

Von den Disziplinar-Vergehen und ihrer Bestrafung bei Unteroffizieren und Gemeinen (*).

§. 195.

Als Vergehen gegen die Disziplin oder Kriegszucht pflegt man anzusehen: Unehrerbietige Aeußerungen über Gott und die Religion (Abth. I. §. 11.), Versäumung des gebotenen Gottesdienstes; — Mißhandlung

(*) Siehe Anmerkung S. 317.

oder ungerechte Bestrafung eines Untergebenen; — Murren wegen Dienststrapatzen und unbescheidene Aeußerungen eines Untergebenen über einen Oberen, seye es in oder außer Dienst; — Oeffentlich unanständiges Betragen, gleichviel ob es gegen ein Individuum gerichtet oder für die ganze Gesellschaft stöhrend und beleidigend seye; — Nicht-Folgeleistung, wenn diese nicht mit einer förmlichen Verweigerung des Gehorsams verbunden ist; — Brechung oder Violation des Arrestes; — Trunkenheit, in so weit nicht Verbrechen daraus entstanden; — Ueble Haushaltung, verbotenes Spielen, Schuldenmachen; Unreinlichkeit, Unregelmäßigkeit im Anzug; Verderben der Kleidungs- und Rüstungsstücke oder auch anderer sowohl Militäreffecten, als dem Staat oder Privatpersonen zugehörigen Gegenständen aus Muthwillen; — Zank oder Streitigkeiten, wobei weder Waffen gebraucht, noch eine Verwundung erfolgt ist; Injurien; — Abwesenheit bei Waffenübungen, Fehlen oder zu spätes Erscheinen bei dem Ausrücken, wozu es immer seye, bei Verlesen, im Quartier u. s. f. — Beschwerde führen bei den höheren Behörden mit Umgehung der nächsten Oberen; — Geld-Erborgen der Vorgesetzten von den Untergebenen, so lange der Sold richtig ausgezahlt wird; — Geschenk-Annahme wegen ertheilten oder verschafften Urlaubs; — Nicht gehöriges Visitiren und unrichtige Rapporte, in soweit nur Nachläßigkeit dabei zum Grunde liegt; — Fehler gegen die außerwesentlichen Pflichten der Schildwache und Patrull: wohin alle Unanständigkeiten und Nachläßigkeiten gehören (Abth. III.), die Fehler gegen wesentliche Pflichten (Abth. I. §. 59.) gehören meistentheils und im Kriege jederzeit unter die Militär-Verbrechen; — Exerzir- und die kleineren Dienstfehler, als Nachläßigkeit bei dem Transportiren von Militär- oder Staats-Effecten ꝛc. Ueberhaupt alles, was gegen die Polizei-Gesetze und Militärordnung aus Trägheit, Nachlässigkeit oder üblem Willen geschieht; alles was nicht Insubordination und Treulosigkeit unterstellt, oder was die Militärgesetze des Staates nicht ausdrücklich zu den Dienst-Verbrechen gezählet haben, und eben so wenig zu den gemeinen Verbrechen zu zählen ist (s. §. 127.).

Die Vergehen gegen die Disziplin werden härter bestraft, wenn sie während des activen Dienstes oder unter den Waffen begangen werden. Alle Vergehen von Vorgesetzten gegen die Disziplin werden verhältnißmäßig härter bestraft als jene der Gemeinen (Abth. I. §. 19.); und auch hier findet eine weitere Gradation zwischen den Hauptrangclassen der Befehlshaber (nämlich der Unteroffiziere, Compagnieoffiziere und Stabsoffiziere) statt.

§. 196.

Die Strafen der gemeinen Soldaten, welche die Kriegszucht auflegt, sind gewöhnlich folgende:

Zimmerfrohndienste; Caserne oder Quartierbezirk Frohndienste; allgemeine Frohn- oder Strapatzdienste (§. 114.); Platzarrest oder Verbot aus den Thoren des Platzes zu gehen; Caserne- oder Quartierbezirk-Arrest bis auf 2 Monate; Stubenarrest bis auf 4 Tage; Strafsaalarrest (wo man diesen hat) bis auf 1 Monat (§. 200.). Isolirter (mittlerer) Arrest oder Gefängniß bis auf einen halben Monat, wobei eine Schärfung in mehrfacher Abstufung (§. 201.), und in Bezug auf die Nahrung auch in so fern statt findet, daß diese jeden vierten, dritten, ja auch um den andern Tag auf Brod und Wasser beschränkt seyn kann. Bei diesem Arrest pflegen dem Gemeinen die Frohndienste vorbei zu gehen, aber er muß die bewaffneten nachthun, der Reiter auch in der Regel, unter strenger Aufsicht, sein Pferd dabei putzen. Kerker-Arrest oder strenges Gefängniß bis auf 8 Tage (§. 202.), welcher ebenfalls in Beziehung auf die Nahrung geschärft; ja bei welchem dem Gemeinen nur jeden vierten Tag einmal Suppe erlaubt, und er selbst zweimal in der Woche auf 1 Pfund (gutes) Brod während des Tages beschränkt werden kann.

Geringe Fehler, auf der Wache begangen, können durch Wache-Frohndienste (von jedem Wachecommandanten), Fehler gegen Haltung, Reinlichkeit ꝛc. durch Frohndienste auf der Rüstkammer, Exerzirfehler durch Nachexerziren und Fehler im Lager begangen durch Lagerfrohndienste bestraft

werden. Eben so können Reiter oder Leute, die Pferde haben, bei welchen die Arreststrafen wegen der erforderlichen Wartung dieser Pferde minder anwendbar als bei dem Fußvolk sind, durch Putzen der Pferde und des Reitzeugs der auf der Wache befindlichen Leute, durch Stallwachen u. dergl bestraft werden. Ueberhaupt ist es immer den Befehlshabern überlassen, ausser den genannten und von den Gesetzen bestimmten noch mehrere ähnliche Disziplinarstrafen zu erfinden und zu verhängen (§. 193.); nur dürfen sie keine körperliche oder das Ehrgefühl verletzende seyn. Durch Schildwache darf man dagegen nie einen Soldaten bestrafen, wenn diese, wie es muß, als ein Ehrenposten geachtet bleiben soll, was sich aber mit der gehäßigen Nebenidee eines Strafmittels nicht vereinigen läßt. Aus gleichem Grunde können Strafwachen, wenn sie nicht etwa, wie die Stallwachen der Reiterei, mehr Frohnwachen sind, nie zweckmäßig seyn.

§. 197.

Die Strafen der Unteroffiziere, welche die Kriegszucht auflegt, unterscheiden sich vorzüglich dadurch von jenen der Gemeinen, daß, da sie keiner Hand-Leistung bei Frohndiensten unterworfen sind und nur als Aufseher dabei verwendet werden können, die Strafen dieser Art von selbst bei ihnen wegfallen, und daß man sie auch nicht durch andere Frohndienste, die sie leisten könnten (als Ordonnanzen, Aufpassen u. dergl.) zu bestrafen pflegt. Der wirkliche Unterrottmeister, noch mehr aber der Vice-Rottmeister (Vicecorporal), kann als Befehlshaber in der Regel nur wie der Unteroffizier bestraft werden.

Die von den Unteroffizieren begangene Fehler werden übrigens auf verschiedene Art bestraft. Leichte Fehler gegen die Haltung, die sie entweder persönlich, oder die, diejenigen, auf die sie zu achten hatten, sich zu Schuld kommen lassen, werden bei ihnen mit Zimmer-, oder Caserne- oder Strafsaal-Arrest (§ 12 u. Abthl. I. §. 111 u. 151.) bestraft. Schwerere Fehler, wie jene im activ-allgemeinen oder im inneren Dienst des Corps begangen (§.

195.), werden nach dem Grade des Vergehens entweder im Straffaale oder Gefängniß verbüfet. Die leichtere Gefängniß-Strafe oder der mittlere Arrest wird schon in dem Strafbuch der Compagnie und des Regiments, nebst der Veranlassung und dem Tage, wann sie vollzogen eingezeichnet. Dem Unteroffizier im Straffaal sind nur die Waffen abgenommen und der Tschako; er trägt sein Kriegskleid und die Frohnmütze, hat jeden allgemeinen Dienst sogleich, jeden Corps-Dienst nach zu thun, und macht jedes Waffenexerziz mit (§. 200.). Der Unteroffizier im Gefängniß ist in der Frohnkleidung oder bei der Cavallerie in der Stallmontur; er kann bei dem mittleren Arrest zu keinem Waffenexerziz entlassen werden, und thut keine Art von Dienst, aber in der Regel jeden, der ihn in dieser Zeit getroffen haben würde, nach (§. 201.). Der Arrest ersten und zweiten Grades kann für ihn geschärft werden: ersterer, wenn er im Straffaal verbüßt werden muß, dadurch, daß er auf die Kost des Gemeinen und daß er auf den Sold des Gemeinen beschränkt wird, in welch' letzterem Falle der Überschuß ihm aufbewahret und nach seiner Entlassung allmählig zugetheilt werden muß, oder auch der Compagniemasse zuzufallen pflegt: letzterer im Gefängniß, der für den Unteroffizier schon immer mit der Beschränkung auf die Kost der Gemeinen, oder daß man seine Nahrung mehrere Tage in der Woche auf Brod und Wasser, ja gänzlich so, wie es bei dem Gemeinen statt finden kann (§. 196.), beschränket. Auch hier pflegt es mit dem Ueberschuß des Soldes, nachdem das, was der Unteroffizier davon empfangen soll, bestritten ist, wie vorbemerkt, gehalten zu werden. Es verstehet sich jedoch, daß, wenn der Unteroffizier verheurathet ist, der Ueberschuß seines Soldes jederzeit seiner Familie gegeben, und er in diesem Falle auch nie auf den Sold eines gemeinen Soldaten reduzirt werden müße.

Zu dem Kerker oder strengsten Gefängniß kann der Unteroffizier eigentlich nur durch das rechtliche Erkenntniß eines Kriegsgerichtes verurtheilt werden (s. §. 210.), wobei dann aber alle Schärfung eintreten kann, die in diesem Falle bei dem Gemeinen statt finden darf (§. 196.). Bei dieser

strengsten Arrest- oder Kerkerstrafe hat der Unteroffizier keine Art Dienstes nachzuthun, auch macht ihn diese, wenn er für ein Verbrechen bestraft wird, seiner Tour eines Ehrenpostens im feindlichen Feuer (§. 114.) verlustig.

§. 198.

Körperliche Strafen durch Krumschließen, und Schläge pflegen gleichfalls zu den gewöhnlichen Disziplinarstrafen der gemeinen Soldaten, ja wohl hie und da zu jenen der Unteroffiziere zu gehören (*); Krumschließen kann indessen, mit Strenge angewendet, auf die Gesundheit des Soldaten äußerst nachtheilig wirken; ein Oberer darf darum nicht leicht davon Gebrauch machen, wenn er andere Strafmittel hat, die es ersetzen können (**). Was die Schläge betrifft, so sind diese leider! ein nothwendiger Hebel zur Handhabung der Kriegszucht (***), ja sie haben bei allem, was für den Menschen und Krieger Erniedrigendes darin liegt, sogar das Wohlthätige, daß man der Ketten und Todesstrafe weniger bedarf, wo sie erlaubt sind, als da, wo sie dies nicht sind. Ist daher ein Soldat von einem so bösartigen Gemüthe, daß die vorerwähnten Bestrafungsarten ohne Wirkung auf seine Besserung bleiben, begehet er wohl selbst ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebstahl mit seinen verschiedenen Abarten, so kann und muß allerdings eine empfindliche körperliche

---

(*) Körperliche Züchtigung ist mit der Befehlshaberwürde, wenn diese geachtet bleiben soll, nicht verträglich, und sollte darum auch keinen Unteroffizier treffen, der nicht vorher zum Gemeinen degradirt wurde.

(**) Das Nehmliche läßt sich auch von der Strafe der sogenannten Lattenkammer der Preussen sagen.

(***) Landwehrmänner können indessen nie mit Schlägen bestraft werden: — weder wenn sie Waffendienste in der Heimath leisten, noch wenn sie zum Kriegsdienst zusammengezogen sind, weder für Disziplinar-Vergehen noch für schwere Militär-Verbrechen. Bei der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung ist dies ein Grundgesetz.

Züchtigung über ihn verhängt werden, die dann in einer bestimmten Anzahl Schläge, gewöhnlich mit kleinen Röhrchen (*) und von einem Unteroffizier gegeben, zu bestehen pflegt. Hierbei glaube ich unmaßgeblich bemerken zu müßen:

1) daß Schläge als Strafmittel nur angewendet werden dürfen, wo wirklich die andern fruchtlos erfunden wurden oder ein entehrendes Verbrechen begangen ist;

2) daß der Krieger der gebildeteren Völker in der Regel nicht unter dem Stock stehend angesehen werden dürfe; sondern daß derjenige, welcher sich so niedrig beträgt, daß er dieses Züchtigungs-Mittels bedarf, durch ein rechtliches Erkenntniß seiner Mitkrieger selbst hierzu verdammt und dieses Urtheil im Regiment (bei der Parole) bekannt gemacht werden müße. Ein solcher bleibt dann unter dem Stock stehen, bis er sich standhaft gebessert zeigt und eben so öffentlich diese Schmach wieder von ihm genommen wird;

3) daß der unter dem Stock stehende Soldat darum nicht für kleinere Exerzir- oder Dienstfehler auch mit dem Stocke bestraft, sondern daß diese Strafe nur bei gröbern Vergehen angewendet werden — auch daß sie nur der Commandant eines geschlossenen Körpers oder eines Detaschements über ihn verhängen — dürfe;

4) daß es fest bestimmt seyn müße, wie viele Stockstreiche der Compagnie- und Detaschementschef, und wie

---

(*) Die Strafe des der Gesundheit häufig sehr nachtheilig gewordenen Fuchtelns mit der Säbelklinge (auf den Rücken) wobei, wenn sie einen Unteroffizier traf, ein Offizier das Strafamt übernehmen mußte, so wie jene des Gassenlaufens darf man nicht mehr zu den gewöhnlichen Militärstrafen zählen.

viele der Bataillons- und Regimentschef für Disziplinar-Vergehen geben lassen könne (was wohl bei ersterem die Zahl von 25, bei letzterem von 40 nicht übersteigen darf). Eine Erkenntniß auf eine größere Zahl Streiche kann dann nur für Verbrechen und durch kriegsrechtlichen Ausspruch statt finden;

5) daß die Strafe der Stockschläge nicht öffentlich und vor den Augen des Publicums vollzogen werden dürfe. Sie sollte wohl nur auf einer Wachstube, oder in einem andern abgesonderten Raum, in Beiseyn der Cameraden oder derjenigen, auf die die Strafe abschreckend wirken soll, und nie anders als in Gegenwart des Compagnie-Commandanten statt finden. Wird sie von dem Chef einer Unterabtheilung des Regiments verhängt, so muß sie, wo möglich, vor Vollzug der Execution dem höheren Chef, (wenigstens wenn die Zahl der Stockschläge mehr als 15 beträgt) angezeigt werden.

§. 199.

Die Herunterſetzung im Militärrang, in so fern sie nur bedingt oder für einige Zeit statt findet (*), so daß wenn diese abgelaufen ist, der vorhergehabte Rang oder doch Grad wieder eingenommen werden darf, — das, was man Suspension vom Grad nennet — gehört gleichfalls zu den Strafen für Vergehen gegen die Disziplin. Sie kann der Natur der Sache nach nur gegen ständige Befehlshaber von nicht höherem als Unteroffiziers-Grad und gegen gemeine Soldaten, nämlich in so fern als man diese zu Ende ihrer Compagnie oder unter Cameraden setzet, die ihnen vorher nachstanden, angewendet werden. Unbedingte

---

(*) Z. B. wenn der seine Pflicht vernachlässigende (Zugs-) Wachtmeister zum Rottmeister degradirt wurde, um unter der speciellen Aufsicht eines Wachtmeisters so lange in dieser niederern Stelle als Unteroffizier zu functioniren, bis man findet, daß jene Nachläßigkeit verschwunden und ihm seine vorige Stelle wieder anvertraut werden kann (Abth. I. §. 109.)

Herunterſetzung von Unteroffizieren im Grad, oder Herunterſetzung um mehr als einen Grad, eigentliche Degradation, findet in der Regel nur bei Verbrechen oder gänzlicher Unwürdigkeit ſtatt, und kann daher auch nur durch ein rechtliches Erkenntniß der Mitkrieger, nicht blos durch einen Ausſpruch des Regimentschefs, wie jene momentane Entſetzung, ausgeſprochen werden (ſ. §. 45 Nro. 6.).

Die Gradationen der Strafe bei Suspenſion vom Grad oder bei Degradation ergeben ſich von ſelbſt, und dürfen nie außer Acht gelaſſen werden, da die Vergehen ſich in ſo mancherlei Abſtufungen vorfinden. Außer dem längeren oder kürzeren Zeitraume kann z. B. der Wachtmeiſter (Serſchant) ſuspendirt und verurtheilt werden als Rottmeiſter (Corporal) Dienſte zu thun, mit Beibehaltung ſeines Wachtmeiſter-Soldes (was ſelten, und nur wenn er eine Familie zu ernähren hat, zu geſchehen pflegt), oder mit Reduction auf den Sold des Grades, den er einſtweilen bekleiden ſoll; oder er kann auch zum Unterrottmeiſter oder zum Gemeinen degradirt werden; wobei er ferner unter dieſen entweder den Rang einzunehmen haben kann, der ihm nach der Zeit, als er ſchon Soldat iſt, unter den Gemeinen gebührt, oder auch der jüngſte in dem Grad wird, zu dem er verſetzt wurde. Eben ſo kann er, wenn er nur bedingt ſuspendirt oder degradirt war, bei dem Wiedereinrücken in ſeinen Grad ſeine gehabte Rangſtelle darin wieder einzunehmen haben, was bei Suspenſion das gewöhnlichſte iſt, oder auch nur der jüngſte im Grad werden. Jede Abſtufung hierin muß bei dem Urtheil genau beſtimmt und (im Tagesbefehl) bekannt gemacht ſeyn. Zu bemerken iſt auch: daß, in der Regel, der nur einfach ſuspendirte Unteroffizier die Abzeichen ſeines Grades, in dem niederern Grade, in welchem er Dienſte leiſten muß, behalte, und daß, ſo lange er auf den Sold des niederern Grades beſchränkt iſt, derjenige Unteroffizier, der ſeine Stelle bekleidet, entweder den Überſchuß des höheren Soldes ganz beziehe, oder ihn mit der Compagniemaſſe theile.

XXXII. Kapitel.

Von dem Arrest insbesondere und den Disziplinarstrafen der Landwehre.

§. 200.

Bei dem unter den Militärstrafen die allgemeinste Anwendbarkeit habenden Arrest findet eine dreifache Abstufung statt. Der erste Grad ist der Haus- oder Stuben-Arrest, bei welchem Gesellschaft statt finden, der Bestrafte aber das Haus oder auch die Stube nicht verlassen darf. Man wendet diesen Arrestgrad bei kleinern Vergehungen, besonders bei gebildetern Soldaten an, da er nicht, wie eine öffentliche Bestrafung, das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Verläßt ein mit dieser gelinden Strafe belegter Soldat seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest oder mißbraucht er ihn zu Spiel und Trinkgelagen, so erklärt er sich hierdurch von selbst dieser feineren Behandlung unwürdig, verwirkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer milderen Behandlung und wird in ähnlichen Fällen zu verwahrtem Arrest in einem Strafsaale oder auf einer Wache verurtheilt (*).

Bei dem Arrest ersten Grades fährt der Arrestant fort, sowohl zum dienstbaren als ausrückenden Stand zu gehö-

---

(*) Der Arrest im Strafsaal oder einer Wachstube ist indessen höchst selten von einiger Wirkung, und bei denjenigen Individuen, wo der Obere zu dieser Erhöhung der Arreststrafe ersten Grades gezwungen ist, wird er daher immer besser thun, in so fern es die Umstände erlauben, den geringsten Grad des einsamen Arrestes dafür zu substituiren. Ohnehin erlaubt nur Einsamkeit Nachdenken über den Fehler, und sie muß als Hauptbedingung zu Erreichung der bei jeder Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden Absicht der Besserung betrachtet werden.

ren und wird in Folge dessen zu jedem Dienst und Ausrücken in Waffen, bis sie vorüber, entlassen: nicht aber zu Frohndiensten, wenn er sie nachthun kann, und zu Verlesen oder andern Ausrücken ohne Waffen.

Dieser gelinde Arrest findet sehr wohl bei der Bestrafung von Landwehrmännern in der Heimath die nehmliche Anwendbarkeit wie bei jenen, die zum Dienst zusammengezogen sind, oder bei den besoldeten Truppen; ja hier ist bei einem jeden, dessen Geist nur einigermaßen empfänglich für eine feinere Behandlung ist und wo die übrigen Umstände es erlauben wollen (§. 204.), der Haus- oder Stuben-Arrest aufs Wort, das man sich übrigens auch geben lassen könnte, um so mehr an seinem Platze, als der öffentliche Arrest eines Mannes von Bildung bei dem Bürger sehr viel mehr Aufmerksamkeit erregt als bei dem Soldaten und, um deswillen, auch eine weit empfindlichere und demüthigendere Strafe ist. Aus dieser Ursache kann man auch den öffentlichen Wache-Arrest hier nicht mehr, wie bei den stehenden Truppen, zu einem Arrest 1ten Grades zählen, sondern er muß schon als Arrest 2ten Grades betrachtet werden.

§. 201.

Wo der Arrest ersten Grades erfolglos befunden worden oder bei bedeutenderen Vergehen tritt der mittlere Arrest oder der Arrest zweiten Grades ein. Dieser Arrest erlaubt durchaus keine Gesellschaft, aber er gestattet jederzeit volles Tageslicht und eine Lagerstätte, die bei dem Gemeinen und Unteroffizier aus einer Schütte Stroh zu bestehen pflegt. Das Arrestzimmer muß von außen verschlossen und dem Arrestanten unmöglich gemacht seyn, seinen Arrest unbemerkt verlassen zu können. Er hat mehrere Abstufungen. Die geringste derselben ist jene, wo man dem Arrestanten die Befriedigung aller Bedürfniße (jedoch nie Schwelgerei) erlaubt; die strengste derselben ist, wo man ihm das Rauchen, jedes geistige Getränk, Licht am Abend, unterhaltende Bücher, Karten, Musik, überhaupt alles versagt, was Genuß gewähren oder dazu dienen kann, die Langeweile zu vertreiben. Die Nahrung kann bei dem Gemeinen und Unteroffizier gleichfalls auf mancherlei Art beschränkt seyn, doch darf dieses nie über einen gewissen Grad hinausgehen, den die Gesetze bestimmt haben (s. §. 196 u. 197.).

Der Wehrmann, welcher einen Arrest dieses Grades zu verbüßen hat, wird fortwährend zum dienstbaren Stand gezählt, obgleich er zwischen seiner Strafzeit nicht, wie bei jenem des ersten Grades, zum Dienst entlassen werden darf, sondern diesen nachthun muß; zum ausrückenden Stand aber wird ein solcher Arrestant, falls man nicht zum Marsche oder gegen den Feind ausrückt, nicht gezählet.

Dieser 2te Arrestgrad der besoldeten Truppen könnte auch dafür bei der Landwehre in der Heimath gelten; nur müßte hier als dessen unterste Abstufung, wie im vorhergehenden §. bemerkt worden, der Wache-Arrest betrachtet werden, oder was dasselbe ist, es kann bei dem gelindesten Grad dieses Arrestes auch noch Gesellschaft — in keinem Falle aber Spiel- und Trink- oder auch nur lärmende Gesellschaft — erlaubt werden; die strengste Stufe des 2ten Arrestgrades der besoldeten Truppen wird dagegen bei der Landwehre in der Heimath immer schon als ein Arrest 3ten Grades betrachtet werden müßen.

Wenn man den Arrest 2ten Grades bei der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung zur Bestrafung eines Wehrmannes anwenden wollte und es bestehet eine Wache im Ort, so wird dieser falls ihm Gesellschaft erlaubt seyn soll, dahin gebracht (*); soll ihm keine Gesellschaft erlaubt seyn oder es bestehet keine Wache, so hat er den Arrest auf einem Gemeindehaus oder anderwärts besonders dazu bestimmten Zimmer (§. 37 Nro. 4.) zu verbüßen. Hat dieses Zimmer nicht die Einrichtung, daß es verschlossen werden und der Arrestant sich nicht willkührlich daraus entfernen kann, oder ist ihm Gesellschaft erlaubt, so bedarf es einer ständigen Schildwache, was diesen Arrest oft unthunlich macht; hat das Zimmer aber jene Einrichtung und es soll keine Gesellschaft statt finden, so kann die Wache ersparet werden und es genügt die Inspection eines Rott- oder Unterrottmeisters, der den Schlüßel hat, und in Folge welcher er früh Morgens, Mittags und Abends den Arrestanten regelmäßig visitirt, auch außer dieser Zeit einigemal, wenn es dessen Bedürfniße erheischen, die Thüre öffnet. Bei Nacht

---

(*) Der Unteroffizier muß jedoch, wo möglich, und der Offizier durchaus in ein gesondertes Zimmer, etwa in die Offizierswachstube, gebracht werden (s. §. 210.).

kann in diesem Falle dem gewöhnlichen Wächter der Gemeinde aufgegeben werden, bei seiner Stunden-Tour auch jedesmal das Gefängniß zu beobachten. Alle diese Arten werden hier unter dem Namen bewachter oder Wache-Arrest begriffen.

§. 202.

Schwere oder öfter wiederholte Vergehen, werden mit strengem Arrest oder Kerker, dem Arrest dritten Grades, bestraft. Dieser Arrest verlangt nicht nur die strengste Einsamkeit und eine Stube ohne alle Möbel, sondern erlaubt auch durchaus nichts, was nur im Geringsten zur Unterhaltung dienen kann, kein Licht am Abend, nicht volles Tageslicht (*), keine Aussicht und nichts als den Boden, (dem Unteroffizier eine Pritsche) zum Lager. Alle Schärfung in Bezug auf die Nahrungsmittel, die bei dem gelinderen Arrest bei Wehrmännern vom Unteroffizier abwärts statt finden kann, ist auch hier erlaubt; ja es ist das Gewöhnliche, daß bei der Kerkerstrafe diesen nur Brod und Wasser gereicht wird, wobei indessen, wenn der Arrest länger dauert, wenigstens jeden 4ten Tag warmes Essen erlaubt oder gegeben werden muß. Alle Wehrmänner, von welchem Grad sie seyen, die mit Arrest 3ten Grades bestraft werden, gehören zu dem Stand der Undienstbaren, und die für Verbrechen Bestraften werden selbst ihrer Tour der Ehrenposten im feindlichen Feuer dadurch verlustig. Arrest dieser Art ist nur bei Gemeinen und höchstens bei Unteroffizieren anwendbar (§. 210.).

(*) Gänzliche Dunkelheit, wie es in dem Preussischen und mehreren andern Diensten verordnet ist, darf wohl um der Schwachen im Volke willen nicht statt finden: da diese sonst, statt mit ihrem Vergehen, sich mit Phantomen ihrer Einbildungskraft beschäftigen, und eine dadurch erzeugte — und besonders mehrere Tage fortdauernde — Angst nicht nur für ihre Gesundheit und Leben höchst gefährlich werden kann, sondern auch diese Strafe eben darum aufhört, für Alle gleich zu seyn.

Mit diesem Arrest könnten Landwehrmänner in der Heimath, wenn ihre militärischen Vergehen oder Verbrechen sich dazu qualifiziren gleichfalls belegt werden. Hiernach würde, nach dem was in dem vorhergehenden §. bemerkt worden, die erste Abstufung oder der einfache Arrest dritten Grades für einen Landwehr-Gemeinen oder Unteroffizier seyn, daß man ihm noch volles Tageslicht, eine Schütte Stroh zum Lager und gewöhnliche Speisen bei strengster Einsamkeit und ohne alle sonstige Genüsse gewähret: wie dies denn die Vorschrift bei der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung in diesem Falle unterstellt; wenn hingegen der Regimentschef oder ein Kriegsgericht glauben, diesen Arrest verschärfen zu müssen, so würden sich aus dem oben Gesagten leicht noch zwei andere Abstufungen entnehmen lassen, deren genauere Bezeichnung das Urtheil selbst enthalten muß (§. 206 Nro. 3.). Der Arrest dritten Grades heißt bei der Grosh. Hess. Landwehre allein Gefängniß-Arrest.

§. 203.

Damit die Arreststrafen in ihrer Abstufung für die sämmtlichen Wehrmänner eines Heeres oder Landes dieselben sind, ist es nöthig, daß die Arrestorte oder die Strafsäle, Gefängnisse und Kerker durchaus von einerlei Einrichtung seyen, und daß man selbst in Cantonnirungen oder Rastquartieren, wo man zu Arreststrafen genöthigt seyn kann, so viel möglich, den Straforten die Normal-Einrichtung zu geben suche.

Wenn Landwehrmänner in der Heimath einen Gefängniß-Arrest 2ten oder dritten Grades zu verbüßen haben, so befindet sich am besten — und dem Dienst entsprechend — das Gefängniß für den Offizier (§. 210.) in dem Regiments- oder Bataillons-Stabsquartier, für den Unteroffizier und Gemeinen in dem Wohnorte des Hauptmanns oder, ist dieses nicht wohl möglich, wenigstens in dem dazu gelegensten eines Compagnieoffiziers; weshalb denn auch in jedem Regimentsbezirk für die Einrichtung eines besondern Offiziers-Gefängnisses, in jedem Compagniebezirk für die Einrichtung eines besonderen Gefängnisses für Unteroffiziere und Gemeine Sorge getragen werden muß.

Eine weitere Hauptbedingung bei den Gefängnißstrafen ist, daß sie nach ihrem jedesmahligen Grade und der Gradabstufung in ihrer ganzen Strenge ausge-

führet und jede unzeitige Nachsicht, womit unverständiges Mitleiden die Härte der Bestrafung mildern mögte, durch eine zweckmäßig geordnete Oberaufsicht unmöglich gemacht werde.

Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar, und müßen durch andere ersetzt werden, was denn bei geringeren Vergehen nicht nur durch Frohndienste aller Art (§. 196.), sondern auch durch Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüse, Branntwein ꝛc., bei größeren Vergehen durch Anschließen an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht, und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, zu geschehen pflegt.

Wenn das Gefängniß oder der Kerker nicht als Strafmittel, sondern blos als ein Mittel angewendet wird, einen Verbrecher, bis seine Strafe ausgesprochen ist, festzuhalten, so verstehet es sich von selbst, daß dann alle Schärfung, die nur auf Strafe Bezug hatte, wegfalle, und nichts geschehen dürfe, als was der vorgesetzte Zweck erfordert.

§. 204.

Wird ein Landwehrmann in der Heimath mit Arrest bestraft, so hat der strafende Obere Nachstehendes wohl zu erwägen und darauf zu achten:

1) daß dieser Arrest, wie bei dem Soldaten des stehenden Heeres, nur einfache Strafe bleibe und er nicht hier durch die Nebenumstände eine doppelte, ja vielfach stärkere für den Bürger werde, als er es für einen Soldaten seyn würde; dann, daß das, wodurch er für diesen oder jenen Bürger eine stärkere Strafe wird, gehörig verglichen und an der Dauer des Arrestes abgerechnet werde.

Der arme Bürger, der durch Arrest einen oder einige Arbeitstage verliert, die ihm zu seiner und seiner Familie Ernährung unentbehrlich sind, leidet dadurch außer allem Verhältniß gegen einen Soldaten, der für nichts zu sorgen hat und dem seine Nahrung

gereicht wird; er leidet sehr viel mehr als der vermögende Bürger, dem es auf den Verlust von einem oder ein Paar Arbeitstage nicht ankömmt. Der Arme wird daher selten für Disziplinarvergehen mit Arrest bestraft werden dürfen, und wohl nie anders, als an Sonn- oder solchen Tagen, wo er nicht zu arbeiten hat: dagegen wird bei ihm in der Regel da der härtere Arrest anwendbar seyn, wo man den vermögenden Bürger mit dem gelindern bestraft, wenn nämlich dabei das gehörige Verhältniß des härtern zu dem gelindern Arrest beobachtet wird: indem ein Arrest 2ten Grades nur die Hälfte und ein Arrest 3ten Grades nur den vierten Theil der Zeit zu dauern nöthig hat, als ein Arrest 1ten Grades.

2) Daß bei einem Arrest 2ten Grades oft eine Schildwache erforderlich ist (§. 201.) und mithin eine Wache von 4 Mann, einschließlich des Wachecommandanten, aufgeboten werden muß; daß dem erwerbenden Bürger ein solches Aufgebot zum Wachedienst, wenn er nicht eben so sehr dadurch bestraft werden soll, als der zu Bewachende, bezahlt werden muß, und daß man diese Zahlung dem Schuldigen gleichfalls, wenigstens in der Regel, aufbürden müße. Selbst wenn auch bei festen Gefängnißen, nur ein Aufseher zu ernennen ist, erfordert es die Billigkeit, daß diesem dafür — und zwar in der Regel gleichfalls durch den Schuldigen — Ersatz werde. Andere Kosten erwachsen für den Arrestanten daraus, daß er Feurung und Licht, nicht nur sich selbst, sondern auch, in so fern er es vermag, der Wachemannschaft zu stellen hat, wenn diese in einer besondern Wachstube versammelt werden muß; wenigstens kann man alle diese Kosten nur dann der Landwehrcasse des Districts aufbürden, wenn eine solche Strafe nicht zu umgehen ist und ein armer (zur ersten Vermögens-Classe gehöriger) Landwehrmann damit belegt werden muß (*). Wenn demnach, wie

---

(*) Auch einem Landwehrmann aus 2ter Vermögensclasse kann man den Unterhalt von 4 Wachemännern, wenn es dieser bedürfte, und die übrigen Kosten höchstens nur 2 Tage, und so verhältnißmäßig die für einen Aufseher, aufbürden. Annehmen könnte man übrigens in Ansehung der Bezahlung, daß, wenn der Arrestant zur 1ten oder 2ten Vermögensclasse gehört (Abth. I. §. 126.), jedem Wachemann 15 kr., dem Wachebefehlshaber oder dem Aufseher 20 Kr. für 24 Stunden gegeben würden; ist der Arrestant aus 3ter oder 4ter Vermögensclasse, so könnte man dieser Zahlung 5 kr., und gehört er zur 5ten Vermögensclasse, 10 kr. auf den Mann zusetzen.

gewöhnlich, diese Arreststrafe für den vermögendern Landwehrmann auch zugleich eine Geldstrafe wird, so ist es auch hier um so nothwendiger, daß der strafende Obere, den Betrag dieser letzteren genau in Erwägung ziehe und bei der Strafe für das Vergehen nach richtigem Verhältniß (§. 206.) mit in Anschlag bringe: es ist ihm ferner Pflicht, dahin zu sehen daß alle nur zu vermeidende Unkosten vermieden und, besonders dem Arrestanten, erspart werden (Nro. 1.).

§. 205.

Da die Arreststrafen höheres Grades sich bei dem Landwehrmann in der Heimath selten anwenden lassen, ohne daß sie zugleich Geldstrafen werden (§. 204 Nro. 2), so ergiebt sich schon hieraus, daß man auch die Geldstrafen, welche bei dem Soldaten oder besoldeten Landwehrmann durchaus keine Anwendbarkeit finden, als einfaches Strafmittel, oder für sich allein, anwenden könne: wie sie denn in der That für den Erwerbmann ein sehr geeignetes und ohnehin allgemein bei dem Bürger zur Bestrafung der leichtesten Vergehen angewendetes Strafmittel sind. Erst, wo dieses Mittel nicht von Wirksamkeit befunden wird, folgt dann in der Regel das strengere des Arrestes nach seinen verschiedenen Graden: zugleich finden auch Strafen durch Frohndienste und alle die für Sold- oder stehende Truppen geeigneten Disziplinarstrafen statt, deren in den vorhergehenden Paragraphen gedacht ist, in so fern sie bei dem Landwehrmann in der Heimath anwendbar, einfach (§. 204. Nro. 1.) und nicht ausdrücklich untersagt sind.

Daß bei den Geldstrafen für Disziplinar-Vergehen auf das Verhältniß des Vermögens der zu bestrafenden Landwehrmänner geachtet werden müsse, liegt am Tage, damit nicht unverhältnißmäßige, und so wirklich ungerechte Bestrafung des einen gegen den andern Statt finde. Doch muß dies Verhältniß auch eine Grenze haben, die sich allerdings durch ein Vermögen bestimmen läßt, wo man annehmen kann, daß die bestimmte Geldbuße für jeden gleich bleiben und, wenn eine eingreifendere Wirkung nöthig ist, die Arreststrafe angewendet werden kann, ohne daß sie für den einen mehr Nachtheil haben würde als für den andern, sie also für alle einfach bleibet.

Die vorbemerkte Grenze ist bei der Grosh. Hessischen allgemeinen Landesbewaffnung durch ein Vermögen von 5000 fl. bezeichnet, oder alles was über dieses Vermögen hat, gehöret zu einer Classe, nämlich der 5ten Vermögens-Classe, bei

welcher die Bestrafung für alle dazu gehörigen Individuen gleich seyn kann. Für die untern 4 Vermögens-Classen (Abth. I. S. 133.) ist bestimmt:

1) In Beziehung auf die Geldstrafen für Unteroffiziere und Gemeine, daß, wenn die 5te Classe — als Simplum des Geldstrafsatzes — 90 kr. zu zahlen hat, die 4te nur 45 kr., die 3te 30 kr., die zweite 20 kr., und die erste 12 kr. zu zahlen habe Wenn daher z. B. ein Armer, oder der unter 300 fl. im Vermögen hat, zu spät zur Waffenübung kömmt und von seinem Hauptmanne mit einer Strafe von 4 kr. belegt wird, so hat der Reiche oder über 5000 fl. im Vermögen habende, welcher denselben Fehler beging, 30 kr. zu zahlen (s. Abth. I. Tab. VI.) — und so muß dies Verhältniß bei allen Geldstrafen, mit denen Unteroffiziere oder Gemeine zu belegen sind, beobachtet werden.

2) In Beziehung auf die Arreststrafen, daß die Chefs, das oben bemerkte Verhältniß des Armen, des mehr oder weniger Vermögenden wohl ins Aug fassen sollen, damit sie da nicht mehrfach strafen, wo sie einfach strafen wollen; auch sind sie darüber den höheren Chefs streng verantwortlich (§. 216.);

3) In Beziehung auf die Frohnstrafen endlich, daß deren Anwendung vorzüglich bei den Armen statt finden solle, bei denen Geld- oder Arreststrafe dem Vergehen nach einfach angewendet werden müßte, aber in ihrer Wirkung, in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse des Individuums, dieses Einfache übersteigen würde. Die Frohnstrafen können vorbehalten und darum auch überall angewendet werden, wo es genügt, diese Strafe öffentlich ausgesprochen zu haben und augenblickliche Züchtigung nicht erforderlich ist.

§. 206.

Da überall, wo Geld- und Arreststrafen für Disziplinar-Vergehen angewendet werden können, wenigstens im Allgemeinen das Verhältniß der Geldstrafen zu den Arreststrafen und dieser letzteren untereinander selbst bestimmt seyn muß, so ist bei der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung verordnet, daß der einfache (in vorstehendem §. bemerkte) Geldstrafsatz jeder Vermögensclasse einem 24stündigen Arrest 1ten Grades, einem 12stündigen 2ten Grades und einem 6stündigen einfachen 3ten Grades gleich zu achten seye, so daß eine dieser Arrestarten, welche unter den vorliegenden Umständen am passendsten ist, gegen denjenigen Landwehrmann angewendet werden kann, dem die gesetzliche Geldstrafe zu drückend seyn würde und

der aus diesem Grunde bittet, daß man ihm eine andere Strafe auflegen möchte; auch gilt dieses Verhältniß als Norme, wenn ein Staatsdiener oder auch anderer Landwehrmann wegen eines Disziplinar-Vergehens von Seiten des Regiments zu Arrest verdammt ist, und er diesen nicht verbüßen können würde, ohne daß sein bürgerliches Geschäft darunter leidet. Diese Verwandlung der Arrest- in Geldstrafe muß indeßen schlechterdings hierdurch begründet seyn und kann, wenn durch dieselbe nach obigem Verhältniß die Geldstrafe mehr betragen würde, als wozu der Chef zu verurtheilen befugt ist, oder wenn der Verurtheilte noch Mitschuldige hat, die ihre Strafe mit Arrest zu verbüßen haben würden, endlich wenn die Sache einen Offizier betrifft, ohne vorhergehende Anzeige an die höchste Landwehrbehörde und deren Genehmigung gar nicht statt finden.

Uebrigens ist für die Grosh. Hess. Chefs der allgemeinen Landesbewaffnung nochfolgendes zu bemerken:

1) Auf den Bataillons- und Regimentschefs ruhet die Hauptverantwortlichkeit in Beziehung auf die Anwendung der Strafen für Disziplinar-Vergehen der Landwehrmannschaft, und insbesondere der Arreststrafen; da es meistentheils in ihrer Gewalt liegen wird, einen Fehlgriff ihrer Untergeordneten, so wie ihnen die Strafe angezeigt wird (§. 212 u. 216.), wieder gut zu machen.

2.) Ist es höchste Verordnung, daß einmaliges Wegbleiben vom Exerziren ohne Erlaubniß bei der Mannschaft vom Feldwebel abwärts mit dem Einfachen des Geldstrafsatzes einer jeden Vermögensclasse, oder von 0 bis 300 fl. Vermögen mit 12 Kr. ꝛc. (s. §. 205 Nro. 1), belegt werde, der Offizier aber ohne Rücksicht auf sein Vermögen, und zwar der Leutnant 1 fl., der Hauptmann 1 fl. 30 kr., der Bataillonschef 3 fl. als Strafe zu bezahlen haben solle: daß ferner der Offizier, Unteroffizier und Gemeine, welcher zweimal hintereinander vom Exerziren wegbleibt, mit dem Doppelten, und derjenige, welcher dreimal hintereinander wegbleibt, mit dem Dreifachen dieser Geldstrafe belegt werden solle. Im vierten ununterbrochenen Falle muß diese Handlung als schweres Dienstverbrechen (§. 227.) betrachtet und dem gemäß verfahren werden (*). Bei

---

(*) Der Unteroffizier und Gemeine soll dann nach derselben Verordnung gleich einem Deserteur behandelt und, wenn er zugleich seinen Wohnort verlassen hat, darüber an Grosh. Oberkriegskolleg berichtet werden, damit die Confiscation seines Vermögen verfügt werden kann, wenn er aber

einem Unteroffizier und Gemeinen hat außerdem jedes Wegbleiben vom Exerziren ohne Urlaub die Folge, daß er an einem andern Tage nachexerziren muß (Abth. I. §. 176 Nro 11) — was dem Unteroffizier, der mehrere Fehlende zusammen nachexerzirt, mit 24 kr. aus der Bataillonscasse vergütet werden soll.

3.) Ist es allerdings dem Urtheile des Regimentschefs überlassen, in den Fällen, wo Fehler wiederholt oder mehrmals wiederholt statt finden, das zweckmässige Gegenmittel aufzusuchen, und die Strafe — in den Grenzen seiner Befugniß — zu bestimmen. Sollte auch das Gesetz in diesem Falle, wie z. B. bei dem wiederholten Wegbleiben von der Waffenübung, eine Geldstrafe festgesetzet haben, so kann er dennoch, wenn auch nicht die Geld-Strafe selbst, doch die Strafe überhaupt der Qualification des Vergehens angemessen erhöhen und, wenn hier etwa bei dem dritten wiederholten Falle offenbarer Trotz, Ungehorsam ꝛc. ersichtlich ist, auch zu jener mäßigen, den Fehler einfach unterstellenden Geldstrafe noch Arrest verhängen (§. 216.). Ist jedoch der Chef zu einer Erhöhung der gesetzlichen Strafe genöthiget, so hat er jedesmal der höchsten Behörde die Gründe, die ihn dazu bestimmten, anzuzeigen, und in dem Falle, daß der Landwehrmann dagegen eine Appellation an den höhern Obern einlegt (Abth. I. §. 56.), mit der erhöhten Strafe bis zu dessen Entscheidung einzuhalten.

4) Die Strafe der bedingten und also noch weniger der unbedingten Degradation darf der Regimentschef gegen Unteroffiziere der allgemeinen Landesbewaffnung für Disziplinar-Vergehen gar nicht aussprechen, ohne vorhergehend an die höchste Behörde darüber berichtet zu haben und dazu besonders autorisirt worden zu seyn. Suspendirung von Ausübung des Befehlshaber-Amtes bis zur Entscheidung der höchsten Behörde, ohne daß damit irgend eine Degradation verbunden ist, darf er sich, wo es nothwendig ist, allein erlauben.

5) Nach höchster Verordnung kann der Landwehrmann einer über ihn von seinem Chef verhängten Disziplinarstrafe sich durch nichts entziehen, und es macht keinen Unterschied, wenn er sich zum Li-

---

gegenwärtig ist, derselbe sogleich arretirt, verhöret, und das Verhörprotokoll dieser höchsten Behörde zur weiteren Verfügung eingeschickt werden. Der Offizier wird gleichfalls in diesem vierten Falle wegen seines beharrlichen Ungehorsams verhört, und das Protokoll zur Bestimmung seiner Strafe Grosh. Oberkriegscolleg eingeschickt.

nienmilitär engagiren läßt; nur hat er, wenn es Arreststrafe war, diese, sobald er als Soldat einrangirt ist, bei dem Linienregiment zu verbüßen, und es muß dahin Nachricht davon ertheilt werden.

6) Wenn Landwehrmannschaft zum Kriegs-Dienst zusammen gezogen ist, so finden bei ihr keine Geldstrafen mehr statt, sondern einzig und allein die Strafen der stehenden Truppen.

XXXIII. Kapitel.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen und die Bestrafung der Offiziere (*).

§. 207.

Derjenige achtbare Theil der Nation, welcher, durch das Gesetz aufgerufen, die Waffen tragen soll, ist dem Offizier zur Erziehung übergeben und unter eine Anführung gestellt. Diese ehrenvolle Bestimmung und das, was hierdurch von dem Offizier gefordert wird (Abth. I. §. 10) muß diesem immer gegenwärtig seyn. Geschieht es dann auch, daß nicht immer Leute unter seine Befehle kommen, welche von der Pflicht des Gehorsams, einer thätigen Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten und einem feinen Ehrgefühl durchdrungen sind, wie sich deren stets finden werden, so wird man doch selten unter denen, welche zugehen, die Bereitwilligkeit vermißen, die Pflichten ihres neuen Standes kennen zu lernen, und sie nach dem Maße, als sie sie eingesehen und das zu ihrer Erfüllung Erforderliche begriffen haben, zu erfüllen (§. 38). Sollte endlich auch die Conscription ein sehr rohes Individuum unter seine Befehle bringen, so wird es ihm nur um so mehr Ehre machen, wenn er im Stande ist, diesem seine Pflichten deutlich und es geneigt und geschickt zu machen, sie zu erfüllen. Wenn auch der gewöhnliche Erzieher an dieser Klippe scheitert, so wird es doch nie der fähige. Nur gegen den Halsstarrigen, den beharrlich Nachläßigen und Unachtsamen, oder da wo man die Ue-

---

(*) S. Anm. S. 317.

berzeugung hat, daß das sanftere Verfahren durchaus nichts fruchtet, ist es erlaubt, davon abzuweichen und durch verständige Anwendung der erlaubten Bestrafungsarten in ihren verschiedenen Abstufungen Besserung zu versuchen (§. 193.).

Die Erfahrung lehrt, daß Recruten ohne Schläge und Stöße im Exerziren unterrichtet werden können (*). Demjenigen Instructor, dem dies unausführbar scheint, mangelt entweder die nöthige Darstellungsgabe, oder der klare Begriff vom Exerzir-Unterricht in seinen Fortschritten vom Leichtern zum Schwereren, oder die Beurtheilung des Menschen, indem er die Verschiedenheit des Fassungsvermögens und der Fähigkeit zu den Exerzizien, besonders aber den Handgriffen, nicht zu würdigen weiß, und von Allen das Gleiche in derselben Zeit fordert. Es mangelt ihm mithin selbst, die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Demjenigen Offizier oder Unteroffizier, der sich in diesem Falle befindet, darf diese Instruction nicht anvertrauet, oder sie muß ihm, wo es geschah, wieder abgenommen werden, bis er sich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine faßliche Art auszubilden, erworben hat. Bis zu diesem Zeitpunkte und bis er eine Probe dieser Fähigkeit abgelegt hat, (Abth. I. §. 174.) muß er dagegen oft dem Recruten-Exerziz der besten Instructoren beiwohnen. In der Conduitliste (§. 26.) wird diese ihm mangelnde Diensteigenschaft bemerket.

Die höheren Befehlshaber und die der Compagnien und Schwadronen sind dafür verantwortlich, daß die untergeordneten Vorgesetzten weder den Soldaten auf eine rohe Art behandlen, noch auch sich (wohl hie und da aus alter, übler Gewohnheit) Schimpfwörter gegen ihn erlauben (Abth. I. §. 81.). Dahingegen stehen dem Offizier nicht nur die in der Strafgewalt seines Grades ihm verliehenen Mittel (§. 211.), sondern auch in Friedenszeiten

---

(*) Dieser Erfahrungssatz liegt in dem Grosh. Hess. Dienste der Dressur der Recruten zum Grunde, und Schläge und Stöße sind den Instructoren aufs schärfste untersagt.

bei thätlicher Wiedersetzung eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegs-Zeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrungen der Plünderungen ꝛc. alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Der Offizier, welcher sich jedoch in einer so critischen Lage befindet, daß er zu außerordentlichen Maaßregeln zu schreiten gezwungen seyn könnte, darf sich durchaus von keiner Leidenschaftlichkeit hinreißen lassen; nie ist ihm vernünftige Umsicht und Überlegung nöthiger als hier, wo er leicht, statt gut zu machen, verderben kann, und sich strenger Verantwortung und Strafe aussetzet. Wenn der Offizier seine Würde nur in Ausbildung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntniße und wirklichen innern Werth setzt; wenn er überall auf seine Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet, und unpartheiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist (Abth. I. Kap. II.): so kann es ihm nicht fehlen, daß er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerbe, ja daß er sein Ansehen so fest und bleibend im ganzen Regiment gründe, daß er bei Leuten, die dazu gehören, gar nicht in den Fall kommen kann, zu dergleichen Extremen genöthigt zu seyn.

§. 208.

Was die Behandlung der Offiziere von Seiten ihrer Vorgesetzten betrifft, seye es bei dem Exerziz, bei Dienstfehlern oder in welchem Verhältniß als es immer wolle, so muß diese immer der Achtung entsprechen, die sie dem Gesammtcorps der Offiziere und sich selbst schuldig sind; sollte auch selbst der einzelne Offizier zu gewissen Zeiten vergessen, was die Würde seines Amtes, der Staat und die Ehre des Corps von ihm fordert, und erinnert werden müßen, so darf doch der Obere jene Würde und des Corps Ehre nicht einen Augenblick darüber vergessen; am wenigsten aber darf er öffentlich durch Wort und That eine Nichtachtung des Individuums zu erkennen geben, die unvermeidlich die Offiziers-Würde, und in ihr alle Offiziere,

kränken müßte. Die Strafe selbst muß jederzeit in den Schranken der Achtung bleiben, die diese Würde fordert (*).

Man darf überhaupt zu dem Ehrgefühl des Offiziers das Vertrauen hegen, daß ein von dem Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird. Bleibt diese mildere Behandlung ohne Erfolg, dann mag ein Verweis bei versammeltem Offiziercorps in ernsthaften Ausdrücken folgen (Abth. I. §. 164.). Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exerzir- oder kleineren Dienstfehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutendern Vergehen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militär-Vorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maaßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart des Bestraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens der Verweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen und den Parolebüchern einzuverleiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maaßstab abgeben, wie weit ein Offizierscorps in der Bildung vorgerückt ist.

(*) Man läßt eben darum auch einen Offizier nicht ohne Degen in oder außer Arrest bringen (falls er nicht betrunken ist und Gefahr daraus entstehen könnte) sondern ihn diesen erst, im Arrest oder Verhör-Orte angelangt, dem begleitenden Offizier (§. 55.) abgeben. Von Wache wird ein Offizier nur dann begleitet, wenn er ein Todeswürdiges Verbrechen beging oder der Flucht verdächtig geglaubt werden muß.

§. 209.

Eine strengere Bestrafungsart ist Stubenarrest (§. 200.), mit der schon an sich natürlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig seyn könne, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrestverlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird sowohl in den Offiziersstrafbüchern als in den Conduitenlisten bemerkt.

Eben so kann ein Offizier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Charakters ist, daß er sich in die Subordinationsverhältnisse (Abth. I. §. 20.) nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, nicht länger in seinem Posten bleiben, und sein Chef hat ein solches Betragen zur höchsten Kenntniß des Fürsten zu bringen (§. 22.).

Wenn ein Offizier ganz außer Acht setzet, was die Würde seines Standes von ihm fordert, sich z. B. dem Trunke ergiebt, oder mit liederlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Oerter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinationsverhältnisse in der den Offizieren höheren Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf eine andere Art eine niedere Denkungsart verräth, so macht er sich dadurch unwürdig, zu einer höheren Befehlshaberwürde aufzusteigen (*): es ist dies mithin eine Strafe, die für

---

(*) Die K. Preussische Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere, aus welcher Obiges genommen ist, bemerkt auch: „es ereigne sich hie und da, daß die jüngeren Offiziere in „öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Resourcen ꝛc. sich „der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes „älteren Offiziers schuldig sind. Ein solches unverständiges „Benehmen zeige von Mangel an Kultur und Einsicht. Der-

ihn aus der Natur der Sache entspringt, die aber, damit die Ehre des Offizierscorps durch ein solches Betragen eines Cameraden nicht gefährdet erscheine, am B.sten durch das Corps selbst, mittelst eines zu diesem Zwecke versammelten Ehrengerichtes, ausgesprochen wird (§. 6 u. Abth. I. §. 32.). Jedem Offizier steht das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen (§. 8.); dem Verurtheilten bleibt aber eben so das Recht, auf eine höhere Untersuchung zu dringen, die dann in einem andern Regiment geführt wird Die Aussprüche eines Ehrengerichts über einen Offizier werden jederzeit in der Conduitliste bemerkt; und wenn sie auf Unterbrechung seines Avancements oder seine Removirung lauten, sogleich durch den Regimentschef zur unmittelbaren Kenntniß des Fürsten gebracht und um die höchste Sanction gebeten.

§. 210.

Durch eine strenge Überwachung der Cameraden untereinander (§. 7. u. 8.) wird schon der Fall sehr selten eintreten, daß eine höhere Strafe als die des Arrestes ersten Grades nöthig wird. Der Arrest in einer besondern Offiziers-Arreststube oder der Gefängniß-Arrest verbliebe

---

„jenige Offizier, welcher sich ein solches Betragen erlaube, „offenbare hierdurch seine Unfähigkeit im Dienste weiter auf„zusteigen, und eben so erkläre der ältere Offizier, welcher „schwach genug seye, zu gestatten, daß ein jüngerer sich ge„gen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen „Posten vorzustehen. Beides seye in der Conduitliste zu be„merken.“ Überhaupt haben die Vorgesetzten, so wie die ältern Offiziere die Verpflichtung (§. 7.) und das Recht (Abth. I. §. 31.), die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Offiziersstandes bei Führung unschicklicher Reden, rohem Benehmen an öffentlichen Orten oder im Zirkel von Gebildeten, Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in Schranken der Schicklichkeit und Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige und anständige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in Obhut zu nehmen (Abth. I. §. 164).

dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen, oder eines Dienstverbrechens schuldig machen.

Das was bei dem gemeinen Soldaten und Unteroffizier ein Arrest 2ten Grades ist (§. 201.) kann dies bei dem Offizier nur in seinen leichtern Abstufungen seyn. Wo keine besondere Offiziers-Arreststube statt findet, kann in diesem Falle auch ein Zimmer in der eignen Wohnung des Offiziers dazu dienen, und vor die Thüre desselben eine Schildwache gestellt werden.

Der Arrest dritten Grades bei dem Offizier ist kein anderer als der Arrest zweiten Grades bei dem Unteroffizier in seiner oben bemerkten strengsten Abstufung; da eigentlicher Kerker-Arrest (§. 202.) mit der Offizierswürde nicht vereinbar (§. 208.), ja schon mit der Befehlshaberwürde überhaupt nicht verträglich ist, weshalb auch Unteroffiziere, besonders jene höherer Classe gewöhnlich vorher vom Grad suspendirt oder degradirt werden, ehe man sie einen solchen verbüßen läßt. Nie kann man dem Offizier bei Verbüßung eines Arrestes das volle Tageslicht, Licht am Abend bis zu einer bestimmten Stunde, Matratze und Decke, Dienst- und streng wißenschaftliche Bücher, wohl aber wenn die strengste Strafe erforderlich ist, jede andere Unterhaltung und selbst jedes andere Getränk als Wasser versagen (*).

Die höchste Rüge für ein Disziplinar-Vergehen eines Stabsoffiziers kann der Arrest ersten Grades seyn, und für ein geringes Insubordinations-Verbrechen die leichteste Abstufung des isolirten Arrestes in einem Zimmer seiner eignen Wohnung mit einer Schildwache

---

(*) Wenn ein Offizier wegen Schuldenmachens, seye es mit Arrest, welches Grades es wolle, oder wie es sonst seye, bestraft werden muß, so kann diese Strafe immer eine Beschränkung seiner Speisen, Getränke oder sonstigen Genüße enthalten (§. 13.); er hat dann die Beobachtung der ihm hierüber gegebenen Vorschrift mit seinem Wort zu verbürgen, falls er nicht in strengem Arrest ist.

vor der Thüre. Strafe in einer besondern Offiziers-Arrest-stube kann ihn nur für ein schweres Dienst-Verbrechen durch den Ausspruch eines Kriegsgerichtes treffen.

Das, was in Vorbemerktem von den Offizieren der stehenden oder besoldeten Truppen gesagt ist, gilt auch vollkommen von jenen der Landwehre in der Heimath; jedoch muß, was die Strafen betrifft, bei diesen noch alles das in Betrachtung kommen, was darüber in dem vorhergehenden Kapitel gesagt worden ist. Insbesondere wird ein jeder Landwehroffizier, der einen isolirten Arrest 2ten Grades zu verbüßen hat (§. 201.), vorzüglich in dem Falle, wenn er ein öffentlicher Beamter seyn sollte, diesen, gleich dem Stabsoffizier der stehenden Truppen, in seiner Wohnung verbüßen können: indem hier die bürgerlichen Verhältnisse, wo sie beachtet werden können, (wie da, wo kein Verbrechen zu bestrafen ist) immer möglichst zu berücksichtigen sind.

XXXIV. Kapitel.

Von der Disziplinar-Strafbefugniß, und insbesondere jener der einzelnen Grade der Grosh. Hessischen Landwehre.

§. 211.

Im Allgemeinen darf jeder Wehrmann höheres Grades oder Ranges den ihm Untergeordneten (§. 192.) für Vergehen gegen die Disziplin (§. 195.) bestrafen, unter der Bedingniß, dem über ihm stehenden Grade, von der von ihm aufgelegten Strafe, so bald als möglich, Meldung zu erstatten (s. §. 212.). Es verstehet sich hierbei, daß die von dem Gesetze erlaubte Strafe angewendet, und die Grenze der Strafgewalt des Grades, den der Obere hat, nicht überschritten werde; ferner daß, wenn der Untergeordnete sich ein Vergehen zu Schuld kommen läßt, dessen Bestrafung außer der Grenze der Strafbefugniß des zunächst vorgesetzten Oberen liegt, dieser es lediglich demjenigen Oberen anzeigen müße, der zur Strafe Befugniß hat, und wenn es nöthig oder wenn ein Verbrechen begangen wurde, nur

einstweilen den Verbrecher arretiren, und ihn seinem Richter übergeben könne.

Das Recht zu arretiren steht jedem Voraesetzten ohne Ausnahme zu, in so fern der Arrest nicht als Strafe, sondern als Mittel angewendet wird, den Straffälligen, welcher ihr zu entkommen suchen könnte, festzuhalten, oder in so fern er dadurch einem beginnenden (*) oder fortschreitenden Vergehen Einhalt zu thun gezwungen ist (s. §. 226.).

Das Recht einen Untergeordneten in Arrest zu schicken, wenn er sich einen Insubordinations-Fehler zu Schuld kommen läßt, steht jedem Vorgesetzten zu, unter der Bedingung, es augenblicklich dem anzuzeigen, von welchem die fernere Strafbestimmung abhängt; doch geht dieses in der Regel nicht weiter, als daß, wenn dieser Fehler unter die Dienstverbrechen gerechnet werden muß (§. 227 Nro. 1.), der Gemeine von einem jeden Vorgesetzten, der Unteroffizier von einem Offizier und der Subaltern-Offizier von einem Hauptmann oder Stabsoffizier auf die Wache in Arrest geschickt, sonst dem Fehlenden nur Zimmerarrest gegeben werden darf, bis dem, welcher dazu das Recht hat, die Sache gemeldet und dessen weitere Verfügung erfolgt ist.

Wie weit ein jeder Grad insbesondere in Bestimmung der Strafe gehen dürfe, läßt sich nur aus den besonderen Verordnungen über diesen Gegenstand ersehen (§. 215.). In Beziehung auf die unterste Befehlshaberclasse oder die

---

(*) So muß jeder Betrunkene, besonders wenn er zu toben anfängt, von dem ersten Oberen, der seinen Zustand gewahr wird, in Arrest geschickt werden, falls er sich nicht durch die Cameraden beruhigen und nach Haus bringen läßt. Wohl zu bemerken ist, daß kein Oberer sich mit einem Betrunkenen in einen Wortwechsel einlassen, oder gar ihn schlagen dürfe, weil dieser dadurch leicht zu einem Todeswürdigen Verbrechen gereitzt werden könnte; eben so wenig darf er ihn in diesem Zustande strafen lassen: Arrest muß Alles seyn, bis der Zustand der Nüchternheit wieder eingetreten ist.

Unteroffiziere ist es jedoch ziemlich allgemein angenommen, daß ihnen nur eine gewisse Strafgewalt über Soldaten verliehen seye, die zu ihrer Abtheilung unmittelbar oder zu ihrer Visitation gehören, welche sich zugleich gewöhnlich nicht weiter zu erstrecken pflegt, als daß sie diese für geringe Disziplinarvergehen zu Frohndiensten für die Abtheilung oder Compagnie, und in gewissen Fällen zu Stubenarrest verdammen dürfen (Abth. I. §. 91 u. 111.). An der allgemeinen oben berührten Strafbefugniß der Obern nimmt der Unteroffizier in der Regel nur dann Theil, wenn er ein besonderes Commando hat; und zwar pflegt ihm in diesem Falle die Disziplinarstrafgewalt des Unterleutnants verliehen zu seyn, wenn die Entfernung von dem Offizier, an welchen er zum Befehlempfange angewiesen ist, nicht erlaubt, dessen Strafbestimmung wegen jedem geringeren Disziplinarvergehen vorhergehend einzuholen: und es pflegt die Strafgewalt des Hauptmanns auf ihn überzugehen, sobald er in diesem Falle außer aller Verbindung mit seinem höheren Vorgesetzten kömmt und die Bestrafung keinen Aufschub erleidet (Abth. I. §. 99.). Er muß jedoch von einer jeden Bestrafung, die er in einem solchen Falle verhängt, nachfolgend seinem Oberen strenge Rechenschaft geben, und darf auch nicht, ohne die dringendste Noth zum Aeussersten schreiten. Vielmehr muß er den, der ein schweres Disziplinarvergehen begangen hat, (so wie dies bei denen, welche ein Verbrechen begehen, geschieht) blos in Arrest behalten und ihn, sobald es nur immer angehet, dem höheren Oberen zur Bestrafung zuschicken.

§. 212.

Alle Strafen, die in der Compagnie von einem untergeordneten Grad über einen andern verhängt werden, müssen auf der Stelle zur Kenntniß des Hauptmanns oder Compagnie-Befehlshabers gebracht werden (Abth. I. §. 167.). Wird ein subalterner Compagnie-Offizier, mit einer Strafe belegt, so muß diese augenblicklich dem Bataillonschef gemeldet werden, und dieser sie so fort, nach Wichtigkeit der Sache sogleich oder nachfolgend, dem Regimentschef anzeigen lassen.

Einem höhern Chef als dem des Regiments, oder einem Platzcommandanten (Abth. III.) wird die Disziplinarstrafe eines zum Regiment gehörigen Wehrmannes nur in so fern sogleich angezeigt, als dieser dadurch entweder dem ausrückenden Stande abgehet oder der Bewachung einer Wache des Platzes übergeben werden muß; sollte jedoch der Regimentschef selbst im äußersten Grad seiner Befugniß eine Strafe über einen Untergebenen verhängen, so bleibt er jederzeit gehalten, dem ihm zunächst vorgesetzten Obern davon sogleich die Anzeige zu machen. Außer diesen Fällen, wenn nicht besondere Bestimmungen darüber gegeben sind, kömmt die Anzeige zu den erwähnten höheren Chefs nur im Wege der gewöhnlichen Rapporte.

Wenn von einer höheren Behörde über einen, dem Chef eines geschlossenen Trupps (als eines Regiments, Bataillons, einer Compagnie oder Detaschements) Untergeordneten eine Strafe verhängt wird, so muß diesem Chef Kenntniß davon gegeben und er zur Strafvollziehung aufgefodert werden. Es kann jedoch der Regiments- und Bataillons-Chef in seinem Regiment und Bataillon diese Strafe auch unmittelbar an dem offenkundig Schuldigen vollziehen lassen und dessen unmittelbaren Chef erst nachfolgend davon in Kenntniß setzen: doch muß dies, ohne Dringlichkeit, um so weniger geschehen, als insbesondere der Hauptmann der eigentliche und gesetzliche Vertheidiger des zu Bestrafenden verpflichtet ist, den höheren Befehlshaber auf alles das aufmerksam zu machen, was bei der Disziplinarrüge in Beziehung auf das Individuum zu berücksichtigen seyn könnte (§. 193.).

§. 213.

Die Zuerkennung und Freisprechung von der Strafe kann sowohl unmittelbar durch den, der das Recht hat, als auch mittelbar mündlich oder schriftlich geschehen. Mittelbar mündlich kann es nur durch einen, der den Rang vor dem zu Bestrafenden hat; mittelbar schriftlich nur durch einen versiegelten und dem Offizier durch einen Offizier überschickten Befehl geschehen.

§. 214.

Jeder höhere Befehlshaber in einem geschlossenen Körper, an den eine Disziplinarstrafe gemeldet werden muß, hat das Recht, sie zu mildern oder zu schärfen; dies letztere jedoch nur in so weit, als es die Bestimmung des Gesetzes nicht überschreitet, und die eintretenden Umstände das Motiv dazu an die Hand geben (§. 193.).

Aus dieser Ursache ist es herkömmlich, daß man bei dem höheren Befehlshaber nach Ablauf der von einem Untergeordneten bestimmten Strafzeit anfrage, ob die Strafe aufhören solle. Dies ist ganz besonders bei Arrest-Strafen, welche über Offiziere ausgesprochen wurden, üblich, und man pflegt daher keinen ohne eine solche besondere Erlaubniß des höheren Oberen — falls diese nämlich auf die zeitige Anfrage zu rechter Zeit einlaufen kann, oder er sich nicht schon vorher darüber ausgesprochen hat — des Arrestes zu entlassen. In Vorbemerktem liegt zugleich der Grund, warum derjenige, welcher die Strafe überstanden hat, nicht nur gehalten ist, sich bei dem zu melden, der sie ihm auflegte, sondern auch bei dem höhern Befehlshaber, dem das Recht zustand, sie zu mildern oder zu schärfen.

§. 215.

Damit in Ausübung der Strafgewalt niemand seine Befugniß überschreite, so ist diese bei der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung jedem Grade (unter der im nachfolgenden §. bemerkten Bedingung und mit Hinweisung auf den Inhalt der vorhergehenden Kapitel) wie folgt, bestimmt:

1) Der Unteroffizier jedes Grades kann seinen Untergebenen anhalten, das, was er zu thun hatte, recht und der Vorschrift gemäß zu thun; er kann es ihn daher so oft wiederholen lassen, bis es recht gethan ist, ihn aber mit keiner weitern Strafe belegen. Ergiebt sich Widersetzlichkeit oder Ungehorsam dabei, so hat er es dem nächsten Offizier anzuzeigen (Abth. I. §. 81.).

2) Der Subaltern-Offizier kann über einen Gemeinen und Unterrottmeister bis auf 2 Tage Arrest ersten Grades oder, falls dieser nicht anwendbar seyn sollte (§ 204.), verhältnismäßig bis auf 1 Tag Wache- oder 12 Stunden Gefängniß-Arrest

verhängen (§. 201 u. 202.). Über den Unteroffizier kann er gleiche Strafe aussprechen, jedoch ihn nicht zu Gefängniß verdammen, und selbst die Bestimmung der Dauer eines Wachearrestes, den er dem Feldwebel zuerkennet, hängt nicht mehr von ihm, sondern von dem Hauptmann ab. Der Oberleutnant kann dem Unterleutnant nur einen Tag Arrest 1ten Grades und, wenn er gegen die Subordination fehlte, eine Schildwache vor das Zimmer geben; das Weitere hängt von dem Hauptmanne ab. Nur wenn der Subaltern-Offizier Compagnie- oder Detaschements-Commandant ist, gehen die Strafbefugnisse des Hauptmanns auf ihn über.

3) Der Hauptmann kann jedem Subaltern-Offizier 2 Tage Hausarrest oder 1 Tag Wachearrest bestimmen, Unteroffiziere und Gemeine aber bis zu 3 Tagen mit Gefängniß-Strafe belegen.

4) Der Stabsoffizier hat die Befugniß, und so fort immer jeder höhere Grad, doppelt so viel Strafe aufzulegen, als der zunächst ihm untergeordnete, ja selbst bei wiederholten Fehlern die Strafe zu schärfen. — Dem Hauptmann kann der Bataillonschef 2 Tage Hausarrest oder 1 Tag Wachearrest bestimmen. Dieselbe Strafbefugniß steht dem Regimentschef in Beziehung auf den Bataillonschef zu. — Zu Gefängniß-Strafe kann nur der Subalternoffizier — und zwar nur durch den Regimentschef, auch nicht länger als auf 2 Tage verdammt werden.

5) Dem Inspecteur kommt in Ansehung der Unteroffiziere und Gemeinen keine höhere Strafgewalt mehr zu, als dem Regimentschef schon gegeben ist; in Ansehung der Offiziere hingegen steht ihm das Doppelte der Strafbefugniß des Regimentschefs zu, und er kann selbst diesem Arrest 1ten Grades geben, muß aber dann das Weitere der Bestimmung des General-Commandos unterwerfen.

6) Dem General-Commandeur steht die doppelte Strafbefugniß des Regimentschefs in Ansehung der Unteroffiziere und Gemeinen — und des Inspecteurs in Absicht auf die Offiziere zu. Er kann die Arreststrafe jedes Offiziers vom Hauptmann abwärts in Gefängnißstrafe verwandeln, nicht aber die des Stabsoffiziers, — auch den Regimentschef mit 2tägigem Haus- oder 1tägigem Wachearrest belegen, — und dem Inspecteur Arrest 1ten Grades geben, über dessen Dauer indessen, so wie über alles Weitere, nur die höchste Behörde entscheiden kann.

Die höchste Strafgewalt, welche im Regiment durch einzelne Chargen und ohne Versammlung eines Kriegs-

gerichts ausgeübt werden kann, um dadurch Fehler gegen die Ordnung und Mannszucht, so wie leichtere Verbrechen gegen die Subordination zu rügen, ist also: 12 tägige Gefängnißstrafe für den Unteroffizier und Gemeinen, welche durch Bestimmung der Nahrungsmittel geschärft werden kann, 2 tägige Gefängnißstrafe für den Subalternoffizier, 2 tägiger Wachearrest für den Hauptmann und 1 tägiger für den Bataillonschef. Doch wird der Regimentschef wohl thun, wo es seyn kann, die Strafbestimmung für einen Bataillonschef und Hauptmann, wenn es bei letzterem mehr als 2 Tage Hausarrestes bedarf, der höheren Behörde zu überlassen, mithin sie nur in Arrest zu schicken und zu berichten, — und gilt dasselbe bei dem Inspecteur in Beziehung auf den Bataillonschef, und bei dem General-Commandeur in Beziehung auf die dem Regimentschef aufzulegenden Strafen.

Was die Geldstrafen betrifft, so kann der Bataillonschef für Unteroffiziere und Gemeine auf das Simplum des Geldstraffatzes einer jeden Vermögensclasse (§. 205 Nro. 1.), der Regimentschef aber bis auf das Doppelte erkennen. Der Hauptmann hat die Befugniß, Leute seiner Compagnie, die zu spät bei der Waffenübung oder einem andern Ausrücken erscheinen, mit einer geringen Geldstrafe, die nicht höher als bis zur Hälfte des einfachen Geldstraffatzes jeder Vermögensclasse steigen darf, zu belegen, was aber nicht nur auf dem Strafrapport, sondern auch jedesmal auf dem Stellzettel durch den Feldwebel notirt und sofort an den Adjudanten eingeschickt werden muß (§. 20.).

Dem Offizier kann nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, nämlich, wenn er in seinen schriftlichen Arbeiten säumig ist, eine willkührliche (§. 148.), und wenn er die Waffenübung versäumt die verordnete Geldstrafe (§. 206, Nro. 2.) von dem höheren Oberen aufgelegt werden.

§. 216.

Jeder Charge ist die vorbemerkte Strafgewalt nur mit der ausdrücklichen Bedingung verliehen, daß die größte Mäßigung in Ausübung derselben beobachtet, und daß von den einzelnen Behörden nur dann, wenn Gefahr oder Nachtheil auf dem Verzuge haftet, die Strafe sogleich in Vollzug gesetzt, im entgegengesetzten Falle aber, so wie allen Fällen von Wichtigkeit, immer der höheren Behörde vorher Meldung gethan werde (v. §. 206.).

Da die Gesetze dem Landwehr-Obern nicht jeden Schritt vorzeichnen können, den er um Fehler zu rügen oder ihnen zuvor zu kommen zu thun hat, seiner guten Beurtheilung mithin überlassen bleiben muß, von der ihm verliehenen Strafgewalt den zweckmäs-

ligsten Gebrauch zu machen, so hat er seinerseits alle Kräfte seines Verstandes aufzubieten, das ihm verliehene Richteramt würdig zu bekleiden.

In der Wahl der Strafen sowohl, als auch überhaupt, darf er in dem Landwehrmann nie den Mitbürger, den Staatsbürger und Hausvater aus dem Aug verlieren; nie vergessen, daß durch Unterbrechung der Arbeit, durch den Ruin desselben der Staat Schaden leide, daß Liebe zum Landwehr- und Waffendienst erregt und erhalten werden müsse, daß darum Strafe und ernste Strafe seyn könne, aber alles auf die Art und die anerkannte unpartheiischste Gerechtigkeit ankomme. Die obern Grade haben daher, wenn ihnen von einer durch einen untern Grad verordneten Strafe Meldung geschieht, dieselbe nie unbeachtet zu lassen, und müssen, so gering sie auch gewesen seyn mögte sie der aufmerksamsten Prüfung würdigen. Sie bleiben jedesmal den höchsten Obern des Bataillons und Regiments, so wie diese hinwiederum den höheren und höchsten Behörden, dem Fürsten und dem Vaterland dafür verantwortlich (§. 206 Nro. 1). Es stehet darum auch dem Regimentschef, und so fort dem Befehlshaber einer größeren oder kleineren Abtheilung im Regiment (Abth. I. §. 167.), die Befugniß zu, einem jeden untergeordneten Vorgesetzten, von dem er glaubt, daß er nicht mit der gehörigen Ueberlegung von der ihm verliehenen Strafgewalt Gebrauch mache, diese zu entziehen, und sich jede Bestimmung der Strafe selbst vorzubehalten.

§. 217.

Jede **gemisbrauchte Gewalt** des untergeordneten Vorgesetzten hat der höhere Obere zu bestrafen, doch muß in einem Regiment der Grosh. Hess. allgemeine Landesbewaffnung der Regimentschef von einer jeden Klage über misbrauchte Gewalt in Kenntniß gesetzt werden, obgleich der Kläger sie nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen, der die Strafe verhängt hat, vorzubringen hat, und sich nur an den Regimentschef wenden darf, wenn sie von jenem nicht angenommen werden sollte. Dagegen unterliegt jeder Untergeordnete, der seine Obern angeklagt hat, ihn ungerechter Weise bestraft zu haben, wenn seine Klage grundlos befunden wird, einer verhältnismäßigen durch den Regimentschef, und betrifft es diesen selbst, von höherer Behörde auszusprechenden Strafe (Abth. I. §. 56.).

XXXV. Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit eines Regiments.

§. 218.

Die Gerichtsbarkeit (Jurisdiction) eines Regiments erstreckt sich, mit Ausnahme des Inhabers der Gerichtsbarkeit, über sämmtliche zum Regiment gehörige Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, desgleichen über die Stabs- und andere Personen, auch über die Weiber (*), Kinder und Bedienten aller dieser ohne Unterschied. Wenn aber eine Militärperson stirbt, so erstreckt sich die Gerichtsbarkeit dann nur auf die bei dem Regiment vorhandene Verlassenschaft, deren gerichtliche Verwahrung, Versteigerung und auf die Befriedigung der zu diesem Ende vorzuladenden Gläubiger. In so weit kann man dieses als allgemein ansehen; die engeren oder weiteren Grenzen dieser Gerichtsbarkeit bezeichnen die Landesgesetze und Dienstvorschriften eines jeden Staates insbesondere: — so bleiben auch unter der Jurisdiction der Grosh. Hess. Regimenter die Weiber und Kinder der dabei gestandenen verstorbenen Militärpersonen, so lange das Regiment nicht seinen Garnisonort verändert, und gehen erst in diesem Falle unter jene der Garnison, oder, wo keine solche bestehet, unter die ihres Aufenthaltortes über (Vergleiche Abth. I. §. 57 u. 58.).

Die Regimentsgerichtsbarkeit in Civilsachen liegt in den Händen des Regimentschefs (oder in dessen Abwesenheit des Commandeurs) und des Auditors (§. 72.). Die höhere Rechtspflege oder die Regimentsgerichtsbarkeit in Criminalsachen ruht auf

---

(*) D. h. die Weiber, die sich dabei aufhalten dürfen, oder bei welchen es nicht eine Bedingung des Heurathsconsenses war, daß sie in ihrer oder des Mannes Heimath bleiben und nicht zum Regiment gehören sollen (§ 45 Nro. 5.).

dem Regimentschef allein, der sie indessen nur durch ein nach der Kriegsgerichtsordnung zu versammelndes Militärgericht (das die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu sprechen hat, s. §. 224 u. 230.) ausüben kann. Die niedere Kriegs-Rechtspflege endlich oder die Disziplin (§. 192.) ist dem Regimentschef völlig übergeben und er übt ohne alles Zuthun anderer deren höchste Strafgewalt im Regiment und über jeden dazu Gehörigen aus; sollte er indeßen — wegen der Straffälligkeit mehrerer und höherer Offiziere, wegen der Allgemeinheit indisziplinarischer Handlungen ꝛc. — zur Berathung, Festsetzung von Strafen für diese oder jene Disziplinarvergehen, und Strafausspruch in critischen Fällen ein Disziplinargericht versammeln wollen, so bilden dieses sämmtliche Stabsoffiziere des Regiments (§. 6 u. 7.) mit Zuziehung des Auditors als Consulenten.

§. 219.

Alle Personal- und Realklagen, welche gegen Personen, die zum Regiment gehören, erhoben werden können, gehören in erster Instanz vor das Regimentsgericht(*), als vollständig in dem Besitz der bürgerlichen — sowohl strittigen als willkührlichen — Gerichtsbarkeit, und nur in denjenigen Punkten finden Ausnahmen statt, wo diese von den Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen sind: hierunter gehören im Grosherzogthum Hessen

---

(*) Im Grosherzogthum Hessen haben die wirklichen Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandeurs und Commandanten, die Generalität und die Offiziere von der Suite des Grosh. Armee-Corps, in so fern sie vom Staate Gage und Gehalt beziehen, die Pensionärs vom Offiziersrange und die der Militär-Administration angehörigen Personen ihren Gerichtsstand in erster Instanz unmittelbar bei Grosh. Oberkriegscollegio. Der Auditor, da er Regiments-Civilrichter ist, kann darum gleichfalls nur in Civilsachen bei Grosh. Oberkriegscolleg in erster Instanz belangt werden, und steht nur in Disziplinar- und Criminalsachen unmittelbar unter der Regimentsgerichtsbarkeit.

1.) die nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ausschließlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen;

2.) alle solche Sachen, die Lehns- und liegende Güter und deshalb angestellte Klagen betreffen;

3.) alle diejenigen Polizei- und Zunftsachen, wo Soldaten lediglich in Rücksicht ihres bürgerlichen Gewerbes, oder auch ihrer Grundstücke, Häuser oder sonstigen Privatwohnungen die bestehenden Verordnungen übertreten und diese Übertretung mit Geld bestraft werden kann.

Übertretungen von allgemeinen oder alle Staatsbürger persönlich angehenden Polizei- und Cameralverordnungen (z. B. Einbringen verbotener Waaren, Umgehen der Zölle und Weggelder 2c.) können zwar von den betreffenden Polizei- und Civilbehörden auf Requisition untersucht werden; die Bestrafung derselben aber gehört vor das Regimentsgericht (*). Eben so kommt dem Regimentsgericht die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Vergehen und Exzesse der Soldaten zu, welche gegen die Disziplin sind, und außerdem für die Polizei geeignet wären. Läßt sich der Grosh. Hess. Soldat dergleichen in Urlaub zu Schuld kommen (Abth. I. §. 55.) so wird dem Regiment davon Nachricht ertheilt, damit er einberufen und bestraft werde, oder er wird auch nach Befinden der Umstände von dem Civilbeamten arretirt, summarisch verhört und zur weiteren Untersuchung und verdienten Bestrafung an das Regiment geschickt (**).

(*) Forst- (nicht Jagd-) Frevel können von dem Grosh. Hess. Civilbehörden mit Geldstrafe gerügt werden, in so fern die frevelnde Militärperson solvend ist; ist dieses aber nicht, so müßen sie dem Regimentsgericht zur Disziplinarrüge angezeigt werden.

(**) Er wird nur in Arrest behalten, wenn er der Flucht verdächtig ist, und dem Regiment nur zugeschickt, wenn er ein Vergehen, das die strengste Disziplinarrüge verdient, oder

§. 220.

Klagen gegen Offiziere und Mittelstabspersonen werden als erste Instanz bei dem Regiments oder Corpschef (oder Commandeur), gegen Unteroffiziere und Gemeine aber, in so fern es nur auf leichtere Vergehungen oder solche Gegenstände ankommt, bei welchen der Compagniechef als Vormund seiner Untergebenen betrachtet wird (Abth. I § 57.) bei dem Compagniechef angestellt. Von der Entscheidung des Regiments Chefs und Gerichts findet die Appellation an das Oberkriegscollegium, und von dem Ausspruch des Compagniechefs (der jedoch immer nur als in Auftrag von dem Regiments Chef oder Gericht handelnd betrachtet werden muß) an den Regiments- oder Corpschef selbst statt.

Wer die erste Instanz vorbeigehet, wird in zweiter nicht gehört (*). Insbesondere darf in dem Großherzogthum Hessen an das Oberkriegscolleg, als 2te Instanz, keine Klage oder Beschwerde gegen Personen gebracht werden, die ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei den Regiments- oder Corps Gerichten haben, es seye denn wegen verzögerter oder verweigerter Justiz, Perhorrescenzfällen oder Que-

---

ein Verbrechen beging. — Sollte das Regiment zu entfernt seyn, so wird der Verbrecher gewöhnlich nur an die nächste Garnison abgeliefert, die ihn dann weiter dem Regiment zuschickt, oder wenn sie dazu von Grosh. Oberkriegscolleg autorisirt werden sollte, durch das Garnisonsgericht richtet. Dies letztere ist besonders der Fall, wenn mehrere Soldaten von verschiedenen Regimentern vereint einen groben Exzeß oder ein Verbrechen begingen.

(*) Es verstehet sich, daß man sich in allen zur Regimentsgerichtsbarkeit gehörigen Fällen an den Regiments- oder Corpschef als erste Instanz wenden kann, wenn gleich die Sache zur ersten Entscheidung durch den Hauptmann geeignet ist. Eine schriftlich eingelaufene Beschwerde wird dann nur vom Chef an den Hauptmann abgegeben, wenn sie vor diesen gehöret, und eine mündliche an ihn gewiesen: umgekehrt aber eben so von dem Hauptmann verfahren, wenn Sachen zuerst an ihn gebracht werden, die vor den Chef oder das Regimentsgericht gehören (s. Anm. S. 246).

relen gegen untergerichtliche Verfügungen oder Berufungen; überdies ist verordnet, daß, wenn gegen jene Personen Klage erhoben werden soll, dies nicht sogleich mittelst förmlichen schriftlichen Klaglibells geschehen, sondern zuerst davon dem einschlägigen Regiments- oder Corps-Commandeur mündliche oder einfache Brief-Anzeige gethan und dessen Weisung erwartet werden solle, ob die Sache förmlich in Schriften oder summarisch zum Protokoll bei dem Untergerichte zu verhandeln ist.

§. 221.

Die Verschiedenheit der Sachen und Gegenstände bestimmt die Art und Weise, wie die Regiments-Gerichtsbarkeit ausgeübt werden müße (§. 71 u. 72.), wobei die Prozeßordnung und die Gesetze des Staates zum Grunde liegen. Die strengste Unpartheilichkeit und möglichste Beschleunigung sind dabei Hauptbedingungen (§. 70.).

Zu verschiedenen Handlungen der voluntären Gerichtsbarkeit oder von Amtswegen, z B. bei Versiegelung oder Aufzeichnung einer Verlassenschaft, Abhaltung einer Versteigerung ꝛc. pflegt einem Offizier und dem Auditor Commission ertheilt zu werden; jedoch können dergleichen auch von letzterem allein, in so fern sie zur Regiments-Civilgerichtsbarkeit gehören, mit völliger Rechtskraft vorgenommen werden (§. 72.); sobald hingegen Untersuchungen vorkommen, die besondere Verhöre erfordern und in die Regiments Kriegsgerichtsbarkeit einschlägig sind, müßen dazu jedesmal die gesetzlich bestimmten Offiziere commandirt werden.

§. 222.

Wenn Militär- und Civil-Personen einen Exzeß oder Verbrechen zusammen begehen, so wird, in so fern das Regiment nicht zu weit (über 2 Meilen) von dem Ort des begangenen Verbrechens entfernt wäre, die Sache von der Militär- und Civil-Obrigkeit gemeinschaftlich untersucht, ausserdem aber einseitig vorgenommen, und dem andern Theil das Resultat (durch Zu-

sendung der Acten) mitgetheilt. Im ersten Fall wohnt der Beamte der Vernehmung aller Personen bei, das Untersuchungsprotokoll wird gemeinschaftlich geführt und unterschrieben, nach dessen Beendigung aber an denjenigen abgegeben, unter dessen Gerichtsstand die Schuldigen gehören, um über deren Bestrafung zu erkennen. Dieses Verfahren findet alsdann aber keine statt, wenn Personen bürgerliches Standes gegen Wachen oder andere im activen Dienst befindliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sich vergehen und dieselben auf irgend eine Art beleidigen; dergleichen Vergehungen, die man gegen das Landesherrliche Ansehen gerichtet betrachtet, werden gar nicht von den Civilgerichten bestraft, sondern die Verbrecher von dem Militär, das sie arretirt in Arrest behalten, von Regimentswegen verhört, und das abgehaltene Protokoll an das Ober-Kriegscollegium zur weitern höchsten Verfügung eingeschickt. Wo ein Platzcommandant sich befindet, gehören diese letzteren Vergehungen zu dessen Gerichtsbarkeit (Abth. III.).

Wenn Militärpersonen von verschiedenen Regimentern einen Exzeß oder ein Verbrechen vereint begehen, so findet in derselben Art ein Judicium mixtum statt, oder die Sache wird eben so behandelt, wie dies bei einem von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich begangenen Vergehen verordnet ist.

Wenn von zu Dienst sich befindlichen Landwehrmännern und anderen außer Dienst befindlichen, oder auch gar nicht zur Landwehre gehörigen Personen ein gemeinschaftlicher Exzeß begangen wird, so kann dies nicht anders, als gleichfalls nach vorstehenden Normen behandelt werden: da erstere vollkommen als Soldaten, und die letzteren als bloße Bürger zu betrachten sind. Wenn in dem Grosherzogthum Hessen in vorliegendem Falle die zu Dienst und die außer Dienst befindlichen Landwehrmänner zu dem nehmlichen Justizamt gehören, so kömmt dem Justizbeamten allein die ganze Untersuchung zu, und er hat nur dem Landwehr-Regimentschef die Acten mitzutheilen, damit dieser, oder das Landwehrgericht, die zu seinem Forum Gehörigen strafen könne.

§. 223.

Einem Regiment der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung ist die nehmliche Kriegs- und Disziplinar-

Gerichtsbarkeit verliehen, wie den Regimentern der stehenden Truppen (s. §. 76); nur kann diese erst in Wirksamkeit treten, wenn Landwehrmänner, die zu Dienst sind oder waren, sich ein Vergehen oder Verbrechen zu Schuld kommen lassen, oder wenn sie sich außer Dienst eine Beleidigung gegen einen vorgesetzten Landwehrobern erlauben (Abth. I, §. 4 und 32). In allen Polizei- und Criminalsachen, welche sich nicht im Dienst, oder während der Landwehrmann zum Dienst oder einer Waffenübung berufen ist, ereignen, steht der Landwehrmann als Bürger unter seinem natürlichen Richter (Abth. I, §. 5.). Gerichtsbarkeit in Civilsachen kömmt einem Regiment der allgemeinen Landesbewaffnung gar nicht zu, und der Landwehrmann im Dienst steht in dieser Hinsicht gleichfalls unter demselben bürgerlichen Richter, der über ihn Befugniß hat, wenn er außer Dienst ist. Nur wenn ein Landwehrregiment oder Bataillon zu Kriegsdiensten zusammen gezogen ist und seinen bürgerlichen Gerichtsbezirk verläßt, geht auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit auf dasselbe in so weit über, als jener bürgerliche Richter in subsidium und vorzüglich bei Handlungen der voluntären Gerichtsbarkeit durchaus vertreten werden muß (Abth. I, §. 58.).

Im Falle ein Einheimischer oder Fremder es wagen sollte, eine Wache, Patrull oder einen in irgend einem activen Dienst, von welcher Art er seye, befindlichen Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen der Landwehre zu beleidigen, so kömmt die Gerichtsbarkeit gleichfalls dem Regiment zu und es wird damit, wie in §. 222. bemerkt worden, gehalten.

Werden Landwehrmänner, welches Grades sie seyen, die zwar zu Dienst, aber nicht im activen (Wache-, Patrull oder andern) Dienst sind, von wem es immer seye, beleidigt, so ist es eben so zu betrachten, als wenn der Landwehrmann außer Dienst ist, und die Klage gehört vor den natürlichen Richter des Beleidigers. Nur dann, wenn die Beleidigung von einem Landwehr-Untergebenen gegen den Obern gerichtet war, ändert dies die Sache (Abth. I, §. 30 und 32.).

XXXVI. Kapitel.

Von der Untersuchung und dem gerichtlichen Verhör.

§. 224.

Dem richterlichen Spruch über Vergehen und Verbrechen geht die Untersuchung voran, welche bei Verbr-

chen, oder in den Fällen, wo man glauben muß, die Strafe werde die Disziplinar-Strafbefugniß des Regimentschefs übersteigen, und überhaupt, wo es darauf ankommt, die Qualification eines bedeutenden Vergehens aufs genaueste auszuforschen, ein gerichtliches Verhör erfordert

Die Untersuchung bei einem Disziplinar-Vergehen geringerer Art kann jedem Offizier, und ist es von der Beschaffenheit, daß es durch einen Compagnieoffizier bestraft werden kann, selbst jedem einsichtsvollen Unteroffizier, der den Rang vor dem hat, welcher in Untersuchung genommen werden soll, übertragen werden; dagegen muß ein gerichtliches Verhör durch den Auditor, in Beiseyn der von dem Gesetz bestimmten Offizieren als Richtern (*) — und kann nur in gänzlicher Ermangelung eines Auditors durch einen des Militär-Prozesses wohl erfahrnen Offizier — gehalten werden.

In Civilsachen ist die ganze Untersuchung, das Zeugenverhör u. s. f. lediglich Sache des Auditors (§. 72).

In den unbedeutenden Fällen, wo bei der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung eine genauere Untersuchung gegen Unteroffiziere und Gemeine statt finden muß, oder wo schnelle Protocollirung und Richtigstellung des Facti erforderlich ist (§. 147),

---

(*) Der Auditor würde hierbei wohl am richtigsten als alleiniger Stellvertreter oder Gerichtshalter des Regimentschefs als Militärgerichtsherrn (§. 218) — mithin als Hauptperson bei dem Untersuchungs-Prozeß in Criminalfällen — und die dazu geordneter Offiziere, wie bei mehreren Handlungen in Civilsachen, lediglich zur Solennisirung oder als Zeugen betrachtet; nicht aber diese letzteren als eigentliches Untersuchungs-Gericht, und jener blos als Prozeß-Instruent und Wortführer des Präsidenten dieses Gerichtes (§. 71). Wo dieses indessen durch die Militärgerichtsordnung eines Staates nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, kann man es auch nicht, besonders da nicht annehmen, wo die übrigen herkömmlichen Formen allzusehr entgegen stehen, und in Criminalsachen die Untersuchung nicht genau vom Rechtsspruch und dem hierzu zu bildenden Gericht geschieden ist.

hat diese, insofern sie sich auf Individuen von der nehmlichen Compagnie beschränkt, wo möglich, von deren Hauptmann selbst, erstreckt sie sich auf Individuen verschiedener Compagnien von dem Bataillons- oder Regiments-Adjudanten (*) vorgenommen zu werden, welche dann das Resultat summarisch niederschreiben und ihren Chefs hinterbringen. Ueberall hingegen, wo es nach Obenbemerktem eines gerichtlichen Verhörs bedarf, muß dieses dem Auditor (§. 76.) übertragen werden.

§. 225.

Jede wegen Vergehen über Militärpersonen verhängte Untersuchung muß in der kürzesten Zeitfrist vollendet werden (§. 70.)

Wenn sich nach vollendeter Untersuchung ergiebt, daß die Strafe in den Grenzen der Strafbefugniß des Regimentschefs liegt, so kann dieser sie sogleich bestimmen und vollziehen lassen. Ergiebt sich durch eine außergerichtliche Untersuchung, daß das Vergehen größer ist, als daß es durch den Regimentschef bestraft werden könnte, so muß sogleich die gerichtliche Untersuchung oder das Verhör eintreten (§. 224).

Von einer jeden durch den Regimentschef verordneten gerichtlichen Untersuchung muß der höhere Obere, und im Grosh. Hess. Dienste das Oberkriegscolleg, in Kenntniß gesetzt werden; lag dann die Strafbestimmung in den Grenzen der Gewalt des Regimentschefs und lies er die Strafe vollziehen, so wird dieses sogleich dabei bemerkt. (**)

(*) Der Adjudant vertritt in diesem Falle seinen Chef, wenn dieser nämlich die Untersuchung nicht für wichtig genug hält, um sich ihrer selbst unterziehen zu müssen. Ist der Exzeß oder das Vergehen in einer Station vorgefallen, wo verschiedene Compagnien liegen, deren Mannschaft daran Antheil nahm, so kann ein Hauptmann oder tüchtiger Subalternenoffizier, der hier seinen Wohnort hat, zur Untersuchung commissionirt werden, und muß dieses sogar, falls dadurch die Sendung eines entfernteren Offiziers erspart werden kann, wenn man anders von seiner vollkommnen Unpartheilichkeit überzeugt seyn darf.

(**) Was in dem Grosh. Hess. Dienste von dem Regimentschef zu beobachten ist, wenn aus dem Verhör hervorgeht, daß

§. 226.

In der Regel kann kein Inculpat, wenn es die Erforschung der Wahrheit nicht unumgänglich erfordert, wenn er nicht der Flucht verdächtig ist, oder ein durch ein Kriegsgericht zu richtendes Verbrechen begangen hat, während der Untersuchung in Arrest gehalten werden. Sobald hingegen ein schweres Verbrechen vorliegt, kann der Unteroffizier und Gemeine nicht nur in (Untersuchungs) Arrest, sondern auch zur bessern Verwahrung ins Gefängniß gebracht werden. Dies letztere ist jedoch dann nicht als Straf-, sondern lediglich als Verwahrungsort zu betrachten, und es kann darum keine auf Strafe Bezug habende Maßregel hierbei Statt finden (§. 203).

Der Offizier muß schon ein schweres durch ein Kriegsrecht (§. 230) zu richtendes Verbrechen begangen haben, und dieses keinem Zweifel mehr unterliegen, um noch im Laufe der Untersuchung Gefängnißarrest (und nicht blos Wache- oder bewachten Arrest auf seinem Zimmer) erhalten zu können. In dem Falle, wo mehrere Personen Theilnehmer des Vergehens oder Verbrechens sind und durch den Arrest Verabredung gehindert werden muß, kann der Offizier jederzeit und so, wie jeder Inculpat, jedoch nur so lange dieses nöthig ist, zu isolirter Haft gebracht werden.

Der Stabsoffizier wird in der Regel bei keiner Art von Verbrechen, während der Untersuchung ins Gefängniß gebracht, sondern in einem dazu geeigneten Zimmer, gewöhnlich seiner Wohnung, bewacht; wobei ihm nicht nur eine Schildwache vor die Thüre, sondern auch bei schweren Verbrechen ein Unteroffizier (Serschant) ins Zimmer zur näheren Beobachtung gegeben wird.

§. 227.

Alle sowohl Militär- als gemeine Verbrechen, die nur durch ein Kriegsgericht bestraft werden können, er-

---

die Strafe durch ein Kriegsgericht bestimmt werden muß, sagt die Anmerkung Seite 90.

fordern ein gerichtliches Verhör. Zu den Militär- oder Dienst-Verbrechen selbst aber, die in der Regel nur durch ein Kriegsgericht bestraft werden können, gehören alle diejenigen, welche Insubordination oder Treulosigkeit unterstellen.

Man zählet aber:

1) Zu den Insubordinations-Verbrechen

a) Widersetzlichkeit gegen die Dienstbefehle eines Vorgesetzten von jedem Grad und zwar in folgender Abstufung: Wörtliche Widersetzung; — Drohung auf die von dem Vorgesetzten ertheilten Dienstbefehle; — Drohung mit Waffen; — thätliche Widersetzung ohne Waffen; — thätliche Widersetzung mit leichter oder schwerer Verwundung oder Tödtung des Obern.

b) Widersetzlichkeit gegen eine Schild- oder Schutzwache, gegen eine Patrulle oder Wache überhaupt, und zwar gleichfalls in den Nro. 1. bemerkten Abstufungen.

Das Verbrechen der Insubordination vor versammeltem Trupp wird härter bestraft. Respectswidrige Geberden bei Erlassung eines Dienstbefehls des Oberen, wenn der Gehorsam nicht verweigert wird, oder andere dadurch nicht von dem Gehorsam abgehalten werden, werden nicht als Insubordinationsverbrechen gestraft, sondern als Vergehen durch die Disziplin gerügt (§. 195).

2) Als Verbrechen der Treulosigkeit (Abth. I, §. 10) wird betrachtet:

a) Verrätherei. Dieser macht sich schuldig: wer sich in Berathschlagungen einläßt, die dem Fürsten oder Vaterlande nachtheilig oder gefährlich sind; wer dergleichen nachtheilige Handlungen erfährt und sie nicht seinen Vorgesetzten anzeigt; wer Meuterei anstiftet, oder davon weiß und es nicht anzeigt. — Wer zuerst in einer Schlacht den Anfang zur Flucht macht und sich zu fechten weigert; wer dem Feind die Parole oder das Feldgeschrei mittheilt, oder mit ihm mündlich oder schriftlich ohne Vorwissen seines Obern correspondirt und ihm Nachrichten mittheilt, die vor dem

Feinde geheim gehalten werden müssen; wer einen vom Feind ausgeschickten Kundschafter weiß und nicht anzeigt, oder verheimlicht ꝛc.

b) Desertion oder bösliche Verlassung der Fahne. Dieses Verbrechen wird größer: wenn es wiederholt wird; wenn die Desertion auf dem Marsch ins Feld oder im Feld geschieht; wenn der Entweichende Waffen, Pferd oder sonstige Rüstungsstücke mitnimmt; wenn er zum Feind übergeht oder vor erfolgtem Frieden bei diesem Dienste nimmt.

c) Pflicht-Vernachlässigung, aus welcher für die Truppen, den Staat oder auch für einen einzelnen Gegenstand, der jenen von Wichtigkeit ist, bedeutende Gefahr und Schaden entstehen kann; hierher gehöret die Verabsäumung der wesentlichen Pflichten einer Schild-, Schutz- und Streifwache, eines Trupps-, Postens- oder Platzcommandanten (*) besonders im Kriege, nicht oder nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen wichtigen Auftrags ꝛc.

3) Zu den gemeinen Verbrechen — oder Verbrechen, die auch von jedem andern Staatsbürger und Bewohner, ohne Soldat zu seyn, begangen werden können — zählt man: Diebstahl, Betrug und Verfälschung, Schlägereien, wobei Blut vergossen wird, bedeutende Baum-, Feld- und Wald-Beschädigungen, Straßenraub, Mord ꝛc.

(*) Daher die Rechtfertigung vor einem Kriegsgericht, zu welcher diese Commandanten gehalten sind, wenn ein Posten, eine Schanze, ein Platz verloren wird; wenn ein Befehlshaber (welches Grades er seye) eine schlechte Stellung nimmt, und dadurch Verluste leidet; wenn er einen andern Trupp oder Posten nicht oder nicht zu rechter Zeit unterstützt, wo er dieses doch ohne Nachtheil für den seinigen thun konnte; wenn er sich in unbesonnene Unternehmungen einläßt und Menschen aufopfert ohne Kriegszweck u. s. w. — Unwissenheit, Unbesonnenheit, Ruhmsucht und Kopflosigkeit sind die gewöhnlichen, leider! für das Wohl der Menschheit nur zu reichlich fliesenden Quellen dieser Verbrechen der Treulosigkeit an seinen Pflichten und dem Vaterland.

§. 228.

Das gerichtliche Verhör, wenn es um Leben und Ehre gilt, bilden in der Regel wenigstens (*) 3 Offiziere nebst dem Auditor als Inquirenten (§. 71), deren Militärgrad sich nach jenem des Inculpaten zu bestimmen pflegt. Betrifft es kein todeswürdiges Verbrechen eines Gemeinen oder Unteroffiziers, so sind in den meisten Fällen 2 Offiziere, und betrifft es weder das Leben noch die Ehre des Inculpaten 1 Offizier zusammt dem Auditor zum richterlichen Verhör genugend. Wenigstens einer der Richter (der vorsitzende) muß bei dem Verhör den Militärrang, und wo nur möglich einen Grad, vor dem zu Verhörenden haben. Das Nähere bestimmen die Dienstverordnungen eines jeden Staats.

Im Grosh. Hess. Dienste wird, wenn ein untergeordneter Stabsoffizier verhört werden muß, hierzu ein Stabsoffizier von einem andern Regiment commandirt. Muß ein Hauptmann verhört werden, so wird ein Stabsoffizier oder wirklicher Bataillons Befehlshaber des Regiments nebst einem Hauptmann, und ist ein Subalternoffizier zu verhören, so wird ein Hauptmann und ein Subalternoffizier dazu befehligt. Wenn über einen Unteroffizier Verhör zu halten ist, so wird ein Ober- und ein Unterleutnant, und ist ein Gemeiner zu verhören, ein alter Oberleutnant dazu commandirt. Betrifft die Sache Leben und Tod, vorzüglich aber, wenn mehrere Mitschuldige verflochten sind, so muß auch dem Verhör über einen Unteroffizier und Gemeinen jedesmal ein Hauptmann beiwohnen, und dies aus 3 beisitzenden Offizieren bestehen.

In denjenigen Fällen, wo bei dem stehenden Militär nur 1 Subalternoffizier zu dem durch den Auditor zu haltenden Verhör

---

(*) So erfordert z. B. dieser Fall im Kais. Oesterr. Dienst ein förmliches Verhör, welches, außer dem Präses und Auditor, aus 14 Personen (oder eben so vielen, als zu einem förmlichen Kriegsrecht erforderlich sind) bestehet.

commandirt wird, kann dies bei der Grosh. Hess. Landesbewaffnung jederzeit der Auditor allein halten, und so auch überall, wo bei jenem mehr als ein Offizier dazu erforderlich ist, hier jederzeit, einer weniger dazu gezogen werden, da der Auditor wirklicher Richter ist (§. 76.).

§. 229.

Die Verhöre sind gewöhnlich bei dem Präses, oder wo es derselbe angemessen findet, vorzunehmen, und vor das Verhörzimmer ist ein Unteroffizier zur Ordonnanz zu commandiren, welcher niemanden das Horchen gestatten darf.

Bevor der Arrestant in das Verhörzimmer eintritt, werden ihm, wenn er mit Eisen belegt ist, solche abgenommen; einem Offizier muß auch ein Sitz angewiesen, und bis nach kundgemachten Urtheile mit der gebührenden Achtung begegnet werden.

Anverwandte, Zeugen, Personen, welche in Feindschaft oder in vertrauter Freundschaft, überhaupt in solchen persönlichen Verhältnissen zu dem Beschuldigten oder zu der Sache stehen, die ein Bedenken gegen ihre Unpartheiligkeit erregen, sind von dem Vor- und Beisitze ausgeschlossen.

Wenn der Auditor der Sprache, in welcher sich der Verhörte ausdrückt, nicht mächtig ist, so muß ihm ein der beiden Sprachen kundiger Offizier, oder in dessen Ermangelung ein Unteroffizier als Dollmetscher beigegeben werden; doch kann ein solcher Dollmetscher zugleich Beisitzer seyn.

Während des Verhörs muß Aufmerksamkeit, männlicher Ernst und Stille herrschen; folglich müssen alle Nebengespräche und Nebengeschäfte unterbleiben. Niemand darf den Auditor stöhren, noch denjenigen, welcher verhört wird, unterbrechen, oder durch Worte, Winke, Zeichen und Geberden irre machen; findet aber einer der Beisitzer, daß im Verhöre etwas außer Acht gelassen, oder nicht hinlänglich erörtert worden sey, so hat derselbe den Präses um die Abtretung des Verhörten zu ersuchen, und dann seinen Anstand vorzutragen, damit solcher gehoben werden könne.

Der Auditor muß die Aussagen des Verhörten, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niederschreiben, dunkle und zweideutige Ausdrücke aber nicht ohne hinreichende Erläuterung des Verhörten aufnehmen. Es darf von dem Verhörten weder durch körperliche Züchtigung, noch durch deren Androhung ein Geständniß erpreßt werden und ist durchaus zur Erforschung der Wahrheit kein anderes Verfahren zulässig, als das durch die Gesetze des Staates bei dem Criminalproceß vorgezeichnete. Das Verhör muß sowohl bei jeder Unterbrechung, als auch bei dessen Endigung durch den Auditor dem Verhörten deutlich vorgelesen, und wenn letzterer etwas zu ändern, zu erklären, oder beizusetzen hätte, solches genau in dem Protokoll angemerkt werden. Das Verhör wird jedesmal, und zwar von dem Verhörten, wenn er schreiben kann, zuerst, dann von den Beisitzern nach den Ranggraden von unten aufwärts, endlich von dem Präses und Auditor unterzeichnet und, wenn es gänzlich abgeschlossen ist, durch den Präses und Auditor dem Regiments Befehlshaber, oder jenem, der es angeordnet hat, überbracht.

XXXVII. Kapitel.

Von dem Kriegsgericht.

§. 230.

Sobald die richterliche Untersuchung beendigt ist, und daraus hervorgehet, daß die Strafe nur durch ein Kriegsgericht bestimmt werden könne, so befiehlt der Chef (*) ein solches zu commandiren. Da die Verbrechen selbst, deren Bestrafung ein Kriegsgericht erfordert, schwerer oder leichter sind, und es bei der Strafbestimmung um die Ehre und das Leben des Inculpaten gelten kann oder nicht, so erfordert darum auch, je nachdem ersteres oder letzteres der Fall ist,

(*) Im Grosh. Hess. Dienste, nachdem dazu der Befehl vom Grosh. Oberkriegscolleg erfolgt ist. (S. Anm. S. 90).

das Kriegsgericht mehr oder minder Feierlichkeit und Förmlichkeit, und eine größere oder geringere Zahl von Richtern; das erstere oder förmlich und feierliche wird allein Kriegsrecht, das letztere oder minder förmliche rechtliches Erkenntniß, auch wohl Standrecht, genannt. Da es im Kriegsdienste Fälle geben kann, wo ein Verbrecher zum warnenden Beispiel schleunig mit dem Tode bestraft werden muß, z. B. bei dem Ausbruch einer Empörung, wüthender Plünderung, Mordbrennerei ꝛc., so wird hierdurch noch eine dritte Art Kriegsgerichts von schnellster Prozedur erforderlich, das man außerordentliches Standrecht zu nennen pflegt (§. 239).

Ein rechtliches Erkenntniß oder Standrecht kann nur über Wehrmänner vom Feldwebel abwärts statt finden; zur Strafbestimmung über Verbrechen von Offizieren begangen, wird jederzeit ein Kriegsrecht commandirt. Bei einem solchen Kriegsrecht über Offiziere kann darum in so fern eine Modification eintreten, daß es da aus wenigern Beisitzern bestehen kann, wo es um die Bestrafung eines geringeren Verbrechens mit Arrest oder Gefängniß, als wo es um Ehre und Leben gilt, obgleich in beiden Fällen mit gleicher Förmlichkeit und Feierlichkeit zu Werk gegangen werden muß.

Die Kriegsgerichts-Ordnung und die Militär-Strafgesetze bestimmen in allen Fällen das Nähere und bezeichnen nicht nur die Verbrechen, bei welchen kriegsgerichtliche Bestrafung eintreten, sondern auch bis zu welchem Grad von Strafe sich das Verbrechen eignen muß, wenn der richterliche Spruch durch ein gewöhnliches Standrecht (rechtliches Erkenntniß) oder durch ein Kriegsrecht erfolgen soll. Der Präses eines Kriegsgerichts muß überall (wie bei dem Verhör, §. 228) in höherem Grade oder wenigstens im Range älter seyn, als die Beisitzer und derjenige, über welchen ein Urtheil gefällt werden soll.

§. 231.

Wenn in dem Grosh. Hess. Dienste über einen Stabsoffizier ein kriegsrechtliches Urtheil zu fällen ist, so

werden ein General als Präses, 2 Obersten, 2 Oberstleutnante, 2 Majore und 2 Hauptleute dazu commandirt. Muß über einen Hauptmann Kriegsrecht gehalten werden, so müssen 1 Oberstleutnant als Präses, 2 Majore, 2 Hauptleute, 2 Ober- und 2 Unterleutnante; betrifft es aber Ehre und Leben, 1 Oberst als Präses, 2 Oberstleutnante, 2 Majore, 3 Hauptleute, 3 Ober- und 3 Unterleutnante dazu commandirt werden. Ist über einen Subalternoffizier Kriegsrecht zu halten, so werden 1 Major als Präses, 2 Hauptleute, 2 Ober- und 2 Unterleutnante; betrifft es aber Ehre und Leben, 1 Oberstleutnant als Präses, 2 Majore, 3 Hauptleute, 3 Ober- und 3 Unterleutnante dazu commandirt.

Soll über einen Unteroffizier Stand- oder Kriegsrecht gehalten werden, so sind zum Standrecht 1 Hauptmann als Präses, 2 Oberleutnante, 2 Unterleutnante, 2 Wachtmeister (Serschanten) und 2 Rottmeister (Corporale), zum Kriegsrecht aber, da die Sache dann Leib und Leben angehet, 1 Major als Präses, 3 Hauptleute, 3 Ober- und 3 Unterleutnante, 3 Wachtmeister und 3 Rottmeister zu commandiren. Ist über einen Gemeinen Stand- oder Kriegsrecht zu halten, so werden dieselben Personen erfordert, wie bei dem Unteroffizier, nur kommen zu dem Standrecht noch 2 Unterrottmeister (Gefreiten) und 2 Gemeine, und zum Kriegsrecht 3 Unterrottmeister und 3 Gemeine hinzu.

§. 232.

Die als Beisitzer zu einem Kriegsgericht Befehligten melden sich bei dem zum Präses desselben bestimmten Offizier und sodann mit diesem bei dem Regimentschef. Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeine werden, wo es nur immer vermieden werden kann, nicht zu Richtern eines Wehrmannes bestellt, welcher zur nemlichen Compagnie, wie sie, gehöret; auch sind von dem Kriegsgerichtsspruch alle diejenigen Personen ausgeschlossen, welche als Beisitzer vom gerichtlichen Verhör ausgeschlossen bleiben mußten (§. 229.).

Zum Thürhüter des Gerichtssaals und sonstigen Aufträgen wird zum Kriegs oder Standrecht, eben so wie es bei dem Verhör geschieht, ein Unteroffizier zur Ordonnanz commandirt.

Wenn das Gericht versammelt, der Inculpat vorgeführt und, wenn er geschlossen war, der Fesseln entledigt ist, so befragt man ihn, ob er gegen jemand von den ihm Recht zu sprechen Versammelten eine gegründete Einwendung zu machen habe: ist dies der Fall, so muß der Recusirte durch einen andern Beisitzer von der nehmlichen Classe ersetzt werden; ist dies aber nicht, so erinnert nun der Auditor das Kriegsgerichts-Assessorium in Kürze, „daß jedermann auf das, was vorgetragen wird, aufmerksam seyn, alles ohne Vorurtheil und Partheilichkeit beurtheilen, nach den bestehenden Gesetzen Recht sprechen, und die Verhandlungen des Kriegsgerichts bis zur Kundmachung des Urtheils verschwiegen halten solle." Hierauf wird der Richtereid, welchen der Auditor deutlich vorsagt, von sämtlichen Beisitzern abgelegt; bei einem blos richtlichen Erkenntniß oder Standrecht genügt jedoch der Handschlag an Eides statt, und es wird ein feierlicher Eid gewöhnlich nur dann geschworen, wenn es um Ehre und Leben des Inculpaten gilt.

Sämmtliche Untersuchungsacten werden hierauf durch den Auditor vorgelesen, und der Inculpat befragt, ob er seine Aussage bestatige, oder noch etwas vorzubringen habe? Wollte derselbe noch etwas anführen, so muß es in das Protokoll aufgenommen werden; hat er aber nichts mehr anzuführen, so läßt man ihn abtreten.

§. 233.

Der Auditor macht nach Abtretung des Inculpaten seinen schriftlich verfaßten Vortrag, stellt aus den gesammelten Daten und Beweisen ein zusammenhängendes Ganzes dar, liest die wesentlichsten und begründenden Actenstücke, oder auch Stellen derselben, auf die es ankömmt, nochmals wörtlich vor, führt dann die Gesetze an, welche auf das in

Frage stehende Verbrechen Beziehung und Anwendung haben, fügt, wo es erforderlich, die nöthigen Erinnerungen hinzu, und erklärt endlich seine eignen Ansichten, oder giebt seine berathende Stimme, wobei er es dem Gewissen der Richter anheim stellt, wie dieselben nach ihrer Ueberzeugung mit Rücksicht auf die angeführten Gesetze den vorgelegten Fall entscheiden werden (s. §. 71.).

Sollten die Militär-Strafgesetze nicht hinlänglich Auskunft geben, so wird das bürgerliche Criminalgesetzbuch (oder die allgemeinen Landesgesetze) mit zu Hulfe genommen und das, was davon auf den vorliegenden Fall in Anwendung kommen könnte, besonders erläutert.

Das ganze Gericht (mit Ausnahme des Präses) tritt hierauf ab, und die zu jeder Classe gehörigen Mitglieder treten zusammen, um zu berathschlagen und sich über ihre gemeinschaftliche Abstimmung (Votum) zu vereinigen.

§. 234.

Schon die Zusammensetzung des Kriegsgerichts, die Ermahnung des Auditors bei Eröffnung desselben, der Richtereid, welchen sämmtliche Beisitzer ablegen müssen, und selbst die Natur der Sache beweisen es, daß die Beisitzer im Kriegsgericht nicht als Figuranten, sondern als gewissenhafte, vernünftige und selbstständige Mitrichter, die über das Wohl und Wehe eines Menschen entscheiden sollen, ihre Bestimmung haben. Es würde kein Kriegsgericht nöthig seyn, wenn man voraussetzen wollte, daß die ganze Versammlung dem Antrage des Auditors blindlings beifallen müsse.

Der Gesetzgeber, von der Wichtigkeit eines gerechten Urtheils, und von der Fehlbarkeit der menschlichen Ansichten überzeugt, wollte, daß mehrere zu diesem Ende besonders beeidete Kriegsmänner die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen untersuchen, alle Umstände in Erwägung ziehen, die Beweise und den Grad der Sträf-

lichkeit beurtheilen, sofort die bestehenden Gesetze auf den vorhandenen Fall anwenden sollen.

Eine genaue Aufmerksamkeit auf die vorgetragene Geschichte, reife Ueberlegung der vorgefundenen Umstände, Unpartheilichkeit, und eine gesunde Beurtheilung müssen nun das selbstständige Urtheil eines jeden Einzelnen bestimmen. Was immer Jemanden noch dunkel vorkommen mag, muß er sich durch den Auditor erklären, aus den Acten und dem Gesetzbuche beweisen lassen, und wenn selbst dieser, was besonders nicht selten in rein militärischen Fällen zu geschehen pflegt, aus Mangel der nöthigen Erfahrung in irrige Ansichten gerathen sollte, so ist es die Pflicht eines besser belehrten Beisitzers, ihm und dem Gericht die gehörige Aufklärung zu ertheilen.

In keinem Falle darf Jemanden diese oder jene Stimme abgedrungen werden: jeder muß nach seiner eigenen Ueberzeugung urtheilen, denn jeder hat solche allein zu verantworten. Sollte jedoch eine gegen das Factum und das Gesetz (contra jus in thesi) laufende Abstimmung abgegeben werden, so ist der Präses und Auditor verpflichtet, den Votanten dieses, unter nochmaliger Belehrung über die Natur des abzuurtheilenden Vergehens oder Verbrechens und die Anwendung des darauf Bezug habenden Gesetzes, zu bemerken und sie zu einer nochmaligen besseren Berathung und Abstimmung anzuweisen, besonders aber Angabe der Gründe von ihnen zu fordern.

§. 235.

Die Abstimmung fängt bei der untersten Classe an, und es darf in der Regel keine oder doch keine der folgenden höheren Classen im Gerichtssaale seyn, wenn eine Classe ihre Stimme giebt. Der Aelteste im Range giebt die Stimme der Classe zu Protokoll, ein jeder Einzelne aber unterzeichnet die gemeinschaftliche Stimme. Wenn alle Stimmen der Classen gesammelt und protokollirt sind, so giebt der Präses die seinige.

Wenn alle Stimmen gegeben sind, so zählt sie der

Auditor und verfaßt dann nach der Mehrheit das Urtheil. Sind die Stimmen gleich, so sind diejenigen entscheidend, welchen der Präses beigetreten ist (*). Ergeben sich indessen so verschiedene Meinungen und Strafbestimmungen als Stimmen gegeben wurden, so, daß das Votum des Präses sich an keines der übrigen Votanten anschließt, so ist das Urtheil nach jener Meinung abzufassen, welche zwischen der strengsten und gelindesten Strafe das Mittel hält. Sollte der Fall seyn, daß von 5 Stimmen 2 auf eine Todesstrafe, 3 andere hingegen auf verschiedene andere Strafen lauten, so müßten letztere, ob sie gleich in Hinsicht auf die Gattung oder Schwere der Strafe von einander abweichen, in ihrer Wirkung dennoch die Todesstrafe ausschließen, und als Majora gerechnet, dann auf diejenige der übrigen Strafen erkannt werden, für welche unter den 3 übrigen Stimmen die Mehrheit vorhanden ist; denn um auf die Todesstrafe zu erkennen, müssen nicht blos comparative, sondern absolute Majora vorhanden seyn.

Die Stimmen dürfen nicht zweideutig, oder daß aus zweierlei Strafen eine gewählt werden solle, auch nicht bezugsweise auf die belehrende Stimme des Auditors, sondern müssen bestimmt und deutlich abgegeben werden. Eben so wenig darf der Stimmende sich der Worte „aus Gnade" bedienen, da er lediglich, wie es dem Richter zusteht, nach Recht und Ueberzeugung zu sprechen hat. (Abth. I, §. 64.).

Wenn von 3 Abstimmenden einer Classe sich 2 über eine Stimme vereinigt haben und der dritte nicht beitreten sollte, so gilt diese Stimme dennoch als voll, und dieser dritte hat nur das Recht, seine eigne Meinung protokolliren zu lassen, ohne daß darauf bei dem Spruche zu achten ist; wenn hin-

---

(*) Für diesen Fall gilt in dem Grosh. Hess Dienste die Stimme des Präses für eine doppelte, nicht aber wenn sie isolirt dasteht und sich an keine der übrigen Votanten anschließt. Ueberhaupt kann hierüber, wie ich schon bemerkte, nur die Kriegsgerichtsordnung eines jeden Staates entscheiden.

gegen nur 2 Abstimmende eine Classe bilden und sich durchaus nicht zu einer gemeinschaftlichen Stimme vereinigen können, so kann jeder seine Stimme einzeln geben und unterschreiben, die alsdann (im Grosh. Hess. Dienste) als halber, oder aliquoter Antheil an der ganzen Stimme gezählet wird. (*)

§. 236.

Sobald das Urtheil von dem Auditor, wie vorbemerkt, verfaßt und mit Beifügung der bestimmenden Gründe dem gesammten Kriegsgericht bekannt gemacht ist, wird es von dem Präses, und (im Grosh. Hess. Dienste) durch sämtliche Richter vom Offizierstande unterzeichnet, auch, wenn es ein kriegsrechtliches war, deren Petschaft beigedrückt; der Auditor hat als Urheils-Verfasser dies gleichfalls und zuletzt zu thun. Es wird sodann das Urtheil nebst der Relation, die der Auditor dem Gerichte gemacht, seiner Informativstimme und den sämtlichen Acten versiegelt, das Ganze mit einer deutschen Aufschrift versehen und zwei beisitzenden Offizieren verschiedenen Grades durch den Präses übergeben, um es dem Regimentsbefehlshaber zu überbringen, der es dann, wenn die Urtheils Bestätigung einer höheren Behörde vorbehalten ist, dieser ebenfalls versiegelt einzusenden hat. (s. §. 71).

Wenn sich Gründe zur Strafmilderung oder gänzlicher Nachsicht im Wege der Gnade finden lassen, so haben der Präses und Auditor hierüber ihr schriftliches Gutachten den Acten beizuschliesen.

Das versammelte Kriegsgericht wartet die weitern Befehle ab, wenn derjenige, dem die Bestätigung des Urtheils

---

(*) Auch hierin wird es verschieden gehalten: man pflegt z. B. im Oesterr. Dienste, wenn die Verschiedenheit nur in dem Unterschied der Strafarten liegt, die Stimme des ältern allein gelten zu lassen, und wenn der eine, eine schärfere Strafe als der andere bestimmte, jene allein gelten zu lassen, die die gelindere ausspricht; wodurch es indessen der jüngere Votant der Classe gänzlich in seiner Gewalt hat, seine Stimme vor jener des älteren gelten zu machen.

zusteht, sich im Orte befindet, und wird, wo dies nicht der Fall ist, sogleich nach Abschickung des Urtheils durch den Präsidenten entlassen.

§. 237.

Wenn nach erfolgter Bestätigung oder Abänderung das Urtheil zur Kundmachung zurückkömmt, so öffnet der Präses die versiegelten Acten und übergiebt dem Auditor das Urtheil; der Verurtheilte wird, wenn er geschlossen ist, der Eisen erledigt und vorgeführt; der Auditor liest ihm mit lauter Stimme das Urtheil vor, und wenn die Strafe auf den Tod ausgefallen ist, so wird durch den Präses der Stab gebrochen, wobei alle Richter mit bedecktem Haupte stehen. Der Verurtheilte wird hierauf abgeführt, auf das Urtheil aber von dem Auditor der Tag der Kundmachung, so wie nachfolgend des Strafvollzuges, geschrieben (§. 71.).

Das kriegsrechtliche Strafurtheil über einen Offizier wird, in der Regel, in dem Gerichtszimmer, wo das Kriegsrecht gehalten worden ist, und, wenn es Ehre und Leben betrifft, bei offenen Fenstern und Thüren kund gemacht: das über einen Unteroffizier und Gemeinen, wenn es irgend eine schwere Leibes- oder Lebensstrafe betrifft, nachdem vorher die Tamboure Ruf geschlagen haben, unter freiem Himmel. Nach geschehener Bekanntmachung schlagen die Tamboure ab, und das Urtheil auf Leibesstrafe wird allenfalls sogleich vollzogen, da hierbei keine Appellation statt findet (§. 241.).

Außer in den Nothfällen kann an Sonn- und hohen Feiertagen kein Kriegsrecht gehalten werden. Verhör und Kriegsrecht darf eben so wenig auf einen und denselben Tag angeordnet werden.

Zur Publication des Urtheils pflegt man gewöhnlich einige Recruten durch Unteroffiziere führen zu lassen.

§. 238.

Bei blosen Militärverbrechen findet kein Defensor statt, sondern der Auditor hat dasjenige, was zu des Inquisiten Defension gereichen mögte, hier, so wie bei allen Gelegenheiten, selbst zu untersuchen und zu bemerken. Bei gemeinen grösern Verbrechen aber wird ein anderer Auditor, oder statt dessen ein Advocat, als Defensor zugelassen, oder auch, wie im Grosh. Hess. Dienste, selbst ex officio dazu bestellt.

In wiefern ein nicht zu Leibesstrafe Verurtheilter um Revision der Acten ansuchen könne, bestimmen die Kriegsgerichtsordnungen der verschiedenen Staaten. Im Gros. Hess. Dienste muß, so wie vorhergehend das gerichtliche Verhör, auch das kriegsgerichtliche Urtheil nebst den sämmtlichen Acten dem Grosh. Oberkriegscolleg eingesendet werden (s. S. 90.), und es findet hier von Amtswegen eine Revision der Acten statt, ehe das Urtheil zur Bestätigung Sr. K. Hoheit dem Grosherzoge, als obersten Kriegsherrn, vorgelegt wird. Sollte das Grosh. Oberkriegscolleg bei der Revision finden, daß das Urtheil nicht nach den Gesetzen gefällt oder überhaupt etwas versehen worden seye, so wird es cassirt, und ein anderes Kriegsgericht bestellt: — so wie denn eben darum in diesem Dienste kein Verurtheilter um Revision der Acten nachzusuchen braucht, oder auch dann, wenn das Urtheil bestätiget zurückkommt, noch weiter appelliren kann. Nur in dem einzigen Falle, wo nach bestätigtem Urtheile der Delinquent neue, bedeutende Vertheidigungsgründe hat, bleibt ihm eine weitere Defension vorbehalten.

§. 239.

Ein außerordentliches Standrecht findet nur im Felde nach der gründlichsten Prüfung und reifer Überlegung alsdann statt, wenn solche mißliche Fälle eintreten (§. 230.), die auf der Stelle zur Vorbeugung eines größern Übels bestraft werden müßen. Mit diesem Standrecht ist allemal die ausdrückliche Bedingniß verbunden, daß das ganze Verfahren sammt der Execution binnen wenigen und längstens binnen 24 Stunden von der Zeit der Einbringung des Verbrechers vollendet seye. Wenn dies nicht geschehen kann, so muß das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren eintreten.

Das außerordentliche Standrecht kann auch an Sonn- und Feiertagen und zu jeder Stunde gehalten werden. Es wird so wie das Kriegsrecht besetzt und unter freiem Himmel gehalten; dabei rücken sogleich so viele Leute als zum Executions-Commando erfordert werden, auf dem bestimmten Platze zusammen, und bilden ein Viereck (§. 242.), gewöhnlich Kreis genannt.

Es wird hierauf ein Trupp abgeschickt, den oder die Delinquenten herbei zu führen. Die Richter stellen sich im Kreis in die zur Publizirung eines Urtheils vorgeschriebene Ordnung; mitten vor den Präses und dem zu seiner linken Hand stehenden Auditor werden zwei Trommeln aufeinander gesetzt; der Verbrecher wird vorgeführt und über seine That, worüber die Gewißheit und die erforderlichen Beweise schon vorhergehend erhoben seyn mußten, vernommen; der Prozeß ganz kurz, und wenn kein Schreibzeug vorhanden mit Bleistift, in die Schreibtafel eingetragen; der Verbrecher durch den Schranken-Trupp (§. 242.) aus dem Kreis geführt, und ihm ein Geistlicher, wenn dieser zu haben ist, beigegeben.

Der Auditor erklärt nun mündlich, in wiefern die Gewißheit der That und deren Beweis vorhanden seye, liest das betreffende Gesetz vor und sagt dem Präses in Geheim seine rechtliche Meinung; dieser überlegt solche ohne langen Verzug, und fasset, ohne wider seine bessere Überzeugung daran gebunden zu seyn, sein Votum, giebt dieses dann heimlich dem ihm zur rechten Hand stehenden Hauptmann, und so weiter einer dem andern, wie eine Parole, von Mund zu Ohr, bis es der Auditor von dem andern Hauptmann empfängt und dem Präses zurückgiebt. Sollte das Votum des Präses falsch zurückkommen, so muß es von neuem herum gehen.

Der Präses zieht hierauf den Degen und sagt zu den Richtern: Wer meiner Meinung ist, nimm das Seitengewehr (oder hebe die Hand) auf. Diejenigen, welche einverstanden sind, thun dies sogleich, die andern unterlassen es. Der Auditor zählt die Stimmen, faßt darnach das Urtheil ab, und der Präses, so wie die sämtlichen richtenden Offiziere (§. 236.), unterschreiben es, worauf es sogleich, wie bei dem Kriegsrecht, dem Regimentsbefehls-

haber überbracht wird. So wie die Bestätigung des Urtheils zurückkommt, wird Ruf geschlagen, der Verurtheilte vorgeführt, ihm sein Urtheil vorgelesen, der Stab gebrochen, und ihm wieder der Geistliche beigegeben, worauf das Executions-Commando (nach Beschaffenheit des Terrains in Abtheilungen und gewöhnlich vom Prases befehligt) auf den Richtplatz abmarschirt und die Execution sogleich vollzogen wird.

Sollte die Mehrheit der Stimmen bei diesem Standrecht nicht auf die Todesstrafe lauten, so wird kein Urtheil abgefaßt, sondern dieser Umstand bemerkt und dem Befehlshaber gemeldet, damit er das ordentliche Verfahren anordne und das Standrecht auflöse. Bei einem dergleichen standrechtlichen Verfahren hat übrigens weder ein Recurs noch die Revision der Akten statt; auch darf dabei nicht leicht begnadigt werden. (*)

§. 240.

Ein außerordentliches Kriegsrecht wird entweder auf Ansuchen des betreffenden Individuums ohne Unterschied des Grades, oder von Amtswegen, so wie das ordentliche Kriegsrecht, zusammengesetzt, nur daß es aus Personen von andern Regimentern und Corps bestehen muß. Treffen zwei Beisitzer von gleichem Range zusammen, so haben sie, ohne Unterschied zwischen Infanterie und Cavallerie, um den Vorrang im Sitze zu losen.

Nur aus erheblichen Ursachen kann die Verantwortung vor dem ordentlichen Richter verweigert, und ein außerordentliches Kriegsrecht verlangt werden. Derjenige, welcher

---

(*) Jeder Offizier, welcher mit einem Commando vom Regiment detaschirt ist, pflegt die Gewalt zu haben, bei entstandenem Aufruhr, Meuterei, überhandnehmender Plünderung und Desertion zum Feind, wenn dem Übel durchaus nicht anders Einhalt gethan, und der Verbrecher nicht zum Regiment oder in sichere Verwahrung gebracht werden kann, ein außerordentliches Standrecht halten lassen zu können. Er kann indessen den Verurtheilten dann nicht begnadigen, und ist zur strengsten Rechtfertigung gehalten (§. 207.).

demnach ein außerordentliches Kriegsrecht verlangt, muß um solches mit Angabe seiner Gründe vor oder während der Untersuchung bei dem Regiments-Commandanten schriftlich ansuchen, oder auch dies Gesuch bei dem angeordneten Verhöre mündlich vortragen. Wird ihm sein Gesuch abgeschlagen, und glaubt er damit bei dem Militär Obergerichte fortkommen zu können, so ist ihm unbenommen, den Recurs in dem ordentlichen Wege an dasselbe zu ergreifen.

Die Bestätigung des Urtheils oder dessen Abänderung kommt dem betreffenden Militär-Obergerichte zu, das außerordentliche Kriegsrecht mag erbeten oder von Amtswegen angeordnet worden seyn (s. §. 238). Wenn bei dem außerordentlichen Kriegsrecht das Urtheil von dem Militär-Obergerichte bestätiget oder gemildert worden ist, so kann dawider eine Revision der Acten nicht mehr angesucht werden.

Ist das außerordentliche Kriegsrecht von einem Offizier angesucht und ihm solches bewilliget worden, so muß der unterliegende Theil die Untersuchungskosten tragen; wird es hingegen von Amtswegen angeordnet, oder ist es einem Mann vom Feldwebel oder Oberwachtmeister abwärts zugestanden worden, so trägt diese das Ärarium, insofern nämlich dafür in dem Dienste den zur Untersuchung Befehligten überhaupt, oder nur für Reisekosten und eigne Auslagen, Vergütung zu geben gesetzlich ist.

§. 241.

Jede Execution muß so genau, als es das Urtheil oder der Befehl des Regiments oder Corpsbefehlshabers bestimmt, vollzogen werden, und kein Executions-Commandant darf an demselben eigenmächtig etwas mildern oder verschärfen. Wenn sich bei dem Vollzug der Strafe solche Umstände ergeben sollten, welche eine Änderung nothwendig machten, so muß allemal die Anzeige an jenen Befehlshaber geschehen, und seine weitere Entscheidung abgewartet werden.

Bei der Vollziehung einer jeden durch Standrecht (rechtliches Erkenntniß) oder durch Kriegsrecht zuerkannten Strafe muß der Auditor und ein Ober Arzt gegenwärtig seyn Damit aber der Fall, wo ein Arrestant die ihm bestimmte Leibes-

strafe wegen seiner körperlichen Schwäche, Gebrechen oder Alter nicht auszuhalten vermöge, so viel möglich vorgesehen und verhindert werden könne, so will es die Regel, daß man noch bevor das Urtheil gesprochen wird, dessen körperliche Beschaffenheit ärztlich beurtheilen lasse, und auf das darüber erhaltene Gutachten in der Bestimmung der Strafe den gehörigen Bedacht nehme.

War der Verurtheilte von dem Gericht zur Gnade empfohlen (§. 236), ohne daß diese erfolgte, so erlaubt es gewöhnlich (nicht aber im Grosh. Hessen), das militärische Herkommen, daß 2 Offiziere zu Pferd sich zu demjenigen verfügen, der das Straf- und Begnadigungs-Recht hat, um im Namen des Regiments noch eine letzte Bitte zu wagen, wobei diese Offiziere jedoch sich durchaus an niemand anders um Fürsprache wenden dürfen. Sollten dieselben die Begnadigung erlangen, so reiten beide im Galopp zu dem Executions-Commandanten, um ihm solche zu hinterbringen. Wenn man ihnen aber aufgetragen hätte, oder es wäre schon früher dem Executions Commandanten in Geheim der Befehl gegeben worden, die Gnade erst in dem letzten Augenblicke vor dem Vollzug der Strafe kund zu machen, so wird beim Arquebusiren der Pardon noch eher ausgerufen, als die zum Schießen commandirten Männer angeschlagen haben, folglich in dem Augenblicke, wenn diese mit fertigem Gewehre anrücken.

§. 242.

Zu einer Execution zum Tod werden nach Umständen stärkere oder schwächere Commandos, für das Gewöhnliche aber 200 bis 250 Mann gegeben, um daraus 8 Züge formiren zu können. Ein Major oder Bataillons-Befehlshaber pflegt es zu führen. Außerdem wird ein Trupp von 1 Offizier, 2 Unteroffizieren, 24 Mann (nach Umständen auch mehr Mannschaft) mit scharfgeladenen Gewehren commandirt, welcher, sobald das Executionscommando aufgestellt ist, den Delinquenten abzuholen hat.

Ist der Delinquent zu schwach zum gehen und muß auf einem Wagen zum Richtplatz gebracht werden, so dienet der

Trupp, der ihn abzuholen hat, zur Escorte, und das Executionscommando marschirt sogleich auf den Richtplatz selbst ab, und erwartet dort des Delinquenten Ankunft. Kann und will der Delinquent gehen, so bildet der Trupp, der ihn aus der Haft abholet, eine viereckte Schranke (in einem Glied), nimmt ihn darin auf, bringt ihn so zu dem Executionscommando, und tritt dort vor dessen Abmarsch mit ihm zwischen den 4ten und 5ten Zug ein; dieses aber marschirt sodann im ordinären Schritt und ohne Rührung des Spiels auf den Richtplatz ab. Der Profoß, welcher den Delinquenten in die Schranke bringt, bleibt in der Nähe desselben, eben so der Auditor (§. 71.) und ein Militärarzt. Der Geistliche verläßt den Delinquenten nicht und ist ihm in der Schranke sowohl, als wenn er auf einem Wagen transportirt wird, zur Seite (§. 90.).

Sobald das Executions-Commando auf dem Richtplatz angekommen ist, bildet es ein Viereck (Carré); der Schrankentrupp bringt den Delinquenten in den innern Raum desselben, hierauf öffnet sich die Schranke, der Profoß erledigt den Delinquenten der Ketten und der Auditor liest demselben noch einmal sein Urtheil vor, während welcher Zeit das Carré das Gewehr zu presentiren hat.

Sobald das Urtheil noch einmal vorgelesen ist, muß der Delinquent, wenn er erschossen werden soll (*), in der Nähe des dazu im voraus bereiteten Grabes niederknien und die Augen werden ihm verbunden; zur nehmlichen Zeit giebt der Befehlshaber des Carrés ein Zeichen mit dem Degen gegen die Flanke, welche sich, so viel es nöthig, in der Stille zu öffnen hat (**). Von den 12 Mann, welche gewöhnlich

---

(*) In dem Grosh. Hess. Dienst giebt es für den Soldaten keine andere Art von Todesstrafe als durch die Kugel.

(**) Hat man auf der einen Seite einen durch eine Hecke, Mauer oder Aufwurf geschlossenen Platz, so wählt man diesen zur Flanke, wohin die Kugeln die Richtung nehmen, und läßt dann diese Seite ganz offen und nur von einem Theil der Mannschaft der Schranke beobachtet. Rückt ein ganzes Regiment oder eine Garnison aus, um den Kreis zu formiren und Zuschauer der Hinrichtung zu seyn, so ist es ohnehin nöthig, daß man diesem größern Ganzen sogleich eine Aufstellung giebt, wodurch eine Öffnung bleibt, oder doch leicht zu bewerkstelligen seyn kann.

dem Schranken-Trupp bestimmt sind, die Execution zu verrichten, und sich während dessen formirt und das Bajonnet abgenommen haben, machen sich die 6 ersten, welche schießen sollen, auf ein Zeichen des Befehlshabers, in der Stille fertig und rücken mit gespanntem Hahn so leise und nahe heran, als es, ohne den Verurtheilten bei dem Anschlag zu berühren, möglich ist; die 2 mittleren schlagen nun auf den Kopf, die übrigen auf die Brust an, und geben hierauf, so wie durch den Offizier (mittelst eines Schlags des Degens auf den Stiefel oder eine Patrontasche) das Zeichen gegeben wird, zugleich Feuer. Während diesem befinden sich die in Reserve bleibenden übrigen Schützen 3 Schritte hinter ihnen, um, wenn der Erschossene noch Lebenszeichen geben sollte, ihn vollends mit einem oder mehreren Schüssen zu tödten.

So wie die Execution vollendet ist, marschirt das Executions-Commando im Geschwindschritte mit klingendem Spiel zurück. Der Offizier mit dem Schranken-Commando, oder doch eine Wache, bleibt bei dem Erschossenen stehen, bis er begraben ist, welches gewöhnlich sogleich nach Abmarsch des Executionscommandos, nachdem vorher der Militärarzt untersucht hat, ob wirklich kein Leben mehr vorhanden seye, von der dazu bestimmten Mannschaft geschieht. Das (tiefe) Grab wird, sobald es zugeworfen, dem Boden gleich gemacht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Alphabetisches Verzeichniß

der

die Landwehre allein und insbesondere die Grosherz. Hessische allgemeine Landesbewaffnung betreffenden Artikel.

Adjudant. Obliegenheiten in der Heimath, bei Durchmärschen fremder Truppen, in den Zeiten der Unruhe und des Krieges im Lande. §. 56.

— — Rücksichten, die er bei unruhigen Zeiten auf die Leistungen durch Spanndienste zu nehmen hat. Anmerk. Seite 104.

— — Rücksicht, die man bei dessen Wahl zu nehmen hat. §. 18. Nro. 3.

— — Verpflichtung, seine Stelle 3 Jahre zu behalten. §. 56.

— — Verpflichtung zur außergerichtlichen Untersuchung. Anmerk. S. 363.

Allarm-Signale. Wie sie errichtet werden. Anmerk. S. 105.

Anschaffungen. In wie weit und bis zu welchem Betrag sie von dem Verwaltungsrath, dem Regiments- und andern Befehlshabern aus der Casse gemacht werden können. § 171.

Anzeige der Geldstrafen. §. 20. Nro. 2; §. 215.
— — über ertheilten Urlaub. §. 18. Nro. 2.
— — über verhängte Disziplinarstrafe. §. 206. Nro. 1; §. 212 und 216.
— — wenn ein Landwehrmann über einen Exerzirtag von der bürgerlichen Obrigkeit zu Haft gebracht, oder sonst durch sie gehindert wird, bei einem Ausrücken zu seyn. §. 20. Nro. 4.

Arrest eines Landwehroffiziers. S. Strafen.
— — 1sten Grades der Landwehre, Stuben- oder Hausarrest. §. 200.
— — 2ten Grades der Landwehre, Wache oder bewachter Arrest. §. 201 und 204. Nro. 2.
— — 3ten Grades, Gefängniß Arrest. §. 202 und 203.
— — Rücksichten, die der strafende Obere bei dessen Anwendung in Beziehung auf den Landwehrmann in der Heimath zu nehmen hat. §. 204; 205. Nro. 2; §. 210.

Arzt. Besondere Obliegenheiten des bei der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung angestellten; seine Verhältnisse und wann er Belohnung zu fordern berechtigt ist. §. 88.

Auditor. Obliegenheit des bei der Grosh. Hess. allgemeinen Landesbewaffnung angestellten. §. 76.
— — Verpflichtung der Grosh. Hess Justizbeamten in Betreff dieser Stelle. §. 76.

Ausgaben, s. Kosten.

Bataillonschef. Obliegenheit (besondere) in Beziehung auf die Instruction und die Waffenübung. §. 19 und 20.

Begräbniß des Grosh. Hess. Landwehroffiziers in der Heimath. §. 37 Nro. 6.

Behandlung der Offiziere von Seiten ihrer Vorgesetzten. §. 208 und 210.

Casse-Aufbewahrung. §. 176.
— — = Einkünfte. §. 169 Nro. 2 u. 4; §. 148; 175; 206 Nro. 2; §. 215.
— — = Rechnung. §. 170; 172 Nro. 2; §. 173, f. Kosten.
Civil-Beamte, f. Auditor.
— — Wo die Landwehrbehörde mit ihm vereint zu handeln oder Rücksprache mit ihm zu nehmen hat. §. 20 Nro. 4; §. 56; 171 Nro. 1; §. 222.
— — Rücksichten, die er bei bürgerlichen Exzessen und Vergehen (in Bestrafung) auf den Landwehrmann und besonders den Offizier zu nehmen hat. §. 20 Nro. 4; §. 37 Nro. 4.
Compagnie-Fähnlein oder Flaggen. §. 27. Anmerk.
Conceptbuch. Seite 252. C.
Controll der Geld- und Effecten-Einnahme. §. 20 Nro. 1 und 2; §. 169 Nro. 4; §. 175 und 215.
Diäten, f. Tagegelder.
Dispensation vom Ausrücken in Waffen. §. 18 Nro. 2; §. 20 Nro. 1; §. 40.
Disziplinar-Strafbefugniß der einzelnen Grade der Grosh. Hess. Landwehre in der Heimath vom Unteroffizier bis zum General-Commandeur. §. 215.
— — Bedingniß, unter der sie verliehen. §. 216.
— — mißbrauchte, f. Mißbrauch.
Disziplinarstrafen, f. Strafen.
Disziplinarvergehen. Aufzählung derselben. §. 195.
Effecten (militärische) §. 172 Nro. 3; §. 177 Nro. 4; §. 178 u. 179.
— — = Rechnung. §. 170; 172 Nro. 2; §. 173; 177 Nro. 4.
Escortirung von Verbrechern durch Landwehrmänner. §. 177 Nro. 2.

Exerziren. §. 19; 20 ꝛc. s. Dispensation und Strafen.

— — In wie fern es bei unaünstigem Wetter ausgesetzt oder in Stations-Exerziz verwandelt werden darf. §. 20 Nro. 3.

Feldlandwehre. §. 177 Nro. 4, und Nro. 1. Anm. 2.

Form, in der die Berichte und andere Schreiben zu verfassen sind. §. 144; s. Schreiben.

Frohnstrafen. Wo sie vorzüglich Anwendung finden. §. 205 Nro. 3.

Gang der Berichte, Gesuche und anderer Schreiben, an welche höhere Landwehrbehörde sie gerichtet seyn mögen. §. 145.

Gefängnißort für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Landwehre in der Heimath. §. 203. s. Arrest 3ten Grades.

Geldstrafe für — in schriftlichen Arbeiten säumige Offiziere der Grosh. Hess. allgem. Landesbewaffnung. §. 148.

— — Verhältniß zur Arreststrafe, s. Verhältniß.

— — Was dabei zu berücksichtigen ist. §. 205.

— — Wie weit die Befugniß der einzelnen Grade der Grosh. Hess. Landwehre dabei gehet. §. 215.

Gerichtsbarkeit der Grosh. Hess. Regimenter der allg. Landesbewaffnung. §. 223 und 222.

Gerichtsstand bei — durch Landwehrmänner im Dienst und außer Dienst oder gar nicht zur Landwehre gehörigen Personen gemeinschaftlich begangenen Exzessen. §. 222.

Grenze, jenseits, welcher eine Gleichheit der Strafbestimmung für Landwehrmänner in der Heimath statt finden kann. §. 205.

Grund- oder Stammbuch. Seite 252. D.

Hauptrapporte und Berichte. §. 139.

Inspecteur. Obliegenheit in Beziehung auf die Öcono-

mie-Verwaltung der Regimenter seiner Inspection. §. 169 Nro. 5; §. 171 Nro. 2; §. 173 Nro. 1; §. 174.

Inspection der Effecten und Ausrüstung durch den Bataillonschef. §. 172 Nro. 3.

— — des Regiments und der Bataillone durch den Regimentschef. §. 39.

Instruction. Auf welche Weise der Landwehrobere seine eigne und die seiner Untergebenen zu erzielen hat. §. 19.

— — Verpflichtung des Regimentschefs in Beziehung auf sie. §. 31.

— — derjenigen Mannschaft insbesondere, die zum Marsche voransteht. Seite 35 Anmerk.

Jahrbuch des Regiments. Seite 252. E.

Kosten, die der Districtscasse zu bestreiten zufallen. §. 37 Nro. 6; §. 171; 176; 177 Nro. 2; §. 178 Nro. 2 u. 3; §. 204 Nro. 2.

— —, die der Landwehrmann selbst zu tragen hat. §. 172 Nro. 3; §. 177 Nro. 1; §. 178 Nro. 1; §. 204 Nro. 2.

— —, die von einem allgemeinen Landwehrfond zu tragen seyn würden. §. 176 Anmerk.; §. 178 Nro. 2 u. 3.

— — von der Hauptkriegscasse zu tragen. §. 177 Nro. 2, 3 u. 4; §. 178 Nro. 1 u. 2.

Landwehrfond s. Kosten.

Landwehrmänner 3ter Classe: Aufgebot, Rüstung und Unterhalt derselben betreffend. Seite 238, Anmerk.

Marschordnung (allgemeine) für eine Compagnie der Grosh. Hess. allgem. Landesbew. mit oder ohne Marschsicherung. Seite 199, Anmerk.

Mißbrauch der Strafgewalt. §. 217.

Oeconomieverwaltungs-Normen (vorläufige) der Grosh. H. Regimenter und Bataillone der allg. Landesbew. §. 169 bis einschl. 179.

— — — —, Rath eines Regiments; Bildung und Function. §. 169 Nro. 1 u. 3; §. 170; 171 u. 173.

— — — —: Commission eines Bataillons; Bildung und Function. §. 169 Nro. 2 u. 3; §. 172.

Ordnung. Erforderniß um sie in den Acten erhalten zu können. §. 146.

Ordonnanz: berittene. §. 56.

— — Wann eine solche von Landwehrobern gefordert oder verwendet werden darf. §. 18 Nro. 5; §. 148 Nro. 1 u. 2.

Ordres und Ordrebuch. Seite 251, Anmerk.

Pferd. Wer auf Stellung eines solchen Anspruch hat. §. 10; 56; 174; 180 C.

Privilegien der Grosh. Hess. Offiziere der allg. Landesbewaffnung. §. 37.

Protokoll der eingelaufenen und erlassenen Schreiben. §. 152. Nro. 2. Anmerk.; §. 153; Tab. XX.

Quartiermeister der Landwehr-Regimenter und Bataillone; Function. §. 66; 169. Nro. 3 u. 4; §. 172. Nro. 2; §. 173; 175 und 176.

Rapporte (tabellarische) über die Ausrüstung in Beziehung auf sämtliche und auf die 2 vorderen Grosh. Hess. Landwehrclassen. §. 142.

— — über die Geld- und Arreststrafen s. Strafrapporte.

— — Wann sie von den Chefs einzuschicken sind. §. 133.

— — welche jährlich einzusenden sind. s. Hauptrapporte.

— — Welche Meldungen jenen der vierteljährigen Standesausweisen beizufügen sind. §. 133.

Rechnungs-Revision. s. Inspecteur, Öconomie-verwaltungsrath, Quartiermeister.

Regimentschef. Obliegenheit u. Verantwortlichkeit als solcher. §. 36; 206. Nro. 1; §. 216. s. Inspection, Instruction.

— — Pflicht, auf die Gerechtsame und Privilegien seiner Untergebenen zu halten. §. 37.

— — Strafgewalt. §. 206 Nro. 3 u. 4; §. 215 u. 216.

Registratur-Einrichtung der Regimenter u. Bataillone der Grosh. Hess. allgem. Landesb. §. 153.

Reitendes Fußvolk: in wiefern es bei einer Landwehre nützliche Dienste leisten könnte. Seite 105, Anm.

Reparaturen. Wie es damit gehalten wird. §. 179.

Rüstung. Was der Chef in Bezug auf die seines Regiments oder Bataillons zu beobachten hat. §. 36.

Schema eines Bataillons- und Regiments-Rapports der Grosh. Hess. allg. Landesb. §. 123; Tab. VI.

— — Eines Compagnie-Rapports. §. 133.

— — zum Casse-Manual. §. 172 Nro. 2; Tab. XVI u. XVII.

— — zum Effecten-Manual. §. 172 Nro. 2; Tab. XVIII u. XIX.

— — zum (summarischen) Extract der Casserechnung. §. 173; Tab. XV.

— — zum Ordrebuch. §. 153; Tab. XXI.

— — zum Haupt-Protokoll. s. Protokoll.

Schläge: können als Strafmittel bei der Landwehre nicht angewendet werden. S. 325 Anmerk. 3.

Schreiben aller Art: was dabei zu beobachten. §. 144 bis einschl. 148.

Simplum des Geldstrafsatzes für die Gemeinen und Unteroff. der 5 verschiedenen Vermögensclassen der Grosh. Hess. allg. Landesb. §. 205 Nro 1.

— — — — — für die Offiziere. §. 206 Nro. 2.

Sold. In wiefern dieser dem Landwehrmann in der Heimath für besondere Wache- u. a. Dienste verabreicht werden könnte. §. 177. Nro. 1 Anm. 1 u. 2.
Spannfrohndienste. §. 37 Nro. 5; Seite 104 Anmerk.
Spedirung von Dienstschreiben. §. 148.
Stellzettel. Welche Rubriken man ihm in Bezug auf das Erscheinen bei dem Exerziz beifügt und wer ihn zu überbringen hat. §. 20 Nro. 2.
Strafbuch der Offiziere. Seite 253.
Strafe der Degradation und Suspension. §. 206 Nro. 4.
— — des Arrestes. s. Arrest.
— — des Verbrechens viermaligen ununterbrochenen Wegbleibens vom Exerziz. §. 206 Nro. 2, Anm.
— — durch Frohndienste. s. Frohnstrafen.
— — um Geld, s. Geldstrafe.
Strafen der Disziplin. Kapit. XXXII.
— — — — — für Offiziere; Rücksichten die dabei zu nehmen sind. §. 37 Nro. 4; §. 210 u. 215.
— — — — — für säumige Offiziere s. Geldstrafe.
— — — — — für Wegbleiben vom Exerziz. §. 206 Nro. 2.
— — — — — Hauptverantwortlichkeit ruht dabei auf dem Bataillons- und Regimentschef. §. 206 Nro. 1.
— — — — — kann sich der Landwehrmann durch nichts entziehen. §. 206 Nro. 5.
— — — — — wenn Landwehrmannschaft zum Kriegsdienst zusammen gezogen ist. §. 206 Nro. 6.
Strafrapporte der Compagnien, Bataillone und Regimenter der Grosh. Hess. allgem. Landesbew. §. 141.
Tagegelder. §. 180; 174; 177 Nro. 2.

Transportmittel. §. 56; 180 C. f. Pferd u. Spann-frohndienste.

Unterhaltung der Armatur und Montur. §. 178. f. Kosten.

Untersuchung: gerichtliche und außerordentliche. §. 224 und folg.

Urlaub (kleinen). Befugniß des Bataillonschefs zur Ertheilung. §. 18 Nro. 2.

— — Befugniß des Regim. Chefs zur Ertheilung. §. 40.

Verbrechen (militär und gemeine): was man darunter zählet. §. 227 u. 206 Nro. 2.

Verhältniß der Geld- zu den Arreststrafen bei der Grosh. Hess. allgem. Landesbewaffnung §. 206.

— — des Geldstraffatzes der verschiedenen Vermögensclassen. §. 205 Nro. 1.

Verhör. §. 228. f. Untersuchung.

Vorrecht der Grosh Hess. zur Sanitätspflege der Bürger bestellten Beamten. §. 88 Nro. 1.

Waffenübung f. Exerziren.

Zimmerleute: deren Exerziz im Glied und Verwendung zum Überbringen der Stellzettel. §. 20 Nro. 2, b.

Druckfehler der ersten Abtheilung.

Seite 21 Z. 10 von unten lies: Vorgesetzten statt Vorsetzten.
— 47 — 9 — — — Ist der — er
— 201 §. 189. Z. 3 lies: Ursache des Satteldruckes ist.
Inhaltsanzeige, Seite 3, unterste Zeile lies: §. 93 statt 92.
Tabelle I. Rubrik „vorher in Kriegsdienst" lies unten: Im Östreich. 8 J. 3. M. Im Landeskriegsdienst 10 J. 2 M.
Tabelle IV. Z. 2 von unten lies: 3 Mann statt 5.

Druckfehler der zweiten Abtheilung.

Seite 38 unterste Zeile der Anmerk. lies: einem statt einen.
— 73 Nro. 4 Zeile 3 ist besondere auszustreichen.
— 112 §. 62. Zeile 4 muß das Trennungszeichen hinter Controll wegfallen und Zeile 5 nach Verwaltung gesetzt werden.
— 191 Zeile 10 lies: bei der Cavallerie auch wohl im Trab.
— 256 — 3 ist von einmal auszustreichen.
— 296 — 11 muß dem wegfallen und nach es Z. 12 gesetzt werden.
— 279 Nro. 3. Zeile 3 von unten lies: Bataillonsquartiermeister statt Bataillonsschreiber.
— 318 Zeile 1 lies: den Inbegriff statt der.

Zur Nachricht.

Da in der Tabelle V in der Hauptrubrik undienstbar unter gegenwärtig durch ein Versehen die Rubriken Grosbeurlaubt, Commandirt, Kleinbeurlaubt stehen blieben, die nach dem Text Seite 209 Nro. 2, wie folgt, heisen sollten:

Im Standort krank.
Undressirt.
Sonst undienstbar.

so kann man Gegenwärtiges ausschneiden und jenen Druckfehler der Tabelle, der zu einem Irrthum Veranlassung geben kann, damit überdecken.

Nummer.	Nro. der Musterliste.	Grad, Vor- und Zuname. Sohn von	Abgegangen. Jahr.	Monat.	Tag.	Landwehr-Classe.	Abgangs-Ursache.	Bemerkungen. sonstige.
1	—	Hauptmann Johann Held				III		Patent als Hptm. 7. Jun. 1813. 6 Feldz. 2 Blessuren.
2	—	Leutnant Peter Gut.				II.		Pat. als Leut. 1814. März 3. 2 Feldzüge.
3	11	(Ob.) Leutnant Friedrich Fuchs.				III		Pat. als Leut. 1814 Apr. 5. Oberl. 1815 May 6. 5 Feldz. 2 Bl.
4	13	Leutnant Joh. Renz.	1815	7	5	III	gestorben am Nervenfieber.	Pat. Leut. 1814 Spt. 7. 8 Feldz., 1 Bleß. Verdienstorden.
u. s. f. die Of								
1	14	Feldwebel Ludw. Schwar Sohn v. Joh	1815	10	1	III	transferirt zur Comp. N.	Feldwebel 1813. 5. Jun. 4 Feldzüge. Verdienstorden.
2	99	Quartiermeist Peter Lenz. Sohn v. Elia				I		Quartierm. 1813. 5. Jul. v. der 2. Comp. d. 1. Bat. transferirt
3	3	Wachtmeister Adam Murr Sohn v. Pete				II		Wachtm. 1813. Jun. 1. Feldw. 1815 Nov. 6. 4 Feldzüge 2 Bles.
u. s. f. die Un								
1	7	Gemeiner Franz Paul S. v. Velten	1814	10	3	II	avancirt z. Rottm. i. d. Comp.	3 Feldz. den französ. Orden der Ehrenleg. Nro. 9 der Unteroff.
2	17	Gemeiner Joh. Bauer Sohn. v. Adam	1815	9	6	III	dimittirt üb. d. Waffenalter.	
3	95	Gemeiner Peter Lich Sohn v Jaco				III		9 Feldzüge, 3 Blessuren.
u. s. f. die Gemei							sie zur Compagnie kamen. (§. 126. Abth. I.	

Rapport über

nents Nro. * den ten 18

Classe der zu bewaffnenden.	Zahl der		Hieb- Zeug.			Kleidung.						
	Unteroff. u. Gemeinen.	Spielleute.	Hornister.	Handbeile.	Spaden.	Landwehr-Tschako.	Uniform-Röcke.	Uniform-Hosen.	Leinwand-Pantalon.	Uniform-Mäntel.	Paar Uniform Kamaschen.	
I.												
II.												
III.												
Summe der Rüststücke.												
Zuwachs seit dem ten												
Abgang seit dem ten												
Hiervon sind ärar. od. Bat. Eigenth.												

Munitionsvor

Pulver. .

Blei . . .

Scharfe P

2 Löth. K

Flintenstei

n solche, die zum Kriegsgebrauch noch nicht mit
, so wird deren Zahl hier angemerkt.
ntirungs-Stücke in einiger Zahl vor, deren in
werden sie in die leeren eingetragen, oder dazu
ie indessen von Regimentswegen bestimmt werden

Unterschrift des Hauptmanns.

Querfolio-Format.

Fct. N. Rüst- und Quartiermeister.

Tab. III.

Stand[ort]. * am ten 18

...iments-Stabspersonal.

Stand-Örter.	Hauptmann.	Regiments Auditor.	Regiments Arzt.	Regim. Unteradjud. oder Schreiber.	Regiments Musik-personal.	Gents überhaupt.	Bataillonschef.	Bat. Adjudant.	Bat. Unteradjudant, oder Schreiber.	des 1. Bataillons.
Dorf A.					3		1	1	1	
— B.										
— C.										
Stadt D.										
Detaschirt, oder im Dienst zu X (*)	1	1		1	5					

...hrcompagnie außer Dienst) nur hinzugefügt, halbmonatliche Dauer, oder zu wirklicher

Es enthält Gemein...

Der I. Zug.
— II. —
— III. —
— IV. —

Unterschrift des Hauptmanns.

Der Compagnie
Der Bataillons
Der Regiments

Fct. N. N. Quartiermeister.

2.

Züge.	Rott-Nummer des Mannes.	Wechseldienst.	Gang.	Arbeit.	Außerordentliche Dienste. bezahlte Wache.	
I.	1					
	14					
	33					
II.	12					
	31					
III.	21					
	10					
IV.	6					
	23					
	16					

u. s.

Es ist [illegible] und jene der geraden Rotte nur gerade
Nummern [illegible] Die übrigen Erläuterungen und das
Verfahren [illegible] gegeben, eingezeichnet.
Es sind [illegible] dem andern vor.
In der [illegible]

Tab. V.

über den Gesammt- Ab- und Zugang.

I. Comp irt, transferirt, avancirt, aus- den.

II. Bata t ausrückenden Stand.

Landwehr-Regi

Der Gesammtstan		irt, mandirt, sbeurlaubt ꝛc. ist.
Davon sind	abgegangen	
	zugegangen	
Der Gesammtsta		
Darunter sind von	I. Landwe	ch e.
	II. Landw	vom Exerziren.
	III. Landw	n 3 wöchentlichen Urlaub an,
Davon sind	krank.	reisen.
	arretirt (	nd der Waffenübung des Arre-
	commandi	beiwohnen zu können.
	grosbeuri	
Bleiben zum D (Der gegenwärt		i g e.
Davon sind	klein	laub vor 4 Tagen um war, ist
	command	Reise zurück.
	dispensirt Classe	
	vom Exe	
Bleiben zum A (E		

Unterschrift.

Die Hauptrubrik Compagnien beigefü sen sind, und auch d geschickt werden müss niemannschaft gemis

Daß ein Rapport n sonals nur von dem selbst ersichtlich.

tabelle auch zugleich zu einer Aus- ndes dienen, so kommt erst die Ru- g) dispensirt hinzu, sonst nicht. rselben allein zu einer Ausweise rückenden Standes benutzt ensirt als zur 3ten Classe

lein beurlaubt, für den Tag dispensirt seye, darf in die- sache.

Tab. VI.

über die im M[illegible]s Nro. angesetzten Strafen.

Grad und Namen der Gestraften.	Sonstige Bemerkungen.
Gemeiner Johann N.	Hat nachexerzirt den 28ten früh.
Derselbe.	Die Geldstrafe ist noch nicht erlegt. Hat nachexerz. d. 28. früh.
Peter N.	Hat nachexerzirt den 28ten früh.
Paul N.	
Wilhelm N.	
Leutnant N. N.	Der Hausarrest dauert bis zum 3ten Juny Mittags.

[illegible]s Hauptmanns.

Zu N. (G

Fct. N. Feldwebel.

Inv. Nº 2971

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roeder, Franz,

Kriegsdienstordnung der geschlossenen Haufen und Besatzungen im Frieden ein Handbuch in drei Abtheilungen für den deutschen Wehrmann überhaupt, zunächst jedoch für die Grossherzoglich Hessische Wehr- und Landwehrmannschaft
Bd.: 2

Darmstadt (1816)

Sc.mil. 109 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784783-6